

GROSSER RAT

11. September 2019

TRAKTANDENLISTE

An die Mitglieder des Grossen Rats

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich freue mich, Sie zur 63. und 64. Ratssitzung der Legislaturperiode 2017/2020 einzuberufen auf

Dienstag, 17. September 2019, 10:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr,
in den Grossratssaal, Grossratsgebäude, in Aarau.

1 Mitteilungen

I Wahlen

2 (19.229) Wahl der grossrätlichen Wahlaktenprüfungskommission (für die Ersatzwahl in den Regierungsrat 2019)
Wahlvorschläge der Fraktionen:

Präsidium:

Urs Plüss, Zofingen, EVP-BDP

Mitglieder:

Barbara Portmann-Müller, Lenzburg, GLP

Rahela Syed, Zofingen, SP

Renate Gautschi, Gontenschwil, FDP

Marlise Spörri, Wohlen, SVP

Karin Koch Wick, Bremgarten, CVP

Robert Obrist, Schinznach, Grüne

Antrag auf stille Wahl gemäss § 62a der Geschäftsordnung

II Departement Finanzen und Ressourcen

3 (19.221) Steuervorlage 17 (SV17); Steuergesetz (StG); Änderung; Bericht und Entwurf zur 2. Beratung (Referent Kommission VWA: Patrick Gosteli, Böttstein)

a) Eintreten

b) Detailberatung und Beschlussfassung

III Departement Volkswirtschaft und Inneres

- 4 (19.215) Gesetz über die Standortförderung (Standortförderungsgesetz, SFG); Änderung (Aufhebung der Befristung) (Referent Kommission VWA: Patrick Gosteli, Böttstein)
a) Eintreten
b) Detailberatung und Beschlussfassung
- 5 (19.159) Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldegesetz, RMG); Änderung; Bericht und Entwurf zur 2. Beratung (Referent Kommission AVW: Bruno Rudolf, Reinach)
a) Eintreten (Empfehlung AVW: stillschweigendes Eintreten)
b) Detailberatung und Beschlussfassung
- 6 (19.216) Gesetz über die politischen Rechte (GPR); Änderung; Gerichtsorganisationsgesetz (GOG); Änderung; Unvereinbarkeitsgesetz; Änderung; Bericht und Entwurf zur 2. Beratung (Referentin Kommission JUS: Lilian Studer, Wettingen)
a) Eintreten
b) Detailberatung und Beschlussfassung

IV Departement Bau, Verkehr und Umwelt

- 7 (19.133) Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG); Änderung; Anpassung an die Mustervorschriften im Energiebereich; Bericht und Entwurf zur 1. Beratung (Referentin Kommission UBV: Rosmarie Groux, Berikon)
a) Eintreten
b) Detailberatung und Beschlussfassung
- 8 (19.108) Motion der GLP-Fraktion (Sprecherin Barbara Portmann-Müller, Lenzburg) vom 7. Mai 2019 betreffend Verpflichtung zur Erstellung von kommunalen Energierichtplanungen (Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat)
- 9 (19.106) Motion der GLP-Fraktion (Sprecherin Barbara Portmann-Müller, Lenzburg) vom 7. Mai 2019 betreffend Schaffung eines Energie-Transformationsfonds (Ablehnung)
- 10 (19.117) Interpellation Thomas Leitch-Frey, SP, Wohlen, vom 7. Mai 2019 betreffend Aufrüstung des Mobilfunknetzes mit 5G-Sendeanlagen (Beantwortung)
- 11 (19.150) Interpellation Dr. Lukas Pfisterer, FDP, Aarau, vom 14. Mai 2019 betreffend Mobilfunkgeneration 5G-Nutzen und Schutz im Aargau (Beantwortung)
- 12 (19.98) Motion Harry Lütolf, CVP, Wohlen (Sprecher), Ralf Bucher, CVP, Mühlaus, René Huber, CVP, Leuggern, Karin Koch Wick, CVP, Bremgarten, Andre Rotzetter, CVP, Buchs, Franziska Stenico-Goldschmid, CVP, Beinwil (Freiamt), und Michael Wetzler, CVP, Ennetbaden, vom 7. Mai 2019 betreffend befristetes Moratorium für den Einsatz hochfrequenter Strahlung (Ablehnung)

- 13 (19.97) Motion der CVP-Fraktion (Sprecher Harry Lütolf, Wohlen) vom 7. Mai 2019 betreffend koordiniertes Vorgehen beim Aufbau des 5G-Mobilfunknetzes und gemeinsame Nutzung von Fernmeldeanlagen (Ablehnung)
- 14 (19.40) Interpellation der CVP-Fraktion (Sprecher Harry Lütolf, Wohlen) vom 5. März 2019 betreffend staatliche Anstossfinanzierung für die Errichtung eines flächendeckenden Angebots von Wasserstofftankstellen im Kanton Aargau (Beantwortung)
- 15 (19.127) Interpellation Uriel Seibert, EVP, Schöftland (Sprecher), Therese Dietiker, EVP, Aarau, Lilian Studer, EVP, Wettingen, und Christian Minder, EVP, Lenzburg, vom 7. Mai 2019 betreffend Einbezug innovativer Verkehrslösungen in die langfristige Verkehrsplanung des Kantons Aargau (Beantwortung)
- 16 (19.121) Interpellation Andreas Meier, CVP, Klingnau (Sprecher), und René Huber, CVP, Leuggern, vom 7. Mai 2019 betreffend Veloweg Grenzübergang Koblenz–Waldshut – Verbesserung der Streckenführung oder Bau einer Leichtbrücke für den Fuss- und Veloverkehr (Beantwortung)
- 17 (19.115) Interpellation David Burgherr, SP, Lengnau (Sprecher), Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden, Andre Rotzetter, CVP, Buchs, Doris Iten, SVP, Birr, Maya Bally, BDP, Hendschiken, Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland, Antoinette Eckert, FDP, Wettingen, Marco Hardmeier, SP, Aarau, und Karin Koch Wick, CVP, Bremgarten, vom 7. Mai 2019 betreffend hindernisfreie öffentliche Verkehrsanlagen im Busverkehr (Beantwortung)
- 18 (19.18) Motion Martin Brügger, SP, Brugg (Sprecher), Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, und Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau, vom 8. Januar 2019 betreffend Umsetzungszeit und -qualität von zielgerichtetem ökologischem Ausgleich sowie der Sicherstellung der notwendigen Pflege- und Unterhaltmassnahmen (Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat)
- 19 (19.116) Motion Alois Huber, SVP, Möriken-Wildegg (Sprecher), Ralf Bucher, CVP, Mühlau, Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen, Colette Basler, SP, Zeihen, Robert Obrist, Grüne, Schinznach, Michael Wetzel, CVP, Ennetbaden, und Michael Notter, BDP, Niederrohrdorf, vom 7. Mai 2019 betreffend Sicherstellung von Bewässerungsmöglichkeiten (Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat)
- 20 (19.148) Postulat Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg (Sprecherin), Edith Saner, CVP, Birmenstorf, Karin Koch Wick, CVP, Bremgarten, Werner Müller, CVP, Wittnau, Franziska Stenico, CVP, Beinwil, und Alfons Paul Kaufmann, CVP, Wallbach, vom 14. Mai 2019 betreffend Vermeidung von Einwegplastik (Entgegennahme mit Erklärung)

- 21 (19.149) Postulat Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg (Sprecherin), Karin Koch Wick, CVP, Bremgarten, Werner Müller, CVP, Wittnau, Franziska Stenico, CVP, Beinwil, Alfons Paul Kaufmann, CVP, Wallbach, und Max Chopard-Acklin, SP, Obersiggenthal, vom 14. Mai 2019 betreffend Koordination von Kunststoffrecycling im Kanton Aargau (Entgegennahme unter gleichzeitiger Abschreibung)
- 22 (19.114) Motion Martin Keller, SVP, Obersiggenthal, Josef Bütler, FDP, Spreitenbach, und Rolf Jäggi, SVP, Egliswil (Sprecher), vom 7. Mai 2019 betreffend Verhinderung von automatischen Verkehrsüberwachungsanlagen (AVÜ) auf Kantonsstrassen (Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat)
- 23 (19.165) Motion der CVP-Fraktion (Sprecher Harry Lütolf, Wohlen) vom 4. Juni 2019 betreffend rasche Realisierung eines attraktiven Angebots von Wasserstofftankstellen im Kanton Aargau (Ablehnung)
- 24 (19.169) Motion der SP-Fraktion (Sprecherin Gabriela Suter, Aarau) vom 4. Juni 2019 betreffend Solaroffensive für den Kanton Aargau (Ablehnung)

Nächste Ratssitzungen: 5. November 2019

Freundliche Grüsse

Renata Siegrist-Bachmann
Präsidentin des Grossen Rats

Erledigte Geschäfte

Liste der behandlungsreifen Geschäfte

Landammann

(19.7) Interpellation Dr. Titus Meier, FDP, Brugg vom 8. Januar 2019 betreffend Auswirkungen des institutionellen Rahmenabkommens Schweiz-EU auf den Kanton Aargau; Beantwortung

(19.71) Motion Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden (Sprecherin), Thomas Leitch-Frey, SP, Wohlen, Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden, Doris Iten, SVP, Birr, Tonja Kaufmann, SVP, Hausen, Désirée Stutz, SVP, Möhlin, und Lilian Studer, EVP, Wettingen, vom 5. März 2019 betreffend Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Einrichtung einer Ombudsstelle gemäss § 101 der Kantonsverfassung; Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat

(19.208) Postulat Gabriela Suter, SP, Aarau, vom 25. Juni 2019 betreffend Darstellung des Geschlechteranteils im Grossen Rat in den Wahlunterlagen; Entgegennahme ohne schriftliche Stellungnahme

(19.146) Motion Kim Schweri, Grüne, Untersiggenthal (Sprecherin), Florian Vock, SP, Baden, Rolf Jäggi, SVP, Egliswil, Andreas Fischer Bargetzi, Grüne, Möhlin, und Marianne Binder-Keller, CVP, Baden, vom 14. Mai 2019 betreffend E-Voting-Moratorium im Kanton Aargau; Entgegennahme mit Erklärung

Departement Volkswirtschaft und Inneres

(19.58) Interpellation Désirée Stutz, SVP, Möhlin, vom 5. März 2019 betreffend Rolle der Staatsanwaltschaften in Zusammenhang mit "Abklärungen" für den Kantonsarzt; Beantwortung

(19.142) Postulat Dr. Adrian Schoop, FDP, Turgi, vom 14. Mai 2019 betreffend "Verwendung von Lotteriefondsgeldern für die berufliche Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen ü50"; Entgegennahme mit Erklärung

(19.170) Interpellation Martin Brügger, SP, Brugg (Sprecher), und Stefanie Heimgartner, SVP, Baden, vom 4. Juni 2019 betreffend illegale Transporte mit Start und Ziel in der Schweiz, "Kabotage" durch ausländische Firmen – mit ausländischem Personal; Beantwortung

Departement Bildung, Kultur und Sport

(19.119) Interpellation Doris Iten, SVP, Birr, vom 7. Mai 2019 betreffend Psychomotorik-Fördermassnahmen bei Schülerinnen und Schülern; Beantwortung

(19.143) Interpellation Dr. Adrian Schoop, FDP, Turgi, vom 14. Mai 2019 betreffend organisierten politischen Islam im Kanton Aargau; Beantwortung

(19.183) Interpellation Nicole Müller-Boder, SVP, Buttwil, vom 18. Juni 2019 betreffend muslimische Feiertage an Aargauer Schulen; Beantwortung

Departement Finanzen und Ressourcen

(19.122) Interpellation Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden (Sprecherin), Florian Vock, SP, Baden, und Lelia Hunziker, SP, Aarau, vom 7. Mai 2019 betreffend Gleichstellung und Chancengleichheit in Führungspositionen in der kantonalen Verwaltung und den Gerichten; Beantwortung

(19.126) Postulat Vreni Friker-Kaspar, SVP, Oberentfelden (Sprecherin), Daniel Wehrli, SVP, Küttigen, Milly Stöckli, SVP, Muri, Ralf Bucher, CVP, Mühlau, Marianne Binder-Keller, CVP, Baden, Antoinette Eckert, FDP, Wettingen, Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, Renate Gautschi, FDP, Gontenschwil, Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden, Max Chopard-Acklin, SP, Obersiggenthal, Martin Brügger, SP, Brugg, Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau, Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, und Lilian Studer, EVP, Wettingen, vom 7. Mai 2019 betreffend Ausschreibung von Holzvarianten bei Bauprojekten; Entgegennahme mit Erklärung

(19.113) Postulat Lelia Hunziker, SP, Aarau, vom 7. Mai 2019 betreffend Frauenquote in Strategie- und Aufsichtsgremien staatsnaher Betriebe; Entgegennahme unter gleichzeitiger Abschreibung

(19.145) Motion der Fraktion der Grünen (Sprecherin Ruth Müri, Baden) vom 14. Mai 2019 betreffend Schaffung von Standards für eine naturnahe Umgebungsgestaltung auf kantonalen Parzellen zur Förderung der Biodiversität; Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat

Departement Gesundheit und Soziales

(19.139) Motion Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach (Sprecherin), Clemens Hochreuter, SVP, Erlinsbach, und Andre Rotzetter, CVP, Buchs, vom 14. Mai 2019 betreffend Anpassung der Spitalistenverordnung an wettbewerbliche Vorgaben; Ablehnung

(19.144) Motion der CVP-Fraktion (Sprecher Andre Rotzetter, Buchs) vom 14. Mai 2019 betreffend Einführung von Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien; Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat

(19.138) Motion der SVP-Fraktion (Sprecherin Martina Bircher, Aarburg) vom 14. Mai 2019 betreffend § 14a Pflegegesetz, Finanzierung der Pflegekosten – Verzicht auf Normkosten; Ablehnung

(19.109) Interpellation Therese Dietiker, EVP, Aarau (Sprecherin), und Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland, vom 7. Mai 2019 betreffend Hintergründe einer missbräuchlichen Kündigung im Regionalärztlichen Dienst der IV-Stelle Aargau; Beantwortung

Departement Bau, Verkehr und Umwelt

(19.89) Anpassung des Richtplans; Festsetzung des Materialabbaugebiets von kantonaler Bedeutung "Grosszelg" in Birmenstorf (Kapitel V 2.1, Beschluss 2.1)

(19.217) Unterkulm IO; K 242 Hauptstrasse, WSB-Eigentrassierung (Richtplankapitel M 3.3, Beschluss 2.1, Nr. 22 und Beschluss 3.1, Nr. 55); Festsetzung im Richtplan; Verpflichtungskredit

(19.218) Unterkulm IO; K 237 Böhlerstrasse, Gehwegausbau und Belagssanierung; Verpflichtungskredit

(19.219) Suhrental; Hochwasserschutz Suhrental Suhre; Verpflichtungskredit; Anpassung des Richtplans; Festsetzung Vorhaben "Hochwasserschutz Suhrental Suhre" (Kapitel L 1.2, Beschluss 5.1); Verminderung der Fruchtfolgeflächen (Kapitel L 3.1)

(19.185) Interpellation Rolf Haller, EDU, Zetzwil, vom 18. Juni 2019 betreffend Eigentrassierung und Doppelspurausbau der WSB (Wynen- und Suhrentalbahn) in Oberkulm und Unterkulm; Beantwortung

(19.191) Postulat Martin Brügger, SP, Brugg, vom 18. Juni 2019 betreffend ökologischen Ausgleich bei Grossprojekten "unter Boden"; Entgegennahme unter gleichzeitiger Abschreibung

(19.192) Interpellation Martin Brügger, SP, Brugg, vom 18. Juni 2019 betreffend Wirksamkeit von Investitionen/Entwässerungsprojekten zugunsten des Gewässerschutzes; Beantwortung

Geschäftsnummern der am Dienstag, 17. September 2019 traktandierten Geschäfte in aufsteigender Reihenfolge (unter Angabe der Ziffern zur Traktandenliste)

18	19.18	8	19.108	16	19.121	11	19.150	6	19.216		
14	19.40	22	19.114	15	19.127	5	19.159	3	19.221		
13	19.97	17	19.115	7	19.133	23	19.165	2	19.229		
12	19.98	19	19.116	20	19.148	24	19.169				
9	19.106	10	19.117	21	19.149	4	19.215				

GROSSER RAT

3. September 2019

19.229

BERICHT

Wahl der Wahlaktenprüfungskommission für die Ersatzwahl eines Mitglieds des Regierungsrats vom 20. Oktober 2019; Wahlvorschlag

1. Ausgangslage und rechtliche Grundlagen

Der Regierungsrat hat nach dem Rücktritt von Regierungsrätin Franziska Roth per 31. Juli 2019 das Datum für die Ersatzwahl eines Mitglieds des Regierungsrats auf den 20. Oktober 2019 festgelegt.

Der Grosse Rat ist gestützt auf § 25 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) für die Genehmigung der Wahlprotokolle von Regierungsratswahlen zuständig.

"§ 25 Genehmigung und Prüfung

1 Für die Genehmigung des Protokolls sind zuständig

a) der Grosse Rat bei Regierungsrats- und Grossratswahlen;

..."

Zur Vorberatung der betreffenden Botschaft des Regierungsrats ist eine Wahlaktenprüfungskommission einzusetzen. Die Wahlaktenprüfungskommission ist in Anlehnung an § 2 Abs. 3 des Geschäftsverkehrsgesetzes durch den Grossen Rat zu wählen.

2. Wahl der Wahlaktenprüfungskommission

Wahlvorschläge der Fraktionen

Präsidium:

- Urs Plüss, Zofingen, EVP-BDP

Mitglieder:

- Barbara Portmann-Müller, Lenzburg, GLP
- Rahela Syed, Zofingen, SP
- Renate Gautschi, Gontenschwil, FDP
- Marlise Spörri, Wohlen, SVP
- Karin Koch Wick, Bremgarten, CVP
- Robert Obrist, Schinznach, Grüne

Das Präsidium des Grossen Rats beantragt stille Wahlen gemäss § 62a Abs. 1 der Geschäftsordnung.

Termin für die Wahl der Wahlaktenprüfungskommission: geplant am Dienstag, 17. September 2019

REGIERUNGSRAT

2. Juli 2019

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

19.221 (19.37)

Steuervorlage 17 (SV17); Steuergesetz (StG); Änderung

Bericht und Entwurf zur 2. Beratung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf für eine Änderung des Steuergesetzes (StG) für die 2. Beratung zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Der Grosse Rat hat die Vorlage in 1. Beratung am 7. Mai 2019 beraten und ihr mit 99:25 Stimmen zugestimmt. Er hat keine Änderung beschlossen, jedoch einen Prüfungsauftrag überwiesen. Der Regierungsrat beantwortet diesen mit der Botschaft zur 2. Beratung. Inhaltliche Änderungen an der Gesetzesvorlage werden keine vorgenommen; es werden lediglich drei geringfügige formale Änderungen beantragt. Mit der Zustimmung des Schweizer Stimmvolks vom 19. Mai 2019 zum Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) kann die vorliegende kantonale Reform gemäss der bundesrechtlichen Vorgabe auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt werden.

1. Ergebnis der 1. Beratung

Der Regierungsrat will die Steuerreform Steuervorlage 17 (SV17) dazu nutzen, den Kanton im interkantonalen und internationalen Standortwettbewerb weiterhin attraktiv zu positionieren, bestehende Arbeitsplätze zu sichern und die Chancen für neue Ansiedlungen und Arbeitsplätze zu wahren. Innovative Unternehmen kommen bei voller Ausschöpfung der neuen Sonderregelungen Patentbox und zusätzlicher Abzug für Forschung und Entwicklung (F&E) in den Genuss einer sehr attraktiven Gesamtsteuerbelastung (Steuern von Bund, Kanton und Gemeinde). Als weitere wichtige Eckpfeiler der Reform bleiben die heutigen steuerlichen Standortvorteile erhalten. Die Einkommenssteuer bei den Dividenden wird auf dem bundesrechtlich tiefstmöglichen Satz von 50 % festgelegt. Die privilegierte Vermögensbesteuerung von nicht kotierten Aktien (also Aktien der Familiengesellschaften) bleibt ebenso bestehen wie die Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer. Im Gegenzug zur vollen Ausschöpfung der neuen Sonderregelungen und zum Erhalt der heutigen Standortvorteile verzichtet der Kanton Aargau – unter Zustimmung der Wirtschaft – zurzeit auf eine kostspielige Reduktion der Gewinnsteuersätze. Damit kann die SV17 ertragsneutral ausgestaltet werden, womit auch keine kompensatorischen, sozialpolitischen Massnahmen zugunsten der Einwohnerinnen und Einwohner notwendig sind.

Die grossrätliche Kommission für Allgemeine Verwaltung (VWA) hat den Gesetzesentwurf am 28. März 2019 und der Grosse Rat am 7. Mai 2019 beraten. Die VWA hat dem Gesetzesentwurf mit 12:3 Stimmen zugestimmt, der Grosse Rat hat ihr mit 99:25 Stimmen zugestimmt. Er hat jedoch einen Prüfungsauftrag zum zusätzlichen Abzug für F&E gestellt:

- Auf die 2. Beratung sollen weitere Details zur Praxis und den Beträgen aufgezeigt werden.

2. Prüfungsauftrag

Der Grosse Rat hat einem Prüfungsantrag der VWA zugestimmt, auf die 2. Beratung weitere Details zur Praxis und den Beträgen des zusätzlichen Abzugs für F&E aufzuzeigen.

Zum zusätzlichen Abzug für F&E wird der Bund, anders als bei der Patentbox, keine Ausführungsbestimmungen erlassen. Dies, weil das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) für den Geltungsbereich auf das Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und Innovation verweist. Dieses Bundesgesetz wird seinerseits ergänzt durch die Verordnung zum Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation. Auch mit diesen Verweisen besteht allerdings für die Umsetzung der Norm ein weiterer Konkretisierungsbedarf. Da dies ein Bedürfnis von allen Kantonen ist, und weil insbesondere einheitliche Regelungen für die interkantonalen Steuerauscheidungen erforderlich sind, wird die Schweizerische Steuerkon-

ferenz (SSK) voraussichtlich noch entsprechende Empfehlungen ausarbeiten. Zudem erarbeitet das Kantonale Steueramt ergänzend dazu ein Merkblatt, welches die Praxis im Kanton Aargau aufzeigt.

Die Empfehlungen der SSK und das kantonale Merkblatt werden erst bis Ende 2019 definitiv fertiggestellt werden können. Ein erster Entwurf des kantonalen Merkblatts wird dem Grossen Rat aber als Beantwortung des Prüfungsauftrags schon mit der Botschaft zur 2. Beratung zugestellt (siehe Beilage).

Zur Frage, welche Unternehmen grundsätzlich einen zusätzlichen F&E-Abzug geltend machen können und welche davon ausgeschlossen sind, wird auf die Branchenstruktur abgestellt. Dies in Übereinstimmung mit dem Geltungsbereich gemäss Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und Innovation. Die Branche bildet somit auch das Kriterium für die Schätzung der fiskalischen Auswirkungen, wie in der Botschaft zur 1. Beratung in Ziffer 5.1.2 ausgeführt wird. Die Nennung einzelner Unternehmen, die den Zusatzabzug beanspruchen können, ist aus Diskretionsgründen nicht möglich. Für den zusätzlichen F&E-Abzug qualifizieren die folgenden Branchen: Chemie, Pharma, Metallindustrie, Elektronische Erzeugnisse, Elektrische Ausrüstungen, Robotik, Maschinenbau und Elektrotechnik, Biotechnologie und Medizinaltechnik. Dagegen gehören zu den nicht qualifizierenden Branchen: Land- und Forstwirtschaft, Bergbau, Nahrungs- und Futtermittel, Energie- und Wasserversorgung, Baugewerbe, Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Hotellerie, Kommunikation, Banken und Versicherungen, Finanzdienstleistungen, Grundstück- und Wohnungswesen, Unterricht, Gesundheitswesen, Kunst und Unterhaltung. Allerdings ist gemäss heutigem Kenntnisstand nicht ausgeschlossen, dass bei Vorliegen einer speziellen Konstellation auch einem Unternehmen, das einer Branche angehört, die grundsätzlich nicht für den F&E-Abzug qualifiziert, trotzdem ein zusätzlicher F&E-Abzug gewährt werden kann.

3. Antrag des Regierungsrats für die 2. Beratung

Der Regierungsrat beantragt aufgrund einer Anregung der VWA und neuer Erkenntnisse drei formale Änderungen.

Bei der einen Änderung geht es um das Anliegen der VWA betreffend den Verweis in § 68a Abs. 5, wonach der Regierungsrat auf Verordnungsstufe Einzelheiten zur Patentbox regelt. Auf Anregung der VWA hat der Regierungsrat überprüft, ob der Verweis auf den Erlass einer regierungsrätlichen Verordnung in § 68a Abs. 5 des Steuergesetzes (StG) notwendig ist. Wenn nicht, soll im Hinblick auf eine möglichst einfache Kodifizierung direkt auf die Bundesverordnung verwiesen werden. Die rechtliche Abklärung hat ergeben, dass gar keine Kompetenznorm notwendig ist. Da die Bundesverordnung Ausführungsbestimmungen zu Art. 24b des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) enthält, ist sie als Bundesrecht auf die entsprechende kantonale Umsetzung ohnehin zwingend und direkt anwendbar. Somit kann auf Absatz 5 verzichtet werden.

Bei einer weiteren formalen Änderung geht es um die Aufzählung der für die Berechnung der Entlastungsbegrenzung massgebenden Abzüge. Irrtümlich enthielt der Gesetzestext zur 1. Beratung in § 69b Abs. 1 noch einen Hinweis auf den ursprünglich in § 69 Abs. 1 lit. i vorgesehen Abzug für Eigenfinanzierung. Da dieser Abzug im Kanton Aargau nicht eingeführt wird, ist auch die Nennung in § 69b Abs. 1 nicht notwendig.

Schliesslich wird in den Übergangsbestimmungen gemäss § 271a der bisherige Absatz 3 gestrichen, weil sich dessen Normgehalt mit Absatz 5 deckt. Der bisherige Absatz 3 stellte sicher, dass die offenen stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung einbezogen wird. Dies ist jedoch schon mit dem bisherigen Absatz 5 sichergestellt, so dass auf den bisherigen Absatz 3 verzichtet werden kann. Der bisherige Absatz 4 wird deshalb zu Absatz 3 und der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4. Inhaltlich ändert sich nichts.

4. Finanzielle Auswirkungen

Da gegenüber der 1. Beratung keine Änderungen mit finanziellen Auswirkungen beschlossen wurden oder vom Regierungsrat neu beantragt werden, besteht eine unveränderte Situation. Beim Kanton ergibt sich ein Saldo in der Bandbreite von -6 bis +4 Millionen Franken, bei den Gemeinden von -4 bis +1 Million Franken.

Für die inhaltliche Vorbereitung und Umsetzung der SV17 hat der Regierungsrat zwei zeitlich begrenzte Projektstellen bewilligt (1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2022). Die entsprechenden Mittel sind im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) eingestellt.

5. Terminplan und Inkrafttreten

Der Terminplan für die Gesetzgebung ist aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben äusserst eng. Damit eine Inkraftsetzung der kantonalen Revision gemäss bundesrechtlicher Vorgabe auf den 1. Januar 2020 möglich ist, muss der Beschluss des Grossen Rats vor Ende September vorliegen, damit eine Publikation nach Ablauf der Referendumsfrist noch im laufenden Jahr möglich ist.

Kommission 2. Beratung	August 2019
Grosser Rat 2. Beratung	September 2019
Publikation (Beginn Referendumsfrist)	September 2019
Publikation AGS	Dezember 2019
Inkrafttreten	1. Januar 2020
Allfällige Volksabstimmung mit rückwirkender Inkraftsetzung bei Volksreferendum	Mai 2020

Zum Antrag

Der Beschluss gemäss Ziffer 1 untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Aargau, sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen oder wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Verfassung des Kantons Aargau ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

Antrag

1.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Steuergesetzes (StG) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

2.

Es wird der folgende parlamentarische Vorstoss als erledigt von der Kontrolle abgeschrieben:

- (17.236) Postulat Dr. Adrian Schoop, FDP, Turgi (Sprecher), Sabina Freiermuth, FDP, Zofingen, Gabriel Lüthy, FDP, Widen, Jean-Pierre Gallati, SVP, Wohlen, und Peter Voser, CVP, Killwangen, vom 26. September 2017 betreffend "Erhalt einer massvollen Dividendenbesteuerung im Kanton Aargau"

Regierungsrat Aargau

Beilagen

- Synopse Steuergesetz (StG) (Beilage 1)
- Entwurf Merkblatt Zusatzabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand (Beilage 2)

Steuergesetz (StG); Änderung; 2. Beratung (SV17)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	Steuergesetz (StG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 651.100 (Steuergesetz [StG] vom 15. Dezember 1998) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:			
	§ 27a (neu) a ^{bis}) Einkünfte aus Patenten und vergleichbaren Rechten ¹ Für die Einkünfte aus Patenten und vergleichbaren Rechten sind die §§ 68a und 68b sinngemäss anwendbar.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 27b (neu) a^{ter}) Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens ¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräußerung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 % steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen. ² Die Teilbesteuerung auf Veräußerungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräußerten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder Personenunternehmung waren.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 29 4. Bewegliches Vermögen	§ 29 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu) ^{1bis} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 50 % steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
³ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital.	³ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (<u>Reserven aus Kapitaleinlagen</u>), die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. <u>Absatz 4 bleibt vorbehalten.</u> ⁴ Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen gemäss Absatz 3 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	⁵ Absatz 4 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinzulagen: a) die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gemäss § 71 Abs. 1 lit. c oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft gemäss § 71 Abs. 1 lit. d nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	b) die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder Umstrukturierung gemäss § 71 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren; c) im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft. ⁶ Die Absätze 4 und 5 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwert-erhöhungen verwendet werden.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	⁷ Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.			
§ 29a 4a. Besondere Fälle ¹ Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinne von § 29 Abs. 1 lit. c gilt auch:	§ 29a Abs. 1 ¹ Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinne von § 29 Abs. 1 lit. c gilt auch:			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
b) der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher die Veräusserin beziehungsweise der Veräusserer oder die Einbringerin beziehungsweise der Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 % am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.	b) (geändert) der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung [...] am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher die Veräusserin beziehungsweise der Veräusserer oder die Einbringerin beziehungsweise der Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 % am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung [...] <u>die Summe aus dem Nennwert der übertragenen Beteiligung und den Reserven aus Kapitaleinzügen gemäss § 29 Abs. 3</u> übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 36a (neu) a^{bis}) Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbstständiger Tätigkeit ¹ Für den zusätzlichen Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand ist § 69a sinngemäss anwendbar.			
	§ 36b (neu) a^{ter}) Entlastungsbegrenzung ¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung gemäss den §§ 27a und 36a darf 70 % des steuerbaren Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit vor Verlustverrechnung und vor Abzug der vorgenannten Ermässigungen nicht übersteigen. Aus den Ermässigungen dürfen zudem keine Verlustvorträge resultieren.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	² Bei gemeinsam besteuerten Ehegatten wird die Gesamtentlastung für jeden Ehegatten je einzeln gemäss Absatz 1 begrenzt. Erzielt ein Ehegatte einen Verlust und der andere einen Gewinn, ist die Begrenzung der Gesamtentlastung ausgehend vom verrechneten Nettoergebnis der Ehegatten zu ermitteln.			
§ 45a c) Einkommen aus Beteiligung an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ¹ Das Einkommen aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird zu 40 % des Satzes des gesamten steuerbaren Einkommens besteuert, wenn die steuerpflichtige Person mit mindestens 10 % am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.	§ 45a Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 48 2. Bewegliches Vermögen a) Geschäftsvermögen	§ 48 Abs. 2 (neu) ² Die Steuer auf dem Geschäftsvermögen ermässigt sich im Verhältnis der Einkommenssteuerwerte der Patente und der vergleichbaren Rechte gemäss § 68a zum Einkommenssteuerwert der gesamten Geschäftsaktiven.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 56 I. Höchstbelastung ¹ Die periodisch geschuldeten Einkommens- und Vermögenssteuern von Kanton, Gemeinde und Kirche werden auf 70 % des Reineinkommens herabgesetzt, jedoch höchstens auf die Hälfte der geschuldeten Vermögenssteuern. Soweit ausserordentliche Aufwendungen wie Einkäufe in die berufliche Vorsorge oder Unterhaltskosten für Liegenschaften, die den Pauschalabzug übersteigen, geltend gemacht werden, erhöht sich das Reineinkommen um den Betrag dieser Abzüge.	§ 56 Abs. 1 (geändert) ¹ Die periodisch geschuldeten Einkommens- und Vermögenssteuern von Kanton, Gemeinde und Kirche werden auf 70 % des Reineinkommens herabgesetzt, jedoch höchstens auf die Hälfte der geschuldeten Vermögenssteuern. Soweit ausserordentliche Aufwendungen wie Einkäufe in die berufliche Vorsorge oder Unterhaltskosten für Liegenschaften, die den Pauschalabzug übersteigen, geltend gemacht werden, erhöht sich das Reineinkommen um den Betrag dieser Abzüge. <u>Ausserdem werden Einkünfte, die der Besteuerung gemäss den §§ 27a, 27b und 29 Abs. 1^{bis} unterliegen, in vollem Umfang berücksichtigt. Ein zusätzlicher Abzug gemäss § 36a bleibt unberücksichtigt.</u>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 68 2. Berechnung des Reingewinns a) Allgemeines ³ Der steuerbare Reingewinn internationaler Konzernkoordinationszentralen wird mit der Kostenaufschlagsmethode berechnet. Der steuerbare Reingewinn vor Steuern beträgt in der Regel 5 % der massgeblichen Kosten.	§ 68 Abs. 3 (aufgehoben)			
	§ 68a (neu) a^{bis}) Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten ¹ Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder pro vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 90 % in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.	§ 68a Abs. 5 (gelöscht)		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	² Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, ermittelt sich, indem der Reingewinn aus diesen Produkten jeweils um 6 % der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt vermindert wird.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	³ Im Jahr der Einbringung von Patenten und vergleichbaren Rechten in die Besteuerung gemäss Absatz 1 und in den vier folgenden Jahren sind die gemäss Absatz 1 ermittelten Reingewinne zunächst mit dem für diese Rechte bis zur Einbringung entstandenen und steuerwirksam abgezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie mit gemäss § 69a vorgenommenen Abzügen zu verrechnen. Die ermässigte Besteuerung der Reingewinne aus Patenten und vergleichbaren Rechten gemäss Absatz 1 erfolgt, soweit diese Reingewinne den gesamten für diese Rechte bis zur Einbringung entstandenen und steuerwirksam abgezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie die gemäss § 69a vorgenommenen Abzüge übersteigen. Am Ende des fünften Jahres nach Einbringung sind der noch nicht verrechnete Forschungs- und Entwicklungsaufwand und die noch nicht verrechneten Abzüge gemäss § 69a zum steuerbaren Reingewinn hinzuzurechnen. Die steuerpflichtige Person hat jederzeit das Recht, den noch nicht verrechneten Forschungs- und Entwicklungsaufwand und die gemäss § 69a vorgenommenen Abzüge zum steuerbaren Reingewinn hinzuzurechnen. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	⁴ Die steuerpflichtige Person muss die für die Überprüfung der Anwendung von Absatz 1 und des für die Patente und die vergleichbaren Rechte bis zur Einbringung entstandenen und steuerwirksam abgezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufwands sowie für die gemäss § 69a vorgenommenen Abzüge erforderlichen Unterlagen aufbewahren und der Steuerbehörde auf Verlangen vorweisen. ⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.			
	§ 68b (neu) a^{ter}) Qualifizierende Patente und vergleichbare Rechte ¹ Als Patente gelten: a) Patente gemäss dem Europäischen Patentübereinkommen, revidiert in München am 29. November 2000 (EPÜ 2000) vom 5. Oktober 1973 ¹⁾;			

¹⁾ SR [0.232.142.2](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	b) Patente gemäss dem Bundesgesetz über die Erfindungspatente (Patentgesetz, PatG) vom 25. Juni 1954 ¹⁾; c) ausländische Patente, die den Patenten gemäss Litera a und b entsprechen. ² Als vergleichbare Rechte gelten: a) ergänzende Schutzzertifikate gemäss dem Patentgesetz und deren Verlängerung. b) Topographien, die gemäss Bundesgesetz über den Schutz von Topographien von Halbleitererzeugnissen (Topographiengesetz, ToG) vom 9. Oktober 1992 ²⁾ geschützt sind;			

¹⁾ SR [232.14](#)

²⁾ SR [231.2](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	c) Pflanzensorten, die gemäss dem Bundesgesetz über den Schutz von Pflanzenzüchtungen (Sortenschutzgesetz) vom 20. März 1975 ¹⁾ geschützt sind; d) Unterlagen, die gemäss dem Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG) vom 15. Dezember 2000 ²⁾ geschützt sind; e) Berichte, für die gestützt auf Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LWG) vom 29. April 1998 ³⁾ ein Berichtschutz besteht; f) ausländische Rechte, die den Rechten gemäss Litera a–e entsprechen.			

¹⁾ SR [232.16](#)

²⁾ SR [812.21](#)

³⁾ SR [910.1](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 69a (neu) b^{bis}) Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand ¹ Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, wird auf Antrag um 50 % über den geschäftsmässig begründeten Aufwand hinaus zum Abzug zugelassen. ² Als Forschung und Entwicklung gelten die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) vom 14. Dezember 2012 ¹⁾.			

¹⁾ SR [420.1](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	³ Ein erhöhter Abzug ist zulässig auf a) dem direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung und Entwicklung, zuzüglich eines Zuschlags von 35 % dieses Personalaufwands für den übrigen Forschungs- und Entwicklungsaufwand, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand der juristischen Person; b) 80 % des Aufwands für durch Dritte in Rechnung gestellte Forschung und Entwicklung. ⁴ Ist der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 69b (neu) b^{ter}) Entlastungsbegrenzung ¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung gemäss den §§ 68a Abs. 1 und 2, 69 Abs. 1 lit. i sowie 69a darf nicht höher sein als 70 % des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag gemäss den §§ 76 und 77 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen. ² Weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung dürfen Verlustvorträge resultieren.	§ 69b Abs. 1 (geändert) ¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung gemäss den §§ 68a Abs. 1 und 2 [...] sowie 69a darf nicht höher sein als 70 % des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag gemäss den §§ 76 und 77 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen.		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 71 d) Umstrukturierungen ³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 % am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleiben a) die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 lit. d;	§ 71 Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (aufgehoben) ³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 % am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten [...] <u>bleibt die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft gemäss Absatz 1 lit. d.</u> a) Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
b) die Übertragung auf eine Gesellschaft, die nach § 68 Abs. 3, § 78 oder § 79 besteuert wird. ⁵ Über stille Reserven, die im Rahmen einer Umstrukturierung gemäss Absatz 1 oder einer Vermögensübertragung gemäss Absatz 3 in eine Holdinggesellschaft, in eine Verwaltungsgesellschaft oder in eine internationale Konzernkoordinationszentrale gelangen, wird steuerlich abgerechnet. Gleiches gilt beim Übergang zur Besteuerung gemäss den §§ 68 Abs. 3, 78 oder 79. Ausgenommen sind stille Reserven auf Grundeigentum und auf Beteiligungen, für die eine Ermässigung auf der Gewinnsteuer gemäss § 77 möglich gewesen wäre. Die stillen Reserven auf Grundeigentum unterliegen der Besteuerung gemäss den §§ 78 Abs. 2 oder 79 Abs. 1 lit. b.	b) Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 72a (neu) e^{bis}) Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht ¹ Deckt die steuerpflichtige juristische Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, so unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 % am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft. ² Als Beginn der Steuerpflicht gelten: a) die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte; b) das Ende einer Steuerbefreiung gemäss den §§ 13 oder 14;			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	c) die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz. ³ Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird. ⁴ Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist in- nert 10 Jahren abzuschreiben.			
	§ 72b (neu) e^{ter}) Aufdeckung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht ¹ Endet die Steuerpflicht, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	² Als Ende der Steuerpflicht gelten: a) die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Inland in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte; b) der Übergang zu einer Steuerbefreiung gemäss den §§ 13 oder 14; c) die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 78 c) Holdinggesellschaften ¹ Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen, deren statutarischer Zweck und effektive Tätigkeit zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten auf dem Reingewinn keine Steuer, sofern die Beteiligungen oder die Erträge aus den Beteiligungen längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen. ² Erträge aus aargauischem Grundeigentum solcher Gesellschaften und Genossenschaften werden zum ordentlichen Tarif (Gesamtsatz, mindestens zum Satz nach § 75 Abs. 1 lit. a) besteuert. Dabei werden die einer üblichen hypothekarischen Belastung entsprechenden Abzüge gewährt.	§ 78 Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 79 3. Verwaltungsgesellschaften ¹ Für die Gewinnsteuer von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben, gelten folgende Bestimmungen: a) Erträge aus Beteiligungen sowie Kapital- und Aufwertungsgewinne auf Beteiligungen sind steuerfrei. b) Die übrigen Einkünfte aus der Schweiz werden zum ordentlichen Tarif (Gesamtsatz, mindestens zum Satz nach § 75 Abs. 1 lit. a) besteuert. c) Die übrigen Einkünfte aus dem Ausland werden nach der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz zum ordentlichen Tarif (Gesamtsatz, mindestens zum Satz nach § 75 Abs. 1 lit. a) besteuert.	§ 79 Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
² Der geschäftsmässig begründete Aufwand, der mit bestimmten Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, wird von diesen vorweg abgezogen. Verluste auf Beteiligungen nach Absatz 1 lit. a können nur mit Erträgen nach Absatz 1 lit. a verrechnet werden. ³ Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandsbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete inlandsbezogene Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten die Gewinnsteuer nach den Absätzen 1 und 2. Die übrigen Einkünfte aus dem Ausland nach Absatz 1 lit. c werden nach Massgabe des Umfangs der Geschäftstätigkeit in der Schweiz besteuert.				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 80 4. Besondere Bestimmungen für Holding- und Verwaltungsgesellschaften ¹ Holding- und Verwaltungsgesellschaften entrichten zudem die Gewinnsteuer zum ordentlichen Tarif (Gesamtsatz, mindestens zum Satz nach § 75 Abs. 1 lit. a) auf a) den Einkünften, die im Kanton besteuert werden müssen, um eine Entlastung von ausländischen Steuern zu erhalten; b) ... ² ...	§ 80 Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 83 2. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften a) Allgemeines ¹ Das steuerbare Eigenkapital besteht bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, dem Partizipationskapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven. Bei Holding- und Verwaltungsgesellschaften kommt jener Teil der stillen Reserven hinzu, der im Fall der Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wäre.	§ 83 Abs. 1 (geändert) ¹ Das steuerbare Eigenkapital besteht bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, <u>den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen gemäss § 29 Abs. 3,</u> dem Partizipationskapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven. [...]			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 84 b) Gemischte Beteiligungsgesellschaften ¹ Für gemischte Beteiligungsgesellschaften nach § 76 ermässigt sich die Steuer auf dem Eigenkapital im Verhältnis des Gewinnsteuerwertes der Beteiligung zum Gewinnsteuerwert der gesamten Aktiven.	§ 84 Abs. 1 (geändert) b) [...] <u>Ermässigung bei gemischten Beteiligungsgesellschaften und bei Darlehen an Konzerngesellschaften</u> (Überschrift geändert) ¹ [...] <u>Die Steuer auf dem Eigenkapital ermässigt sich im Verhältnis des Gewinnsteuerwertes der [...] Beteiligungen gemäss § 76, der Rechte gemäss § 68a sowie der Darlehen an Konzerngesellschaften zum Gewinnsteuerwert der gesamten Aktiven.</u>			
§ 86 II. Steuerberechnung 1. Tarif und Freibeträge ¹ Die Kapitalsteuer beträgt 1,25 ‰ des steuerbaren Eigenkapitals. ² Internationale Konzernkoordinationszentralen entrichten eine Kapitalsteuer von 0,3 ‰ des einbezahlten Nominalkapitals.	§ 86 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben) ¹ Die Kapitalsteuer beträgt [...] <u>0,75 ‰</u> des steuerbaren Eigenkapitals.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 87 2. Holding- und Verwaltungsgesellschaften ¹ Holding- und Verwaltungsgesellschaften entrichten eine Steuer von 0,1 % des steuerbaren Eigenkapitals.	§ 87 Aufgehoben.			
§ 88 I. Allgemeine Mindeststeuer ¹ Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten eine Mindeststeuer. Diese beträgt als einfache (100%ige) Kantonssteuer Fr. 500.– für Kapitalgesellschaften, Fr. 100.– für Genossenschaften und Fr. 5'000.– für internationale Konzernkoordinationszentralen.	§ 88 Abs. 1 (geändert) ¹ Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten eine Mindeststeuer. Diese beträgt als einfache (100%ige) Kantonssteuer Fr. 500.– für Kapitalgesellschaften [...] <u>und</u> Fr. 100.– für Genossenschaften [...] .			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 90 III. Zuschläge zur Kantonssteuer ¹ Juristische Personen entrichten nebst den in andern Gesetzen ^{1) 2)} festgelegten Zuschlägen folgende Zuschläge auf der einfachen Kantonssteuer vom steuerbaren Reingewinn und Eigenkapital: a) einen Kantonssteuerzuschlag von 5 %; b) einen Zuschlag von 50 % an die Einwohnergemeinden, in denen die juristische Person steuerpflichtig ist.	§ 90 Abs. 1 ¹ Juristische Personen entrichten nebst den in andern Gesetzen ^{3) 4)} festgelegten Zuschlägen folgende Zuschläge auf der einfachen Kantonssteuer vom steuerbaren Reingewinn und Eigenkapital: a) (geändert) einen Kantonssteuerzuschlag von [...] <u>2</u> %; b) (geändert) einen Zuschlag von [...] <u>53</u> % an die Einwohnergemeinden, in denen die juristische Person steuerpflichtig ist.			

¹⁾ Zurzeit: Spitalgesetz vom 25. Februar 2003 (SAR [331.200](#)) und Finanzausgleichsgesetz vom 29. Juni 1983 (SAR [615.100](#))

²⁾ Formlos berichtet gemäss § 12 des Gesetzes über die amtlichen Publikationsorgane (Publikationsgesetz, PuG) vom 3. Mai 2011 (SAR [150.600](#))

³⁾ Zurzeit: Spitalgesetz vom 25. Februar 2003 (SAR [331.200](#)) und Finanzausgleichsgesetz vom 29. Juni 1983 (SAR [615.100](#))

⁴⁾ Formlos berichtet gemäss § 12 des Gesetzes über die amtlichen Publikationsorgane (Publikationsgesetz, PuG) vom 3. Mai 2011 (SAR [150.600](#))

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 96 II. Veräusserungen 1. Steuerbegründende Veräusserungen ³ Die Veräusserung einer Beteiligung an einer Immobilien-gesellschaft durch eine Gesellschaft, die gemäss § 78 Abs. 1 besteuert wird, gilt nicht als Veräusserung im Sinne von Absatz 2 lit. a.	§ 96 Abs. 3 (aufgehoben)			
	§ 271a (neu) e) Übergangsbestimmung zur Änderung vom XX.XX.2019 (Offenlegung von stillen Reserven) ¹ Wurden juristische Personen vor dem Inkrafttreten der Änderung vom XX.XX.2019 gemäss den §§ 78 oder 79 besteuert, werden die bei Inkrafttreten der Änderung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Falle ihrer Realisation innert den nächsten fünf Jahren zum Satz von 2,5 % gesondert besteuert.	§ 271a Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (gelöscht)		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	² Die Höhe der bei Inkrafttreten dieser Änderung von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts wird vom Kantonalen Steueramt mittels Verfügung festgesetzt. ³ Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, die bei Ende der Besteuerung gemäss den §§ 78 oder 79 aufgedeckt wurden, werden in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung gemäss § 69b einbezogen.	³ [...] <u>Haben juristische Personen, die [...] gemäss [...] den §§ 78 oder [...] 79 [...] besteuert werden [...], bereits vor Inkrafttreten der [...] Änderung vom XX.XX.2019 das Statusprivileg verloren oder aufgegeben, können sie die beim Wegfall des Privilegs bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit sie während des Privilegs entstanden sind und bisher nicht steuerbar gewesen wären, steuerneutral offen legen.</u>		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juli 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	⁴ Haben juristische Personen, die gemäss den §§ 78 oder 79 besteuert werden, bereits vor Inkrafttreten der Änderung vom XX.XX.2019 das Statusprivileg verloren oder aufgegeben, so können sie die beim Wegfall des Privilegs bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit sie während des Privilegs entstanden sind und bisher nicht steuerbar gewesen wären, steuerneutral offen legen. ⁵ Abschreibungen auf den offen gelegten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts werden ab 1. Januar 2020 in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung gemäss § 69b einbezogen. Am 31. Dezember 2024 noch vorhandene stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts sind steuerfrei aufzulösen.	⁴ [...] <u>Abschreibungen auf den [...] offen gelegten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts [...] werden ab 1. Januar 2020 in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung gemäss § 69b einbezogen. Am 31. Dezember 2024 noch vorhandene stille Reserven einschliesslich des [...] selbst geschaffenen Mehrwerts sind [...] steuerfrei aufzulösen.</u>		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungs- rats vom 2. Juli 2019 (Än- derungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV.			
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.			
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin			

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**
Kantonales Steueramt

Juristische Personen

ENTWURF

(Finalisierung bis Ende 2019)

1. Juli 2019

STEUERVORLAGE 17

Merkblatt Zusatzabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand

Inhalt

1. Ausgangslage	2
2. Gesetzestexte.....	2
3. Abzugsberechtigung und Nachweis	3
4. Dokumentation des Forschungs- und Entwicklungsaufwands	3
5. Qualifizierender Personalaufwand für Forschung und Entwicklung und Pauschalzuschlag für Unkosten aus dem Bereich Forschung und Entwicklung	4
6. Auftragsforschung an Dritte	4
7. Begrenzung des Zusatzabzuges für Forschungs- und Entwicklung	5
7.1 Prozentuale Begrenzung	5
7.2 Zeitliche Abgrenzung	5
7.3 Räumliche Abgrenzung	5
7.4 Geschäftsmässige Begründetheit	5
8. Beispiel – Entlastungsbegrenzung	6
9. Steuerauscheidung einer interkantonalen Unternehmung in Kantonen mit und ohne Zusatzabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand.....	7
9.1 Interkantonale Gewinnausscheidung nach Hilfsfaktoren	7
9.2 Beispiel – interkantonales Unternehmen, kein F&E Abzug am Hauptsteuerdomizil.....	7
9.3 Beispiel – Ausscheidung ohne Steuerprivilegien (gültig 2019).....	7
9.4 Beispiel – Ausscheidung steuerbarer Reingewinn mit Zusatzabzug F&E (gültig ab 2020)	7
9.5 Fazit.....	8
10. Systematik der Unternehmensverluste und Verlustverrechnung bei qualifizierendem Zusatzabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand.....	8
11. Anhänge	9
ANHANG I: Begriffsbestimmungen und Abgrenzungen	10
ANHANG II: Dokumentationspflichten.....	15
ANHANG III: Klassierung nach Forschungszweigen	16

1. Ausgangslage

Gestützt § 36a a^{bis} und § 69a b^{bis} StG können Personenunternehmen und juristische Personen einen Zusatzabzug für den inländischen Forschungs- und Entwicklungsaufwand geltend machen. Der Zusatzabzug kann das steuerpflichtige Unternehmen für direkt oder durch Dritte im Inland erbrachte Forschung und Entwicklung um 50 % über den geschäftsmässig begründeten Aufwand hinaus zum Abzug beantragen.

Als Forschung und Entwicklung gelten die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation nach Art. 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und Innovation vom 14. Dezember 2012.

Ein erhöhter Abzug ist zulässig auf dem direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung und Entwicklung, zuzüglich eines Zuschlags von 35 % dieses Personalaufwands für den übrigen Forschungs- und Entwicklungsaufwand, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand der juristischen Person oder auf 80 % des Aufwands für durch Dritte in Rechnung gestellte Forschung und Entwicklung. Ist der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, so steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.

Der Zusatzabzug unterliegt der Entlastungsbegrenzung von 70 % nach §§ 36b a^{ter} resp. 69 b^{ter} StG.

2. Gesetzestexte

Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbstständiger Tätigkeit

§ 36a a^{bis}

¹ Für den zusätzlichen Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand ist § 69a sinngemäss anwendbar.

Entlastungsbegrenzung

§ 36b a^{ter}

¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung gemäss den §§ 27a und 36a darf 70 % des steuerbaren Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit vor Verlustverrechnung und vor Abzug der vorgenannten Ermässigungen nicht übersteigen. Aus den Ermässigungen dürfen zudem keine Verlustvorträge resultieren.

² Bei gemeinsam besteuerten Ehegatten wird die Gesamtentlastung für jeden Ehegatten je einzeln gemäss Absatz 1 begrenzt. Erzielt ein Ehegatte einen Verlust und der andere einen Gewinn, ist die Begrenzung der Gesamtentlastung ausgehend vom verrechneten Nettoergebnis der Ehegatten zu ermitteln.

Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand

§ 69a b^{bis}

¹ Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, wird auf Antrag um 50 % über den geschäftsmässig begründeten Aufwand hinaus zum Abzug zugelassen.

² Als Forschung und Entwicklung gelten die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIG) vom 14. Dezember 2012.

³ Ein erhöhter Abzug ist zulässig auf

- a) dem direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung und Entwicklung, zuzüglich eines Zuschlags von 35 % dieses Personalaufwands für den übrigen Forschungs- und Entwicklungsaufwand, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand der juristischen Person;
- b) 80 % des Aufwands für durch Dritte in Rechnung gestellte Forschung und Entwicklung.

⁴ Ist der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, so steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.

Entlastungsbegrenzung

§ 69b^{ter}

¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung gemäss den §§ 68a Abs. 1 und 2 sowie 69a darf nicht höher sein als 70 % des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag gemäss den §§ 76 und 77 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen.

² Weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung dürfen Verlustvorträge resultieren.

3. Abzugsberechtigung und Nachweis

Die Voraussetzungen für einen Zusatzabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand beziehen auf Art. 2 des Bundesgesetzes über die Forschung und Innovation (FIFG):

Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation

Art. 2

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. wissenschaftliche Forschung (Forschung): die methodengeleitete Suche nach neuen Erkenntnissen; sie umfasst namentlich:
 - 1. Grundlagenforschung: Forschung, deren primäres Ziel der Erkenntnisgewinn ist,
 - 2. anwendungsorientierte Forschung: Forschung, deren primäres Ziel Beiträge für praxisbezogene Problemlösungen sind;
- b. wissenschaftsbasierte Innovation (Innovation): die Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse und Dienstleistungen für Wirtschaft und Gesellschaft durch Forschung, insbesondere anwendungsorientierte Forschung, und die Verwertung ihrer Resultate.

4. Dokumentation des Forschungs- und Entwicklungsaufwands

Voraussetzung für die Geltendmachung eines Zusatzabzuges ist der Nachweis der Forschung und Entwicklung gemäss Art. 2 FIFG. Dies muss durch ein **schriftliches Forschungs- und Entwicklungskonzept erfolgen. Dieses beinhaltet einen Projektbeschrieb, den Zeitrahmen und die Realisationsdauer sowie eine Zusammenstellung über die voraussichtlichen Projektkosten**. Die steuerliche Dokumentation ist in Anhang II geregelt. Der Projektbeschrieb muss periodengerecht mit den Realisationsschritten und die getätigten Personal- und übrigen Kosten Aufschluss geben. Daneben sind die entsprechenden technischen und dokumentarischen Nachweise zur Geltendmachung zu führen, wie dies die wissenschaftliche resp. wissenschaftsbasierte Forschung und Innovation vorsieht. Dazu sind nach Grösse und Bedeutung der Unternehmung und des Forschungs- oder Innovationsprojektes systematische Aufzeichnungen zu führen, wie bspw. verwendeten Quellen, angewandte Methoden, Experimente und Messungen etc., welche den Grundsätzen der Forschungstheorie und -Praxis entsprechen müssen. Der Nachweis für die Forschung und Entwicklung ist unabhängig davon zu erbringen, ob es sich um Grundlagenforschung, anwendungsorientierte Forschung oder wissenschaftsbasierte Innovation, also die Entwicklung von neuen Produkten, Verfahren, Prozesse und Dienstleistungen, handelt

Der qualifizierende Personalaufwand aus Forschung und Entwicklung muss in einem sachgerechten Verhältnis zu den übrigen Personalaufwendungen und Unkosten für Forschung und Entwicklung stehen. Der Nachweis obliegt der steuerpflichtigen Unternehmung.

Mit der Geltendmachung des Zusatzabzuges für Forschung und Entwicklung sind der Steuerbehörde unaufgefordert folgende Unterlagen einzureichen:

- Projektbeschrieb (inkl. Zeitrahmen und Gesamtkosten)
- Zusammenstellung der Personalkosten für Forschung und Entwicklung mit Personalliste und Berechnung des Zuschlags von 35 %

- Drittaufträge: Projektauftrag und Rechnungen mit Berechnung der Begrenzung auf 80 %
- Aufstellung über den beantragten Gesamtabzug pro Steuerperiode.

Die Steuerbehörde behält sich vor, weitere Unterlagen einzufordern.

Die Begriffsbestimmungen und Abgrenzungen richten sich nach Anhang I.

5. Qualifizierender Personalaufwand für Forschung und Entwicklung und Pauschalzuschlag für Unkosten aus dem Bereich Forschung und Entwicklung

Nach § 69a Abs. 3 StG berechtigen die direkt zurechenbare Personalaufwendungen für den Zusatzabzug, namentlich Lohn- und Sozialversicherungsaufwendungen. Die Formulierung "direkt zurechenbar" schliesst Personalaufwand, der für Mitarbeitende ausserhalb des Bereichs Forschung und Entwicklung oder nur indirekt anfällt, aus. Personalaufwendungen für Mitarbeitende, die teilweise in der Forschung und Entwicklung tätig sind, müssen entsprechend abgegrenzt werden. Mit dem Zuschlag von 35 % werden übrige Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen sowie ein allgemeiner Sachaufwand für die Forschung und Entwicklung pauschal abgegolten (Sach- und Investitionsaufwand inkl. Finanzierungskosten). Mit der pauschalen Abgeltung des Sach- und übrigen Aufwandes inkl. der Finanzierungskosten findet keine weitere Anrechnung von Unkosten für den Zusatzabzug statt, auch wenn diese Forschungs- und Entwicklungskosten tatsächlich höher sind. Im Rahmen des Dokumentationsprinzips sind grundsätzlich alle Aufwendungen für den Forschungs- und Entwicklungsbereich zu dokumentieren (vgl. Anhang II). Der Nachweis für den Personalaufwand ist nach den allgemeinen Regeln der Beweislastverteilung durch die steuerpflichtige Unternehmung zu erbringen. Der Zusatzabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand darf nicht höher sein als der gesamte Aufwand des Unternehmens. Die Begriffsbestimmungen und Abgrenzungen sind im Anhang I geregelt.

Zuwendungen aus öffentlichen Fördermitteln sind in Abzug zu bringen.

6. Auftragsforschung an Dritte

Neben der selbst durchgeführten Forschung und Entwicklung qualifizieren auch Aufwendungen für durch Dritte im Auftrag des Unternehmens durchgeführte Forschung und Entwicklung für den Zusatzabzug. Der Drittaufwand ist auf 80 % begrenzt, weil der Gewinnzuschlag und die übrigen Aufwendungen des in Rechnung gestellten Betrags in pauschaler Form eliminiert und eine Gleichbehandlung der Auftragsforschung mit der eigenen Forschung und Entwicklung gewährleistet werden soll.

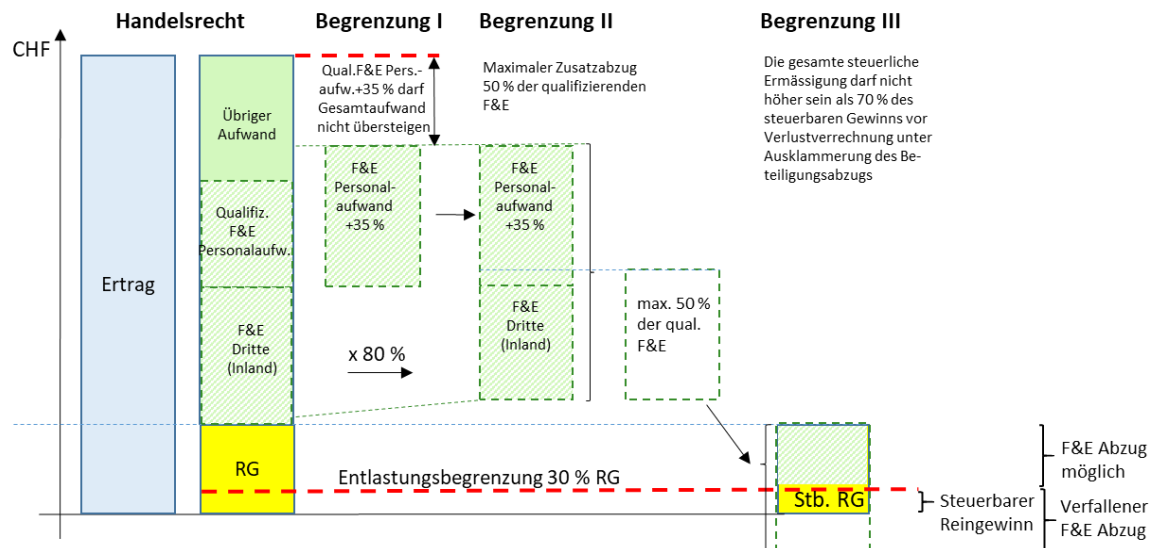
Bei Auftragsforschung können dieselben Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen nicht gleichzeitig von der auftraggebenden und der auftragnehmenden Unternehmung beansprucht werden (§ 69a Abs. 4 StG). Grundsätzlich steht der Abzug dem Auftraggeber zu, weil dieser bei gleicher Förderintensität vom erhöhten Abzug in der Regel stärker profitieren kann. Auftragnehmer können unter Umständen nicht gewinnsteuerpflichtige Institutionen (zum Beispiel Hochschulen) sein. Auch wenn der Auftragnehmer ein marktwirtschaftlich organisiertes Unternehmen ist, dessen Leistungen vom Auftraggeber auf der Basis einer Kostenaufschlagsmethode abgegolten werden, dürfte mangels hinreichender Gewinne der Abzug beim Auftragnehmer zu einem grossen Teil ins Leere fallen. Ist der Auftraggeber in einem Kanton ansässig, der von der Förderungskompetenz keinen Gebrauch macht, steht dem Aargauer Auftragnehmer innerhalb des gesetzlichen Rahmens der Abzug zu.

Wird der Forschungsauftrag im Ausland erbracht oder an Subunternehmen im Ausland vergeben, ist generell kein Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung möglich.

7. Begrenzung des Zusatzabzuges für Forschungs- und Entwicklung

7.1 Prozentuale Begrenzung

Der qualifizierende Personalaufwand aus Forschung und Entwicklung mit dem Zuschlag von 35 % darf nicht über den Gesamtaufwand des Unternehmens hinaus abgezogen werden. Die Summe des qualifizierenden Personalaufwandes auf Forschung und Entwicklung mit dem Zuschlag von 35 % und 80 % der qualifizierenden Drittforschung kann bis maximal 50 % als Zusatzabzug beim steuerbaren Gewinn geltend gemacht werden. Dieser Betrag wird durch die Entlastungsbegrenzung von 70 % des steuerbaren Gewinns vor Entlastungen gemäss Abschnitt 8 begrenzt.



7.2 Zeitliche Abgrenzung

Qualifizierende Personalaufwendungen aus Forschung und Entwicklung sowie ein Zuschlag von 35 % des Personalaufwandes müssen periodengerecht abgegrenzt und in Übereinstimmung mit den Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in jener Steuerperiode geltend gemacht werden, in der sie anfallen. Aufwendungen für Auftragsforschung an Dritte müssen ebenfalls periodengerecht abgegrenzt werden und können in jener Steuerperiode geltend gemacht werden, in der sie anfallen.

7.3 Räumliche Abgrenzung

Für die Geltendmachung eines Zusatzabzuges für Forschung und Entwicklung ist es nicht notwendig, einen selbstständigen räumlichen oder organisatorischen Bereich zu führen. Die anfallenden Personalaufwendungen und Rechnungen für Auftragsforschung von Dritten sind für die Geltendmachung des Zusatzabzuges durch die Rechnungslegung mit einer Kostenstelle vom übrigen Aufwand zu separieren, um dem Dokumentationsprinzip des Zusatzabzuges zu entsprechen.

7.4 Geschäftsmässige Begründetheit

Ein Zusatzabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand kann nur soweit geltend gemacht werden, als dass die entsprechenden Aufwendungen nach Gesetz und Gerichtspraxis geschäftsmässig begründet sind.

8. Beispiel – Entlastungsbegrenzung

Ausgangslage – Erfolgsrechnung

Aufwand	CHF	Ertrag	CHF
Personalaufwand F&E (Inland)	2.0 Mio.	Ertrag	8.0 Mio.
Materialaufwand F&E (Inland)	0.5 Mio.		
Aufwand F&E Dritte (Inland)	1.0 Mio.		
Aufwand F&E Dritte (Ausland)	2.0 Mio.		
Übriger Geschäftsaufwand	1.0 Mio.		
Reingewinn	1.5 Mio.		
Total	8.0 Mio.	Total	8.0 Mio.

Berechnungen F&E-Zusatzabzug und steuerbarer Reingewinn

Position	Aufwand Handelsrecht	Berechnung Zusatzabzug F&E
Personalaufwand F&E (Inland)	2.0 Mio.	2.0 Mio.
+ Zuschlag 35 %		0.7 Mio.
+ Aufwand F&E Dritte (Inland) zu 80 %	<u>1.0 Mio.</u>	<u>0.8 Mio.</u>
Total	3.0 Mio.	3.5 Mio.
Davon 50 % Zusatzabzug		1.75 Mio.
Vom F&E Abzug nicht tangierter Aufwand (Total Aufwand 6.5 Mio. ./ 3.0 Mio.)	3.5 Mio.	
Begrenzung I Personalaufwand F&E 2.0 Mio. + 35 % 6.5 Mio. ./ 3.0 Mio., s.o.)		3.5 Mio. 2.7 Mio.
Begrenzung II 50 % des qualifizierenden F&E Aufwandes + 35 % Zuschlag + 80 Drittaufträge (alles Inland)		1.75 Mio.
(Entlastungs-)Begrenzung III Abzug bis max. 70 % des Reingewinnes vor Ver- lustvortrag (30 % von 1.5 Mio. = 0.45 Mio.)		1.05 Mio.

Berechnungen F&E-Zusatzabzug und steuerbarer Reingewinn	Steuerbar CHF
Kantons- und Gemeindesteuern Jahr n	
Reingewinn Jahr n	1.5 Mio.
Abzug F&E	<u>-1.05 Mio.</u>
Steuerbarer Reingewinn	0.45 Mio.
Direkte Bundessteuer Jahr n	
Steuerbarer Reingewinn	1.5 Mio.

9. Steuerauscheidung einer interkantonalen Unternehmung in Kantonen mit und ohne Zusatzabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand

9.1 Interkantonale Gewinnausscheidung nach Hilfsfaktoren

Die interkantonalen Ausscheidungsnormen erlauben eine Verlegung des Gewinnes zwischen Hauptsitz- und Betriebsstätte-Kantone einerseits nach der direkten Methode (aufgrund einer Betriebsstätte-Buchhaltung) oder nach der in den meisten Fällen üblichen indirekten Methode (nach Umsatz oder nach Erwerbsfaktoren, d.h. nach Aktiven, Löhnen und Mieten).

9.2 Beispiel – interkantonales Unternehmen, kein F&E Abzug am Hauptsteuerdomizil

Eine Unternehmung forscht, produziert und verkauft Wirkstoffe an verschiedenen interkantonalen Standorten. Die Forschung und Entwicklung ist auf den Sitzkanton im Kanton A beschränkt und dieser Kanton kennt keinen Zusatzabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand. Produktionsstandorte sind in den Betriebsstätte-Kantonen B (hier im Beispiel: Kanton Aargau), Kanton C und Kanton D. Die Kantone B und C kennen einen Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung von maximal 50 %, der Kanton D hingegen nicht. Der steuerbare Reingewinn der Unternehmung beträgt 500 und die qualifizierenden Personalaufwendungen plus 35 % für Forschung und Entwicklung belaufen sich auf 200. Der in der Steuererklärung geltend machbare Forschungs- und Entwicklungsabzug beträgt somit 100 (50 % von 200). Die Erwerbsfaktoren für die Gewinnausscheidung betragen 40 % Kanton A, 30 % Kanton B, 20 % Kanton C und 10 % Kanton D (das Voraus für den Sitzkanton ist bereits in der Quote von 40 % enthalten).

9.3 Beispiel – Ausscheidung ohne Steuerprivilegien (gültig 2019)

	Total	Sitzkanton A	Kanton B (Kt. AG)	Kanton C	Kanton D
Unternehmensergebnis	500				
Verlegung nach Quoten	100 %	40 %	30 %	20 %	10 %
Steuerbares Ergebnis	500	200	150	100	50

9.4 Beispiel – Ausscheidung steuerbarer Reingewinn mit Zusatzabzug F&E (gültig ab 2020)

Schritte	Total	Sitzkanton A	Kanton B (Kt. AG)	Kanton C	Kanton D
Schritt 1 a) Unternehmensergebnis b) Steuerrechtliche Korrekturen c) Verlustverrechnung	500 0 0				
Schritt 2 Quotenermittlung	100 %	40 %	30 %	20 %	10 %
Schritt 3 Kantonaler Gewinn vor Entlastung Zusatzabzug F&E	500	200	150	100	50
Schritt 4 Verteilung Zusatzabzug F&E 100	-50	kein Abzug möglich	-30 (30%)	-20 (20 %)	kein Abzug möglich
Schritt 5 Steuerbare Gewinne	450	200	120	80	50

9.5 Fazit

Ein Zusatzabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand wird interkantonal gemäss den anwendbaren Quoten auf jene Kantone verlegt, die einen Zusatzabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand kennen. Bei den übrigen Kantonen ergibt sich kein Zusatzabzug.

Es ist zu erwarten, dass die Schweizerische Steuerkonferenz ein Kreisschreiben über die interkantonale Steuerauscheidung erlässt.

10. Systematik der Unternehmensverluste und Verlustverrechnung bei qualifizierendem Zusatzabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand

Gemäss dem Gesetzeskonzept für den Zusatzabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand erhalten die Unternehmen die Möglichkeit, einen Zusatzabzug geltend zu machen, sofern ein steuerbarer Gewinn vorliegt. Der Zusatzabzug wird allerdings mit der Entlastungsbegrenzung nach §§ 36b a^{ter} resp. 69b^{ter} in der absoluten Höhe auf einen minimalen steuerbaren Gewinn von 30 %, vor Geltendmachung des Zusatzabzugs, begrenzt.

Die Systematik und Kohärenz der gesetzlichen Ordnung verlangt eine Gleichbehandlung von Gewinnen und Verlusten. Das bedeutet insbesondere, dass Verluste nicht über die Verlustverrechnungsperiode ausgedehnt werden können und dass das Unternehmensergebnis periodengerecht abzugrenzen ist. Geschäftsverluste können wegen nicht konsumierten Abzügen (z. B. Sozialabzug) oder durch enthaltene Beteiligungserträge bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften nicht erhöht und die Verlustverrechnungsperiode nicht verlängert werden. Gemäss §§ 36b a^{ter} resp. 69b^{ter} darf aus dem Zusatzabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand kein Verlustvortrag resultieren. Diese abschliessend zwingend bundesgesetzliche Regelung nach Art. 25b StHG erlaubt keinen Vortrag nicht konsumierter Zusatzabzüge für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen im Rahmen von Geschäftsverlusten.

Berechnung steuerbarer Reingewinn unter Berücksichtigung eines Verlustvortrages aus dem Jahr n-1

Ausgangslage

Auszug aus der ER	Jahr n, CHF
Personalaufwand F&E (Inland)	2.0 Mio.
Materialaufwand F&E (Inland)	0.5 Mio.
Aufwand F&E Dritte (Inland)	1.0 Mio.
Aufwand F&E Dritte (Ausland)	<u>2.0 Mio.</u>
Total F&E-Aufwand	5.5 Mio.

Berechnungen F&E-Zusatzabzug und steuerbarer Reingewinn	Jahr n CHF
Personalaufwand F&E (Inland)	2.0 Mio.
+ Zuschlag 35 %	0.7 Mio.
+ Aufwand F&E Dritte (Inland) <u>zu 80 %</u>	<u>0.8 Mio.</u>
Total	3.5 Mio.
Davon 50 % Zusatzabzug	1.75 Mio.

Variante a) Verrechenbarer Verlustvortrag aus Jahr n-1 CHF 11 Mio.

Berechnung steuerbarer Reingewinn	Jahr n, in CHF
Reingewinn Jahr n	10.0 Mio.
Verlustvortrag aus n-1	<u>-11.0 Mio.</u>
Reingewinn Jahr n nach Verlustvortrag	-1.0 Mio.
F&E Zusatzabzug (kein Abzug, da steuerbarer RG 0 im Jahr n)	n/a
Steuerbarer Reingewinn	0
Steuerlich verrechenbarer Verlustvortrag im Jahr n+1	-1.0 Mio.

Variante b) Verrechenbarer Verlustvortrag aus Jahr n-1 CHF 6 Mio.

Berechnung steuerbarer Reingewinn	Jahr n, in CHF
Reingewinn Jahr n	10.0 Mio.
Verlustvortrag aus n-1	<u>-6.0 Mio.</u>
Reingewinn Jahr n nach Verlustvortrag	4.0 Mio.
F&E Zusatzabzug	-1.0 Mio. *)
Steuerbarer Reingewinn	3.0 Mio.
Steuerlich verrechenbarer Verlustvortrag im Jahr n+1	keinen
*) Berechnung F&E Zusatzabzug (s.o.)	
Begrenzung I: bis max. gesamter Aufwand	Annahme: nicht tangiert
Begrenzung II: Maximal möglicher F&E Zusatzabzug gemäss Ausgangslage	1.75 Mio.
(Entlastungs-)Begrenzung III: Abzug bis max. 70 % des Reingewinnes vor Verlustvortrag, d.h. steuerbarer Reingewinn mind. 30 % von 10 Mio. = 3 Mio.	1.0 Mio.

11. Anhänge

ANHANG I: Begriffsbestimmungen und Abgrenzungen

ANHANG II: Dokumentationspflichten

ANHANG III: Klassierung nach Forschungszweigen

ANHANG I: Begriffsbestimmungen und Abgrenzungen

1. Allgemeine Begriffsbestimmungen

- a) Forschung und Innovation nach Art. 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation sind Vorgänge die durch wissenschaftliche Forschung oder wissenschaftsbasierte Innovation einer zielgerichteten kreativen Tätigkeit mittels systematischer Weise nach wissenschaftlichen Methoden zum Ziel führen, den Wissensstand zu erhöhen und neue Anwendungen, Produkte, Prozesse und Grundlagen im naturwissenschaftlichen, technischen oder sozialwissenschaftlichen Bereich zu erfinden.
- b) Grundlagenforschung ist eine ursprüngliche Tätigkeit mit Ausrichtung, den Wissensstand im Hinblick auf ein praktisches Ziel zu erhöhen.
- c) Anwendungsorientierte Forschung ist eine ursprüngliche Tätigkeit mit Ausrichtung, den Wissensstand im Hinblick auf ein spezielles praktisches Ziel zu erhöhen. Dabei werden verbesserte Materialien, Techniken, Vorrichtungen, Vorgänge, Produkte, Verfahren, Prozesse und Methoden oder Systeme hervorgebracht.
- d) Forschungsprojekte sind definierte wissenschaftliche oder spezifisch praktische Ziele mit inhaltlich und zeitlich abgrenzbaren Arbeiten im Bereich Forschung und Entwicklung (Innovation) unter Einsatz von personellen und sachlichen Ressourcen.

2. Abgrenzungen

Allgemeines

Von den begrifflichen Bestimmungen von Forschung und Innovation sind die blossen und experimentellen Entwicklungen von Produktionstätigkeiten abzugrenzen. Ist beispielsweise das Produkt, Verfahren oder der Prozess abgeschlossen und ist das weitere Ziel die Marktentwicklung oder soll durch diese Arbeiten das Produktionssystem zum reibungslosen Funktionieren gebracht werden, gehören diese Tätigkeiten und Aufwendungen nicht mehr zum steuerlich qualifizierenden Zusatzabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand. Für weitere Begriffsbestimmungen und Abgrenzungen ist das OECD Frascati-Handbuch 2015 heranzuziehen.

Datensammlungen und Dokumentationen fallen nicht unter Forschung und Entwicklung, ausser sie werden für ein bestimmtes Forschungs- und Entwicklungsprojekt eingesetzt.

Bei **Dienstleistungsaktivitäten** lassen sich die Grenzen zur Forschung und Entwicklung teilweise nur schwer definieren. Hauptgründe sind die Schwierigkeiten, Projekte zu identifizieren, die ein Forschungs- und Entwicklungs-Element beinhalten, das dienstleistungsspezifisch und nicht in eine Ware oder ein auf Wissenserfassung basierendes Produkt eingebettet ist, und die Abgrenzung zwischen Forschung und Entwicklung zu anderen Innovationstätigkeiten ist nicht immer klar.

Bei Forschung und Entwicklung im Dienstleistungssektor handelt es sich gemäss Definition um Projekte, die zu **neuen Kenntnissen** oder zum Einsatz von Wissen führen, um **neue Anwendungen** zu konzipieren. Dabei betrifft Forschung und Entwicklung verschiedene Bereiche: Technologie, Sozialwissenschaften, Geisteswissenschaften und Kunst, einschliesslich der Analyse von Verhaltensweisen und Organisationen.

Beispielhaft können im Dienstleistungssektor für Forschung und Entwicklung qualifizieren:

- Mathematische Forschung in Verbindung mit Finanzrisikoanalysen
- Entwicklung von Techniken zur Untersuchung von Verbraucherverhalten für die Konzipierung neuer Arten von Konten und Bankdienstleistungen
- Forschung zur Identifizierung neuer Risiken oder neuer Risikomerkmale, die bei Versicherungsverträgen zu berücksichtigen sind
- Forschung zu sozialen Phänomenen, die Einfluss auf neue Versicherungsarten haben (Gesundheit, Rente usw.), wie zum Beispiel der Versicherungsschutz von Nichtraucher

- Analyse der Effekte wirtschaftlicher und sozialer Veränderungen auf Konsum- und Freizeitaktivitäten
- Entwicklung neuer Erhebungsmethoden und -instrumente
- Entwicklung von Sendungsverfolgungsverfahren (Logistik)
- Forschung zu neuen Reise- und Urlaubskonzepten

Erfolgreiche Forschung und Entwicklung qualifiziert grundsätzlich auch für den Zusatzabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand, es sei denn, die erwähnten Voraussetzungen an die Dokumentation, d.h. der Nachweis mit einem schriftlichen Forschungs- und Entwicklungskonzept mit Projektbeschreibung, den Zeitrahmen und die Realisationsdauer sowie eine Zusammenstellung über die voraussichtlichen Projektkosten fehlen.

Industrie-Designs, d.h. das industrielle Entwickeln und Entwerfen wie beispielsweise technische Zeichnungen und Modelle für die Definition und Konzeption von Prozessen (Prozessabläufen) und technischen Spezifikationen, die für die Konzeption, Entwicklung und Herstellung von neuen Produkten und Prozessen notwendig sind, qualifizieren für den Zusatzabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand.

Für die **Fertigungsüberleitung** zur Produktion und das **Scaling up** von Produktion oder von Prozessen qualifizieren Forschungs- und Entwicklungskosten nur, wenn sie Teil eines Forschungsprojektes oder Auftrags sind.

Industrielles Engineering (technische Arbeiten zur Inangasetzung von Produktionsprozessen) und das **Umrüsten von Anlagen** und die **Erstausrüstung** von Maschinen und Anlagen für die Serienproduktion gehören zum Produktionsprozess und qualifizieren nicht zum Zusatzabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand.

Machbarkeitsstudien zur Untersuchung von Vorschlägen über technische Projekte mit Hilfe bekannter Verfahren, um zusätzliche Informationen zu gewinnen, bevor über die Durchführung dieser Projekte entschieden wird, gehört nicht zur Forschung und Entwicklung.

Produkt- und Prozess(ablauf)entwicklungen qualifizieren **nach der Einführung** nur für den Zusatzabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand, wenn wieder eine neue Forschung und Entwicklungsarbeit vorgenommen wird. Das gilt auch für technische Verbesserungen wie das Scaling up.

Lizenzarbeiten, die aus administrativen und juristischen Tätigkeiten resultieren und im Zusammenhang mit Lizenzen stehen, fallen einzig dann unter Forschung und Entwicklung, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit konkreten Forschungs- und Entwicklungsprojekten stehen und sie für eigene Zwecke bestimmt sind.

Marktforschung fällt nicht unter Forschung und Entwicklung. Einzig, wenn grundlegend neue Methoden zur Gewinnung von Informationen systematisch erprobt oder neue Stichproben-, Erhebungs- oder Auswertungsverfahren entwickelt und getestet werden, qualifizieren diese für den Zusatzabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand.

Nachbetreuung und Fehlerbehebung (trouble shooting) im Sinn von Störungssuche und Fehlerbehebung sind ab Stadium der Versuchsproduktion der Vertriebstätigkeit zuzuordnen und qualifizieren generell nicht für Forschung und Entwicklung.

Patentarbeiten, die aus administrativen und juristischen Tätigkeiten und im Zusammenhang mit Patenten stehen, fallen einzig dann unter Forschung und Entwicklung, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit konkreten Forschungs- und Entwicklungsprojekten stehen und sie für eigene Zwecke bestimmt sind.

Der Bau und Betrieb von **Pilotanlagen**, dienen dem Hauptzweck weitere Erfahrungen, technisches Wissen und Informationen zu sammeln, die insbesondere die Grundlage für weitere Produktbeschreibungen und -spezifikationen sind. Pilotanlagen gelten als Forschung und Entwicklung, solange dem Hauptzweck der Forschung und Entwicklung nachgelebt wird. Nach Abschluss der Experimentierphase gilt die Pilotanlage als auf normalen kommerziellen Betrieb umgestellt und weitere Aktivitäten stellen keine Forschung und Entwicklung mehr dar, selbst wenn die Einrichtung weiterhin als Pilotanlage bezeichnet wird.

Eine **Produktentwicklung**, also von den Ideen und Konzepten bis zur Vermarktung von Waren und Dienstleistungen, ist keine Forschung und Entwicklung. Forschung und Entwicklung kann höchstens eine Etappe in der gesamten Produktentwicklung darstellen.

Ein **Prototyp** (Konstruktion, Errichtung und Erprobung) ist ein Modell, das alle technischen Eigenschaften und Ausführungen eines neuen Produkts aufweist. Die Konstruktion, Errichtung und Erprobung eines Prototyps fällt unter Forschung und Entwicklung, jedoch nur so lange, bis der beabsichtigte Entwicklungsendstand (Produktionsreife) erreicht ist.

Routine-Tests anlässlich von Qualitäts- und Produktionskontrollen im Rahmen des Produktionsvorganges fallen nicht unter Forschung und Entwicklung, auch wenn sie von im Rahmen von Forschung und Entwicklung eingesetztem Personal durchgeführt werden. Vorbehalten bleiben Qualitätskontrollen im Rahmen eines konkreten Forschungs- und Entwicklungsprojektes.

Standardisierungsarbeiten sind keine Forschung und Entwicklung. Dies gilt nicht in Fällen, in denen eine Forschungstätigkeit unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden zum Zwecke der Standardisierung erfolgt ist.

Software

Definition gemäss Botschaft vom 21. März 2018 des Bundesrats zur Steuervorlage 17 betreffend Patentbox

"Gemäss OECD-Standard könnten für eine Patentbox darüber hinaus nicht patentgeschützte Erfindungen von Klein- und Mittelunternehmen (KMU) sowie urheberrechtlich geschützte Software qualifizieren. Der Bundesrat will namentlich aus Praktikabilitätsgründen darauf verzichten, diese Kategorien in die schweizerische Patentbox aufzunehmen.

In der Schweiz ist Software als solche, wenn sie die nötigen Anforderungen erfüllt, automatisch urheberrechtlich geschützt. Im Unterschied zu den Patenten existiert für den Urheberrechtsschutz kein Register, und die Steuerbehörde verfügt nicht über das nötige Fachwissen, um zu beurteilen, ob eine konkrete Software tatsächlich Urheberrechtsschutz geniesst oder nicht.

Soweit Software jedoch Teil einer Erfindung ist, kann sie auch in der Schweiz patentiert werden (sog. "computerimplementierte Erfindung"). Das ist dann der Fall, wenn sie einer technischen Anwendung dient, bspw. wenn sie als Teil eines Geräts industrielle Prozesse steuert, die Datenübertragung oder Datenspeicherung technisch verbessert, die Sicherheit des Computersystems steigert oder ein Computersystem leichter bedienbar macht (Mensch-Maschine-Schnittstelle).

Diesen computerimplementierten Erfindungen kommt in den verschiedensten Branchen eine zunehmend wichtige Rolle zu. Der Ausschluss solcher Patente von der Patentbox würde wesentliche innovative Tätigkeiten betreffen. Mit Blick auf den Innovationsstandort Schweiz erachtet es der Bundesrat daher als sachgerecht, dass Patente für computerimplementierte Erfindungen für die schweizerische Patentbox qualifizieren. Damit können vermehrt auch Dienstleistungen von der Patentbox profitieren (bspw. patentierte Erfindungen für die sichere Kommunikation in einem Netzwerk oder zur Verifizierung von Transaktionen). Der Einbezug dieser Patente dient zudem der Gleichbehandlung. Sachlich wäre es nicht erklärbar, weshalb bspw. eine patentierte mechanische Steuerung für die Patentbox

qualifiziert, während eine entsprechende patentierte digitale Steuerung nicht qualifiziert. Darüber hinaus sprechen auch Praktikabilitätsüberlegungen für den Einbezug dieser Patente, da die Steuerbehörde ohne Einschränkung auf das Patentregister abstellen kann und keine für sie in der Praxis mit allergrössten Schwierigkeiten verbundenen Abgrenzungen bei in der Schweiz geschützten Patenten vornehmen muss.

Überdies ist Software als solche – anders als in der Schweiz – in verschiedenen Ländern (bspw. in den USA) patentierbar. Hier stellt sich die Frage, wie mit diesen Unterschieden in den Immaterialgüterrechten verschiedener Länder umgegangen werden soll. Unter dem Aspekt der Gleichbehandlung sollte Software als solche, auch wenn sie in einem anderen Staat patentiert ist, in der Schweiz nicht für die Patentbox qualifizieren. Auch hier verfügt die Steuerbehörde jedoch nicht über das nötige Fachwissen, um bei ausländischen Patenten mit Softwarebezug unterscheiden zu können, ob es sich um eine computerimplementierte Erfindung oder um ein reines Softwarepatent handelt. Deshalb wird aus Praktikabilitätsgründen auf diese Unterscheidung bei ausländischen Patenten verzichtet. Das heisst, dass im Ausland für Software erteilte Patente für die Patentbox qualifizieren. Aus Sicht des Bundesrats wäre es weder wirtschaftspolitisch sinnvoll noch praktikabel, jegliche Form von Software aus der Patentbox auszunehmen. Auch mit Blick auf die Steuereinnahmen der Kantone und Gemeinden erscheint der gewählte Ansatz sinnvoll, da er den Kantonen Spielraum eröffnet: Einerseits können die Kantone die Höhe der Ermässigung in der Patentbox festlegen und damit deren finanzielle Auswirkungen entscheidend beeinflussen. Andererseits kann eine etwas grosszügiger ausgestaltete Patentbox dazu führen, dass die Kantone ihre Gewinnsteuersätze weniger stark senken müssen, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten.

Die Kategorie der nicht patentgeschützten Erfindungen von KMU wurde von der OECD entwickelt, weil es in gewissen Ländern sehr kostspielig und aufwendig ist, ein Patent zu beantragen. In der Schweiz ist dies jedoch vergleichsweise kostengünstig und einfach. Deshalb verzichtet der Bundesrat darauf, diese Kategorie in die schweizerische Patentbox aufzunehmen. Hinzu kommt, dass eigens für diese Kategorie eine staatliche Stelle zu schaffen wäre, welche die Erfindungen der KMU zertifizieren würde."

Wie vorstehend in der Botschaft des Bundesrats zitiert kann Software als eigenständige Entwicklung nicht patentiert werden. Sie qualifiziert nur im Sinn der computerimplementierten Erfindung als Bestandteil einer Sache gemeinsam mit der Erfindung als Patent. Software geniesst in der Schweiz nur Urheberrechtsschutz. Da zwar Software im Ausland patentiert werden kann, aber der Zusatzabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand einzig inländische Forschung und Entwicklung fördert, kann ein ausländisches Software-Patent nie für den Zusatzabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand qualifizieren. Nicht patentgeschützte Erfindungen von KMU qualifizieren zwar nicht für die Patentbox, jedoch für den Zusatzabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand und zwar wie folgt:

Software qualifiziert für den Zusatzabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand, wenn sie ein wesentlicher Teil eines Projektes oder Endproduktes ist und sie zu Problemlösungen beiträgt, die einen wissenschaftlichen und/oder technologischen Fortschritt in der Software-Entwicklung darstellen, wie beispielsweise computerimplementierte Erfindungen (Anwendungen in den Geräten, künstliche Intelligenz, neue Betriebssysteme und Sprachen, neue originale Verschlüsselungs- oder Sicherheitstechniken). Das Ziel des Projektes muss in der Klärung und Beseitigung einer wissenschaftlichen und/oder technologischen Unsicherheit bestehen. Dieses Ziel muss auf systematischer wissenschaftlicher Basis verfolgt werden.

Dagegen stellt die Nutzung eines Programmes oder einer Software für neue Anwendungen oder für neue Verwendungszwecke keine Forschung und Entwicklung dar. Ebenso die routinemässige Bearbeitung oder Veränderung von Software (Software-Aktivitäten mit Standard- und Individualsoftware aller Art, die frei verfügbar sind). Das schliesst auch die Behebung technischer Probleme und (Hard-) und Software-Wartungen mit ein.

Weitere Beispiele von Software-Aktivitäten ohne Qualifikation für Forschung und Entwicklung:

- Entwicklung von (standardisierter) Anwendersoftware und Informationssystemen für Unternehmen unter Einsatz bekannter Methoden und existierender Softwaretools
- Support von bereits existierenden Systemen
- Anpassung von existierender Software
- Konvertierung und/oder Übersetzung von Computersprachen
- Bereinigen von Programmfehlern
- Vorbereitung von Nutzerhandbüchern und Dokumentationen
- Hinzufügen von nutzerspezifischen Funktionen in existierende Anwenderprogramme (inkl. Basisfunktionen bei der Dateneingabe)
- Entwicklung von Websites oder Softwareprogrammen mit vorhandenen Instrumenten
- Einsatz von Standardmethoden der Verschlüsselung, Sicherheitskontrolle und Überprüfung der Datenintegrität
- Anpassung eines Produkts für bestimmte Verwendungszwecke

Folgende Software-Entwicklungen sind der Forschung und Entwicklung zuzuordnen:

- Entwicklung neuer Lehrsätze oder Algorithmen auf dem Gebiet der theoretischen Computerwissenschaften
- Entwicklung von neuen Betriebssystemen, Programmiersprachen, Datenverwaltungssystemen, Kommunikationssoftware, Zugangstechniken und Werkzeugen zur Software-Entwicklung (software development tools, embedded systems, ergonomische interfaces)
- Entwicklung neuer Internet-Technologien
- Forschung zu Methoden der Entwicklung, der Anwendung, des Schutzes und der Speicherung (Aufbewahrung) von Software
- Software-Entwicklungen, die neue allgemeine Fortschritte auf dem Gebiet der Erfassung Übertragung, Speicherung, Abrufbarkeit, Verarbeitung, Integration und Darstellung sowie des Schutzes von Daten bewirken
- Entwicklung, die darauf ausgerichtet ist, technologische Wissenslücken bei der Erarbeitung von Softwareprogrammen oder -systemen zu schliessen
- Forschung und Entwicklung zu neuen Software-Tools oder neuen Software-Technologien in spezialisierten Einsatzbereichen (Bildbearbeitung, Präsentation geographischer und anderer Daten, Zeichenerkennung, künstliche Intelligenz, Visualisierung, Integration von Telemetrie- und Sensordaten und Aggregation oder Disaggregation zur Weiterverarbeitung und zur Simulation).

Die **Versuchsproduktion** durch Probefertigung oder Probebetrieb ist die Startphase der Serienproduktion und kann Produkt- und Verfahrensmodifikationen, Umschulungen des Personals auf neue Techniken und deren Einweisung in den Betrieb neuer Maschinen einschliessen. Das Endprodukt dieses Vorganges muss wirtschaftlich verwertbar sein. Die Versuchsproduktion ist nicht der Forschung und Entwicklung zugeordnet.

Aufwendungen für den Zugang zu **wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen** berechtigen nur dann für den Zusatzabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand, wenn sie unmittelbar einem oder mehreren konkreten Forschungszielen zuzuordnen sind und nachhaltig der Forschung und Entwicklung dienen.

ANHANG II: Dokumentationspflichten

Voraussetzung für die Geltendmachung eines steuerlichen Zusatzabzuges ist der Nachweis der Forschung und Entwicklung gemäss Art. 2 FIFG.

Die Forschung und Entwicklung ist durch ein **schriftliches Forschungs- und Entwicklungskonzept nachzuweisen. Dieses beinhaltet einen Projektbeschrieb, den Zeitrahmen und die Realisationsdauer sowie eine Zusammenstellung über die voraussichtlichen Projektkosten.** Der Projektbeschrieb muss periodengerecht über Realisationsschritte und über die aufgelaufenen Personal- und übrigen Kosten Aufschluss geben.

Zum Nachweis von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen ist der **inländische Personalaufwand (mit den Sozialversicherungskosten) zu belegen. Zwar qualifizieren weitere inländische Aufwendungen für Forschung und Entwicklung wie Sachaufwand, Abschreibungen und Unterhalt sowie Miete und Finanzierungskosten nicht für den Zusatzabzug. Diese weiteren Aufwendungen sind allerdings Teil der Projektkosten und daher zu dokumentieren.** Zu den Dokumentationspflichten gehören auch die Angaben über die gesamten in- und ausländischen Forschungs- und Entwicklungskosten.

Daneben sind die entsprechenden technischen und dokumentarischen Nachweise zur Geltendmachung zu führen, wie dies die wissenschaftliche resp. wissenschaftsbasierte Forschung und Innovation nach FIFG vorsieht. Sie sind auf Verlangen der Steuerbehörde einzureichen. Es sind systematische Aufzeichnungen nach Grösse und Bedeutung der Unternehmung und des Forschungs- oder Innovationsprojektes zu erstellen, wie beispielsweise verwendete Quellen, angewandte Methoden, Experimente und Messungen usw., wie sie den Grundsätzen der Forschungstheorie und -Praxis entsprechen. Der Nachweis für die Forschung und Entwicklung ist unabhängig davon zu erbringen, ob es sich um Grundlagenforschung, anwendungsorientierte Forschung oder wissenschaftsbasierte Innovation, also die Entwicklung von neuen Produkten, Verfahren, Prozesse und Dienstleistungen handelt.

Die Steuerbehörde kann zum Zweck der Kontrolle alle Dokumentationen, aber auch Personalverzeichnisse und Unterlagen und Ergebnisse über die Forschung und Entwicklung beiziehen. Der Nachweis der geschäftsmässigen Begründetheit von Forschungs- und Entwicklungsaufwand obliegt der steuerpflichtigen Unternehmung. Erbringt die steuerpflichtige Unternehmung den Nachweis nicht, führt dies nach den allgemeinen Regeln der Beweislastverteilung zur Streichung des beweislos gebliebenen Aufwandes und qualifiziert nicht für den Zusatzabzug für Forschungs- und Entwicklung.

ANHANG III: Klassierung nach Forschungszweigen

1. Naturwissenschaften

- 1.1 Mathematik
- 1.2 Informatik und Informationswissenschaften
- 1.3 Physik
- 1.4 Chemie
- 1.5 Geowissenschaften und zugehörige (Umwelt-)Wissenschaften
- 1.6 Biologie
- 1.7 Andere Naturwissenschaften

2. Ingenieurwissenschaften und Technologie

- 2.1 Bauingenieurwesen
- 2.2 Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik
- 2.3 Maschinenbau
- 2.4 Chemische Verfahrenstechnik
- 2.5 Werkstofftechnik
- 2.6 Medizintechnik
- 2.7 Umwelttechnik
- 2.8 Umweltbiotechnologie
- 2.9 Industrielle Biotechnologie
- 2.10 Nanotechnologie
- 2.11 Andere Ingenieurwissenschaften und Technologien

3. Medizinische und Gesundheitswissenschaften

- 3.1 Grundlagenmedizin
- 3.2 Klinische Medizin
- 3.3 Gesundheitswissenschaften
- 3.4 Medizinische Biotechnologie
- 3.5 Andere medizinische Wissenschaften

4. Agrarwissenschaften und Veterinärmedizin

- 4.1 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
- 4.2 Tierzucht sowie Milch- und Molkereiwissenschaft
- 4.3 Veterinärmedizin
- 4.4 Agrarbiotechnologie
- 4.5 Andere Agrarwissenschaften

5. Sozialwissenschaften

- 5.1 Psychologie und Kognitionswissenschaft
- 5.2 Volks- und Betriebswirtschaftslehre
- 5.3 Erziehungswissenschaften
- 5.4 Soziologie
- 5.5 Rechtswissenschaften
- 5.6 Politikwissenschaft

- 5.7 Sozial- und Wirtschaftsgeografie
- 5.8 Medien- und Kommunikationswissenschaften
- 5.9 Andere Sozialwissenschaften

6. Geisteswissenschaften und Kunst

- 6.1 Geschichte und Archäologie
- 6.2 Sprachen und Literatur
- 6.3 Philosophie, Ethik und Religion
- 6.4 Kunst (bildende Kunst, Kunstgeschichte, darstellende Kunst, Musik)
- 6.5 Andere Geisteswissenschaften

REGIERUNGSRAT

26. Juni 2019

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

19.215

Gesetz über die Standortförderung (Standortförderungsgesetz, SFG);
Änderung (Aufhebung der Befristung)

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1. Ausgangslage	4
1.1 Wirtschaftsstandort Aargau.....	4
1.2 Gesetz über die Standortförderung (Standortförderungsgesetz, SFG).....	4
1.3 Parlamentarische Vorstösse	5
2. Handlungsbedarf.....	5
2.1 Zweck und Funktion des SFG.....	5
2.2 Berichterstattung und Aufhebung der Befristung	5
3. Evaluation des SFG.....	6
3.1 Allgemeine Bemerkungen zur Evaluation.....	6
3.2 Wirtschaftliche Entwicklung Kanton Aargau	6
3.3 Aktivitäten der Standortförderung und deren Wirkung	7
3.3.1 Standortentwicklung	7
3.3.2 Standortmarketing	13
3.3.3 Standortpflege beziehungsweise Bestandspflege	16
3.4 Schlussfolgerungen aus der Evaluation	18
4. Ausblick: Schwerpunkte der Standortförderung und Herausforderungen	18
4.1 Im Allgemeinen	18
4.2 Hightech Strategie Kanton Aargau.....	18
4.3 Steuervorlage 17 (SV17)	19
4.4 Zusammenarbeit mit der Wirtschaft	19
4.5 Verfügbarkeit von Grundstücken und Immobilien	19
4.6 Regionalmanagement und NRP	19
5. Auswertung der Anhörungsergebnisse	20
5.1 Generelle Auswertung der Anhörungsergebnisse	20
5.2 Spezifische Bemerkungen und Forderungen	20
5.3 Stellungnahme zu den thematischen Forderungen und Anliegen	21
5.4 Fazit zum Anhörungsverfahren	23
6. Erläuterungen zu den Anträgen.....	23
6.1 Aufhebung der Befristung gemäss § 11 SFG	23
6.1.1 Notwendigkeit des SFG	23
6.1.2 Einhaltung der ordnungspolitischen Rahmenbedingungen für das Gesetz.....	24
6.1.3 Einhaltung der finanzpolitischen Rahmenbedingungen	24
6.1.4 Anderslautende Anträge im Rahmen der parlamentarischen Beratung	24
6.1.5 Schlussfolgerung	25
6.2 Abschreibung des (17.132) Postulats Silvan Hilfiker, FDP, Oberlunkhofen, vom 20. Juni 2017 betreffend Wirksamkeit der Standortförderung	25
7. Auswirkungen	25
7.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton.....	25
7.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt	26
7.3 Auswirkungen auf die Beziehung zu anderen Kantonen und Drittorganisationen	26
7.4 Auswirkungen auf die Gemeinden und Regionalverbände	26
8. Weiteres Vorgehen.....	26
Antrag.....	26

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft betreffend Aufhebung der Befristung des Gesetzes über die Standortförderung (Standortförderungsgesetz, SFG) zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Der Regierungsrat hält im Entwicklungsleitbild 2017–2026 fest, dass der Kanton Aargau einerseits sehr gute Standorteigenschaften aufweist und andererseits diese Standortvorteile im interkantonalen Wettbewerb nicht ausreichend nutzen kann. Der Regierungsrat will die Prosperität der Aargauer Wirtschaft und die Ansiedlung von Jungunternehmen weiterhin fördern. Dazu braucht es anhaltende Anstrengungen, um den Standort Aargau zu stärken und das vorhandene Potenzial des Kantons als Wirtschaftsstandort auszuschöpfen.

Mit dem Gesetz über die Standortförderung (Standortförderungsgesetz, SFG) hat der Kanton Aargau seit dem 1. Januar 2010 eine befristete gesetzliche Grundlage für eine systematische Standortförderung. Das SFG ist zwingend notwendig, damit der Kanton Aargau als wirtschaftsfreundlicher Kanton auftreten und ein Basisangebot an Dienstleistungen für die Aargauer Unternehmen bereitstellen kann.

Das SFG sieht gemäss § 10 SFG alle vier Jahre eine Berichterstattung über die Wirkungen des Gesetzes an den Grossen Rat vor. Das Departement Volkswirtschaft und Inneres hat dazu eine externe Evaluation bei der Firma Hanser Consulting AG in Auftrag gegeben.

Die Hanser Consulting AG bestätigt in ihrer Evaluation, dass die Standortförderung sowohl auf der einzelbetrieblichen Ebene einen wertvollen Beitrag zur erfolgreichen Entwicklung der Wirtschaft im Kanton Aargau leistet als auch bei der Verbesserung der für die Wirtschaft besonders wichtigen Rahmenbedingungen.

Die Hanser Consulting AG hält fest, dass das SFG eine Grundlage schafft für die laufende Pflege und Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Wirtschafts- und Wohnstandort Aargau. Seit dem Jahr 2010 konnten die Zahl der Arbeitsplätze und die Bruttowertschöpfung pro Arbeitsplatz wie vom SFG angestrebt, erhöht werden. Es bedarf aber weiterer Anstrengungen, um die Ziele des SFG vollumfänglich zu erreichen. Der Kanton Aargau soll deshalb einen expliziten rechtlichen Rahmen für die Standortförderung haben und damit über "gleich lange Spiesse" verfügen wie andere Kantone auch. Die Hanser Consulting AG empfiehlt die Aufhebung der Befristung des SFG.

Zusammen mit der Berichterstattung wird dem Grossen Rat die Aufhebung der Befristung gemäss § 11 SFG beantragt. Ein gleichzeitiger Antrag auf Aufhebung der Befristung mit der Berichterstattung an den Grossen Rat ist notwendig, um die Planungssicherheit für die Vollzugsaufgaben und Projekte der Standortförderung zu gewährleisten.

1. Ausgangslage

1.1 Wirtschaftsstandort Aargau

Der Kanton Aargau weist hervorragende Voraussetzungen als Wirtschafts- wie auch als Wohnstandort auf. Die Standortqualität des Kantons Aargau wird im Standortqualitätsindikator der Credit Suisse mit der Position 3 sowie mit Position 4 im kantonalen Wettbewerbsindikator der UBS als sehr gut bewertet.

Trotzdem lagen das Wirtschaftswachstum wie auch das Volkseinkommen pro Kopf und die Wertschöpfung pro Arbeitsplatz im Kanton Aargau in der Betrachtungsperiode von 2010–2017 leicht unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt. Der Wettbewerb um Unternehmen findet weltweit statt und nimmt laufend zu. Die angekündigten Umsetzungsvorschläge einzelner Kantone zur Steuervorlage 17 (SV17) mit (sehr) tiefen Steuerbelastungen und grosszügigen Entlastungsmöglichkeiten im Bereich von Patenten und Aufwendungen für Forschung und Entwicklung sind sichtbare Reaktionen auf diese Entwicklungen.

Für einen starken und wettbewerbsfähigen Wirtschafts- und Wohnstandort braucht es deshalb dauerhafte und gezielte Anstrengungen, damit sich die Wirtschaft in idealer Art und Weise entwickeln kann.

1.2 Gesetz über die Standortförderung (Standortförderungsgesetz, SFG)

Das Gesetz über die Standortförderung (Standortförderungsgesetz, SFG) ist seit dem 1. Januar 2010 in Kraft und bildet die gesetzliche Grundlage für die Aktivitäten der kantonalen Standortförderung. Die Standortförderung des Kantons Aargau ist seit Juni 2012 als eigene Abteilung im Departement Volkswirtschaft und Inneres organisiert und umfasst Massnahmen im Bereich Standortentwicklung inklusive Hightech Aargau, Standortpflege und Standortmarketing.

- **Standortentwicklung:** Schaffen von attraktiven Rahmenbedingungen für Unternehmen und Privatpersonen im Kanton Aargau (§§ 4 und 5 SFG).
- **Standortpflege:** Fördern der Standortzufriedenheit und der Entwicklung von ansässigen Unternehmen im Kanton Aargau (§ 6 SFG).
- **Standortmarketing:** Fördern der Gründung und Ansiedlung von Unternehmen im Kanton Aargau (§ 7 Abs.1 SFG). Ausserdem kann der Kanton die Wohnsitznahme von natürlichen Personen und das touristische Dachmarketing fördern (§ 7 Abs. 2 SFG).

Das SFG ist gemäss § 11 SFG befristet bis am 31. Dezember 2020. Das Gesetz erlaubt dem Grossen Rat gemäss § 11 Abs. 2 SFG die Aufhebung der Befristung durch einen einfachen Beschluss, ohne dass ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren durchgeführt werden muss.

Im Jahr 2014 hat der Regierungsrat zusammen mit der Berichterstattung die Aufhebung der Befristung gemäss § 11 SFG beantragt ([14.141] Botschaft vom 25. Juni 2014 betreffend Gesetz über die Standortförderung [Standortförderungsgesetz, SFG]; Evaluation; Aufhebung der Befristung). Der Regierungsrat begründete diesen Antrag damit, dass das SFG sich bewährt habe und eine notwendige Grundlage für die Aktivitäten der Standortförderung bilde. Auch BHP – Hanser und Partner AG kam in ihrer Evaluation von 2014¹ zum Schluss, dass es zur Erreichung der Zielsetzung des SFG dauerhafter Anstrengungen bedürfe und empfahl aus diesem Grund eine Aufhebung der Befristung des SFG.

¹ Seite 60 in Evaluation erste Vollzugsperiode: BHP – Hanser und Partner AG, Standortförderungsgesetz des Kantons Aargau, 16. Januar 2014: https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/dvi/dokumente_5/sf/14-01-16_BHP_Evaluationsbericht_SFG_AG_definitiv_.pdf

Mit dem Stichentscheid seines damaligen Präsidenten hat der Grosse Rat einen weniger weitreichenden Antrag zum Beschluss erhoben (GRB Nr. 2014-0625) und sich statt der Aufhebung, für die Verlängerung der Befristung entschieden.

1.3 Parlamentarische Vorstösse

Das (17.132) Postulat Silvan Hilfiker, FDP, Oberlunkhofen, vom 20. Juni 2017 betreffend Wirksamkeit der Standortförderung wurde vom Regierungsrat entgegengenommen und mit der Erklärung inklusive Kurzbericht vom 30. August 2017 zu einem erheblichen Teil beantwortet. In Bezug auf vereinzelte, damals wegen noch nicht vorliegenden Daten, nicht beantwortbaren Fragen wurde im Sinne einer effizienten Arbeitsweise und zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten auf die bevorstehende externe Evaluation im Rahmen der Berichterstattung zum SFG verwiesen.

Insbesondere die Fragen zur Wirksamkeit in Bezug auf die Ansiedlungen und die daraus generierten Steuererträge und Arbeitsplätze werden mit der nun vorliegenden Evaluation der Hanser Consulting AG beantwortet.

2. Handlungsbedarf

2.1 Zweck und Funktion des SFG

Das SFG ist zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Aargau als Wirtschafts- und Wohnstandorts unerlässlich und gibt der kantonalen Standortförderung einen expliziten rechtlichen Rahmen. Das SFG bildet somit die gesetzliche Grundlage für die Aktivitäten und Projekte der kantonalen Standortförderung in der heutigen Form. Das SFG ist notwendig, damit der Kanton Aargau als wirtschaftsfreundlicher Kanton auftreten und ein Basisangebot an Dienstleistungen für die Aargauer Unternehmen bereitstellen kann.

Der Kanton Aargau verzichtet auf einzelbetriebliche Förderungen, wie sie andere Kantone teilweise kennen und wendet das Instrument von Steuerreduktionen für neu angesiedelte Unternehmen nur mit Zurückhaltung an.

Eine Analyse der Entwicklung in anderen Kantonen (zum Beispiel Graubünden, Glarus, Bern) zeigt, dass die Gesetzesrevisionen die Standortförderung jeweils gestärkt haben und der Umfang der Aktivitäten tendenziell ausgeweitet wurden.

2.2 Berichterstattung und Aufhebung der Befristung

Das SFG sieht eine Berichterstattung alle vier Jahre vor. Das Departement Volkswirtschaft und Inneres hat dazu anfangs 2018 eine externe Evaluation bei der Firma Hanser Consulting AG in Auftrag gegeben (Beilage). Mit dem Anhörungs- beziehungsweise dem Evaluationsbericht wird der Auftrag zur Berichterstattung gemäss § 10 SFG umgesetzt.

Ein gleichzeitiger Antrag auf Aufhebung der Befristung mit der Berichterstattung an den Grossen Rat ist notwendig, um die Planungssicherheit für die Vollzugsaufgaben und Projekte der Standortförderung zu gewährleisten beziehungsweise zu schaffen. Dies ist nicht nur hinsichtlich kreditrechtlicher Aspekte wichtig, sondern auch betreffend der mittel- bis langfristig ausgelegten Zusammenarbeit mit externen Partnern wie Aargau Tourismus oder Switzerland Global Enterprise. Ohne gesetzliche Grundlage können die Aktivitäten und Projekte der Standortförderung nicht über 2020 hinaus weitergeführt und geplant werden.

Auch wenn die Befristung des SFG per 31. Dezember 2020 gemäss § 11 SFG aufgehoben würde, bleibt die gesetzliche Vorgabe zur Berichterstattung an den Grossen Rat mindestens alle vier Jahre bestehen (§ 10 SFG).

3. Evaluation des SFG

3.1 Allgemeine Bemerkungen zur Evaluation

Die externe Berichterstattung fokussiert auf das Standortmarketing inklusive Jungunternehmerförderung und die Standortpflege. Die letzte Evaluation zu diesem Bereich datiert aus dem Jahr 2011. Die aktuell vorliegende Evaluation basiert auf Daten- und Informationsanalysen vielfältiger Quellen. Sie setzt einen starken Fokus auf das Ansiedlungsgeschäft und dessen volkswirtschaftlichen Nutzen. Die Beurteilung der Aktivitäten und Leistungen wird mit den Ergebnissen aus Interviews mit Aargauer Unternehmen, der Industrie- und Handelskammer sowie zu Benchmark-Zwecken mit Interviews mit Standortförderungen anderer Kantone ergänzt.

Zum Bereich Standortentwicklung wurde von der Standortförderung eine interne Evaluation durchgeführt, zu der die Hanser Consulting AG eine Kurzbeurteilung vorgenommen hat (Beilage). Auf eine erneute umfassende externe Berichterstattung, die letztmalige datiert aus dem Jahr 2014, wurde zum einen aus finanziellen Gründen verzichtet. Zum anderen sind in diesem auf längerfristige Projekte ausgerichteten Bereich, die erwarteten Veränderungen zum damaligen Benchmarking als eher gering einzustufen.

3.2 Wirtschaftliche Entwicklung Kanton Aargau

Der Kanton Aargau gehört als Wirtschafts- und Wohnstandort mit seinen Standortfaktoren zu den attraktivsten Kantonen in der Schweiz (Hanser Consulting AG – Evaluation SFG, Kapitel 6 und 7). Die zentrale Lage im Metropolitanraum Zürich – Basel – Bern erschliesst einen grossen Arbeitsmarkt und macht den Kanton zu einem günstigen Standort für Betriebe.

Die Steuerbelastung für finanzkräftige natürliche und ertragsstarke juristische Personen ist nur geringfügig attraktiver als in anderen Kantonen und daher als Standortfaktor neutral zu bewerten. Zusammen mit dem relativ tiefen Preisniveau von Immobilien kann dies zu selektiven Wirkungen auf die Zuwanderung führen, die den Zielsetzungen des "qualitativen Wachstums" zuwiderlaufen könnten.

Der industrielle Sektor hat seine Funktion als bedeutender Motor der Aargauer Wirtschaft in der gesamtwirtschaftlich schwierigen Periode insbesondere dank Produktivitätsfortschritten behauptet. In den wertschöpfungsstärksten Dienstleistungsbranchen der Schweizer Wirtschaft weist der Kanton Aargau ein relativ geringes Gewicht auf.

Das Volkseinkommen pro Kopf hat sich in den Jahren 2010–2017 dem Schweizer Durchschnitt angenähert, liegt jedoch nach wie vor unter dem Schweizer Wert.

Die Wertschöpfung pro Arbeitsplatz hat im Kanton Aargau zugenommen und sich damit seit 2010 um einen Prozentpunkt auf das Niveau von fast 99 % an den Schweizer Wert angeglichen.

***Empfehlung:** Da sich die Qualitäten anderer Standorte im Inland und im Ausland sehr rasch verändern können, ist der Kanton Aargau permanent gefordert, die Entwicklung anderer Wirtschaftsstandorte zu beobachten und – bei Bedarf – seine Standortqualitäten gezielt zu verbessern und für wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen zu sorgen.*

Soll der Kanton Aargau auch als Wirtschaftsstandort mit wertschöpfungsstarken Betrieben gestärkt werden, so bedarf es besonderer Anstrengungen zur Verbesserung der für die Wirtschaft besonders wichtigen Rahmenbedingungen (z.B. hinsichtlich der Angebote von Betriebsflächen).

Hanser Consulting AG – Standortförderungsgesetz des Kantons Aargau, Evaluation Seite 55

Erläuterungen

Währendem die Wertschöpfung pro Arbeitsplatz in den letzten Jahren zugenommen hat, stagnierte die Wertschöpfung pro Kopf im Vergleich zum Schweizer Durchschnitt. Das zeigt, dass die Einwohnerzahl des Kantons Aargau in den letzten Jahren im Vergleich zum Wirtschaftswachstum relativ stark gewachsen ist. Bezüglich des Wirtschaftswachstums pro Einwohner liegt der Aargau unter dem Schweizer Durchschnitt und hat Aufholbedarf.

Fazit

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Hanser Consulting AG, dass das Gestalten von attraktiven Rahmenbedingungen für die Wirtschaft und die Bevölkerung eine Daueraufgabe ist. Dabei muss sich die Standortförderung auf die in ihrem Verantwortungsbereich möglichen Tätigkeiten fokussieren.

3.3 Aktivitäten der Standortförderung und deren Wirkung

3.3.1 Standortentwicklung

Die Standortentwicklung organisiert ihre Aktivitäten in Projekten, für die die finanziellen und personellen Mittel vom Regierungsrat oder dem Grossen Rat bewilligt werden. Dazu zählen das Regionalmanagement und die Neue Regionalpolitik (NRP), das touristische Dachmarketing und bis Ende 2017 die Arealentwicklung. Daneben nimmt sie über das Globalbudget finanzierte Aufgabenbereiche wahr, um die Zielsetzungen und Tätigkeiten der Standortförderung in geeigneter Form in verschiedene Gremien, Projekten und Veranstaltungen einzubringen. Dies trifft in den Bereichen Fachkräfte, Volkswirtschaftliche Kompetenzstelle und Administrative Entlastung zu.

Das thematische Feld der denkbaren "Querschnittsmassnahmen" ist breit. Die vorliegende Kurzbeurteilung konzentriert sich deshalb auf die Frage, ob die Abteilung Standortförderung bei den Querschnittsmassnahmen "die richtigen Dinge" tut, d.h. ob sie Querschnittsmassnahmen lanciert, die einen möglichst grossen Nutzen für die Entwicklung des Wirtschafts- und Wohnstandortes Kanton Aargau versprechen.

Hanser Consulting AG – Kurzbeurteilung Standortentwicklung, Seite 3

Regionalmanagement

Das Ziel des Projekts "Regionalmanagement" ist, dass in den Regionen leistungsfähige Standortförderungsorganisationen geschaffen werden, die mit spezifischen Massnahmen auf die Stärkung der Wirtschaft in den Regionen hinwirken. Der Bereich Standortentwicklung bietet den Regionen Support beim Aufbau und in der Umsetzung des Regionalmanagements. Ausserdem sorgt der Bereich Standortentwicklung gegenüber dem Bund dafür, dass den Regionen für den Aufbau des Regionalmanagements finanzielle Mittel aus der NRP zur Verfügung stehen.

Gemäss den Hanser Consulting vorliegenden Rückmeldungen aus einzelnen Regionen, wird die Palette von Supportleistungen geschätzt und als nützlich beurteilt. Ende 2017 bestand in 7 Regionen ein Regionalmanagement, zu dessen Aufbau die Standortentwicklung in einzelnen Fällen substantiell beigetragen hat.

Das Regionalmanagement kann in einer Region vielfältige Impulse zur Entwicklung der Wirtschaft geben, sofern die finanziellen Ressourcen eine professionelle Führung mit einem gewissen Zeitbudget ermöglichen. Die Evaluation des Standortmarketings und der Standortpflege von Hanser Consulting zeigt auch, dass Regionen mit einem leistungsfähigen Management wertvolle Partner der kantonalen Standortförderung sind.

***Empfehlung:** Das Projekt "Regionalmanagement" ist als zielführend einzustufen. Es macht Sinn, das Projekt weiterzuführen. Zum einen sind der Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Regionen sowie zwischen dem Kanton und den Regionen eine Daueraufgabe. Zum anderen bestehen in wirtschaftlich gewichtigen Teilen des Kantons (u.a. Region um Aarau, Region um Baden/Wettingen) noch keine professionellen Standortmanagementorganisationen.*

Hanser Consulting AG – Kurzbeurteilung Standortentwicklung, Seite 3

Erläuterungen

Die regionalen Standortförderungsorganisationen legen den Grundstein für eine regionale Sicht, Organisation und Handlungsweise in der Standortförderung. Sie agieren als Vermittlerinnen und wertvolle Partnerinnen zwischen Kanton, Gemeinden und Wirtschaft. Sie stärken sowohl die Regionen als auch die Gemeinden über deren Einbindung in regionale Standortförderungsmassnahmen. Auf diese Weise ermöglichen sie den Gemeinden auf ressourcenschonende Weise vom regionalen Angebot zu profitieren. Dies kommt letztlich insbesondere den ansässigen Unternehmen in den Gemeinden zugute.

Fazit

Der Regierungsrat erachtet die Weiterführung des Projekts Regionalmanagements als wichtig und notwendig.

Neue Regionalpolitik²

Mit dem Bundesprogramm der NRP werden insbesondere strukturschwache Regionen im Kanton Aargau gestärkt. Regionale Partner wie zum Beispiel die Standortförderungsorganisationen beantragen hierzu zweckdienliche Projekte im Rahmen der kantonal definierten Projektziele und führen diese unter Aufsicht der kantonalen Standortförderung durch.

In der aktuellen NRP-Umsetzungsperiode (2016–2019) werden folgende beiden Projektziele verfolgt:

1. Entwicklung von regionalen Wertschöpfungsketten/unternehmerische Vernetzung
2. Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit durch regionale Standortförderungen/Strukturen

Die Projekte des Umsetzungsprogramms 2016–2019 haben einen Schwerpunkt beim Aufbau von Regionalmanagementorganisationen. Daneben finden sich Projekte für regionale Aktivitäten im Bereich des Flächenmanagements, zur Erhöhung der Bekanntheit der Aargauer Unternehmen bei Fachkräften oder zum regionalen Standortmarketing z.B. Familientourismus im Seetal (Drachental), Plattform für Aargauer Kleinproduzenten (Authentica).

***Empfehlung:** Die Abteilung Standortförderung nutzt das Instrument "Neue Regionalpolitik" im Wesentlichen zur Verstärkung und zur Erhöhung der verfügbaren finanziellen Ressourcen für Projekte auf regionaler Ebene in den Bereichen Regionalmanagement, Fachkräfte und Arealentwicklung. Dieses Vorgehen erscheint sinnvoll.*

Hanser Consulting AG – Kurzbeurteilung Standortentwicklung, Seite 4

² Die Neue Regionalpolitik ist ein Programm des Bundes zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Steigerung der Wertschöpfung von ländlichen und grenznahen Regionen.

Erläuterungen

Mit der Unterstützung aus der NRP im Sinne einer Anschubfinanzierung können in den Regionen dank der geteilten finanziellen Trägerschaft zwischen Bund, Kanton und Regionen Strukturen realisiert und wichtige Massnahmen umgesetzt werden, die sonst mangels finanzieller Ressourcen kaum verwirklicht werden könnten. Die NRP-Finanzierung legt damit die Basis um eine nachhaltige Betriebsfinanzierung aus den Gemeinden aufbauen zu können. In der Zusammenarbeit zwischen Kanton und Regionen ergeben sich effiziente und wirkungsvolle Lösungsansätze zum Nutzen aller und die Projekte haben eine grosse Hebelwirkung.

Fazit

Der Regierungsrat ist von der Wichtigkeit regionaler Standortförderungsstrukturen und Standortförderungsmassnahmen überzeugt und unterstützt eine Weiterführung der NRP.

Touristisches Dachmarketing

Mit dem touristischen Dachmarketing wird eine verstärkte Wahrnehmung des Aargaus als Kanton mit einem hohen Erholungs- und Freizeitwert erreicht. Die Aufgaben des touristischen Dachmarketings werden mittels jährlichem Leistungsauftrag an den Verein Aargau Tourismus übertragen.

Das touristische Dachmarketing verfolgt als Zielsetzung die Koordination der touristischen Regionen im Kanton Aargau und die Bündelung und gemeinsame Vermarktung von deren Angeboten. Gute Beispiele dafür sind die Tour of Aargau oder die Seminarhotel- und Tagungslokalitäten-Plattform Aargau Meeting.

Aargau Tourismus führt die Akteure des touristischen Aargaus aus Wirtschaft, Politik, Verbänden und Regionen zu einem produktiven und dynamischen Netzwerk zusammen und schafft damit bedeutende Mehrwerte.

Die Organisation "Aargau Tourismus AG" ist gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Kanton für das touristische Dachmarketing zuständig. Dieser Aufgabe trägt die Aargau Tourismus AG Rechnung, indem sie:

- *nicht nur mit touristischen Betrieben zusammenarbeitet, sondern auch nicht-touristische Wirtschaftspartner als Sponsoren gewonnen hat, die an der übergeordneten Imagepflege des Kantons Aargau als lebenswertem Kanton interessiert sind*
- *sich auch für Aktivitäten engagiert (z.B. Netzwerk-Veranstaltung für Expats (siehe Kapitel 2.3), Premiere der im Kanton Aargau gedrehten TV-Serie "Der Bestatter"), die nicht einzelnen touristischen Betrieben zugutekommen*

Empfehlung: Das "touristische Dachmarketing" ist im Standortförderungsgesetz explizit als mögliche Aufgabe des Kantons genannt. Vor diesem Hintergrund tut der Bereich Standortentwicklung mit der Förderung des touristischen Dachmarketings "das Richtige". Und Aargau Tourismus gibt dem Dachmarketing wie oben gezeigt auch ein gewisses Gewicht.

Hanser Consulting AG – Kurzbeurteilung Standortentwicklung, Seite 4

Erläuterungen

Der Standortentwicklung fallen im Zusammenhang mit Aargau Tourismus verschiedene Aufgaben zu. Sie leistet politische und strategische Beratung und arbeitet mit Aargau Tourismus gemeinsame Angebote beispielsweise im Fachkräftemarketing aus. Die Standortentwicklung erarbeitet zusammen mit Aargau Tourismus die jährliche Leistungsvereinbarung und ist für deren Controlling zuständig.

Fazit

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Hanser Consulting AG, dass Aargau Tourismus mit der Einbindung der Wirtschaft sowohl bei gemeinsamen Aktivitäten wie auch bei der Finanzierung breit abgestützt ist. Davon profitieren die touristischen Regionen und Anbieter wie auch die nutzniessende Bevölkerung. Mit Aargau Tourismus hat sich die positive Wahrnehmung der Wohn- und Freizeitregion Aargau im und ausserhalb des Kantons deutlich verstärkt. Aus diesem Grund ist der Regierungsrat vom Nutzen des touristischen Dachmarketings überzeugt.

Arealentwicklung

Das Ziel der Hightech Arealentwicklung war es, Industrieareale oder Industriebrachen an attraktiven Lagen für wertschöpfungsintensive, technologiebasierte Firmen verfügbar zu machen. Als Teilprojekt des Hightech Aargau Programms hat die Standortförderung von 2013–2017 eine Koordinationsstelle geschaffen und ausgewählte Areale für eine hochwertige Nutzung vorbereitet.

Im Rahmen der Beratung der Botschaft zur Weiterführung des Programms Hightech Aargau hat der Grosse Rat im Mai 2017 einem Reduktionsantrag der Minderheit der vorberatenden Kommission, der die einzusparenden Bereiche und Beträge bezeichnete, zugestimmt und damit die Streichung des Schwerpunkts Hightech Areale beschlossen. Die Koordinationsstelle Arealentwicklung sowie ihre Aktivitäten und Projekte wurden per Ende 2017 aufgelöst beziehungsweise beendet.

Die Evaluation des Standortmarketings und der Standortpflege von Hanser Consulting zeigt klar, dass die Verfügbarkeit von Grundstücken bzw. Betriebsflächen eine äusserst wichtige Voraussetzung für Erfolge in der Ansiedlung von auswärtigen Betrieben und für die Realisierung von räumlichen Erweiterungen der ansässigen Unternehmen ist.

Je nach Ausgangslage kann der Prozess bis zur Baureife eines Areals aufwändig und langwierig sein. Die Komplexität des Prozesses kann dazu führen, dass eine Arealentwicklung von keinem Stakeholder kraftvoll und speditiv vorangetrieben wird bzw. werden kann. Hier konnte der Bereich Standortentwicklung Impulse geben und eine wertvolle Koordinationsfunktion zwischen den privaten Grundeigentümern, den potenziellen zukünftigen Nutzern des Areals, der Standortgemeinde und kantonalen Fachstellen übernehmen. Es ist dem Bereich Standortentwicklung in den letzten Jahren für mehrere grössere Areale gelungen, die jeweiligen Stakeholder an einen Tisch zu bringen und wichtige Etappen im Prozess der Arealentwicklung voranzutreiben. Das Projekt "Arealentwicklung" ist als zielführend einzustufen.

Empfehlung: Da sich die Knappheit an attraktiven Betriebsflächen angesichts der begrenzten Siedlungsflächenreserven in der Schweiz mittel- und langfristig wohl akzentuieren wird, ist es mit Blick auf eine günstige weitere Entwicklung des Unternehmensstandortes Aargau aus Sicht von Hanser Consulting kaum zielführend, dass das Projekt "Arealentwicklung" Ende 2017 eingestellt worden ist.

Dabei gilt es im Auge zu behalten, dass verschiedene Kantone im Bereich der Bereitstellung von Flächen für die Wirtschaft noch einen Schritt weitergehen als der Kanton Aargau, indem sie dafür sorgen, dass der Kanton oder die Gemeinden über gewisse strategische Flächen verfügen, die für volkswirtschaftlich besonders wertvolle Firmenansiedlungen bzw. Betriebserweiterungen zur Verfügung gestellt werden können

Hanser Consulting AG – Evaluation SFG, Kurzbeurteilung Standortentwicklung, Seite 3

Erläuterungen

Da der Grosse Rat die Streichung des Schwerpunkts Hightech Areale beschlossen hat, wird an dieser Stelle auf weitere Ausführungen verzichtet. Das Thema Verfügbarkeit von Arealen wird im Kapitel 4.5 der vorliegenden Botschaft behandelt.

Fachkräfte

Die Standortentwicklung engagiert sich seit 2016 über diverse Massnahmen dafür, die Verfügbarkeit von Fachkräften im Kanton Aargau zu erhöhen. Die Bedürfnisabklärung wurde mit Vertretern von Wirtschaft, Verwaltung und Verbänden durchgeführt. Daraus hat sich ein Handlungsbedarf in Form von Fachkräftemassnahmen und Vernetzung der betroffenen Akteure ergeben. Auf dieser Basis hat die Standortentwicklung Aktivitäten wie zum Beispiel die Fachkräfteveranstaltung Karriere Aargau oder die Webplattform Work Life Aargau aufgelegt. Diese Massnahmen zielen darauf ab, Fachkräfte im Kanton Aargau zu halten, sowie Wegpendler und auswärtige Fachkräfte zu einer Anstellung im Kanton Aargau zu bewegen.

Es besteht kein Zweifel, dass die Verfügbarkeit von Fachkräften eine der bedeutendsten Standortvoraussetzungen ist. Die Analyse der Credit Suisse zu den Standortqualitäten der einzelnen Kantone und Regionen zeigt, dass die Verfügbarkeit von hochqualifizierten Arbeitskräften, d.h. von Arbeitskräften mit einer Tertiärausbildung in fünf der sechs Regionen des Kantons Aargau unter dem Schweizer Durchschnitt liegt. Auch bei den gelesenen Berufsleuten im Technik- und Informatikbereich bestehen Engpässe. Es ist davon auszugehen, dass die Verfügbarkeit von Fachleuten in den kommenden Jahren eher abnehmen wird. Einerseits werden viele Fachleute in den nächsten Jahren das Rentenalter erreichen, andererseits wird die Zuwanderung von Fachkräften aus dem Ausland aus verschiedenen Gründen begrenzt bleiben.

Empfehlung: Mit dem 2017 lancierten Projekt "Fachkräfte" tut die Standortförderung somit die "richtigen Dinge". Dies gilt sowohl für die Fachkräfteveranstaltung "Karriere Aargau" als Begegnungsplattform zwischen Aargauer Firmen und Fachkräften aus der ganzen Schweiz als auch für die Informations- und Netzwerk-Veranstaltung für Expats im Kanton Aargau. Es macht Sinn, das Projekt "Fachkräfte" weiterzuführen. Damit der Bereich Standortentwicklung dabei seine begrenzten Ressourcen in diesem weiten Themenfeld auch in Zukunft möglichst zielführend einsetzen kann, könnte es hilfreich sein, den in der Interdepartementalen Arbeitsgruppe "Fachkräfte" gepflegten Meinungsaustausch zwischen der Wirtschaft, dem Bildungswesen und der kantonalen Verwaltung zu institutionalisieren.

Hanser Consulting AG – Kurzbeurteilung Standortentwicklung, Seite 4

Erläuterungen

Das Besetzen von offenen beziehungsweise neuen Stellen hat für die Unternehmen oberste Priorität. Wie die Hanser Consulting AG geht die Standortförderung davon aus, dass dieser Bereich eine andauernde Herausforderung für die Aargauer Wirtschaft bleiben wird. Sie teilt auch die Ansicht, dass die Arbeitsgruppe Fachkräfte für einen institutionalisierten Austausch weitergeführt werden sollte.

Fazit

Der Regierungsrat erachtet das Engagement der Standortförderung zum Thema Fachkräfte wichtig und unterstützt eine Weiterführung. Die Standortförderung wird bei der Frequenz des institutionalisierten Austauschs sicherstellen, dass Zeitaufwand und Nutzen gerade aus Sicht der teilnehmenden Unternehmen in einem günstigen Verhältnis zueinanderstehen.

Volkswirtschaftliche Kompetenzstelle

Die Volkswirtschaftliche Kompetenzstelle stellt für Regionen, Gemeinden und die Verwaltung differenzierte statistische Basisdaten sowie massgeschneiderte Auswertungen zu volks- und regionalwirtschaftlichen Fragestellungen kostenlos bereit. Mit dieser Dienstleistung bietet sie den Nutzniessern die Grundlage zur Standortbestimmung und Strategieentwicklung sowie auch zur Herleitung spezifischer Massnahmen.

Ansiedlungsinteressierten Firmen können aufgrund der Datengrundlagen der Volkswirtschaftlichen Kompetenzstelle die Vorzüge des Kantons Aargau aufgezeigt und damit die Ansiedlungen unterstützt werden.

Die volkswirtschaftliche Kompetenzstelle stellt statistische Basisdaten sowie massgeschneiderte Auswertungen zu volks- und regionalwirtschaftlichen Fragestellungen für die Abteilung Standortförderung (z.B. für Offerten zuhanden von Firmen, die sich für eine Ansiedlung im Kanton Aargau interessieren), die Regionen und Gemeinden und für andere Departemente bereit.

***Empfehlung:** Diese zentralisierte Dienstleistung macht Sinn. Sie bringt für die Kantonsverwaltung als Ganzes Effizienzgewinne und bietet Gewähr, dass die verschiedenen Stellen in der Aargauer Verwaltung bei ihren Arbeiten und Präsentationen auf einheitlichen Datengrundlagen zu volks- und regionalwirtschaftlichen Fragestellungen aufbauen.*

Hanser Consulting AG – Kurzbeurteilung Standortentwicklung, Seite 5

Erläuterungen

Die Standortentwicklung verfolgt das Ziel, die Qualität des Standorts durch konkrete Projekte und Massnahmen laufend zu verbessern. Damit das rechtzeitige Erkennen des Handlungsbedarfs sichergestellt werden kann, ist es notwendig, die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons zu beobachten und zu analysieren. Mit dem aufgebauten Know-how kann die Standortförderung aktuelle Fragen der Politik, Regionen und Verwaltung differenziert analysieren und die Auskunftsbereitschaft erhöhen. Der kostenlose Service der Volkswirtschaftlichen Kompetenzstelle stellt auf speditive Weise zuverlässige und kompetente Informationen und Auskünfte bereit, die sonst dezentral aufwendig erarbeitet oder eingekauft werden müssten.

Fazit

Der Regierungsrat erachtet die Weiterführung der Volkswirtschaftlichen Kompetenzstelle innerhalb der Standortförderung als sinnvoll.

Administrative Entlastung

Die zunehmende Regelungsdichte führt zu einem administrativen Aufwand in der Wirtschaft, der insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) als grössere Belastung wahrgenommen wird. Die zahlreichen und regelmässigen Kontakte mit den Unternehmen im Rahmen der Bestandspflege verschaffen der Standortförderung einen guten und ausgewogenen Überblick über die wichtigsten Problembereiche. Dies erlaubt der Standortförderung innerhalb der Verwaltung die Rolle der Interessenvertretung der Wirtschaft gezielt wahrzunehmen.

Staatliche Regulierungen führen in manchen Fällen zu einem zusätzlichen administrativen Aufwand für die Wirtschaft. Mit der Serviceline für KMU bietet die Abteilung Standortförderung der Wirtschaft eine Kontaktstelle zur Kantonsverwaltung an für allgemeine Anliegen und konkrete Probleme im Zusammenhang mit administrativen Belastungen. Ausserdem bringt die Abteilung Standortförderung die Optik der Wirtschaft in grössere kantonale Projekte mit einem Bezug zu administrativen Belastungen ein.

***Empfehlung:** Die "administrative Entlastung" wird in der Standortförderungsverordnung explizit als Aufgabe der Abteilung Standortförderung genannt. Vor diesem Hintergrund tut der Bereich Standortentwicklung mit seinem Engagement zur administrativen Entlastung die "richtigen Dinge". Um mit diesen Aktivitäten in Zukunft einen möglichst grossen Nutzen für die Wirtschaft zu generieren, erscheint es prüfenswert, den Begriff "administrative Belastung" breit zu verstehen im Sinne von "Belastungen durch Regulierungen".*

Hanser Consulting AG – Kurzbeurteilung Standortentwicklung, Seite 5

Erläuterungen

Im Rahmen der Bestandspflege (Kapitel 3.3.3 der vorliegenden Botschaft) erleichtert die Standortförderung den Unternehmen den Zugang zu den Behörden und nimmt die Anliegen und Entlastungsvorschläge der Unternehmen auf. Im Projekt SmartAargau arbeitet die Standortförderung im Teilprojekt Wirtschaft mit und leistet mit spezifischen Informationen und Recherchen zu den Belastungsbereichen bei Berufsverbänden, Fachabteilungen, Schulen und direkt betroffenen Firmen einen substantiellen Beitrag. Die Zielsetzung von SmartAargau ist es, administrative Entlastungsmöglichkeiten für die Unternehmen, die Bevölkerung und die Gemeinden zu identifizieren und umzusetzen. Gleichzeitig werden die wichtigsten verwaltungsinternen Prozesse auf Vereinfachungen überprüft. Insgesamt soll das Vorhaben zu einer Modernisierung der kantonalen Verwaltung beitragen.

Mit fachlichen Stellungnahmen innerhalb der kantonalen Verwaltung wie auch in Gremien des Bundes setzt sich die Standortförderung dafür ein, dass Unternehmen bei Gesetzesvorhaben möglichst wenig belastet werden.

Fazit

Der Regierungsrat ist weiterhin bestrebt, administrative Belastungen zu identifizieren und wo möglich abzubauen. Mit der Standortförderung haben die Unternehmen eine Ansprechstelle, die sich für ihre Anliegen in der Verwaltung einsetzt.

3.3.2 Standortmarketing

Zum Standortmarketing zählen Aktivitäten, welche die Gründung und Ansiedlung von Unternehmen im Kanton Aargau zum Ziel haben. Dabei werden in erster Linie Unternehmen entsprechend ihren Bedürfnissen beraten und unterstützt. Zusätzlich werden im kleineren Rahmen, angepasst an die finanziellen Verhältnisse, Akquisitions- und Promotionsmassnahmen für den Wirtschaftsstandort Aargau ergriffen.

Die vorliegende Evaluation analysiert die Tätigkeiten im Bereich des Standortmarketings hinsichtlich Inhalt (Was?), Qualität (Wie?) und Quantität (Wieviel?). Zur Beurteilung werden die Ergebnisse in einem Benchmark mit anderen Kantonen verglichen. Ebenfalls werden die Wirkungen der Unternehmensgründungen auf die Steuererträge gemessen (Outcome).

Hanser Consulting AG – Standortförderungsgesetz des Kantons Aargau, Evaluation Seite 4

Akquisition und Ansiedlung von (ausländischen) Firmen

Das Gewinnen und Ansiedeln von auswärtigen Unternehmen ist eine grosse Herausforderung. Die Akquisitionsstrategie der Aargauer Standortförderung fokussiert auf die Leistungsvereinbarung mit Switzerland Global Enterprise für die fernen Märkte, auf eigene Aktivitäten in Deutschland in Kooperation mit der Handelskammer Deutschland Schweiz und auf die Zusammenarbeit mit Absatzmittlern (Beratungsunternehmen, Banken etc.).

Die Ansiedlungsunterstützung umfasst das Bereitstellen von Informationen zum Wirtschaftsstandort Aargau, das Erläutern der Grundzüge des Schweizerischen Steuer- und Arbeitsrechts sowie Fragen zu Aufenthaltsbewilligungen und vieles mehr. Zusätzlich organisiert das Standortmarketing Besuchsprogramme für ansiedlungsinteressierte Unternehmen, Sitzungen mit Behörden und Dritten. Das Standortmarketing funktioniert als die Ansprechpartnerin für eine breite Palette an Fragestellungen und Anliegen für den Kunden.

Zur Akquisition von Unternehmen verfolgt die Abteilung Standortförderung wie die betrachteten Vergleichskantone verschiedene Teilstrategien. Die Anzahl der bearbeiteten Ansiedlungsprojekte ist höher als in den Vergleichskantonen (Ausnahme Luzern), denn der Kanton Aargau kann nicht auf einer Vorselektion der Ansiedlungskandidaten durch eine Area (z.B. Greater Zurich Area) aufbauen.

Die Supportleistungen (Informationen, Koordination von Verfahren, Kontaktvermittlung, etc.) der Aargauer Standortförderungen für ansiedlungsinteressierte Unternehmen entsprechen hinsichtlich Qualität und Umfang den Vergleichskantonen.

Zur Akquisition von Unternehmen verfolgt die Abteilung Standortförderung wie die betrachteten Vergleichskantone verschiedene Teilstrategien. Die Anzahl der bearbeiteten Ansiedlungsprojekte ist höher als in den Vergleichskantonen (Ausnahme Luzern), denn der Kanton Aargau kann nicht auf einer Vorselektion der Ansiedlungskandidaten durch eine Area (z.B. Greater Zurich Area) aufbauen.

Die Supportleistungen (Informationen, Koordination von Verfahren, Kontaktvermittlung, etc.) der Aargauer Standortförderungen für ansiedlungsinteressierte Unternehmen entsprechen hinsichtlich Qualität und Umfang den Vergleichskantonen.

Das Angebot an geeigneten Betriebsflächen ist ein Schlüsselement, um bei Ansiedlungen Erfolg zu haben. Im Unterschied zu den Kantonen Solothurn, Basel-Landschaft und Waadt betreibt der Kanton Aargau jedoch keine proaktive Bodenpolitik. In vier von sieben Vergleichskantonen existieren zudem rechtliche Grundlagen für finanzielle Zuschüsse an Firmen, die sich im Kanton ansiedeln; zwei Kantone setzen diese zurzeit ein. Der Kanton Aargau hat keine rechtlichen Grundlagen für diese Form von Zuschüssen.

Im Kanton Aargau liegt die Anzahl der jährlichen Ansiedlungen im Mittelfeld der Vergleichskantone. Dabei ist der Anteil der Ansiedlungen aus dem Ausland deutlich geringer als in Kantonen mit einem hohen internationalen Bekanntheitsgrad.

Die von 2010–2016 mit Hilfe der Standortförderung angesiedelten Unternehmen generierten im Jahr 2016 Steuererträge (Kanton und Gemeinde) von rund CHF 3,8 Mio.; die Mitarbeitenden aller angesiedelten Unternehmen generierten CHF 22–30 Mio. Diese Beträge entsprechen jeweils etwas weniger als 1 % aller Steuererträge des Kantons Aargau von juristischen bzw. natürlichen Personen.

Empfehlung: Falls die Anzahl der Ansiedlungen aus dem Ausland erhöht werden soll, so scheint es unerlässlich, die bereits hohe Standortqualität weiterhin zu erhöhen als auch die Akquisitionsanstrengungen gezielt zu verstärken.

Zudem scheint es für die angestrebte Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Aargau wichtig, dass der Kanton Aargau auf Anfragen von volkswirtschaftlich interessanten Firmen aus anderen Kantonen weiterhin engagiert und mit attraktiven Angeboten (z.B. im Bereich der Grundstücke) und mit einer hohen Servicequalität der Abteilung Standortförderung reagiert. Eine aktive Akquisition solcher Firmen kann auch in Zukunft kein Thema sein, da sie im Widerspruch zum diesbezüglichen "Gentlemen's Agreement" zwischen den Kantonen stehen würde.

Hanser Consulting AG – Standortförderungsgesetz des Kantons Aargau, Evaluation Seiten 7 und 52

Erläuterungen

Die ausgezeichneten Standortvoraussetzungen für Unternehmen gilt es im Rahmen der Möglichkeiten des Standortmarketings zu kommunizieren, zu erhöhen und für die Akquise von neuen Unternehmen zu nutzen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass der Kanton Aargau eine eher niedrige Dichte

an Unternehmen³ und ein relativ tiefes Verhältnis zwischen der Anzahl Arbeitsplätze und der Einwohnerzahl hat. Für den Wirtschaftsstandort Aargau ist es unerlässlich, für ansiedlungsinteressierte Unternehmen aus dem Aus- und Inland auf ihre Bedürfnisse fokussierte Supportleistungen auf qualitativ hohem Niveau zu gewährleisten.

Der Vergleich der Hanser Consulting AG mit anderen Kantonen zeigt, dass die Aargauer Standortförderung mit eher geringen Mitteln, sowohl finanziell als auch personell, ausgestattet ist. Hierbei handelt es sich um ein absolutes Minimum für diese Aktivitäten.

Fazit

Die Aktivitäten im Bereich des Standortmarketings zur Ansiedlung von ausländischen und Umsiedlung von inländischen Unternehmen haben sich bewährt und sollen auch in Zukunft weitergeführt werden. Eine gezielte Verstärkung der Akquisitionsanstrengungen bedingt eine Erhöhung der finanziellen und personellen Ressourcen. Das scheint vor dem Hintergrund der nach wie vor angespannten Finanzlage des Kantons Aargau kaum realistisch.

Der Regierungsrat teilt die Ansicht, dass die Verfügbarkeit von Industrieflächen und Betriebsgebäuden zentral ist für die erfolgreiche Realisierung von Ansiedlungen. Hier besteht Handlungsbedarf, dazu sei auf das Kapitel 4.5 der vorliegenden Botschaft verwiesen.

Jungunternehmerförderung

Die Entstehung neuer Unternehmen ist für die Innovationsfähigkeit und das nachhaltige Wachstum einer Volkswirtschaft von grosser Bedeutung. Die Standortförderung bietet ein fokussiertes Dienstleistungspaket an. In Beratungsgesprächen werden Fragen zur Unternehmensgründung und zum Businessplan beantwortet. Es werden verschiedene Anlässe für die Vernetzung und den Erfahrungsaustausch der Jungunternehmer untereinander organisiert. Die Standortförderung pflegt verschiedene Kontakte zu möglichen Finanzierungsquellen (Venture Capitalists, Family Offices etc.). Zudem hat sie in jüngster Zeit zusammen mit Privaten den Business Angels Club Aargau zwecks Start-up Finanzierungen aufgebaut.

Der Technopark Aargau fördert Gründungen und Aufbau von innovativen Unternehmen hauptsächlich im Technologie- und Forschungsbereich. In den letzten Jahren ist der Technopark Aargau stetig gewachsen und beherbergt mittlerweile Firmen mit rund 100 Arbeitsplätzen. Dank dem neuen Standort sowie der Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) und anderen Institutionen hat der Technopark an Gewicht gewonnen.

Die Standortförderung ist in der Jungunternehmerförderung subsidiär tätig und stimmt ihr Dienstleistungsportfolio auf die weiteren Institutionen ab, die in diesem Bereich aktiv sind. Das kantonale Dienstleistungsangebot ist nicht nur auf Hightech Start-ups ausgerichtet, sondern auch auf Gründer aus dem gewerblichen Bereich.

In mehreren Vergleichskantonen engagiert sich die kantonale Standortförderung in einem geringeren Ausmass in der Jungunternehmerförderung. Interessenten werden in diesen Kantonen an spezialisierte Institutionen verwiesen, die für ihre Tätigkeiten zum Teil vom Kanton entschädigt werden.

Die Zahl der bis heute geschaffenen Arbeitsplätze in den mit Unterstützung durch die Abteilung Standortförderung neu gegründeten Unternehmen und die generierten Steuererträge sind verglichen mit dem Total der Arbeitsplätze bzw. der Steuererträge im Kanton Aargau klein.

³ BAK Basel, 2017, Kurzgutachten: Wirtschaft, Demografie und fiskalisches Potenzial im Kanton Aargau

Die Bedeutung neuer Unternehmen für die Volkswirtschaft des Kantons Aargau ist dennoch erheblich, denn unter den Start-ups finden sich immer wieder Firmen mit wegweisenden neuen Ideen und Technologien, die für die Innovationskraft und Dynamik der Aargauer Volkswirtschaft wertvoll sind. Ausserdem kann davon ausgegangen werden, dass einzelne Start-ups dank ihrer neuen Produkte bzw. Dienstleistungen im Verlauf der Zeit namhaft wachsen und eine bedeutende Wertschöpfung erzielen werden.

Empfehlung: *Die Jungunternehmerförderung ist ein wichtiges Element der kantonalen Standortförderung. Es erscheint adäquat, wenn die Standortförderung in der Jungunternehmerförderung subsidiär wirkt.*

Hanser Consulting AG – Standortförderungsgesetz des Kantons Aargau, Evaluation Seiten 28 und 53

Erläuterungen

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Hanser Consulting AG, dass eine lebendige Start-up Szene für den Wirtschaftsstandort Aargau von grossem Nutzen ist. Prosperierende Jungunternehmen tragen zur Innovationsfähigkeit und zur positiven Wahrnehmung eines Standorts bei.

Die Start-up Förderung als Teil der kantonalen Standortförderung erscheint sinnvoll, da bei vielen Aktivitäten die Möglichkeit besteht, auf Netzwerke aus dem gesamten Tätigkeitsgebiet der Standortförderung zurück zu greifen. Beispielhaft sei hier auf die Zusammenarbeit zwischen Aargauer Unternehmen und Start-up bei der Prototypenentwicklung oder auf den gemeinsamen Auftritt von Start-up und Aargauer KMU beim Fachkräftemarketing verwiesen.

Fazit

Die Aktivitäten im Bereich der Jungunternehmerförderung haben sich bewährt und sollen in Zukunft weitergeführt werden. Zwecks Vermeiden von Doppelspurigkeiten und zur Sicherung einer effizienten Leistungserbringung ist es eine Daueraufgabe, die Koordination mit anderen, in der Jungunternehmerförderung tätigen Institutionen, sicherzustellen.

3.3.3 Standortpflege beziehungsweise Bestandspflege

Das SFG nennt explizit die Begriffe "Standortmarketing", "Standortpflege" und "Standortentwicklung". Im Folgenden, wie auch in der Evaluation der Hanser Consulting AG, wird der Begriff Bestandspflege als Synonym für Standortpflege verwendet.

Die vorliegende Evaluation analysiert die Tätigkeiten, welche die Standortförderung mit Blick auf die einzelnen ansässigen Unternehmen und deren individuellen Herausforderungen, ergreift. Die allgemeinen Standortvoraussetzungen wie Erreichbarkeit, Steuern etc. stehen hier nicht im Zentrum, da andere Organisationseinheiten der Aargauer Verwaltung dafür zuständig sind. Ähnlich wie im Standortmarketing wird auch der Bereich der Standortpflege hinsichtlich Inhalt (Was?) und Quantität (Wieviel?) analysiert. Zur Beurteilung werden die Ergebnisse in einem Benchmark mit anderen Kantonen verglichen. Ebenfalls werden die Wirkungen der Bestandespflege (Outcome) qualitativ beschrieben.

Hanser Consulting AG – Standortförderungsgesetz des Kantons Aargau, Evaluation Seite 22

In der Bestandspflege gilt es dazu beizutragen, dass die bereits im Kanton Aargau ansässigen Betriebe möglichst optimale Voraussetzungen für eine günstige Entwicklung haben. In der Pflege der ansässigen Unternehmen werden verschiedene Instrumente eingesetzt. Den Aargauer Unternehmen steht mit dem KMU-Dienst und der Serviceline für KMU eine unkomplizierte Anlaufstelle innerhalb der Verwaltung für ihre Anliegen zur Verfügung. Je nach Umfang und Komplexität der Anfrage wird

diese telefonisch oder per E-Mail direkt beantwortet oder in einem Projekt bearbeitet. Bei letzterem steht oft die Suche nach einem (Expansions-)Standort im Vordergrund. Die Standortförderung engagiert sich innerhalb der Verwaltung für die Angelegenheiten der Unternehmen. Zu diesem Zweck werden regelmässige Unternehmensbesuche durchgeführt. Zusätzlich finden, unter Beteiligung des Departementsvorstehers, regelmässige Treffen im kleinen Rahmen mit jeweils für eine Region bedeutende Unternehmen statt. Hinzu kommt der Aufbau von Vernetzungsanlässen und Vernetzungsplattformen, die einer grösseren Gruppe von Unternehmen nützlich sind (zum Beispiel "Life Sciences Frühstück").

Im Rahmen der Bestandespflege reagieren der Kanton Aargau und alle Vergleichskantone auf Anfrage von einzelnen ansässige Unternehmen, um mittels Informations-, Vermittlungs- und Koordinationsleistungen zu möglichst günstigen Entwicklungsvoraussetzungen für ansässige Betriebe beizutragen. Ausserdem gehen der Kanton Aargau und die Vergleichskantone aktiv auf ansässige Betriebe zu, um im Direktkontakt mit den Unternehmen Erkenntnisse zu wünschbaren Optimierungen staatlicher Rahmenbedingungen und Verfahren zu gewinnen sowie allenfalls spezifische Herausforderungen der Betriebe zu erkennen, zu deren Bewältigung der Kanton einen Support bieten könnte.

Die Dienstleistungspalette entspricht im Kanton Aargau sowie den Vergleichskantonen sinngemäss denjenigen für Ansiedlungskandidaten. D.h. es bestehen auch hier die Unterschiede zwischen den Kantonen hinsichtlich Angebot von Grundstücken und finanzielle Zuschüsse an die Unternehmen.

Der Support, den ansässige Firmen im Rahmen der Bestandespflege erhalten, wird von den meisten Firmen als nutzbringend eingestuft. Die Fachkompetenz, das Tempo und die "Serviceorientierung" der Abteilung Standortförderung werden von den befragten Firmen positiv bewertet. Einerseits konnte die Standortförderung in zahlreichen Fällen einen Support bieten beim Finden von Lösungen für geplante räumliche Erweiterungen der Betriebsflächen oder bei der Suche eines neuen Standortes innerhalb des Kantons Aargau. Andererseits wirkte die Abteilung Standortförderung für ansässige Betriebe als Portal zu verschiedenen anderen Stellen der kantonalen Verwaltung.

Das bedeutendste Thema für die Aargauer Unternehmen sind Fragen zur Verfügbarkeit von Grundstücken und Immobilien.

Empfehlung: Mit Blick auf eine günstige Entwicklung der Aargauer Wirtschaft erscheint es empfehlenswert, die Bestandespflege – trotz geringerer Sichtbarkeit ihrer Effekte – tendenziell auszubauen.

Unter Beachtung der personellen Ressourcen gilt es zu prüfen, die proaktive Bestandespflege (z.B. Firmenbesuche) zu verstärken. In manchen Fällen kann dies der Ansatzpunkt für eine für den Betrieb wertvolle unterstützende Aktivitäten des KMU-Dienstes der Abteilung Standortförderung sein, welche der Betrieb sonst nicht nachgefragt hätte.

Hanser Consulting AG – Standortförderungsgesetz des Kantons Aargau, Evaluation Seiten 22 und 53

Erläuterungen

Qualifizierte Kontakte zu den Aargauer Unternehmen sind wichtig für die Aargauer Standortförderung. Nebst der direkten Wirkung im Sinne von "Aargauer Unternehmen am Standort halten", sind die Rückmeldungen der Unternehmen Basis für (neue) Projekte der Standortentwicklungen. Das Netzwerk hat einen grossen Nutzen für die Jungunternehmerförderung als auch im Ansiedlungsgeschäft, zum Beispiel für einen Betriebsbesuch eines Ansiedlungsinteressenten.

Fazit

Die Wichtigkeit der Bestandspflege ist unbestritten und eine Verstärkung dieser Aktivitäten wäre wünschenswert. Vor dem Hintergrund, dass der Ressourceneinsatz des Kantons Aargau für das Standortmarketing und die Standortpflege als eher zurückhaltend einzustufen ist, gibt der Regierungsrat zu bedenken, dass ergänzende Tätigkeiten in diesem Bereich nicht ohne zusätzliche Ressourcen möglich sind.

3.4 Schlussfolgerungen aus der Evaluation

Seit dem Inkrafttreten des SFG im Jahr 2010 konnten basierend auf dem SFG mit Unterstützung der Abteilung Standortförderung mehr als 100 Firmen angesiedelt werden, mehr als 200 Jungunternehmen gegründet und mehrere Hundert ansässige Firmen bei der Bewältigung von Herausforderungen begleitet werden. Damit leistet die Standortförderung auf der einzelbetrieblichen Ebene einen wertvollen Beitrag zur erfolgreichen Entwicklung der Wirtschaft im Kanton Aargau.

Das SFG schafft auch eine Grundlage für die laufende Pflege und Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Wirtschafts- und Wohnstandort Aargau durch die verschiedenen Departemente und durch die Abteilung Standortförderung im Bereich der departementsübergreifenden "Querschnittsaufgaben". Seit 2010 konnten die Zahl der Arbeitsplätze und die Bruttowertschöpfung pro Arbeitsplatz wie vom SFG angestrebt erhöht werden. Es bedarf aber weiterer Anstrengungen, um die Ziele des SFG vollumfänglich zu erreichen. Ausserdem wird der internationale und der interkantonale Standortwettbewerb auch in Zukunft intensiv bleiben, so dass der Kanton Aargau stets gefordert ist, seine Standortqualitäten weiter zu optimieren und dafür zu sorgen, dass er über "gleich lange Spiesse" wie andere Standorte verfügt.

Hanser Consulting AG – Standortförderungsgesetz des Kantons Aargau, Evaluation Seite 55

4. Ausblick: Schwerpunkte der Standortförderung und Herausforderungen

4.1 Im Allgemeinen

Obwohl der Kanton Aargau ein attraktiver Standort für Unternehmen ist, gibt es in einzelnen Bereichen Verbesserungsbedarf. Dazu zählen das unter dem Schweizer Durchschnitt liegende Volkseinkommen pro Kopf, die relativ geringe Dichte an Unternehmen sowie an sehr gewinnstarken Unternehmen und die Tatsache, dass der Kanton ein NFA-Empfängerkanton ist. Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, sowohl auf der einzelbetrieblichen Ebene, im Sinne von Ansiedlungsunterstützung, Start-up Förderung und Bestandspflege, sowie auf der volkswirtschaftlichen Ebene, im Sinne von kontinuierlichen und gezielten Verbesserungen der Standortqualitäten, als Standortförderung aktiv zu sein. An der bisherigen Strategie, welche ein qualitatives Wachstum anstrebt, ist weiterhin festzuhalten. Ebenso gilt es nach wie vor, aktiv über die Vorzüge des Kantons zu kommunizieren nach dem Grundsatz "Tue Gutes und Sprich darüber".

4.2 Hightech Strategie Kanton Aargau

Die eingeschlagene Hightech Strategie gilt es konsequent als Schwerpunkt weiter zu verfolgen und zu stärken. Aufgabe der Abteilung Standortförderung ist es, die eigenen sowie die Aktivitäten der verschiedenen Akteure wie dem Technopark, dem Hightech Zentrum und dem Park Innovaare aufeinander abzustimmen und zu vernetzen. Mit den vorhandenen Ressourcen sollen die bestmöglichen Resultate für einen prosperierenden und innovativen Wirtschaftsstandort erzielt werden.

4.3 Steuervorlage 17 (SV17)

Die Umsetzung der Steuervorlage 17 (SV17) ist für den Kanton Aargau aus bekannten Gründen eine besondere Herausforderung. Der Kanton Aargau wird bei den ordentlichen Gewinnsteuersätzen im Vergleich mit anderen Kantonen an Attraktivität verlieren. Für die Standortförderung gilt es konsequent, die Unternehmen auf die Vorteile der SV17 hinzuweisen (höchstmögliche Entlastung bei Patentbox und höchstmöglicher zusätzlicher F&E-Abzug). Diese bestmögliche Förderung der innovativen Unternehmen steht im Einklang mit der Hightech Strategie und ist als Gesamtpaket gegenüber den Unternehmen zu kommunizieren.

4.4 Zusammenarbeit mit der Wirtschaft

Die Standortförderung hat zum Ziel, Anliegen der Wirtschaft aufzugreifen und für möglichst ideale Voraussetzungen für die Entwicklung der Unternehmen zu sorgen. Dabei sind Vorleistungen zu erbringen, wo das Einzelinteresse der Unternehmen möglicherweise zu gering ist, das Gesamtinteresse des Wirtschaftsstandorts dies jedoch erfordert. Das bedeutet, dass verschiedene Aktivitäten der Standortförderung vor allem dann wirksam sind, wenn es gelingt, die Aargauer Unternehmen und wichtige Interessenvertreter zu einem gemeinsamen Vorgehen zu bewegen. Dies ist zum Beispiel im Fachkräftemarketing (Karriere Aargau, Aargau My Place) oder auch im Start-up-Bereich (Verein Business Angels Club) der Fall. Für die Standortförderung ist es eine Herausforderung, diese zeitlich stark belastete Zielgruppe für neue Projekte im Dienste der gesamten Aargauer Wirtschaft zu gewinnen.

4.5 Verfügbarkeit von Grundstücken und Immobilien

Die Evaluation der Hanser Consulting AG hat deutlich gezeigt, dass die Verfügbarkeit von Arbeitszonen entscheidend ist bei Ansiedlungen, Zuzügen aus anderen Kantonen sowie für die Entwicklung von ansässigen Unternehmen. Fehlende Flächen wirken sich besonders negativ aus, wenn hoch wertschöpfende und ertragsstarke Unternehmen nicht im Kanton Aargau bleiben oder nicht zuziehen. Naturgemäss suchen solche Unternehmen die Nähe zu den Zentren (zum Beispiel Aarau, Baden) oder zu bestehenden Clustern (zum Beispiel Life Sciences im Fricktal, Energietechnologien im Raum Baden – Brugg). Zudem besteht in vielen Regionen ein anhaltend hoher Druck zur Umzonung von Arbeits- in Wohnzonen.

Auf strategischen Arealen in Entwicklungsschwerpunkten wie beispielsweise im Sisslerfeld ist weiterhin Handlungsbedarf zur Sicherstellung von attraktiven Arbeitszonen gegeben. Dass über die Massnahme des strategischen Landerwerbs massgeblich auf die wertschöpfungsintensive Nutzung einer Fläche und somit auf die wirtschaftliche Entwicklung einer Region Einfluss genommen werden kann, illustriert die Ansiedlung von Biogen auf dem Luterbach Areal im Kanton Solothurn.

Die Standortförderung ist gefordert, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für eine höhere Verfügbarkeit von attraktiven Arealen an guten Lagen einzusetzen.

4.6 Regionalmanagement und NRP

Neben dem Bottom-Up-Ansatz, welcher NRP-Projekte von und aus den Regionen vorsieht, werden in Zukunft Projekte auch kantonal konzipiert und initialisiert. Die Umsetzung der Projekte erfolgt wie immer mit regionalen Partnern und unter Berücksichtigung regionaler Rahmenbedingungen. Dieses Vorgehen erlaubt, die stärkere Nutzung von Synergien und dank der Konzentration der finanziellen und personellen Ressourcen, professionellere Lösungen. Es eignet sich für Themen, die für alle Regionen von Interesse sind wie zum Beispiel die Flächenanalyse (Übersicht über verfügbare Arbeitszonen) als Grundlage für ein aktiveres Flächenmanagement. Auch im Bereich Fachkräftemarketing können kantonale Lösungen sinnvoll sein, weil die Organisation von Veranstaltungen oder Plattfor-

men aufwendig ist und von den einzelnen Regionen nicht zu bewältigen sind. Der Nutzen ist demgegenüber gerade bei Begegnungsplattformen im Fachkräftebereich umso grösser, je mehr Fachkräfte und Unternehmen sich daran beteiligen.

5. Auswertung der Anhörungsergebnisse

Im Hinblick auf die Beschlussfassung durch den Grossen Rat wurde eine freiwillige Anhörung bei den im Grossen Rat vertretenen politischen Parteien, den kantonalen Wirtschafts- und Arbeitnehmerdachverbänden, den regionalen Planungsverbänden sowie den Gemeindefachverbänden durchgeführt. Insgesamt haben 23 der 40 eingeladenen Organisationen auf die Anhörung geantwortet, wobei eine Organisation (Verband Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber) auf eine Stellungnahme verzichtet hat. Zudem sind von vier Gemeinden und einer Privatperson Antworten eingegangen, welche nicht direkt adressiert wurden.

5.1 Generelle Auswertung der Anhörungsergebnisse

Die Aktivitäten der Standortförderung werden als wertvoll und notwendig beurteilt. In den meisten Rückmeldungen der Parteien wird die Standortförderung wegen des zunehmenden Standortwettbewerbs als Daueraufgabe gesehen und deshalb der Aufhebung der Befristung des SFG zugestimmt. Ebenso befürworten alle neun Regionalplanungsverbände (ein Planungsverband unter Vorbehalt), die auf die Anhörung zum SFG geantwortet haben, die Aufhebung der Befristung des SFG.

Die CVP und die GLP weisen darauf hin, dass sich die Standortförderung als Organisation in den Jahren seit Inkraftsetzung des SFG (2010) als wichtige und professionelle Leistungsträgerin für die Aargauer Wirtschaft und des Standorts Aargau erwiesen hat. Die Pflege und Entwicklung des Wirtschaftsstandorts Aargau sei eine Daueraufgabe und solle demnach nicht einer Befristung unterliegen. Auch die SP, die Grünen, die EVP und die BDP vertreten die Auffassung, dass die Standortförderung eine Daueraufgabe darstellt und die kantonalrechtlichen Grundlagen unbefristet auszugestalten sind.

In zahlreichen Rückmeldungen wird gefordert, dass eine regelmässige Wirkungsmessung beibehalten werden soll, wozu allerdings keine umfassenden Evaluationsberichte mehr notwendig seien. Mit periodischen Berichten durch die Standortförderung zuhanden der Politik, den Regionalplanungsverbänden und Gemeinden soll aber sichergestellt werden, dass die Standortförderung sich veränderten Umständen und neuen Herausforderungen im Kanton Aargau annimmt und gesetzliche Aufgaben auch in einem sich verändernden Umfeld erfüllt.

In den Rückmeldungen, die einer Aufhebung der Befristung des SFG nicht zustimmen, wird argumentiert, nicht zwingende Staatsaufgaben seien nicht ohne zeitliche Befristung zu regeln.

5.2 Spezifische Bemerkungen und Forderungen

Die BDP und die Grünen fordern zusätzlich, dass der Arealentwicklung wieder mehr Bedeutung beigegeben werden soll, um Industriebrachen und schlecht genutzte Gewerbeflächen besser vermitteln zu können (BDP), beziehungsweise Unternehmen bei der Suche nach Betriebs- und Expansionsflächen zielgerichteter unterstützen zu können (Grüne). Die beiden Regionalplanungsverbände aargau-Süd und aargau regio bedauern, dass die Unterstützung in der Entwicklung von Brachen und Industriearealen mit Potenzial eingestellt wurde beziehungsweise fordern vom Regierungsrat im Grundsatz eine aktive Bodenpolitik zu prüfen, wie sie in anderen Kantonen realisiert wird. Einzelne Regionalplanungsverbände sind der Auffassung, dass die Zusammenarbeit mit den Regionen auszubauen sei.

Die Grünen und die SP erachten die Standortförderung als sinnvoll und lehnen umgekehrt einzelbetriebliche Steuerentlastungen ab. Weiter beurteilt die BDP eine allfällige Privatisierung der Standortförderung als kritisch.

Die Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau stimmt der Aufhebung der Befristung des SFG zu, fordert aber einen Wirkungsbericht, der alle vier Jahre erstellt werden soll und den Regionen und Gemeinden präsentiert wird.

Auch die FDP. Die Liberalen befürwortet im Grundsatz die Weiterführung des SFG, weil der Standortwettbewerb weiter zunehmen wird. Sie argumentiert, dass der Kanton Aargau nicht an Wettbewerbsfähigkeit verlieren darf und dass die Standortförderung zur Standortattraktivität für Unternehmen beiträgt. FDP. Die Liberalen qualifizieren jedoch die Standortförderung als nicht zwingend notwendige Staatsaufgabe und beantragen deshalb eine erneute zeitliche Befristung mit folgender Formulierung von § 11 Abs. 2 des SFG: "Das Gesetz ist befristet bis 31. Dezember 2024. Der Grosse Rat kann die Aufhebung der Befristung beschliessen".

Die FDP. Die Liberalen kritisieren, dass der Evaluationsbericht keine klar messbaren Wirkungen auf einzelne Unternehmensentscheide enthält. Weiter zeige das SFG keine Wirkung auf Entscheidungen internationaler Konzernleitungen im Kanton Aargau, die in den letzten Monaten weitreichende Folgen hatten.

Die SVP und die EDU hingegen lehnen nicht nur die Aufhebung der Befristung des SFG ab, sondern fordern die Einstellung der Aktivitäten der Standortförderung. Beide Parteien kritisieren den Umfang sowohl des externen Evaluationsberichts als auch des Anhörungsberichts, weil darin nur eine Frage gestellt wird. Während die SVP nach Einstellung der Aktivitäten der Standortförderung das Globalbudget ab 2021 um 2,6 Millionen Franken reduzieren will, empfiehlt die EDU die eingesparten Mittel den Regionalplanungsverbänden zur Verwendung zu übertragen. Sollte das SFG (befristet oder unbefristet) weitergeführt werden, verlangt die SVP eine Beratung des gesamten SFG.

Die Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK) konstatiert, dass sich das Image des Kantons unter anderem dank der Standortförderung verbessert hat. Allerdings kritisiert sie, dass die angestrebte Verbesserung der wirtschaftlichen Situation noch nicht erreicht wurde und fordert darum, dass Aufwand und Nutzen der Standortförderung regelmässig überprüft werden. Sie spricht sich für eine erneute zeitliche Befristung aus.

Der Aargauische Gewerbeverband (AGV) bejaht die Notwendigkeit der Standortförderung im Grundsatz und spricht sich für die Aufhebung der Befristung aus. Er fordert, dass bei der nächsten Evaluation zwingend die Wirtschaft miteinbezogen werden muss. Der AGV argumentiert, dass das SFG alleine keine Grundlage für attraktive Rahmenbedingungen für Unternehmen sei und erwähnt, dass in anderen Kantonen Wirtschaftsförderstellen, die durch Private nach Leistungsauftrag des Staats betrieben werden, erfolgreich seien. Der AGV fordert daher, dass im Sinne der (06.3) Motion Thierry Burkart, Baden, vom 24. Januar 2006 betreffend Schaffung von rechtlichen Grundlagen für die Führung der Wirtschaftsförderungsstelle des Kantons Aargau durch einen Privaten mittels verwaltungsrechtlichem Vertrag ("Outsourcing") wieder eine Prüfung eines Outsourcings der Wirtschaftsförderung vorgenommen wird.

ArbeitAargau anerkennt die Erfolge, welche das SFG hervorgebracht hat, betont aber, dass die Standortförderung noch ausgebaut werden sollte, insbesondere in der Arealentwicklung oder durch die Bereitstellung von Risikokapital für Jungunternehmen. Die Grünen brachten ein, dass die Verfügbarkeit von hochqualifizierten Fachkräften weiterhin gefördert werden muss und die Standortförderung diesem Thema zusätzliche Beachtung schenkt.

5.3 Stellungnahme zu den thematischen Forderungen und Anliegen

Die **periodische Berichterstattung** über die Wirkung der Standortförderungs-Aktivitäten wird beibehalten. Der Regierungsrat nimmt die Anliegen und die kritischen Anmerkungen zur Evaluation der Hanser Consulting AG zur Kenntnis. Er wird das Vorgehen (interne oder externe Evaluation) überprüfen und aufgrund der mehrjährigen Erfahrung mit dem SFG und den ordentlichen Jahresberichterstattungen künftig eher reduzieren. Der Forderung nach Einbezug der Wirtschaft beziehungsweise

der Unternehmen wird laufend Rechnung getragen, sei dies durch periodische Kontakte auf Verband- und Unternehmensebene als auch durch direkte Befragungen im Rahmen der Evaluation. Damit bestehen ausreichende Möglichkeiten, um allfällige Forderungen und Anliegen zeitnah einzubringen.

Die Hightech **Arealentwicklung** wurde per Ende 2017 aufgrund eines Sparbeschlusses des Grossen Rats im Rahmen von Hightech Aargau beendet. Auf den für den Kanton strategisch bedeutsamen Arealen wie beispielsweise dem Sisslerfeld wird dem Anliegen im Rahmen der verfügbaren Ressourcen Rechnung getragen. Dies in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung für Raumentwicklung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt. Ebenso wird die Standortförderung insbesondere bei Umzonungsbegehren von Gemeinden für strategisch wichtige Areale für eine Einschätzung der regionalwirtschaftlichen Bedeutung beratend beigezogen.

Zusammenarbeit mit den Regionen: Mit ihren Aktivitäten und Projekten im Rahmen des NRP Programms und des Regionalmanagements verfolgt die kantonale Standortförderung bereits seit über 10 Jahren Massnahmen zur Stärkung strukturschwacher Regionen. Auch im künftigen NRP Programm 2020–2023 ist die Ausrichtung insbesondere auf die Bedürfnisse strukturschwacher Regionen geplant. Die Umsetzung des NRP Programms im Kanton Aargau lässt den Regionen weiterhin viel Spielraum, Projekte nach den eigenen Bedürfnissen zu beantragen.

Die **unmittelbaren Beeinflussungsmöglichkeiten** sowohl der Standortförderung als auch der Politik im Allgemeinen sind im kompetitiven Wirtschaftsumfeld internationaler Konzerne klein. Wirtschaftliche, demografische und technologische Entwicklungen der Schweiz und insbesondere der ausländischen Konkurrenzstandorte bestimmen massgeblich über die Entscheide zukünftiger Strukturierungen globaler Konzerne. Umso wichtiger ist es daher, dass die Standortförderung langfristig ausgerichtete Aktivitäten mit andauernder und breiter Ausstrahlung umsetzen kann.

Prüfung Outsourcing Standortförderung: Für die Beurteilung von Effizienz, Erfolg oder optimaler Organisationsform einer Standortförderung sind eine Vielzahl von Faktoren zu berücksichtigen. Wie bereits in einer früheren Evaluation der Hanser Consulting AG aufgezeigt, ist **die Organisationsform nicht ausschlaggebend für den Erfolg**. Dies lässt sich auch in der Praxis beobachten, da in den Kantonen unterschiedliche Modelle erfolgreich angewendet werden. Hingegen beeinflussen die Standortattraktivität und die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen in einem Kanton den Erfolg der Standortförderung stark. Eine Auslagerung beziehungsweise Privatisierung der Standortförderung erscheint dann sinnvoll, wenn eines der folgenden Ziele erreicht wird:

- Es wird eine bessere Leistung als heute erzielt bei gleich hohen oder tieferen Kosten.
- Es wird die gleiche Leistung wie heute erzielt bei tieferen Kosten.

Unter diesen beiden Gesichtspunkten sind folgen Aspekte relevant:

- Die Unternehmen und die Wirtschaftsverbände bedürfen einer Ansprechstelle zur kantonalen Verwaltung und zur politischen Departementsführung. Für den Regierungsrat und das Departement Volkswirtschaft und Inneres ist eine Kompetenzstelle in Sachen Volkswirtschaft und Standortförderung unabdingbar. Selbst im Falle eines Leistungsauftrags an Dritte müsste ein Teil der 8 Stellen beibehalten werden. Die bisherigen Äusserungen von Unternehmen und Wirtschaftsverbänden gingen dahin, dass die Standortförderung, wie sie im Kanton Aargau praktiziert wird, als öffentliche und nicht als private Aufgabe beurteilt wird.
- Die kantonale Standortförderung hat bereits heute Aufgaben ausgelagert, bei denen von Dritten ein besseres Aufwand-Nutzen-Verhältnis erwartet wird als über eine verwaltungsinterne Leistungserbringung gerade auch in der internationalen Akquise (Leistungsvereinbarung mit Switzerland Global Enterprise).

- Bei einer Auslagerung weiterer Tätigkeiten mittels Leistungsauftrag an Dritte ist davon auszugehen, dass die Standortförderung bei gleichbleibenden Leistungen kostspieliger würde: Es würden neue Schnittstellen und Doppelspurigkeiten sowie ein zusätzlicher Controllingaufwand entstehen, und der Leistungsnehmer würde der Steuerpflicht und der Notwendigkeit der Gewinnerzielung unterliegen.
- Es kann nicht von einer finanziellen Beteiligung der Gemeinden sowie von Unternehmen und Wirtschaftsverbänden an der Standortförderung ausgegangen werden, womit sich bei einer Auslagerung auch auf der Ertragsseite keine finanzielle Entlastung des Kantonshaushalts ergeben werden.
- Dass die Standortförderungen in den meisten anderen Kantonen ebenfalls als Teil der öffentlichen Verwaltung organisiert sind, legt den Schluss nahe, dass es sich um das effizienteste und am meisten Erfolg versprechende Organisationsmodell handelt.

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen wird die verwaltungsinterne Organisationsform für die konkreten Gegebenheiten des Kantons Aargau nach wie vor als zweckmässig, effizient und kostengünstig beurteilt. Eine vertiefte Prüfung wird zurzeit vom Regierungsrat als nicht notwendig erachtet.

5.4 Fazit zum Anhörungsverfahren

In den meisten Rückmeldungen der Parteien wird der Aufhebung der Befristung des SFG zugestimmt. Das gilt auch für die Regionalplanungsverbände. In den Rückmeldungen, die einer Aufhebung der Befristung des SFG nicht zustimmen, wird argumentiert, nicht zwingende Staatsaufgaben nicht ohne zeitliche Befristung zu regeln. In zahlreichen Rückmeldungen wird gefordert, dass eine regelmässige Wirkungsmessung beibehalten werden soll, wozu allerdings keine umfassenden Evaluationsberichte mehr notwendig seien.

Die Anliegen, welche auf einen Aus- oder Abbau von einzelnen Standortförderungs-Aktivitäten abzielen, können im Rahmen der ordentlichen Prozesse zur Steuerung von Aufgaben und Finanzen behandelt werden. Zudem ist es möglich, allfällige materielle Anpassungen des Gesetzes anderweitig anzustossen (vgl. Kapitel 6.1.4 der vorliegenden Botschaft).

Aus den oben genannten Gründen hält der Regierungsrat am Antrag nach Aufhebung der Befristung fest. Das Gesetz beziehungsweise die Aktivitäten der Standortförderung haben sich nunmehr seit neun Jahr bewährt und eine erneute Befristung ist nicht notwendig. Die Berichterstattung gemäss § 10 SFG wird beibehalten, die Form und der Umfang werden überprüft. Die Forderung, das SFG auslaufen zu lassen beziehungsweise die Standortförderung einzustellen, wird vom Regierungsrat dezidiert abgelehnt.

6. Erläuterungen zu den Anträgen

6.1 Aufhebung der Befristung gemäss § 11 SFG

6.1.1 Notwendigkeit des SFG

Ein Verzicht auf den rechtlichen Rahmen des SFG und damit auf die kantonale Standortförderung als Daueraufgabe hätte zur Folge, dass

- die ansässigen Aargauer Unternehmen ihren Servicepartner in der Verwaltung verlieren würden. Insgesamt würde dadurch die Sensorik für die Anliegen der Unternehmen und somit der Standortattraktivität abnehmen.
- sich ansiedlungsinteressierte und Start-up Unternehmen aufgrund mangelnder Unterstützung durch eine kantonale Anlaufstelle vom Kanton ab- und serviceorientierten Kantonen zuwenden würden.

- dass die Hightech-Strategie in der Umsetzung deutlich geschwächt würde, da für die Ansiedlung von Hightech-Firmen die notwendigen Standortkenntnisse und das bestehende Netzwerk der Standortförderung fehlen würden.
- sich die Fortschritte der Aufbau- und Entwicklungsarbeit der letzten Jahre im Bereich Regionalmanagement wieder zurückbilden würden. Die Regionen hätten keinen kantonalen Partner und Koordinator. Der seitens der Regionen geschätzte Erfahrungsaustausch und die Synergienutzung zwischen den Regionen könnte in der heutigen Form nicht mehr sichergestellt werden. Auch würde für die Regionen der Zugang zu Bundesförderprogrammen erschwert, da sie die Koordination, Administration und Ressourcen allein tragen müssten.

6.1.2 Einhaltung der ordnungspolitischen Rahmenbedingungen für das Gesetz

Das SFG wurde als Rahmengesetz konzipiert, welches sich auf grundsätzliche Regelungsbereiche beschränkt und eine Verbesserung der Rahmenbedingungen der natürlichen und juristischen Personen zum Ziel hat.

Beim Erlass des Gesetzes wurde festgehalten, dass auf eine Rechtsgrundlage für interventionistisches Verhalten des Kantons verzichtet wird. Es werden insbesondere keine einzelbetrieblichen finanziellen Zuschüsse, wie es teilweise in anderen Kantonen der Fall ist, gewährt. Diese Rahmenbedingungen wurden bei den Aktivitäten der Standortförderung eingehalten.

Um als wirtschaftsfreundlicher Kanton zu gelten, braucht der Kanton Aargau ein Basisangebot an Dienstleistungen für die ansässigen Unternehmen wie beispielsweise die Mithilfe bei der Suche nach geeigneten Immobilien und Grundstücken, Hilfestellungen bei Genehmigungsprozessen oder die Unterstützung bei Fragen zur kantonalen Verwaltung im Rahmen der Serviceline für KMU. Dieses Angebot wird von der Wirtschaft geschätzt und soll im bisherigen Rahmen weitergeführt werden.

6.1.3 Einhaltung der finanzpolitischen Rahmenbedingungen

Standortförderung AB 245	2010	2012	2014	2016	2018
Stellenplan (Anzahl)					
Stellen total (inklusive Projektstellen)	7,19	7,66	8,27	8,03	7,71
Finanzen (in 1'000 Franken)					
Globalbudget	1'990	1'663	1'741	1'801	1'762
Kleinkredite	802	1'305	1'338	745	744
Grosskredite	196	0	0	0	0
Total	2'988	2'968	3'079	2'546	2'506

Für den Ressourceneinsatz im Aufgabenbereich 245 'Standortförderung' wird mit einem relativ geringen Grundaufwand operiert. Mittel für Projekte und Aktivitäten werden mit Rahmen- und Verpflichtungskrediten gezielt bewilligt. Damit ist eine enge materielle und finanzielle Steuerung des Aufgabenbereichs gewährleistet, was sich auch im Rahmen der Leistungsanalyse gezeigt hat: Bezogen auf das Finanzvolumen wurden im Aufgabenbereich der Standortförderung in den letzten Jahren grosse Einsparungen vorgenommen.

6.1.4 Anderslautende Anträge im Rahmen der parlamentarischen Beratung

Aus Sicht des Regierungsrats ist keine materielle Gesetzesrevision angezeigt. Entsprechende Anpassungen können nicht im Rahmen des vorliegenden Geschäfts erfolgen. Sie müssten seitens der Mitglieder oder Fraktionen des Grossen Rats mittels den dafür vorgesehenen parlamentarischen Instrumenten (Motion, parlamentarische Initiative) angestossen und konkretisiert werden. Anschliessend müsste ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren mit öffentlicher Anhörung, zweimaliger

Beratung durch den Grossen Rat und anschliessender Referendumsmöglichkeit durchgeführt werden.

Über einen allfälligen Antrag zur erneuten Verlängerung der Befristung könnte der Grosse Rat anlässlich der Beratung der vorliegenden Botschaft anstelle der Aufhebung der Befristung Beschluss fassen.

6.1.5 Schlussfolgerung

Aufgrund der Ergebnisse des Evaluationsberichts zum Standortmarketing und Standortpflege sowie der Kurzbeurteilung zur Standortentwicklung der Hanser Consulting AG sind die Voraussetzungen für die Aufhebung der Befristung des SFG gegeben. Das SFG hat sich über die letzten acht Jahre als zielführendes Rahmengesetz erwiesen. Es bildet die Grundlage für die Aktivitäten der Standortförderung auf der einzelbetrieblichen Ebene als auch für die Aargauer Volkswirtschaft (Gewährleisten von optimalen Standortvoraussetzungen). Es bietet genügend Flexibilität, um der jeweiligen Ressourcen- und Finanzlage Rechnung zu tragen und auf Veränderungen der Rahmenbedingungen zu reagieren. Die Standortförderung als Organisation hat sich in diesen Jahren als wichtige und professionelle Leistungsträgerin für die Aargauer Wirtschaft und des Standorts Aargau erwiesen. Die Pflege und Entwicklung des Wirtschaftsstandorts Aargau ist eine Daueraufgabe und sollte demnach nicht einer Befristung unterliegen. Alle der Hanser Consulting AG genannten Empfehlungen können im Rahmen des bestehenden Gesetzes umgesetzt werden.

Es ist notwendig, dass der Kanton Aargau auch in Zukunft, wie die meisten Kantone in der Schweiz, einen expliziten rechtlichen Rahmen hat für die Aktivitäten der Standortförderung.

Der Regierungsrat beantragt daher unter Berücksichtigung der Anhörungsergebnisse dem Grossen Rat die Aufhebung der Befristung gemäss § 11 SFG. Von einer Anpassung des Gesetzes soll abgesehen werden.

6.2 Abschreibung des (17.132) Postulats Silvan Hilfiker, FDP, Oberlunkhofen, vom 20. Juni 2017 betreffend Wirksamkeit der Standortförderung

Die verbleibenden zwei Fragen des (17.132) Postulats Silvan Hilfiker, FDP, Oberlunkhofen, vom 20. Juni 2017 betreffend Wirksamkeit der Standortförderung zur Höhe des Steueraufkommens wurden im Evaluationsbericht beantwortet.

Aus diesem Grund kann das Postulat als erfüllt abgeschrieben werden.

7. Auswirkungen

7.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Es ergeben sich keine direkten Mehraufwendungen und Mehrerträge durch die Aufhebung der Befristung des SFG. Zur Verlängerung respektive Erneuerung der Rahmen- und Verpflichtungskredite im Aufgabenbereich 245 'Standortförderung' werden nach gesetzlicher Kompetenzregelung dem Regierungsrat oder dem Grossen Rat im Rahmen der Aufgaben- und Finanzplanung (AFP) oder als Einzelvorlage zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Entwicklung im Bereich Personal und Finanzen im Aufgabenbereich 245 'Standortförderung' ist wie folgt geplant:

AFP 2019–2022	Budget 2019	Planjahr 2020	Planjahr 2021	Planjahr 2022
Stellenplan (Anzahl)				
Stellen total (inklusive Projektstellen)	8	8	8	8
Finanzen (in 1'000 Franken)				
Globalbudget	2'545	2'553	2'565	2'581
davon Verpflichtungskredite	760	760	760	760

7.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt

Mit der Aufhebung der Befristung des SFG kann der Nutzen für Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt aus den §§ 1–7 (wie beispielsweise Aktivitäten zur Förderung der Standortzufriedenheit von ansässigen Unternehmen, Massnahmen zur administrativen Entlastung und Projekte zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für juristische und natürliche Personen) langfristig gesichert werden.

7.3 Auswirkungen auf die Beziehung zu anderen Kantonen und Drittorganisationen

Für die externen Partner der Standortförderung kann durch die Aufhebung der Befristung die Planungssicherheit betreffend die mittel- bis langfristig ausgelegte Zusammenarbeit gewährleistet werden. Dies betrifft Aargau Tourismus, mit dem jeweils ein Rahmenvertrag über vier Jahre abgeschlossen wird (aktuell 2017–2020). Ebenso gilt dies für die Verträge mit dem Bund für die Neue Regionalpolitik (Vierjahresprogramm für 2016–2019) sowie die Leistungsvereinbarung mit dem Verein Switzerland Global Enterprise über die nationale Standortpromotion, die alle Kantone unterzeichnet haben (2016–2019).

7.4 Auswirkungen auf die Gemeinden und Regionalverbände

Gemeinden und Regionalverbände arbeiten eng mit der kantonalen Standortförderung zusammen.

Eine Aufhebung der Befristung garantiert Gemeinden und Regionen weiterhin, dass sie vom Know-how sowie den personellen und finanziellen Ressourcen der kantonalen Standortförderung profitieren.

8. Weiteres Vorgehen

Kommissionsberatung	August 2019
Plenumsberatung und Beschluss durch Grossen Rat	September 2019

Antrag

1.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Standortförderung (Standortförderungsgesetz, SFG) wird zum Beschluss erhoben.

2.

Es wird der folgende parlamentarische Vorstoss als erledigt von der Kontrolle abgeschrieben:

- (17.132) Postulat Silvan Hilfiker, FDP, Oberlunkhofen, vom 20. Juni 2017 betreffend Wirksamkeit der Standortförderung

Regierungsrat Aargau

Beilagen

- Evaluation der Aktivitäten im Bereich des Standortmarketings und der Standortpflege sowie der Entwicklung des Kantons Aargau als Wirtschafts- und Wohnstandort der Hanser Consulting AG vom 17. September 2018 (Beilage 1)
- Kurzbeurteilung der Aktivitäten im Bereich der Standortentwicklung durch Hanser Consulting AG vom 29. August 2018 (Beilage 2)
- Synopse Gesetz über die Standortförderung (Standortförderungsgesetz, SFG) (Beilage 3)

Standortförderungsgesetz des Kantons Aargau

Evaluation der Aktivitäten im Bereich des Standortmarketings und
der Standortpflege sowie der Entwicklung des Kantons Aargau
als Wirtschafts- und Wohnstandort

Auftraggeber:



DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES

Zürich, 17. September 2018

Impressum

Auftraggeber	Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau
Bearbeitung	Hanser Consulting AG: Dr. Jürg Kuster (Projektleiter) Michael Isenring, M. Sc. Geographie, CAS Corporate Finance
Offenlegung von Quellen	Die in diesem Dokument verwendeten Inhalte, Angaben und Quellen wurden mit grösster Sorgfalt zusammengestellt. Die Ausführungen beruhen teilweise auf Annahmen, die auf Grund des zum Zeitpunkt der Auftragsbearbeitung zugänglichen Materials für plausibel erachtet wurden. Gleichwohl kann die Hanser Consulting AG für die Richtigkeit der gemachten Annahmen keine Haftung übernehmen.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Standortförderung des Kantons Aargau	4
1.2	Aufgabenstellung	4
1.3	Aufbau des Berichtes	5
	Teil A Standortmarketing und Standortpflege	6
2	Ansiedlung von Firmen	7
2.1	Aktivitäten zur Ansiedlung von auswärtigen Firmen (Output)	7
2.2	Mit Unterstützung der Standortförderung realisierte Ansiedlungen (Impact)	16
2.3	Volkswirtschaftliche Bedeutung der unterstützten Ansiedlungen (Outcome)	19
3	Bestandespflege	22
3.1	Aktivitäten im Bereich Bestandespflege (Output)	22
3.2	Zahl der Firmen, die von Supportleistungen im Bereich Bestandespflege profitieren konnten (Impact)	26
3.3	Volkswirtschaftliche Bedeutung der Bestandespflege (Outcome)	27
4	Jungunternehmerförderung	28
4.1	Aktivitäten zur Unterstützung der Gründung von Firmen (Output)	28
4.2	Mit Unterstützung durch die Standortförderung realisierte Gründungen (Impact)	30
4.3	Volkswirtschaftliche Bedeutung der unterstützten Gründungen (Outcome)	31
5	Ressourceneinsatz für Standortmarketing und Standortpflege	35
	Teil B Entwicklung des Kantons Aargau als Wirtschafts- und Wohnstandort	37
6	Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Aargau als Wirtschafts- und Wohnstandort	38
6.1	Überblick	38
6.2	Erreichbarkeit	39
6.3	Arbeitskräfteangebot	40
6.4	Immobilienangebote	40
6.5	Steuerbelastung	41
6.6	Fazit Wettbewerbsfähigkeit	43
7	Entwicklung von Bevölkerung und Wirtschaft im Kanton Aargau	44
7.1	Einführung	44
7.2	Bevölkerung	44
7.3	Wirtschaft	45
	Teil C Fazit	49
8	Schlussfolgerungen	50
	Anhang: Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner in den Vergleichskantonen	55

1 Einleitung

1.1 Standortförderung des Kantons Aargau

Am 1. Januar 2010 ist im Kanton Aargau das Gesetz über die Standortförderung (**Standortförderungsgesetz SFG**)¹ samt zugehöriger Verordnung (**Standortförderungsverordnung SFV**)² in Kraft getreten.

Damit wurde ein rechtlicher Rahmen für Aktivitäten des Kantons in den folgenden Bereichen geschaffen:

- **Standortentwicklung:** Schaffen von attraktiven Rahmenbedingungen für Unternehmen und Privatpersonen im Kanton Aargau (§§ 4 und 5 SFG)
- **Standortpflege:** Förderung der Standortzufriedenheit und der Entwicklung von ansässigen Unternehmen im Kanton Aargau (§ 6 SFG).
- **Standortmarketing:** Förderung der Gründung und Ansiedlung von Unternehmen im Kanton Aargau (§ 7 Abs.1 SFG). Ausserdem kann der Kanton die Wohnsitznahme von natürlichen Personen und das touristische Dachmarketing fördern (§ 7 Abs. 2 SFG).

Die Massnahmen der Standortförderung sollen dazu beitragen, die folgenden übergeordneten Zielsetzungen des Kantons Aargau zu erreichen (vgl. §§ 1 und 2 SFG):

- **Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit:** Die Standortförderung soll dazu beitragen, die Attraktivität des Kantons Aargau und seiner Regionen als Wirtschaftsstandort und als Wohnstandort zu erhöhen.
- **Entwicklung der Bevölkerung und der Wirtschaft:** Die Standortförderung soll dazu beitragen, dass der Kanton Aargau sowohl als Wirtschaftsstandort wie als Wohnstandort nachhaltig wächst. Die angestrebte Erhaltung bzw. Schaffung eines hohen Volkseinkommens pro Kopf, einer hohen Wertschöpfung pro Arbeitsplatz sowie von Arbeitsplätzen soll nachhaltig erfolgen, d.h. sie soll „... die Bedürfnisse der heutigen Generation ... decken, ohne den künftigen Generationen die Möglichkeit zu nehmen, ihre eigenen Bedürfnisse zu decken.“³

Gemäss der Botschaft des Regierungsrates für den Erlass des SFG zielt das Standortförderungsgesetz „auf eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für natürliche und juristische Personen ab. Hingegen verzichtet es auf Rechtsgrundlagen für interventionistisches Verhalten des Kantons. Es werden insbesondere keine einzelbetrieblichen finanziellen Zuschüsse, wie dies teilweise in anderen Kantonen der Fall ist, gewährt. Ebenfalls sind keine strukturerhaltenden Massnahmen möglich.“⁴

Das Standortförderungsgesetz war vorerst bis Ende 2016 befristet. Mit Beschluss des Grossen Rates vom 4. November 2014 wurde die Befristung bis Ende 2020 verlängert (§ 11 SFG).

1.2 Aufgabenstellung

Der vorliegende Bericht ist der Evaluation der beiden oben genannten Aufgabenbereiche «Standortmarketing» und «Standortpflege» gewidmet:

- **Standortmarketing:** Das Standortmarketing umfasst die Bestrebungen des Kantons Aargau zur Ansiedlung von Betrieben sowie zur Jungunternehmerförderung. Die Evaluation behandelt die folgenden Fragen:
 - Welche Aktivitäten führt die Abteilung Standortförderung im Bereich des Standortmarketings durch? Welche Instrumente stehen ihr dabei zur Verfügung?
 - Wie viele Ansiedlungen und Unternehmensgründungen sind mit Unterstützung durch die Abteilung Standortförderung zustande gekommen? Welche Auswirkungen haben diese Ansiedlungen und Unternehmensgründungen auf die Steuererträge im Kanton Aargau?

1 SRAG 940.100

2 SRAG 940.111

3 Regierungsrat des Kantons Aargau (2008): Gesetz über die Standortförderung, Botschaft des Regierungsrates des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 29. Oktober 2008, Bericht und Entwurf zur 1. Beratung, S.18.

4 Regierungsrat des Kantons Aargau (2008): Gesetz über die Standortförderung, Botschaft des Regierungsrates des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 29. Oktober 2008, Bericht und Entwurf zur 1. Beratung, S.14.

- **Standortpflege:** Die Aufgabe der Standortpflege ist dazu beizutragen, dass die im Kanton ansässigen Betriebe möglichst optimale Voraussetzungen für eine günstige Entwicklung haben. Dabei geht es nicht um die Pflege der allgemeinen Rahmenbedingungen (Verkehrerschliessung, Steuerregime etc.), sondern um die Schaffung möglichst günstiger individueller Entwicklungsvoraussetzungen für jeden einzelnen Betrieb und um «kundenfreundliche Lösungen» zu Themenfeldern im Zuständigkeitsbereich der öffentlichen Hand. Die Evaluation ist den folgenden Fragen gewidmet:
 - Welche operativen Aktivitäten führt die Abteilung Standortförderung durch?
 - Welche Bedeutung hat die Standortpflege für die einzelnen Betriebe und die Volkswirtschaft des Kantons Aargau?
- **Standortmarketing und Standortpflege in anderen Kantonen:** Mit einem Vergleich der Aargauer Standortförderung mit dem Standortmarketing und der Standortpflege in anderen Kantonen soll eine ergänzende Grundlage für die Beurteilung der Instrumente und Aktivitäten der Aargauer Standortförderung geschaffen werden.

Nicht Gegenstand des vorliegenden Berichtes sind die Aktivitäten des Bereichs Standortentwicklung.

Hingegen ist hier die **Entwicklung des Kantons Aargau als Wirtschaftsstandort und als Wohnort** seit dem Inkrafttreten des SFG im Jahr 2010 zu analysieren. Von Interesse sind die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes sowie die Entwicklung der Wirtschaft und der Bevölkerung.

1.3 Aufbau des Berichtes

Der Bericht ist wie folgt aufgebaut:

- Teil A: Standortmarketing und Standortpflege
 - Kapitel 2: Ansiedlung von Firmen
 - Kapitel 3: Bestandespflege
 - Kapitel 4: Jungunternehmerförderung
 - Kapitel 5: Ressourceneinsatz für Standortmarketing und Standortpflege
- Teil B: Entwicklung des Kantons Aargau als Wirtschafts- und Wohnstandort
 - Kapitel 6: Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Aargau als Wirtschafts- und Wohnstandort
 - Kapitel 7: Entwicklung von Bevölkerung und Wirtschaft im Kanton Aargau
- Teil C: Fazit
 - Kapitel 8: Schlussfolgerungen

Teil A

Standortmarketing und Standortpflege

Der Teil A ist den Aktivitäten und den Effekten in den Bereichen «Standortmarketing» und «Standortpflege» gewidmet. Dabei wird der Teil A wie folgt gegliedert:

- Kapitel 2: Ansiedlung von Firmen
- Kapitel 3: Bestandespflege
- Kapitel 4: Jungunternehmerförderung
- Kapitel 5: Ressourceneinsatz für Standortmarketing und Standortpflege

Um die Beurteilung der Aktivitäten der Abteilung Standortförderung möglichst breit abzustützen und Hinweise auf Optimierungspotenziale zu erhalten, wurde ein Vergleich mit den Aktivitäten anderer Kantone im Bereich des Standortmarketings und der Standortpflege durchgeführt. Für diesen Vergleich hat das Departement Volkswirtschaft und Inneres die Kantone ZH, LU, SO, BL, SH, SG und VD ausgewählt (vgl. Spot).

SPOT: FALLSTUDIEN ZUM STANDORTMARKETING UND ZUR STANDORTPFLEGE IN DEN KANTONEN ZH, LU, SO, BL, SH, SG UND VD

Zu jedem der sieben Vergleichskantone wurde eine Übersicht über die Rechtsgrundlagen und die durchgeführten Aktivitäten in den Bereichen Standortmarketing (Ansiedlung und Jungunternehmerförderung) sowie Standortpflege (Bestandespflege) erarbeitet. Soweit möglich wurden ausserdem die hierfür eingesetzten personellen und finanziellen Ressourcen ermittelt.

Die Abklärungen zu den Vergleichskantonen umfassten Dokumentenanalysen sowie Gespräche mit den leitenden Personen der jeweiligen kantonalen Fachstelle und/oder der mandatierten Institution (vgl. Liste der Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner im Anhang).

2 Ansiedlung von Firmen

Eine der Aufgaben der Abteilung Standortförderung ist dazu beizutragen, dass auswärtige Firmen einen Betrieb im Kanton Aargau aufbauen oder gar ihren Sitz in den Kanton Aargau verlegen. Das vorliegende Kapitel 2 zeigt,

- welche Anstrengungen die Abteilung Standortförderung unternimmt, um auswärtige Firmen für eine Ansiedlung im Kanton Aargau zu gewinnen (Output) (vgl. Kapitel 2.1)
- welche Zahl von Ansiedlungen mit Unterstützung durch die Abteilung Standortförderung realisiert werden konnte (Impact) (vgl. Kapitel 2.2)
- welche volkswirtschaftliche Bedeutung diese angesiedelten Unternehmen für den Kanton Aargau haben (Outcome) (vgl. Kapitel 2.3).

2.1 Aktivitäten zur Ansiedlung von auswärtigen Firmen (Output)

Das Gewinnen von auswärtigen Firmen, die schliesslich einen Standort im Kanton Aargau wählen, ist eine grosse Herausforderung. Zum einen ist die Zahl der international mobilen Unternehmen beschränkt, die allenfalls an einem Standort in der Schweiz bzw. im Kanton Aargau interessiert sein könnten. Zum anderen ist der internationale – und auch der interkantonale – Wettbewerb um die Ansiedlung solcher mobiler Firmen intensiv. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen,

- welches Vorgehen die Abteilung Standortförderung gewählt hat, um potenzielle Kandidaten für eine Ansiedlung im Kanton Aargau zu identifizieren (vgl. Kapitel 2.1.1)
- welche Dienstleistungen und Anreize die Abteilung Standortförderung einsetzt, um diese potenziellen Ansiedlungskandidaten tatsächlich für eine Ansiedlung im Kanton Aargau zu gewinnen (vgl. Kapitel 2.1.2).

2.1.1 Akquisitionsstrategie

Aktivitäten zur Identifikation von Ansiedlungskandidaten

Es bieten sich verschiedene Strategien an, um Kandidaten für eine potenzielle Firmenansiedlung in einem Kanton zu identifizieren. Die Abteilung Standortförderung setzt auf einen Strategiemix bestehend aus

- der Durchführung von Seminaren und Beratungstagen in Deutschland⁵ zur Unternehmensgründung im Kanton Aargau, an welchen Firmen aus Branchen teilnehmen, für welche der Standort Aargau aufgrund seiner Branchenstruktur und seiner Standorteigenschaften besonders günstige Voraussetzungen bietet.
- einer Leistungsvereinbarung mit Switzerland Global Enterprise (S-GE), die den Kantonen
 - «Prospects» zur Verfügung stellt, d.h. Namen und Kurzinformationen zu ausländischen Firmen, die allenfalls an einer Ansiedlung in der Schweiz interessiert sein könnten. Die «Prospects» stammen aus Europa (Deutschland, Frankreich, Italien, Grossbritannien, Russland) sowie den USA, Brasilien, China und Indien.
 - «Leads» aus Japan zur Verfügung stellt, d.h. Namen, Aktivitäten und Standortanforderungen von Firmen, die an einem Besuch in der Schweiz interessiert sind.
- der Zusammenarbeit mit Absatzmittlern (Banken, Beratungsunternehmen, international tätige Treuhandfirmen etc.), welche die Abteilung Standortförderung auf auswärtige Firmen mit einem Interesse an einem Standort in der Schweiz oder gar im Kanton Aargau hinweisen.

⁵ In Zusammenarbeit mit der Handelskammer Deutschland - Schweiz

- der Reaktion auf Anfragen von auswärtigen Firmen, die einen Standortwechsel ins Auge fassen und dabei (auch) den Kanton Aargau als Standort näher prüfen. Diese Firmen können sowohl aus dem Ausland wie aus anderen Kantonen stammen⁶.

Aus der Gesamtheit der identifizierten potenziellen Ansiedlungskandidaten werden diejenigen Firmen ausgewählt, die als sog. «Projekte» weiter bearbeitet werden mit dem Ziel, dass daraus schliesslich Ansiedlungen im Kanton Aargau resultieren. Wegleitend für diese Triage sind die folgenden Kriterien:

- Weist der Kanton Aargau für die Branche bzw. für das Tätigkeitsspektrum des Betriebes aussergewöhnlich gute Standortvoraussetzungen auf?
- Gehört der Betrieb zu einer Fokusbranche des Aargauer Standortmarketings? Ist die Tätigkeit des Betriebs kompatibel mit einer nachhaltigen Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Aargau?
- Kann der Kanton Aargau die erkennbaren betriebsindividuellen Standortanforderungen (z.B. Grösse der erforderlichen Fläche, Verfügbarkeit der Fachkräfte) erfüllen?

Die Zahl der Prospects, welche die S-GE den Kantonen zur Verfügung stellt, ist beträchtlich. Der Kanton Aargau bearbeitet diejenigen weiter, für welche der Kanton Aargau über besonders günstige Standortvoraussetzungen verfügt. Naturgemäss gering ist der Anteil der nicht weiter verfolgten Fälle hingegen bei den Hinweisen von Absatzmittlern und bei den Direktanfragen an den Kanton.

Mit den für die Weiterbearbeitung ausgewählten Kandidaten tritt die Abteilung Standortförderung bilateral in Kontakt und liefert den betreffenden Firmen eine umfassende Standortofferte oder die gewünschten spezifischen Informationen.

Es gelingt der Abteilung Standortförderung mit dieser Akquisitionsstrategie, jedes Jahr zwischen 100 und 150 neue Kandidaten zu identifizieren, für die eine weitere Bearbeitung als lohnenswert erachtet wird. Zusammen mit dem bereits bestehenden Projektbestand ergeben sich rund 300 zu bearbeitende Ansiedlungsprojekte pro Jahr. Die Tab. 1 zeigt, dass diese Zahl in den letzten Jahren gesunken ist. Gemäss Einschätzung der Abteilung Standortförderung ist dies eine Folge «des schwierigen wirtschaftlichen und politischen Umfeldes»⁷, d.h. die Zahl der mobilen Firmen hat sich eher verringert und der internationale bzw. interkantonale Standortwettbewerb haben sich eher verschärft.

Tab. 1 Zahl der vertieft bearbeiteten Projekte im Bereich Ansiedlung (a)

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Zahl der Projekte	311	320	337	438	377	365	275	288

(a) Die Gesamtheit der seit dem Inkrafttreten des SFG bearbeiteten Projekte ist kleiner als die Summe der in der Abbildung genannten Projekte, da Projekte oft während mehr als einem Kalenderjahr laufen.

Quelle: Jahresbericht des Kantons Aargau (diverse Jahre)

⁶ Im Rahmen eines sog. Gentlemen's Agreement haben sich die Kantone verpflichtet, sich gegenseitig nicht aktiv Firmen abzuwerben (Konferenz Kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren (24. 1. 2008): Erklärung). Es ist jedoch opportun, auf Standortanfragen von Firmen aus anderen Kantonen zu reagieren und sie bei ihrer Standortsuche im angefragten Kanton in geeigneter Weise zu unterstützen.

⁷ Vgl. Kanton Aargau (2017): Aufgaben- und Finanzplan 2018 – 2021, S. 79

Vergleichskantone

Alle Vergleichskantone setzen wie der Kanton Aargau auf einen Mix von Strategien, um potenzielle Kandidaten für eine Ansiedlung zu identifizieren. Ausser dem Kanton AG und dem Kanton LU arbeiten alle Vergleichskantone im Ansiedlungsgeschäft in kantonsübergreifenden Institutionen zusammen (vgl. Tab. 2). Die befragten Fachpersonen der Vergleichskantone erachten die Zusammenarbeit in den sog. «Areas» als zielführende Teilstrategie, da die Promotion einer grösseren Region mit einem grösseren städtischen Zentrum Vorteile in der Akquisition und eine höhere Effizienz versprechen.

Obwohl diese Institutionen einheitlich als «Areas» bezeichnet werden, ist der Umfang der erbrachten Dienstleistungen sehr unterschiedlich:

- 
- St. Gallen Bodensee Area (SG, TG, AR, AI): Netzwerk, in welchem die Wirtschaftsförderungen der vier Kantone die Bearbeitung der Zielmärkte untereinander aufteilen. Dabei bewirbt der für die Bearbeitung eines Staates zuständige Kanton stets die ganze Region der vier Kantone. Die St. Gallen Bodensee Area hat kein eigenes Personal und ein jährliches Budget von etwa CHF 100'000.
 - Greater Geneva Berne Area (BE, FR, VD, VS, NE, GE): Organisation, die Promotion für die beteiligten Kantone macht und dabei Prospects von möglichen Kandidaten für eine Ansiedlung liefert. Enge Zusammenarbeit zwischen Geschäftsführung der Greater Geneva Berne Area und kantonalen Standortförderungen – so sind bspw. Mitarbeitende der im Kanton VD für die Ansiedlung zuständigen Organisation ebenfalls für die Area tätig. Die Greater Geneva Berne Area verfügt über ein Netz von Vertretungen im Ausland und ein Jahresbudget von rund CHF 3 bis 3.5 Mio. sowie mehrere Mitarbeitende.⁸
 - Greater Zurich Area (ZH, UR, SZ, GL, ZG, SO, SH, GR): Organisation, welche Promotion für die beteiligten Kantone macht und den Kantonen Prospects von möglichen Kandidaten für eine Ansiedlung liefert. Die Greater Zurich Area verfügt im In- und Ausland über 15 Mitarbeitende und ein Jahresbudget von rund CHF 4 Mio.⁹
 - BaselArea.Swiss (BS, BL, JU): Organisation, welche Promotion für die beteiligten Kantone macht, identifizierte Prospects für alle drei Kantone weiterverfolgt, Standortofferten erstellt und bei Bedarf Besuche von Ansiedlungskandidaten in der Region organisiert. Basel Area ist ausser in der Ansiedlung auch in der Innovationsförderung aktiv. Insgesamt verfügt BaselArea über 20 Mitarbeitende und ein Budget von CHF 3.6 Mio.¹⁰

Der Kanton Aargau hat seit dem Inkrafttreten des SFG während einer gewissen Zeit mit der Greater Zurich Area bzw. der BaselArea zusammengearbeitet. Dabei hat sich gezeigt, dass die Zahl der von der Greater Zurich Area bzw. der Basel Area gelieferten Prospects, für welche der Kanton Aargau mit seinen spezifischen Standortqualitäten ein idealer und damit ein besonders wettbewerbsfähiger Standort gewesen wäre, recht gering war. Aufgrund des entsprechend ungünstigen Kosten – Nutzen – Verhältnisses hat der Kanton Aargau die Zusammenarbeit mit der Greater Zurich Area bzw. der Basel Area jeweils nach einer Testphase beendet.

⁸ www.ggba-switzerland.ch

PME Magazine: La promotion économique de la Suisse est-elle efficace? Artikel publiziert am 3. Januar 2018. www.pme.ch

⁹ www.greaterzuricharea.com

¹⁰ www.baselarea.swiss

Tab. 2 Akquisitionsstrategie der Vergleichskantone

	AG	ZH	LU	SO	BL	SH	SG	VD
Operative Durchführung	Kantonale Verwaltung	Kantonale Verwaltung	Mandantierter Dritter	Kantonale Verwaltung	Kantonale Verwaltung	Mandantierter Dritter	Kantonale Verwaltung	Mandantierter Dritter
Eingesetzte Teilstrategien zur Identifikation von Kandidaten für eine Ansiedlung								
• Vereinbarung mit S-GE	Ja	Ja	Ja	Ja	(Ja) (a)	Ja	Ja	Ja
• Vereinbarung mit «Area»	Nein	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
• Eigene Aktivitäten im Ausland	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein (a)	Ja	Ja	Ja
• Zusammenarbeit mit Absatzmittlern	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein (a)	Ja	Ja	Ja
• Reaktion auf Anfragen	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Zahl der weiter verfolgten Projekte pro Jahr (individualisierter bilateraler Kontakt mit Firma)	ca. 250 - 300	ca. 100 – 150	> 200	ca. 30 - 40	ca. 15 - 20	*	ca. 100	83 (b)

(a) Erfolgt durch betreffende «Area»

(b) Anzahl Erstbesuche

* Angaben nicht verfügbar

Quelle: Angaben der Fachstellen für Wirtschafts- bzw. Standortförderung der betrachteten Kantone, diverse Dokumente von «Areas» und Kantonen

Die Kantone AG und LU verzeichnen die höchste Anzahl und der Kanton BL die tiefste Anzahl der weiter verfolgten Projekte pro Jahr (vgl. Tab. 2). Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die Kantone AG und LU gezwungen sind, im Vergleich zur Zahl der schliesslich realisierten Ansiedlungen relativ viele Offerten zu stellen bzw. Erstkontakte zu pflegen, weil sie nicht von einer Vorselektion valabler Ansiedlungskandidaten durch eine Area ausgehen können. Ganz anders präsentiert sich die Ausgangslage für den Kanton BL, der dank den weitreichenden – vom Kanton BL zu entschädigenden – Dienstleistungen der BaselArea seine Offerten bereits recht gezielt lancieren kann.

Wie die Tab. 2 zeigt, sind im Kanton AG und verschiedenen Vergleichskantonen (ZH, SO, BL¹¹, SG) die kantonalen Verwaltungen für die operativen Akquisitionsaktivitäten zuständig. Andere Kantone (LU, SH, VD) haben diese operativen Aufgaben an Dritte vergeben.

Befunde

- Zur Akquisition von Firmen, die allenfalls an einer Ansiedlung im Kanton Aargau interessiert sein könnten, setzt die Abteilung Standortförderung wie die betrachteten Vergleichskantone verschiedene Teilstrategien ein. Der Kanton Aargau verzichtet dabei wegen des ungünstigen Verhältnisses zwischen Kosten und Nutzen – im Unterschied zu sechs der sieben Vergleichskantone – auf die Zusammenarbeit in einer interkantonalen «Area».
- Mit dem eingesetzten StrategiemiX gelingt es der Abteilung Standortförderung, jedes Jahr etwa 100 bis 150 potenzielle Kandidaten für eine Ansiedlung im Kanton Aargau zu identifizieren und mit diesen Firmen bilateral Kontakt aufzunehmen (Erstellen einer Standortofferte, Organisation eines Besuchs im Kanton Aargau, Dialog und Support zur Klärung von firmenspezifischen Fragestellungen etc.). Zusammen mit dem bereits bestehenden Projektbestand ergeben sich rund 300 zu bearbeitende Ansiedlungsprojekte pro Jahr. Diese Zahl ist höher als in den Vergleichskantonen, denn der Kanton

¹¹ Zu beachten bleibt, dass die BaselArea vielfältige operative Aufgaben wahrnimmt.

AG kann wie der Kanton LU nicht auf einer Vorselektion der denkbaren Ansiedlungskandidaten durch eine Area aufbauen.

2.1.2 Dienstleistungen und Anreize

Bearbeitung der Anfragen

Die weitere Bearbeitung der Dossiers der potenziellen Kandidaten für eine Ansiedlung im Kanton Aargau ist unterschiedlich und berücksichtigt, wie konkret das Interesse einer bestimmten Firma an einem Standort im Kanton Aargau bereits ist:

- Handelt es sich beim potenziellen Kandidaten um einen für die Weiterbearbeitung ausgewählten «Prospect» von S-GE, so erstellt die Abteilung Standortförderung eine Standortofferte, die dann von S-GE zusammen mit allfälligen Offerten anderer Kantone an die betreffende Firma übermittelt wird. Da bei diesen Fällen ein interkantonaler Wettbewerb besteht, gilt es, in der Offerte die Stärken des Kantons Aargau zu präsentieren und einen oder mehrere geeignete Betriebsstandorte vorzuschlagen. Dabei ist die Abteilung Standortförderung darauf bedacht, keine «standardisierten Offerten» mit entsprechend geringen Erfolgchancen zu machen, sondern die Offerte soweit möglich auf die spezifischen Bedürfnisse der betreffenden Firma auszurichten. Dabei kann die Abteilung Standortförderung mittlerweile auf breite mehrjährige Erfahrungen zu den spezifischen Bedürfnissen von Firmen aus bestimmten Branchen (z.B. zu erwähnende relevante Hochschulen, zu erwähnende potenzielle Kooperationspartner etc.), bestimmten Ländern (z.B. internationale Schule, Arbeitskräfteangebot mit entsprechenden Sprachkenntnissen) etc. abstützen und entsprechend massgeschneiderte Offerten erstellen.
- Handelt es sich hingegen um eine direkte Anfrage an die Abteilung Standortförderung, so ist die Abteilung Standortförderung bestrebt, bereits sehr konkret auf die spezifischen Anliegen und Fragen des potenziellen Kandidaten einzugehen und bei Bedarf einen Gesprächstermin oder eine Standortbesichtigung zu vereinbaren.

Zwischen den oben skizzierten Typen von Reaktionen gibt es verschiedenste auf den jeweiligen Fall zugeschnittene Vorgehensweisen der Abteilung Standortförderung.

Palette der angebotenen Dienstleistungen

Um einen Kandidaten für eine Ansiedlung im Kanton Aargau zu gewinnen, beschränkt sich die Abteilung Standortförderung nicht auf die Präsentation der Qualitäten des Kantons als Wirtschaftsstandort und als Wohnort. Flankierend bieten die Abteilung Standortförderung bzw. der Kanton Aargau Firmen eine ganze Palette von Dienstleistungen an, um die Kandidaten tatsächlich für eine Ansiedlung im Aargau zu gewinnen:

- **Betriebsflächen:** Das Angebot geeigneter Betriebsflächen (Grundstücke oder Geschossflächen) ist gemäss den Erfahrungen der Abteilung Standortförderung ein Schlüsselement, um bei Ansiedlungen erfolgreich zu sein. Im Unterschied zu Wohnliegenschaften, die auf zahlreichen kommerziellen Plattformen vermarktet werden, kann für Industrie- und Gewerbeflächen kaum auf bestehende Plattformen abgestützt werden. Die Abteilung Standortförderung hat deshalb in Zusammenarbeit mit den Regionen und mit Akteuren im Immobiliensektor eine Datenbank aufgebaut mit zurzeit 150 bis 200 Grundstücken und Gebäuden, die allenfalls für Ansiedlungen von Betrieben genutzt werden können. Diese Datenbank ist nicht öffentlich zugänglich. Dies erlaubt es, auch Flächen und Gebäude in die Datenbank aufzunehmen, welche die Eigentümer nur unter bestimmten Voraussetzungen oder in einem bestimmten Zeitpunkt anbieten würden. Damit kann die Abteilung Standortförderung potenziellen Ansiedlungsinteressenten – im Sinne einer USP – Angebote machen, die sonst nicht ohne Weiteres greifbar wären.

Die Konzeption und die Implementation der Datenbank erfolgten durch den Bereich Standortentwicklung der Abteilung Standortförderung. Die periodische Aktualisierung erfolgt nun durch den Bereich Standortmarketing/Standortpflege in Zusammenarbeit mit den Regionen und den Kooperationspartnern aus dem Immobilienbereich.

Der Bereich Standortentwicklung hat bis Ende 2017 im Dialog mit den Gemeinden, den Grundeigentümern und Abteilungen des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt auch selber die Entwicklung von attraktiven Arealen für die Wirtschaft in verschiedenen Teilen des Kantons (z.B. im Birrfeld, in der Umgebung des Paul Scherrer-Instituts) vorangetrieben. Aufgrund eines entsprechenden Kreditbeschlusses des Grossen Rates musste die Abteilung Standortförderung diese Aktivitäten Ende 2017 trotz der zentralen Bedeutung des Angebots geeigneter Flächen sowohl bei Ansiedlungen wie in der Bestandespflege (vgl. Kapitel 3) und trotz der zunehmenden Verknappung des Flächenangebots im dicht besiedelten Schweizer Mittelland einstellen.

Festzuhalten bleibt hier ausserdem, dass der Kanton Aargau bisher darauf verzichtet, strategische Grundstücksreserven zu erwerben bzw. zu halten, um diese für die Ansiedlung bzw. Erweiterung von Firmen mit einer besonderen volkswirtschaftlichen Bedeutung für den Kanton Aargau einzusetzen.

- **Fachkräfte:** Die Verfügbarkeit von Fachkräften ist gemäss den Erfahrungen der Abteilung Standortförderung ein weiterer wichtiger Faktor für den Ansiedlungserfolg.

Bei Bedarf stellt die Abteilung Standortförderung den Kontakt zu den Arbeitsmarktbehörden her, wenn es um Arbeitsbewilligungen für Fachleute aus «Drittstaaten» geht, für welche keine Personenfreizügigkeit gilt.

Auf überbetrieblicher Ebene setzt sich der Bereich Standortentwicklung der Abteilung Standortförderung seit 2017 mit verschiedenen Massnahmen dafür ein, die Verfügbarkeit von Fachkräften für die Aargauer Wirtschaft zu erhöhen. Die Verfügbarkeit von Hochqualifizierten liegt gemäss dem Standortrating der Credit Suisse (vgl. Kapitel 6) in verschiedene Aargauer Regionen unter dem Schweizer Mittelwert. Auch die Rekrutierung von Berufsleuten aus dem technischen Bereich ist oft schwierig.

- **Raumordnung, Baurecht, Verkehr, Umwelt etc.:** Die Abteilung Standortförderung unterstützt an einer Ansiedlung interessierte Firmen bei der Klärung ihrer spezifischen Fragen zu Raumordnung, Baurecht, Verkehr oder Umwelt. Je nach den firmenspezifischen Bedürfnissen reicht der Support von Informationsleistungen über die Vermittlung von Kontakten zu Amtsstellen und die Unterstützung bei der Erstellung von Gesuchen bis zu einer Beschleunigung der Verfahren und einer allfälligen Begleitung zu Behördengesprächen.
- **Steuern:** Ähnlich wie bei Bau-, Verkehrs- und Umweltfragen unterstützt die Abteilung Standortförderung interessierte Firmen auch bei der Klärung der steuerlichen Rahmenbedingungen und wirkt als «Türöffner» zur kantonalen Steuerverwaltung.
- **Relocation:** Falls die Eigentümer oder das Management von potenziellen Ansiedlungskandidaten dies wünschen, bietet die Abteilung Standortförderung auch Informationen (z.B. über Schulen, Kinderbetreuung), Kontaktvermittlungen und bei Bedarf die Organisation von Besuchen mit Blick auf einen Wohnortwechsel an. Die Nachfrage nach derartigen Dienstleistungen ist allerdings recht gering.
- **Weiteres:** Abgestimmt auf firmenspezifische Bedürfnisse gibt die Abteilung Standortförderung bei Bedarf auch Auskünfte z.B. zu Versicherungsfragen, zu den Schritten einer Firmengründung in der Schweiz, zu kantonalen und nationalen Branchenorganisationen etc.

Finanzielle Anreize

Ergänzt werden diese Dienstleistungen durch einen einzelbetrieblich orientierten finanziellen Anreiz:

Steuererleichterungen: Gestützt auf § 15 Steuergesetz und das zugehörige Dekret können «Unternehmen, die ihre betriebliche Tätigkeit im Kanton wesentlich ausbauen [durch Schaffung eines neuen Betriebsteils oder das Angebot neuer Dienstleistungen] oder die im Kanton neu eröffnet werden, ... Steuererleichterungen für das Jahr des massgeblichen Ereignisses und für höchstens 9 folgende Jahre gewährt werden» (§ 1 Dekret über die Möglichkeit von Steuererleichterungen). Über die Gewährung einer Steuererleichterung sowie die Dauer der Steuererleichterung und die Höhe der prozentualen Steuererleichterung entscheidet der Regierungsrat aufgrund des öffentlichen oder gesamtwirtschaftlichen Interesses an der Tätigkeit des betreffenden Unternehmens, der Bedeutung des Unternehmens für die Region, des Investitionsvolumens und des Potenzials bezüglich Schaffung von Arbeits- oder Ausbildungsplätzen (§ 1 Dekret über die Möglichkeit von Steuererleichterungen). Pro Jahr werden null bis vier neue Steuererleichterungen gewährt.

Steuererleichterungen sind im Kanton Aargau das einzige einzelbetrieblich orientierte Instrument zum Gewinnen von Firmen. Andere einzelbetriebliche Förderinstrumente (z.B. Zuschüsse an Investitionen, Beiträge an Lohnkosten) existieren im Kanton Aargau nicht. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der «Hightech-Strategie» - und damit ausserhalb des Budgets der Abteilung Standortförderung - verschiedene Instrumente zur Forschungs- und Innovationsfinanzierung existieren (z.B. Forschungsfonds Aargau), die einzelnen Betrieben zugutekommen¹².

Interessiert sich eine Firma aus einem anderen Kanton für einen Standort im Kanton Aargau, so bietet die Abteilung Standortförderung im Grundsatz dieselben Dienstleistungen an wie für Interessenten aus dem Ausland. Selbstverständlich fallen dabei allgemeine Informationen über die Schweiz und den Kanton AG oder die Mithilfe bei der Umsiedlung der involvierten Privatpersonen (Wohnung, Schulen etc.) weg.

Vergleichskantone

- **Angebote Dienstleistungen:** Wie der Kanton Aargau bieten alle Vergleichskantone eine breite Palette von Dienstleistungen an, um Firmen für eine Ansiedlung im jeweiligen Kanton zu gewinnen. Klare Unterschiede zwischen den betrachteten Kantonen bestehen einzig im Bereich der Betriebsflächen. Im Unterschied zum Kanton Aargau betreiben die Kantone SO, BL und VD eine proaktive Bodenpolitik. Die Kantone SO und BL können für Ansiedlungen in besonderen Fällen kantonseigene Areale anbieten. Der Kanton VD unterstützt mit finanziellen Mitteln Gemeinden beim Kauf von Flächen. Diese stehen dann interessierten Unternehmen (Ansiedlung eines neuen Unternehmens, aber auch Ausbauvorhaben ansässiger Unternehmen) für die Realisierung von Bauvorhaben zur Verfügung (Verkauf, Vermietung). Der Kanton selber ist nicht Eigentümer solcher Flächen. Er sorgt aber auf übergeordneter Ebene mit den Regionalverbänden und Gemeinden dafür, strategisch bedeutsame Flächen zur Baureife zu bringen und verfügbar zu machen.
Ein exakter interkantonaler Vergleich der Qualität und Intensität der übrigen Supportangebote ist schwierig. Aufgrund der durchgeführten Abklärungen darf aber davon ausgegangen werden, dass die Aargauer Supportleistungen den Vergleich mit den anderen betrachteten Kantonen hinsichtlich Qualität und Breite nicht zu scheuen brauchen. Eindeutig umfangreicher als im Kanton Aargau sind die gebotenen Dienstleistungen nur im Kanton VD. Dort ist eine privatrechtliche Organisation (Développement Economique – Canton de Vaud DEV) mit acht Mitarbeitenden für die Ansiedlung von Unternehmen aus dem Ausland zuständig. Die Organisation wird vom Kanton VD und seinen Gemeinden finanziert. Dabei belief sich der Kantonsbeitrag im Jahr 2017 auf rund CHF 1.5 Mio. und der Beitrag der Gemeinden sowie der Wirtschaft auf rund CHF 0.3 Mio.
- **Finanzielle Anreize:**
 - **Steuererleichterungen:** Alle Vergleichskantone ausser dem Kanton LU setzen das Instrument der Steuererleichterung ein (vgl. Tab. 3). Die maximale Dauer und Dosierung einer Steuererleichterung sind in allen diesen Kantonen ähnlich, denn sie basieren alle auf dem Konkordat zwischen den Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft über den Ausschluss von Steuerabkommen vom 10. Dezember 1948. Keiner der betrachteten Kantone veröffentlicht die exakten Kriterien für die Gewährung einer Steuererleichterung und die Zahl der gewährten Steuererleichterungen. Aufgrund der von Hanser Consulting geführten Gespräche ist davon auszugehen, dass die Schwelle für die Gewährung einer Steuererleichterung (z.B. aufgrund der Zahl der neu geschaffenen Arbeitsplätze) im Kanton Aargau eher höher liegt als in anderen der betrachteten Kantone. Gleichwohl darf davon ausgegangen werden, dass die Zahl der jährlich neu gewährten Steuererleichterungen in allen betrachteten Kantonen zwischen 0 und 10 Fällen liegt.
 - **Zuschüsse an einzelne Betriebe:** Die Vergleichskantone BL, SO, SH und VD verfügen über die Rechtsgrundlagen, um zusätzlich zu Steuererleichterungen weitere einzelbetriebliche Unterstützungsleistungen (z.B. Beiträge an Investitionen) zu gewähren. Im Kanton SO werden diese Instrumente zurzeit nicht mehr eingesetzt; im Kanton BL liegt der letzte gewährte Investitionsbeitrag fünf Jahre zurück.

¹² Regierungsrat des Kantons Aargau (14. Februar 2018): Motion Max Chopard-Acklin, SP, Nussbaumen-Obersiggenthal, vom 7. November 2017 betreffend Schaffung eines Industriefonds zur Standortsicherung im Kanton Aargau; Ablehnung, S. 3 – 5.

Im Kanton SH¹³ steht ein jährlicher Budgetrahmen von CHF 1 Mio. zur Verfügung, um innovative Vorhaben zu unterstützen, welche zur Schaffung bzw. Erhaltung von Arbeitsplätzen oder zum Aufbau von Unternehmen mit volkswirtschaftlicher Bedeutung beitragen. Im Mittel der letzten Jahre entfielen 15% bis 20% der mit Zuschüssen unterstützten Projekte auf Ansiedlungen bzw. Jungunternehmen und 80% bis 85% auf bereits ansässige Betriebe¹⁴. Im Jahr 2017 wurden drei Unternehmen Zuschüsse von insgesamt CHF 680'000¹⁵ zugesichert.

Im Kanton VD bestehen im Bereich der Standortförderung mehrere Massnahmen, die Zuschüsse an einzelne Betriebe beinhalten. So hat der Kanton im Jahr 2017 z.B. im Rahmen des kantonalen Wirtschaftsentwicklungsgesetzes¹⁶ direkte finanzielle Unterstützungsleistungen in der Höhe von CHF 4.8 Mio. gesprochen und dabei 567 Entscheide getroffen, wovon 225 Unternehmen (sowohl bei Ansiedlungen als auch bei der Bestandespflege) profitiert haben. Dabei wurden unterschiedliche Arten von unternehmerischen Aktivitäten unterstützt (Unterstützung von konkreten und innovativen Projekten in Unternehmen, v.a. im Zusammenhang mit der Entwicklung von Produkten und Produktionsprozessen sowie Patenten, der Ausbildung von technischem oder wissenschaftlichem Personal, von Beteiligung an Anlässen und Studien). Zusätzlich hat der Waadtländer Regierungsrat vor dem Hintergrund der Frankenstärke einen Fonds zur Unterstützung industrieller Betriebe geschaffen (vgl. Kapitel 3). Weiter unterstützt der Kanton diverse Organisationen im Bereich der Standortförderung, so unter anderem auch mit jährlich CHF 2 Mio. einen Innovationsfonds (Fondation pour l'innovation technologique FIT), der finanzielle Beiträge an Innovationsaktivitäten von Unternehmen vergibt. Um diese Mittel können sich auch ansiedlungswillige Unternehmen bewerben.

¹³¹³ Kanton Schaffhausen (2017): Budget 2018 / Finanzplan 2018 – 2021, S. 81; Kanton Schaffhausen (2018): Geschäftsbericht Kanton Schaffhausen 2017, Teil A Verwaltungsbericht, S. A80

¹⁴ Angaben des Wirtschaftsamtes im Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schaffhausen

¹⁵ Ausgeschüttet werden die Zuschüsse in mehreren Tranchen bei Erreichen bestimmter Meilensteine eines Projektes.

¹⁶ Loi sur l'appui au développement économique (LADE)

Tab. 3 Dienstleistungen und Anreize der Vergleichskantone für Firmen mit allfälligem Interesse an einer Ansiedlung im Kanton

	AG	ZH	LU	SO	BL	SH	SG	VD
Angeborene Dienstleistungen im Bereich ...								
• Grundstücke / Betriebsflächen	• Nicht öffentliche Datenbank mit verfügbaren Objekten • Support bei Besichtigungen	• Öffentliche Datenbank (ohne Angaben zur Verfügbarkeit) • Support bei Besichtigungen	• Datenbank im Aufbau • Support bei Besichtigungen • Support bei Identifizierung passender Grundstücke	• Nicht öffentliche Datenbank mit verfügbaren Objekten • Kantonseigene Immobilien, die für Ansiedlungen einsetzbar sind (a)	• Nicht öffentliche Datenbank mit verfügbaren Objekten • Gewisse kantonseigene Immobilien, die für Ansiedlungen einsetzbar sind	• Öffentliche Datenbank • Support bei Besichtigungen	• Nicht öffentliche Datenbank mit verfügbaren Objekten • Support bei Besichtigungen	• Übersicht über verfügbare Flächenangebote • Finanzielle Unterstützung für proaktive Bodenpolitik der Gemeinden
• Fachkräfte / Arbeitsbewilligungen	• Kontaktvermittlung zu Amtsstelle • Support bei Gesuchserstellung	• Support bei Gesuchserstellung (d)	• Kontaktvermittlung zu Amtsstelle	• Kontaktvermittlung zu Amtsstelle	• Kontaktvermittlung zu Amtsstelle	• Kontaktvermittlung zu Amtsstelle • Support bei Gesuchserstellung	• Kontaktvermittlung zu Amtsstelle • Support bei Gesuchserstellung	• Kontaktvermittlung zu Amtsstelle
• Raumordnung / Baurecht / Verkehr / Umwelt	• Kontaktvermittlung • Support bei Kontakten mit Amtsstellen	• Kontaktvermittlung zu Amtsstellen	• Kontaktvermittlung zu Amtsstellen	• Kontaktvermittlung zu Amtsstellen	• Kontaktvermittlung • Support bei Kontakten mit Amtsstellen	• Kontaktvermittlung • Support bei Kontakten mit Amtsstellen	• Kontaktvermittlung zu Amtsstellen & Support	• Kontaktvermittlung zu Amtsstellen
• Steuern	• Kontaktvermittlung zu Amtsstelle • Koordination	• Kontaktvermittlung zu Amtsstelle • Koordination	• Kontaktvermittlung zu Amtsstelle • Koordination	• Kontaktvermittlung zu Amtsstelle	• Kontaktvermittlung zu Amtsstelle	• Kontaktvermittlung zu Amtsstelle • Koordination	• Kontaktvermittlung zu Amtsstelle • Koordination	• Kontaktvermittlung zu Amtsstelle
• Relocation	• Information (selten) • Kontaktvermittlung	• Information • Kontaktvermittlung (e)	• Information • Kontaktvermittlung • In Ausnahmefällen Unterstützung	-	• Information	• Information • Kontaktvermittlung (selten)	• Information (selten) • Kontaktvermittlung	• Information • Kontaktvermittlung
Eingesetzte einzelbetriebliche Anreize	• Steuererleichterungen	• Steuererleichterungen	• Keine	• Steuererleichterungen (b)	• Steuererleichterungen • Investitionsbeiträge (c)	• Steuererleichterungen • Finanzielle Beiträge für spezifische Projekte	• Steuererleichterungen	• Steuererleichterungen • Finanzielle Beiträge für spezifische Projekte

(a) § 5 und § 11 Wirtschaftsförderungsgesetz des Kantons SO

(b) Gemäss § 11 Wirtschaftsförderungsgesetz kann der Kanton SO einzelnen Betrieben z.B. Zinsverbilligungen oder à fonds perdu-Beiträge gewähren. Gemäss Angaben der Wirtschaftsförderung des Kantons SO werden diese Instrumente aber zurzeit nicht eingesetzt (Stand Mai 2018).

(c) Gemäss § 3 Gesetz zur Förderung der Wirtschaft kann der Kanton BL einzelnen Betrieben Bürgschaften oder à fonds perdu-Beiträge gewähren. Gemäss Angaben der Standortförderung Baselland wurde vor 5 Jahren letztmals ein Investitionsbeitrag gewährt. Zurzeit ist eine Revision des Wirtschaftsförderungsgesetzes im Gang (Stand Mai 2018).

(d) Das Ressort «Arbeitsbewilligungen» ist im Kanton ZH in die Abteilung «Standortförderung» integriert.

(e) z.B. zu internationalen Schulen

Quelle: Angaben der Fachstellen für Wirtschafts- bzw. Standortförderung der betrachteten Kantone; Rechtsgrundlagen der betrachteten Kantone

Befunde

- Der Kanton AG und alle Vergleichskantone stehen Ansiedlungskandidaten mit Informationen, Kontaktvermittlungen und Unterstützungen bei administrativen Verfahren zu Schlüsselthemen wie Baubewilligungen, Steuerrulings, Arbeitsbewilligungen etc. zur Seite. Dabei brauchen die Aargauer Supportleistungen den Vergleich mit den anderen betrachteten Kantonen hinsichtlich Qualität und Breite nicht zu scheuen.
- Das Angebot geeigneter Betriebsflächen ist ein Schlüsselement, um bei Ansiedlungen Erfolg zu haben. Die Kantone SO, BL und insbesondere VD betreiben im Unterschied zum Kanton AG eine proaktive Bodenpolitik, d.h. dass die öffentliche Hand über Grundstücke verfügt, die sie in besonderen Fällen für die Ansiedlung auswärtiger Firmen zur Verfügung stellen kann.
- Der Kanton AG und alle Vergleichskantone ausser LU können Firmen Steuererleichterungen gewähren. Die maximale Dauer und Dosierung einer Steuererleichterung sind in allen diesen Kantonen ähnlich. Es ist aber davon auszugehen, dass die Schwelle für die Gewährung einer Steuererleichterung (z.B. aufgrund der Zahl der neu geschaffenen Arbeitsplätze) im Kanton Aargau eher höher liegt als in gewissen Vergleichskantonen.
- Die rechtlichen Grundlagen für finanzielle Zuschüsse an Firmen, die sich im Kanton ansiedeln, existieren in den Kantonen SO, BL, SH und VD. Nur die Kantone SH und VD setzen dieses Instrument zurzeit ein.

2.2 Mit Unterstützung der Standortförderung realisierte Ansiedlungen (Impact)

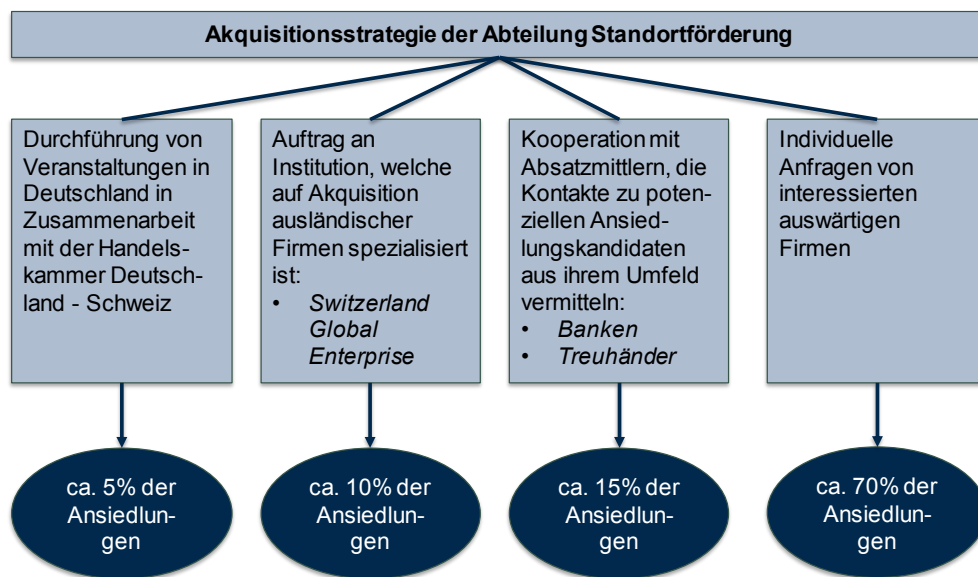
Ansiedlungen im Kanton Aargau

Aus den bearbeiteten Projekten resultierten in den Jahren 2010 bis 2017 insgesamt 147 Ansiedlungen. Im Vergleich zur Zahl der bearbeiteten Projekte (vgl. Kap. 2.1.1) ist die Zahl der schliesslich realisierten Ansiedlungen relativ klein. Der Hauptgrund liegt darin, dass der Kanton Aargau vergleichsweise viele Offerten stellen bzw. Erstkontakte pflegen muss, weil er nicht auf einer Vorselektion valabler Ansiedlungskandidaten durch eine Area aufbauen kann.

Gemäss Abb. 1 waren die Direktanfragen von Firmen und die Hinweise von Seiten der Absatzmittler die bedeutendsten Quellen für Ansiedlungen. Diese beiden Quellen generieren nicht nur Hinweise zu Ansiedlungskandidaten aus dem Ausland, sondern auch aus anderen Kantonen. Dies zeigt sich in der Herkunft der angesiedelten Firmen: 55% der angesiedelten Firmen stammen aus dem Ausland und 45% aus anderen Kantonen¹⁷.

¹⁷ Angaben der Abteilung Standortförderung

Abb. 1 Bedeutung der Akquisitionsquellen für die Ansiedlung von Firmen im Kanton Aargau



Quelle: Darstellung Hanser Consulting AG auf Basis von Angaben der Abteilung Standortförderung

Aus den Prospects der S-GE und den durchgeführten Veranstaltungen in Deutschland resultiert eine geringere Zahl von Ansiedlungen. Die Bedeutung dieser beiden Akquisitionsstrategien für das Standortmarketing des Kantons Aargau ist grösser, als es die Zahl der direkt bewirkten Ansiedlungen vermuten lässt: Der Auftritt des Kantons Aargau im harten internationalen Standortwettbewerb zwingt die Abteilung Standortförderung – und damit den ganzen Kanton Aargau – die Standortqualitäten und die Angebote für Ansiedlungskandidaten auf einem international wettbewerbsfähigen Niveau zu halten. Dieses Engagement stärkt das Image des Kantons Aargau als Wirtschaftsstandort. Dies ist wichtig, damit der Kanton Aargau auch in Zukunft eine bedeutende Zahl von Direktanfragen von Ansiedlungskandidaten aus dem In- und Ausland und diesbezügliche Hinweise von Absatzmittlern erhält.

Mit Unterstützung der Abteilung Standortförderung konnten im Kanton AG in den Jahren 2010 – 2017 jeweils 11 bis 25 Ansiedlungen pro Jahr realisiert werden. Gemäss Tab. 4 war insbesondere die Zahl der Ansiedlungen aus dem Ausland zu Beginn der Betrachtungsperiode grösser als gegen Ende der Betrachtungsperiode. Wie der Vergleich mit der Zahl der mit Unterstützung der kantonalen Standortförderungen erfolgten Ansiedlungen ausländischer Firmen in der ganzen Schweiz zeigt, ist diese Entwicklung nicht aargauspezifisch. Dies lässt vermuten, dass die beobachtete Entwicklung nicht auf eine nachlassende Qualität oder Intensität der Aargauer Ansiedlungsbemühungen zurückzuführen ist, sondern dass in erster Linie Veränderungen übergeordneter nationaler oder internationaler Rahmenbedingungen für diesen Wandel verantwortlich sind.

Die Daten der Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz zu den mit Unterstützung der kantonalen Standortförderungen erfolgten Ansiedlungen zeigen überdies, dass knapp 40% der Ansiedlungen aus dem Ausland auf vier Kantone (ZH, ZG, VD, GE) mit einem besonders hohen internationalen Bekanntheitsgrad und einem entsprechenden Renommée entfallen.

Tab. 4 Mit Unterstützung der Standortförderung realisierte Ansiedlungen

Jahr	Kanton Aargau Zahl der mit Unterstützung der Standortförderung realisierten Ansiedlungen			Zum Vergleich Zahl der mit Unterstützung der kantonalen Standortförderungen realisierten Ansiedlungen ausländischer Firmen in der Schweiz (a)
	Total	DAVON aus dem Ausland	DAVON aus anderen Kantonen	
2010	23	12	11	*
2011	25	17	8	*
2012	20	11	9	315
2013	21	8	13	298
2014	11	8	3	274
2015	16	8	8	264
2016	17	10	7	265
2017	14	7	7	245

(a) Konferenz Kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren (2018): Zahlen Standortpromotion der Kantone von 2017.

* fehlende Angaben

Quelle: Auswertung Hanser Consulting AG auf Basis von Angaben der Abteilung Standortförderung

Vergleichskantone

Der interkantonale Vergleich für das Jahr 2017 ist als Momentaufnahme zu verstehen, denn die Zahl der Ansiedlungen kann von Jahr zu Jahr erheblich schwanken. So ist die Zahl der Ansiedlungen aus dem Ausland im Kanton VD von 2016 bis 2017 von 31 auf 24 Ansiedlungen zurückgegangen und im Kanton BL von 0 auf 7 angestiegen, ohne dass diese Kantone ihre Ansiedlungsstrategie verändert haben.

Die Tabelle 5 zeigt, dass die Zahl der Ansiedlungen in den betrachteten Kantonen zurzeit bei ein bis zwei Dutzend Ansiedlungen pro Jahr liegt.

Tab. 5 Ansiedlungen in den Vergleichskantonen, die mit Unterstützung der Standortförderungen realisiert worden sind (2017)

	AG	ZH	LU	SO	BL	SH	SG	VD
Ansiedlungen aus dem Ausland	7	18	15	9	7	ca. 20	ca. 10	24
Ansiedlungen aus anderen Kantonen	7	5 - 10	12	5	2 - 3	ca. 2	ca. 2 - 3	< 5
TOTAL Ansiedlungen	14	ca. 25	27	14	ca. 10	22	ca. 12	25 - 30

Quelle: Angaben der Fachstellen für Wirtschafts- bzw. Standortförderung der betrachteten Kantone

Das Verhältnis zwischen der Zahl der Ansiedlungen aus dem Ausland und der Zahl der Ansiedlungen aus anderen Kantonen ist in den betrachteten Kantonen sehr unterschiedlich. Besonders gross ist der Anteil der Ansiedlungen aus dem Ausland in Kantonen mit einem hohen internationalen Bekanntheitsgrad und einem entsprechenden Renommée (ZH als städtisches Zentrum mit einer ETH und zahlreichen renommierten Firmen, VD als Teil des Arc Lémanique mit einer ETH und zahlreichen renommierten Firmen, BL als Teil des Pharma- und Life Sciences-Clusters Basel). Gross ist die Zahl der angesiedelten Firmen aus dem Ausland auch im Kanton SH, der verglichen mit seiner Grösse ein besonders intensives Standortmarketing betreibt (vgl. Kapitel 5). Deutlich geringer ist der Anteil der Ansiedlungen aus dem Ausland im Kanton AG und in den Kantonen LU oder SO, die über einen geringeren internationalen Bekanntheitsgrad verfügen (vgl. Tab. 5).

Befunde

- Bezüglich der Zahl der jährlichen Ansiedlungen liegt Kanton AG im Mittelfeld der betrachteten Kantone.
- Der Anteil der Ansiedlungen aus dem Ausland ist im Kanton Aargau deutlich geringer als in den Kantonen mit einem hohen internationalen Bekanntheitsgrad und einem entsprechenden Renommée als Forschungs-, Bildungs- und Unternehmensstandort.

2.3 Volkswirtschaftliche Bedeutung der unterstützten Ansiedlungen (Outcome)

Zur Beurteilung der volkswirtschaftlichen Bedeutung der realisierten Ansiedlungen wurden die folgenden Effekte untersucht:

- Steuererträge der mit Unterstützung der Abteilung Standortförderung angesiedelten Firmen (juristische Personen)
- Steuererträge von Mitarbeitenden der mit Unterstützung der Abteilung Standortförderung angesiedelten Firmen (natürliche Personen)

Steuererträge der mit Unterstützung der Abteilung Standortförderung angesiedelten Firmen

Die Steuererträge der mit Unterstützung der Abteilung Standortförderung angesiedelten Firmen sind im Verlauf der Jahre etwa parallel zur Zahl der neu angesiedelten Firmen angewachsen und erreichten 2016 für die Gesamtheit der angesiedelten Firmen CHF 3.8 Mio. Erträge von CHF 2.6 Mio. fliessen dem Kanton zu. Dieser Betrag entspricht etwas weniger als 1% der Steuererträge des Kantons Aargau von juristischen Personen (2016: CHF 345 Mio.). Erträge von CHF 1.2 Mio. entfallen auf die Gemeinden. Dieser Betrag entspricht z.B. den Steuererträgen von juristischen Personen der Gemeinde Hirschthal oder Bergdietikon oder Mägenwil oder Böttstein im Jahr 2016.

Seit dem Inkrafttreten des SFG haben sich die generierten Steuererträge auf CHF 14.5 Mio. aufsummiert (vgl. Tab. 6). Der Vergleich mit den über die Jahre recht stabilen Steuererträgen von allen juristischen Personen im Kanton AG zeigt, dass das Wachstum der Steuererträge der angesiedelten Firmen nicht auf einen «konjunkturellen Höhenflug» oder auf eine Erhöhung der Steuerbelastung im Kanton Aargau zurückzuführen ist, sondern das Resultat der Ansiedlungen und einer günstigen Entwicklung vieler angesiedelter Firmen ist.

Nur ein kleiner Teil der Steuererträge stammt von Firmen, die aus dem Ausland in den Kanton Aargau zugezogen sind (2016: 7%). Wie in Kapitel 2.2 dargelegt wurde, gilt es bei der Interpretation dieses Prozentwertes zu beachten, dass die volkswirtschaftliche Bedeutung der Akquisition von ausländischen Firmen wesentlich grösser ist, als es der genannte tiefe Prozentsatz vermuten lässt.

Tab. 6 Kumulierte Steuererträge der mit Unterstützung der Abteilung Standortförderung angesiedelten Firmen

Jahr	Steuererträge von den mit Unterstützung der Abteilung Standortförderung bis zum betrachteten Jahr angesiedelten Firmen (juristische Personen)			Zum Vergleich:
	Steuererträge des Kantons (a)	Steuererträge der Gemeinden (b)	Total der Steuererträge	Index der Steuererträge von allen juristischen Personen im Kanton Aargau
2010	CHF 0.4 Mio.	CHF 0.2 Mio.	CHF 0.6 Mio.	= 100 Punkte
2011	CHF 0.3 Mio.	CHF 0.1 Mio.	CHF 0.4 Mio.	112
2012	CHF 1.3 Mio.	CHF 0.6 Mio.	CHF 1.9 Mio.	105
2013	CHF 1.5 Mio.	CHF 0.6 Mio.	CHF 2.1 Mio.	105
2014	CHF 1.8 Mio.	CHF 0.8 Mio.	CHF 2.6 Mio.	106
2015	CHF 2.2 Mio.	CHF 0.9 Mio.	CHF 3.1 Mio.	112
2016	CHF 2.6 Mio.	CHF 1.2 Mio.	CHF 3.8 Mio.	92
TOTAL 2010 bis 2016	CHF 10.1 Mio.	CHF 4.4 Mio.	CHF 14.5 Mio.	

(a) Steuerertrag des Kantons entsprach in ganzer betrachteter Zeitperiode 114% der einfachen Kantonssteuer

(b) Steuerertrag der Gemeinden entsprach in ganzer betrachteter Zeitperiode 50% der einfachen Kantonssteuer

Quelle: Angaben der Abteilung Standortförderung auf Basis von Auswertungen der Kantonalen Steuerverwaltung; Jahresbericht und Rechnung des Kantons Aargau (div. Jahre)

Die angesiedelten Firmen tragen in unterschiedlichem Umfang zu den Steuererträgen bei. 2016 bezahlten 4 angesiedelte Firmen Steuern zwischen CHF 500'000 und CHF 1 Mio., 3 Firmen zwischen CHF 100'000 und CHF 500'000, 15 Firmen zwischen CHF 10'000 und CHF 100'000 und 32 Firmen zwischen CHF 1'000 und CHF 10'000. Die übrigen angesiedelten Firmen bezahlten 2016 weniger als CHF 1'000.

Steuererträge von Mitarbeitenden der mit Unterstützung der Abteilung Standortförderung angesiedelten Firmen

Die kantonale Steuerverwaltung verfügt über keine Angaben zu den Steuererträgen der im Kanton Aargau wohnhaften Mitarbeitenden (natürliche Personen) der angesiedelten Unternehmen, da die Gemeinden für die Veranlagung der natürlichen Personen zuständig sind. Auf die Erhebung der entsprechenden Daten bei den Gemeinden musste im Rahmen der vorliegenden Evaluation verzichtet werden. Ein Vergleich mit detaillierten Erhebungen im Kanton Thurgau erlaubt gleichwohl eine grobe Schätzung der Steuererträge, die von den Mitarbeitenden der angesiedelten Firmen stammen (vgl. Spot).

SPOT: METHODISCHES VORGEHEN ZUR ERMITTLUNG DER STEUERERTRÄGE VON SEITEN DER MITARBEITENDEN DER ANGESIEDELTE FIRMEN

Der Kanton Thurgau erhebt in regelmässigen Abständen verschiedenste Kennziffern zu den im Kanton mit Unterstützung der Wirtschaftsförderung neu angesiedelten Firmen. Die Steuererträge der angesiedelten Firmen (juristische Personen) werden für jede einzelne Firma ermittelt. Die Steuererträge von Mitarbeitenden der angesiedelten Firmen (natürliche Personen) werden aufgrund der Mitarbeiterzahl und der AHV-pflichtigen Lohnsumme der einzelnen Firmen geschätzt. Diese Erhebungen ergeben die folgenden Ergebnisse zu den Steuererträgen:

- Steuererträge von den angesiedelten Firmen (juristische Personen): CHF 4 Mio.¹⁸

¹⁸ Kanton Thurgau (2017): Wirtschaftsförderung Thurgau, Ansiedlungsreport 2017, S. 11. Berücksichtigt sind in jedem Jahr lediglich die Firmen, die maximal 5 Jahre zuvor im Kanton TG angesiedelt worden sind.

- *Steuererträge im Kanton TG von den Mitarbeitenden der angesiedelten Firmen (natürliche Personen): CHF 30 Mio.*

Die Steuererträge von Seiten der Mitarbeitenden betragen somit das 7- bis 8-fache der Steuererträge von Seiten der Firmen.

Die Übertragung dieses Verhältnisses zwischen den Steuererträgen von Seiten der Firmen und den Steuererträgen von Seiten der Mitarbeitenden auf den Kanton AG erscheint aufgrund der folgenden Fakten vertretbar, sofern man nur die Grössenordnung der Steuererträge im Kanton AG abschätzen will:

- *Der Kanton AG und der Kanton TG weisen ein ähnliches Verhältnis zwischen der Zahl der in den Kanton zupendelnden Arbeitskräfte und der Zahl der Arbeitsplätze im Kanton auf.*
- *Der Kanton AG und der Kanton TG weisen eine ähnliche Branchenstruktur der Wirtschaft und ein ähnliches Preisniveau der Immobilien auf.*
- *Das Verhältnis zwischen der Zahl der Ansiedlungen aus dem Ausland und aus dem Inland ist in den Kantonen AG und TG ähnlich.*
- *Die Besteuerung der natürlichen und der juristischen Personen liegt 2016 in den Kantonen AG und TG etwa auf demselben Niveau (vgl. Abb. 7 in Kapitel 6.5 des vorliegenden Berichtes).*

Vor diesem Hintergrund wird hier für eine Schätzung der Steuererträge davon ausgegangen, dass die Steuererträge von Seiten der Mitarbeitenden der im Kanton AG angesiedelten Firmen im Jahr 2016 etwa dem 6- bis 8-fachen der Steuererträge von Seiten der angesiedelten Firmen entsprechen.

Tab. 7 Schätzung der Steuererträge von Mitarbeitenden der mit Unterstützung der Abteilung Standortförderung bis 2016 angesiedelten Firmen

Jahr	Schätzung der Steuererträge des Kantons AG und der Aargauer Gemeinden von den Mitarbeitenden der mit Unterstützung der Abteilung Standortförderung bis 2016 angesiedelten Firmen (natürliche Personen)		
	Steuererträge des Kantons (a)	Steuererträge der Gemeinden (a)	Total der Steuererträge
2016	ca. CHF 11 bis 15 Mio.	ca. CHF 11 bis 15 Mio.	ca. CHF 22 bis 30 Mio.

(a) Der Steuerertrag des Kantons von natürlichen Personen betrug im Jahr 2016 CHF 1'671 Mio., jener der Gemeinden CHF 1'684 Mio. Vor diesem Hintergrund wird hier vereinfachend davon ausgegangen, dass die Steuererträge von den Mitarbeitenden der angesiedelten Firmen je zur Hälfte auf den Kanton und die Gemeinden entfallen.

Quelle: Schätzung von Hanser Consulting gemäss Angaben im Spot zum methodischen Vorgehen

Im Jahr 2016 beliefen sich die Steuererträge des Kantons Aargau und der Aargauer Gemeinden von den Mitarbeitenden der mit Unterstützung der Standortförderung angesiedelten Firmen auf schätzungsweise CHF 22 bis 30 Mio. CHF 11 bis 15 Mio. entfallen auf den Kanton, was etwas weniger als 1% der gesamten Steuererträge von natürlichen Personen entspricht (2016: CHF 1'671 Mio.). Die weiteren CHF 11 bis 15 Mio. entfallen auf die Gemeinden. Dieser Betrag entspricht z.B. den Steuererträgen von natürlichen Personen der Gemeinde Erlinsbach oder Ennetbaden oder Neuenhof oder Berikon oder Oberwil-Lieli oder Villmergen oder Windisch oder Reinach oder Frick oder Meisterschwanden oder Rupperswil im Jahr 2016.

Befunde

- Die zwischen 2010 und 2016 mit Unterstützung der Abteilung Standortförderung im Kanton AG angesiedelten Firmen generierten im Jahr 2016 für den Kanton und die Gemeinden Steuererträge von rund CHF 3.8 Mio. (juristische Personen). Der grösste Teil dieser Steuererträge stammt von Firmen, die aus anderen Kantonen in den Kanton AG zugezogen sind.
- Von den Mitarbeitenden der mit Unterstützung der Abteilung Standortförderung bis 2016 angesiedelten Firmen resultierten im Jahr 2016 für den Kanton und die Gemeinden Steuererträge von insgesamt rund CHF 22 bis 30 Mio. (natürliche Personen).

3 Bestandespflege

Eine weitere Aufgabe der Abteilung Standortförderung ist die Bestandespflege. Es gilt dazu beizutragen, dass die bereits im Kanton Aargau ansässigen Firmen möglichst optimale Voraussetzungen für eine günstige Entwicklung haben. Im Zentrum stehen dabei nicht die allgemeinen Standortvoraussetzungen (Erreichbarkeit, Steuern etc.), für welche andere Departemente und Abteilungen der Aargauer Verwaltung zuständig sind. Im Zentrum stehen die einzelnen ansässigen Unternehmen mit ihren individuellen Herausforderungen und Zielen sowie den daraus resultierenden Anforderungen an den Standort Kanton Aargau. Vor diesem Hintergrund zeigt das Kapitel 3,

- welche Anstrengungen die Abteilung Standortförderung unternimmt, damit sich einzelne bestehende Firmen im Kanton Aargau möglichst günstig entwickeln können (Output) (vgl. Kapitel 3.1)
- welche Zahl von Firmen im Rahmen der Bestandespflege von einem individuellen Support durch die Abteilung Standortförderung profitieren konnten (Impact) (vgl. Kapitel 3.2)
- welche volkswirtschaftliche Bedeutung die Bestandespflege für den Kanton Aargau hat (Outcome) (vgl. Kapitel 3.3).

3.1 Aktivitäten im Bereich Bestandespflege (Output)

Wie im Bereich der Ansiedlungen ist hier zu prüfen,

- welche Strategie die Abteilung Standortförderung gewählt hat, um Projekte mit ansässigen Unternehmen zu lancieren
- welche Dienstleistungen und Anreize die Abteilung Standortförderung dabei einsetzt, um diesen Projekten zum Erfolg zu verhelfen und dadurch den angestrebten volkswirtschaftlichen Nutzen für den Standort Aargau zu generieren.

Aktivitäten der Abteilung Standortförderung

2017 hatten insgesamt rund 40'000 Unternehmen einen Standort im Kanton Aargau. Eine systematische «Pflege» aller dieser Unternehmen ist nicht möglich – und auch nicht notwendig. Um die Aufgabe der Bestandespflege sachgerecht zu erfüllen, setzt die Abteilung Standortförderung einen Strategiemix mit reaktiven und proaktiven Elementen ein:

- **KMU-Dienst:** Als zentrale Anlaufstelle für ansässige Aargauer Unternehmen ist der KMU-Dienst das reaktive Strategieelement der Bestandespflege. Pro Jahr erfasst und beantwortet der KMU-Dienst etwa 100 einfachere Anfragen von Firmen direkt am Telefon oder per Mail. Hinzu kommen häufige Kurzauskünfte, die nicht statistisch erfasst werden. Komplexere Anfragen werden vom KMU-Dienst als sogenannte «Projekte» bearbeitet. Wie die Übersicht über die Projekte in Tabelle 8 zeigt, nutzen die Unternehmen den KMU-Dienst einerseits für Anliegen, welche die öffentliche Verwaltung bzw. Behörden im Kanton unmittelbar betreffen (z.B. Probleme im Bereich Verkehr / Raumplanung / Umwelt oder Gesuche um finanzielle Unterstützungsleistungen). Andererseits suchen Unternehmen den Support des KMU-Dienstes auch bei der Bewältigung von Herausforderungen, welche keinen direkten Bezug zu hoheitlichen Tätigkeiten des Kantons haben. (z.B. Support beim Finden von Lösungen für geplante räumliche Erweiterungen der Betriebsflächen oder bei organisatorischen Veränderungen im Unternehmen).

Tab. 8 Projekte des KMU-Dienstes (2017)

Thematischer Schwerpunkt des Projektes	Anzahl Projekte
Neue Räumlichkeiten (Standortverlagerung innerhalb Kanton, Erweiterung am bestehenden Standort)	37
Finanzielle Fragen, Unterstützung der öffentlichen Hand (Steuererleichterung, Forschungsfonds)	13
Unternehmungsorganisation (Änderung der Rechtsform, Nachfolgeregelung, Übernahme etc.)	8
Verkehr / Raumplanung / Umwelt	5
übrige	10
Total 2017	73

Quelle: Auswertung Hanser Consulting AG auf Basis von Angaben der Abteilung Standortförderung

Bei Projekten mit einem unmittelbaren Bezug zur öffentlichen Verwaltung kann der KMU-Dienst oft direkt als Problemlöser oder als «Türöffner» zur fachlich zuständigen kantonalen (oder ev. kommunalen) Verwaltungsstelle wirken. Inhaltlich geht es dabei um dieselben Themenfelder, die auch bei der Ansiedlung von auswärtigen Firmen eine Rolle spielen (Arbeitsbewilligungen, Steuern, Raumordnung etc.).

Bei Projekten ohne direkten Bezug zu hoheitlichen Tätigkeiten des Kantons steht wie bei der Ansiedlung von Unternehmen das Thema Grundstücke/Immobilien für räumliche Erweiterungen oder strukturelle Veränderungen der ansässigen Betriebe ganz klar im Vordergrund (vgl. Tab. 8). Der KMU-Dienst bietet den ansässigen Unternehmen dabei dieselben Supportleistungen an wie den Kandidaten für eine Firmenansiedlung im Kanton AG. Dabei bestehen bei ansässigen Betrieben oft besondere Herausforderungen im Immobilienbereich, wenn z.B. eine Erweiterung des Betriebs am bestehenden Standort oder in unmittelbarer Nähe geplant ist.

- **Unternehmensbesuche:** Der Vorsteher des Departementes Volkswirtschaft und Inneres besucht jährlich rund ein Dutzend Unternehmen zusammen mit der Abteilung Standortförderung, dem Amt für Migration und Integration sowie dem Amt für Wirtschaft und Arbeit. Hinzu kommen Mittagessen des Vorstehers des Departementes Volkswirtschaft und Inneres zusammen mit der Standortförderung mit jeweils einer Gruppe von vier bis acht grösseren Unternehmen in einer Region. Zusätzlich finden zahlreiche Kontakte und Treffen auf Regierungsebene mit Unternehmensvertretern – je nach Anliegen in unterschiedlicher Form – statt. Zudem initiiert die Abteilung Standortförderung jedes Jahr mehrere Dutzend Besuche bei ansässigen Aargauer Unternehmen als Element der proaktiven Bestandespflege.

Bei der Wahl der besuchten Unternehmen wird darauf geachtet, Betriebe aus unterschiedlichen Branchen in verschiedenen Regionen zu besuchen. Der Fokus wird nicht bei den grössten Unternehmen im Kanton gesetzt, zu denen von Seiten der Regierung und Verwaltung ohnehin regelmässige Kontakte bestehen, sondern bei jedes Jahr anderen Unternehmen unterschiedlicher Grösse.

Das Ziel dieser Besuche und Treffen ist, im Direktkontakt mit den Unternehmen Erkenntnisse zu wünschbaren Optimierungen staatlicher Rahmenbedingungen und Verfahren zu gewinnen sowie allenfalls spezifische Herausforderungen der Betriebe zu erkennen, zu deren Bewältigung der Kanton einen Support bieten könnte. Daraus können sich Projekte des KMU-Dienstes ergeben. Ausserdem ist es dem Kanton ein Anliegen, seine Wertschätzung für die betreffenden Betriebe zum Ausdruck zu bringen.

- **Netzwerke mit Nutzen für ansässige Betriebe:** Ein weiteres Element der Bestandespflege bildet die Organisation von Plattformen bzw. Anlässen, welche die Vernetzung verschiedener Akteure zum Ziel haben:
 - z.B. «Life Sciences Frühstück»: Periodisches Treffen der ansässigen Unternehmen aus dieser Branche mit dem Ziel, die Zusammenarbeit in der Branche zu stärken. Die Abteilung Standortförderung wirkt als Organisatorin dieser Treffen und sorgt für einen einleitenden Informationsblock zu einem aktuellen brancherelevanten Thema.

- z.B. «Karriere Aargau»¹⁹: Organisation einer persönlichen Begegnungsplattform zwischen Aargauer Firmen und Fachkräften aus der ganzen Schweiz mit dem Ziel, die Aargauer Firmen bei der Rekrutierung von Fachkräften zu unterstützen.
- z.B. «Aargau My Place»²⁰: Informations- und Netzwerkveranstaltung für Expats im Kanton Aargau mit dem Ziel, die Expats und ihre Familien längerfristig an den Kanton Aargau zu binden.
- **Einbringen von Anliegen der Wirtschaft in kantonale Politik und Verwaltung:** Die Abteilung Standortförderung ist bestrebt, den Anliegen der Wirtschaft in der kantonalen Politik und Verwaltung noch mehr Beachtung zu verschaffen, als dies ohnehin der Fall ist.

Neben diesen Leistungen der Abteilung Standortförderung können ansässige Unternehmen im Kanton Aargau auch von den Beratungsangeboten des **Hightech-Zentrums** profitieren.

Vergleichskantone

Wie der Kanton Aargau sind auch alle Vergleichskantone in der Bestandespflege aktiv. Ähnlich wie der Kanton Aargau setzen alle Kantone auf einen Mix von proaktiven Aktivitäten (Unternehmensbesuche, Direktansprache von Unternehmen) und reaktiven Aktivitäten (KMU-Portale ähnlich wie KMU-Dienst des Kantons Aargau) (vgl. Tab. 9). Verschiedene betrachtete Kantone betreiben ein mehr oder weniger ausgefeiltes «Key Account Management», indem z.B. die grössten, volkswirtschaftlich bedeutendsten Unternehmen oder die als besonders mobil eingeschätzten Unternehmen in einer gewissen Regelmässigkeit kontaktiert oder besucht werden.

Der Kanton Aargau und alle Vergleichskantone bieten ansässigen Unternehmen ähnliche Dienstleistungen an wie Firmen, die eine Ansiedlung im Kanton prüfen (vgl. Kap. 2.1.2 und Tab. 9). Wie im Bereich der Ansiedlungen sind es wiederum die Kantone SH und VD, die zusätzlich zu Steuererleichterungen auch an ansässige Betriebe Zuschüsse gewähren können. Im Kanton SH steht für die Unterstützung von Ansiedlungsprojekten und von Projekten ansässiger Firmen ein jährlicher Kreditrahmen von CHF 1 Mio. zur Verfügung. Im langjährigen Durchschnitt entfallen 80% bis 85% der unterstützten Projekte auf ansässige Firmen (vgl. Kap. 2.1.2). Der Kanton VD setzt deutlich mehr Ressourcen für die Standortpflege ein als die übrigen betrachteten Kantone. Die kantonale Verwaltung betreibt ein KMU-Portal und begleitet diverse ansässige Unternehmen im Rahmen spezifischer Projekte. Zusätzlich übernehmen die Regionalverbände - koordiniert durch die kantonale Standortförderung - umfassende Aufgaben im Bereich der Standortpflege. Im Zusammenhang mit der Frankenstärke hat die Regierung zudem einen Fonds zur Unterstützung von Unternehmen aus dem Industriesektor ins Leben gerufen. Neben den bereits im Kapitel 2.1.2 erwähnten finanziellen Unterstützungen wurden im Jahr 2017 aus diesem Fonds 13 weitere Unternehmen mit Zuschüssen von insgesamt CHF 0.9 Mio. (primär für die Anschaffung oder Erneuerung von Ausrüstungen und Maschinen, Forschung und Entwicklung neuer Produkte) unterstützt.

¹⁹ «Karriere Aargau» ist Teil des Projektes «Fachkräfte» des Bereichs Standortentwicklung.

²⁰ «Aargau My Place» ist Teil des Projektes «Fachkräfte» des Bereichs Standortentwicklung.

Tab. 9 Aktivitäten und Anreize der Vergleichskantone im Rahmen der Bestandespflege

	AG	ZH	LU	SO	BL	SH	SG	VD
Operative Durchführung	Kantonale Verwaltung	Kantonale Verwaltung	Mandantierter Dritter	Kantonale Verwaltung	Kantonale Verwaltung	Mandantierter Dritter	Kantonale Verwaltung	Kantonale Verwaltung (unterstützt von Regionen)
Unternehmensbesuche (proaktive Bestandespflege)	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Angebot KMU-Portal (reaktive Bestandespflege)	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Support im Bereich ...								
• Grundstücke / Betriebsflächen	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
• Fachkräfte / Arbeitsbewilligungen	Ja	Ja	Ja	(Ja)	Ja	Ja	Ja	Ja
• Raumordnung / Baurecht / Verkehr / Umwelt	Ja	Ja	Ja	(Ja)	Ja	Ja	Ja	Ja
• Steuern	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Eingesetzte finanzielle Anreize	• Steuererleichterung	• Steuererleichterung	• Keine	• Steuererleichterung	• Keine	• Steuererleichterung • Finanzielle Unterstützung für Projekte	• Steuererleichterung	• Steuererleichterung • Finanzielle Unterstützung für Projekte

Quelle: Angaben der Fachstellen für Wirtschafts- bzw. Standortförderung der betrachteten Kantone

Befunde

- Im Rahmen der Bestandespflege reagieren der Kanton Aargau und alle Vergleichskantone auf Anfragen von einzelnen ansässigen Unternehmen, um mittels Informations-, Vermittlungs- und Koordinationsleistungen zu möglichst günstigen Entwicklungsvoraussetzungen für ansässige Betriebe beizutragen.
- Ausserdem gehen der Kanton Aargau und die Vergleichskantone aktiv auf ansässige Betriebe zu, um im Direktkontakt mit den Unternehmen Erkenntnisse zu wünschbaren Optimierungen staatlicher Rahmenbedingungen und Verfahren zu gewinnen sowie allenfalls spezifische Herausforderungen der Betriebe zu erkennen, zu deren Bewältigung der Kanton einen Support bieten könnte. Die Abteilung Standortförderung des Kantons Aargau initiiert jedes Jahr mehrere Dutzend derartige Besuche, an denen in manchen Fällen auch der Vorsteher des Departementes Volkswirtschaft und Inneres teilnimmt. Dabei werden jedes Jahr andere Unternehmen unterschiedlicher Grösse aus verschiedenen Branchen und Regionen besucht.
- Die Dienstleistungspalette für ansässige Unternehmen entspricht im Kanton Aargau und in den Vergleichskantonen (sinngemäss) derjenigen für Ansiedlungskandidaten. Damit bestehen auch dieselben Angebotsunterschiede zwischen den Kantonen in den Bereichen Grundstücke, Steuererleichterungen und finanzielle Zuschüsse wie bei den Ansiedlungen.
- Wie im Bereich der Ansiedlungen sind Fragen zur Verfügbarkeit von Grundstücken etc. auch in der Bestandespflege das bedeutendste Thema.

- Neben den expliziten Aktivitäten der Aargauer Bestandespflege kommen auch die Förder- und Beratungsangebote des Hightech-Zentrums oder Projekte des Bereichs Standortentwicklung (z.B. Projekt «Fachkräfte», Projekt «Administrative Entlastung») zu einem wesentlichen Teil ansässigen Firmen zugute.

3.2 Zahl der Firmen, die von Supportleistungen im Bereich Bestandespflege profitieren konnten (Impact)

Im Jahr 2017 hat die Abteilung Standortförderung 73 Unternehmen im Rahmen von umfassenderen Projekten unterstützt und 49 Unternehmen besucht (vgl. Tab. 10). Zusätzlich haben zahlreiche ansässige Firmen an Vernetzungsanlässen der Abteilung Standortförderung (z.B. Life Sciences Frühstück; Karriere Aargau) teilgenommen.

Tab. 10 Zahl der Firmen, die von Supportleistungen im Rahmen der Bestandespflege profitieren

Jahr	Anzahl Unternehmensbesuche	Anzahl Standortpflegeprojekte (Bestandespflege)
2010	<i>Für die Jahre 2010 und 2011 liegen keine quantifizierten Angaben zu den Aktivitäten der Bestandespflege vor.</i>	
2011		
2012	38	71
2013	41	64
2014	39	50
2015	61	67
2016	67	74
2017	49	73

Quelle: Darstellung Hanser Consulting AG auf der Basis des Jahresberichtes des Kantons Aargau (diverse Jahre)

Eine qualitative Befragung von mehreren Unternehmen, die in ein Projekt der Bestandespflege involviert waren, ergibt eine hohe Zufriedenheit mit den Dienstleistungen der Abteilung Standortförderung. Dies gilt sowohl für die fachliche Qualität der Unterstützungsleistung als auch für die Qualität der Zusammenarbeit der Abteilung Standortförderung mit dem unterstützten Betrieb (zeitliche Verfügbarkeit, Engagement, persönlicher Kontakt). Als wertvoll erachten die befragten Betriebe insbesondere, dass die Abteilung Standortförderung

- bei Projekten zur räumlichen Erweiterung eines Betriebs oder zu einer Standortverlagerung innerhalb des Kantons Aargau bei der Entwicklung konkreter Varianten und bei der Identifikation geeigneter Flächen mithilft und dabei bei Bedarf die Kenntnisse über verfügbare Flächen aus der nicht öffentlichen Immobiliendatenbank des Kantons einbringt
- für das Unternehmen den Kontakt zu verschiedenen Stellen innerhalb der kantonalen Verwaltung herstellen kann und bei Bedarf auch als Koordinatorin zwischen dem Unternehmen und den kantonalen Stellen wirkt
- das Unternehmen mit anderen Akteuren des Wirtschaftsstandortes Aargau vernetzen kann.

Es darf davon ausgegangen werden, dass die Supportleistungen der Abteilung Standortförderung in manchen Fällen einen namhaften Beitrag dazu geleistet haben, dass das betreffende Unternehmen sein Vorhaben schliesslich realisieren bzw. das bestehende Problem lösen konnte.

Auch die Unternehmensbesuche werden von den ansässigen Firmen ausserordentlich geschätzt und als nützlich beurteilt.

Vergleichskantone

Ein interkantonaler Vergleich der Intensität der Bestandespflege ist heikel, da jeder Kanton seine eigene Praxis hat, ab welchem Engagement des Kantons (z.B. bezüglich zeitlichem Aufwand) er einen Support für eine Firma als «Projekt» der Bestandespflege klassiert bzw. welche proaktiven Kontakte er als «Unternehmensbesuche» zählt. Unter Beachtung dieses Vorbehaltes ist aufgrund der Untersuchung der Vergleichskantone davon auszugehen, dass die Aktivitäten der Bestandespflege nicht nur im Kanton Aargau, sondern auch in verschiedenen Vergleichskantonen einen namhaften Umfang haben.

Befunde

- Der Support, den ansässige Firmen im Rahmen der Bestandespflege erhalten, wird von den meisten Firmen als nutzbringend eingestuft. Die Fachkompetenz, das Tempo und die «Serviceorientierung» der Abteilung Standortförderung werden von den befragten Firmen positiv bewertet
- Die Aktivitäten der Bestandespflege haben nicht nur im Kanton Aargau, sondern auch in verschiedenen Vergleichskantonen einen namhaften Umfang.

3.3 Volkswirtschaftliche Bedeutung der Bestandespflege (Outcome)

Die volkswirtschaftlichen Effekte, die sich aus den Aktivitäten der Bestandespflege für den Standort Aargau ergeben, sind nicht direkt mit statistischen Zahlen belegbar. Die befragten Unternehmen messen der Standortpflege praktisch ausnahmslos einen hohen Wert zu. Die Unterstützung der Abteilung Standortförderung hat in mehreren Fällen bedeutend zum Projekterfolg beigetragen. Damit konnten Investitionsvorhaben erfolgreich realisiert werden und neue wirtschaftliche Aktivitäten im Kanton Aargau entwickelt werden.

Oft geht es bei Bestandespflege-Projekten in letzter Konsequenz darum, ob eine Betriebserweiterung oder eine andere bedeutende Investition eines ansässigen Betriebs innerhalb oder ausserhalb des Kantons Aargau realisiert wird. Da in der Bestandespflege auch grössere Unternehmen unterstützt werden, kann mit einem einzigen Projekt u.U. ein namhafter Beitrag zur Schaffung einer grösseren Zahl von neuen Arbeitsplätzen bzw. zur Verhinderung des Wegzugs einer grösseren Zahl von Arbeitsplätzen geleistet werden. Die «Hebelwirkung» mancher Projekte der Bestandespflege dürfte damit grösser sein als bei der grossen Mehrzahl der Ansiedlungsprojekte.

Die Bestandespflege ist auch mit Blick auf die recht weitreichenden (Abwerbungs-)Aktivitäten der Standortförderungen in den umliegenden Ländern von Bedeutung, welche eine Betriebsverlagerung in ein Nachbarland für manches Aargauer Unternehmen attraktiv machen könnte.

Befunde

- Der Nutzen der Bestandespflege ist nicht einfach messbar.
- Der Nutzen der Leistungen der Abteilung Standortförderung wird von fast allen befragten Firmen als wertvoll eingestuft für eine günstige Weiterentwicklung der Firma AM STANDORT Aargau.
- Obwohl dies hier nicht mit Zahlen belegt werden kann, dürfte das Verhältnis zwischen dem Aufwand der Abteilung Standortförderung und dem Nutzen für die Aargauer Wirtschaft bzw. für den Wirtschaftsstandort Aargau im Bereich der Bestandespflege günstig sein.

4 Jungunternehmerförderung

Eine weitere Aufgabe der Abteilung Standortförderung ist dazu beizutragen, dass im Kanton Aargau neue Firmen gegründet werden, denn die Entstehung neuer Unternehmen ist für die Innovationsfähigkeit und das nachhaltige Wachstum einer Volkswirtschaft von grosser Bedeutung. Das vorliegende Kapitel 4 zeigt,

- welche Anstrengungen die Abteilung Standortförderung unternimmt, damit im Kanton Aargau neue Firmen gegründet werden (Output) (vgl. Kapitel 4.1)
- welche Zahl von Gründungen mit Unterstützung durch die Abteilung Standortförderung realisiert werden konnte (Impact) (vgl. Kapitel 4.2)
- welche volkswirtschaftliche Bedeutung diese neu gegründeten Firmen für den Kanton Aargau haben (Outcome) (vgl. Kapitel 4.3).

4.1 Aktivitäten zur Unterstützung der Gründung von Firmen (Output)

Unter dem Begriff «Jungunternehmen» werden ganz unterschiedliche Typen von neu gegründeten Firmen mit entsprechend unterschiedlichen Bedürfnissen an einen Support zusammengefasst:

- **Kategorie A:** Spin-off basierend auf Forschungsaktivitäten an Hochschulen (hoher Grad an Innovation und Technologie)
- **Kategorie B:** Start-up mit innovativer Geschäftsidee (mittlerer bis hoher Grad an Innovation; Grad der Technologie unterschiedlich)
- **Kategorie C:** Start-up als Weg in die Selbstständigkeit (meist eher geringer Grad an Innovation; Grad der Technologie gemäss Branche)

Anders als z.B. im Bereich der Firmenansiedlung ist die Abteilung Standortförderung im Bereich der Jungunternehmensförderung einer unter verschiedenen weiteren Akteuren im Kanton Aargau:

- **Institut für Jungunternehmen IFJ:** Das Institut bietet ein umfassendes Unterstützungsangebot für Jungunternehmen und organisiert im Kanton Aargau zudem jährlich mehrere Vorbereitungskurse mit Informationen rund um die Firmengründung (für Kategorien A, B und C)
- **Genisuisse:** Der Verein coacht innovative Jungunternehmen (für Kategorien A und B)
- **Technopark:** Förderung der Gründung und Entwicklung von innovativen Unternehmen im technologieintensiven Bereich. Im Technopark ist auch die **Hightech Zentrum AG** angesiedelt, welche Innovationsberatungen anbietet. Zudem verwaltet die Hightech Zentrum AG den **Forschungsfonds** des Kantons Aargau zur Förderung von Innovationen in der Aargauer Wirtschaft (inkl. Jungunternehmen) (für Kategorien A und B)
- **PARK INNOVAARE:** Der Park Innovaare schafft einen Rahmen für (junge) Firmen, welche Ergebnisse aus der Grundlagenforschung des Paul Scherrer-Instituts (insbesondere im Bereich bzw. auf Basis der Beschleunigungstechnologien) zu marktreifen Produkten bzw. Anwendungen vorantreiben (für Kategorie A)
- Schliesslich bestehen diverse weitere Akteure auf regionaler (bspw. Fachhochschule Nordwestschweiz) und nationaler (bspw. Startup Förderung Innosuisse) Ebene, die im Kanton Aargau im Bereich der Förderung von Jungunternehmen aktiv sind.

Aktivitäten der Abteilung Standortförderung

In der oben dargestellten Aargauer Förderlandschaft für Jungunternehmen bietet die Abteilung Standortförderung primär die folgenden Dienstleistungen an (vgl. auch Tab. 11):

- **Beratung:** in Abstimmung mit den übrigen Akteuren bietet die Abteilung Standortförderung eine Erstberatung zur Beurteilung des Geschäftsmodells des angehenden Jungunternehmens an. Dabei erhalten Interessenten zudem Entscheidungsgrundlagen zur Wahl der besten Gesellschaftsform (für Kategorien A und B, selten C)

- **Finanzierung:** Die Abteilung Standortförderung zeigt Interessenten Finanzierungsmöglichkeiten auf und vermittelt Kontakte zu den entsprechenden Akteuren. Zur Optimierung der Finanzierungsmöglichkeiten hat die Abteilung Standortförderung zusammen mit Privaten den Aufbau des sog. Business Angels Clubs Aargau lanciert, um Start-up-Investitionen im Seedfunding Bereich zu vereinfachen (für Kategorien A und B).
- **Netzwerk / Kontaktvermittlung:** Die Abteilung Standortförderung hat ein umfassendes Netzwerk zu den wesentlichen Akteuren im Bereich der Jungunternehmerförderung aufgebaut und kann damit oft als Türöffner für angehende Jungunternehmen agieren. Dies gilt mit Blick auf potenzielle Geschäftspartner, Fachkräfte und Investoren, aber auch für den Zugang zu Behörden, Verbänden, Forschungsinstituten und Start-up-Experten. In diesem Zusammenhang organisiert die Abteilung zwei Mal jährlich den Anlass StartUpForum Aargau, der als generelle Netzwerkplattform für innovative Jungunternehmen dient (für Kategorien A, B und C)
- Weitere Aktivitäten der Abteilung Standortförderung:
 - Unterstützung bei Suche von Gewerbeflächen und Immobilien (für Kategorien A, B und C)
 - Bereitstellung von Informationen zu Steuern und Versicherungen (für Kategorien A, B und C)
 - Organisation bzw. Teilnahme an weiteren Anlässen zur Jungunternehmerförderung (für Kategorien A, B und C)
 - Einsitz in Gremien mit Bezug zur Jungunternehmerförderung (für Kategorien A und B)
 - Website der Abteilung Standortförderung mit umfassendem Informationsangebot (für Kategorien A, B und C)

Bei Bedarf können weitere Dienstleistungen wie bei der Ansiedlung und Bestandespflege angeboten werden (vgl. Kapitel 2 und 3). Die Unterstützungsleistungen der Abteilung Standortförderung erfolgen subsidiär zu den weiteren oben genannten Akteuren im Bereich der Jungunternehmerförderung.

Einfachere Anfragen von (angehenden) Jungunternehmen werden von der Abteilung Standortförderung direkt am Telefon oder per Mail beantwortet. Im Jahr 2017 erfolgte dies in 235 Fällen. Komplexere Fälle werden als «Projekte» bearbeitet. 2017 geschah dies in 76 Fällen (vgl. Tab. 11).

Tab. 11 Aktivitäten zur Unterstützung der Gründung neuer Firmen

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Organisation von bzw. Teilnahme an Anlässen zur Jungunternehmerförderung	<i>Für die Jahre 2010 und 2011 liegen keine umfassenden Angaben vor zu den Aktivitäten zur Jungunternehmer-</i>		6	0	9	9	11	12
Einsitz in Gremien mit Bezug zur Jungunternehmerförderung			3	3	4	4	4	3
Bearbeitete Start-up Projekte	<i>förderung.</i>	86	48	43	38	49	66	76

Quelle: Jahresbericht des Kantons Aargau (diverse Jahre)

Vergleichskantone

Wie im Kanton Aargau sind auch in allen Vergleichskantonen verschiedenste Institutionen ausserhalb der kantonalen Verwaltung im Bereich der Jungunternehmerförderung aktiv. In mehreren Vergleichskantonen engagiert sich die kantonale Standortförderung - im Unterschied zum Kanton Aargau - selbst nur in sehr geringem Mass in der Jungunternehmerförderung und weist Interessenten an spezialisierte Institutionen weiter, die für Ihre Tätigkeiten zum Teil vom Kanton entschädigt werden (vgl. Tab. 12).

Tab. 12 Aktivitäten der Vergleichskantone im Rahmen der Jungunternehmensförderung

	AG	ZH	LU	SO	BL	SH	SG	VD
Engagement der Standortförderung im Bereich Jungunternehmensförderung								
• Informations- und Beratungsleistungen für Jungunternehmer durch Mitarbeitende der Standortförderung	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja	(Ja) (a)	Ja
• Informations- und Beratungsleistungen für Jungunternehmer durch spezialisierte Institutionen, die von Kanton dafür entschädigt werden	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja

(a) In Einzelfällen

Quelle: Angaben der Fachstellen für Wirtschafts- bzw. Standortförderung der betrachteten Kantone

Befunde

- Die Abteilung Standortförderung ist in der Jungunternehmerförderung subsidiär tätig. Sie stimmt ihr Dienstleistungsportfolio auf die weiteren Institutionen ab, die am Standort Aargau im Bereich der Jungunternehmerförderung aktiv sind.
- Die Abteilung Standortförderung bietet eine Erstberatung zur Plausibilisierung der Geschäftsidee und zum Aufzeigen der nächsten Schritte auf dem Weg zu einem neuen Unternehmen. Die Abteilung Standortförderung begleitet Jungunternehmer ausserdem beim Aufbau der Finanzierung für das neue Unternehmen und vermittelt Kontakte zu potenziellen Geschäftspartnern oder Forschungsinstituten. Dabei ist das Dienstleistungsangebot der Abteilung Standortförderung nicht nur auf Start-ups in technologisch anspruchsvollen Tätigkeitsbereichen ausgerichtet, sondern auch auf Gründer aus dem gewerblichen Bereich, die den Schritt in die Selbständigkeit machen wollen.
- In mehreren Vergleichskantonen engagiert sich die kantonale Standortförderung - im Unterschied zum Kanton Aargau - selbst nur in sehr geringem Mass in der Jungunternehmerförderung und weist Interessenten an spezialisierte Institutionen weiter, die für Ihre Tätigkeiten zum Teil vom Kanton entschädigt werden.

4.2 Mit Unterstützung durch die Standortförderung realisierte Gründungen (Impact)

Gründungen

Im Jahr 2017 unterstützte die Abteilung Standortförderung in 76 Projekten direkt angehende Jungunternehmen. Davon konnten 35 Projekte mit der Gründung einer juristischen Person oder eines Einzelunternehmens erfolgreich abgeschlossen werden. In der Periode 2010 bis 2017 vermochte die Abteilung Standortförderung zur Gründung von insgesamt 248 Unternehmen beizutragen (vgl. Tab. 13).

Tab. 13 Mit Unterstützung der Standortförderung realisierte Gründungen

Jahr	Zahl der Projekte	Zahl der mit Unterstützung der Abteilung Standortförderung erfolgten Gründungen
2010	*	47
2011	86	42
2012	48	27
2013	43	25
2014	38	20
2015	49	22
2016	66	30
2017	76	35
TOTAL	*	248

* fehlende Angaben

Quelle: Angaben der Abteilung Standortförderung

Befund

- Die Abteilung Standortförderung unterstützt im Rahmen der Jungunternehmerförderung jährlich 40 bis 80 Projekte. Rund 50 % der Projekte können mit einer Unternehmensgründung erfolgreich abgeschlossen werden.

4.3 Volkswirtschaftliche Bedeutung der unterstützten Gründungen (Outcome)

Zur Beurteilung der volkswirtschaftlichen Bedeutung dieser Firmengründungen wurden die folgenden quantitativen Effekte untersucht:

- Steuererträge der mit Unterstützung der Abteilung Standortförderung gegründeten Firmen (juristische Personen)
- Arbeitsplätze in den mit Unterstützung der Abteilung Standortförderung gegründeten Firmen
- Steuererträge von Mitarbeitenden der mit Unterstützung der Abteilung Standortförderung gegründeten Firmen sowie den Selbständigerwerbenden in Einzelunternehmen (natürliche Personen)

Eine übergreifende qualitative Beurteilung der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Unternehmensgründungen bildet den Abschluss des Kapitels.

Steuererträge der mit Unterstützung der Abteilung Standortförderung gegründeten Firmen

135 der 248 mit Unterstützung der Abteilung Standortförderung gegründeten Unternehmen sind juristische Personen. Die übrigen sind Einzelunternehmen und somit nicht steuerpflichtig als juristische Personen, sondern als selbständigerwerbende natürliche Personen. Die Steuererträge der mit Unterstützung der Abteilung Standortförderung gegründeten juristischen Personen betragen im Jahr 2016 insgesamt CHF 200'000 (vgl. Tab. 14). Dieser vergleichsweise kleine Betrag erstaunt nicht, denn es ist davon auszugehen, dass die neu gegründeten Firmen mit ein bis zwei Mitarbeitenden gestartet sind. Der vergleichsweise kleine Betrag zeigt, dass bisher noch keine der mit Unterstützung der Abteilung Standortförderung neu gegründeten Firmen einen eigentlichen «Take-off» realisieren konnte.

Tab. 14 Steuererträge der mit Unterstützung der Abteilung Standortförderung gegründeten Firmen (nur juristische Personen, d.h. ohne neu gegründete Firmen mit dem Status von Einzelunternehmen)

Jahr	Steuererträge von den mit Unterstützung der Abteilung Standortförderung bis zum betrachteten Jahr gegründeten Firmen (juristische Personen)		
	Steuererträge des Kantons	Steuererträge der Gemeinden	Total der Steuererträge
2010	CHF 13'000	CHF 6'000	CHF 19'000
2011	CHF 44'000	CHF 19'000	CHF 63'000
2012	CHF 83'000	CHF 36'000	CHF 119'000
2013	CHF 92'000	CHF 40'000	CHF 132'000
2014	CHF 89'000	CHF 38'000	CHF 127'000
2015	CHF 129'000	CHF 56'000	CHF 185'000
2016	CHF 140'000	CHF 60'000	CHF 200'000
TOTAL	CHF 590'000	CHF 255'000	CHF 845'000

Quelle: Angaben der Abteilung Standortförderung auf Basis von Auswertungen der Kantonalen Steuerverwaltung

Arbeitsplätze in den mit Unterstützung der Abteilung Standortförderung gegründeten Firmen

Von den 248 mit Unterstützung der Abteilung Standortförderung gegründeten Unternehmen (Einzelunternehmen und juristische Personen) waren 2017 noch knapp 200 aktiv. Diese Unternehmen zählten 2017 schätzungsweise 300 bis 400 Vollzeitäquivalente. Die durchschnittliche Grösse der (oft erst vor kurzer Zeit gegründeten) Jungunternehmen lag somit bei rund 1.5 Vollzeitäquivalenten.

Tab. 15 Schätzung der Arbeitsplätze in den mit Unterstützung der Abteilung Standortförderung gegründeten Unternehmen

	Zahl der Mitarbeitenden in den mit Unterstützung der Abteilung Standortförderung zwischen 2010 und 2016 gegründeten Unternehmen (Vollzeitäquivalente)
2016	300 bis 400

Quelle: Schätzung von Hanser Consulting gemäss Angaben im Spot zum methodischen Vorgehen

SPOT: METHODISCHES VORGEHEN ZUR SCHÄTZUNG DER GESCHAFFENEN ARBEITSPLÄTZE

Die Durchführung der vorliegenden Evaluation soll zu keinen administrativen Belastungen der neu gegründeten Firmen führen. Eine Befragung der Jungunternehmen war deshalb nicht möglich, um die aktuelle Zahl der Mitarbeitenden zu erheben. Deshalb musste eine Schätzung der Mitarbeitendenzahlen auf Basis der folgenden Grundlagen durchgeführt werden:

- Gemäss vorliegenden Statistiken starten neu gegründete Unternehmen in der Schweiz ihre Aktivitäten mit durchschnittlich 1,4 Mitarbeitenden²¹. Dieser Wert deckt sich mit den Erfahrungswerten der Abteilung Standortförderung.
- Von den 248 mit Unterstützung der Abteilung Standortförderung gegründeten Unternehmen waren im Jahr 2017 noch knapp 200 aktiv.
- Unter der eher konservativen Annahme, dass jedes dieser Jungunternehmen auch 2017 erst 1.4 Vollzeitäquivalente zählt, ergibt sich insgesamt eine Zahl von rund 300 Vollzeitäquivalenten in den unterstützten Jungunternehmen.

²¹ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/804170/umfrage/beschaeftigte-pro-unternehmensgruendung-in-der-schweiz/>

- Gemäss einer Studie der OECD verzeichnen Jungunternehmen im Mittel ein jährliches Wachstum der Mitarbeitendenzahl von 2%²². Unter dieser Annahme ergibt sich für 2017 eine Zahl von rund 400 Vollzeitäquivalenten in den von der Abteilung Standortförderung unterstützten Jungunternehmen.

Steuererträge von Mitarbeitenden der mit Unterstützung der Abteilung Standortförderung gegründeten Firmen

Von den Mitarbeitenden der mit Unterstützung der Abteilung Standortförderung zwischen 2010 und 2016 gegründeten Jungunternehmen resultierten im Jahr 2016 für den Kanton und die Aargauer Gemeinden Steuererträge von schätzungsweise je CHF 1.9 bis 2.5 Mio. Dies entspricht je 1 bis 2 Promille der Steuererträge des Kantons bzw. der Gemeinden von natürlichen Personen.

Tab. 16 Schätzung der Steuererträge von Mitarbeitenden der mit Unterstützung der Abteilung Standortförderung gegründeten Unternehmen

Schätzung der Steuererträge des Kantons AG und der Aargauer Gemeinden von den Mitarbeitenden der mit Unterstützung der Abteilung Standortförderung 2010 bis 2016 gegründeten Unternehmen (natürliche Personen)			
	Steuererträge des Kantons	Steuererträge der Gemeinden	Total der Steuererträge
2016	ca. CHF 1.9 bis 2.5 Mio.	ca. CHF 1.9 bis 2.5 Mio.	ca. CHF 3.8 bis 5.0 Mio.

Quelle: Schätzung von Hanser Consulting gemäss Angaben im Spot zum methodischen Vorgehen

SPOT: METHODISCHES VORGEHEN ZUR SCHÄTZUNG DER RESULTIERENDEN STEUERERTRÄGE VON DEN MITARBEITENDEN DER NEU GEGRÜNDETEN FIRMEN (NATÜRLICHE PERSONEN)

Die empirische Erhebung aller Steuererträge aller Mitarbeitenden wäre nur mit einem sehr grossen administrativen Aufwand und unter Wahrung strikter Vertraulichkeit möglich. Schätzungen, welche – quasi bottom up – von den einzelnen Mitarbeitenden ausgehen, sind methodisch problematisch, da unzählige heikle Annahmen zu treffen sind (z.B. zum Wohnsitz innerhalb oder ausserhalb des Kantons Aargau, zum Einkommen der Partnerin / des Partners, zu möglichen Abzügen etc.). Um diese Hürden zu überwinden, wurde hier ein einfaches, aber aus Sicht von Hanser Consulting recht präzises Schätzverfahren verwendet, das – quasi top-down – auf einem «Dreisatz» mit folgenden Schritten basiert:

- Schritt 1: Für das Jahr 2016 werden die Zahl aller Beschäftigten im Kanton Aargau (264'068 Vollzeitäquivalente) und das Total der Steuererträge des Kantons (CHF 1'671 Mio.) und der Gemeinden (CHF 1'684 Mio.) von natürlichen Personen ermittelt.
- Schritt 2: Für das Jahr 2016 wird ermittelt, welcher Prozentanteil am Total der Beschäftigten auf die Mitarbeitenden der neu gegründeten Betriebe entfällt.
- Schritt 3: Die Steuererträge von den Beschäftigten der neu gegründeten Firmen entsprechen dem in Schritt 2 ermittelten Prozentsatz am Total der Steuererträge des Kantons und der Gemeinden von natürlichen Personen.

Dieses Verfahren gewährleistet trotz seiner Einfachheit recht präzise Ergebnisse, da bezüglich der Wohnorte innerhalb oder ausserhalb des Kantons, bezüglich der Einkommen der Partnerinnen / Partner, bezüglich der Vermögen, bezüglich der Abzüge für Kinder etc. stets die Verhältnisse für die ganze Aargauer Wirtschaft unterstellt werden.

Qualitative Beurteilung

Die Zahl der bis heute geschaffenen Arbeitsplätze in den mit Unterstützung durch die Abteilung Standortförderung neu gegründeten Unternehmen und die generierten Steuererträge sind verglichen mit dem Total der Arbeitsplätze bzw. der Steuererträge im Kanton Aargau klein. Die Bedeutung solcher jungen Unternehmen für die Volkswirtschaft ist aber erheblich, denn unter den Start-ups finden sich immer wieder Firmen mit wegweisenden neuen Ideen und Technologien, die für die Innovationskraft und Dynamik der Aargauer

²² OECD (2013): Science, Technology and Industry Scoreboard

Volkswirtschaft wertvoll sind²³. Ausserdem kann davon ausgegangen werden, dass einzelne Start-ups dank ihrer neuen Produkte bzw. Dienstleistungen im Verlauf der Zeit namhaft wachsen und eine bedeutende Wertschöpfung erzielen werden²⁴.

Die Abteilung Standortförderung leistet mit ihren subsidiär orientierten Aktivitäten im Bereich der Jungunternehmerförderung einen massgeschneiderten Beitrag zur Entstehung von Startup-Firmen im Kanton Aargau.

Befunde

- Die Zahl der bis heute geschaffenen Arbeitsplätze in den mit Unterstützung durch die Abteilung Standortförderung neu gegründeten Unternehmen und die generierten Steuererträge sind verglichen mit dem Total der Arbeitsplätze bzw. der Steuererträge im Kanton Aargau klein.
- Die Bedeutung solcher jungen Unternehmen für die Volkswirtschaft ist aber erheblich, denn unter den Start-ups finden sich immer wieder Firmen mit wegweisenden neuen Ideen und Technologien, die für die Innovationskraft und Dynamik der Aargauer Volkswirtschaft wertvoll sind. Ausserdem kann davon ausgegangen werden, dass einzelne Start-ups dank ihrer neuen Produkte bzw. Dienstleistungen im Verlauf der Zeit namhaft wachsen und eine bedeutende Wertschöpfung erzielen werden.

²³ Die Bedeutung neuer Produkte zeigen Angaben aus Deutschland, wonach 2016 z.B. in der Branche Elektronik/Messtechnik/Optik 36% des Umsatzes auf neue Produkte entfielen. Im Bereich Pharma lag der entsprechende Anteil bei 22%, im Maschinenbau bei 20% und bei den Finanzdienstleistungen bei 9% (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/207868/umfrage/unternehmen-mit-einfuehrung-von-marktneuheiten/>).

²⁴ So sind in den OECD-Mitgliedsländern in einer Periode von zehn Jahren fast die Hälfte aller neuen Stellen von Unternehmen geschaffen worden, die noch nicht länger als fünf Jahre auf dem Markt waren (OECD (2013): Science, Technology and Industry Scoreboard).

5 Ressourceneinsatz für Standortmarketing und Standortpflege

Ressourceneinsatz der Abteilung Standortförderung

Die Kosten der Abteilung Standortförderung betrugen im Jahr 2017 CHF 2'405'000. CHF 1'340'000 entfielen auf Lohnkosten für insgesamt 800 Stellenprozente. Der Sachaufwand belief sich auf CHF 1'065'000²⁵. Für das hier interessierende Standortmarketing und die Standortpflege standen 490 Stellenprozente und CHF 340'000²⁶ zur Verfügung (vgl. Tab. 17).

Tab. 17 Ressourcen der Abteilung Standortförderung

2017	Personelle Ressourcen	Finanzielle Ressourcen
Standortmarketing und Standortpflege	490 Stellenprozente	CHF 340'000
Standortentwicklung	310 Stellenprozente	CHF 725'000
TOTAL Abteilung Standortförderung	800 Stellenprozente	CHF 1'065'000

Quelle: Angaben der Abteilung Standortförderung

Vergleichskantone

Die Tabelle 18 gibt eine Übersicht über den Ressourceneinsatz der Vergleichskantone für das Standortmarketing (Ansiedlung und Jungunternehmerförderung) und die Standortpflege (Bestandespflege). Bei einer vergleichenden Beurteilung des Ressourceneinsatzes ist angesichts der Unterschiedlichkeit der kantonalen Modelle Vorsicht geboten. Gleichwohl kann festgehalten werden, dass der Ressourceneinsatz im Kanton AG eher kleiner oder höchstens gleich gross ist wie in den Kantonen SG oder LU, die bezüglich der jeweiligen Zahl der Vollzeitäquivalente am ehesten mit dem Kanton AG vergleichbar sind. Ähnlich gross wie im Kanton AG ist der Ressourceneinsatz in den Kantonen SO oder BL, die allerdings deutlich weniger Vollzeitäquivalente aufweisen als der Kanton AG.

²⁵ Grösste Einzelpositionen sind der Beitrag an Aargau Tourismus (CHF 430'000) und die kantonalen Beiträge an Projekte der Neuen Regionalpolitik NRP (CHF 210'000).

²⁶ Allein die Mitgliedschaft in der Greater Zurich Area würde ein Mehrfaches dieses Betrags erfordern.

Tab. 18 Ressourceneinsatz der Fachstellen für Wirtschafts- und Standortförderung für Aktivitäten in den Bereichen Ansiedlung, Jungunternehmerförderung und Bestandespflege in den Vergleichskantonen 2017 (OHNE Standortentwicklung, OHNE eingesetzte einzelbetriebliche Instrumente wie Steuererleichterungen etc.)

	AG	ZH	LU (e)	SO	BL	SH	SG	VD
Personelle Ressourcen für Ansiedlung, Jungunternehmerförderung, Bestandespflege (Stellenprozente)	490%	ca. 900%	ca. 740%	ca. 400%	ca. 500%	ca. 850% bis 950%	ca. 550%	ca. 1'200% bis 1'400% (b)
• DAVON in kantonaler Verwaltung	490%	ca. 900%	> 0% (c)	ca. 400%	ca. 500%	ca. 50%	ca. 550%	ca. 600%
• DAVON in Institutionen (OHNE Areas), die im Auftrag des Kantons integral für das Standortmarketing und / oder die Standortpflege zuständig sind (d)	0%	0%	ca. 740%	0%	0%	ca. 800% bis 900%	0%	ca. 600% bis 800% (b)
Finanzielle Ressourcen für S-GE und Areas	○	○○○○○	○	○	○○ (a)	○	○	○○○
Finanzielle Ressourcen für beauftragte Institutionen im Bereich der Jungunternehmerförderung, für Medien etc.		<i>Fundierte interkantonale Vergleiche dieser Kostenpositionen sind hier nicht möglich, da insbesondere die kantonalen Ausgaben für die Jungunternehmerförderung in den einzelnen Kantonen ganz unterschiedlich verbucht werden.</i>						
<i>Zum Vergleich: Zahl der Vollzeit-äquivalente im Kanton (2017)</i>	263'356	800'152	190'130	109'745	118'005	35'811	234'410	356'117

- Kleiner als CHF 200'000 pro Jahr
- Zwischen CHF 200'000 und CHF 500'000 pro Jahr
- Zwischen CHF 500'000 und CHF 1 Mio. pro Jahr
- Zwischen CHF 1 Mio. und CHF 2 Mio. pro Jahr
- Zwischen CHF 2 Mio. und CHF 3 Mio. pro Jahr

- (a) Ohne Beitrag an BaselArea für Aktivitäten im Bereich der Innovationsförderung
- (b) Ohne Regionalverbände. Gemäss Einschätzung von Hanser Consulting dürften in den zehn Regionalverbänden des Kantons weitere rund 1'500 bis 2'000 Stellenprozente für Aktivitäten der Standortförderung gemäss Definition der obigen Abbildung eingesetzt werden.
- (c) Die Aktivitäten der Standortförderung sind vollständig an die Stiftung Wirtschaftsförderung Luzern ausgelagert. Projektbezogen findet aber insbesondere mit der Dienststelle Raum und Wirtschaft (Rawi), die u.a. auch für die Wirtschaftsentwicklung zuständig ist, eine Zusammenarbeit mit der kantonalen Verwaltung statt, die auf kantonaler Seite gewisse personelle Ressourcen erfordert.
- (d) Stiftung Wirtschaftsförderung LU, DEV für VD, Generis für SH
- (e) Die Wirtschaftsförderung Luzern ist als Public Private Partnership organisiert und finanziert.

Quelle: Darstellung Hanser Consulting AG auf Basis von Angaben der Fachstellen für Wirtschafts- bzw. Standortförderung der betrachteten Kantone und des Bundesamtes für Statistik

Befunde

- Der Abteilung Standortförderung standen im Jahr 2017 für das Standortmarketing und die Standortpflege 490 Stellenprozente und CHF 340'000 zur Verfügung.
- Im Vergleich zu den Vergleichskantonen ist der Ressourceneinsatz des Kantons AG für das Standortmarketing und die Standortpflege – bei Berücksichtigung der unterschiedlichen Grösse der kantonalen Volkswirtschaften – als eher zurückhaltend einzustufen.

Teil B

Entwicklung des Kantons Aargau als Wirtschafts- und Wohnstandort

Mit der Standortförderung strebt der Kanton Aargau eine hohe Standortqualität des Kantons und seiner Regionen an. Diese Qualität soll zu einer günstigen Entwicklung des Kantons Aargau als Wirtschaftsstandort und als Wohnstandort beitragen. Im Einzelnen nennt § 2 SFG die folgenden Ziele der Standortförderung:

- a) „Nachhaltiges Wachstum der Volkswirtschaft,
- b) Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Aargau,
- c) Erhaltung und Schaffung eines hohen Volkseinkommens pro Kopf und einer hohen Wertschöpfung pro Arbeitsplatz,
- d) Erhöhung der Standortzufriedenheit ansässiger Unternehmen,
- e) Stärkung der Attraktivität als Wirtschaftskanton,
- f) Profilierung als Wohnkanton mit hoher Lebensqualität,
- g) Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen.“

Nachfolgend wird in knapper Form dargelegt, wie sich der Wirtschaftsstandort und Wohnstandort Kanton Aargau bezüglich dieser Ziele entwickelt hat:

- **Kapitel 6: Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Aargau** als Wohn- und Wirtschaftsstandort (vgl. oben Ziele b, d, e und f)
- **Kapitel 7: Entwicklung der Bevölkerung und der Wirtschaft im Kanton Aargau** (vgl. oben Ziele a, c und g).

Betrachtet wird die Entwicklung seit dem Inkrafttreten des SFG, d.h. seit dem 1. Januar 2010.

6 Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Aargau als Wirtschafts- und Wohnstandort

6.1 Überblick

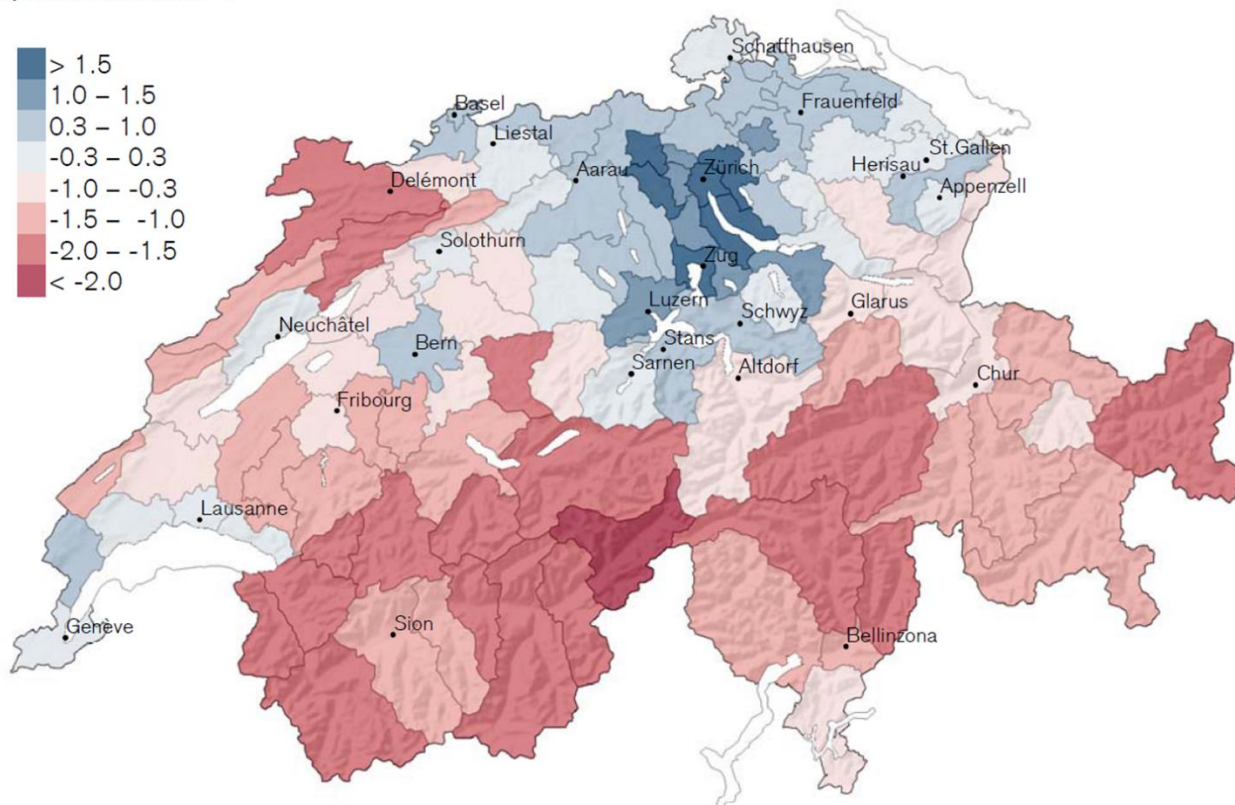
Die Wettbewerbsfähigkeit eines Wohn- und Wirtschaftsstandortes wird durch eine Vielzahl von Standortfaktoren beeinflusst. Dargestellt und bewertet werden nachfolgend vier massgebende Standortfaktoren:

- 1) Erreichbarkeit
- 2) Arbeitskräfteangebot
- 3) Immobilienangebote
- 4) Steuerbelastung natürlicher und juristischer Personen

Die Standortqualität des Kantons Aargau wird im jährlich ermittelten Standortqualitätsindikator der Credit Suisse als sehr gut bewertet (vgl. Abb. 2). Der Aargau liegt im Jahr 2017 auf Position 3 in der Rangfolge der Kantone (vgl. Spot).

Abb. 2 Standortqualität generell der Schweizer Regionen (2017)

Synthetischer Indikator, CH = 0



Quelle: Credit Suisse, Economics Alert (2017), Geostat

SPOT: STANDORTQUALITÄTSINDIKATOR DER CREDIT SUISSE

Der Standortqualitätsindikator drückt die Attraktivität der Schweizer Kantone und Regionen als synthetischen Indikator im Vergleich zum Schweizer Durchschnitt aus. Er bewertet die steuerliche Attraktivität, das Arbeitskräfteangebot sowie die Erreichbarkeit. Positive Werte (blaue Färbung) weisen auf besondere Stärken eines Kantons bzw. einer Region hin; negative Werte (rote Färbung) auf Schwächen. Im vorliegenden Kapitel wird auch bei den einzelnen Standortfaktoren soweit möglich auf die Credit Suisse-Indikatoren abgestützt. Damit wird eine einheitliche Beurteilung gewährleistet.

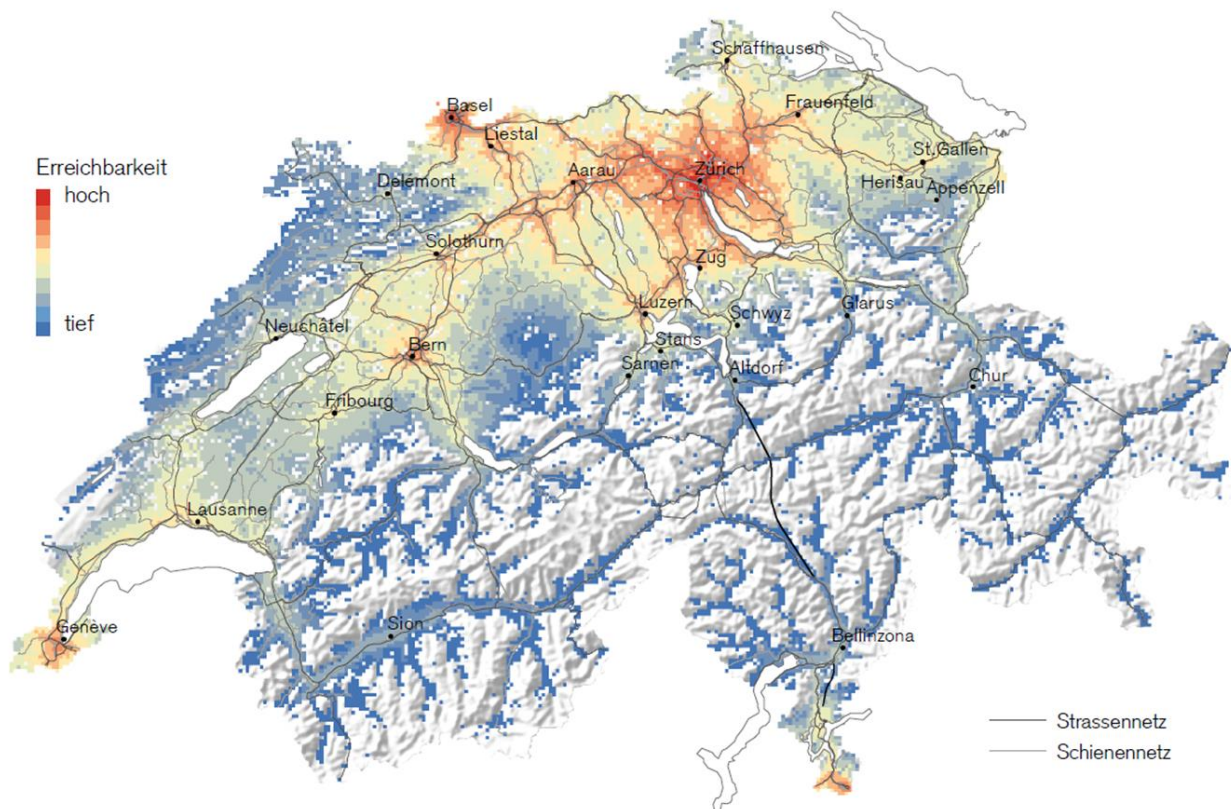
6.2 Erreichbarkeit

In der Rangfolge der Kantone belegt der Kanton Aargau bezüglich Erreichbarkeit einen Spitzenrang. Der Kanton Aargau verdankt seine gute Erreichbarkeit vor allem seiner verkehrsgeographisch zentralen Lage zwischen den Metropolitanräumen Zürich, Basel und Bern sowie auf dem Schnittpunkt nationaler Transitachsen (Nationalstrassen A1/A2, Hauptachsen SBB). Diese Lage

- erschliesst dem Kanton Aargau einen grossen Arbeitsmarkt, was zur Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Aargau als Unternehmensstandort (Rekrutierung von Arbeitskräften) und als Wohnstandort (grosses Arbeitsplatzangebot in Pendeldistanz) beiträgt.
- macht den Kanton Aargau zu einem günstigen Standort für Betriebe, die für eine möglichst grosse Kundenzahl in kurzer Zeit erreichbar sein sollen bzw. von denen aus ein möglichst grosser Teil der Schweiz rasch erreicht werden kann. Diese Standorteigenschaft ist eine Chance für die Entwicklung des Kantons, sofern in erster Linie wertschöpfungsstarke Betriebe mit einem mässigen Flächenbedarf und Verkehrsaufkommen pro Arbeitsplatz die gute Erreichbarkeit nutzen.

Abb. 3 Verkehrstechnische Erreichbarkeit der Bevölkerung im Kanton Aargau (2016)

Resultate pro besiedelten Quadratkilometer, MIV und ÖV zusammengefasst



Quelle: Credit Suisse, Standortqualität 2016

Die Abb. 3 bestätigt die obigen Aussagen: Weite Teile des Kantons Aargau weisen insbesondere dank der Nähe zu Zürich eine Erreichbarkeit auf, die klar über dem nationalen Mittel liegt. Auch die Erreichbarkeit der nördlichsten und südlichsten Teile des Kantons entspricht mindestens dem nationalen Mittelwert.

Festzuhalten ist ausserdem, dass die Reisezeit von Aarau zum Interkontinentalflughafen Zürich sowohl mit dem ÖV als auch mit dem Privatauto rund 30 Minuten beträgt, was im internationalen Vergleich eine ausserordentlich gute Erreichbarkeit darstellt.

Gleichwohl ist der Kanton Aargau permanent gefordert, das Verkehrsangebot weiterzuentwickeln und auf die Beseitigung der bedeutendsten Engpässe hinzuwirken. Neben dem Ausbau von Infrastrukturen dürfte der Einsatz von Instrumenten der Intelligenten Mobilität wohl eine zunehmende Rolle spielen.

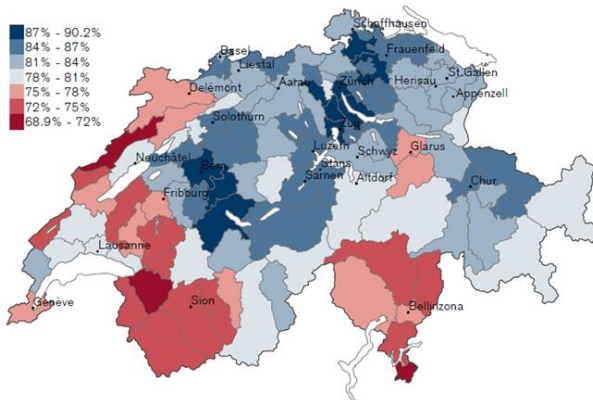
6.3 Arbeitskräfteangebot

Im Wettbewerb um wertschöpfungsstarke, knowhow-intensive Unternehmen stellt das Arbeitskräfteangebot einen wichtigen Standortfaktor dar. Die günstige verkehrsgeografische Lage des Kantons ermöglicht es der Aargauer Wirtschaft, bei Bedarf Arbeitskräfte aus anderen Kantonen und aus dem Ausland zu rekrutieren, sofern die Aargauer Unternehmen attraktive Arbeitsplätze anbieten können.

Abb. 4 Arbeitskräfteangebot im Kanton Aargau

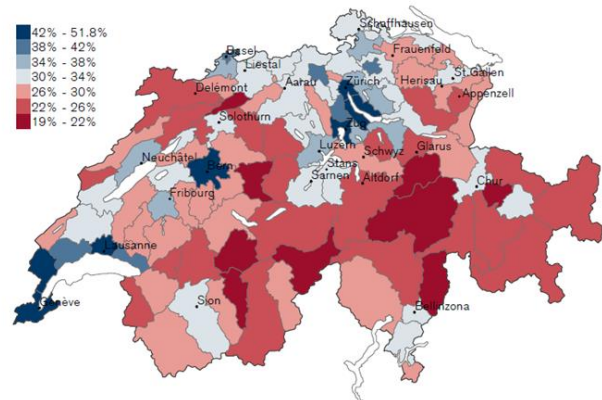
Verfügbarkeit von Fachkräften

Anteil der Personen im Erwerbsalter mit einer Berufsausbildung, 2010–2014



Verfügbarkeit von Hochqualifizierten

Anteil der Personen im Erwerbsalter mit einer Tertiärausbildung, 2010–2014



Quelle: Bundesamt für Statistik; Credit Suisse, Standortqualität 2016

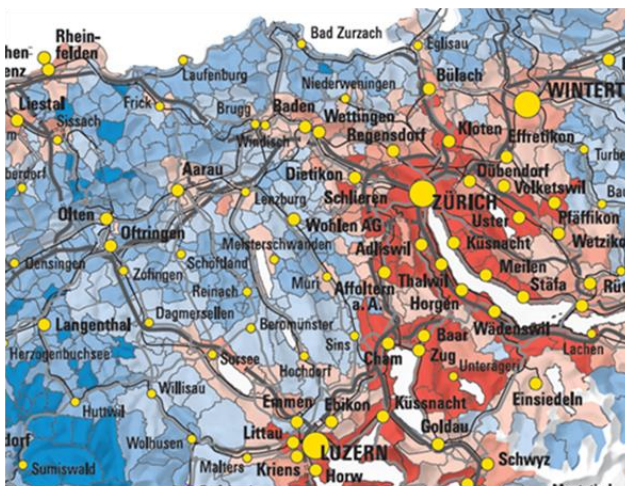
Bezüglich der Verfügbarkeit von Fachkräften (hier verstanden als gelernte Berufsleute) ist der Kanton Aargau im interkantonalen Vergleich gut positioniert (vgl. Abb. 4), obwohl auch im Kanton Aargau in verschiedenen Branchen Engpässe bestehen. Bezüglich der Verfügbarkeit von Hochqualifizierten sind die Aargauer Regionen – mit Ausnahme der Region Baden – hingegen mehrheitlich im Mittelfeld positioniert. Für hochqualifizierte Mitarbeitende besteht in den grossen Städten eine Vielzahl attraktiver Beschäftigungsmöglichkeiten. Zudem bevorzugen diese Personen oft Räume mit einer ausgeprägten Urbanität, wie sie im Kanton Aargau nur begrenzt existieren. Die Abb. 4 zeigt jedoch ebenfalls, dass die Verfügbarkeit von Hochqualifizierten in den meisten Wirtschaftsregionen des schweizerischen Mittellands geringer ist als in den Wirtschaftsregionen des Kantons Aargau.

6.4 Immobilienangebote

Wegen des begrenzten Angebots gewinnt der Faktor «Verfügbarkeit / Preis von Arbeits- und Wohnraum» als Standortwahlkriterium für Unternehmen und Privathaushalte stetig an Bedeutung.

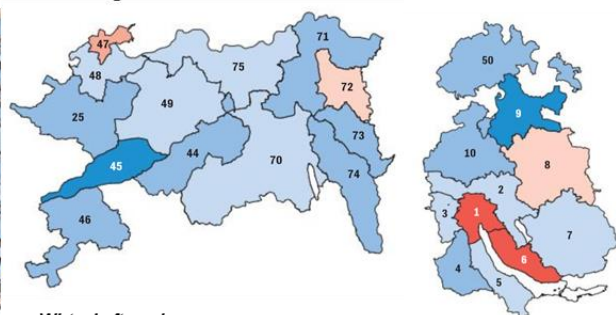
Das Preisniveau für Wohneigentum liegt in weiten Teilen des Kantons Aargau wesentlich tiefer als in den benachbarten Kantonen Zürich und Zug oder im Raum Basel. Noch ausgeprägter ist das Preisgefälle auf dem Geschäftsflächenmarkt (vgl. Abb.5).

Abb. 5 Marktpreise für Wohneigentum und Jahresmiete für Büroflächen (4. Quartal 2017)

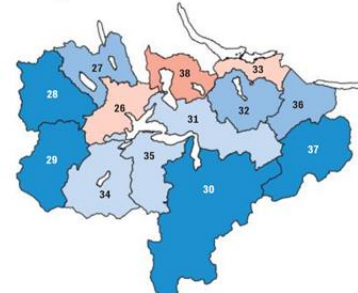
Marktpreise für Eigentumswohnungen 4. Quartal 2017 in CHF pro m² Hauptnutzfläche (Median)

Kaufpreis pro m²

- Über 8000.–
- 7000.– bis 8000.–
- 6000.– bis 7000.–
- 5000.– bis 6000.–
- 4000.– bis 5000.–
- Unter 4000.–

Büroflächen: Angebotspreise (Miete in CHF pro m² und Jahr, 4. Quartal 2017)**Region Nordwestschweiz****Region Zürich****Wirtschaftsregionen Kanton Aargau**

70 Aarau
71 Brugg-Zürzach
72 Baden
73 Mutschellen
74 Freiamt
75 Fricktal

Region Innerschweiz

Unter 150 150–175 175–200 200–225 225–250
250 und mehr

Die Nummern bezeichnen die MS-Regionen (vgl. Tabelle unten links).

Quelle: Wüest & Partner

Diese relativ niedrigen Immobilien- und Bodenpreise sind ein Indiz für eine – im Vergleich zu den umliegenden Zentren - höhere Verfügbarkeit von Grundstücken und Gebäuden für Betriebe und Bevölkerung. Diese Qualität des Wirtschafts- und Wohnstandortes Aargau ermöglicht es auch Personen aus dem Mittelstand (z.B. jungen Familien) im Kanton Aargau Wohneigentum zu erwerben. Die relativ niedrigen Immobilienpreise sind aber auch ein Indiz dafür, dass der Kanton Aargau nur vereinzelt über Wohnstandorte verfügt, die mit den attraktivsten Standorten im Grossraum Zürich vergleichbar sind.

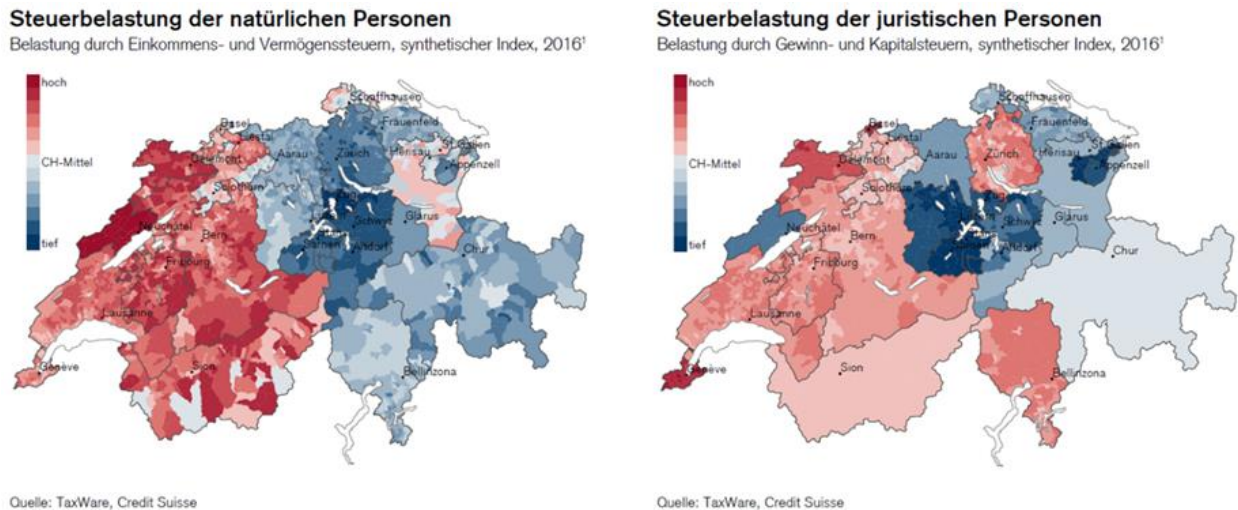
Bei den Unternehmen ist eine Unterscheidung zwischen Flächen für Dienstleistungs- und Industrieaktivitäten angezeigt. Die Verfügbarkeit von Industriearealen scheint deutlich geringer zu sein als diejenige von Büroräumlichkeiten. Dies ist mit Blick auf den Stellenwert der Industrie im Kanton Aargau von grosser Bedeutung. Die Anfragen an den KMU-Dienst der Abteilung Standortförderung und die von Hanser Consulting durchgeführten Gespräche mit einzelnen Aargauer Unternehmen (vgl. Kapitel 3) zeigen, dass die erschwerte Verfügbarkeit von Industrieflächen eine der grössten Herausforderungen für die erfolgreiche Entwicklung mancher Aargauer Unternehmen an ihrem angestammten Standort im Kanton Aargau ist.

6.5 Steuerbelastung

Steuerbelastung und Steuerklima stellen insbesondere für Unternehmen und finanzstarke Privathaushalte, welche nicht zwingend auf einen Standort im Kanton Aargau angewiesen sind, wichtige Kriterien für die Betriebsstandort- bzw. Wohnortwahl dar.

Die Aargauer Steuerbelastung sowohl natürlicher als auch juristischer Personen ist im interkantonalen Vergleich leicht unterdurchschnittlich (vgl. Abb. 6). Der Kanton belegt aber keine Spitzenposition. Es ist deshalb wohl davon auszugehen, dass besonders finanzkräftige natürliche und ertragsstarke juristische Personen sich zumindest nicht aufgrund der geringen Steuerbelastung im Kanton Aargau niederlassen.

Abb. 6 Steuerbelastung natürlicher und juristischer Personen, Kantonsvergleich

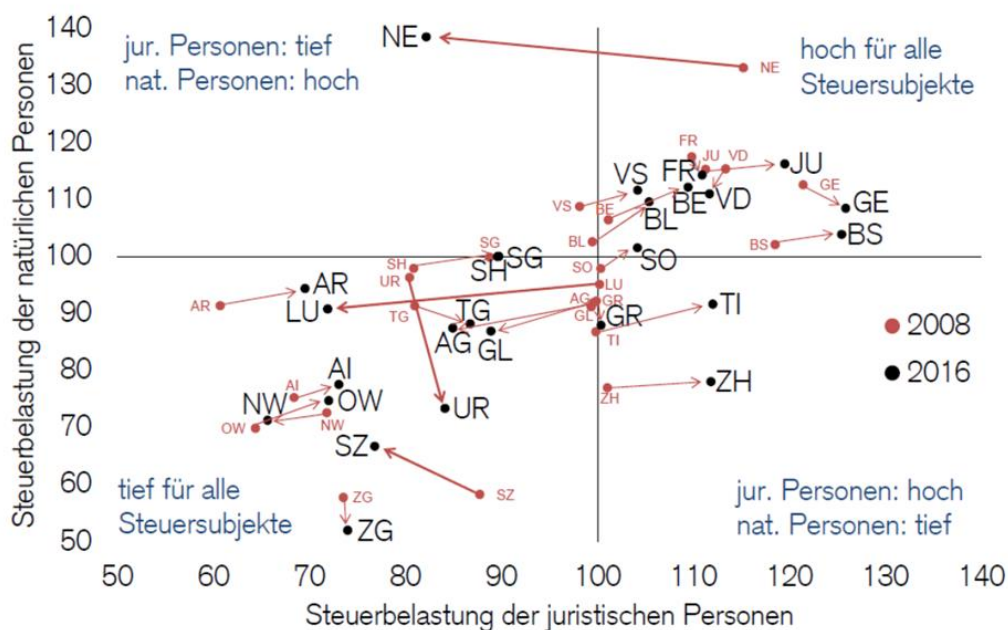


Quelle: Credit Suisse, Standortqualität 2016, TaxWare

Insbesondere bei der Steuerbelastung für juristische Personen, aber in geringerem Masse auch bei derjenigen der natürlichen Personen konnte der Kanton Aargau während der vergangenen Jahre seine Attraktivität verbessern (vgl. Abb. 7).

Abb. 7 Entwicklung der Steuerbelastung 2008-2016 der Kantone

Belastung der natürlichen (Einkommens- und Vermögenssteuern) und juristischen Personen (Gewinn- und Kapitalsteuern), synthetischer Index, CH = 100



Quelle: Credit Suisse, Standortqualität 2016, TaxWare

Gemäss den Auswertungen des Zürcher Steuerbelastungsmonitors hat der Kanton Aargau im Zeitraum 2008 bis 2016 bei der Steuerbelastung der natürlichen Personen (Einkommensbelastung) im interkantonalen Vergleich zwei Ränge verloren (von 9 auf 11). Bei der Steuerbelastung juristischer Personen hat sich im gleichen Zeitraum die Rangierung des Kantons Aargau für Unternehmen in allen Renditestufen verbessert.

Aus Sicht der Standortentwicklung bzw. mit Blick auf Zu- und Wegzüge von natürlichen und juristischen Personen ist insbesondere die steuerliche Attraktivität der Nachbarkantone von grosser Bedeutung. Dabei ergibt sich für den Kanton Aargau die folgende Situation:

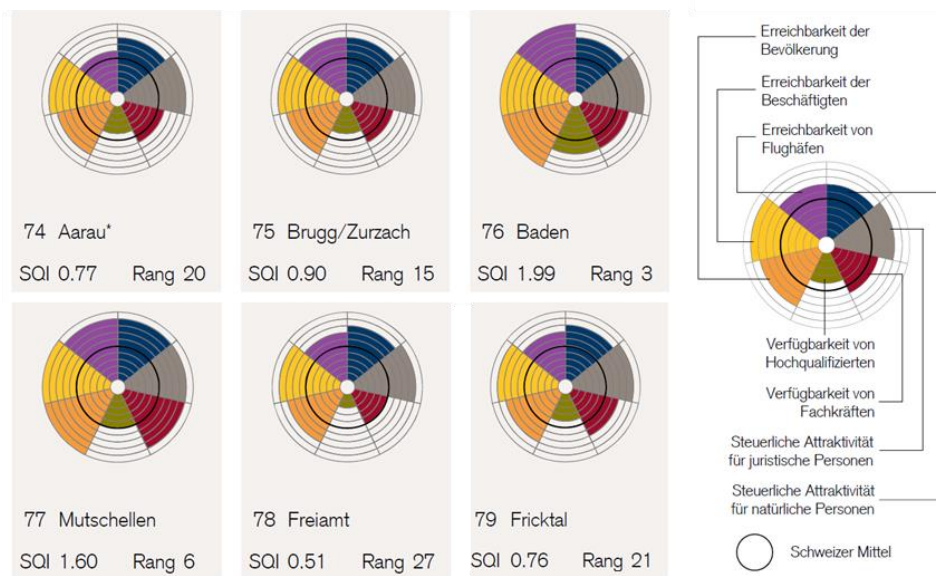
- Steuerbelastung natürlicher Personen: Der Kanton Aargau ist v.a. gegenüber den Kantonen westlich des Aargaus attraktiv. Sowohl die Zürcher als auch die Zentralschweizer Gemeinden (Ausnahme Kanton Luzern) weisen hingegen eine geringere Steuerbelastung aus.
- Steuerbelastung juristische Personen: Wiederum ist der Kanton Aargau v.a. gegenüber den Kantonen westlich des Aargaus, aber zusätzlich auch gegenüber dem Kanton Zürich steuerlich attraktiv und konnte dabei seine Position während der vergangenen Jahre verbessern. Auf der anderen Seite verfügen die Zentralschweizer Kantone über die schweizweit geringste Steuerbelastung für juristische Personen. Insbesondere der Kanton Luzern hat während der letzten Jahre die Steuerbelastung deutlich verringert.

Dieses geographische Muster der Steuerbelastung kann als eine Erklärung für die interkantonale Wanderung von Unternehmen beigezogen werden.

6.6 Fazit Wettbewerbsfähigkeit

Der Kanton Aargau zeichnet sich durch eine hervorragende Erreichbarkeit aus. Die günstige Verkehrslage schafft auch günstige Voraussetzungen für die Rekrutierung der erforderlichen Arbeitskräfte für die Aargauer Wirtschaft. Die Steuerbelastungen der natürlichen wie der juristischen Personen liegen unter dem nationalen Durchschnitt, ohne aber eine Spitzenposition einzunehmen. Zusammen mit dem relativ tiefen Preisniveau von Immobilien kann dies zu selektiven Wirkungen auf die Zuwanderung führen, die den Zielsetzungen des «qualitativen Wachstums» zuwiderlaufen könnten.

Abb. 8 Standortqualität der Aargauer Wirtschaftsregionen



* Kantonsübergreifende Wirtschaftsregion

Quelle: Credit Suisse, Economics Alert (2017)

Auch die Betrachtung auf regionaler Ebene zeigt für die meisten Aargauer Regionen eine hohe Standortattraktivität (vgl. Abb. 8). Die beiden Aargauer Regionen Baden und Mutschellen sind zwei der sechs attraktivsten Wirtschaftsregionen der ganzen Schweiz. Bei sechs der sieben betrachteten Standortfaktoren liegen alle Aargauer Regionen über dem nationalen Mittel. Nur bei der Verfügbarkeit von Hochqualifizierten sind mehrere Aargauer Wirtschaftsregionen unterdurchschnittlich positioniert.

Die Qualität des Wirtschaftsstandortes Aargau wird auch von den Aargauer Unternehmen günstig beurteilt: Gemäss der Unternehmensbefragung 2018 der Aargauischen Industrie- und Handelskammer beurteilen 88% der antwortenden Unternehmen den Unternehmensstandort Aargau als «gut» oder «sehr gut»²⁷.

²⁷ Aargauische Industrie- und Handelskammer (2018): AIHK-Wirtschaftsumfrage 2018, S.19

7 Entwicklung von Bevölkerung und Wirtschaft im Kanton Aargau

7.1 Einführung

Für die Beurteilung der Entwicklung des Kantons Aargau seit dem Jahr 2010 sind prägende übergeordnete Entwicklungen auf nationaler und internationaler Ebene im Auge zu behalten:

- Kurzzeitiger konjunktureller Einbruch in der Schweiz in den Jahren 2008/2009, ausgelöst durch die Immobilienkrise in den USA sowie die darauffolgende internationale Finanz- und Wirtschaftskrise
- Kurzzeitiger konjunktureller Einbruch in der Schweiz im Jahr 2015, ausgelöst durch die Aufhebung des Euro-CHF-Mindestkurses durch die Nationalbank.

Diese beiden Ereignisse hatten jeweils eine markante Erhöhung des Aussenwertes des Schweizer Francs zur Folge, insbesondere gegenüber dem Euro, mit negativen Folgen für die Schweizer Exportwirtschaft.

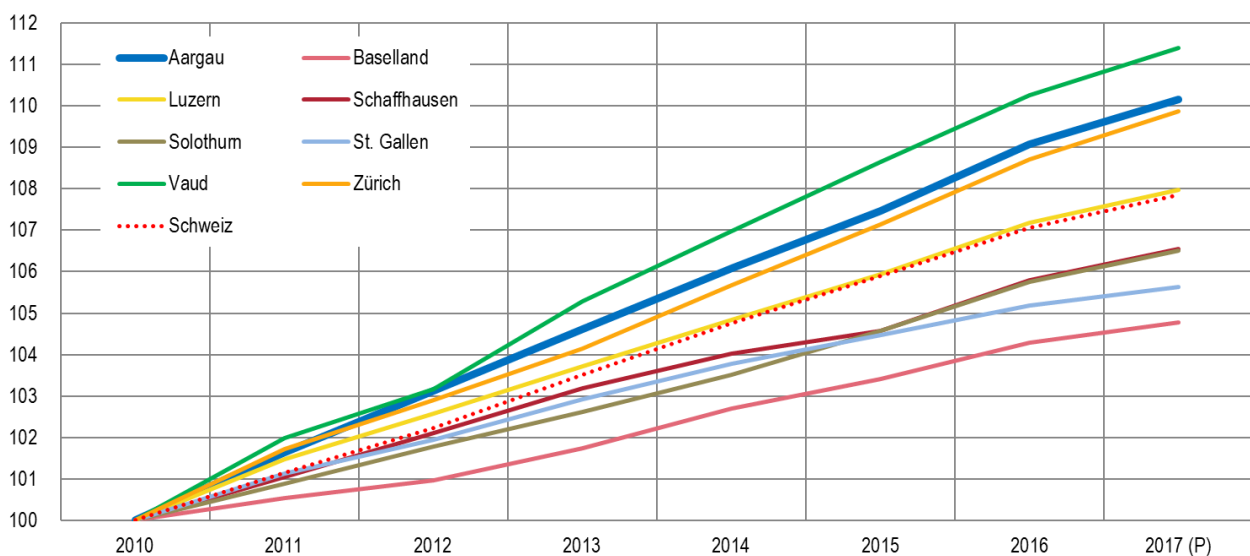
Gleichzeitig verzeichnete die Schweiz während der vergangenen Jahre infolge hoher internationaler Zuwanderung ein anhaltend hohes Bevölkerungswachstum von stets über 1% pro Jahr²⁸. In dieser Phase verzeichnete die Schweiz auch ein - von den beiden konjunkturellen Einbrüchen nur kurzzeitig unterbrochenes - Beschäftigungswachstum.

Während der jüngeren Vergangenheit können zudem die folgenden beiden Entwicklungen beobachtet werden:

- Zunahme der wirtschaftlichen Dynamik in Europa und im Euroraum mit positiven Folgen für die Schweizer Exportunternehmen
- Unwägbarkeiten in den Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU (Wechselkurs, Migration, Rahmenabkommen, Regelungen im Finanzsektor), die zu einer gewissen Relativierung der Stabilität der Rahmenbedingungen und damit einer wichtigen Standortqualität der Schweiz führen

7.2 Bevölkerung

Abb. 9 Entwicklung der ständigen Wohnbevölkerung 2010-2017 (Index 100 = 2010); provisorische Werte für 2017



Quelle: BFS STATPOP

²⁸ Im Jahr 2017 verzeichnet die Schweiz infolge der deutlichen Abnahme der Zuwanderung zum ersten Mal seit 2007 ein Bevölkerungswachstum von weniger als 1 % (0.7 %).

Zwischen 2010 und 2017 erhöhte sich die Einwohnerzahl des Kantons Aargau um rund 10 % auf 670'050 Einwohner. Der Kanton Aargau ist damit der Kanton mit dem fünftstärksten prozentualen Bevölkerungswachstum in dieser Zeitperiode (nach FR, VD, ZG und TG).

Ein Ziel des Standortförderungsgesetzes ist, zur Schaffung eines hohen Volkseinkommens pro Kopf beizutragen. Das Volkseinkommen ist ein volatiler und damit schwierig zu interpretierender Indikator für den Wohlstand eines geografischen Raumes, da die zum Volkseinkommen zählenden Unternehmensgewinne von Jahr zu Jahr aus verschiedensten Gründen stark schwanken können, ohne dass dies für die Bevölkerung zu ebensolchen Veränderungen des «Wohlstandes» führt. Festzuhalten bleibt hier, dass sich das Volkseinkommen pro Einwohner im Kanton Aargau in den Jahren von 2010 bis 2017 kaum verändert hat und während der ganzen Periode stets einige Prozentpunkte unter den erheblich schwankenden nationalen Werten des Volkseinkommens pro Kopf lag.²⁹

Der Kanton Aargau hat damit das Ziel eines hohen Volkseinkommens pro Kopf (§ 2, Buchstabe c SFG) noch nicht erreicht.

7.3 Wirtschaft

Arbeitsplatzentwicklung

Die Zahl der Arbeitsplätze ist im Kanton Aargau zwischen 2010 und 2017 um 12'019 auf 263'356 Arbeitsplätze (Vollzeitäquivalente) gewachsen (vgl. Tab. 19). Dies entspricht einem Wachstum von 4.8 % (CH: + 7.1 %). Die Zahl der Vollzeitstellen im sekundären Sektor schrumpfte dabei um 2.4 % (CH: +1.4 %), jene im tertiären Sektor stieg um 9.4 % (CH: + 10.0 %).

Das Ziel des SFG (§ 2, Buchstabe g), Arbeitsplätze zu erhalten und neue zu schaffen, ist damit erreicht.

Tab. 19 Entwicklung der Arbeitsplatzzahl (Vollzeitäquivalente) zwischen 2010 und 2017

Vollzeitäquivalente	2010	2017	2010 - 2017
AG	251'337	263'356	+ 4.8%
CH	3'773'204	4'041'247	+ 7.1%

Quelle: BAK Economics AG (April 2018); bei der Zahl des Jahres 2017 handelt es sich um eine Prognose

Verhältnis zwischen Einwohnerzahl und Arbeitsplatzzahl

Im Kanton Aargau entfielen im Jahr 2017 39 Arbeitsplätze auf 100 Einwohner (vgl. Tab. 20). Der Schweizer Mittelwert liegt mit 47 Arbeitsplätzen pro 100 Einwohner deutlich höher. Dies ist keine Folge einer spezifischen Altersstruktur der Aargauer Bevölkerung, sondern das Bild eines Kantons mit einer hohen Bedeutung des Wohnens und einer entsprechend hohen Zahl von Erwerbstätigen, die zur Arbeit in einen anderen Kanton pendeln. So standen im Jahr 2015 115'000 Wegpendler lediglich 57'000 Zupendlern gegenüber.

Tab. 20 Anzahl Arbeitsplätze pro 100 Einwohner 2010 und 2017

	2010	2017	2010 - 2017
AG	41	39	- 4.9%
CH	48	47	- 2.1%

Quelle: BFS: ESPOP/STATPOP, BAK Economics AG

²⁹ Angaben der BAK Economics AG

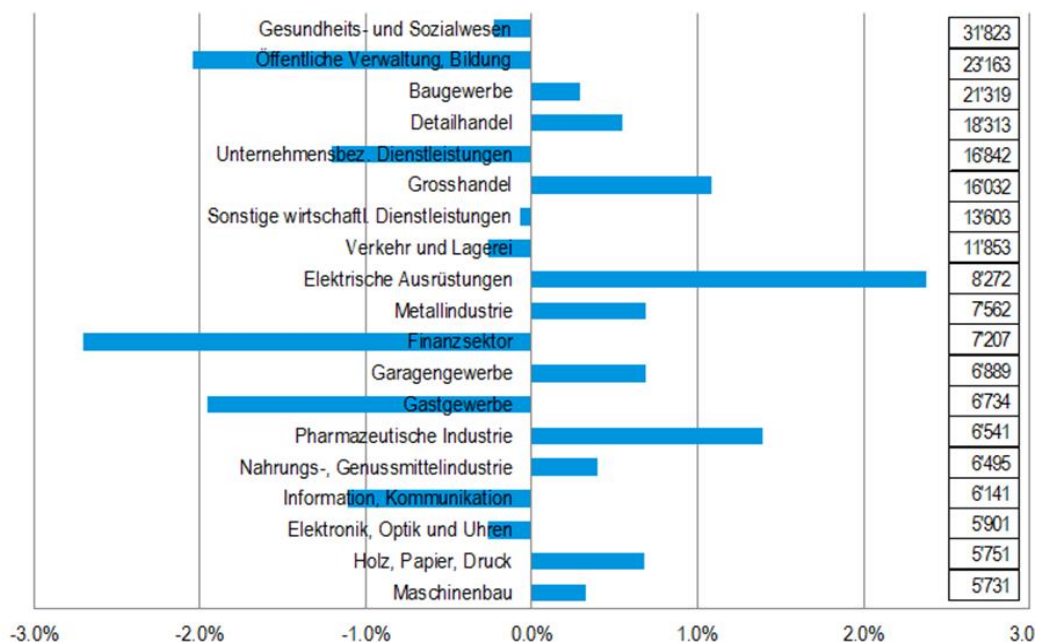
Branchenstruktur der Wirtschaft

Die Wirtschaftsstruktur des Kantons Aargau (vgl. Abb. 10 und Tab. 21) ist geprägt durch

- einen im Vergleich zur Schweiz hohen Stellenwert der Industrie, die 2017 mit 22.4% der Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) im Kanton Aargau einen Anteil von 29.4% des kantonalen BIP erarbeitete
- ein im Vergleich zur Schweiz geringes Gewicht der wertschöpfungsstärksten Dienstleistungsbranchen (Unternehmensbezogene Dienstleistungen, Finanzsektor, Information / Kommunikation).

Die Zahl der Arbeitsplätze in der Aargauer Industrie (inkl. Bergbau, ohne Baugewerbe, ohne Energie-, Wasserversorgung, Entsorgung) ist zwischen 2010 und 2017 um 2.9 % geschrumpft. Die Wertschöpfung konnte dank Produktivitätsfortschritten gleichwohl um über 5.6 % gesteigert werden. Der industrielle Sektor hat seine Funktion als bedeutender Motor der Aargauer Wirtschaft trotz schwierigen gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen behauptet.

Abb. 10 Beschäftigtenanteile im Vergleich zum Schweizer Durchschnitt (nach der Beschäftigungsanzahl pro Branche geordnet)



Beschäftigtenanteile im Vergleich zum Schweizer Durchschnitt, Unterschied in Prozentpunkten. Zahl rechts = absolute Anzahl Vollzeit-Beschäftigte im Kanton

Quelle: BAK Economics

Tab. 21 Stand und Struktur 2017 sowie Entwicklung 2010-2017 der Arbeitsplatzzahl (Vollzeitäquivalente) sowie Wertschöpfung nach Wirtschaftsbereichen im Kanton Aargau

	Vollzeitäquivalente			Nominale Wertschöpfung		
	2017	Anteil 2017 (%)	Entwicklung 2010 - 2017 (%)	2017 in Mio. CHF	Anteil 2017 (%)	Entwicklung 2010 - 2017 (%)
Land- und Forstwirtschaft	6'130	2.3%	-10.6%	285	0.7%	2.1%
Industrie, Bergbau	59'061	22.4%	-2.9%	12'259	29.4%	5.6%
Bau	21'319	8.1%	-10%	2'468	5.9%	14.1%
Handel, Transport, Logistik	53'087	20.2%	15%	8'348	20.0%	-0.1%
Gastgewerbe	6'734	2.6%	-9.0%	375	0.9%	-10.6%
IT	6'141	2.3%	7.8%	1'057	2.5%	18.1%
Finanzsektor	7'207	2.7%	8.5%	1'700	4.1%	6.0%
Übrige Dienstleistungen	99'117	37.6%	16.1%	13'761	33.0%	217%
Energie-, Wasserversorgung, Entsorgung	4'560	1.7%	-2.9%	1'403	3.4%	-7.5%
Total	263'356	100.0%	4.8%	41'656	100.0%	9.2%

Totale Wertschöpfung entspricht nicht dem BIP, da ohne Leistungen der privaten Haushalte sowie ohne Bereinigung um Gütersubventionen und -steuern in der Gesamthöhe von ca. CHF 0.5 Mrd.

Quelle: BAK Economics AG

Wertschöpfung pro Arbeitsplatz

Die Wertschöpfung pro Arbeitsplatz hat im Kanton Aargau zwischen 2010 und 2017 um rund 4% zugenommen. Dank dieser Steigerung der Arbeitsproduktivität hat sich die Aargauer Wertschöpfung pro Vollzeitäquivalent zwischen 2010 und 2017 dem schweizerischen Durchschnitt weiter angenähert. Der Kanton Aargau kann damit die positive Entwicklung seit 2004 weiter fortschreiben: Während die Wertschöpfung pro Vollzeitstelle im Jahr 2010 noch 97.7 % des Schweizer Wertes betrug, waren es 2017 98.7% (vgl. Tab. 22).

Der Kanton Aargau hat sich damit dem Ziel einer hohen Wertschöpfung pro Arbeitsplatz (§ 2, Buchstabe c SFG) seit dem Inkrafttreten des SFG angenähert, ohne allerdings das Ziel bereits zu erreichen.

Tab. 22 Nominale Bruttowertschöpfung pro Vollzeitäquivalent 2010 und 2017

	2010		2017	
	CHF pro VZÄ	Index (CH = 100)	CHF pro VZÄ	Index (CH = 100)
AG	151'815	97.7	158'172	98.7
CH	155'394	100	160'316	100

Quelle: BAK Economics AG

Wertschöpfung pro Einwohner

Im Unterschied zur Wertschöpfung pro Arbeitsplatz hat die Wertschöpfung pro Einwohner im Kanton Aargau zwischen 2010 und 2017 leicht abgenommen (vgl. Tab. 23). Während die Wertschöpfung pro Einwohner im Jahr 2010 84.1 % des Schweizer Wertes erreichte, waren es 2017 noch 81.4 %. Diese Vergrösse-

rung des Abstandes zum Schweizer Mittelwert ist darauf zurückzuführen, dass die Einwohnerzahl des Kantons Aargau zwischen 2010 und 2017 im Vergleich zur Wirtschaftsleistung relativ stark gewachsen ist. Das heisst, dass der Stellenwert des Wohnens – wie bereits mit Tabelle 20 gezeigt – im Kanton Aargau zwischen 2010 und 2017 weiter an Bedeutung gewonnen hat.

Tab. 23 Nominale Bruttowertschöpfung pro Kopf 2010 und 2017

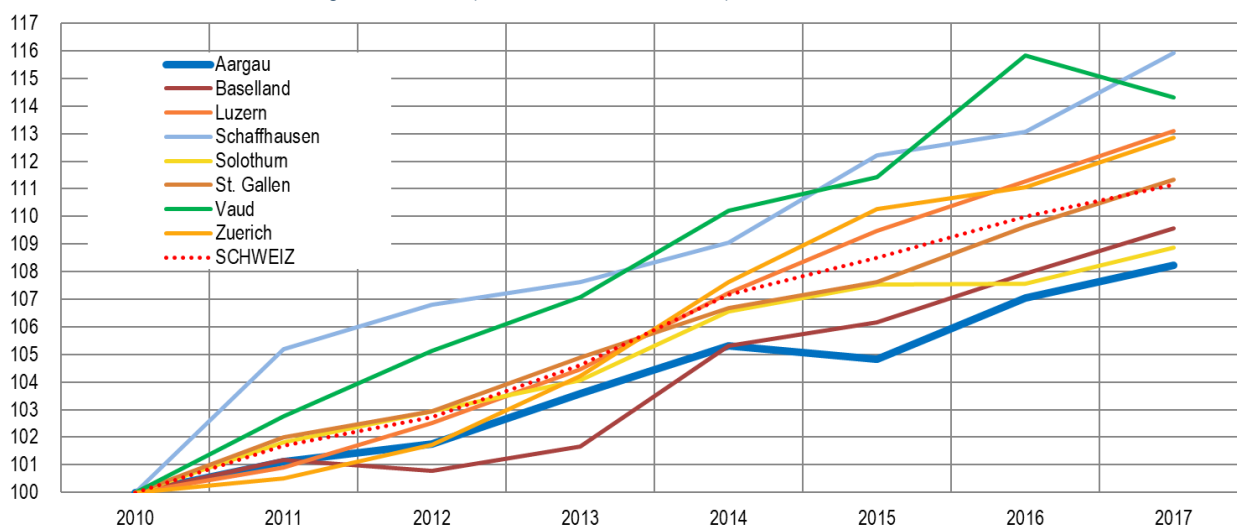
	2010		2017	
	CHF pro Kopf	Index (CH = 100)	CHF pro Kopf	Index (CH = 100)
AG	62'727	84.1	62'168	81.4
CH	74'559	100	76'381	100

Quelle: BAK Economics AG

Wirtschaftsleistung (BIP)

Die Wirtschaft im Kanton Aargau erbringt mit rund CHF 41 Mrd. 6.2% des gesamtschweizerischen Bruttoinlandprodukts (BIP). Zwischen 2010 und 2017 nahm das kantonale BIP (real) um rund 8.2 % zu. Diese Zahl liegt leicht unter dem gesamtschweizerischen Wachstum in dieser Periode (11.1 %) (vgl. Abb. 11). Dies ist auf das im Vergleich zur Schweiz prozentual geringere Arbeitsplatzwachstum im Kanton Aargau zurückzuführen, denn die Wertschöpfung pro Arbeitsplatz hat – wie oben bereits dargestellt - im Vergleich zum nationalen Mittel überdurchschnittlich zugenommen.

Abb. 11 Reale BIP-Entwicklung 2010 – 2017 (indexiert, Jahr 2010 = 100)



Quelle: BAK Economics AG (April 2018)

Teil C

Fazit

Ausgehend von den Ergebnissen der Teile A und B werden im abschliessenden Teil C Schlussfolgerungen zum Standortmarketing und zur Standortpflege des Kantons Aargau sowie zur Entwicklung des Kantons Aargau als Wirtschafts- und Wohnstandort gezogen.

8 Schlussfolgerungen

Aufgrund der Ergebnisse der vorliegenden Evaluation zieht Hanser Consulting die folgenden Schlussfolgerungen:

Akquisition und Ansiedlung von auswärtigen Firmen

Eine Aufgabe der Abteilung Standortförderung ist die Ansiedlung von auswärtigen Firmen im Kanton Aargau. Zur Identifikation von Kandidaten für eine Firmenansiedlung nutzt die Abteilung Standortförderung verschiedene Quellen (Switzerland Global Enterprise, Seminare mit der Handelskammer Deutschland – Schweiz, Hinweise von Banken / Treuhandfirmen / Beratungsunternehmen sowie Direktanfragen von auswärtigen Firmen, die einen Standortwechsel ins Auge fassen). Im Unterschied zu den meisten in der vorliegenden Evaluation untersuchten Vergleichskantonen ZH, LU, SO, BL, SH, SG und VD ist der Kanton Aargau nicht an einer kantonsübergreifenden «Area» beteiligt, welche für die involvierten Kantone mehr oder weniger umfassende Akquisitionsleistungen erbringt. Dies führt dazu, dass der Kanton Aargau im Vergleich zur Zahl der schliesslich realisierten Ansiedlungen relativ viele Offerten stellen und Erstkontakte pflegen muss. Dafür entfallen die namhaften Kosten für die Akquisitionstätigkeit einer Area.

Zwischen 2010 und 2017 konnten mit Unterstützung der Abteilung Standortförderung 147 Firmen im Kanton Aargau angesiedelt werden. Die zwischen 2010 und 2016 angesiedelten Firmen generierten 2016 für den Kanton und die Gemeinden Steuererträge von insgesamt CHF 3.8 Mio. Von den Mitarbeitenden dieser Firmen stammten 2016 Steuererträge von ca. CHF 22 bis 30 Mio.

Von den 147 zwischen 2010 und 2017 mit Unterstützung der Abteilung Standortförderung angesiedelten Firmen stammen 55% aus dem Ausland und 45% aus anderen Kantonen.

Empfehlungen

- Falls der Kanton Aargau die Zahl der Ansiedlungen aus dem Ausland namhaft erhöhen möchte, so scheint es unerlässlich, sowohl die bereits hohe Standortqualität des Kantons Aargau noch weiter zu erhöhen als auch die Akquisitionsanstrengungen gezielt zu verstärken.
- Aufgrund seiner Lage zwischen den Zentren Zürich, Basel, Bern und Zug weist der Kanton Aargau eine hohe Attraktivität für Firmen aus den genannten Agglomerationen auf, die für die Verwirklichung von Erweiterungen oder Neuausrichtungen einen neuen Standort benötigen. Eine aktive Akquisition solcher Firmen kann auch in Zukunft kein Thema sein, da sie im Widerspruch zum diesbezüglichen «Gentlemen's Agreement» zwischen den Kantonen stehen würde. Für die angestrebte Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Aargau erscheint es aber wichtig, dass der Kanton Aargau auf Anfragen von volkswirtschaftlich interessanten Firmen aus anderen Kantonen weiterhin engagiert und mit attraktiven Angeboten (z.B. im Bereich der Grundstücke) und mit einer hohen Servicequalität der Abteilung Standortförderung reagiert.

Bestandespflege

Eine weitere Aufgabe der Abteilung Standortförderung ist dazu beizutragen, dass sich die im Kanton Aargau ansässigen Unternehmen möglichst gut entwickeln können. Gemäss den durchgeführten Abklärungen wird der von der Abteilung Standortförderung geleistete Support von den Betrieben in der Sache als nutzbringend und in der Abwicklung als kundenfreundlich geschätzt. Einerseits konnte die Standortförderung in zahlreichen Fällen einen Support bieten beim Finden von Lösungen für geplante räumliche Erweiterungen der Betriebsflächen oder bei der Suche eines neuen Standortes innerhalb des Kantons Aargau. Andererseits wirkte die Abteilung Standortförderung für ansässige Betriebe als Portal zu verschiedenen anderen Stellen der kantonalen Verwaltung.

Die Wirkungen der Bestandespflege können nicht so einfach gemessen werden wie jene der Ansiedlungen. Es darf jedoch von einem günstigen Verhältnis zwischen dem Aufwand der Abteilung Standortförderung

für die Bestandespflege und dem Nutzen für die Aargauer Wirtschaft bzw. für den Wirtschaftsstandort Aargau ausgegangen werden, denn in manchen Fällen kann die Bestandespflege auch in grösseren Firmen mit einem entsprechend hohen volkswirtschaftlichen Gewicht zur Beseitigung von Entwicklungsengpässen am Standort Aargau beitragen.

Empfehlung

- Mit Blick auf eine günstige Entwicklung der Aargauer Wirtschaft erscheint es empfehlenswert, die Bestandespflege – trotz geringerer Sichtbarkeit ihrer Effekte – tendenziell auszubauen.
- Unter Beachtung der personellen Ressourcen gilt es zu prüfen, die proaktive Bestandespflege (z.B. Firmenbesuche) zu verstärken. In manchen Fällen kann dies der Ansatzpunkt für eine für den Betrieb wertvolle unterstützende Aktivität des KMU-Dienstes der Abteilung Standortförderung sein, welche der Betrieb sonst nicht nachgefragt hätte.

Jungunternehmerförderung

Zwischen 2010 und 2017 hat die Abteilung Standortförderung durch die Unterstützung von Start-up-Projekten einen Beitrag zur Gründung von 248 Jungunternehmen geleistet. Bis Ende 2017 sind in diesen Unternehmen rund 300 bis 400 Arbeitsplätze entstanden. Im Unterschied zur Bestandespflege arbeitet die Abteilung Standortförderung bei der Jungunternehmerförderung mit externen Partnern zusammen, um die begrenzten Ressourcen der Standortförderung optimal zu nutzen und um die existierenden Beratungsinstitutionen nicht zu konkurrenzieren.

Empfehlung

- Die Bedeutung neuer Unternehmen für die Volkswirtschaft des Kantons Aargau ist erheblich, denn unter den Start-ups finden sich immer wieder Firmen mit wegweisenden neuen Ideen und Technologien, die für die Innovationskraft und Dynamik der Aargauer Volkswirtschaft wertvoll sind. Ausserdem kann davon ausgegangen werden, dass einzelne Start-ups dank ihrer neuen Produkte bzw. Dienstleistungen im Verlauf der Zeit namhaft wachsen und eine bedeutende Wertschöpfung erzielen werden. Die Jungunternehmerförderung ist damit ein wichtiges Element der Standortförderung. Da im Bereich der Jungunternehmerförderung verschiedene spezialisierte Institutionen bestehen, erscheint es adäquat, wenn die Abteilung Standortförderung in der Jungunternehmerförderung auch in Zukunft nur subsidiär wirkt und ihre Angebote weiterhin möglichst komplementär zu den Angeboten der bestehenden Institutionen gestaltet.

«Länge der Spiesse» der verschiedenen Kantone

Der Kanton Aargau und die in der vorliegenden Evaluation betrachteten Kantone ZH, LU, SO, BL, SH, SG und VD verfügen über ihren spezifischen Instrumentenmix, um – neben attraktiven übergeordneten Rahmenbedingungen – auch im Einzelfall attraktive Bedingungen zu bieten sowohl für auswärtige Firmen, die einen neuen Standort suchen, als auch für im Kanton ansässige Firmen mit Plänen für eine Erweiterung oder betriebliche Neuausrichtung. Alle genannten Kantone stehen den Ansiedlungskandidaten und den ansässigen Firmen mit Informationen, Kontaktvermittlungen und Unterstützungen bei administrativen Verfahren zu Schlüsselthemen wie Baubewilligungen, Steuerrulings, Arbeitsbewilligungen für Arbeitskräfte aus Drittstaaten etc. zur Seite. Alle genannten Kantone ausser LU können Firmen Steuererleichterungen gewähren.

Nennenswerte Unterschiede zwischen den Instrumentarien der betrachteten Kantone bestehen zurzeit in drei Bereichen:

- Betriebsflächen: Das Angebot geeigneter Betriebsflächen (Grundstücke oder Geschossflächen) ist sowohl bei der Ansiedlung von Firmen als auch in der Bestandespflege ein zentraler Faktor für das Gelin-

gen oder Scheitern einer Ansiedlung oder Betriebserweiterung im Kanton Aargau. Alle Kantone verweisen interessierte Firmen auf die einschlägigen Immobilienportale. Der Kanton Aargau und verschiedene betrachtete Kantone haben zusätzlich eine nicht öffentliche Datenbank mit Grundstücken bzw. Gebäuden aufgebaut, dank welcher sie Firmen Angebote machen können, die sonst nicht ohne Weiteres greifbar wären. Noch weiter gehen die Kantone SO, BL und VD, wo die öffentliche Hand über Grundstücke verfügt, die sie in besonderen Fällen für die Ansiedlung auswärtiger Firmen oder für Erweiterungsvorhaben ansässiger Firmen zur Verfügung stellen kann.

- Steuererleichterungen: Der Kanton AG und alle Vergleichskantone ausser LU können Firmen Steuererleichterungen gewähren. Die maximale Dauer und Dosierung einer Steuererleichterung sind in allen diesen Kantonen ähnlich. Es ist aber davon auszugehen, dass die Schwelle für die Gewährung einer Steuererleichterung (z.B. aufgrund der Zahl der neu geschaffenen Arbeitsplätze) im Kanton Aargau eher höher liegt als in anderen der betrachteten Kantone.
- Finanzielle Anreize: Neben der Gewährung von Steuererleichterungen können die Kantone SH und VD volkswirtschaftlich als besonders wertvoll eingestufte Ansiedlungen oder Projekte von ansässigen Firmen mit finanziellen Zuschüssen unterstützen.

Für das Standortmarketing (Ansiedlung von Firmen, Jungunternehmerförderung) und die Standortpflege (Bestandespflege) stehen im Kanton Aargau 490 Stellenprozent und ein Jahresbudget von CHF 340'000 zur Verfügung. Im Vergleich zu den untersuchten Vergleichskantonen ZH, LU, SO, BL, SH, SG und VD ist der Ressourceneinsatz des Kantons AG für das Standortmarketing und die Standortpflege – bei Berücksichtigung der unterschiedlichen Grösse der kantonalen Volkswirtschaften – als eher zurückhaltend einzustufen. Allein die Mitgliedschaft in der Greater Zurich Area würde ein Mehrfaches des heutigen Jahresbudgets von Standortmarketing und Standortpflege erfordern.

Empfehlung

- Für die erfolgreiche Ansiedlung von Firmen, die Bestandespflege und die Jungunternehmerförderung ist es wichtig, dass die Standortförderung des Kantons Aargau über mindestens «gleich lange Spiesse» verfügt wie die Standortförderungen der Kantone, mit denen der Kanton Aargau häufig im Wettbewerb steht. Dabei gilt es bei der Gestaltung und Dosierung der Instrumente der Standortförderung (z.B. Angebote im Bereich der Grundstücke, Steuererleichterungen) den übergeordneten Standortqualitäten im Kanton Aargau und in den anderen Kantonen (z.B. Preisniveau von Grundstücken, Steuerbelastung, Verkehrserschliessung) angemessene Rechnung zu tragen.
- Angesichts der fundamentalen Bedeutung der Verfügbarkeit geeigneter Grundstücke für ansiedlungsinteressierte Firmen und für expandierende ansässige Firmen scheint es wichtig, dass die Standortförderung diesem Themenkreis mit Blick auf die «Länge der Spiesse» auch in Zukunft eine besondere Bedeutung beimisst.
 - Erstens gilt es, die geschaffene nicht öffentliche Immobiliendatenbank systematisch zu pflegen und bei Bedarf weiterzuentwickeln.
 - Zweitens wäre es wohl zielführend, das Ende 2017 eingestellte Projekt «Arealentwicklung» des Bereichs Standortentwicklung zu reaktivieren.
 - Drittens könnte es wertvoll sein, wenn die öffentliche Hand über gewisse Grundstücke verfügen würde, die sie für volkswirtschaftlich besonders interessante Ansiedlungen oder Betriebserweiterungen zur Verfügung stellen könnte.

Entwicklung des Kantons Aargau als Wirtschafts- und Wohnstandort

88% der von der Aargauischen Industrie- und Handelskammer im Jahr 2018 befragten Unternehmen beurteilen den Unternehmensstandort Aargau als «gut» oder «sehr gut». Diese Beurteilungen decken sich mit der Bewertung der Standortqualitäten durch die Credit Suisse: Im schweizweiten Vergleich zeichnen sich die Aargauer Regionen durch eine weit überdurchschnittliche Erreichbarkeit und eine unterdurchschnittliche Steuerbelastung sowohl der natürlichen wie der juristischen Personen aus. Im Bereich der Steuern vermochte der Kanton Aargau die Belastungen vor allem bei den juristischen aber auch bei den

natürlichen Personen zu verringern, ohne allerdings eine Spitzenposition unter den Kantonen zu erreichen. Die Verfügbarkeit von Arbeitskräften mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung liegt im Aargau über dem Schweizer Mittel, jene der Fachleute mit einer tertiären Ausbildung ist hingegen in weiten Teilen des Kantons Aargau geringer als im Schweizer Mittel.

Diese Standortqualitäten haben dazu beigetragen, dass die Zahl der Arbeitsplätze zwischen 2010 und 2017 um rund 5% gewachsen ist. Die vom SFG angestrebte Erhaltung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen konnte damit erreicht werden (§ 2 Buchstabe g). In der gleichen Periode ist die Zahl der Einwohner um rund 10% angestiegen. Dies bedeutet, dass der Stellenwert des Wohnens im Kanton Aargau weiter zugenommen hat und damit auch die Zahl der Erwerbstätigen angestiegen ist, die zur Arbeit in andere Kantone wegzog.

Die Aargauer Wirtschaft vermochte ihre Produktivität zwischen 2010 und 2017 etwas stärker zu erhöhen als die Schweizer Wirtschaft insgesamt. 2017 lag die Wertschöpfung der Aargauer Wirtschaft pro Arbeitsplatz bei 98% des Schweizer Durchschnitts; 2010 lag dieser Wert noch bei 97%. Der Kanton Aargau hat sich damit dem Ziel einer hohen Wertschöpfung pro Arbeitsplatz (§ 2, Buchstabe c SFG) seit dem Inkrafttreten des SFG angenähert, ohne allerdings das Ziel bereits zu erreichen. Der Hauptgrund für die nach wie vor unter dem Schweizer Mittel liegende Wertschöpfung pro Arbeitsplatz liegt beim vergleichsweise geringen Anteil der Aargauer Arbeitsplätze im Bereich der wertschöpfungsstärksten Dienstleistungen (Finanzdienstleistungen, unternehmensbezogene Dienstleistungen, Informatik, Kommunikation etc.).

Empfehlungen

- Die Wettbewerbsfähigkeit eines Wirtschaftsstandortes ist nicht nur eine Frage der «absoluten Qualitäten» des Standortes (z.B. der Kilometer-Distanz zum Flughafen), sondern auch der «relativen Qualitäten», d.h. der Qualitäten im Vergleich zu anderen Wirtschaftsstandorten (z.B. hinsichtlich der Steuerbelastung). Da sich die Qualitäten anderer Standorte im Inland und im Ausland sehr rasch verändern können, ist der Kanton Aargau permanent gefordert, die Entwicklung anderer Wirtschaftsstandorte zu beobachten und – bei Bedarf – seine Standortqualitäten gezielt zu verbessern und für wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen zu sorgen.
- Die Voraussetzungen für ein weiteres Wachstum der Wohnbevölkerung des Kantons Aargau sind günstig. Soll der Kanton Aargau auch als Wirtschaftsstandort mit wertschöpfungsstarken Betrieben gestärkt werden, so bedarf es besonderer Anstrengungen zur Verbesserung der für die Wirtschaft besonders wichtigen Rahmenbedingungen (z.B. hinsichtlich der Angebote von Betriebsflächen).

Standortförderungsgesetz

Seit dem Inkrafttreten des SFG im Jahr 2010 konnten basierend auf dem SFG mit Unterstützung der Abteilung Standortförderung mehr als 100 Firmen angesiedelt werden, mehr als 200 Jungunternehmen gegründet und mehrere Hundert ansässige Firmen bei der Bewältigung von Herausforderungen begleitet werden. Damit leistet die Standortförderung auf der Ebene einzelner Betriebe einen wertvollen Beitrag zur erfolgreichen Entwicklung der Wirtschaft im Kanton Aargau.

Das SFG schafft auch eine Grundlage für die laufende Pflege und Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Wirtschafts- und Wohnstandort Aargau durch die verschiedenen Departemente und durch die Abteilung Standortförderung im Bereich der departementsübergreifenden «Querschnittsaufgaben». Seit 2010 konnten die Zahl der Arbeitsplätze und die Bruttowertschöpfung pro Arbeitsplatz wie vom SFG angestrebt erhöht werden. Es bedarf aber weiterer Anstrengungen, um die Ziele des SFG vollumfänglich zu erreichen. Ausserdem wird der internationale und der interkantonale Standortwettbewerb auch in Zukunft intensiv bleiben, so dass der Kanton Aargau stets gefordert ist, seine Standortqualitäten weiter zu optimieren und dafür zu sorgen, dass er über «gleich lange Spiesse» wie andere Standorte verfügt.

Empfehlungen

- Die Befristung des SFG soll aufgehoben werden. Auch in Zukunft soll der Kanton Aargau – wie praktisch alle betrachteten Vergleichskantone – einen expliziten rechtlichen Rahmen haben für die Standortförderung auf der Ebene einzelner Betriebe (Ansiedlung von Firmen, Bestandespflege, Jungunternehmerförderung) und auf der Ebene der Aargauer Volkswirtschaft (Gewährleisten optimaler Standortvoraussetzungen in den Bereichen Erreichbarkeit, Steuern, Bildung, Raumordnung etc.).
- Eine Anpassung des SFG erscheint nicht notwendig. Alle oben genannten Empfehlungen können im Rahmen des bestehenden Gesetzes umgesetzt werden.

Anhang: Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner in den Vergleichskantonen

- Kanton Zürich:
M. Inauen, Standortförderung, Amt für Wirtschaft und Arbeit Kanton Zürich
- Kanton Luzern:
I. Buck, Luzern Business (Wirtschaftsförderung Luzern)
- Kanton Solothurn:
S. Koch, Wirtschaftsförderung, Amt für Wirtschaft und Arbeit Kanton Solothurn
- Kanton Basel-Landschaft:
T. Kübler, Standortförderung Baselland
- Kanton Schaffhausen:
D. Sattler, Wirtschaftsamt Kanton Schaffhausen
S. Egger, Wirtschaftsamt Kanton Schaffhausen
Ch. Schärer, Generis
- Kanton St. Gallen:
D. Müller, Standortförderung, Amt für Wirtschaft und Arbeit Kanton St. Gallen
F. Uffer, Standortförderung, Amt für Wirtschaft und Arbeit Kanton St. Gallen
- Kanton Waadt:
R. Conz, Service de la promotion de l'économie et de l'innovation, Département de l'économie, de l'innovation et du sport (DEIS), Etat de Vaud

Standortförderungsgesetz des Kantons Aargau

Kurzbeurteilung der Aktivitäten im Bereich der
Standortentwicklung

Dr. Jürg Kuster



Auftraggeber:

DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES

Zürich, 29. August 2018

1 Einleitung

Die Standortförderung des Kantons Aargau umfasst die folgenden drei Bereiche¹:

- **Standortentwicklung:** Schaffen von attraktiven Rahmenbedingungen für Unternehmen und Privatpersonen im Kanton Aargau
- **Standortpflege:** Förderung der Standortzufriedenheit und der Entwicklung von ansässigen Unternehmen im Kanton Aargau
- **Standortmarketing:** Förderung der Gründung und Ansiedlung von Unternehmen im Kanton Aargau. Ausserdem kann der Kanton die Wohnsitznahme von natürlichen Personen und das touristische Dachmarketing fördern.

Zu den Bereichen Standortmarketing und Standortpflege hat die Hanser Consulting AG im Auftrag des Departementes Volkswirtschaft und Inneres eine detaillierte Evaluation durchgeführt (vgl. separater Bericht). Der Bereich Standortentwicklung wird im vorliegenden Papier auftragsgemäss in knapper Form und damit weniger detailliert beurteilt als die beiden anderen Bereiche.

GRUNDLAGEN DER KURZBEURTEILUNG

Der nachfolgenden Kurzbeurteilung liegt keine detaillierte Evaluation zugrunde. Basis der Kurzbeurteilung sind Unterlagen der Abteilung Standortförderung, die umfangreiche Evaluation zur Standortentwicklung aus dem Jahr 2014² sowie fünf Gespräche mit Fachleuten ausserhalb der kantonalen Verwaltung, die Adressaten von Projekten der Standortentwicklung sind. Ausserdem liefert die umfangreiche Evaluation der Bereiche Standortmarketing und Standortpflege gewisse Informationen zur Relevanz der Projekte der Standortentwicklung.

Im Bereich der Standortentwicklung hat die Abteilung Standortförderung die Federführung für die sogenannten «Querschnittsmassnahmen», d.h. für Massnahmen, welche mehrere Departemente oder die Staatskanzlei betreffen³. Das thematische Feld der denkbaren «Querschnittsmassnahmen» ist breit. Die vorliegende Kurzbeurteilung konzentriert sich deshalb auf die Frage, ob die Abteilung Standortförderung bei den Querschnittsmassnahmen «die richtigen Dinge» tut, d.h. ob sie Querschnittsmassnahmen lanciert, die einen möglichst grossen Nutzen für die Entwicklung des Wirtschafts- und Wohnstandortes Kanton Aargau versprechen.

2 Beurteilung der Projekte der Standortentwicklung

Der Bereich Standortentwicklung organisiert seine Hauptaktivitäten in der Regel als sogenannte «Projekte». Die verschiedenen Projekte werden nachfolgend kurz beurteilt. Eine Ausnahme bildet die Hightech-Strategie des Kantons Aargau, zu der spezielle Untersuchungen vorliegen.

2.1 Arealentwicklung

Das Projekt Arealentwicklung lief bis Ende 2017. Das Ziel des Projektes war, Industrieareale oder Industriebrachen an attraktiven Lagen für wertschöpfungsstarke, technologiebasierte Firmen vorzubereiten und verfügbar zu machen.

Die Evaluation des Standortmarketings und der Standortpflege von Hanser Consulting zeigt klar, dass die Verfügbarkeit von Grundstücken bzw. Betriebsflächen eine äusserst wichtige Voraussetzung für Erfolge in der Ansiedlung von auswärtigen Betrieben und für die Realisierung von räumlichen Erweiterungen der ansässigen Unternehmen ist.

Je nach Ausgangslage kann der Prozess bis zur Baureife eines Areals aufwändig und langwierig sein. Die Komplexität des Prozesses kann dazu führen, dass eine Arealentwicklung weder von den Eigentümern noch von der Gemeinde kraftvoll und speditiv vorangetrieben wird bzw. werden kann. Hier hat der Bereich

¹ §§ 4 bis 7 Standortförderungsgesetz

² BHP Hanser und Partner (2014): Standortförderungsgesetz des Kantons Aargau, Evaluation, Zürich

³ § 4 Standortförderungsverordnung

Standortentwicklung Impulse gegeben und eine wertvolle Koordinationsfunktion bei den Vorbereitungsarbeiten zwischen den privaten Grundeigentümern, den potenziellen zukünftigen Nutzern des Areals, der Standortgemeinde und kantonalen Fachstellen übernommen. Es ist dem Bereich Standortentwicklung in den letzten Jahren für mehrere grössere Areale gelungen, die jeweiligen Stakeholder an einen Tisch zu bringen und wichtige erste Etappen im Prozess der Arealentwicklung voranzutreiben.

Mit dem Projekt «Arealentwicklung» hat die Abteilung Standortförderung «das Richtige» getan. Da sich die Knappheit an attraktiven Betriebsflächen angesichts der begrenzten Siedlungsflächenreserven in der Schweiz mittel- und langfristig wohl akzentuieren wird, ist es mit Blick auf eine günstige weitere Entwicklung des Unternehmensstandortes Aargau aus Sicht von Hanser Consulting kaum zielführend, dass das Projekt «Arealentwicklung» Ende 2017 eingestellt worden ist.

Dabei gilt es im Auge zu behalten, dass verschiedene Kantone im Bereich der Bereitstellung von Flächen für die Wirtschaft noch einen Schritt weitergehen als der Kanton Aargau, indem sie dafür sorgen, dass der Kanton oder die Gemeinden über gewisse strategische Flächen verfügen, die für volkswirtschaftlich besonders wertvolle Firmenansiedlungen bzw. Betriebserweiterungen zur Verfügung gestellt werden können.

2.2 Regionalmanagement

Das Ziel des Projektes «Regionalmanagement» ist, dass in den Regionen leistungsfähige Standortförderungsorganisationen geschaffen werden. Diese sollen ein breiteres thematisches Spektrum abdecken können als die bestehenden Regionalplanungsverbände und mit spezifischen Massnahmen auf die Stärkung der Wirtschaft in den Regionen hinwirken.

Der Bereich Standortentwicklung bietet den Regionen individuellen Support beim Aufbau des Regionalmanagements (Moderation von Anlässen, Coaching bei Strategieentwicklung, fachliche Unterstützung bei Aufbau adäquater Organisationsstrukturen etc.). Ausserdem stehen den Regionen für den Aufbau des Regionalmanagements finanzielle Mittel aus der Neuen Regionalpolitik zur Verfügung (vgl. Kapitel 2.4). Ergänzt werden die individuellen Leistungen des Bereichs Standortentwicklung für einzelne Regionen durch die Plattform «Regionentreffen» zum Erfahrungsaustausch zwischen den Regionen und zum direkten Informationsaustausch zwischen der kantonalen Standortförderung und den Regionen. Gemäss den Hanser Consulting vorliegenden Rückmeldungen aus einzelnen Regionen, wird diese Palette von Supportleistungen geschätzt und als nützlich beurteilt. Ende 2017 bestand in 7 Regionen ein Regionalmanagement, zu dessen Aufbau die Standortentwicklung in manchen Fällen substantiell beigetragen hat.

Das Regionalmanagement kann in einer Region vielfältige Impulse zur Entwicklung der Wirtschaft geben, sofern die finanziellen Ressourcen eine professionelle Führung mit einem gewissen Zeitbudget ermöglichen. Die Evaluation des Standortmarketings und der Standortpflege von Hanser Consulting zeigt auch, dass Regionen mit einem leistungsfähigen Management wertvolle Partner der kantonalen Standortförderung sind (Einbringen von Hinweisen zu verfügbaren Immobilien in die nicht-öffentliche Datenbank des Kantons mit Grundstücken und Immobilien für industrielle und gewerbliche Nutzungen, Unterstützung der Standortförderung bei Besuchen mit auswärtigen Firmen, die sich für eine Ansiedlung in der Region interessieren, Sensibilisierung der regionalen Bevölkerung für die Anliegen der Wirtschaft etc.).

Das Projekt «Regionalmanagement» ist als zielführend einzustufen. Es macht Sinn, das Projekt weiterzuführen. Zum einen sind der Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Regionen sowie zwischen dem Kanton und den Regionen eine Daueraufgabe. Zum anderen bestehen in wirtschaftlich gewichtigen Teilen des Kantons (u.a. Region um Aarau, Region um Baden/Wettingen) noch keine professionellen Standortmanagementorganisationen.

2.3 Fachkräfte

Das Ziel des Projektes «Fachkräfte» ist dazu beizutragen, eine hohe Verfügbarkeit von Fachkräften im Kanton Aargau zu gewährleisten.

Es besteht kein Zweifel, dass die Verfügbarkeit von Fachkräften eine der bedeutendsten Standortvoraussetzungen ist. Die Analyse der Credit Suisse zu den Standortqualitäten der einzelnen Kantone und Regionen zeigt, dass die Verfügbarkeit von hochqualifizierten Arbeitskräften, d.h. von Arbeitskräften mit einer

Tertiärausbildung in fünf der sechs Regionen des Kantons Aargau unter dem Schweizer Durchschnitt liegt.⁴ Auch bei den gelernten Berufsleuten im Technik- und Informatikbereich bestehen Engpässe. Es ist davon auszugehen, dass die Verfügbarkeit von Fachleuten in den kommenden Jahren eher abnehmen wird. Einerseits werden viele Fachleute in den nächsten Jahren das Rentenalter erreichen, andererseits wird die Zuwanderung von Fachkräften aus dem Ausland aus verschiedenen Gründen begrenzt bleiben.

Mit dem 2017 lancierten Projekt «Fachkräfte» tut die Standortförderung somit die «richtigen Dinge». Dies gilt sowohl für die Fachkräfteveranstaltung «Karriere Aargau» als Begegnungsplattform zwischen Aargauer Firmen und Fachkräften aus der ganzen Schweiz als auch für die Informations- und Netzwerk-Veranstaltung für Expats im Kanton Aargau. Es macht Sinn, das Projekt «Fachkräfte» weiterzuführen. Damit der Bereich Standortentwicklung dabei seine begrenzten Ressourcen in diesem weiten Themenfeld auch in Zukunft möglichst zielführend einsetzen kann, könnte es hilfreich sein, den in der Interdepartementalen Arbeitsgruppe «Fachkräfte» gepflegten Meinungsaustausch zwischen der Wirtschaft, dem Bildungswesen und der kantonalen Verwaltung zu institutionalisieren.

2.4 Neue Regionalpolitik

Der Kanton Aargau beteiligt sich seit 2008 im Rahmen der sogenannten Neuen Regionalpolitik des Bundes an Projekten, welche auf eine Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit und eine Steigerung der Wertschöpfung von ländlichen Regionen abzielen. Dabei beteiligt sich der Bund an den Projektkosten unter der Voraussetzung, dass der Kanton einen äquivalenten finanziellen Beitrag leistet. Die Projekte des Umsetzungsprogramms 2016 bis 2019 haben einen Schwerpunkt beim Aufbau von Regionalmanagementorganisationen (vgl. Kapitel 2.2). Daneben finden sich Projekte für regionale Aktivitäten im Bereich des Flächenmanagements (vgl. Kapitel 2.1), zur Erhöhung der Bekanntheit der Aargauer Unternehmen bei Fachkräften (vgl. Kapitel 2.3) oder zum regionalen Standortmarketing (z.B. Familientourismus im Seetal (Drachental), Plattform für Aargauer Kleinproduzenten (Authentica)).

Die Abteilung Standortförderung nutzt das Instrument «Neue Regionalpolitik» im Wesentlichen zur Verstärkung und zur Erhöhung der verfügbaren finanziellen Ressourcen für die in den Kapiteln 2.1 bis 2.3 beschriebenen Projekte auf regionaler Ebene. Dieses Vorgehen erscheint sinnvoll.

2.5 Touristisches Dachmarketing

Bei allen oben genannten Projekten der Standortentwicklung stehen der Wirtschaftsstandort Aargau bzw. die Wirtschaft im Zentrum. Der Fokus des touristischen Dachmarketings liegt beim Wohnortmarketing. Das Ziel ist, zusätzliche ausserkantonale Gäste für Freizeitaktivitäten im Aargau zu gewinnen. Diese Gäste sollen den Aargau dadurch als attraktiven Lebensraum kennenlernen, den sie bei einem allfälligen Wohnortwechsel als potenziellen neuen Wohnort in Betracht ziehen könnten.

Die Organisation «Aargau Tourismus AG» ist gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Kanton für das touristische Dachmarketing zuständig. Dieser Aufgabe trägt die Aargau Tourismus AG Rechnung, indem sie

- nicht nur mit touristischen Betrieben zusammenarbeitet, sondern auch nicht-touristische Wirtschaftspartner als Sponsoren gewonnen hat, die an der übergeordneten Imagepflege des Kantons Aargau als lebenswertem Kanton interessiert sind
- sich auch für Aktivitäten engagiert (z.B. Netzwerk-Veranstaltung für Expats (siehe Kapitel 2.3), Premiere der im Kanton Aargau gedrehten TV-Serie «Der Bestatter»), die nicht einzelnen touristischen Betrieben zugutekommen.

Daneben führt Aargau Tourismus auch Aktivitäten durch, die einzelnen Kategorien von touristischen Leistungsträgern (z.B. Seminarhotels, Museen) einen direkten Werbeeffekt bringen.

Das «touristische Dachmarketing» ist im Standortförderungsgesetz explizit als mögliche Aufgabe des Kantons genannt. Vor diesem Hintergrund tut der Bereich Standortentwicklung mit der Förderung des touristischen Dachmarketings «das Richtige». Und Aargau Tourismus gibt dem Dachmarketing wie oben gezeigt auch ein gewisses Gewicht. Festzuhalten bleibt aber, dass das touristische Dachmarketing angesichts der Vielzahl von Einflussfaktoren auf einen Standortentscheid in der Regel nur einen begrenzten Einfluss auf die Wahl des Kantons Aargau als Wohnort oder als Betriebsstandort haben kann.

⁴ Credit Suisse (2017): Economics Alert

2.6 Administrative Entlastung

Staatliche Regulierungen führen in manchen Fällen zu einem zusätzlichen administrativen Aufwand für die Wirtschaft. Mit der KMU-Line bietet die Abteilung Standortförderung der Wirtschaft eine Kontaktstelle zur Kantonsverwaltung an für allgemeine Anliegen und konkrete Probleme im Zusammenhang mit administrativen Belastungen. Ausserdem bringt die Abteilung Standortförderung die Optik der Wirtschaft in grössere kantonale Projekte mit einem Bezug zu administrativen Belastungen ein.

Die «administrative Entlastung» wird in der Standortförderungsverordnung⁵ explizit als Aufgabe der Abteilung Standortförderung genannt. Vor diesem Hintergrund tut der Bereich Standortentwicklung mit seinem Engagement zur administrativen Entlastung die «richtigen Dinge». Um mit diesen Aktivitäten in Zukunft einen möglichst grossen Nutzen für die Wirtschaft zu generieren, erscheint es prüfenswert, den Begriff «administrative Belastung» breit zu verstehen im Sinne von «Belastungen durch Regulierungen».

2.7 Volkswirtschaftliche Kompetenzstelle

Die volkswirtschaftliche Kompetenzstelle stellt statistische Basisdaten sowie massgeschneiderte Auswertungen zu volks- und regionalwirtschaftlichen Fragestellungen für die Aktivitäten der Abteilung Standortförderung (z.B. Offerten zuhanden von Firmen, die sich für eine Ansiedlung im Kanton Aargau interessieren), für andere Departemente und Abteilungen sowie für die Regionen bereit.

Diese zentralisierte Dienstleistung macht Sinn. Sie bringt für die Kantonsverwaltung als Ganzes Effizienzgewinne und bietet Gewähr, dass die verschiedenen Stellen in der Aargauer Verwaltung bei ihren Arbeiten und Präsentationen auf einheitlichen Datengrundlagen zu volks- und regionalwirtschaftlichen Fragestellungen aufbauen.

⁵ § 4 Standortförderungsverordnung

Gesetz über die Standortförderung (Standortförderungsgesetz, SFG); Änderung (Aufhebung der Befristung)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Juni 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	Gesetz über die Standortförderung (Standortförderungsgesetz, SFG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 940.100 (Gesetz über die Standortförderung [Standortförderungsgesetz, SFG] vom 31. März 2009) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:			
§ 11 Publikation und Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Juni 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
² Das Gesetz ist befristet bis 31. Dezember 2020. Der Grosse Rat kann die Aufhebung der Befristung beschliessen.	² <i>Aufgehoben.</i>			
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV.			
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.			
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin			

REGIERUNGSRAT

29. Mai 2019

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

19.159 (18.232)

Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen
(Register- und Meldegesetz, RMG); Änderung

Bericht und Entwurf zur 2. Beratung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf der Änderung des Gesetzes über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldegesetz, RMG) für die 2. Beratung zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

1. Ergebnis der ersten Beratung

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 5. März 2019 den Entwurf für eine Änderung des Gesetzes über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldegesetz, RMG) vom 18. November 2008 in erster Lesung beraten. Die Gesetzesanpassungen sind in der Gesamtabstimmung ohne Änderung mit 110 gegen 0 Stimmen gutgeheissen worden.

2. Abklärungen

An der Sitzung der grossrätlichen Kommission für allgemeine Verwaltung (AVW) vom 14. Januar 2019 sind im Rahmen der Beratung bei drei Bestimmungen Unklarheiten entstanden, deren Klärung auf die 2. Lesung in Aussicht gestellt worden ist.

2.1 Elektronische Meldungen (§ 7a)

Die neu vorgesehene Bestimmung sieht vor, dass die Gemeinden die elektronischen Meldungen ermöglichen sollen, was einer Verpflichtung gleichkommt. Aufgrund der Diskussion in der Sitzung der AVW zeigte sich, dass eine Verdeutlichung dieser Pflicht wünschbar wäre. Dementsprechend ist die Bestimmung präzisiert worden. Inhaltlich ändert sich an der Regelung nichts.

§ 7a Abs. 1 (neu)

Elektronische Meldungen

¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, in folgenden Bereichen elektronische Meldungen zu ermöglichen:

- a) Umzugsmeldungen,
- b) Identifikationsprüfung der meldepflichtigen Personen,
- c) Erstellung und Eingabe der Meldungen Dritter,
- d) Meldung der GWR-Daten.

2.2 Pflichten bei Vermietung und Logisgabe (§ 10)

Anlässlich der AVW-Sitzung vom 14. Januar 2019 wurde auf die Vernehmlassung des Verbands Aargauer Einwohnerdienste (VAE) zu § 10 RMG hingewiesen. Darin wird ausgeführt, dass Untermietverhältnisse nicht gemeldet würden und Drittmeldungen mit ungenügenden Angaben eingehen würden. Daher sei die Bestimmung im Sinne der Zürcher Lösung zu ergänzen. Das Anliegen wurde nicht in die Vorlage aufgenommen.

Unter Berücksichtigung eines interkantonalen Vergleichs der Bestimmungen zur Drittmeldepflicht und nach nochmaliger Überprüfung von § 10 RMG kann folgendes festgehalten werden: Bereits nach geltendem Recht müssen Untermietverhältnisse durch die Untervermieterin oder den Untervermieter gemeldet werden. Wenn dies gemäss VAE nicht oder nur lückenhaft geschieht, ist die Ursache im mangelhaften Vollzug und nicht in einer ungenügenden gesetzlichen Grundlage zu suchen. Hingegen ist die Regelung in § 10 RMG nicht ganz widerspruchsfrei formuliert. Insbesondere ist nicht klar, ob sich die Formulierung "während mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten oder drei Monate innerhalb eines Jahrs" nur auf die Logisgabe bezieht oder auch auf die Vermietung. Letzteres trifft zu, sodass die Bestimmung entsprechend präzisiert und leicht angepasst werden soll.

Der interkantonale Vergleich hat zudem ergeben, dass die Kantone Aargau und Zürich die Drittmeldepflicht am Detailliertesten regeln. Somit besteht kein Handlungsbedarf für eine Verschärfung dieser Bestimmung.

§ 10 Abs. 1 lit. a und b (geändert)

¹ Vermietende, Untervermietende, Liegenschaftsverwaltungen und Logisgebende, bei denen sich Personen während mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten oder drei Monate innerhalb eines Jahres aufhalten, sind verpflichtet,

- a) Name, Adresse und Nutzungsbeginn beziehungsweise Nutzungsende ein-, um- und wegziehender Personen der Einwohnerkontrolle zu melden,
- b) In Mietverträgen oder Wohnbestätigungen die Gebäudeadresse und die administrative Wohnungsnummer aufzuführen,
- c) Unverändert.

2.3 Meldepflicht von Gebäudeversicherung und Grundbuchämtern (§ 13)

Im Rahmen der Beratung des Geschäfts in der AVW ist die Frage aufgeworfen worden, ob dem Begriff "registerrelevant" in § 13 RMG dieselbe Bedeutung zukomme wie der Formulierung im neu vorgesehenen § 49a Abs. 2 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) vom 19. September 2006 ("Daten ... mit, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen"). Dies trifft zu. Zu melden sind alle Daten, die die Gemeinden zur korrekten Führung der Register benötigen und welche somit relevant sind für die Register. Zur Erhöhung der Verständlichkeit wird die Formulierung in § 13 RMG entsprechend angepasst und mit derjenigen in § 49a Abs. 2 GebVG abgestimmt.

§ 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Aargauische Gebäudeversicherung und Grundbuchämter melden den Gemeinden diejenigen Änderungen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

3. Weitere Anpassungen

Bisher ist zwischen dem eidgenössischen und dem kantonalen Gebäude- und Wohnungsregister unterschieden worden. Zum besseren Verständnis und zur klareren Differenzierung soll für das kantonale Gebäude- und Wohnungsregister neu der Begriff GWR-Replikat verwendet werden. Die Bestimmung von § 19 Abs. 1^{bis} ist dementsprechend anzupassen.

§ 19 Abs. 1^{bis} (geändert)

Einwohnerregister und Datenverwendung GWR-Replikat (Überschrift geändert)

^{1bis} Er bezieht die Daten für das GWR-Replikat vom Bund. Auf begründetes Gesuch hin können kantonale und kommunale öffentliche Organe diese Daten nutzen.

Im GebVG wird einleitend erwähnt, dass die Aargauische Gebäudeversicherung für die Verhütung und Abwehr von Schäden zum Schutz von Menschen, Tieren und Sachen sorgt (vgl. § 1 GebVG). Nachfolgend wird dann nur noch von der Gebäudeversicherung gesprochen. Aufgrund dieser Terminologie ist § 49b Abs. 1 entsprechend anzupassen.

§ 49b Abs. 1 (geändert)

¹ Die [...] Gebäudeversicherung stellt die Verbindung ihrer gebäudebezogenen Daten zum Gebäudeidentifikator (EGID) gemäss Art. 10 Abs. 3^{bis} des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) vom 9. Oktober 1992 ¹⁾ sowie gemäss der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR) vom 9. Juni 2017 ²⁾ sicher.

¹ SR 431.01

² SR 431.841

Demgegenüber wird in § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Geoinformation im Kanton Aargau (Kantonales Geoinformationsgesetz, KGeolG) vom 24. Mai 2011, welcher im Rahmen dieser Änderung angepasst werden soll, zusätzlich zum Begriff "Gebäudeversicherung" die Ergänzung "Aargauische" vorgenommen. Dies wird in der Regel ausserhalb des Gebäudeversicherungsgesetzes so vorgenommen (vgl. etwa § 3 Abs. 1 Feuerwehrgesetz [FwG] vom 23. März 1971). Dementsprechend wird § 8 Abs. 2 KGeolG ergänzt.

§ 8 Abs. 2 (geändert)

² Die Geobasisdaten des Bundesrechts und des kantonalen Rechts können mit Daten des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR), des Einwohnerregisters, des Grundbuchs, der Aargauischen Gebäudeversicherung oder mit den durch den Kanton gemäss § 19 Abs. 1^{bis} des Gesetzes über die Register und das Meldewesen (Register- und Meldegesetz, RMG) vom 18. November 2008 ³⁾, zur Verfügung gestellten Daten verknüpft werden, wenn dies der Erfüllung der Aufgaben des Kantons oder der Gemeinden dient. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

4. Verordnungsanpassungen

Die Änderung der Verordnung zum Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldeverordnung, RMV) vom 11. März 2009 umfasst insbesondere formelle Anpassungen aufgrund der Gesetzesänderungen. Materiell werden die zu hinterlegenden Dokumente bestimmt, die technischen Voraussetzungen für die elektronischen Meldungen geregelt, die Struktur der Register gestrafft, die Nutzung der Daten aus dem GWR-Replikat geordnet und eine Publikation der Liste mit den am kantonalen Register angeschlossenen Organe vorgesehen. Die Bestimmungen über die Datenvalidierung und die Verwendung der Versichertennummer ausserhalb der Einwohnerkontrolle können gestrichen werden, da diese bereits in anderen Erlassen geregelt sind. Schliesslich gibt es ein paar kleinere Anpassungen, die vom VAE angeregt worden sind.

Nach der Verabschiedung der Gesetzesänderung wird dazu ein freiwilliges Anhörungsverfahren bei den Fachverbänden der Gemeinden durchgeführt werden.

5. Auswirkungen

Die vorgenommenen Anpassungen führen zu keinen weiteren Auswirkungen. Es kann auf die Ausführungen in der (18.232) Botschaft vom 14. November 2018 betreffend Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldegesetz, RMG); Änderung; Bericht und Entwurf zur 1. Beratung an den Grossen Rat verwiesen werden (vgl. Ziffer 6, Seiten 23 f.). Auswirkungen ergeben sich hauptsächlich beim Kanton und den Gemeinden, indem es für den Kanton zum Wegfall der Gebühreneinnahmen der Gemeinden für die Führung des Objektregisters kommt. Demgegenüber werden die Gemeinden um diesen Betrag entlastet.

6. Weiteres Vorgehen

2. Beratung im Grossen Rat	3. Quartal 2019
Redaktionslesung und Publikation	Oktober/November 2019
Referendumsfrist	Dezember 2019 bis Februar 2020
Allfällige Referendumsabstimmung	17. Mai 2020
Spätestes Inkrafttreten	1. Juli 2020

³ SAR 122.200

Zum Antrag

Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Aargau, sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen oder wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Verfassung des Kantons Aargau ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

Antrag

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldegesetz, RMG) vom 18. November 2008 wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

Regierungsrat Aargau

Beilage

- Synopse Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldegesetz, RMG)

Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldegesetz, RMG); Änderung; 2. Beratung

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. März 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldegesetz, RMG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 122.200 (Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen [Register- und Meldegesetz, RMG] vom 18. November 2008) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:			
Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldegesetz, RMG)	Titel (geändert) Gesetz über die [...] Register und [...] das Meldewesen (Register- und Meldegesetz, RMG)			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. März 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 1 Gegenstand ¹ Gegenstand des Gesetzes sind c) die Registrierung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Objekten,	§ 1 Abs. 1 ¹ Gegenstand des Gesetzes sind c) (geändert) die Registrierung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie [...] <u>die Nachführung des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR),</u>			
§ 5 Personenidentifikation ² Der Kanton kann Objekteigentümerinnen und Objekteigenthümern ohne Versichertennummer zur Identifikation eine Zeichenfolge zuordnen, die keine Rückschlüsse auf die Person zulässt. Diese Identifikation darf wie die Versichertennummer gemäss Absatz 1 verwendet werden.	§ 5 Abs. 2 (geändert) ² Der Kanton kann [...] <u>Eigentümerinnen</u> und [...] <u>Eigentümern von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen</u> ohne Versichertennummer zur Identifikation eine Zeichenfolge zuordnen, die keine Rückschlüsse auf die Person zulässt. Diese Identifikation darf wie die Versichertennummer gemäss Absatz 1 verwendet werden.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. März 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 6 Objektidentifikation ¹ Objekte gemäss diesem Gesetz sind Strassen, Grundstücke, Gebäude und Wohnungen. ³ Die Identifikation eines Gebäudes erfolgt durch den Gebäudeidentifikator nach dem Gebäude- und Wohnregister (GWR) gemäss Art. 10 Abs. 3^{bis} des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) vom 9. Oktober 1992 ¹⁾ sowie der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnregister (GWR-VO) vom 31. Mai 2000 ²⁾.	§ 6 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert) [...] Grundstück-, Gebäude- und Wohnungsidentifikation (Überschrift geändert) ³ Die Identifikation eines Gebäudes erfolgt durch den Gebäudeidentifikator <u>des BFS (EGID)</u> nach dem [...] <u>GWR</u> gemäss Art. 10 Abs. [...] 3^{bis} [...] des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) vom 9. [...] Oktober 1992 ³⁾ sowie <u>gemäss</u> der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnregister [...] (<u>VGWR</u>) vom [...] <u>9. Juni 2017</u> ⁴⁾.			

¹⁾ SR [431.01](#)

²⁾ SR [431.841](#)

³⁾ SR [431.01](#)

⁴⁾ SR [431.841](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. März 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
⁴ Die Identifikation einer Wohnung erfolgt durch den Wohnungsidentifikator nach dem GWR sowie durch eine administrative Wohnungsnummer.	⁴ Die Identifikation einer Wohnung erfolgt durch den Wohnungsidentifikator (<u>EWID</u>) nach dem GWR sowie durch eine administrative Wohnungsnummer.			
§ 7 Meldepflichten a) Einwohnerinnen und Einwohner ³ Mit der Erfüllung der Meldepflichten gegenüber der Zuzugs- und Wegzugsgemeinde erfüllen die Einwohnerinnen und Einwohner gleichzeitig allfällige Pflichten zur Mitteilung von Adressänderungen gegenüber den öffentlichen Organen, die an das kantonale Einwohner- beziehungsweise Objektregister angeschlossen sind.	§ 7 Abs. 3 (geändert) ³ Mit der Erfüllung der Meldepflichten gegenüber der Zuzugs- und Wegzugsgemeinde erfüllen die Einwohnerinnen und Einwohner gleichzeitig allfällige Pflichten zur Mitteilung von Adressänderungen gegenüber den öffentlichen Organen, die an das kantonale [...] <u>Einwohnerregister</u> angeschlossen sind.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. März 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 7a (neu) Elektronische Meldungen ¹ Die Gemeinden ermöglichen die a) elektronische Umzugsmeldung und die elektronische Identifikationsprüfung der meldepflichtigen Personen, b) elektronische Erstellung und Eingabe der Meldungen Dritter, c) elektronische Meldung der GWR-Daten. ² Der Regierungsrat regelt die Umsetzung, insbesondere die Anwendung der technischen Standards, durch Verordnung.	§ 7a Abs. 1 (geändert) ¹ Die Gemeinden [...] <u>sind verpflichtet, in folgenden Bereichen elektronische Meldungen zu ermöglichen:</u> a) (geändert) [...] <u>Umzugsmeldungen,</u> b) (geändert) [...] <u>Identifikationsprüfung der [...] meldepflichtigen Personen,</u> c) (geändert) [...] <u>Erstellung und Eingabe der [...] Meldungen Dritter,</u> d) (neu) Meldung der GWR-Daten.		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. März 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 9 Auskunfts- und Hinterlegungspflicht ¹ Die nach diesem Gesetz verpflichteten Personen haben der Gemeinde wahrheitsgemäss Auskunft über die im Einwohner- oder Objektregister zu erfassenden Tatsachen zu geben, falls erforderlich zu belegen und auf Verlangen persönlich vorzusprechen. ² Volljährige schweizerische Staatsangehörige haben in der Hauptwohnsitzgemeinde den Heimatschein oder gleichbedeutende Schriften zu hinterlegen. ³ In der Nebenwohnsitzgemeinde haben schweizerische Staatsangehörige mit Hauptwohnsitz in der Schweiz den Heimatausweis oder gleichbedeutende Schriften zu hinterlegen.	§ 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (neu) ¹ Die [...] <u>gemäss</u> diesem Gesetz verpflichteten Personen haben der Gemeinde wahrheitsgemäss <u>und vollständig</u> Auskunft über die im [...] <u>Einwohnerregister und im GWR</u> zu erfassenden Tatsachen zu geben, falls erforderlich zu belegen und auf Verlangen persönlich vorzusprechen. <u>Die Auskunftspflicht besteht auch bei umstrittener Meldepflicht.</u>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. März 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	⁴ Der Regierungsrat bestimmt die bei der Anmeldung zu hinterlegenden Dokumente durch Verordnung.			
§ 10 Pflichten bei Vermietung und Logisgabe sowie bei der Führung von Kollektivhaushalten ¹ Personen, die Wohnraum vermieten oder verwalten, Untermietverhältnisse abschliessen oder anderen Personen während mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten oder drei Monaten innerhalb eines Jahrs Logis geben, sind verpflichtet, a) ein-, um- und wegziehende Personen der Einwohnerkontrolle zu melden, b) in Mietverträgen oder Wohnbestätigungen die administrative Wohnungsnummer aufzuführen,		§ 10 Abs. 1 (geändert) ¹ [...] <u>Vermietende, Untervermietende, Liegenschaftsverwaltungen und Logisgebende, bei denen sich</u> Personen während mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten oder drei Monaten innerhalb eines Jahrs [...] <u>aufhalten</u>, sind verpflichtet, a) (geändert) <u>Name, Adresse und Nutzungsbeginn beziehungsweise Nutzungsende ein-, um- und [...] wegziehender Personen</u> der Einwohnerkontrolle zu melden, b) (geändert) in Mietverträgen oder Wohnbestätigungen die <u>Gebäudeadresse und die administrative Wohnungsnummer</u> aufzuführen,		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. März 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 13 Meldepflicht von Gebäudeversicherung und Grundbuchämtern ¹ Aargauische Gebäudeversicherung und Grundbuchämter melden den Gemeinden jede einwohner- und objektregisterrelevante Änderung.	§ 13 Abs. 1 (geändert) ¹ Aargauische Gebäudeversicherung und Grundbuchämter melden den Gemeinden jede [...] <u>registerrelevante</u> Änderung.	§ 13 Abs. 1 (geändert) ¹ Aargauische Gebäudeversicherung und Grundbuchämter melden den Gemeinden [...] <u>diejenigen Änderungen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.</u>		
§ 14 Meldefristen ¹ Für die im 2. Abschnitt dieses Gesetzes genannten Meldepflichten gilt eine Frist von 14 Tagen.	§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu) ¹ Für die im 2. Abschnitt dieses Gesetzes genannten Meldepflichten gilt eine Frist von 14 Tagen <u>ab Ereignisdatum.</u> ² Zieht eine Person ins Ausland, hat die Abmeldung spätestens 14 Tage vor der Ausreise zu erfolgen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. März 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 15 Einwohner- und Objektregister ¹ Die Gemeinden registrieren b) in der Gemeinde geplante und gelegene Objekte, ² Einwohner- und Objektregister werden elektronisch geführt und unter Verwendung der Objektidentifikatoren miteinander verknüpft. ³ Die in den Einwohner- und Objektregistern zu führenden Merkmale sind mit ihren Ausprägungen, Nomenklaturen und Codierungen in den Merkmalskatalogen des Bundes beschrieben. Der Regierungsrat kann zusätzliche Merkmale festlegen, die zur Erfüllung der kantonalen Aufgaben notwendig sind.	§ 15 Abs. 1, Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert) [...] <u>Registrierung</u> und [...] <u>Nachführung</u> (Überschrift geändert) ¹ Die Gemeinden registrieren b) Aufgehoben. ^{1bis} Sie führen das GWR gemäss den Art. 7 und 8 VGWR nach. ² [...] <u>Einwohnerregister</u> und [...] <u>GWR</u> werden elektronisch geführt und unter Verwendung [...] <u>von EGID und EWID</u> miteinander verknüpft. ³ Die in den [...] <u>Einwohnerregistern</u> und [...] <u>im GWR</u> zu führenden Merkmale sind mit ihren Ausprägungen, Nomenklaturen und Codierungen in den Merkmalskatalogen des Bundes beschrieben. Der Regierungsrat kann <u>durch Verordnung</u> zusätzliche Merkmale festlegen, die zur Erfüllung der kantonalen Aufgaben notwendig sind.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. März 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 15a Zugriff durch öffentliche Organe ¹ Die Gemeinden dürfen kommunalen öffentlichen Organen Zugriff auf das Einwohnerregister ihrer Gemeinde erteilen, soweit dies zur Erfüllung von deren Aufgaben nötig und verhältnismässig ist. Der Gemeinderat ist auf begründeten Antrag des kommunalen öffentlichen Organs für die Erteilung der Nutzungsberechtigung zuständig. Die Vorschriften über die Erteilung der Zugriffsberechtigungen auf das kantonale Einwohner- und Objektregister gelten sinngemäss. ³ Der Zugriff auf die kommunalen Einwohner- und Objektregister ist unentgeltlich.	§ 15a Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert) ¹ Die Gemeinden dürfen kommunalen öffentlichen Organen Zugriff auf das Einwohnerregister ihrer Gemeinde erteilen, soweit dies zur Erfüllung von deren Aufgaben nötig und verhältnismässig ist. Der Gemeinderat ist auf begründeten Antrag des kommunalen öffentlichen Organs für die Erteilung der Nutzungsberechtigung zuständig. Die Vorschriften über die Erteilung der Zugriffsberechtigungen auf das kantonale [...] <u>Einwohnerregister</u> und [...] <u>die Verwendung der GWR-Daten</u> gelten sinngemäss. ³ Der Zugriff auf die kommunalen [...] <u>Einwohnerregister</u> und [...] <u>auf das GWR</u> ist unentgeltlich.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. März 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 16 Verantwortlichkeit und Aufgaben ¹ Die Gemeinden führen eine Einwohnerkontrolle und organisieren die Objektverwaltung. ² Sie bestimmen je eine verantwortliche Person und deren Stellvertretung für die Einwohnerkontrolle und die Objektverwaltung. ³ Die Einwohnerkontrolle und die Objektverwaltung b) sind für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Einwohner- und Objektregister zuständig, c) leiten die Änderungen der Daten der Einwohner- und Objektregister an das kantonale Einwohner- beziehungsweise Objektregister weiter und transferieren periodisch die gesamten Datenbestände.	§ 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (geändert) ¹ Die Gemeinden führen [...] <u>ein Einwohnerregister</u> und [...] <u>regeln</u> die [...] <u>Nachführung des GWR</u>. ² Sie bestimmen <u>dazu</u> je eine verantwortliche Person und deren Stellvertretung [...] . ³ Die [...] <u>jeweils verantwortlichen Personen</u> b) (geändert) sind für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der [...] <u>Einwohnerregister</u> und [...] <u>des GWR</u> zuständig, c) (geändert) leiten die Änderungen der Daten der [...] <u>Einwohnerregister</u> an das kantonale [...] <u>Einwohnerregister</u> weiter und transferieren periodisch die gesamten Datenbestände [...].			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. März 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
⁵ Die Gemeinden sind verpflichtet, Verfahren, Funktionalität und Anbindung ihrer Einwohner- und Objektregister an die Standards des kantonalen Einwohner- beziehungsweise Objektregisters zu gewährleisten.	d) (neu) führen die Daten des GWR gemäss den Vorgaben des Bundes und des Kantons nach. ⁵ Die Gemeinden sind verpflichtet, Verfahren, Funktionalität und Anbindung ihrer [...] <u>Einwohnerregister</u> und [...] <u>ihrer GWR</u> an die Standards des kantonalen [...] <u>Einwohnerregisters</u> beziehungsweise [...] <u>an das GWR</u> zu gewährleisten.			
§ 18 Bearbeitungsweise ¹ Die Gemeinden verarbeiten Meldungen, welche die Einwohner- oder Objektregister betreffen, raschestmöglich und melden die Mutationen umgehend an das kantonale Einwohner- beziehungsweise Objektregister.	§ 18 Abs. 1 (geändert) ¹ Die Gemeinden verarbeiten Meldungen, welche die [...] <u>Einwohnerregister</u> oder [...] <u>das GWR</u> betreffen, [...] <u>schnellstmöglich</u> und melden die Mutationen umgehend an das kantonale [...] <u>Einwohnerregister</u> beziehungsweise [...] <u>an das GWR</u>.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. März 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 19 Kantonales Einwohner- und Objektregister ¹ Der Kanton betreibt ein Einwohner- und ein Objektregister. Diese enthalten die nach den Vorschriften von Bund und Kanton erforderlichen Merkmale und Weitermeldungen der kommunalen Einwohner- und lokal geführten Objektregister als gespiegelte Datensätze. Der Regierungsrat kann einzelne, nach kantonalem Recht erforderliche Merkmale von der Spiegelung auf das kantonale Einwohnerregister ausnehmen.	§ 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert) [...] Einwohnerregister und [...] <u>Datenverwendung GWR</u> (Überschrift geändert) ¹ Der Kanton betreibt ein [...] <u>Einwohnerregister, das die [...]</u> <u>gemäss</u> den Vorschriften von Bund und Kanton erforderlichen Merkmale und Weitermeldungen der kommunalen [...] <u>Einwohnerregister</u> als gespiegelte Datensätze <u>enthält</u>. Der Regierungsrat kann <u>durch Verordnung</u> einzelne, [...] <u>gemäss</u> kantonalem Recht erforderliche Merkmale von der Spiegelung auf das kantonale Einwohnerregister ausnehmen. ^{1bis} Er bezieht die Daten des Kantons aus dem GWR. Auf begründetes Gesuch hin können kantonale und kommunale öffentliche Organe diese Daten nutzen.	§ 19 Abs. 1^{bis} (geändert) Einwohnerregister und Datenverwendung [...] <u>GWR-Replikat</u> (Überschrift geändert) ^{1bis} Er bezieht die Daten [...] <u>für das GWR-Replikat vom Bund</u>. Auf begründetes Gesuch hin können kantonale und kommunale öffentliche Organe diese Daten nutzen.		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. März 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
² Nach Bedarf der Gemeinden stellt ihnen der Kanton entgeltlich das kantonale System zur Führung des Objektregisters zur Verfügung. ³ Die Daten des kantonalen Einwohnerregisters und des kantonalen Objektregisters werden über die Objektidentifikation miteinander verknüpft.	³ Die Daten des kantonalen Einwohnerregisters [...] und <u>die vom Bund bezogenen Daten des [...] GWR werden [...] unter Verwendung von EGID und EWID miteinander verknüpft.</u>			
§ 20 Verantwortlichkeit und Aufgaben ¹ Das zuständige Departement ist verantwortlich für die c) Schnittstelle zu den angeschlossenen kantonalen öffentlichen Organen und den Gemeinden.	§ 20 Abs. 1 ¹ Das zuständige Departement ist verantwortlich für die c) (geändert) Schnittstelle zu den angeschlossenen kantonalen öffentlichen Organen und den Gemeinden [...]. d) (neu) Information über die angeschlossenen Organe.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. März 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 21 Zugriff und Datenbekanntgabe a) An öffentliche Organe ¹ Die kantonalen und kommunalen öffentlichen Organe dürfen vom kantonalen Einwohner- beziehungsweise Objektregister diejenigen Daten abrufen oder sich diejenigen Mutationen zustellen lassen, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Das zuständige Departement teilt auf begründeten Antrag der öffentlichen Organe die Nutzungsberechtigungen zu. ⁴ Landeskirchen und Kirchgemeinden dürfen die Daten von Angehörigen ihrer Konfession abrufen oder sich die entsprechenden Mutationen zustellen lassen. ⁶ Der Zugriff auf das kantonale Einwohner- beziehungsweise Objektregister ist unentgeltlich.	§ 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 6 (geändert) ¹ Die kantonalen und kommunalen öffentlichen Organe dürfen vom kantonalen [...] <u>Einwohnerregister</u> diejenigen Daten abrufen oder sich diejenigen Mutationen zustellen lassen, die sie zur Erfüllung ihrer [...] Aufgaben benötigen. Das zuständige Departement teilt auf begründeten Antrag der öffentlichen Organe die Nutzungsberechtigungen zu. ⁴ <u>Anerkannte</u> Landeskirchen und Kirchgemeinden dürfen die Daten von Angehörigen ihrer Konfession abrufen oder sich die entsprechenden Mutationen zustellen lassen. ⁶ Der Zugriff auf das kantonale [...] <u>Einwohnerregister</u> ist unentgeltlich.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. März 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 22 b) An Dritte ⁴ Der Regierungsrat regelt den Bezug von Gebühren durch das zuständige Departement. Die maximale Gebühr für eine Einzelauskunft beträgt Fr. 20.–, für Listenauskünfte Fr. –.10 pro Person, mindestens jedoch Fr. 100.–.	§ 22 Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu) ⁴ Der Regierungsrat regelt <u>durch Verordnung</u> den Bezug von Gebühren durch das zuständige Departement. Die maximale Gebühr für eine Einzelauskunft beträgt Fr. 20.–, für Listenauskünfte Fr. –.10 pro Person, mindestens jedoch Fr. 100.–. ⁵ Er kann die Gebühren in besonderen Fällen, wie etwa bei Listenauskünften an gemeinnützige Institutionen oder bei Bedürftigkeit, ermässigen oder erlassen.			
§ 23 Prüfung der Übereinstimmung ¹ Die Gemeinden arbeiten bei der periodischen Prüfung der Übereinstimmung ihrer Einwohner- und Objektdaten sowie bei allfälligen Korrekturen mit dem Kanton zusammen.	§ 23 Abs. 1 (geändert) ¹ Die Gemeinden arbeiten bei der periodischen Prüfung der Übereinstimmung ihrer [...] <u>Einwohnerregister-</u> und [...] <u>GWR-Daten</u> sowie bei allfälligen Korrekturen mit [...] <u>Bund und Kanton</u> zusammen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. März 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 24 Kosten der Register ¹ Die Gemeinden tragen die Kosten für die Erhebung und Erfassung der Daten der meldepflichtigen Einwohnerinnen und Einwohner und Objekte. ² Sie bezahlen einen kosten-deckenden Betrag für die Führung ihrer Objektdaten im kantonalen System.	§ 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben) ¹ Die Gemeinden tragen die Kosten für die Erhebung und Erfassung der Daten der meldepflichtigen Einwohnerinnen und Einwohner [...] <u>sowie für die Nachführung des GWR.</u>			
§ 25 Gebühren und Kosten ¹ Der Regierungsrat regelt den Bezug von Gebühren durch die Gemeinde. Die maximale Gebühr für eine Einzelauskunft oder Bescheinigung beträgt Fr. 20.–, für Listenauskünfte Fr. –.10 pro Person, mindestens jedoch Fr. 100.–.	§ 25 Abs. 1 (geändert) ¹ Der Regierungsrat regelt <u>durch Verordnung</u> den Bezug von Gebühren durch die Gemeinde. Die maximale Gebühr für eine Einzelauskunft oder Bescheinigung beträgt Fr. 20.–, für Listenauskünfte Fr. –.10 pro Person, mindestens jedoch Fr. [...] <u>50.–.</u>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. März 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 25a (neu) Ermässigung oder Erlass von Gebühren ¹ Die Gemeinden können die Gebühren in besonderen Fällen, wie etwa bei Listenauskünften an gemeinnützige Institutionen oder bei Bedürftigkeit, ermässigen oder erlassen.			
§ 26 Strafbestimmungen ¹ Bei Nichtbefolgen der Pflichten nach den §§ 7–10 trotz Aufforderung kann der Gemeinderat Bussen bis Fr. 500.– aussprechen.	§ 26 Abs. 1 (geändert) ¹ Bei Nichtbefolgen der Pflichten [...] <u>gemäss</u> den §§ 7–10 trotz Aufforderung kann der Gemeinderat Bussen bis Fr. [...] <u>2'000.</u>– aussprechen.			
	§ 29a (neu) Übergangsbestimmung für Statistiklieferung ¹ Der Abschluss der ersten Baustatistiklieferung an den Bund nach Inkrafttreten der Änderung vom XX.XX.XXXX erfolgt gemäss bisherigem Recht.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. März 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	II.			
	1. Der Erlass SAR 673.100 (Gesetz über die Gebäudeversicherung [Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG] vom 19. September 2006) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:			
§ 48 Zusammenarbeit mit den Gemeinden ¹ Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung Bestimmungen über den gegenseitigen Datenaustausch und dessen Abgeltung zwischen Gemeinden und Gebäudeversicherung im Bereich der obligatorischen Versicherung.	§ 48 Abs. 1 (aufgehoben)			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. März 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 49a (neu) Weitergabe von Daten ¹ Die Gemeinden, Grundbuchämter sowie die kantonalen Amtsstellen sind verpflichtet, der Gebäudeversicherung diejenigen gebäudebezogenen Personen-, Grundstücks- und Vermessungsdaten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. ² Die Gebäudeversicherung teilt den Gemeinden, den Grundbuchämtern und Nachführungsstellen der amtlichen Vermessung und den kantonalen Amtsstellen die bei ihr vorhandenen gebäudebezogenen Daten unentgeltlich mit, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. März 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 49b (neu) Gebäudeidentifikator ¹ Die Aargauische Gebäudeversicherung stellt die Verbindung ihrer gebäudebezogenen Daten zum Gebäudeidentifikator (EGID) gemäss Art. 10 Abs. 3^{bis} des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) vom 9. Oktober 1992 ¹⁾ sowie gemäss der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR) vom 9. Juni 2017 ²⁾ sicher.	§ 49b Abs. 1 (geändert) ¹ Die [...] Gebäudeversicherung stellt die Verbindung ihrer gebäudebezogenen Daten zum Gebäudeidentifikator (EGID) gemäss Art. 10 Abs. 3^{bis} des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) vom 9. Oktober 1992 ³⁾ sowie gemäss der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR) vom 9. Juni 2017 ⁴⁾ sicher.		
	2. Der Erlass SAR 740.100 (Gesetz über die Geoinformation im Kanton Aargau [Kantonales Geoinformationsgesetz, KGeolG] vom 24. Mai 2011) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:			

¹⁾ SR [431.01](#)

²⁾ SR [431.841](#)

³⁾ SR [431.01](#)

⁴⁾ SR [431.841](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. März 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 8 Verfügbarkeit ² Die Geobasisdaten des Bundesrechts und des kantonalen Rechts können mit Daten des kantonalen Objektregistersystems und des Grundbuchs verknüpft werden, wenn dies der Erfüllung der Aufgaben des Kantons oder der Gemeinden dient. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.	§ 8 Abs. 2 (geändert) ² Die Geobasisdaten des Bundesrechts und des kantonalen Rechts können mit Daten des [...] <u>eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR), des Einwohnerregisters, des Grundbuchs, der Gebäudeversicherung oder mit den durch den Kanton gemäss § 19 Abs. 1^{bis} des Gesetzes über die Register und das Meldewesen (Register- und Meldegesetz, RMG) vom 18. November 2008 ¹⁾, zur Verfügung gestellten Daten</u> verknüpft werden, wenn dies der Erfüllung der Aufgaben des Kantons oder der Gemeinden dient. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.	§ 8 Abs. 2 (geändert) ² Die Geobasisdaten des Bundesrechts und des kantonalen Rechts können mit Daten des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR), des Einwohnerregisters, des Grundbuchs, der <u>Aargauischen Gebäudeversicherung</u> oder mit den durch den Kanton gemäss § 19 Abs. 1^{bis} des Gesetzes über die Register und das Meldewesen (Register- und Meldegesetz, RMG) vom 18. November 2008 ²⁾, zur Verfügung gestellten Daten verknüpft werden, wenn dies der Erfüllung der Aufgaben des Kantons oder der Gemeinden dient. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.		

¹⁾ SAR [122.200](#)

²⁾ SAR [122.200](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. März 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttre- tens der Änderungen unter Ziff. I. und II.			
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 5. März 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 29. Mai 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichender Antrag der Kommission AVW vom 22. August 2019	Stellungnahme des Regierungsrats
	⁴ Der Regierungsrat bestimmt die bei der Anmeldung zu hinterlegenden Dokumente durch Verordnung.			
§ 10 Pflichten bei Vermietung und Logisgabe sowie bei der Führung von Kollektivhaushalten ¹ Personen, die Wohnraum vermieten oder verwalten, Untermietverhältnisse abschliessen oder anderen Personen während mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten oder drei Monaten innerhalb eines Jahrs Logis geben, sind verpflichtet, a) ein-, um- und wegziehende Personen der Einwohnerkontrolle zu melden, b) in Mietverträgen oder Wohnbestätigungen die administrative Wohnungsnummer aufzuführen,		§ 10 Abs. 1 (geändert) ¹ [...] <u>Vermietende, Untervermietende, Liegenschaftsverwaltungen und Logisgebende, bei denen sich Personen während mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten oder drei Monaten innerhalb eines Jahrs [...] aufhalten</u>, sind verpflichtet, a) (geändert) <u>Name, Adresse und Nutzungsbeginn beziehungsweise Nutzende</u> ein-, um- und [...] <u>wegziehender Personen</u> der Einwohnerkontrolle zu melden, b) (geändert) in Mietverträgen oder Wohnbestätigungen die <u>Gebäudeadresse</u> und die administrative Wohnungsnummer aufzuführen,	¹ [...] Vermietende, Untervermietende, Liegenschaftsverwaltungen und Logisgebende, bei denen sich <u>dieselben</u> Personen während mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten oder drei Monaten innerhalb eines Jahrs [...] aufhalten, sind verpflichtet, Unterlage zur Botschaft 19.159 RMG Abweichender Antrag der Kommission AVW vom 22. August 2019: Seite 7 Aus Kostengründen wurde auf den Druck der kompletten Synopse verzichtet. ➔ Bitte fügen Sie diese Seite in die bereits zugestellte weisse Synopse (Beilage zur Botschaft 19.159) ein.	<i>Zustimmung</i>

STAATSKANZLEI

Generalsekretariat

Regierungssekretariat

Regierungsgebäude, 5001 Aarau

Telefon 062 835 12 40

Fax 062 835 12 50

staatskanzlei@ag.ch

www.ag.ch/sk

Mitglieder des Grossen Rats

11. Juli 2019

**(19.216) Gesetz über die politischen Rechte (GPR); Gerichtsorganisationsgesetz (GOG);
Unvereinbarkeitsgesetz; Änderung; Korrektur der Beilage 2 zur Botschaft**

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Beilage 2 zur Botschaft (Synopse Gerichtsorganisationsgesetz [GOG]) enthält nicht wie in der Botschaft auf Seite 4 erläutert, den neuen § 13a Abs. 4.

Sie erhalten deshalb die korrigierte Version der Beilage 2 zur Botschaft erneut zugestellt.

Wir bitten Sie um Entschuldigung und danken Ihnen für die Auswechslung der Beilage 2 zur Botschaft, die bereits in Ihrem Besitz ist.

Freundliche Grüsse

Staatskanzlei Aargau

REGIERUNGSRAT

26. Juni 2019

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

19.216 (19.35)

Gesetz über die politischen Rechte (GPR); Änderung

Gerichtsorganisationsgesetz (GOG); Änderung

Unvereinbarkeitsgesetz; Änderung

Bericht und Entwurf zur 2. Beratung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf für die Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR), des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) und des Unvereinbarkeitsgesetzes für die 2. Beratung zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

1. Ergebnis der 1. Beratung

Der Grosse Rat behandelte am 7. Mai 2019 die Botschaft zur 1. Beratung. In der Gesamtabstimmung wurden alle drei Teilvorlagen ohne Gegenstimme gutgeheissen.

Gegenüber den Gesetzesvorlagen des Regierungsrats beschloss der Grosse Rat lediglich eine Änderung des Entwurfs von § 25 Abs. 5 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) vom 6. Dezember 2011, indem Richterinnen und Richter die Justizleitung *umgehend* über strafrechtliche Verurteilungen zu informieren haben.

Gleichzeitig überwies der Grosse Rat dem Regierungsrat auf die 2. Beratung hin zwei Prüfungsaufträge.

2. Prüfungsauftrag Grossrat Uriel Seibert

2.1 Prüfungsauftrag

Grossrat Uriel Seibert, Schöftland, stellte zu § 24 Abs. 3 E-GOG folgenden Prüfungsauftrag:

"Auf die zweite Lesung hin soll eine Überarbeitung geprüft werden, welche eine wirkungsvolle Trennung zwischen richterlicher und beruflicher Tätigkeit zulässt und die Vorgaben des Bundesgerichts erfüllt, wobei der Fokus auf der konsequenten Umsetzung der Ausstandspflichten der nebenamtlichen Richterin oder des nebenamtlichen Richters liegt."

Der Prüfungsauftrag wurde mit 137 gegen 0 Stimmen gutgeheissen und an den Regierungsrat überwiesen.

2.2 Beurteilung

Eine nochmalige Überprüfung der Regelung in § 24 Abs. 3 E-GOG hat ergeben, dass es nicht notwendig ist, das Verbot der Parteivertretung auf alle Anwältinnen und Anwälte der Kanzleigemeinschaft der nebenamtlichen Richterin beziehungsweise des nebenamtlichen Richters auszuweiten. Die Trennung zwischen richterlicher und anwaltlicher Tätigkeit kann auch über den Ausstand herbeigeführt werden. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung verlangt kein absolutes Auftretungsverbot. Die nebenamtliche Richterin beziehungsweise der nebenamtliche Richter muss aber in Verfahren, in denen eine Anwältin oder ein Anwalt der Kanzleigemeinschaft auftritt, in den Ausstand treten, da solche Konstellationen geeignet sind, den Anschein der Befangenheit der Richterin beziehungsweise des Richters zu erwecken.

Entsprechend wird dem Grossen Rat mit der vorliegenden Botschaft zur 2. Beratung beantragt, die vorgesehene Regelung in § 24 Abs. 3 E-GOG zu streichen und in einem neuen § 24b GOG den Ausstand zu regeln.

3. Prüfungsauftrag Grossrätin Claudia Rohrer

3.1 Prüfungsauftrag

Grossrätin Claudia Rohrer, Rheinfelden, stellte, ebenfalls zu § 24 Abs. 3 E-GOG, folgenden Prüfungsauftrag:

"Der Regierungsrat wird eingeladen aufzuzeigen, wie viele Personen/Kanzleien von dieser Änderung betroffen sind."

Der Prüfungsauftrag wurde mit 113 zu 19 Stimmen gutgeheissen und an den Regierungsrat überwiesen.

3.2 Beantwortung

Die Anzahl betroffener Anwältinnen und Anwälte, welche in einer Kanzleigemeinschaft tätig sind und als nebenamtliche Richterinnen beziehungsweise nebenamtlicher Richter tätig sind sowie die Anzahl betroffener Kanzleigemeinschaften gestaltet sich wie folgt:

Gericht	Anzahl betroffene nebenamtliche Richterinnen/nebenamtlicher Richter	Anzahl betroffene Kanzleigemeinschaften
Obergericht	15	14
Spezialverwaltungsgericht	1	1
Bezirksgerichte	3	1
Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht	12	12

4. Entwurf für die 2. Beratung

4.1 Allgemeines

Der Entwurf für die 2. Beratung entspricht im Wesentlichen dem Ergebnis der 1. Beratung. Änderungen ergeben sich aufgrund des Prüfungsauftrags von Grossrat Uriel Seibert und aufgrund von verschiedenen Klarstellungen und Präzisierungen. Die entsprechenden Abweichungen gegenüber dem Ergebnis der 1. Beratung werden nachfolgend erläutert.

4.2 Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

4.2.1 Zu § 11 Abs. 3 lit. e E-GOG

§ 11 Abs. 3 GOG Richterinnen und Richter a) Arten

³ Nebenamtliche Richterinnen und Richter sind die

- e) Präsidentin oder der Präsident und Mitglieder der Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen, Mitglieder der Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht sowie Friedensrichterinnen und Friedensrichter.

Es handelt sich hier um eine redaktionelle Änderung. Da es nur eine einzige Präsidentin beziehungsweise einen einzigen Präsidenten der Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen gibt, ist diesbezüglich grammatikalisch die Einzahl zu wählen.

4.2.2 Zu § 13a Abs. 3 E-GOG

§ 13a GOG Zuständige Behörde und Rechtsschutz

¹ Die Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen für Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten erfolgt durch die Justizleitung nach Vorliegen der Anmeldung.

² Sind die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt, erlässt die Justizleitung einen anfechtbaren Entscheid.

³ Beschwerden gegen das Ergebnis der Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen sind innert 3 Tagen seit Zustellung des Entscheids respektive seit Publikation der Kandidatur beim Justizgericht einzureichen, das unverzüglich über die Beschwerden entscheidet. Die Stimmrechtsbeschwerde gemäss § 65 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992 ist nur wegen Verletzungen des Stimmrechts gemäss den §§ 3, 4, 7 und 17 GPR zulässig.

⁴ Der Beschwerde kommt nur aufschiebende Wirkung zu, wenn diese von der Beschwerdeinstanz auf Antrag oder von Amtes wegen angeordnet wird.

In der Botschaft zur ersten Beratung lautete die Formulierung von § 13a Abs. 3 E-GOG noch dahingehend, dass Beschwerden "gegen diesen Entscheid" innert 3 Tagen seit Zustellung des Entscheids respektive seit der Publikation der Kandidatur beim Justizgericht einzureichen sind. Diese Formulierung könnte dahingehend ausgelegt werden, dass sich "dieser Entscheid" auf § 13a Abs. 2 E-GOG bezieht, womit nur bei Nichterfüllen der Wählbarkeitsvoraussetzungen eine Beschwerde möglich wäre. Mit der angepassten Formulierung ist sichergestellt, dass auch die Beschwerde von Drittpersonen bei Bejahung der Wählbarkeitsvoraussetzungen möglich ist.

Zudem wird in § 13 Abs. 4 E-GOG – analog der Regelung in § 70 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992 für die Stimmrechtsbeschwerde – statuiert, dass der Beschwerde nur dann aufschiebende Wirkung zukommt, wenn diese von der Beschwerdeinstanz auf Antrag oder von Amtes wegen angeordnet wird. Damit wird sichergestellt, dass die Beschwerde nur in jenen Fällen aufschiebende Wirkung hat, in denen eine gewisse Erfolgsaussicht besteht. Rein querulatorische Beschwerden können so keine Verschiebung des Wahltermins bewirken.

4.2.3 Zu §§ 24 Abs. 3 und 24b E-GOG

§ 24 Abs. 3 GOG d) Nebenbeschäftigung

³ Nebenamtliche Richterinnen und Richter dürfen vor der Abteilung des Gerichts, der sie angehören, respektive vor dem Bezirksgericht oder der Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht, dem beziehungsweise der sie angehören, nicht als Parteivertretung auftreten. ~~Die gilt auch für Anwältinnen und Anwälte, die mit der nebenamtlichen Richterinnen oder dem nebenamtlichen Richter eine Kanzleigemeinschaft bilden. Bei Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern des Obergerichts gilt dieser Ausschluss für den entsprechenden Spruchkörper (Kammer einer Abteilung des Obergerichts).~~

§ 24b GOG f) Ausstand

¹ Nebenamtliche Richterinnen und Richter treten in Verfahren in den Ausstand, in denen Anwältinnen und Anwälte aus ihrer Kanzleigemeinschaft als Parteivertretung auftreten.

In Umsetzung des Prüfungsauftrags von Grossrat Uriel Seibert, Schöffland, (vgl. oben, Ziffer 2) ist der Passus in § 24 Abs. 3 E-GOG, wonach das Parteiauftrittsverbot auch für Anwältinnen und Anwälte gilt, die mit der nebenamtlichen Richterinnen oder dem nebenamtlichen Richter eine Kanzleigemeinschaft bilden, zu streichen. Nebenamtliche Richterinnen und Richter, die mit der auftretenden Anwältin oder dem auftretenden Anwalt eine Kanzleigemeinschaft bilden, haben aber in den Ausstand zu treten (§ 24b Abs. 1 E-GOG).

4.2.4 Zu § 29a Abs. 1 E-GPR

§ 29a Abs. 1 GPR 4. Erster Wahlgang a) Wahlvorschläge

¹ Die Wahlvorschläge sind von 10 Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises zu unterzeichnen und müssen bei Kantons-, Bezirks- und Kreiswahlen im Allgemeinen bis zum 58., bei Wahlen von Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten bis zum 65., bei den übrigen Wahlen bis zum 44. Tag vor dem Hauptwahltag jeweils bis spätestens 12.00 Uhr bei der zuständigen Behörde eintreffen. Nach Ablauf dieser Fristen ist ein Rückzug der Anmeldung nicht mehr zulässig.

Da gegen das Ergebnis der Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen eine Beschwerde möglich ist (vgl. 13 Abs. 3 E-GOG), ist vor dem Druck der Wahlzettel die Beschwerdefrist abzuwarten. Dies hat Auswirkungen auf den Versand der Wahl- und Abstimmungsunterlagen an die Gemeinden. Damit diese noch rechtzeitig bei den Gemeinden eintreffen, müssten die Wahlzettel für die Wahl von Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten durch die Druckerei in einem separaten Postversand direkt an die Gemeinden zugestellt werden. Die übrigen Wahl- und Abstimmungsunterlagen würden wie bis anhin vorgängig durch eine Verpackungs- und Speditionsfirma an die Gemeinden verschickt. Dabei besteht ein gewisses Risiko, dass die Wahlzettel beim Verpacken der Unterlagen vergessen gehen. Ist eine Nachmeldefrist abzuwarten, da sich weniger oder gleich viele Kandidatinnen und Kandidaten anmelden (vgl. § 30a GPR), muss im Fall einer weiteren Kandidatur nochmals eine Beschwerdefrist abgewartet werden, bevor die Wahlzettel gedruckt werden können. Die Druckerei könnte demnach die Wahl- und Abstimmungsunterlagen erst zu einem Zeitpunkt verschicken, nachdem die Wahl- und Abstimmungsunterlagen bereits bei den Gemeinden hätten eingetroffen sein müssen. Den Gemeinden stünden damit deutlich weniger Zeit für die Verpackung der Stimm- und Wahlzettel zur Verfügung oder sie müssten die Wahl- und Abstimmungsunterlagen per A-Post versenden.

Um dies zu verhindern, soll die Wahlanmeldefrist für die Wahl von Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten um 7 Tage vorverschoben werden. Dies würde auch reichen, um den Gemeinden bei allfälligen Kandidaturen während der Nachmeldefrist die Wahlzettel noch rechtzeitig für den Versand der Wahl- und Abstimmungsunterlagen zuzustellen.

4.2.5 Zu § 29a Abs. 3^{bis} E-GPR

§ 29a Abs. 3^{bis} GPR 4. Erster Wahlgang a) Wahlvorschläge

^{3bis} Die Namen der als Bezirksgerichtspräsidentin oder Bezirksgerichtspräsident kandidierenden Personen sind unmittelbar nach Ablauf der Anmeldefrist beziehungsweise der Nachmeldefrist in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen ~~und den Stimmberechtigten mit dem Stimmzettel schriftlich zur Kenntnis zu bringen.~~

Wenn sich für eine Wahl weniger oder gleich viele Kandidatinnen oder Kandidaten anmelden, als zu wählen sind, muss mit der Publikation der Namen eine Nachmeldefrist von 5 Tagen angesetzt werden, innert der neue Vorschläge eingereicht werden können (vgl. § 30a GPR). Kandidatinnen und Kandidaten, welche sich innerhalb der Nachmeldefrist anmelden und welche die Wählbarkeitsvoraussetzung erfüllen, sind ebenfalls in amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen, damit auch hier eine Anfechtung des Ergebnisses der Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen durch eine Drittperson möglich ist. § 29a Abs. 3^{bis} E-GPR ist daher entsprechend mit der Nachmeldefrist zu ergänzen.

Der letzte Teilsatz des neuen § 29a Abs. 3^{bis} E-GPR kann gestrichen werden, da der Regelungsinhalt bereits in § 29a Abs. 3 GPR enthalten ist, welcher besagt, dass die Vorgeschlagenen den Stimmberechtigten schriftlich zur Kenntnis zu bringen sind, wenn es zu einer Urnenwahl kommt.

4.2.6 Zu § 32 Abs. 5 und 6 GPR

§ 32 GPR b) Wahlvorschläge

⁵ Die Namen der angemeldeten ~~Kandidaten~~Kandidierenden sind unmittelbar nach Ablauf der Anmeldefrist in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen und den Stimmberechtigten mit dem Stimmzettel schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

⁶ Bei Wahlen von Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten sind die Namen der Kandidierenden unmittelbar nach Ablauf der Anmeldefrist beziehungsweise der Nachmeldefrist in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen und den Stimmberechtigten mit dem Stimmzettel schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Auch in einem allfälligen zweiten Wahlgang ist eine Nachmeldefrist von 5 Tagen anzusetzen, innert der neue Vorschläge eingereicht werden können, wenn weniger oder gleich viele wählbare Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen sind, als zu wählen sind (vgl. § 33 Abs. 1 GPR). Auch hier sind die Kandidatinnen und Kandidaten, welche sich innerhalb der Nachmeldefrist anmelden und welche die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen, damit eine Anfechtung des Ergebnisses der Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen durch eine Drittperson möglich ist. § 32 E-GPR soll daher in Absatz 6 mit einer eigenen Regelung für die Wahlen von Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten ergänzt werden.

In § 32 Abs. 5 E-GPR erfolgt zudem eine kleine sprachliche Anpassung (Kandidierende statt Kandidaten).

5. Verordnungsänderungen

Die Änderungen auf Verordnungsebene sind nicht Gegenstand dieser Vorlage. Die nachfolgenden Erläuterungen zu den erforderlichen Verordnungsänderungen erfolgen, wie schon im Rahmen der Botschaft zur 1. Beratung, lediglich zur Information des Grossen Rats. Der Regierungsrat hat diese Verordnungsänderungen bereits verabschiedet unter dem Vorbehalt, dass der Grosse Rat den Gesetzesänderungen zustimmt und das Referendum dagegen nicht ergriffen wird.

5.1 Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (VGPR) vom 25. November 1992

Zu § 21b VGPR

§ 21b Abs. 3 VGPR Zuständige Behörde, Inhalt der Anmeldung

³ Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten müssen einen Lebenslauf, einen Privatauszug aus dem Strafregister und eine Kopie des Anwaltspatents einreichen.

Im Zusammenhang mit der Einführung des Anmeldeverfahrens wird in § 21b der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (VGPR) vom 25. November 1992 normiert, dass die Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten einen Lebenslauf, einen Privatauszug aus dem Strafregister und eine Kopie des Anwaltspatents einreichen müssen. Die Pflicht zur Einreichung eines Lebenslaufs ermöglicht die Überprüfung der erforderlichen fünfjährigen praktischen juristischen Tätigkeit.

Zu § 37a VGPR

§ 37a VGPR Rücktritt während der Amtsdauer

¹ Das Gesuch um Rücktritt während der Amtsdauer gemäss § 36 Abs. 1 GPR haben einzureichen:

- a) Richterinnen und Richter bei der Justizleitung;
- b) Schulrätinnen und Schulräte der Bezirke beim Departement Bildung, Kultur und Sport;
- c) Mitglieder der vom Volk gewählten Behörden auf kommunaler Ebene beim Departement Volkswirtschaft und Inneres.

In Konkretisierung von § 36 Abs. 1 E-GPR wird festgelegt, bei welcher Stelle das Gesuch um Rücktritt während der Amtsdauer einzureichen ist. Zuständig beim vorzeitigen Rücktritt von Richterinnen und Richtern soll die Justizleitung sein, von Schulrätinnen und Schulräten der Bezirke das Departement Bildung, Kultur und Sport und von Mitgliedern der vom Volk gewählten Behörden auf kommunaler Ebene das Departement Volkswirtschaft und Inneres.

5.2 Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrats (Delegationsverordnung, DelV) vom 10. April 2013

Zu § 1 Abs. 1 lit. f DelV

§ 1 Abs. 1 lit. f DelV Zuständigkeit des Departements Volkswirtschaft und Inneres

¹ Das Departement Volkswirtschaft und Inneres ist zuständig für

- f) ~~die Festlegung des Wahltages für Ersatzwahlen für Behörden der Bezirke, in Absprache mit der Staatskanzlei,~~

Die Bestimmung in § 1 Abs. 1 lit. f der Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrats (Delegationsverordnung, DelV) vom 10. April 2013 ist ersatzlos zu streichen. Zuständig zur Festlegung des Wahltags für Ersatzwahlen von Behörden der Bezirke ist neu nicht mehr das Departement Volkswirtschaft und Inneres, sondern die Staatskanzlei, was sich inskünftig direkt aus § 13 Abs. 1 Ziff. 2 lit. a E-GPR ergibt.

6. Auswirkungen

Die gegenüber dem Ergebnis der 1. Beratung vorgesehenen neuen Erlassänderungen führen zu keinen nennenswerten Auswirkungen auf die Beteiligten. Betreffend die übrigen Auswirkungen kann auf die Ausführungen in der Botschaft zur 1. Beratung verwiesen werden.

7. Weiteres Vorgehen und Zeitplan

Redaktionslesung	Oktober 2019
Referendumsfrist	November 2019 bis Januar 2020
Inkraftsetzung	1. April 2020
Wahlen Gerichtspräsidentinnen/Gerichtspräsidenten	3. Quartal 2020
Beginn Amtsperiode	1. Januar 2021

Zum Antrag

Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Aargau, sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen oder wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Verfassung des Kantons Aargau ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

Antrag

1.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

2.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

3.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Unvereinbarkeitsgesetzes wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

4.

Die folgenden parlamentarischen Vorstösse werden abgeschrieben:

- (16.191) Postulat Sander Mallien, GLP, Baden, vom 13. September 2016 betreffend Wahl von Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten
- (17.65) Motion Dominik Peter, GLP, Bremgarten (Sprecher), Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, Gabriel Lüthy, FDP, Widen, und Silvan Hilfiker, FDP, Oberlunkhofen, vom 21. März 2017 betreffend Anzahl Bezirksrichter bei strittigen Scheidungsverhandlungen und strittigen Verhandlungen über die Auflösung eingetragener Partnerschaften sowie die Abänderung von Scheidungsurteilen.

Regierungsrat Aargau

Beilagen

- Synopse Gesetz über die politischen Rechte (GPR) (Beilage 1)
- Synopse Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) (Beilage 2)
- Synopse Unvereinbarkeitsgesetz (Beilage 3)

Gesetz über die politischen Rechte (GPR); Änderung; 2. Beratung

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Juni 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	Gesetz über die politischen Rechte (GPR)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 131.100 (Gesetz über die politischen Rechte [GPR] vom 10. März 1992) (Stand 1. Juni 2013) wird wie folgt geändert:			
§ 13 Anordnung ¹ Die Wahlen und Abstimmungen sind gemeindeweise vorzunehmen und werden wie folgt angeordnet: 1. Vom Regierungsrat b) die Ersatzwahlen für Behörden und Beamte des Kantons und der Bezirke;	§ 13 Abs. 1 ¹ Die Wahlen und Abstimmungen sind gemeindeweise vorzunehmen und werden wie folgt angeordnet: 1. Vom Regierungsrat b) (geändert) die Ersatzwahlen für Behörden [...] des Kantons [...];			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Juni 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
2. Vom zuständigen Departement a) die Ersatzwahlen für Behörden der Kreise; b) die Ersatzwahlen für Gemeinderäte. 3. Vom Gemeinderat a) die Ersatzwahlen für die Schulpflege und die von der Gemeinde zu wählenden Kommissionen;	2. (geändert) [...] <u>Von der Staatskanzlei</u> a) (geändert) die Ersatzwahlen für Behörden der <u>Bezirke und Kreise</u>; b) Aufgehoben. 3. Vom Gemeinderat a) (geändert) die Ersatzwahlen für <u>Gemeinderäte</u>, die Schulpflege und die von der Gemeinde zu wählenden Kommissionen;			
§ 29a 4. Erster Wahlgang a) Wahlvorschläge	§ 29a Abs. 1^{bis} (neu) ^{1bis} Personen, die in verschiedenen Wahlkreisen oder auf mehreren Wahlvorschlägen desselben Wahlkreises gleichzeitig für die gleiche Funktion kandidieren, werden auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Juni 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 29b (neu) ^{a^{bis}}) Wahlen der Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten ¹ Sind bei Gesamterneuerungswahlen und Ersatzwahlen von Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten mehrere Stellen zu besetzen, werden die einzelnen Stellen unter Angabe des Pensums nummeriert und separat ausgeschrieben.			
§ 36 8. Rücktritt während der Amtsdauer ¹ Will eine gewählte Person während der Amtsdauer zurücktreten, hat sie dies der für die Genehmigung des Wahlprotokolls zuständigen Behörde oder dem zuständigen Departement schriftlich und begründet bekannt zu geben. ² Ein vorzeitiger Rücktritt wird auf den Zeitpunkt der Ersetzung wirksam.	§ 36 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu) ¹ Will eine gewählte Person während der Amtsdauer zurücktreten, hat sie dies [...] <u>dem zuständigen [...] Departement</u> oder [...] <u>der zuständigen [...] Behörde</u> schriftlich und begründet bekannt zu geben. ² Ein vorzeitiger Rücktritt wird <u>in der Regel</u> auf den Zeitpunkt der Ersetzung <u>wirksam</u>. Bei <u>Krankheit oder Wohnsitzwechsel</u> wird er <u>ausnahmsweise sofort</u> wirksam.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Juni 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	³ Ein vorzeitiger Rücktritt bedarf der Zustimmung des zuständigen Departements oder der zuständigen Behörde. Bei vorzeitigen Rücktritten von Richterinnen und Richtern ist die Justizleitung die zuständige Behörde.			
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV.			
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. April 2020 in Kraft.			
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin			

Synopsis

Gerichtsorganisationsgesetz (GOG); Änderung; 2. Beratung

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Juni 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 155.200 (Gerichtsorganisationsgesetz [GOG] vom 6. Dezember 2011) (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:			
§ 8 Öffentlichkeit der Verhandlungen ³ Bild- und Tonaufnahmen von Gerichtsverhandlungen sowie im Gerichtsgebäude und bei dessen Zugängen sind ohne Bewilligung des Gerichts untersagt. Widerhandlungen können mit Ordnungsbusse bis Fr. 500.– bestraft werden.	§ 8 Abs. 3 (geändert) ³ Bild- und Tonaufnahmen von Gerichtsverhandlungen sowie im Gerichtsgebäude [...] sind ohne Bewilligung des Gerichts untersagt. Widerhandlungen können mit Ordnungsbusse bis Fr. 500.– bestraft werden.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Juni 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 11 Richterinnen und Richter a) Arten ² Hauptamtliche Richterinnen und Richter sind die c) Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten. Sie sind in Voll- oder Teilpen- sen tätig. ³ Nebenamtliche Richterinnen und Richter sind die e) Mitglieder der Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen, Mitglieder der Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht sowie Friedensrichterinnen und Friedensrichter.	§ 11 Abs. 2, Abs. 3 ² Hauptamtliche Richterinnen und Richter sind die c) (geändert) Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten [...] ¹. d) (neu) Präsidentinnen und Präsidenten der Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht. Sie sind in Voll- oder Teilpen- sen tätig. ³ Nebenamtliche Richterinnen und Richter sind die e) (geändert) <u>Präsidentinnen und Präsidenten sowie</u> Mitglieder der Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen, Mitglieder der Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht sowie Friedensrichterinnen und Friedensrichter.	§ 11 Abs. 3 ³ Nebenamtliche Richterinnen und Richter sind die e) (geändert) [...] <u>Präsidentin oder der Präsident</u> und [...] Mitglieder der Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen, Mitglieder der Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht sowie Friedensrichterinnen und Friedensrichter.		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Juni 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 13 Wählbarkeitsvoraussetzungen	§ 13 Abs. 9 (neu) ⁹ Hauptamtliche Richterinnen und Richter sowie vom Grossen Rat oder vom Regierungsrat zu wählende Richterinnen und Richter dürfen nicht strafrechtlich verurteilt worden sein wegen einer Handlung, die nicht mit dem Richterberuf vereinbar ist, es sein denn, diese Verurteilung erscheint nicht mehr im Privatauszug aus dem Strafregister.			
	§ 13a (neu) Zuständige Behörde und Rechtsschutz ¹ Die Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen für Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten erfolgt durch die Justizleitung nach Vorliegen der Anmeldung. ² Sind die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt, erlässt die Justizleitung einen anfechtbaren Entscheid.	§ 13a Abs. 3 (geändert)		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Juni 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	³ Beschwerden gegen diesen Entscheid sind innert 3 Tagen seit Zustellung des Entscheids respektive seit Publikation der Kandidatur beim Justizgericht einzureichen, das unverzüglich über die Beschwerden entscheidet. Die Stimmrechtsbeschwerde gemäss § 65 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992 ¹⁾ ist nur wegen Verletzungen des Stimmrechts gemäss den §§ 3, 4, 7 und 17 GPR zulässig.	³ Beschwerden gegen [...] <u>das Ergebnis der Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen</u> sind innert 3 Tagen seit Zustellung des Entscheids respektive seit Publikation der Kandidatur beim Justizgericht einzureichen, das unverzüglich über die Beschwerden entscheidet. Die Stimmrechtsbeschwerde gemäss § 65 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992 ²⁾ ist nur wegen Verletzungen des Stimmrechts gemäss den §§ 3, 4, 7 und 17 GPR zulässig. ⁴ Der Beschwerde kommt nur aufschiebende Wirkung zu, wenn diese von der Beschwerdeinstanz auf Antrag oder von Amtes wegen angeordnet wird.		

¹⁾ SAR [131.100](#)

²⁾ SAR [131.100](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Juni 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 14 Wahlbehörden	§ 14 Abs. 6 (neu) ⁶ Der Grosse Rat und der Regierungsrat können von den durch sie zu wählenden Richterinnen und Richtern vorgängig zur Wahl Auskünfte insbesondere über hängige Strafverfahren im In- und Ausland, über in- und ausländische Strafurteile, über im In- und Ausland hängige Administrativmassnahmen im Strassenverkehr, über Führerausweisentzüge und über Betreibungen verlangen.			
§ 16 Wohnsitz ¹ Richterinnen und Richter müssen im Kanton Wohnsitz haben. Davon ausgenommen sind die Richterinnen und Richter des Justizgerichts.	§ 16 Abs. 1 (geändert) ¹ Richterinnen und Richter müssen <u>ab Amtsantritt für die ganze Dauer der Amtsausübung</u> im Kanton Wohnsitz haben. Davon ausgenommen sind die Richterinnen und Richter des Justizgerichts.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Juni 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 24 d) Nebenbeschäftigung ² Hauptamtliche Richterinnen und Richter sowie Fachrichte- rinnen und Fachrichter des Kindes- und Erwachsen- schutzes, die in Voll- oder Teilpensen tätig sind, üben keine entgeltlichen Nebenbe- schäftigungen aus, die zu- sammen mit ihrem richterli- chen Pensum mehr als ein Vollpensum ergeben. Aus- nahmen unterliegen der Bewil- ligungspflicht durch die Justiz- leitung. Die Tätigkeit als An- wältin oder Anwalt ist den hauptamtlichen Richterinnen und Richtern sowie den Fach- richte- rinnen und Fachrichtern des Kindes- und Erwachse- nenschutzes, die in Voll- oder Teilpensen tätig sind, unter- sagt.	§ 24 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert) ² Hauptamtliche Richterinnen und Richter sowie Fachrichte- rinnen und Fachrichter des Kindes- und Erwachsen- schutzes, die in Voll- oder Teilpensen tätig sind, üben keine entgeltlichen Nebenbe- schäftigungen aus, die zu- sammen mit ihrem richterli- chen Pensum mehr als ein Vollpensum ergeben. Aus- nahmen unterliegen der Bewil- ligungspflicht durch die Justiz- leitung. Die Tätigkeit als An- wältin oder Anwalt ist den hauptamtlichen Richterinnen und Richtern sowie den Fach- richte- rinnen und Fachrichtern des Kindes- und Erwachse- nenschutzes, die in Voll- oder Teilpensen tätig sind, <u>im Kan- ton Aargau</u> untersagt.	§ 24 Abs. 3 (geändert)		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Juni 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
³ Nebenamtliche Richterinnen und Richter dürfen vor der Abteilung des Gerichts, der sie angehören, respektive vor dem Bezirksgericht oder der Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht, dem beziehungsweise der sie angehören, nicht als Parteivertretung auftreten. Bei Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern des Obergerichts gilt dieser Ausschluss für den entsprechenden Spruchkörper (Kammer einer Abteilung des Obergerichts).	³ Nebenamtliche Richterinnen und Richter dürfen vor der Abteilung des Gerichts, der sie angehören, respektive vor dem Bezirksgericht oder der Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht, dem beziehungsweise der sie angehören, nicht als Parteivertretung auftreten. [...] <u>Dies gilt [...] auch für [...] Anwältinnen und Anwälte, die mit der nebenamtlichen Richterinnen oder dem nebenamtlichen Richter eine Kanzleigemeinschaft bilden.</u>	³ Nebenamtliche Richterinnen und Richter dürfen vor der Abteilung des Gerichts, der sie angehören, respektive vor dem Bezirksgericht oder der Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht, dem beziehungsweise der sie angehören, nicht als Parteivertretung auftreten. [...]		
	§ 24a (neu) Offenlegung der Interessenbindungen ¹ Bei Amtsantritt informieren die Richterinnen und Richter die Justizleitung über a) ihre berufliche Tätigkeit und ihre Arbeitgebenden, b) ihre Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts.	§ 24a <u>e)</u> Offenlegung der Interessenbindungen (Überschrift geändert)		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Juni 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	² Änderungen werden zu Beginn jedes Amtsjahres durch die Justizleitung erhoben. ³ Das Register über die Interessenbindungen ist öffentlich.			
		§ 24b (neu) f) Ausstand ¹ Nebenamtliche Richterinnen und Richter treten in Verfahren in den Ausstand, in denen Anwältinnen oder Anwälte aus ihrer Kanzleigemeinschaft als Parteivertretung auftreten.		
§ 25 Aufsicht ⁴ Die Amtsenthebung ist zulässig, wenn die Richterin oder der Richter b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat.	§ 25 Abs. 4, Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu) ⁴ Die Amtsenthebung ist zulässig, wenn die Richterin oder der Richter b) (geändert) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat [...] ¹			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Juni 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	c) (neu) wegen einer Handlung, die mit dem Richterberuf nicht vereinbar ist, strafrechtlich verurteilt worden ist, es sei denn, diese Verurteilung erscheint nicht mehr im Privatauszug aus dem Strafregister, d) (neu) das Wohnsitzerfordernis gemäss § 16 Abs. 1 nicht mehr erfüllt. ⁵ Richterinnen und Richter haben die Justizleitung umgehend über strafrechtliche Verurteilungen zu informieren, die während der Amtsdauer erfolgen und zu einem Eintrag im Privatauszug aus dem Strafregister führen. ⁶ Die vom Volk gewählten nebenamtlichen Richterinnen und Richter haben der Justizleitung nach erfolgter Wahl umgehend einen Privatauszug aus dem Strafregister einzureichen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Juni 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	⁷ Die Justizleitung kann während der Amtsdauer von den Richterinnen und Richtern Auskünfte über hängige Strafverfahren im In- und Ausland, über in- und ausländische Strafurteile, über im In- und Ausland hängige Administrativmassnahmen im Strassenverkehr, über Führerausweisentzüge und über Betreibungen verlangen.			
§ 33 e) Generalsekretariat Justiz ¹ Das Generalsekretariat Justiz ist die Stabsstelle der Justizleitung. Es steht unter der Leitung der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs Justiz. ² Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär Justiz ist Mitglied der Justizleitung mit beratender Stimme und Antragsrecht. Sie oder er bereitet die Geschäfte der Justizleitung vor und setzt deren Beschlüsse um.	§ 33 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (neu) e) Generalsekretariat [...] <u>Gerichte</u> (Überschrift geändert) ¹ Das Generalsekretariat [...] <u>Gerichte</u> ist die Stabsstelle der Justizleitung. Es steht unter der Leitung der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs [...] <u>Gerichte</u>. ² Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär [...] <u>Gerichte</u> ist Mitglied der Justizleitung mit beratender Stimme und Antragsrecht. Sie oder er bereitet die Geschäfte der Justizleitung vor und setzt deren Beschlüsse um.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Juni 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	⁴ Das Generalsekretariat Gerichte entscheidet über Kostenerlassgesuche betreffend rechtskräftig auferlegten Gerichtskosten. Dessen Entscheide sind mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar.			
§ 34 Aufsichtskommission ³ Sie kann einen Verweis oder eine Ordnungsbusse als Disziplarmassnahme aussprechen oder dem Justizgericht weitergehende Disziplarmassnahmen beantragen.	§ 34 Abs. 3 (geändert) ³ Sie kann einen Verweis oder eine Ordnungsbusse als Disziplarmassnahme aussprechen oder [...] <u>der Justizleitung zuhanden des Justizgerichts</u> weitergehende Disziplarmassnahmen beantragen.			
§ 37 b) Aufgaben ¹ Die Geschäftsleitung des Obergerichts und die geschäftsführenden Präsidentinnen und Präsidenten des Spezialverwaltungsgerichts, des Zwangsmassnahmengerichts und der Bezirksgerichte sind verantwortlich für den einwandfreien Betrieb jener Justizbehörde, der sie vorstehen. Sie koordinieren ihre Tätigkeit mit der Justizleitung.	§ 37 Abs. 1 (geändert) ¹ Die Geschäftsleitung des Obergerichts und die geschäftsführenden Präsidentinnen und Präsidenten des Spezialverwaltungsgerichts, des Zwangsmassnahmengerichts und der Bezirksgerichte sind verantwortlich für den einwandfreien Betrieb [...] <u>jenes Gerichts, dem</u> sie vorstehen. Sie koordinieren ihre Tätigkeit mit der Justizleitung.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Juni 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 38 Justizgericht a) Sachliche Zuständigkeit und Verfahren ¹ Das Justizgericht entscheidet e) über Ausstandsbegehren gegen eine Abteilung des Obergerichts in ihrer Mehrheit oder Gesamtheit, g) über Beschwerden gegen Entscheide über die Abgangsentschädigung gemäss § 19.	§ 38 Abs. 1 ¹ Das Justizgericht entscheidet e) (geändert) über [...] <u>Beschwerden</u> gegen [...] <u>Entscheide</u> des Obergerichts [...] <u>betreffend Ausstandsbegehren, soweit der Weiterzug an das Bundesgericht einen Entscheid einer kantonalen Rechtsmittelinstanz voraussetzt,</u> g) (geändert) über Beschwerden gegen Entscheide [...] <u>betreffend</u> Abgangsentschädigung gemäss § 19.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Juni 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 45 Stellvertretung	§ 45 Abs. 2 (neu) ² Ist eine Stellvertretung durch eine Friedensrichterin oder einen Friedensrichter aus einem anderen Kreis des Bezirks nicht möglich, bestimmt die Justizleitung eine Friedensrichterin oder einen Friedensrichter aus einem anderen Bezirk.			
§ 48 Stellvertretung	§ 48 Abs. 2 (neu) ² Die Justizleitung kann einer Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht bei ausserordentlicher Geschäftslast oder bei Ausstand mehrerer ihrer Mitglieder zusätzliche Schlichterinnen und Schlichter aus Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht anderer Bezirke zuweisen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Juni 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 51 Stellvertretung ² Die Justizleitung kann bei ausserordentlicher Geschäftslast an einem Gericht oder bei Ausstand mehrerer Richterinnen und Richter diesem Gericht zusätzliche Richterinnen und Richter anderer Bezirksgerichte zuweisen.	§ 51 Abs. 2 (geändert) ² Die Justizleitung kann <u>einem Bezirksgericht</u> bei ausserordentlicher Geschäftslast [...] oder bei Ausstand mehrerer <u>oder sämtlicher seiner Richterinnen und Richter</u> [...] <u>beziehungsweise seiner Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber</u> zusätzliche Richterinnen und Richter <u>beziehungsweise Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber</u> anderer Bezirksgerichte zuweisen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Juni 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	II.			
	1. Der Erlass SAR 131.100 (Gesetz über die politischen Rechte [GPR] vom 10. März 1992) (Stand 1. Juni 2013) wird wie folgt geändert:			
§ 29a 4. Erster Wahlgang a) Wahlvorschläge ¹ Die Wahlvorschläge sind von 10 Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises zu unterzeichnen und müssen bei Kantons-, Bezirks- und Kreiswahlen bis zum 58., bei den übrigen Wahlen bis zum 44. Tag vor dem Hauptwahltag jeweils bis spätestens 12.00 Uhr bei der zuständigen Behörde eintreffen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rückzug der Anmeldung nicht mehr zulässig.	§ 29a Abs. 3^{bis} (neu)	§ 29a Abs. 1 (geändert), Abs. 3^{bis} (geändert) ¹ Die Wahlvorschläge sind von 10 Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises zu unterzeichnen und müssen bei Kantons-, Bezirks- und Kreiswahlen <u>im Allgemeinen</u> bis zum 58., bei Wahlen von <u>Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten</u> bis zum 65., bei den übrigen Wahlen bis zum 44. Tag vor dem Hauptwahltag jeweils bis spätestens 12.00 Uhr bei der zuständigen Behörde eintreffen. Nach Ablauf dieser [...] <u>Fristen</u> ist ein Rückzug der Anmeldung nicht mehr zulässig.		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Juni 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	^{3bis} Die Namen der als Bezirksgerichtspräsidentin oder Bezirksgerichtspräsident kandidierenden Personen sind unmittelbar nach Ablauf der Anmeldefrist in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen und den Stimmberechtigten mit dem Stimmzettel schriftlich zur Kenntnis zu bringen.	^{3bis} Die Namen der als Bezirksgerichtspräsidentin oder Bezirksgerichtspräsident kandidierenden Personen sind unmittelbar nach Ablauf der Anmeldefrist <u>beziehungsweise der Nachmeldefrist</u> in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen [...] .		
§ 30 b) Wahl mit Urnengang ¹ Im ersten Wahlgang kann jeder wahlfähige Stimmberechtigte als Kandidat gültige Stimmen erhalten.	§ 30 Abs. 1 (geändert) ¹ Im ersten Wahlgang kann jeder wahlfähige Stimmberechtigte als Kandidat gültige Stimmen erhalten. <u>Davon ausgenommen sind die für das Amt als Bezirksgerichtspräsidentin oder Bezirksgerichtspräsident kandidierenden Personen. Diese müssen im Rahmen des Verfahrens gemäss den §§ 29a–30a vorgängig angemeldet sein.</u>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Juni 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 32 b) Wahlvorschläge ⁵ Die Namen der angemeldeten Kandidaten sind unmittelbar nach Ablauf der Anmeldefrist in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen und den Stimmberechtigten mit dem Stimmzettel schriftlich zur Kenntnis zu bringen.		§ 32 Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (neu) ⁵ Die Namen der angemeldeten [...] <u>Kandidierenden</u> sind unmittelbar nach Ablauf der Anmeldefrist in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen und den Stimmberechtigten mit dem Stimmzettel schriftlich zur Kenntnis zu bringen. ⁶ Bei Wahlen von Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten sind die Namen der Kandidierenden unmittelbar nach Ablauf der Anmeldefrist beziehungsweise der Nachmeldefrist in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen und den Stimmberechtigten mit dem Stimmzettel schriftlich zur Kenntnis zu bringen.		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Juni 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	2. Der Erlass SAR 221.200 (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [EG ZPO] vom 23. März 2010) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:			
§ 6 Präsidentin oder Präsident ¹ Die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident entscheidet c) in Ehescheidungssachen, wenn das Urteil in Gutheissung eines gemeinsamen Scheidungsbegehrens und durch antragsgemässe Genehmigung einer vollständigen Vereinbarung über die Scheidungsfolgen gefällt werden kann (Art. 111 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 ¹⁾) oder wenn sich die Ehegatten im Lauf des Verfahrens umfassend einigen,	§ 6 Abs. 1 ¹ Die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident entscheidet c) (geändert) in Ehescheidungssachen, [...] in [...] <u>Abänderungs- und [...] Ergänzungsverfahren betreffend Ehescheidungssachen sowie in Verfahren betreffend Unterhaltsklagen des Kindes</u> (Art. [...] 111–134 und 276–295 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs [ZGB] vom 10. Dezember 1907 ²⁾) [...] ; <u>auf Antrag einer Partei bleibt vorbehältlich Art. 111 ZGB und Art. 295 ZPO, das Gesamtgericht zuständig,</u>			

¹⁾ SR [210](#)

²⁾ SR [210](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Juni 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
d) in Ehescheidungssachen, wenn das Urteil in Gutheissung eines gemeinsamen Scheidungsbegehrens gefällt werden kann und beide Gesuchstellenden den Entscheid über strittige Scheidungsfolgen der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten überlassen,	d) Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Juni 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
e) in Verfahren betreffend Auflösung der eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren, wenn das Urteil in Gutheissung eines gemeinsamen Begehrens und durch antragsgemässe Genehmigung einer vollständigen Vereinbarung über die Auflösung gefällt werden kann (Art. 29 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare [Partnerschaftsgesetz, PartG] vom 18. Juni 2004 ¹⁾) oder wenn sich die eingetragenen Partnerinnen oder Partner im Lauf des Verfahrens umfassend einigen,	e) (geändert) in Verfahren betreffend Auflösung der eingetragenen Partnerschaft [...] sowie in [...] <u>Abänderungs- und [...] Ergänzungsverfahren</u> (Art. [...] 29–34 des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare [Partnerschaftsgesetz, PartG] vom 18. Juni 2004 ²⁾) [...] .			

¹⁾ SR [211.231](#)

²⁾ SR [211.231](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Juni 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
f) in Verfahren betreffend Auflösung der eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren, wenn das Urteil in Gutheissung eines gemeinsamen Begehrens gefällt werden kann und beide eingetragenen Partnerinnen oder Partner den Entscheid über strittige Auflösungsfolgen der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten überlassen (Art. 29 Abs. 3 PartG).	f) Aufgehoben.			
	3. Der Erlass SAR 231.200 (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [EG SchKG] vom 22. Februar 2005) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:			
§ 14 1. Untere kantonale Aufsichtsbehörde a) über die Betreibungsämter	§ 14 1. Untere kantonale Aufsichtsbehörde [...] über die Betreibungsämter (Überschrift geändert)			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Juni 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 15 b) über das Konkursamt ¹ Die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident, in deren oder dessen Bezirk der Konkurs eröffnet wurde, ist die untere kantonale Aufsichtsbehörde über das Konkursamt.	§ 15 Aufgehoben.			
§ 16 2. Obere kantonale Aufsichtsbehörde a) Grundsatz ¹ Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts ist obere kantonale Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter und das Konkursamt.	§ 16 Abs. 1 (geändert) 2. Obere kantonale Aufsichtsbehörde <u>über die Betreibungsämter</u> a) Grundsatz (Überschrift geändert) ¹ Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts ist obere kantonale Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter [...] .			
	§ 17a (neu) 2^{bis}. Aufsichtsbehörde über das Konkursamt ¹ Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts ist einzige kantonale Aufsichtsbehörde über das Konkursamt.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungs- rats vom 26. Juni 2019 (Änderungen zum Ergeb- nis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Re- gierungsrats
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV.			
	Die Änderungen unter Ziff. I. und II. treten am 1. April 2020 in Kraft.			
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin			

Unvereinbarkeitsgesetz; Änderung; 2. Beratung

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Juni 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	Unvereinbarkeitsgesetz			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 150.300 (Unvereinbarkeitsgesetz vom 29. November 1983) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:			
Unvereinbarkeitsgesetz	Titel (geändert) Unvereinbarkeitsgesetz (<u>UG</u>)			
§ 5 Verwaltungsbehörden a) Gemeinderat ¹ Das Amt als Gemeinderätin oder Gemeinderat sowie die Tätigkeit der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers und deren Stellvertreterin beziehungsweise dessen Stellvertreters können nicht gleichzeitig ausüben:	§ 5 Abs. 1 ¹ Das Amt als Gemeinderätin oder Gemeinderat sowie die Tätigkeit der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers und deren Stellvertreterin beziehungsweise dessen Stellvertreters können nicht gleichzeitig ausüben:			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Juni 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
b) die Mitglieder des Justizgerichts, die hauptamtlichen Mitglieder des Obergerichts und des Spezialverwaltungsgerichts sowie die Mitglieder und Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber der Bezirksgerichte, c) die Friedensrichterin und der Friedensrichter.	b) (geändert) die [...] hauptamtlichen Mitglieder des Obergerichts [...] <u>des Spezialverwaltungsgerichts und der Bezirksgerichte, die Präsidentinnen und Präsidenten der Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht sowie die [...] hauptamtlichen Fachrichterinnen und [...] Fachrichter des Kindes- und [...] Erwachsenenschutzes,</u> b^{bis}) (neu) die nebenamtlichen Mitglieder der Bezirksgerichte, wenn die betreffende Gemeinde im selben Bezirk liegt, c) (geändert) die Friedensrichterin und der Friedensrichter, <u>wenn die betreffende Gemeinde im selben Friedensrichterkreis liegt.</u>			
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Juni 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	IV.			
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. April 2020 in Kraft.			
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin			

REGIERUNGSRAT

8. Mai 2019

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

19.133

Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG); Änderung; Anpassung
an die Mustervorschriften im Energiebereich

Bericht und Entwurf zur 1. Beratung

Zusammenfassung	3
1. Ausgangslage	4
2. Handlungsbedarf und Umsetzung.....	5
3. Rechtsgrundlagen.....	7
4. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung	8
5. Auswertung des Anhörungsverfahrens	8
5.1 Stellungnahmen	8
5.2 Folgerungen aus der Anhörung	10
5.2.1 Eigenproduktion (§ 5a EnergieG).....	10
5.2.2 Heizungsersatz und Biogas (§ 7a EnergieG).....	11
5.2.3 Zentrale Elektroheizungen	11
5.2.4 Systembetrachtung.....	11
6. Erläuterungen zu einzelnen Paragraphen	12
6.1 Anforderungen an gebäudetechnische Anlagen (Basismodul, Teil C) [§ 3a EnergieG]	12
6.2 Energieeffizienz von Bauten und Anlagen (Basismodul, Teil D) [§ 4a EnergieG]	13
6.3 Sanierungspflicht zentraler Elektro-Wassererwärmer (Basismodul, Teil I) [§ 4b EnergieG]	15
6.4 GEAK®-Anordnung für bestimmte Bauten (Modul 9) [Keine Umsetzung]	17
6.5 Eigenstromproduktion (Basismodul, Teil E) [§ 5a EnergieG]	18
6.6 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (VHKA) in Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen (Basismodul Teil J) [§ 6 EnergieG].....	23
6.7 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (VHKA) in bestehenden Gebäuden (Modul 2) [Keine Umsetzung]	25
6.8 Teilschritt 1: Kostennachweis beim Einsatz fossiler Brennstoffe (EnergieG, nicht in den Mustervorschriften) [§ 7 EnergieG]	26
6.9 Teilschritt 2: Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen (Basis Modul, Teil C) [§ 7 EnergieG].....	29
6.10 Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugersersatz (Basismodul, Teil F) [§ 7a EnergieG]	30
6.11 Sanierungspflicht zentrale Elektroheizung (Basismodul, Teil H) [Keine Umsetzung Alternativvorschlag anstelle der Sanierungspflicht	37
6.12 Sanierungspflicht dezentraler Elektroheizungen (Modul 6) [Keine Umsetzung] Alternativvorschlag anstelle der Sanierungspflicht	38
6.13 Gebäudeautomation (Modul 5) [§ 9a EnergieG].....	40
6.14 Betriebsoptimierung (Modul 8) [§ 9b EnergieG].....	42
6.15 Pilotprojekte für Systembetrachtung (nicht in den Mustervorschriften)	43
6.16 Fördermassnahmen (Basismodul, Teil P) [Keine Umsetzung]	44
6.17 Vollzug (Basismodul, Zusätzliche Anliegen) [§ 34 EnergieG].....	44
6.18 Übergangs- und Schlussbestimmungen (Basismodul, Teil Q) [§ 36 EnergieG]	45
6.19 Ferienhäuser und Ferienwohnungen (Modul 4) [Keine Umsetzung].....	47
7. Auswirkungen	47
7.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton.....	47
7.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	47
7.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft	47
7.4 Auswirkungen auf die Umwelt.....	48
7.5 Auswirkungen auf die Gemeinden	48
7.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen	48
8. Weiteres Vorgehen.....	49
Antrag	49

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf zur Änderung des Energiegesetzes des Kantons Aargau (EnergieG) für die 1. Beratung zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Die vorliegende Änderung des Energiegesetzes des Kantons Aargau (EnergieG) berücksichtigt die Fortschreibung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE). Im Planungsbericht energieAARGAU wurde festgelegt, dass die Bestimmungen der MuKE 2014 rasch umgesetzt und das kantonale Energiegesetz nach Vorliegen der Energiestrategie 2050 überarbeitet wird.

Die Festlegung von Anforderungen im Gebäudebereich, wie es die Mustervorschriften vorsehen, erfolgt gemäss der verfassungsrechtlichen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen. Zuständig für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, sind vor allem die Kantone. Mit der erneuten Überarbeitung der Mustervorschriften berücksichtigen die Kantone die vom Bund mit der "Energiestrategie 2050" vorgegebenen Ziele. Die Kantone setzen die Vorgaben um und streben dabei einen hohen Grad an Harmonisierung in ihren Erlassen an. Erfolgt die Umsetzung nicht im Sinne der Bundeszielsetzungen, muss der Bund das nötige Recht erlassen. Dies führt dazu, dass die Kantone Kompetenzen im Gebäudebereich verlieren und sich ihre Tätigkeiten auf Vollzugsaufgaben beschränken. Der aktuelle Entwurf des revidierten CO₂-Gesetzes setzt diesbezüglich klare Signale.

Die Mustervorschriften gliedern sich in ein Basismodul, dessen Umsetzung die Energiedirektoren als verpflichtend erklärt haben, und 11 freiwillig umzusetzende Module.

Ein wesentliches Element ist die Steigerung der Energieeffizienz von Neubauten. Im Vordergrund stehen die Verschärfung der Anforderungen an die Gebäudehülle und die konsequente Weiterentwicklung des bisherigen Höchstanteils nicht erneuerbarer Energie. Das Niveau der Anforderungen entspricht dem Stand der Technik und liegt knapp unter oder etwa auf Höhe des Standards Minergie (Stand 31. Dezember 2016). Die grosse Verbreitung der Standards Minergie und Minergie-P zeigt, dass diese Bauten unter wirtschaftlichen Bedingungen realisiert werden können.

Neubauten sollen einen geringeren Verbrauch aufweisen und einen Teil der für den Betrieb erforderlichen Energie selber erzeugen.

Die Anforderungen an die Gebäudehülle bestehender Bauten bleiben in etwa gleich. Beim Ersatz bestehender Heizkessel soll ein Anteil erneuerbarer Energie genutzt werden. Damit kann trotz einer nach wie vor niedrigen Modernisierungsrate beim Gebäudebestand ein wichtiger Beitrag zur Entkarbonisierung geleistet werden.

Mit der Ersatzpflicht bestehender zentraler Elektro-Wassererwärmer (in Wohnbauten) innert einer Frist von 15 Jahren kann ein entscheidender Beitrag zur Reduktion des Verbrauchs elektrischer Energie geleistet werden.

Zweckbauten ab einer bestimmten Grösse sollen generell mit einer Gebäudeautomation ausgerüstet werden. Der finanzielle Aufwand dafür ist relativ gering; die dadurch möglichen Einsparungen lassen eine Amortisation in kurzer Zeit zu. Gerade bei Projekten, deren Nutzung zum Planungszeitpunkt noch unbestimmt ist, lässt sich im Betrieb ein erhebliches Einsparpotenzial realisieren.

Betriebsstätten ab einem bestimmten Verbrauch elektrischer Energie sollen verpflichtet werden, eine Betriebsoptimierung durchzuführen. Dadurch können Fehlfunktionen oder Fehleinstellungen im Bereich der Gebäudetechnik erkannt und behoben werden. So kann ein weiteres erhebliches Potenzial an Energieeinsparung ausgeschöpft werden.

Nicht übernommen werden sollen unter anderem Bestimmungen der Mustervorschriften zur verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung in bestehenden Bauten, die Sanierungspflicht zentraler sowie dezentraler Elektroheizungen (ohne Wasserverteilsystem) und von Elektroheizungen in Ferienhäusern.

Gemäss Modul 6 der Mustervorschriften sollen in bestimmten Fällen Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer zur Erstellung eines Gebäudeenergieausweises verpflichtet können. Dieses freiwillige Modul soll im Kanton Aargau nicht umgesetzt werden.

Eine Verpflichtung zur Erstellung eines GEAK® Plus (Gebäudeenergieausweis der Kantone) soll aber für Gebäude erlassen werden, welche eine zentrale oder dezentrale Elektroheizung aufweisen. Bei dezentralen Elektroheizungen wird aufgrund der schwer abschätzbaren Kostenfolgen auf eine Sanierungspflicht verzichtet. Mit einem GEAK®-Plus sollen die Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden mit zentralen oder dezentralen Elektroheizungen Klarheit über die Kostenfolge und frühzeitig Informationen darüber erhalten, welche Alternativen bestehen. Es darf angenommen werden, dass ein Ersatz von Elektroheizungen in vielen Fällen wirtschaftlich lohnend ist.

1. Ausgangslage

Für die Energie im Gebäudebereich sind die Kantone zuständig

Für den Erlass von Vorschriften, "die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, sind vor allem die Kantone zuständig" (Art. 89 Abs. 4 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft). Damit sind in erster Linie die Kantone für die materielle Gesetzgebung im Bereich des Energieverbrauchs im Gebäudebereich verantwortlich.

Hoher Harmonisierungsgrad

Die Kantone erfüllen ihren verfassungsrechtlichen Auftrag durch die gemeinsame Erarbeitung und Abstimmung energierechtlicher Mustervorschriften der Kantone im Gebäudebereich (MuKE). Dies garantiert ein hohes Mass an Harmonisierung und vereinfacht Bauplanung und Bewilligungsverfahren für Bauherrschaft und Fachleute, die in mehreren Kantonen tätig sind. Die Kantone können beispielsweise mit wenigen Abweichungen für die Energienachweise gemeinsam erarbeitete Formulare verwenden.

Vierte Auflage der kantonalen Mustervorschriften

Bei der vorliegenden Mustervorschrift, Ausgabe 2014, handelt es sich bereits um die vierte Auflage der kantonalen Mustervorschriften. Erstmals wurde 1992 die Musterverordnung "Rationelle Energienutzung in Hochbauten" erarbeitet. Im August 2000 verabschiedete die Konferenz kantonalen Energiedirektoren (EnDK) sodann "Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE 2000)". Sie lehnten sich stark an die allgemein anerkannten Regeln der Baukunde an. Der von den Kantonen 1998 lancierte Standard "Minergie" löste im Markt eine entscheidende Verbesserung der Energieeffizienz im Gebäudebereich aus. Das Erstellen energetisch hochwertiger Gebäudehüllen wurde bei Planungsbüros und Unternehmen immer bekannter und von Bauherrschaften zunehmend verlangt. Auch im Bereich der Gebäudetechnik wurden dank Minergie neue Technologien entwickelt, verbessert und immer mehr eingesetzt. Minergie hat damit den Stand der Technik positiv beeinflusst, so dass die Energiedirektoren mit den Mustervorschriften 2008 die Bestimmungen näher an den Minergie-Standard heranführen konnten.

Nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima im März 2011 beschloss der Bundesrat die Energiestrategie 2050. Weil ein grosser Anteil des schweizerischen Energieverbrauchs im Gebäudebereich anfällt, sind Massnahmen in diesem Bereich für eine erfolgreiche Umsetzung unabdingbar. Deshalb beschloss die EnDK am 2. September 2011, die Neuausrichtung der Energiepolitik in den Kantonen zu unterstützen. Die Stossrichtungen waren in den Leitlinien der EnDK vom 4. Mai 2012 enthalten.

Eine der Massnahmen war die Revision der Mustervorschriften, Ausgabe 2008, bis Ende 2014, so dass die Kantone die revidierten Mustervorschriften spätestens bis 2018 rechtlich umsetzen und 2020 in Kraft setzen könnten.

2. Handlungsbedarf und Umsetzung

Klimapolitischer Handlungsbedarf

In den letzten knapp zwanzig Jahren hat die starke Verbreitung der von den Kantonen entwickelten Marke MINERGIE® gezeigt, dass deutlich effizientere Bauten erstellt werden können. Die Mehrinvestitionen sind gering, so dass die Lebenszykluskosten dank geringerem Energieverbrauch tiefer ausfallen als bei herkömmlichen Gebäuden. Zudem profitieren die Besitzerinnen und Besitzer von einem höheren Komfort. Aufgrund des energie- und klimapolitischen Handlungsbedarfs war es angebracht, die Mustervorschriften von 2008 zu revidieren. Dies erfolgte auch gleichzeitig mit den Bestrebungen der Europäischen Union (EU) zur Verschärfung der Anforderungen an die Energieeffizienz von Gebäuden.

Die Erreichung der Ziele gemäss der vom Schweizer Volk angenommenen "Energiestrategie 2050" des Bundes und der darauf abgestimmten und vom Grossen Rat beschlossenen kantonalen Strategie "energieAARGAU" setzt voraus, dass Anpassungen an den rechtlichen Grundlagen vorgenommen werden – dies nicht zuletzt auch in Umsetzung der vom Bund den Kantonen auferlegten Handlungsanweisungen.

Seit den 1990er-Jahren erarbeiten die Kantone gemeinsam "Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich" und publizieren diese. Diese Arbeiten erfolgen – gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben (Art. 4 Abs. 3 EnG) – in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und im stetigen Dialog mit den verschiedensten Branchenverbänden. So stützen sich beispielsweise die Vorschriften im Gebäudebereich sehr stark auf die Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) ab. Ein weiteres aktuelles Beispiel ist das neue Abrechnungsmodell zur verbrauchsabhängigen Energie- und Wasserkostenabrechnung, das der Schweizerische Verband für Wärme- und Wasserkostenabrechnung erstellt hat.

Die Mustervorschriften haben zum Ziel, in den kantonalen Energiegesetzgebungen eine grösstmögliche Harmonisierung zu erreichen. Sie werden von Zeit zu Zeit überarbeitet, neuen Erkenntnissen oder technischen Entwicklungen und den allgemeinen Anforderungen übergeordneten Rechts angepasst und so fortgeschrieben. Nachfolgend werden die in der aktuellen Ausgabe von 2014 vorgenommenen Änderungen und Neuerungen gegenüber der Ausgabe 2008 dargelegt, soweit sie das kantonale Energiegesetz betreffen.

Aufbau der Mustervorschrift

Wie die früheren Mustervorschriften aus den Jahren 2000 und 2008 gliedert sich die aktuelle Ausgabe in ein Basismodul mit den Teilen A–R und den zusätzlichen Modulen 2–11. Um die Harmonisierung der kantonalen Energiegesetzgebungen zu gewährleisten, sollen die Bestimmungen des Basismoduls von allen Kantonen bis ins Detail übernommen werden. Mit dieser Übernahme der Teile B bis P des Basismoduls ins kantonale Recht erfüllen die Kantone die Vorgaben des Art. 45 Abs. 2–4 des Energiegesetzes (EnG) des Bundes und die von den kantonalen Energiedirektoren beschlossenen Vorgaben gemäss den "Energiepolitischen Leitlinien". Die Teile A, R und Q des Basismoduls enthalten Bestimmungen allgemeiner Natur, zu organisatorischen Fragen im Vollzug, Strafbestimmungen, Gebühren sowie Übergangsbestimmungen.

Gliederung Basismodul Mustervorschrift 2014

Teil	Titel	Bemerkung
A	Allgemeine Bestimmungen	Bisher, bereits übernommen ¹
B	Wärmeschutz von Gebäuden	Bisher, bereits übernommen ²
C	Anforderungen an haustechnische Anlagen	Bisher, bereits übernommen ²
D	Erneuerbare Wärme bei Neubauten (bisher unter "Höchstanteil bei Neubauten")	Überarbeitet, bereits übernommen ²
E	Eigenstromerzeugung	Neu, wird umgesetzt ³
F	Höchstanteil beim Heizkesselsersatz	Neu, wird umgesetzt ⁴
G	Elektrische Energie (SIA 380/4) (Bisher Mustervorschriften Ausgabe 2008, Modul 3)	Überarbeitet, bereits übernommen ³
H	Sanierungspflicht zentrale Elektroheizungen	Neu, wird nicht umgesetzt ⁴
I	Sanierungspflicht zentrale Elektro-Wassererwärmer	Neu, wird umgesetzt ⁴
J	Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen	Überarbeitet, bereits übernommen ³
K	Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen	Bisher, bereits übernommen ²
L	Grossverbraucher	Bisher, bereits übernommen ²
M	Vorbildfunktion öffentliche Hand	Neu, bereits übernommen ⁴
N	Gebäudeenergieausweis der Kantone	Bisher, bereits übernommen ²
O	Förderung	Bisher, bereits übernommen ²
P	Teilobligatorium GEAK bei Förderung	Neu, wird nicht umgesetzt ⁵
Q	Vollzug/Gebühren/Strafbestimmungen	Bisher, bereits übernommen ²
R	Schluss- und Übergangsbestimmungen	Bisher, bereits übernommen ²

Die Module 2–11 enthalten weitergehende Vorschriften, die von den Kantonen übernommen werden können, sofern sie in einem der entsprechenden Bereiche zusätzliche Schwerpunkte setzen wollen. Wird ein Modul übernommen, ist es aus Gründen der Harmonisierung äusserst wichtig, dass es inhaltlich unverändert übernommen wird.

¹ Formulierung bereits in Mustervorschriften 2008 oder früher enthalten, wurde bereits in das EnergieG übernommen.

² Formulierung nicht neu, aber gegenüber Ausgabe 2008 überarbeitet, entsprechende Überarbeitung der Bestimmung im EnergieG.

³ Neue Bestimmung in der Mustervorschrift Ausgabe 2014, Übernahme ins EnergieG vorgesehen.

⁴ Neue Bestimmung in der Mustervorschrift Ausgabe 2014, wurde anlässlich der Energiegesetzrevision 2012 bereits eingeführt.

⁵ Neue Bestimmung in der Mustervorschrift Ausgabe 2014, Übernahme ins EnergieG nicht vorgesehen.

Gliederung freiwilliger Zusatzmodule 2–11 der Mustervorschriften 2014:

Nr.	Titel	Bemerkung
2	Verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung (VHKA) in bestehenden Gebäuden	Bisher, nicht übernommen ⁶ Wird nicht umgesetzt
3	Heizungen im Freien und Freiluftbäder (Bisher Mustervorschriften Ausgabe 2008, Modul 54)	Bisher, bereits übernommen ²
4	Ferienhäuser (Bisher Mustervorschriften Ausgabe 2008, Modul 5)	Bisher, nicht übernommen ⁷ Wird nicht umgesetzt.
5	Ausrüstungspflicht Gebäudeautomation bei neuen Zweckbauten	Neu, wird umgesetzt ⁴
6	Sanierungspflicht dezentrale Elektroheizungen	Neu, wird nicht umgesetzt ⁶
7	Ausführungsbestätigung (Bisher Mustervorschriften Ausgabe 2008, Modul 6)	Bisher, bereits übernommen ²
8	Betriebsoptimierung	Neu, wird umgesetzt ⁴
9	GEAK-Anordnung für bestimmte Bauten	Neu, wird nicht umgesetzt ⁶
10	Energieplanung (Bisher Mustervorschriften Ausgabe 2008, Modul 7)	Bisher, bereits übernommen ²
11	Wärmedämmung/Ausnützung (Bisher Mustervorschriften Ausgabe 2008, Modul 8)	Bisher, bereits übernommen ²

Breiter gemeinsamer Nenner aufgrund reicher Vollzugserfahrung

Die Mustervorschriften 2014 bilden den von allen Kantonen mitgetragenen, mittlerweile breiten "gemeinsamen Nenner". Sie gründen auf einer reichen Vollzugserfahrung. Gleichzeitig belassen sie den Kantonen aufgrund des modulartigen Aufbaus einen Spielraum, um besonderen Gegebenheiten massgeschneidert Rechnung zu tragen.

Auswirkung bei ungenügender Umsetzung durch die Kantone

Mit der Umsetzung der mit der Ausgabe 2014 überarbeiteten Mustervorschriften übernehmen die Kantone die ihnen per Verfassung zustehende Verantwortung im Gebäudebereich. Der Kanton Aargau trägt dieser Verantwortung als viertgrösster Kanton mit einer angemessenen Umsetzung im Rahmen der anstehenden Änderung des Energiegesetzes Rechnung. Die auf Bundesebene anstehende Revision des CO₂-Gesetzes zeigt, dass der Bund die internationalen Verpflichtungen erfüllen will. Dies setzt die Erreichung der mit der Energiestrategie 2050 anvisierten Ziele voraus. Er ist dabei auf die Unterstützung der Kantone vor allem im Gebäudebereich angewiesen. Sollten die Kantone ihren Beitrag nicht in einer genügenden Masse leisten, muss der Bund selber Vorgaben erlassen und damit die Kompetenzen der Kantone beschneiden. Dies kommt unter anderem im Entwurf des revidierten CO₂-Gesetzes klar zum Ausdruck. Die Kantone würden in diesem Fall Handlungsspielraum im Energiebereich verlieren und lediglich noch für den Vollzug der Bundesregelungen zuständig sein.

3. Rechtsgrundlagen

Gemäss Art. 89 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft setzen sich Bund und Kantone im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs für eine ausreichende, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch ein. Nach Absatz 4 dieses Artikels sind für "Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, [...] vor allem die Kantone zuständig". Somit obliegt es in erster Linie den Kantonen, für den Gebäudebereich energetische Vorschriften zu schaffen.

⁶ Formulierung bereits in Mustervorschriften 2008 oder früher enthalten, Übernahme ins EnergieG nicht vorgesehen.

Im Energiegesetz des Bundes sind in den Art. 45–48 Detailanforderungen an die Kantone formuliert; Art. 60 EnG regelt den Vollzug.

Die kantonale Umsetzung erfolgt im Rahmen des Energiegesetzes des Kantons Aargau (EnergieG) sowie der Energieverordnung (EnergieV). Thema dieser Botschaft ist die Änderung des Gesetzes.

4. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

Die Umsetzung dient der Zielerreichung der vom Grossen Rat am 2. Juni 2015 beschlossenen kantonalen Energiestrategie "energieAARGAU" und der "Energiestrategie 2050" des Bundes zur Reduktion des Energieverbrauchs, des Zubaus erneuerbarer Energie und der Reduktion des CO₂-Ausstosses.

5. Auswertung des Anhörungsverfahrens

5.1 Stellungnahmen

Die Anhörung zur Änderung des Energiegesetzes des Kantons Aargau (EnergieG) wurde durchgeführt vom 6. April bis zum 6. Juli 2018. Eingeladen wurden Parteien, Gemeinden und Verbände. Eingegangen sind insgesamt 154 Stellungnahmen. Die Liste der Teilnehmenden der Anhörung ist im Anhang aufgeführt. Viele der Rückmeldungen stimmen inhaltlich mit einer von 3–4 Grundststellungen überein.

Parteien

Die Rückmeldungen der Parteien fallen sehr unterschiedlich aus. Neben inhaltlichen Fragen des Gesetzes werden auch eher pauschale Argumente aufgeführt.

Die CVP stimmt der Vorlage grundsätzlich zu (eher ja). Bei der Eigenstromproduktion verlangt sie aber eine flexiblere Haltung bei der Umsetzung. § 7a "erneuerbare Wärme beim Heizungsersatz" kann sie grundsätzlich zustimmen, verlangt aber eine Anpassung zugunsten von Biogas.

Die EVP stimmt der Änderung zu. Sie verlangt aber eine Sanierung von dezentralen Elektroheizungen im Falle einer Veräusserung des Gebäudes.

Die SP und die Grünen stimmen der Vorlage zu, verlangen aber zusätzlich die Umsetzung von Modul 2. Für die Grünen stellt die Änderung einen ersten wichtigen Schritt dar, um die in energieAARGAU gesteckten Ziele zu erreichen. Die SP erachtet die Vorschläge als zu wenig weitgehend und fordert einen verbindlichen Plan mit konkreten Zwischenzielen in den Bereichen CO₂-Absenkung, Energieeffizienz und Förderungen erneuerbarer Energien.

Die BDP stimmt der Änderung zu, fordert aber eine Verschärfung beim Anteil erneuerbarer Energie beim Heizungsersatz und die Sanierungspflicht für dezentrale Elektroheizungen.

Der GLP ist die Änderung zu wenig weitgehend. Sie erachtet die Ziele aus "energieAARGAU" als zu wenig ambitioniert und fordert zusätzliche Massnahmen zu deren Erreichung. Insbesondere erwähnt werden Verschärfungen beim Heizungsersatz. Sie beantragt ein intensiviertes Monitoring (Ermittlung relevanter Zahlen und Aufbereitung von Statistiken). Die daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen seien im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) und im Folgebericht zu "energieAARGAU" darzulegen. Zusätzlich soll der Ausbildungsstand geprüft und gegebenenfalls Massnahmen umgesetzt werden.

Die FDP, Die Liberalen, die SVP und die EDU lehnen die Änderung ab. Für die SVP ist die Vorlage weit weg vom Notwendigen. Einzelne Formulierungen seien unrealistisch und unpräzise. Gebäudeautomation und Betriebsoptimierungen seien bereits heute realisiert, womit Vorschriften überflüssig seien. Die FDP, Die Liberalen wehrt sich gegen die Beschränkung des Eigentums. Zudem befürchtet sie eine Zunahme der Bürokratie. Weiter würden einzelne Technologien bevorzugt. Für die EDU ist eine Senkung des Energieverbrauchs grundsätzlich anzustreben. Dabei ist aber auf die finanziellen Möglichkeiten der Eigentümerinnen und Eigentümer Rücksicht zu nehmen.

Gemeinden und Regionalverbänden

Die Mehrheit der Gemeinden und Regionalverbände unterstützen die Vorlage grundsätzlich. Eine hohe Zustimmung erfahren bei den Gemeinden insbesondere §§ 7b "Ersatzpflicht zentrale Elektroheizungen", 9a "Gebäudeautomation" und 9c "Betriebsoptimierung". Wiederholt wird die Befürchtung geäußert, dass die Änderung zu einem "riesigen" Mehraufwand führe und das Bauen noch weiter verteuere. Vereinzelt wird festgehalten, dass die Änderung zu stark auf das einzelne Gebäude fokussiere und übergeordnete Ansätze über Systeme fehlen. Von den Regionalverbänden wird bei der Eigenstromerzeugung vereinzelt als Alternative zur Ersatzabgabe eine Beteiligung an Gemeinschaftsanlagen gefordert.

Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) und Verband Aargauischer Stromversorger (VAS)

Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) lehnen die Änderung in der vorliegenden Form mehrheitlich ab. Im Vordergrund steht die Frage der Anerkennung von Biogas beim Heizungersatz. Weiter wird anstelle einer Fokussierung auf einzelne Gebäude eine Systembetrachtung gefordert. Zentrale Elektro-Warmwassererwärmer wie auch Elektroheizungen würden als Energiespeicher zur Netzregulierung benötigt. Die Eigenstromproduktion wird abgelehnt. Der Bau von kleinen Anlagen sei nicht effizient und administrativ aufwendig.

Der Verband Aargauischer Stromversorger (VAS) erkennt die Stossrichtung des Kantons und unterstützt im Grundsatz die dahinterstehenden Absichten in Linie mit den Energiestrategien von Bund und Kanton. Allerdings werden einige kritische Punkte erkannt, wie die Schaffung neuer Regelungen, deren Vollzug und langjährige Kontrolle zu einem hohen administrativen Aufwand führen würden. Zudem fehlten deutliche Hinweise, wie das EnergieG die Innovationskraft des Kantons fördern werde.

Verbände

Die Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau hat keine detaillierte Beantwortung abgegeben. Sie hält aber fest, dass neue Vollzugs- und Kontrollaufgaben zu entschädigen seien. Die Änderung sei einseitig auf Solarzellen ausgerichtet. Auch liege der Fokus einseitig auf Parzellen. Es würde begrüßt, wenn vermehrt der Ansatz von Gebäudegruppen, Quartieren und Einzugsgebieten gewählt würde.

Der Verband Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber unterstützt die Stossrichtung der Änderung und verzichtet wie die Finanzfachleute Aargauer Gemeinden auf eine detaillierte Stellungnahme. Für die Gemeinden darf kein Mehraufwand entstehen.

Der Aargauische Bauverwalterverband (ABV) stimmt der Vorlage weitgehend zu, ablehnend äussert er sich gegenüber der Ersatzabgabe und deren Vollzug.

Die Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK) lehnt die vorgesehenen Neuerungen mit Ausnahme der §§ 7 "Heizungsanlagen" und 7a "Erneuerbare Wärme beim Heizungersatz" ab. Der Aargauische Gewerbeverband (AGV) lehnt sämtliche Neuerungen ab und ortet völlig übertriebenen staatlichen Dirigismus. Die Regierung solle sich mehr auf die Nutzung von Abwärme konzentrieren.

Der Hauseigentümergebiet Aargau (HEV) lehnt alle Elemente der Vorlage ab und erkennt darin einen Angriff auf die Eigentumsfreiheit. Weiter untergrabe die permanente Überarbeitung der Mustervorschriften die Rechtssicherheit. Auch sei der Interventionsgrad zu anderen gesellschaftlichen Bereichen wie zum Beispiel der Mobilität unverhältnismässig.

Der Bauernverband Aargau stimmt der Vorlage in praktisch allen Teilen zu, anerkennt die Vorteile einer Harmonisierung und regt an, ein Verbot von mobilen Ölheizungen zu prüfen.

Gebäudehülle Schweiz, die Schweizerische Energie-Stiftung (SES) und der WWF Aargau fordern zur Unterstützung der Zielerreichung, die Förderprogramme im Energiebereich substanziell zu erhöhen und längerfristig zu sichern. Die kantonalen Mittel seien so weit zu erhöhen, dass die Ergänzungsbeiträge durch den Bund vollumfänglich abgeholt werden können.

Swisscleantech und verschiedene weitere Verbände sehen in der Umsetzung der Mustervorschriften einen entscheidenden Pfeiler in der Umsetzung der Energiestrategie 2050. Die vorgeschlagenen Massnahmen werden aber noch nicht als ausreichend erachtet.

5.2 Folgerungen aus der Anhörung

Eine Mehrheit der Rückmeldungen sieht einen Handlungsbedarf im Energiebereich. Es gibt Stimmen, welche weitergehende Massnahmen als erforderlich erachten. Wichtige Exponenten verneinen aber auch die Notwendigkeit einer Anpassung des Energiegesetzes.

In verschiedenen Rückmeldungen wird festgehalten, dass die Gesetzgebung sich zu stark auf einzelne Gebäude konzentrierte und eine Systembetrachtung zu wenig berücksichtigt werde. In der Regel ist man sich dabei bewusst, dass ein entsprechender Umbau der Gesetzgebung aufwendig ist und Zeit benötigt. Er setzt auch eine vertiefte Energieplanung von Gemeinden und Regionen voraus. Bei einer Stärkung der Systembetrachtung werden die Gemeinden im Vollzug stark gefordert werden.

Die Anhörung hat aufgezeigt, dass vor allem bei der Anerkennung von Biogas bei einem Heizungsersatz und bei der Eigenstromproduktion bei Neubauten viele Fragen vor allem bezüglich Vollzug bestehen. Diese offenen Fragen wurden in drei Arbeitsgruppen mit Branchenvertretern behandelt. Die Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen sind bei den folgenden Anpassungen der Vorlage eingeflossen:

5.2.1 Eigenproduktion (§ 5a EnergieG)

Die Eigenproduktion wird grundsätzlich begrüsst. Kritisiert wird aber eine zu enge Auslegung. So soll die Möglichkeit geschaffen werden, Anlagen auch ausserhalb des eigenen Grundstücks, zum Beispiel in Gemeinschaftsanlagen, zu realisieren. Kontrovers wird auch die Ersatzabgabe diskutiert. Der administrative Aufwand bei der Umsetzung muss im Auge behalten werden. Mit dem Zulassen von Investitionen ausserhalb des eigenen Grundstücks sei die Einschränkung auf 30 kW pro Gebäude nicht mehr notwendig und auch nicht mehr sinnvoll. Denn es wird sehr betont, dass grössere Anlagen wirtschaftlicher seien und deshalb angestrebt werden sollten.

In Zusammenarbeit mit der AEW Energie AG, dem VAS und den EVU wurde § 5a überarbeitet. Mit der Branche konnte eine einfache, unbürokratische Umsetzung definiert werden. Dazu erstellen die Branche und der Kanton eine gemeinsame Plattform. Mit einem Meldeverfahren auf dieser Plattform kann der administrative Aufwand gering gehalten werden. Es ist vorgesehen, dass der Kanton Stichproben durchführt. Die Gemeinden werden damit nur marginal mit Vollzugsaufgaben belastet.

Die Verpflichtung zur Eigenstromproduktion kann wahlweise durch eine Anlage auf dem eigenen Gebäude oder durch eine Beteiligung an einer Grossanlage erfüllt werden. Bei der ersten Option kann von der Eigenverbrauchsregel gemäss der Bundesgesetzgebung profitiert werden. Weil Grossanlagen wirtschaftlicher sind als kleine Anlagen, kann im zweiten Fall mit tiefen Kosten gerechnet werden. Damit wird die Eigenproduktion – über die Lebensdauer der Anlage betrachtet – für die Bauherrschaft wirtschaftlich.

Da die Bauherrschaft die Verpflichtung auf dem eigenen Grundstück oder mit einer Beteiligung an einer Anlage im Kanton Aargau erfüllen kann, wird die Einführung einer Ersatzabgabe überflüssig.

5.2.2 Heizungsersatz und Biogas (§ 7a EnergieG)

Der Heizungsersatz ist umstritten. Bei der Beurteilung hat insbesondere die Anrechenbarkeit von Biogas eine wesentliche Rolle gespielt. Auch der mutmasslich hohe administrative Aufwand bei der Umsetzung wurde öfters erwähnt. Die Massnahme erfährt aber auch eine breite Unterstützung, weil gerade die älteren Gebäude in der Regel einen hohen CO₂-Ausstoss haben. Sollen die klimapolitischen Ziele von Kanton und Bund erreicht werden, sind Massnahmen hier unerlässlich.

In Gesprächen mit verschiedenen Branchenvertretern konnte eine unbürokratische, einfache Lösung gefunden werden. Die Mehrheit der Aargauer Gaslieferanten mischt bereits heute für Wärmekunden 5 % beziehungsweise 10 % Biogas in ihr Netz. Damit leisten sie einen freiwilligen Beitrag zur CO₂-Reduktion. Der Gesetzesvorschlag sieht nun vor, dass bei einem Gasheizungsersatz 20 % Biogas eingesetzt werden muss. Weil der Anteil der jährlich zu ersetzenden Gasheizungen im Vergleich zu den installierten Anlagen klein ist, übererfüllen die Gaslieferanten mit der Beimischung von Biogas für alle Wärmekunden die Verpflichtung auf Jahre hinaus. Die erforderliche Menge der Beimischung erneuerbarer Energie wird zwischen dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt und der Branche vereinbart und bei Bedarf angepasst. Diese Regelung ist auch auf weitere fossile Energieträger anwendbar. Die Konsumenten haben mit dieser Lösung keinen Aufwand und auch keine Mehrkosten.

Die Anerkennung von Biogas wird durch den Bund geregelt. Der Bund plant die Einführung eines Gasmarktgesetzes. Energiebezüger können mit der Einführung dieses Gesetzes ihren Gaslieferanten wählen. Falls sie Gas von einem Lieferanten beziehen, welcher keine Vereinbarung betreffend die Beimischung mit dem Kanton Aargau hat, müssen sie für den Rest der Laufzeit von 20 Jahren selber für Zertifikate sorgen. Der Kanton kann Stichproben durchführen.

5.2.3 Zentrale Elektroheizungen

Bei der Anhörung wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass zentrale Elektroheizungen auch ohne eine gesetzliche Verpflichtung ersetzt würden. Ein Verbot von zentralen Elektroheizungen sei daher gemäss Beurteilung von wichtigen Exponenten nicht gerechtfertigt. Praktisch alle Elektroheizungen kommen in die Jahre, so dass ein Ersatz in absehbarer Zeit notwendig wird. Ein Ersatz durch ein erneuerbares Heizungssystem ist in der Regel bereits heute wirtschaftlich. Aus diesen Gründen wird auf eine Ersatzpflicht von Elektroheizungen verzichtet. Als Alternative dazu wird aber die Einführung einer GEAK®-Plus-Pflicht analog zu den dezentralen Elektroheizungen vorgeschlagen.

5.2.4 Systembetrachtung

Wiederholt wurde bemängelt, dass die Gesetzgebung zu stark auf Einzelobjekte fokussiert sei und den Systemansatz zu wenig berücksichtige. Eine Stärkung der Systembetrachtung hat weitreichende Konsequenzen für den Vollzug der Energiegesetzgebung im Gebäudebereich. Es sind viele technische und juristische Fragen zu klären. Gespräche mit Branchenvertretern im Kanton Aargau haben gezeigt, dass eine stärkere systemische Betrachtung eine längere Vorbereitungszeit benötigt und deshalb nicht mehr in die laufende Gesetzesänderung aufgenommen werden kann. Zur Klärung der offenen Fragen soll aber geprüft werden, ob in einem Pilotprojekt Erfahrungen gesammelt werden können, welche bei einer nächsten Gesetzesänderung von Nutzen sein können. Mit § 11a wird deshalb eine Ausnahmeregelung vorgeschlagen, welche dem Regierungsrat die Möglichkeit gibt, Pilotversuche zu erlauben.

Bereits der Einbezug erneuerbarer Brennstoffe beim Wärmeerzeugersersatz (Kapitel 6.10) berücksichtigt das Anliegen der Systembetrachtung. Weitere Schritte in diese Richtung erfolgen mit den Anforderungen an die Eigenstromerzeugung (Kapitel 5.2.1 und 6.5).

6. Erläuterungen zu einzelnen Paragraphen

Im Nachfolgenden werden alle wesentlichen Bestimmungen der Mustervorschriften aufgeführt, auch jene, welche nicht ins kantonale Recht übernommen werden sollen.

6.1 Anforderungen an gebäudetechnische Anlagen (Basismodul, Teil C) [§ 3a EnergieG]

Mustervorschriften	Basismodul Teil C, Art. 1.12 Text entspricht dem Text der Mustervorschriften.
Begründung	Präzisierende Ergänzung des bisherigen Texts. Diese Grundsätze werden in den Mustervorschriften 2014 in den verschiedenen Teilen als Grundlagen wiederholt.

Zur Präzisierung und besseren Verständlichkeit werden allgemeine Bestimmungen, die im EnergieG einleitend unter § 2 "Ziele" und in der Energieverordnung unter § 1 Abs. 1 lit. d enthalten sind, den einzelnen Kapiteln, wie hier den gebäudetechnischen Anlagen, vorangestellt. Die Erfahrung aus dem Vollzug zeigt, dass gerade im Bereich von Erneuerungen oder Änderungen gebäudetechnischer Anlagen das Bewusstsein hinsichtlich bestehender rechtlicher Anforderungen unzureichend vorhanden ist.

Ein beachtlicher Anteil der Elektrizität wird in Bauten für die Beleuchtung und die Belüftung/Klimatisierung benötigt. Insbesondere in "Nicht-Wohnbauten" ist der Anteil des Elektrizitätsverbrauchs für diese Verwendungszwecke von Bedeutung. Zudem nimmt das Bedürfnis nach klimatisierten Räumen zu. Der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein (SIA) hat 2006 die Norm 380/4 "Elektrische Energie im Hochbau" sowie 2017 die neue Norm 387/4 "Elektrizität in Gebäuden – Beleuchtung: Berechnung und Anforderungen" veröffentlicht, welche die Planenden bei der Projektierung effizienter Anlagen unterstützen sollen. Zur Anwendung dieser Normen im Planungsprozess stellen einerseits der SIA und andererseits die Energiefachstellenkonferenz (EnFK) verschiedene Berechnungstools für Beleuchtung und Lüftung/Klimatisierung zur Verfügung.

Die Norm 387/4 "Elektrizität in Gebäuden – Beleuchtung: Berechnung und Anforderungen" ersetzt die entsprechenden Kapitel in der weiterhin gültigen Norm 380/4 "Elektrische Energie im Hochbau". Infolge dieser Überarbeitung der Normen ist eine entsprechende Anpassung des Energierechts erforderlich. So wird mit dem § 3a die Rechtsgrundlage geschaffen, und in der Energieverordnung werden die entsprechenden Details geregelt. In der Energieverordnung soll ein Grenzwert für den Elektrizitätsbedarf Beleuchtung bei Neubauten festgelegt werden, und gleichzeitig sollen Anpassungen für Umbauten und Umnutzungen vorgenommen werden.

Mit dem schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie stellt die Bereitstellung der elektrischen Energie in Zukunft eine wachsende Herausforderung dar. Deshalb kommt dem effizienten Einsatz von Elektrizität auch im Gebäudebereich eine wichtige Bedeutung zu. Im Bereich von Gebäuden und Anlagen ist der Einsatz elektrischer Energie durch Normen zurzeit noch wenig geregelt. Für Geräte erlässt der Bund minimale Anforderungen. Weil gebäudetechnische Anlagen eine hohe Lebensdauer haben, ist eine energieeffiziente Planung in diesem Bereich besonders wichtig. Damit der Bereich seinen Anteil zum Erreichen der Ziele der Energiestrategien leisten kann, ist von grosser Bedeutung, dass Planung und Ausführung nach dem Stand der Technik (und damit auch in Erfüllung der Branchennormen) ausgeführt werden. Über den Lebensdauerzyklus der Investition betrachtet, führt dies nicht zu Mehrkosten.

	(nach dem Titel: "2. Energieeffizienz von Bauten und Anlagen")
	§ 3a <u>Grundsatz</u>
	¹ <u>Bauten und Anlagen sowie damit zusammenhängende Ausstattungen und Ausrüstungen sind so zu planen und auszuführen, dass die Energie, insbesondere auch die Elektrizität, sparsam und rationell genutzt wird. Soweit möglich sind Abwärme und erneuerbare Energien zu nutzen.</u>
	² <u>Wird nachfolgend nichts anderes bestimmt, sind gebäudetechnische Anlagen anzupassen, wenn sie erneuert oder umgebaut werden.</u>

Absatz 1

Die Bestimmung konkretisiert die allgemeinen Zielsetzungen, wie sie in § 2 Abs. 1 lit. b und c EnergieG formuliert sind. Auch beim Erstellen "bloss" gebäudetechnischer Anlagen muss den Anforderungen gemäss den Zielsetzungen des Gesetzes Rechnung getragen werden. Nebst der Wärmeenergie für Heizung und Warmwasser kommt der elektrischen Energie für Beleuchtung und Belüftung/Klimatisierung eine immer grössere Bedeutung zu.

Absatz 2

Die Anforderungen gemäss Absatz 1 gelten nicht nur bei Neuerstellung, sondern auch bei Ersatz oder Umbau einer bestehenden Anlage. Nicht betroffen sind Unterhalts- oder Reparaturarbeiten und das Ersetzen einzelner Komponenten wie Filter, Umwälzpumpen, Stellantriebe, Ventile und dergleichen.

6.2 Energieeffizienz von Bauten und Anlagen (Basismodul, Teil D) [§ 4a EnergieG]

Mustervorschriften Basismodul Teil D, Art. 1.22

Text entspricht dem Text der Mustervorschriften.

Begründung Fortschreibung der bisherigen Entwicklung hin zu Bauten mit geringem Bedarf an zugeführter Energie.

Die Einhaltung der Anforderungen an den Wärmeschutz von Gebäuden und an die gebäudetechnischen Anlagen führt zu einem wesentlich geringeren Energiebedarf für den Betrieb der Gebäude. Schon Mitte der 1990er-Jahre zeigte sich aber, dass eine weitergehende Begrenzung der CO₂-Belastung und des Verbrauchs nicht erneuerbarer Energien nicht allein mit Anforderungen an die Gebäudehülle und die Gebäudetechnik erreicht werden kann. Es musste zusätzlich der Anteil des Verbrauchs nicht erneuerbarer Energien limitiert werden. Dabei wurde der Bauherrschaft überlassen, wie sie diese Limite einhalten wollte. Diese investierte vermehrt in erneuerbare Energieformen. Seit-her ist beispielsweise die typische Wärmeerzeugung in einem Einfamilienhaus nicht mehr die Ölheizung, sondern die Wärmepumpe.

Das Bundesrecht fordert die Kantone auf, Vorschriften über den maximal zulässigen Anteil nicht erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser zu erlassen (Art. 45 Abs. 3 lit. a EnG).

Das Basismodul, Teil D, stellt nun strengere Anforderungen an den Energieverbrauch und die Nutzung nicht erneuerbarer Energien. Es entspricht in etwa den Regelungen des bisherigen Minergie-standards. Auf den 1. Januar 2017 hat Minergie die Anforderungen erhöht, so dass diese über die Anforderungen der Mustervorschriften 2014 hinausgehen.

Die Anforderungen der Mustervorschriften entsprechen dem Stand der Technik. Die grosse Verbreitung der Standards Minergie und Minergie-P zeigt, dass diese Bauten unter wirtschaftlichen Bedingungen realisiert werden können.

Die EnDK hat sich zum Ziel gesetzt, den Energieverbrauch der Gebäude zu reduzieren. Eine wichtige Rolle spielt dabei die Steigerung der Energieeffizienz von Neubauten. Sie sollen zur Deckung des Energiebedarfs für Heizung, Warmwasser, Lüftung oder Klimatisierung einen geringen Verbrauch aufweisen. Dadurch reduziert sich die von aussen zugeführte Energie auf ein Minimum. Daraus resultiert ein Standard zwischen Minergie- und Minergie-P, wie sie zum Zeitpunkt der Ausarbeitung der Mustervorschriften gegolten haben. Dies bedeutet, dass die für den Betrieb erforderliche Energie möglichst im, am oder auf dem Gebäude produziert und nicht von ausserhalb zugeführt wird. Dies umfasst, dass das Gebäude einen Anteil seines Strombedarfs selber deckt. Die Verordnung regelt die Details. Sie führt eine gewichtete Energiekennzahl ein, die die Energiemenge für Heizung, Lüftung, Klima und Warmwasser begrenzt. Vorgesehen ist ein Wert von 35 kWh pro m² Energiebezugsfläche (EBF). Die bisherigen Grenzwerte für Neubauten lagen etwa bei 48 kWh, für Minergie⁷ bei 38 kWh und für Minergie-P⁷ bei 30 kWh. Eine Verschärfung der Anforderungen für Neubauten ist in der praktischen Anwendung einfach umsetzbar und in aller Regel über die Lebensdauer wirtschaftlich.

Als Neubauten werden in § 4 EnergieG neue Bauten bezeichnet, die beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden. Ergänzend ist in § 1 Abs. 2 EnergieV festgehalten, dass Anbauten und neubauartige Umbauten, wie Auskernungen und dergleichen, ausser in Bagatellfällen als Neubauten gelten und die Anforderungen für Neubauten zu erfüllen haben.

	<u>§ 4a</u> <u>Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten</u>
	<u>¹ Neubauten und Erweiterungen bestehender Gebäude (Aufstockungen, Anbauten usw.) müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung auf ein Minimum reduziert wird.</u>
	<u>² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz. Er berücksichtigt dabei insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie Klima, Verschattung oder Quartiersituationen.</u>

Absätze 1 und 2

Siehe einleitenden Erläuterungstext.

⁷ Gemäss den Nutzungsreglementen für Minergie und Minergie-P, gültig bis 31. Dezember 2016

6.3 Sanierungspflicht zentraler Elektro-Wassererwärmer (Basismodul, Teil I) [§ 4b EnergieG]

Mustervorschriften Basismodul Teil I, Art. 1.37

Text entspricht dem Text der Mustervorschriften.

Begründung	Bestehende rein elektrische Wassererwärmer sollen mit einer Frist von 15 Jahren ausser Betrieb genommen werden. Sie sind zu ersetzen durch Wassererwärmer, die mit dem Heizungssystem verbunden sind oder primär erneuerbare Energie verwenden (siehe bisheriger § 12 EnergieV).

Bei Elektro-Wassererwärmern (Elektroboilern) wird, wie bei Elektroheizungen, Strom direkt in Wärme umgewandelt. Rund 4 % des aktuellen schweizerischen Stromkonsums werden dafür eingesetzt. Wie bei der Raumwärme gibt es auch für das Warmwasser deutlich effizientere Arten des Energieeinsatzes. Theoretisch könnte der Stromverbrauch durch einen Ersatz der Elektroboiler durch Wärmepumpenboiler in der Schweiz etwa um 2 % reduziert werden (rund 1 TWh).

Elektro-Wassererwärmer verbrauchen pro Jahr etwa 2,1 Milliarden kWh.⁸ Die Massnahme wirkt bei zentralen Elektro-Wassererwärmern in Ein- bis etwa Vierfamilienhäusern. Eine grosse Zahl der bestehenden Geräte befindet sich in den einzelnen Wohnungen grösserer Mehrfamilienhäuser verteilt (dezentral). Die maximale Wirkung liegt damit deutlich unterhalb der 4 % des Elektrizitätsverbrauchs.

Mit einer Übergangsfrist von 15 Jahren soll den Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümern genügend Zeit für den Ersatz der Anlagen eingeräumt werden. Der Ersatz von zentralen Elektro-Wassererwärmern ist über die Lebensdauer wirtschaftlich. Mit der Massnahme kann eine bedeutende Energiemenge eingespart werden.

Bereits heute ist der Neueinbau einer direkt-elektrischen Aufbereitung des Warmwassers in Wohnbauten grundsätzlich nicht zulässig (§ 12 Abs. 3 EnergieV). Die Aufbereitung des Warmwassers soll primär mittels erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme erfolgen, oder aber während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger für die Raumheizung erwärmt oder vorgewärmt werden. Mit einem allfälligen Inkrafttreten 2019 haben bestehende Anlagen nach 15 Jahren (2034) ein Betriebsalter von mindestens 22 Jahren. Bei einer technischen Lebensdauer von 20 (HEV)⁹ bis 30¹⁰ Jahren kann davon ausgegangen werden, dass die Anlagen ohnehin ersetzt werden müssten.

Die Sicherstellung des Vollzugs durch die Gemeinde setzt voraus, dass sie Kenntnis über die bestehende und im Erneuerungsfall geplante Form der Warmwasseraufbereitung erhält. Damit der Verwaltungsaufwand tief gehalten werden kann, soll keine Bewilligungspflicht eingeführt werden, sondern lediglich eine Meldepflicht. Der Kanton unterstützt die Gemeinden beim Vollzug mit einem geeigneten Meldeformular.

⁸ Schlussbericht Bundesamt für Energie, Oktober 2013 "Elektrische Wassererwärmer in der Schweiz"

⁹ Hauseigentümerverband (HEV) und Mieterverband (MV), "Paritätische Lebensdauertabelle"

¹⁰ armasuisse, 3003 Bern, "Technische Weisung Beurteilung von Energiesystemen und Energiesparmassnahmen; Einführung/Programmbeschreibung und standardisierte Nutzungszeiten von Gebäuden/Bauteilen"

	<u>§ 4b</u> <u>Sanierungspflicht zentraler Elektro-Wassererwärmer</u>
	¹ <u>Der Ersatz eines zentralen Elektro-Wassererwärmers ist meldepflichtig.</u>
	² <u>Bestehende zentrale Wassererwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind bei Wohnnutzungen innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmung ¹¹⁾ durch Anlagen zu ersetzen oder durch andere Einrichtungen zu ergänzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.</u>
	³ <u>Der Regierungsrat kann durch Verordnung Befreiungen vorsehen.</u>

Absatz 1

Die Meldepflicht stellt sicher, dass die für den Vollzug des Energiegesetzes zuständige Behörde (Gemeinderat) von der geplanten Massnahme Kenntnis erhält und so die Erreichung der energiepolitischen Ziele nachverfolgen und notwendige Korrekturen vornehmen kann. Meldepflichtig ist, wer den Ersatz selber vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt (Bauherrschaft oder Besteller).

Absatz 2

Ein bestehender rein elektrischer Wassererwärmer ist zu ersetzen. Ist der bisherige Wassererwärmer entsprechend vorbereitet, können die gesetzlichen Anforderungen dadurch erfüllt werden, dass die Vorrichtung zum Beispiel an eine solarthermische Anlage angeschlossen wird.

Absatz 3

Aktuell sind keine Befreiungen notwendig. Der Regierungsrat soll aber auf technische Entwicklungen am Markt reagieren können. Er erhält einen Handlungsspielraum, um – im Interesse der Wirtschaft – innert nützlicher Frist und für das ganze Kantonsgebiet Ausnahmen zu bestimmen, wenn die Anwendung der Regelung wirtschaftlich unzumutbar und für die Erreichung der Ziele gemäss § 2 EnergieG ohne spürbaren Nutzen wäre.

¹¹⁾ Inkrafttreten: XX.XX.XXXX

6.4 GEAK®-Anordnung für bestimmte Bauten (Modul 9) [Keine Umsetzung]

Mustervorschriften Modul 9, Art. 9.1

Text entspricht dem Text der Mustervorschriften.

Begründung Mit dieser Gesetzesgrundlage hat der Regierungsrat die Möglichkeit, unter gewissen Voraussetzungen die Erstellung eines GEAK®s zu verlangen. Gebäudebesitzer können mit einem GEAK® den energetischen Zustand eines Gebäudes beurteilen und allfällige Verbesserungsmassnahmen ableiten. Käufer oder Mieter können daraus die Betriebs- beziehungsweise Nebenkosten abschätzen.

Diese Bestimmung soll im EnergieG nicht umgesetzt werden.

Der Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK®) wurde 2009 eingeführt. Im Kanton Freiburg besteht beispielsweise bereits ein Obligatorium bei Handänderungen. Im Kanton Neuenburg besteht die Pflicht für Gebäude mit einer Baubewilligung vor 1990, bei Handänderungen und bei Vermietung. Im Kanton Waadt besteht eine GEAK® Pflicht bei Handänderungen, bei der Installation fossiler Heizungsanlagen sowie eine GEAK® Plus Pflicht bei Gebäuden mit einer Effizienzklasse F oder G. Im Kanton Basel-Stadt besteht neu die Pflicht, bei Bauten, deren Heizung älter als 15 Jahre ist, einen GEAK® Plus zu erstellen. Den GEAK® und GEAK® Plus erstellen Fachpersonen aus der Privatwirtschaft, die über eine GEAK®-Fachpersonenzertifikation des Vereins GEAK® verfügen.

Der Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK®) erfasst den energetischen Ist-Zustand einer bestehenden Baute und enthält eine energetische Analyse. Die Analyse basiert auf denselben Rechnungsgängen und Normen des SIA wie der energetische Nachweis für Neubauten. Die Werte für den Energiebedarf sind benutzerunabhängig und tragen zu einer höheren Transparenz im Gebäudebereich bei. Zusätzlich zur energetischen Beurteilung gibt der GEAK® eine grobe Anleitung, mit welchen Massnahmen sinnvollerweise eine Erneuerung stattfinden soll. Die Bauherrschaft bekommt damit wertvolle Informationen zum Objekt.

Ein GEAK® kann zu einem GEAK® Plus erweitert werden, welcher bis zu drei berechnete Varianten von Modernisierungen enthält. Der Gebäudeeigentümerin und dem Gebäudeeigentümer wird so aufgezeigt, wie sich verschiedene alternative Massnahmen oder aber eine Modernisierung in Etappen auf den Energiebedarf des Gebäudes auswirken, welche gesetzlichen Anforderungen einzuhalten sind, mit welchen Kosten schätzungsweise gerechnet werden muss sowie welche Förderbeiträge beansprucht werden können.

Mit dem GEAK®, insbesondere aber auch mit dem GEAK® Plus, haben die Kantone ein wertvolles Instrument geschaffen, welches Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümern neutral den Ist-Zustand ihrer Liegenschaft aufzeigt und sinnvolle Vorschläge für energetische Verbesserungen gibt. Dies erlaubt, Investitionen frühzeitig zu planen, so dass mit den eingesetzten Mitteln eine grösstmögliche Wirkung erzielt werden kann.

Die Wirkung von GEAK® und GEAK®-Plus kann sich nur entfalten, wenn der Markt diese Produkte dank ihrem Nutzen für die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer aufnimmt. Aus heutiger Sicht ergibt sich aber keine Notwendigkeit, dem Regierungsrat einen Handlungsspielraum für eine spätere Verpflichtung zu verschaffen.

Davon ausgenommen ist, wie weiter hinten in den Kapiteln 6.11 und 6.12 beschrieben wird, eine Verpflichtung zur Erstellung eines GEAK® Plus für Gebäude mit elektrischen Heizungen ohne Wasserverteilsystem, wenn auf eine Sanierungspflicht verzichtet wird.

Mustervorschriften Modul 9, Art. 9.1, GEAK®-Anordnung für bestimmte Bauten

¹ Der Regierungsrat kann für bestimmte Bauten die Erstellung eines Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK®) verlangen.

6.5 Eigenstromproduktion (Basismodul, Teil E) [§ 5a EnergieG]

Mustervorschriften Basismodul Teil E, Art. 1.26

	Text entspricht im Wesentlichen dem Text der Mustervorschriften, ergänzt mit der Möglichkeit, die Anforderungen auch durch eine Beteiligung statt einer Ersatzabgabe zu erfüllen.
Begründung	Der Gebäudebereich ist für knapp die Hälfte des Energieverbrauchs verantwortlich. Technisch stehen heute Möglichkeiten zur Verfügung, im, auf oder am Gebäude Strom zu produzieren. Mit dieser ressourcenschonenden Lösung kann der Netto-Energiebezug der Gebäude reduziert und damit ein wesentlicher Beitrag zur Versorgungssicherheit geleistet werden. Die Energiedirektorenkonferenz hat deshalb festgelegt, dass künftige Neubauten nahe an einen Standard herangeführt werden sollen, der die externe Zuführung von Energie minimiert. Die vorhandene Fläche der Gebäude soll genutzt werden, um einen Teil der benötigten elektrischen Energie im, am oder auf dem Gebäude selber zu erzeugen. Anstatt eine Anlage am eigenen Gebäude zu erstellen, können die Bauherrschaften die Anforderung auch mit einer Beteiligung an einer Anlage im Kanton Aargau erfüllen.

In neuen, sehr gut wärmegeprägten Bauten kann der Strombedarf für Haushaltzwecke grösser sein als der Strombedarf für den Antrieb einer Wärmepumpe für Heizung und Warmwasser. Technisch stehen heute Möglichkeiten zur Verfügung, im, auf oder am Gebäude selber Strom zu erzeugen. Mit der Nutzung der vorhandenen Gebäudehülle kann ein Beitrag für die Versorgungssicherheit geleistet werden.

Welche Art der Stromerzeugung eingesetzt wird, ist freigestellt. Die selber zu produzierende Elektrizitätsmenge wird auf Basis der Energiebezugsfläche berechnet. In der Regel dürften Photovoltaikanlagen eingesetzt werden. Die Bauherrschaften können wählen, ob sie die Anlage auf dem eigenen Gebäude bauen oder sich an einer Anlage im Kanton Aargau beteiligen wollen. Mit einer Anlage auf dem eigenen Gebäude können sie unter Umständen von der Eigenverbrauchsregel profitieren. In diesem Fall werden sie von einem Teil der Netznutzungskosten befreit. Bei einer Beteiligung an einer Anlage profitieren sie von den Kostenvorteilen grösserer Anlagen.

Die Integration von Photovoltaikanlagen in Fassaden ist zulässig. Bei vielgeschossigen Bauten müssen entweder die Fassadenintegration oder die Ersatzabgabe in die Überlegungen einbezogen werden.

Aufgrund der definierten Obergrenze wird nie eine Anlage grösser als 30 kW verlangt (grössere Anlagen dürfen jedoch gebaut werden). Damit wird berücksichtigt, dass bei grossen kompakten Bauten weniger Dachfläche zur Verfügung steht. Zudem ist bei Anlagen ab 30 kW eine aufwendige Lastgangmessung vorgeschrieben. Für Anlagen bis 30 kW kann bei der KEV eine Einmalvergütung eingefordert werden.

Bagatellregelung

Die Anforderung gilt grundsätzlich auch bei Erweiterungen bestehender Bauten. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit wird auf Verordnungsebene eine Ausnahmeregelung vorgesehen. So werden Erweiterungen von der Anforderung befreit, sofern eine der nachfolgenden Bedingungen bezüglich der neu geschaffenen EBF erfüllt ist:

- sie beträgt weniger als 50 m²;
- sie ist 50 m² gross oder grösser, aber kleiner als 1'000 m² und entspricht maximal 20 % der EBF des bestehenden Gebäudeteils.

Umsetzungsvarianten

Mit Branchenvertretern wurden drei Umsetzungsvarianten ausgearbeitet. Die Bauherrschaften können eine davon auswählen, um die geforderte Stromproduktion bei Neubauten zu realisieren:

> Variante 1 Realisierung im, am oder auf dem Objekt Realisierung im Rahmen eines einzigen Baubewilligungsverfahrens im, am oder auf - dem neu zu erstellenden Gebäude bzw. - einem zu einer Gebäudegruppe einer Überbauung gehörenden Gebäude (zentral für die Überbauung). > Variante 1a Realisierung gleichzeitig mit (erstem) Neubau. > Variante 1b Realisierung zentral innerhalb gleicher Überbauung aber verzögert.	> Variante 2 Beteiligung direkt Beteiligung an einer gemeinsam und ohne zeitliche Verschiebung erstellten Anlage (Beispielsweise auf einem Doppel-EFH, ohne Anteilscheine).	> Variante 3 Beteiligung über Anteilscheine Keine eigene Realisierung, Erfüllung durch Beschaffung von Anteilscheinen (über öffentliche Plattform). > Variante 3a Beschaffung von Anteilscheinen an einer bereits erstellten Anlage (Vorleistung Investor, Inbetriebnahme vor nicht mehr als 3 Jahren). > Variante 3b Beschaffung von Anteilscheinen an einer noch nicht erstellten Anlage (Inbetriebnahme spätestens nach 3 Jahren)

Abbildung 1: Umsetzungsvarianten Eigenproduktion

Variante 1, Realisierung im, am oder auf dem Objekt

Variante 1 kommt zur Anwendung, wenn die Stromproduktion durch die Bauherrschaft selber realisiert wird und der Neubau oder eine Gruppe von Neubauten im Rahmen eines einzigen Bewilligungsverfahrens abgewickelt wird. Im einfachsten Fall wird nur ein Gebäude gebaut. In diesem Fall kann die geforderte Anlage zur Eigenstromerzeugung gleichzeitig mit dem Neubau realisiert werden. In vielen Fällen von Neubauten von Einfamilienhäusern, einzelnen Mehrfamilienhäusern oder Industrie- und Gewerbebauten kann davon ausgegangen werden, dass eine eigene Anlage zur Eigenstromerzeugung technisch möglich und wirtschaftlich ist und deshalb auch realisiert wird (Variante 1a).

Bei Neubauprojekten mit mehreren Gebäuden (zum Beispiel bei Arealüberbauungen) kann es unter Umständen wirtschaftlicher sein, nicht für jedes Gebäude eine Anlage zur Eigenstromerzeugung zu erstellen. In diesem Fall soll den Bauherrschaften eine angemessene Frist zur Verfügung stehen, innerhalb welcher sie die Anforderung der Bestimmung erfüllen können. Sie sind damit nicht gezwungen, die Anlage zur Eigenstromerzeugung mit dem zuerst erstellten Gebäude zu realisieren. Dies erfordert aber, dass das Gesamtprojekt im Rahmen des Baubewilligungsprozesses der

Bewilligungsbehörde vorliegt und so die Rechtmässigkeit der Umsetzung vor der Ausstellung der Baubewilligung tatsächlich überprüft werden kann (Variante 1b).

In bestimmten Fällen kann es angezeigt sein, die erforderliche Anlage zur Eigenstromerzeugung nicht, wie in Variante 1 vorgesehen, selber zu erstellen. So können zum Beispiel Anforderungen aus Sicht des Ortsbildschutzes oder im Zusammenhang mit unter Schutz stehenden Nachbarbauten oder andere technische Kriterien gegen den Bau einer eigenen Stromerzeugungsanlage sprechen. Auch kann ein hoher Grad an Verschattung die Wirtschaftlichkeit einer Stromerzeugungsanlage in Frage stellen.

Variante 2, Beteiligung direkt

Verschiedene Bauherrschaften sollen auch die Möglichkeit erhalten, gemeinsam eine Anlage zu realisieren. So können sie zum Beispiel bei einem Doppelfamilienhaus von einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) des Stromes profitieren. Auch direkte Anstösser können zu diesem Zweck eine Gemeinschaftsanlage bauen. Dies setzt aber wie bei Variante 1b voraus, dass für die Erteilung der Baubewilligung die erforderlichen Unterlagen vorliegen (Variante 2).

Variante 3, Beteiligung über Anteilscheine

Als weitere Option steht den Bauherrschaften der Erwerb eines Anteilscheins an einer Anlage im Kanton Aargau zur Verfügung. Mit der Einschränkung auf das Kantonsgebiet sollen ein Beitrag zur lokalen Versorgungssicherheit gesichert werden und der Vollzug, insbesondere die Sicherstellung des tatsächlichen und fristgerechten Vorhandenseins der Anlage, einfach möglich sein. Deswegen sollen Anlagen auch im grenznahen Raum nicht zugelassen werden. Diese Anlagen leisten damit auch einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien im Kanton Aargau (Hauptziel 3 von energieAARGAU). Das Datum der Inbetriebnahme der Anlage darf nicht mehr als drei Jahre vor oder nach der Rechtskraft der Baubewilligung für die Neubaute liegen, für welche die Verpflichtung für die Eigenproduktion besteht. Damit erhalten Investorinnen und Investoren der Produktionsanlage genügend Flexibilität, um eine effiziente und wirtschaftliche Anlage zu planen und zu realisieren. Baut eine Gemeinde, ein Energieversorgungsunternehmen oder eine andere Investorin beziehungsweise ein anderer Investor eine Anlage, so können sie Anteilscheine über drei Jahre am Markt anbieten (Variante 3a).

Investorinnen und Investoren können die Finanzierung der Anlage durch den Verkauf von Anteilscheinen sicherstellen und den Bau erst nach dem Verkauf einer bestimmten Anzahl der Anteilscheine beginnen. Damit diese Anteilscheine für die Erfüllung der Verpflichtung gemäss § 5a EnergieG angerechnet werden können, darf die Inbetriebnahme der Anlage vor nicht mehr als drei Jahren erfolgt sein (Variante 3b).

	<u>§ 5a</u> Anforderung Eigenstromerzeugung
	<u>¹ Bei Neubauten muss zur Deckung des eigenen Energiebedarfs, höchstens aber bis zu einer Leistung von 30 kW, im, auf oder am Gebäude eine Elektrizitätserzeugungsanlage mit einer Leistung von mindestens 10 Watt pro Quadratmeter Energiebezugsfläche (EBF) installiert werden.</u>
	<u>² Gleichwertig ist eine Beteiligung im entsprechenden Umfang an einer Elektrizitätserzeugungsanlage, wenn das Datum der Inbetriebnahme für die Anlage nicht mehr als 3 Jahre vor oder nach der Rechtskraft der Baubewilligung für die Neubaute liegt und sich die Anlage im Aargau befindet.</u>

³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten des Vollzugs und die Befreiung von der Erstellungspflicht der Anlagen in Bagatellfällen.

Absätze 1–3

Siehe einleitenden Erläuterungstext.

§ 31a

Zuständigkeit des Departements

¹ Das zuständige Departement kann mit Stichproben die Einhaltung der energiegelsetzlichen Bestimmungen überprüfen.

Gemäss den Ausführungen in Kapitel 7.5 kann das Departement Bau, Verkehr und Umwelt unter Anwendung der Online-Plattform mit geringem Aufwand die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen mittels Stichproben überprüfen. § 31a EnergieG gibt ihm die dafür nötige Kompetenz. Bei Verletzungen ist es Aufgabe der Gemeinde für die Herstellung des rechtmässigen Zustands zu sorgen und allenfalls Sanktionen auszusprechen.

§ 32

Zuständigkeit des Regierungsrats

¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen durch Verordnung.

² Er bestimmt, welche Energieerzeugungsanlagen zu Kontroll- und Statistikzwecken auf einer vom Kanton bestimmten Plattform elektronisch zu melden sind und regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Vollzug und Meldepflicht

Für Bauherrschaften muss der Erwerb von Anteilscheinen für die Erfüllung von § 5a EnergieG einfach umsetzbar sein. Deshalb hat der Kanton Aargau in Gesprächen mit Branchenvertretern vereinbart, gemeinsam eine Online-Plattform zur Verfügung zu stellen. Die Mitwirkung bei der Entwicklung der Plattform steht auch weiteren Unternehmen und Verbänden offen. Die Plattform dient als Marktplatz für den Verkauf und den Erwerb von Anteilscheinen für die Erfüllung von § 5a EnergieG (Marktbereich). Investorinnen und Investoren bieten Anteilscheine auf der Plattform an. Bauherrschaften von Neubauten können Anteilscheine über sie beziehen. Die Anbieterinnen und Anbieter der Anteilscheine können verschiedene Geschäftsmodelle entwickeln. So steht den Kundinnen und Kunden eine Auswahl von verschiedenen Produkten zur Verfügung. Dank dem entstehenden Wettbewerb können sie von preiswerten Angeboten und unterschiedlichen Finanzierungsvarianten profitieren.

Die Plattform stellt auch eine einfache Überprüfungsmöglichkeit dar, um sicherzustellen, dass nur berechnigte Anteilscheine Verwendung finden (hoheitlicher Bereich). Die Plattform ermöglicht zum Beispiel eine automatische Überwachung der Fristen, wenn die Anteilscheine aus einer Stromproduktion stammen, welche erst nach dem Neubau des Gebäudes erstellt wird. Damit hat das Departement Bau, Verkehr und Umwelt die Möglichkeit, mittels Stichproben die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmung zu prüfen und die Gemeinden im Vollzug zu unterstützen.

Diese Plattform bietet aber noch weitere Vorteile. So kann über sie die bereits heute bestehende Meldepflicht für Solaranlagen (§ 49a Bauverordnung, BauV) abgedeckt und das bisher verwendete Formular abgelöst werden. Auch der Zubau von weiteren Anlagentypen kann über die Plattform abgewickelt werden. Eine umfassende Kenntnis der verschiedenen dezentralen Produktionsanlagen verbessert die kommunale und kantonale Energieplanung. Den Netzbetreibern hilft sie bei der Netzplanung und hat eine positive Auswirkung auf die Versorgungssicherheit.

Weiter besteht die Möglichkeit, weitere Meldungen, die losgelöst von einem Baubewilligungsverfahren erforderlich sein können, sowohl für die Meldepflichtigen wie auch für den kommunalen Vollzug vereinfacht abzuwickeln. Dies betrifft beispielsweise die vorgesehene Meldepflicht für den Heizungsersatz (§ 7a EnergieG) sowie für den Ersatz von Warmwassererzeugern (§ 4b EnergieG).

Diese Massnahme stellt einen weiteren Schritt zur Digitalisierung des Baubewilligungsprozesses dar.

Als Ausführungsbestimmungen in der Energieverordnung sind neu nachfolgende Formulierungen geplant:

§ 18^{bis} Berechnungsgrundlage Eigenstromproduktion bei Neubauten

¹ Befreit von den Anforderungen gemäss § 5a des Gesetzes sind Erweiterungen bestehender Gebäude, wenn die neu geschaffene Energiebezugsfläche

- a) weniger als 50 m² beträgt oder
- b) maximal 20 % der Energiebezugsfläche des bestehenden Gebäudeteils und nicht mehr als 1'000 m² beträgt.

² Elektrizität aus Wärme-Kraft-Kopplungs-Anlagen kann nur berücksichtigt werden, wenn sie nicht bereits zur Erfüllung der Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs (gemäss § 4a des Gesetzes) eingerechnet wird.

§ 18^{bis} Abs. 1 und 2

Analog der bisherigen Bagatellregelung für den Höchstanteil nicht erneuerbarer Energie (§ 8 EnergieV) wird eine Untergrenze festgelegt, bei deren Unterschreiten die Anforderung entfällt. Geregelt wird auch die Anrechenbarkeit von elektrischer Energie aus Wärme-Kraft-Kopplungs-Anlagen. Diese kann dann angerechnet werden, wenn sie in der Umsetzung des § 4a nicht in die Berechnung des gewichteten Energiebedarfs einbezogen wird. Damit wird sichergestellt, dass die einmal produzierte "erneuerbare" Energie nicht zur Erfüllung zweier unterschiedlicher gesetzlicher Bestimmungen verwendet wird.

§ nn Meldeverfahren

¹ Folgende Energieerzeugungsanlagen sind unabhängig von einer Baubewilligungspflicht meldepflichtig:

- a) alle zur Erfüllung von § 5a des Gesetzes erforderlichen Elektrizitätserzeugungsanlagen
- b) Solaranlagen,
- c) Heizungsersatz
- d) Warmwassererzeugersersatz

² Die Bauherrschaft ist besorgt für die Anmeldung auf der kantonalen Plattform in der Regel 30 Tage vor Bauausführung, bei baubewilligungspflichtigen Anlagen vor Einreichung des Baugesuchs.

§ nn Abs. 1 und 2

Wie in den obenstehenden Erläuterungen zu § 5a EnergieG formuliert, sollen das Verfahren für Meldepflichtige und Vollzugsbehörden vereinfacht und die Informationslage für Kanton, Gemeinden und Netzbetreiber verbessert werden. Damit eine möglichst vollständige Kenntnis der dezentralen Produktionsanlagen gewonnen werden kann, müssen alle Anlagen auf der Online-Plattform erfasst werden (das heisst gemäss Varianten 1a, 1b und Variante 2). Dies führt aber nicht zu einem nennenswerten Mehraufwand. So dienen Daten für die Erfüllung der Solarmeldepflicht gleichzeitig auch für den Nachweis zur Erfüllung der Eigenstromproduktion gemäss § 5a EnergieG. Auch werden zur Unterstützung des kommunalen Vollzugs Verantwortlichkeiten und Fristen für die Meldung festgelegt.

Die Inkraftsetzung von § 32 kann erst erfolgen, wenn die Online-Plattform in Betrieb ist.

6.6 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (VHKA) in Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen (Basismodul Teil J) [§ 6 EnergieG]

Mustervorschriften Basismodul Teil J, Art. 1.38

In Absatz 1 Anpassung des bestehenden Gesetzestexts an den Wortlaut der Mustervorschriften, Absatz 2 entspricht dem Text der Mustervorschriften.

Begründung Immer wieder zeigen Studien, dass Nutzerinnen und Nutzer durch ihr Verhalten einen wesentlichen Einfluss auf den Energieverbrauch für Raumwärme und Warmwasser haben. Deshalb ist seit rund 20 Jahren die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung im Kanton Aargau eingeführt. Mit den vorgesehenen Anpassungen im Gesetzestext werden der technischen Entwicklung im Baubereich Rechnung getragen und der aktuelle Stand der Technik berücksichtigt.

Der Energieverbrauch für Raumwärme und Warmwasser ist stark vom individuellen Verhalten der Nutzerinnen und Nutzer abhängig. Bei der Raumwärme reicht die Streuung regelmässig von der Hälfte bis zum Zweifachen des Durchschnitts, abhängig zum Beispiel von Lüftungsgewohnheiten, Tabakrauch, Haustieren oder sorglosem Umgang mit Türen und Fenstern. Die Verbrauchsunterschiede bei Warm- und Kaltwasser sind in der Regel noch erheblich grösser. Die Abrechnung nach gemessenem Verbrauch macht diese Unterschiede sichtbar und motiviert zu sparsamerem Verhalten.

Mit der gesetzlich vorgeschriebenen Gebäudehüllenqualität hat sich das Kosten-Nutzen-Verhältnis für die individuelle Heizkostenabrechnung stark verändert. *Daher kann bei neuen Gebäuden auf individuelle Heizkostenabrechnungen verzichtet werden.* Der Warmwasserverbrauch bleibt dagegen auf einem hohen Niveau. Deshalb unterstützt eine individuelle Abrechnung auch in Zukunft die Kostenwahrheit und gibt einen Anreiz für den sparsamen Umgang mit Warmwasser.

Der Bund fordert die Kantone auf, Vorschriften über die verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung in Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen zu erlassen (Art. 45 Abs. 3 lit. c EnG). Wesentliche Erneuerungen in diesem Zusammenhang sind Erneuerungen des Wärme- beziehungsweise Warmwasserverteilungs- und Warmwasserabgabesystems. Zudem sind bei Bauten in einem Wärmeverbund die Kosten mindestens pro Gebäude abzurechnen, wenn ein Gebäude dieses Verbunds wärmetechnisch weitgehend modernisiert wird. Damit wird erreicht, dass die Bewohnerinnen und Bewohner des modernisierten Gebäudes auch von den tieferen Heizkosten profitieren.

Vorher-Nachher-Vergleiche an nachträglich für die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (VHKA) ausgerüsteten (Wohn-)Bauten haben gezeigt, dass der Minderverbrauch durch den VHKA-Sparanreiz durchschnittlich rund 20 kWh pro m² EBF und Jahr entspricht. Der zusätzliche Aufwand für die Ausrüstung, den Unterhalt und die jährliche Abrechnung wird heute durch die Einsparung gedeckt. Der Vollzug im Rahmen von Baubewilligungen ist im Kanton Aargau seit Jahren etabliert.

Die vorgeschlagenen Bestimmungen entsprechen weitgehend den Regelungen der Mustervorschriften Ausgabe 2008.

Seit gut 30 Jahren werden in der Schweiz und seit etwa 20 Jahren im Kanton Aargau bei Neubauten und umfassenden Erneuerungen die Energiekosten für die Heizung individuell gemessen und auch entsprechend abgerechnet. Das Abrechnungsmodell wurde seither nur geringfügig angepasst und modifiziert. Der Verband der Wärmeabrechnungsfirmen lancierte 2010 ergänzend zur Abrechnung des Heizwärmeverbrauchs ein Modell zur verbrauchsabhängigen Warmwasserabrechnung.

Mit der verbesserten Wärmedämmung der Bauten und den sich wandelnden klimatischen Bedingungen verändern sich die Anforderungen an Raumkonditionierung. Nebst der Raumwärmeerzeugung werden vermehrt auch Anlagen zur Raumkühlung realisiert. Vor diesem Hintergrund hat sich das Bundesamt für Energie entschlossen, die einzelnen Abrechnungsverfahren in ein einziges zusammenzufassen. Unter Einbezug verschiedener Interessenverbände ist das Modell zur Verbrauchsabhängigen Energie- und Wasserkostenabrechnung (VEWA) entstanden, das seit dem 1. Januar 2018 auch für den Kanton Aargau Gültigkeit hat.

§ 6 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung	
¹ Neue Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser pro Nutzeinheit auszurüsten. Bestehende Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- oder Warmwassersystems entsprechend auszurüsten.	¹ Neue Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit Geräten zur Erfassung des [...] <u>individuellen Verbrauchs</u> für [...] Warmwasser [...] auszurüsten. [...]
	^{1bis} <u>Neue Bauten, die Wärme von einer zentralen Wärmeversorgung für eine Gebäudegruppe beziehen, sind mit Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung pro Gebäude auszurüsten.</u>
	^{1ter} Bestehende Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- oder Warmwassersystems mit Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs beim erneuerten System auszurüsten.
² Bestehende Gruppen von Bauten mit zentraler Wärmeversorgung sind mit Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für die Heizung pro Baute auszurüsten, wenn an einer oder mehreren Bauten die Gebäudehülle wesentlich saniert wird.	
³ Der Regierungsrat kann durch Verordnung Ausnahmen regeln für Gebäude mit einem Energiestandard über den gesetzlichen Mindestanforderungen oder wenn die Umsetzung unverhältnismässig ist.	

Absatz 1

Präzisierungen; Streichung der Anforderungen zur Abrechnung von Heizkosten pro Nutzeinheit.

Absatz 1^{bis}

Dieser Absatz stellt sicher, dass Mieterinnen und Mieter oder Eigentümerinnen und Eigentümer von neu erstellten, energetisch hochwertigen Bauten für die Heizkosten anteilig ihres Gebäudes und nicht anteilig an der Gesamtfläche der Überbauung aufkommen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Bauten nicht den gleichen Baustandard aufweisen (zum Beispiel ein Neubau zu einer Gruppe bestehender Gebäude) oder nicht gleichwertige Anteile allgemeiner beheizter Flächen aufweisen (zum Beispiel unterschiedliche Nutzungen).

Absatz 1^{ter}

Zur besseren Verständlichkeit wurde der zweite Teil des bestehenden Absatz 1 unverändert in den Absatz 1^{ter} verschoben. So sind neu nacheinander die beiden Absätze 1^{ter} und 2 aufgeführt, die sich auf einzelne Gebäude oder Gruppen von Gebäuden, die von einem wesentlichen Umbau betroffen sind, beziehen.

6.7 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (VHKA) in bestehenden Gebäuden (Modul 2) [Keine Umsetzung]

Mustervorschriften Modul 2, Art. 2.1

Begründung Die Einführung einer Abrechnungspflicht für bestehende Bauten ist sowohl bei der Raumheizung wie auch beim Warmwasser mit hohen Kosten verbunden, die in keinem vertretbaren Verhältnis zu der zu erwartenden Wirkung stehen.

Diese Bestimmung soll im EnergieG nicht umgesetzt werden.

Das Modul "VHKA in bestehenden Gebäuden" übernimmt weitgehend die Bestimmungen des ehemaligen Energienutzungsbeschlusses (ENB) und der Energienutzungsverordnung (ENV), welche beide Ende 1998 ausgelaufen sind. Die Frist für die Ausrüstung von bestehenden Gebäuden ist nach ENB/ENV bereits Ende April 1998 ausgelaufen.

Die VHKA-Bestimmungen des ENB wurden in den Kantonen mit unterschiedlicher Intensität vollzogen. In verschiedenen Kantonen ist die VHKA-Pflicht für bestehende Gebäude aufgrund erheblichen politischen Widerstands wieder aufgehoben worden. Eine Harmonisierung ist in diesem Bereich kaum denkbar, weshalb dieses Modul auch nicht ins Basismodul aufgenommen worden ist.

Die Wirkung der VHKA-Pflicht in bestehenden Gebäuden ist vom Bundesamt für Energie in verschiedenen Studien untersucht und dargelegt worden: "Evaluation der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung – Vollzugsgrad und Wirkung auf den Verbrauch" (Juni 1995), "Evaluation der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung (VHKA) – Vollzug und Wirkungszusammenhänge" (Mai 1997) sowie "Konzept, Vollzug und Wirkung der verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (VHKA)" (November 2008).

Aufgrund der zu erwartenden hohen Kosten für die nachträgliche Ausrüstung bestehender Bauten mit den erforderlichen Messgeräten im Verhältnis zur erzielbaren Wirkung wird auf die Umsetzung des Moduls 2 im Kanton Aargau verzichtet.

Mustervorschriften Modul 2, Art. 2.1 Ausrüstungspflicht

Zentral beheizte Gebäude und Gebäudegruppen mit fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für die Heizung auszurüsten und mit Einrichtungen zu versehen, die es ermöglichen, die Raumlufttemperatur individuell einzustellen und selbständig zu regeln, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Bitte beachten:

Die Erläuterung zu den nachfolgenden Anpassungen von § 7 EnergieG ("Heizungsanlagen") erfolgt in zwei Teilschritten:

6.8 Teilschritt 1: Kostennachweis beim Einsatz fossiler Brennstoffe (EnergieG, nicht in den Mustervorschriften) [§ 7 EnergieG]

Mustervorschriften § 7 Abs. 1 entspricht keinem Artikel der Mustervorschriften, wurde aber bei der Totalrevision des Energiegesetzes des Kantons Aargau 2012 eingeführt.

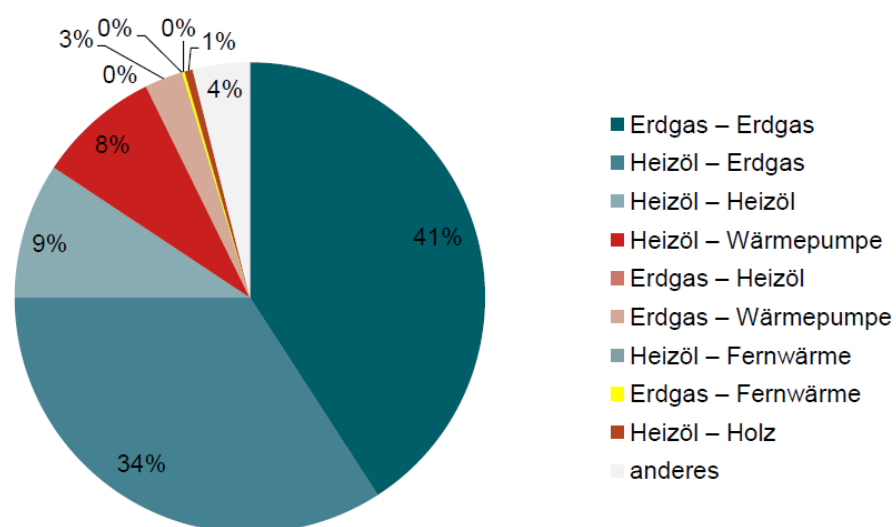
Begründung Um die Zielsetzungen in energieAARGAU einhalten zu können, ist eine deutliche Verringerung der Anzahl fossiler Heizungen im Gebäudebestand erforderlich. Die Erfahrung aus den letzten Jahren zeigt, dass bei einem Ersatz fossiler Heizungen in über 80 % kein Wechsel auf erneuerbare Energieträger oder Fernwärme erfolgt. Deshalb ist vorgesehen, die Ausnahme für den 1:1 Ersatz aufzuheben.

Mit der Totalrevision des Energiegesetzes des Kantons Aargau 2012 wurden in § 7 Anforderungen an neue Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen formuliert. So muss beim Einbau einer neuen, mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungsanlage der Nachweis erbracht werden, dass – über die Lebensdauer der Heizung betrachtet – keine technisch gleichwertige und wirtschaftlich tragbare Heizungsanlage zur Verfügung steht, welche mit erneuerbarer Energie betrieben werden kann. Bestehende fossile Anlagen durften jedoch bisher durch eine gleichartige Anlage ersetzt werden.

Mit der Verabschiedung der Energiestrategie energieAARGAU, am 2. Juni 2015, hat der Grosse Rat im Handlungsfeld "Gebäude" in Kapitel 3.4.3 unter Kapitel 3 eine Reduktion der fossilen Energie beschlossen. Konkret soll bis 2035 der Anteil im Gebäudebereich auf 50 % gegenüber 2010 reduziert werden. Um bis 2035 die Forderung gemäss der kantonalen Energiestrategie erreichen zu können, sind weitere Anstrengungen erforderlich. Deshalb wird vorgeschlagen, die Erleichterung für den 1:1 Ersatz, also bei gleichbleibendem fossilem Energieträger, zu streichen. Damit muss in jedem Fall beim Einsatz fossiler Energie ein entsprechender Kostennachweis erbracht werden, wie dies in den letzten Jahren beim Wechsel auf einen neuen fossilen Energieträger bereits der Fall war. Dies soll sicherstellen, dass vor dem Ersatz einer fossilen Heizung wirtschaftliche Alternativen auf der Basis erneuerbarer Energien geprüft werden.

Eine im Auftrag der Energieforschung der Stadt Zürich und durch econcept AG, Zürich, erstellte Studie¹² zeigt auf, dass 84 % aller befragten Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer beim letzten Heizungsersatz wiederum ein fossiles System gewählt haben.

Heizungsersatz 2012–2016 Stadt Zürich



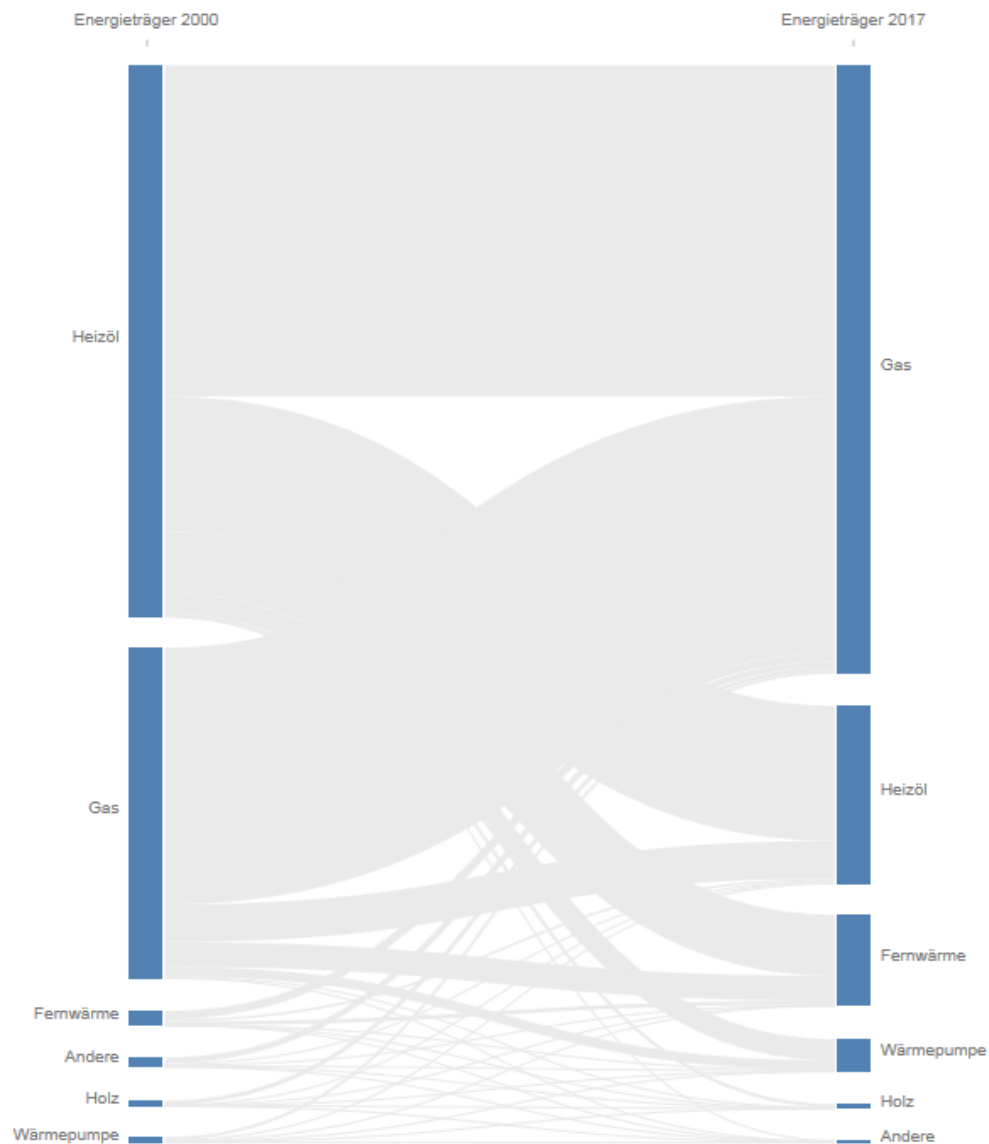
econcept

¹² "Umstieg von fossilen auf erneuerbare Energieträger beim Heizungsersatz", Forschungsprojekt FP-2.8, Bericht, September 2017

Diesen Sachverhalt bestätigt ein Webartikel der Statistik Stadt Zürich vom 21. August 2017.¹³ Die Stadt Zürich hat die Datengrundlage des Gebäude- und Wohnungsregisters aktualisiert und im Vergleich mit der letzten Volkszählung (2000) erhoben, inwiefern die erneuerbaren Energien beim Heizungsersatz fossile Energieträger ablösen. Dabei wurde festgestellt, dass bei 108'000 Wohnungen, die bereits im Jahr 2000 existierten, ein Heizungsersatz stattgefunden hat. In 43 % dieser Wohnungen blieb der Energieträger unverändert, bei den übrigen 57 % wurde er gewechselt. Von den rund 65'000 mit Öl beheizten Wohnungen verblieben rund 16'000 bei Öl, ca. 39'000 wechselten auf Gas, 7'200 auf Fernwärme und rund 2'500 setzten neu eine Wärmepumpe ein. Von im Jahr 2000 ungefähr 39'000 mit Gas beheizten Wohnungen blieben 30'200 bei diesem Energieträger, etwa 4'500 wechselten auf Öl, 2'900 setzten auf Fernwärme und 1'100 wechselten auf eine Wärmepumpenlösung. Damit zeigt sich, dass von den ursprünglich mit Öl beheizten Wohnungen nur gerade 15 % und von den mit Gas beheizten rund 7 % von fossilen Energieträgern weggekommen sind und entweder einen Anschluss an das Fernwärmenetz vorgenommen haben oder neu eine Wärmepumpe einsetzten.

Die Untersuchungen in der Stadt Zürich, aber auch Erfahrungen im Kanton Aargau zeigen, dass eine Reduktion der fossilen Energie im Gebäudebereich bis 2035 nur realisierbar ist, wenn der Anteil erneuerbarer Energie beim Heizungsersatz wesentlich erhöht werden kann.

Energieträgerwechsel zwischen 2000 und 2017 (30. Juni 2017)



¹³ https://www.stadt-zuerich.ch/prd/de/index/statistik/publikationen-angebote/publikationen/webartikel/2017-08-21_Erneuerbare-Energien-auf-dem-Vormarsch.html

§ 7 Heizungsanlagen	
¹ Neue Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen sind zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine energieeffizientere Heizungsanlage mit geringerem CO ₂ -Ausstoss zur Verfügung steht, die für die geplante Anwendung genügt und wirtschaftlich tragbar ist. Bestehende Heizungsanlagen dürfen durch eine gleichartige Heizungsanlage ersetzt werden.	¹ Neue Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen sind zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine energieeffizientere Heizungsanlage mit geringerem [...] <u>CO₂-Ausstoss</u> zur Verfügung steht, die für die geplante Anwendung genügt und wirtschaftlich tragbar ist [...] .
² Neue ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung sind nicht zulässig. Davon ausgenommen sind insbesondere Anwendungen für Komfort- und Notheizungen in begrenztem Umfang sowie Heizungen für Gebäude, die nicht regelmässig oder nur speziell genutzt werden oder einen tiefen Heizenergiebedarf aufweisen.	
³ Der Ersatz einer ortsfesten elektrischen Widerstandsheizung mit Wasserverteilsystem durch eine gleichartige Heizungsanlage ist nicht zulässig. Als Ausnahmen gelten insbesondere Anwendungen gemäss Absatz 2 oder wenn ein Ersatz durch eine andere Heizungsanlage wirtschaftlich nicht tragbar ist oder für die Anwendung nicht genügt.	
	^{3bis} <u>Eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung darf nicht als Zusatzheizung eingesetzt werden.</u>
⁴ Es dürfen nur Heizungsanlagen eingebaut werden, die dem Stand der Technik entsprechen.	
⁵ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Ausnahmen, wenn die wirtschaftliche Tragbarkeit nicht gegeben ist, sowie die Anforderungen an die Nachweise.	

Absatz 1

Aufgrund der starken Tendenz am Markt, beim Heizungsersatz nicht auf fossilfreie Systeme auszuweichen, soll sichergestellt werden, dass Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer durch ihre Fachpartner auf alternative Möglichkeiten hingewiesen werden. Dazu soll die bisherige Formulierung, letzter Satz des Absatz 1, Erleichterung für bestehende Heizungsanlagen, aufgehoben werden. Damit wird erreicht, dass Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer oder Bauherren in jedem Fall beim Neueinbau oder Ersatz einer Heizungsanlage mit fossilen Energieträgern einen Kostennachweis erbringen müssen. Der bisher verwendete Nachweis kann dabei verwendet werden, so dass der administrative Aufwand gering bleibt.

Absätze 2 und 3

Unverändert.

Absätze 3^{bis}–5

Siehe nachfolgend Kapitel 6.9.

6.9 Teilschritt 2: Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen (Basis Modul, Teil C) [§ 7 EnergieG]

Mustervorschriften § 7 Abs. 2–5: Basismodul Teil C, Art. 1.13
Text entspricht dem Text der Mustervorschriften.

Begründung Der Gesetzestext wurde angepasst, so dass die gesetzlichen Bestimmungen nicht umgangen werden können. Die Zielsetzung der Bestimmungen wird nicht verändert.

§ 7 Heizungsanlagen	
¹ Neue Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen sind zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine energieeffizientere Heizungsanlage mit geringerem CO ₂ -Ausstoss zur Verfügung steht, die für die geplante Anwendung genügt und wirtschaftlich tragbar ist. Bestehende Heizungsanlagen dürfen durch eine gleichartige Heizungsanlage ersetzt werden.	¹ Neue Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen sind zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine energieeffizientere Heizungsanlage mit geringerem <u>CO₂-Ausstoss</u> zur Verfügung steht, die für die geplante Anwendung genügt und wirtschaftlich tragbar ist [...] .
² Neue ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung sind nicht zulässig. Davon ausgenommen sind insbesondere Anwendungen für Komfort- und Notheizungen in begrenztem Umfang sowie Heizungen für Gebäude, die nicht regelmässig oder nur speziell genutzt werden oder einen tiefen Heizenergiebedarf aufweisen.	
³ Der Ersatz einer ortsfesten elektrischen Widerstandsheizung mit Wasserverteilsystem durch eine gleichartige Heizungsanlage ist nicht zulässig. Als Ausnahmen gelten insbesondere Anwendungen gemäss Absatz 2 oder wenn ein Ersatz durch eine andere Heizungsanlage wirtschaftlich nicht tragbar ist oder für die Anwendung nicht genügt.	
	^{3bis} <u>Eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung darf nicht als Zusatzheizung eingesetzt werden.</u>
⁴ Es dürfen nur Heizungsanlagen eingebaut werden, die dem Stand der Technik entsprechen.	
⁵ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Ausnahmen, wenn die wirtschaftliche Tragbarkeit nicht gegeben ist, sowie die Anforderungen an die Nachweise.	

Absätze 1–3

Siehe vorhergehendes Kapitel 6.8.

Absatz 3^{bis}

Dieser Absatz entspricht dem Text der Mustervorschriften. Er dient der Verhinderung von Umgehungen der gesetzlichen Bestimmung. So konnte beispielsweise nach bisherigem Recht eine Unternehmung mit der Lieferung einer elektrischen Widerstandsheizung eine einfache Holzheizung (zum Beispiel Schwedenofen) mitliefern mit der Begründung, die Elektroheizung sei nur eine Zusatzheizung:

Das Verbot für Elektroheizungen konnte so umgangen werden. Diese Lücke soll geschlossen werden.

Absätze 4–5

Geltendes Recht.

6.10 Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugerersatz (Basismodul, Teil F) [§ 7a EnergieG]

Mustervorschriften Basismodul Teil F, Art. 1.29

Der Text entspricht den Mustervorschriften, ergänzt mit einer Standardlösung für die Verwendung von Gas oder Öl. Weiter sind leichte Anpassungen im vorgesehenen § 22^{bis} Abs. 2 und 4 EnergieV vorgenommen worden.

Begründung Der Gebäudebereich ist für rund einen Viertel des CO₂-Ausstosses verantwortlich. Bis 2035 soll der Ausstoss gegenüber 2000 um 50 % reduziert werden. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn neben der (in zu geringer Anzahl ausgeführten) Modernisierung der Gebäudehüllen auch bei den Heizungen griffige Massnahmen umgesetzt werden. Der Wärmeerzeugerersatz bietet sich an, um einen wesentlichen Beitrag zur CO₂-Reduktion leisten zu können.

In der Schweiz sind in Wohnbauten etwa 1,1 Millionen Heizkessel für fossile Brennstoffe installiert, davon rund $\frac{3}{4}$ Heizöl und $\frac{1}{4}$ Erdgas. Dabei werden für Raumwärme rund 31 TWh und für Warmwasser rund 5,4 TWh eingesetzt (Prognose 2012). Rund 50'000 neue Wärmeerzeuger werden gemäss Branchenangaben im Jahr verkauft, etwa 40'000 davon für den Ersatz alter Heizkessel. Die Zahlen für den Kanton Aargau entsprechen dem Schweizer Durchschnitt.

Die folgende Grafik zeigt, dass rund 66 % des CO₂-Ausstosses von Gebäuden stammen, welche bis 1980 erstellt worden sind. Die ersten Gebäudevorschriften wurden mit der Wärmeschutzverordnung 1981 eingeführt. Zuvor erstellte Gebäude haben daher in der Regel einen hohen Energieverbrauch und werden in den meisten Fällen fossil beheizt.

■ Bis und mit 1980 ■ Ab 1981

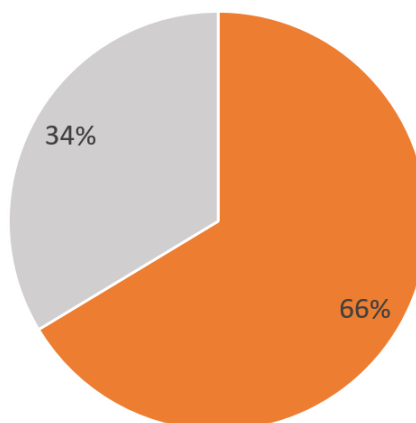


Abbildung 2: CO₂-Emissionen nach Bauperiode des Gebäudebestandes im Kanton Aargau

Gemäss energieAARGAU soll der Anteil an fossiler Energie im Gebäudebereich bis 2035 auf 50 % gegenüber 2010 gesenkt werden. Auf Bundesebene wird bei der Überarbeitung des CO₂-Gesetzes noch eine Verschärfung dieser Zielsetzung erwartet. Es ist offensichtlich, dass das Ziel von 50 % nur erreicht werden kann, wenn wirkungsvolle Massnahmen auch bei den Gebäuden älter als 1980 umgesetzt werden.

Einen sinnvollen Ansatzpunkt stellt dabei ein Heizungersatz dar. Der Ersatz von fossilen Heizungen durch erneuerbare Energie reduziert den CO₂-Ausstoss am raschesten. Neben der Dekarbonisierung muss aber auch die Energieeffizienz gesteigert werden. Energieeffiziente Gebäude entlasten die Versorgung im Winterhalbjahr durch den Minderverbrauch. Sie erlauben aber auch eine höhere Flexibilität bei der Laststeuerung, weil sie eine längere Zeit ohne Heizung auskommen. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesanpassung können die Gebäudeeigentümer aus einer breiten Palette von Massnahmen wählen.

Die übliche Lebensdauer eines Wärmeerzeugers beträgt etwa 20 Jahre. Jedes Jahr werden deshalb 5 % der mit Heizöl oder Gas betriebenen Wärmeerzeuger ersetzt. Die hier vorgesehene Massnahme führt dazu, dass bei einem Ersatz einer fossilen Heizung ein Teil der Wärme mit erneuerbaren Energien bereitgestellt oder der Wärmebedarf reduziert werden muss. Wird die Massnahme nicht umgesetzt, bleibt der CO₂-Ausstoss für weitere rund 20 Jahre auf einem hohen Niveau.

Die Massnahme sieht vor, dass beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Wohnbauten der Anteil nicht erneuerbarer Energie 90 % des massgebenden Bedarfs nicht überschreiten darf. Für die Festlegung der Standardlösungen wurde ein Energiebedarf für Heizung und Warmwasser pro m² Energiebezugsfläche und Jahr von 100 kWh angenommen. Dies stellt sicher, dass die Auslegung gemäss den Standardlösungen zu sinnvollen Anlagen und Massnahmen führt, auch bei älteren Objekten mit einem höheren Verbrauch. Bei der Standardlösung SL1 "Sonnenkollektoren für die Wassererwärmung" benötigt beispielsweise ein Einfamilienhaus mit einer EBF von 200 m² eine Absorberfläche von rund 4 m² (ca. 2 % der EBF). Damit können ca. 50 % des Warmwasserbedarfs abgedeckt werden. Unter Anwendung eines Erfahrungswerts von 400 kWh pro m² Absorberfläche ergibt sich bei einer Anlage von 4 m² ein Jahresertrag von 1'600 kWh. Umgerechnet auf eine EBF von 200 m² entspricht dies 8 kWh pro m².

Zusätzlich wird beim Kesslersatz ein technischer Gewinn wegen gesteigerter Energieeffizienz des modernen Wärmeerzeugers von 2 kWh pro m² EBF und Jahr berücksichtigt (Technologiegewinn). Am Beispiel der Standardlösung SL1 bedeutet dies, dass mit 8 kWh solarem Beitrag und 2 kWh Technologiegewinn pro m² EBF erneuerbare und eingesparte Energie im Umfang von 10 kWh/(m²·a) anzurechnen ist. Dies entspricht 10 % des massgebenden Bedarfs von 100 kWh/(m²·a).

Die Berechnungen in den Standardlösungen erfolgen – analog zu den Berechnungen in den Gebäudeenergieausweisen der Kantone (GEAK® beziehungsweise GEAK® Plus) und den Minergie Zertifizierungen sowie den Berechnungen zur Ermittlung des Grenzwerts zur Deckung des Wärmebedarfs bei Neubauten – auf Basis der gewichteten Energie gemäss der Norm SIA 380 "Grundlagen für energetische Berechnung von Gebäuden", Kapitel 4.2. Unterschiedliche Energiebedarfs- oder Verbrauchsgrössen für Raumwärme oder Warmwasseraufbereitung werden addiert. Dabei fliessen die Energieträger je nach ihrer Gewichtung unterschiedlich ein. Die Gewichtung berücksichtigt die Einsatzfähigkeit und die Verfügbarkeit der einzelnen Energieträger. So hat beispielsweise elektrische Energie eine höhere Gewichtung als Abwärme, da bei elektrischer Energie die Umwandlung in andere Energieformen leichter möglich und die Energie vielfältiger nutzbar ist. Dies wird mit einem nationalen Gewichtungsfaktor von 2.0 berücksichtigt. Solarthermie weist dem gegenüber einen nationalen Gewichtungsfaktor von 0 auf, weil diese im Gegensatz zu anderen erneuerbaren Energien unbeschränkt zur Verfügung steht. Die Gewichtungsfaktoren widerspiegeln die nationale und kantonale Energiepolitik. Die Gewichtung erfolgt durch die EnDK und das Bundesamt für Energie.¹⁴ Die nationalen Gewichtungsfaktoren finden bereits heute Anwendung bei der Vorschrift über die elektrische Energie (§ 9 EnergieV) und neu auch bei der Umsetzung von Art. 1.24 der Mustervorschriften bei Neubauten (Verordnungstext).

¹⁴ [EnDK, "Nationale Gewichtungsfaktoren für die Beurteilung von Gebäuden", 24. Februar 2016](#)

Zusätzlich zu den in den Mustervorschriften vorgesehenen Standardlösungen führt der Kanton Aargau eine weitere hinzu. Weil diese eine gesetzliche Grundlage erfordert, wird sie nicht wie die übrigen Standardlösungen in der Verordnung geregelt (siehe § 7a EnergieG). Bei einem Heizungsersatz soll die Verwendung einer neuen fossilen Heizung zulässig sein, wenn mindestens 20 % erneuerbare Energie eingesetzt wird. Beim Vollzug stellen sich dabei neue Herausforderungen. Der Bezug des geforderten Anteils erneuerbarer Energie muss über eine bestimmte Zeitdauer abgesichert werden. Mit den Aargauer Gaslieferanten ist eine einfach umsetzbare Lösung entwickelt worden. Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt vereinbart mit den Gaslieferanten die Beimischung einer Mindestmenge von Biogas für alle Wärmekundinnen und Wärmekunden. Mit dieser Beimischung ist die gesetzliche Anforderung automatisch für Gebäudeeigentümer erfüllt, welche ihre Heizung ersetzen. Die für alle Wärmekundinnen und Wärmekunden beigemischte Menge Biogas übertrifft in den ersten Jahren die gesetzlich geforderte Menge Biogas, welche sich durch den Ersatz der Heizungen ergibt. Die Mindestmenge muss erhöht werden, wenn die Anzahl der ersetzten Heizungen derart angestiegen ist, dass § 7 Abs. 2 (Mindestanteil nicht erneuerbarer Energie) nicht mehr erfüllt werden kann, oder aber die Vereinbarung fällt dahin. Der Kanton kann das Vorliegen der erforderlichen Zertifikate mit geringem Aufwand überprüfen. Dadurch werden die Gemeinden von der regelmässigen Kontrolle über die Lebensdauer der Heizung befreit, die Einhaltung der gesetzlichen Regelung für jede ersetzte Heizung über die gesamte Lebensdauer separat zu überprüfen.

Mit der durch den Bund geplanten Gasmarktöffnung können Kundinnen und Kunden das Gas auch bei Lieferanten wählen, welche keine minimale Beimischung mit dem Kanton vereinbart haben. In diesem Fall ist der Gasbezüger für den einmaligen Bezug der notwendigen Zertifikate für die in § 7a Abs. 3 festgesetzte Lebensdauer von 20 Jahren selber verantwortlich. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn nach einem Heizungsersatz in einer ersten Phase erneuerbares Gas über generelle Einspeisung des Gasnetzbetreibers bezogen wird und nach der Liberalisierung ein Lieferant gewählt wird, der keine Vereinbarung mit dem Kanton Aargau vorweisen kann. Er ist verpflichtet, den Bezug von erneuerbarer Energie für die verbleibende Restlebensdauer zu melden. Damit auch hier die Gemeinden von administrativem Aufwand entlastet werden, überprüft der Kanton mit Stichproben die korrekte Abwicklung.

Welche erneuerbaren Brennstoffe, zum Beispiel Biogas und Bioöl, zugelassen werden, sollte in der ganzen Schweiz einheitlich geregelt werden. Die Kriterien für die Anrechnung werden gegenwärtig durch den Bund erarbeitet. Schon heute ist klar, dass eine Konkurrenzierung mit der Nahrungsmittelproduktion ausgeschlossen wird. Für die Kantone ist dabei wichtig, dass die eingesetzte erneuerbare Energie dem Gebäudebereich zugerechnet wird. Nur so kann die von den Kantonen geforderte Absenkung des CO₂-Ausstosses der Gebäude belegt werden.

Die Gasbranche im Kanton Aargau und in der Schweiz hat sich ehrgeizige Ziele gesetzt, den Anteil von Biogas zu erhöhen. Bereits heute mischen die meisten Gaslieferanten im Kanton Aargau 5 beziehungsweise 10 % Biogas für ihre Wärmekunden bei. Die Menge Biogas übersteigt auf Jahre hinaus die Menge an erneuerbarer Energie, welche beim Ersetzen von Heizungen notwendig wird. Damit übererfüllen sie die gesetzliche Anforderung von mindestens 20 % erneuerbarer Energie beim Heizungsersatz. Auch die Standardlösungen berücksichtigen Gewichtungsfaktoren. Exemplarisch sei dies für die Standardlösung SL 3 "Elektro Wärmepumpe Aussenluft" dargestellt: In der Berechnung wird eine Jahresarbeitszahl (JAZ) von 3.0 angenommen. Bei einer nutzbaren (massgebenden) Wärmeenergie von 100 kWh/(m²·a) für Heizung und Warmwasser ($E_{H,WW}$) ist ein Drittel – also rund 33 kWh/(m²·a) – als elektrische Energie zuzuführen. Gewichtet mit dem Faktor 2.0 ergibt dies eine Energiemenge von 66 kWh/(m²·a). 33 kWh/(m²·a) können so als erneuerbare Energie der Umweltwärme (Q_r) angerechnet werden.

Die Anforderungen müssen mit Massnahmen am Standort erfüllt werden. Der dazu erforderliche Nachweis kann auf vier verschiedene Arten erbracht werden:

- Nachweis, dass die Klasse D bei der GEAK®-Gesamtenergieeffizienz erreicht ist,
- Zertifizierung des Gebäudes nach Minergie,
- Einsatz von Brennstoffen aus erneuerbarer Produktion (zusätzliche Variante Kanton Aargau),
- Gewährleistung einer fachgerechten Umsetzung einer Standardlösung.

Alle vier Varianten sind im Vollzug einfach zu belegen und durch die Gemeinden mit geringem Aufwand kontrollierbar. Ist eine Standardlösung zum Zeitpunkt des Wärmeerzeugersatzes bereits erfüllt, kann sie deklariert und angerechnet werden.¹⁵ Die Standardlösungen sind so ausgelegt, dass generell davon ausgegangen werden kann, dass durch die vorgesehene Massnahme der Anteil nicht erneuerbarer Energie auf maximal 90 % des massgebenden Bedarfs gesenkt wird. Die Berechnung berücksichtigt die Nutzbarmachung technischer Effizienzsteigerungen dank dem Einsatz modernster Technologien (beispielsweise beim Ersatz einer alten Ölheizung durch ein dem aktuellen Stand der Technik entsprechendes Modell). Die Effizienzsteigerung der Geräte durch technische Entwicklung alleine erfüllt die Anforderung dieser Bestimmung nicht. Diese Effizienzpotenziale sind bereits im Referenzmodell des Bundes zur Energiestrategie 2050 berücksichtigt. Eine Abschätzung zeigt, dass die Lösung mit dem geringsten Zusatzaufwand (Standardlösung 1 "Heizkesslersatz plus Solaranlage für das Warmwasser") über die Wirkungskdauer der Massnahme gegenüber einem 1:1-Heizkessel-austausch schweizweit eine Ersparnis an fossiler Energie von 3,6 TWh ergibt. Es kann davon ausgegangen werden, dass in vielen Fällen andere Massnahmen als "Heizkesslersatz plus Solaranlage" zum Zug kommen und das Ersparnis an fossiler Energie deutlich höher ausfällt. Mit dieser Vorschrift wird auch eine beachtliche Reduktion des schweizerischen CO₂-Ausstosses bewirkt.

Die Modernisierungsrate im Gebäudebestand ist mit rund 1 % pro Jahr tief. So gibt es viele Gebäude, bei welchen keine energetischen Erneuerungen durchgeführt werden. Selbst bei diesen "schlafenden Gebäuden" müssen aber von Zeit zu Zeit mindestens die haustechnischen Anlagen ersetzt werden. Diese Gelegenheit soll bei Wohnbauten genutzt werden, um künftig einen Teil der Wärme aus erneuerbaren Quellen zu gewinnen und den CO₂-Ausstoss zu verringern. Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt vollziehen seit mehreren Jahren die Pflicht, bei einem Ersatz der Wassererwärmung einen Anteil mit erneuerbaren Energien zu decken. Die naheliegendste und häufigste Lösung ist eine thermische Solaranlage. Die Wassererwärmung ist sehr häufig mit der Heizung verknüpft; daher ist bei der Umsetzung sowie im Vollzug nicht mit grösseren Problemen zu rechnen. Vielmehr bestehen für die Bauherrschaft mehr Handlungsoptionen, wenn die erneuerbare Energie entweder zum Heizen oder für das Warmwasser eingesetzt werden kann.

Verschiedene Berechnungen¹⁶ haben gezeigt, dass bei einer Gesamtkostenbetrachtung über den Lebenszyklus fossile Heizungen nicht mehr günstiger sind als Heizungssysteme mit erneuerbaren Energien.

Der Vollzug kann in die bestehenden Abläufe beim Wärmeerzeugersatz (Luft hygiene, Brandschutz, Gewässerschutz) integriert werden. Mit den Standardlösungen steht für jede Anlage eine Auswahl von Massnahmen offen. Eine durch die Ostschweizer Regionalkonferenz der EnFK in Auftrag gegebene Studie an 82 Wohnbauten ergab, dass bei 79 dieser Objekte vier oder mehr Standardlösungen umsetzbar wären; bei einem sind es drei und bei zwei weiteren Objekten "nur" noch zwei Standardlösungen. Diese Standardisierung garantiert zudem, dass ein rascher Ersatz eines defekten Heizkessels auch während der Heizsaison problemlos möglich ist.

¹⁵ Konferenz kantonaler Energiefachstellen (EnFK), Vollzugshilfe EN-120 "Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugersatz", Kapitel 3

¹⁶ WWF "Gebäudesanierung und Heizsysteme", www.wwf.ch/heizen

	<u>§ 7a</u> <u>Erneuerbare Wärme bei Ersatz des Wärmeerzeugers</u>
	²¹ <u>Der Ersatz des Wärmeerzeugers ist meldepflichtig.</u>
	¹² <u>Beim Ersatz des Wärmeerzeugers sind bestehende Bauten mit Wohnnutzung so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90 % des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet. Für die Festlegung der Standardlösung gilt ein massgebender Energiebedarf für Heizung und Warmwasser von 100 kWh pro m² und Jahr.</u>
	³ <u>Eine der möglichen Standardlösungen ist die Verwendung von Gas oder Öl als Brennstoff, wenn</u> <u>a) im Meldeverfahren und bei Nachkontrollen der Nachweis erbracht wird, dass während einer angenommenen Lebensdauer der Anlage von 20 Jahren ein zwischen dem zuständigen Departement und der Branche vereinbarter Mindestanteil erneuerbarer Energie bezogen wird. Die Energielieferanten stellen die Überprüfbarkeit der Zertifikate für die im Standardprodukt enthaltenen Anteile erneuerbarer Brennstoffe sicher und geben dem Departement auf Verlangen Einsicht,</u> <u>b) im Meldeverfahren Zertifikate über erneuerbare Energie abgegeben werden, die den Nachweis gemäss Absatz 2 für eine angenommene Lebensdauer der Anlage von 20 Jahren periodengerecht erbringen.</u>
	⁴ <u>Die Anwendung der Standardlösung gemäss Absatz 3 setzt überdies voraus, dass</u> <u>a) der Einsatz dieser Brennstoffe unter Berücksichtigung der nationalen Gewichtungsfaktoren soweit anrechenbar ist, als er im Treibhausgasinventar der Schweiz im laufenden oder in den beiden Vorjahren eine Emissionsminderung bewirkt,</u> <u>b) die Zertifizierung durch anerkannte Stellen vorgenommen wird,</u> <u>c) die Bilanzierung von einer anerkannten, zentralen Stelle vorgenommen wird, deren Daten soweit nötig öffentlich über Internet einsehbar sind.</u>
	⁵ <u>Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</u>

Absätze 1–2

Siehe einleitenden Erläuterungstext.

Absatz 3

Um den Vollzug des § 7a EnergieG sicherstellen zu können, ist den Meldestellen (Baubewilligungsbehörden) die vorgesehene Massnahme zum Ersatz der bestehenden Heizungsanlage zu melden. Damit kann gewährleistet werden, dass die Gemeinde einerseits im Gebäude- und Wohnungsregister die Aktualisierung der darin enthaltenen Daten über die Heizwärmeerzeugung gemäss Art. 10 Abs. 1 der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR) vornehmen und andererseits die Einhaltung der energierechtlichen Anforderungen gemäss § 7a EnergieG

überprüfen kann. Im Sinne einer einfacheren Abwicklung wird zugunsten einer Meldepflicht auf eine Bewilligungspflicht verzichtet.

Absatz 4

Damit die Kantone gegenüber dem Bund die geforderte Absenkung des CO₂-Ausstosses der Gebäude in Zukunft belegen können, muss der Einsatz von erneuerbaren Brennstoffen belegt werden können. Deshalb muss der Einsatz der erneuerbaren Energien im Treibhausgasinventar des Bundes berücksichtigt werden.

Damit der erforderliche Nachweis erbracht werden kann, sollen, wie bei der elektrischen Energie heute schon üblich, auch bei erneuerbaren Brennstoffen Zertifikate eingesetzt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass der ökologische Mehrwert nicht mehrfach angerechnet wird und die produzierte Menge erfasst werden kann.

Auf nationaler Ebene sind zurzeit Bestrebungen im Gang, auch für Brennstoffe eine anerkannte Zertifizierungsstelle zu schaffen und dafür zu sorgen, dass die Bilanzierung zentral erfolgt. Nur so kann gewährleistet werden, dass der Einsatz erneuerbarer Brennstoffe im Treibhausgasinventar der Schweiz dem Gebäudebereich angerechnet wird und die Kantone damit entlastet werden.

Aktuell ist die Anrechnung im Treibhausgasinventar nur im Jahr der Einspeisung beziehungsweise des Verbrauchs möglich. Um der Branche entgegenzukommen, haben die EnDK und das Bundesamt für Umwelt eine zeitliche Einschränkung auf das laufende oder eines von zwei Vorjahren vereinbart. Diese Übergangsregelung soll gelten, bis die Zertifizierung und die Bilanzierung im Treibhausinventar geklärt sind.

Mit der öffentlichen Einsehbarkeit der Daten wird sichergestellt, dass auch im Falle einer privaten Stelle, welche die Bilanzierung im Auftrag und unter Aufsicht des Bundes übernimmt, Transparenz über den Handel von Zertifikaten geschaffen werden kann.

Als Ausführungsbestimmungen in der Energieverordnung sind neu nachfolgende Formulierungen geplant:

§ 22a Erneuerbare Wärme bei Ersatz des Wärmeerzeugers (EnergieV)

¹ Ein Ersatz des Wärmeerzeugers ist zulässig, wenn die Meldepflichtigen nachweisen, dass

- a) die fachgerechte Umsetzung einer Standardlösung (Anhang 8) gewährleistet ist,
- b) die Zertifizierung des Gebäudes nach MINERGIE® ausgewiesen ist oder
- c) die Klasse D bei der GEAK®-Gesamtenergieeffizienz erreicht ist.

² Die Anforderungen müssen mit Massnahmen am Standort erfüllt werden.

³ Für die Einreichung von Zertifikaten gemäss § 7a Abs. 3 des Gesetzes gilt Folgendes:

- a) Die Berechnung der zu erwerbenden Zertifikate in kWh erfolgt nach folgender Formel
Energiebezugsfläche (EBF) [m²] x 100 kWh/(m² x a) x 20 Jahre [a] x 0.2;
- b) Der Gemeinderat verbietet eine Installation innerhalb von 30 Tagen ab Eingang der Meldung, wenn die Bilanzierungsstelle die Zertifikate für das Vorhaben nicht ausgetragen hat.

⁴ Von den Anforderungen sind Bauten mit gemischter Nutzung befreit, wenn der Wohnanteil 150 m² Energiebezugsfläche nicht überschreitet.

⁵ Werden ausserordentliche Verhältnisse geltend gemacht, ist zuhanden der zuständigen Behörde aufzuzeigen, dass keine der 12 Standardlösungen realisiert werden kann.

§ 22a Abs. 1–2

Die Anforderungen des Gesetzes gelten als erfüllt, wenn das Gebäude zum Zeitpunkt des Heizungsersatzes über ein gültiges Minergie-Zertifikat verfügt, gemäss Gebäudeenergieausweis GEAK® der Effizienzkategorie "D" oder besser zugehört oder wenn eine von insgesamt 12 Standardlösungen umgesetzt wird.

Diese Standardlösungen (SL) umfassen:

- SL1 Thermische Sonnenkollektoren für die Wassererwärmung
- SL2 Holzfeuerung als Hauptwärmeerzeugung
- SL3 Elektrische Wärmepumpe mit Erdsonde, Wasser – oder Aussenluft
- SL4 Erdgas betriebene Wärmepumpe
- SL5 Fernwärmeanschluss
- SL6 Wärmekraftkopplung
- SL7 Warmwasserwärmepumpe (Wärmepumpen-Boiler) kombiniert mit Photovoltaikanlage
- SL8 Ersatz der Fenster
- SL9 Wärmedämmung von Fassade und/oder Dach
- SL10 Grundlast-Wärmeerzeuger erneuerbar mit bivalent betriebenen fossilen Spitzenlastkessel
- SL11 Kontrollierte Wohnungslüftung
- SL 12 Einsatz erneuerbarer Brennstoffe

Der in SL8 "Ersatz der Fenster" der Musterverordnung geforderte U-Wert von $2.0 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$ oder höher als Ausgangswert der ersetzten Fenster wird in der Revision der Energieverordnung nicht eingeführt, da ein entsprechender Nachweis 20, 30 oder 40 Jahre nach Lieferung und Einbau des Fensters kaum mehr mit vertretbarem Aufwand erbracht werden kann.

Gemäss der Vollzugshilfe EN-120 "Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugersersatz" kann eine Standardlösung, die zum Zeitpunkt des Wärmeerzeugersatzes bereits erfüllt ist (zum Beispiel SL1 "Thermische Sonnenkollektoren für die Wassererwärmung" in entsprechender Grösse), deklariert und angerechnet werden. Die Massnahmen im Zusammenhang mit den Standardlösungen müssen am Standort erfüllt und können nicht mit Realisierungen an anderen Objekten kompensiert werden. Auch die Anrechnung von Zertifikaten für die Produktion erneuerbaren Stroms ist ausgeschlossen.

§ 22a Abs. 3

Die Standardlösung SL4 ermöglicht bereits den Einsatz von Erdgas bei Verwendung einer Wärmepumpe. Zusätzlich zu dieser und den 10 übrigen allgemeinen Standardlösungen soll im Kanton Aargau mit der Standardlösung 12 unter bestimmten Bedingungen auch die Anrechnung von erneuerbaren Brennstoffen zulässig sein.

Gemäss den Nationalen Gewichtungsfaktoren der EnDK hat Biomasse (Holz, Biogas, Klärgas) einen Gewichtungsfaktor von 0.5. Als Biomasse im Sinne dieser Bestimmung gelten nebst Holz, Biogas und Klärgas auch alle andern Formen erneuerbar produzierten Gases (Biogas, erneuerbares Methan, erneuerbarer Wasserstoff, usw.). Um die Anforderung beim Heizungsersatz (höchstens 90 % nicht erneuerbare Energie) mit erneuerbaren Brennstoffen erfüllen zu können, ist unter Berücksichtigung des Gewichtungsfaktors ein Anteil von 20 % erforderlich ($20 \% \times 0,5 = 10 \%$). Dies selbstverständlich unter Einbezug des im Einführungstext bereits beschriebenen Technologiegewinns und des Wirkungsgrades einer fossilen Heizung – der nicht ganz 100 % beträgt. Weiter ist zu berücksichtigen, dass alle Berechnungen der Standardlösungen 1–11 eher konservativ sind und der Deckungsgrad für erneuerbare Energie von 10 % in der Regel deutlich übertroffen wird.

§ 22a Abs. 5

Ist das Ausstellen eines Gebäudeausweises aufgrund der Gebäudekategorie nicht möglich, eine Zertifizierung nach Minergie oder die Anwendung einer der 12 Standardlösungen technisch nicht machbar oder unverhältnismässig, kann die Bewilligungsbehörde Erleichterungen gewähren, wenn dies fachlich und nach dem Stand der Technik begründet werden kann. Mit der Begründung muss dargelegt werden, dass die erforderlichen Abklärungen zu allen gemäss § 22a beziehungsweise Anhang 8 zulässigen Lösungen fachkundig geprüft wurden.

6.11 Sanierungspflicht zentrale Elektroheizung (Basismodul, Teil H) [Keine Umsetzung]

Alternativvorschlag anstelle der Sanierungspflicht

Mustervorschriften Basismodul Teil H, Art. 1.35.

Begründung	Die Sicherstellung der Stromversorgung stellt in Zukunft eine grosse Herausforderung dar. Die meisten für den Ersatz der Kernenergie zur Verfügung stehenden Energien sind sommerlastig. Deshalb ist es besonders wichtig, dass der Stromeinsatz im Winterhalbjahr effizient erfolgt. Dies ist bei Elektrodirektheizungen nicht der Fall. Mit dem Ersatz einer Elektrodirektheizung durch eine Wärmepumpenheizung kann der Stromverbrauch auf einen Drittel oder noch weniger gesenkt werden. Dadurch kann der Zubau von Stromproduktionsanlagen für die Sicherstellung der Versorgungssicherheit namhaft reduziert werden und Kosten können gesenkt werden. Aufgrund der Rückmeldungen aus der Anhörung wird auf die Umsetzung verzichtet. Als Alternative dazu sollen Eigentümerinnen und Eigentümer betroffener Bauten verpflichtet werden, innerhalb einer Frist einen GEAK® Plus ausstellen zu lassen, der ihnen wirtschaftliche Handlungsoptionen zum Ersatz der bestehenden zentralen Elektroheizungen aufzeigt.

Die bestehenden Elektroheizungen (elektrische Widerstandsheizungen in diversen Ausführungsarten) sind für etwa 10 % des Schweizer Elektrizitätsenergieverbrauchs verantwortlich. Im Winterhalbjahr sind sie für rund 20 % des gesamten Strombedarfs verantwortlich¹⁷.

Die Kosten für den Ersatz einer Elektroheizung sind davon abhängig, ob es sich um ein zentrales oder ein dezentrales System handelt. Bei einem zentralen System wird die Wärme durch eine Heizung erzeugt und durch ein Wassersystem in die einzelnen Räume transportiert. Bei einem dezentralen System befindet sich die Heizung im zu beheizenden Raum – ein Verteilsystem ist nicht vorhanden. Wenn das Wasserverteilsystem bereits vorhanden ist und nur die Heizung ersetzt werden muss, halten sich die Investitionen in Grenzen. Über die Lebensdauer betrachtet ist der Ersatz einer Elektroheizung bereits bei moderaten Strompreisen über die Lebensdauer wirtschaftlich.

Elektrodirektheizungen wurden im Kanton Aargau vor allem in den 1970er- und 1980er-Jahren eingebaut. Seit 1990 liegt der Bestand bei gut 13'000 Anlagen. Der Neubau von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung ist im Kanton Aargau seit 2012 nicht mehr zulässig (§ 7 Abs. 2 EnergieG). Seit diesem Zeitpunkt ebenfalls nicht mehr zulässig ist der Ersatz ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen mit einem Wasserverteilsystem (zentrale Elektroheizungen) für die Wärmeverteilung im Gebäude. Verschiedene Rückmeldungen im Zuge der Anhörung haben zu Recht darauf hingewiesen, dass sich die in Betrieb stehenden Heizsysteme bereits heute dem Ende ihres Lebenszyklus nähern und amortisiert sind. Aufgrund des zu erwartenden Erneuerungsbedarfs soll sichergestellt werden, dass sich Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer rechtzeitig über mögliche alternative Heizungssysteme ins Bild setzen und damit ihre Investitionen planen können. Deshalb soll analog der dezentralen Elektroheizungen gemäss Kapitel 6.12 in § 7b EnergieG eine GEAK® Plus Pflicht eingeführt werden.

Aufgrund dieser Betrachtungen soll auf die Umsetzung dieses Moduls im Kanton Aargau verzichtet werden.

Mustervorschriften Basismodul Teil H, Art. 1.35 Sanierungspflicht Elektroheizungen mit Wasserverteilsystem

¹ Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes durch Heizungen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

² Die Verordnung kann Befreiungen vorsehen.

¹⁷ BFE, Schlussbericht "Elektroheizungen – Massnahmen und Vorgehensoptionen zur Reduktion des Stromverbrauchs", Oktober 2009

6.12 Sanierungspflicht dezentraler Elektroheizungen (Modul 6) [Keine Umsetzung]

Alternativvorschlag anstelle der Sanierungspflicht

Mustervorschriften	Modul 6, Art. 6.1 Text entspricht dem Text der Mustervorschriften.
Begründung	Der Ersatz von dezentralen Elektroheizungen bedingt den Einbau eines Wasserverteilsystems. Je nach Gebäudestruktur und Raumeinteilung ist dies nur mit einem hohen Kostenaufwand umsetzbar. Weil die Kostenfolge eine grosse Spannweite aufweist und nicht einfach abschätzbar ist, soll auf eine Sanierungspflicht im Gegensatz zu zentralen Anlagen verzichtet werden. Diese Bestimmung soll im EnergieG nicht umgesetzt werden.
Alternativvorschlag	Die Umbaukosten sind nicht in jedem Fall sehr hoch. Aufgrund der zu erwartenden höheren Strompreise kann sich ein Ersatz der Elektroheizung in vielen Fällen lohnen. Als Alternative zur Sanierungspflicht sollen Eigentümerinnen und Eigentümer betroffener Bauten verpflichtet werden, innerhalb einer Frist einen GEAK® Plus ausstellen zu lassen, der ihnen wirtschaftliche Handlungsoptionen zum Ersatz der bestehenden dezentralen Heizungen aufzeigt.

Jede Energieform ist möglichst haushälterisch zu nutzen. Durch den Ersatz der Elektro-Direkt-Heizungen kann eine beachtliche Menge elektrischer Energie eingespart und für effizientere Nutzungen verfügbar gemacht werden. Diese Aussagen gelten für dezentrale Elektroheizungen wie für zentrale. Die Aufteilung zwischen zentralen und dezentralen Anlagen ist nicht gut bekannt. Abschätzungen gehen davon aus, dass beide Typen etwa gleich oft in Betrieb sind. Ein Ersatz der dezentralen Anlagen ist ebenfalls erstrebenswert. Eine Sanierungspflicht wäre auch für diese Anlagen wünschenswert. Weil eine derartige Pflicht aber verhältnismässig sein muss, die Kostenfolge aber nicht gut abschätzbar ist, soll bei dezentralen Anlagen auf eine Sanierungspflicht verzichtet werden. Damit kann verhindert werden, dass viele Abklärungen betreffend wirtschaftlicher Tragbarkeit gemacht werden müssen. Eigentümerinnen und Eigentümern von dezentralen Elektroheizungen wird aber empfohlen, eine wirtschaftliche Betrachtung zu machen, bevor sie ihre dezentralen Anlagen erneuern. In vielen Fällen kann ein Ersatz lohnend sein. Falls die Strompreise in Zukunft bedarfsabhängig gestaltet werden, müsste vor allem während der Heizperiode mit wesentlich höheren Strompreisen gerechnet werden. Da viele Gebäude mit Elektrodirektheizungen aus den 1980er-Jahren stammen, benötigen sie relativ viel Heizenergie. Eine Abklärung vor neuen Investitionen lohnt sich auf jeden Fall. Der Kanton Aargau unterstützt mit energieberatungAARGAU derartige Abklärungen. Damit auch dezentrale Anlagen ersetzt werden, bei welchen dies wirtschaftlich lohnend ist, sollen die Eigentümerinnen und Eigentümer verpflichtet werden, einen GEAK® Plus innerhalb von 10 Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmung erstellen zu lassen (vgl. Kapitel 6.4). Der Neueinbau eines wassergeführten Wärmeverteilsystems, wie es für eine zentrale Wärmeherzeugung erforderlich ist, stellt je nach Gebäudesituation einen mehr oder weniger grossen Eingriff dar. Dieser ist abhängig davon, ob Leitungen sichtbar verlegt werden können, ob aufgrund der energetischen Qualität der Gebäudehülle eine Bodenheizung mit tiefen Vorlauftemperaturen oder aber Radiatoren mit höheren Vorlauftemperaturen erforderlich sind. Ebenfalls massgebend ist die Frage, wie gut Wohnräume durch Nebenräume wie Estrich oder Keller erschlossen werden können. Dadurch ist der Einbau eines Wasserverteilsystems für die Wärmeverteilung idealerweise entweder im Zusammenhang mit einer Gesamtmodernisierung zu realisieren oder aber – langfristig geplant – raumweise; dies immer dann, wenn an Böden und/oder Wänden in entsprechenden Räumen Modernisierungen vorgenommen werden.

Aufgrund dieser Betrachtungen soll auf die Umsetzung dieses Moduls im Kanton Aargau verzichtet werden.

Mustervorschriften Modul 6, Art. 6.1 Sanierungspflicht dezentraler Elektroheizungen

¹ Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem zur Gebäudeheizung (dezentrale Einzelspeicheröfen, Elektrodirektheizungen, Infrarotstrahler usw.) sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes durch Heizungen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

² Die Verordnung regelt die Befreiungen.

Wie bereits beschrieben, ist bei den betroffenen Gebäuden eine vorausschauende Planung von grosser Bedeutung. Bereits bei einem Gebäude aus den 1970er- oder 1980er-Jahren kann ein Wechsel auf ein effizienteres, mit erneuerbarer Energie betriebenes Heizungssystem wirtschaftlich sein. Entscheidend ist eine längerfristige Massnahmenplanung in Bezug auf Massnahmen im Innen- und Aussenbereich. Aus diesem Grund empfiehlt sich eine Gesamtbetrachtung, wie sie ein GEAK® Plus liefert.

Damit der nachträgliche Einbau einer Bodenheizung oder von Radiatoren als Wärme-Verteilsystem kostengünstig ausgeführt werden kann, ist eine gute Planung sehr wichtig. Bei einem etappierten Umbau können beispielsweise Vorarbeiten für einen späteren Ersatz der dezentralen Heizung getätigt werden. Dies ist aber nur möglich, wenn Klarheit über das weitere Vorgehen besteht. So kann beispielsweise Raum für Raum im Zuge ohnehin getätigter Massnahmen (zum Beispiel bei Umbauten, Ersatz von Bodenbelägen, Malerarbeiten usw.) soweit vorbereitet werden, dass sich ab einem bestimmten Zeitpunkt eine zentrale Heizung installieren lässt.

	<u>§ 7b</u> <u>Pflicht zur Erstellung eines GEAK® Plus</u>
	<u>¹ Eigentümerinnen und Eigentümer bestehender Bauten mit zentralen ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen oder solchen, die dezentral sind und kein Wasserverteilsystem aufweisen, lassen innerhalb von 10 Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmung ¹⁸⁾ einen GEAK® Plus erarbeiten, der namentlich aufzeigt, wie sich die Heizungen ersetzen lassen.</u>
	<u>² Bauten, für die ein GEAK® Plus nicht erstellt werden kann sowie Bauten gemäss § 7 Abs. 2 sind von dieser Verpflichtung befreit.</u>

Absatz 1

Ein Ersatz dezentraler Elektroheizungen ist für die Versorgungssicherheit aber von Bedeutung. Deshalb soll ein Ersatz von dezentralen Elektroheizungen trotzdem angestrebt werden, wo dies wirtschaftlich ist. Die Energiekosten können sich zudem in Zukunft unter Umständen während der Heizperiode stark erhöhen. Für viele Eigentümerinnen und Eigentümer könnte es deshalb rentabel sein, auf ein anderes Heizsystem zu wechseln. Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer sollten die Kostenfolgen kennen, bevor sie die dezentrale Elektroheizung wieder durch ein dezentrales System ersetzen. Deshalb soll eine Verpflichtung für die Erstellung eines GEAK® Plus eingeführt werden.

¹⁸⁾ Inkrafttreten: XX.XX.XXXX

Mit der Festlegung einer Frist von 10 Jahren wird sichergestellt dass die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer rechtzeitig geeignete Massnahmen ergreifen können und keine falschen Investitionen tätigen. Die Anzahl der zur Erarbeitung eines GEAK® Plus erforderlichen Fachpersonen ist gross genug, um die fristgerechte Umsetzung zu gewährleisten.

Als ortsfest gilt eine Heizung, wenn sie für die Bereitstellung der nötigen Heizleistung zum Erreichen der Standard-Raumtemperatur (Norm SIA 384.201) unerlässlich ist. Dies gilt für freistehende, mit dem Gebäude fest verbundene Geräte, unabhängig davon, ob die Energiezufuhr mit einem festen oder steckbaren Anschluss an ein Leitungsnetz erfolgt (vgl. Vollzugshilfe der EnFK EN-103).

Das Erarbeiten eines GEAK® Plus verursacht für ein Einfamilienhaus Kosten in der Grössenordnung von Fr. 2'000.– bis Fr. 2'500.–, abhängig von der Gebäudestruktur und von bereits vorhandenen Planunterlagen. Die Erstellung eines GEAK® Plus unterstützt der Kanton Aargau aktuell mit einem Beitrag von Fr. 800.–.

Damit die Expertinnen und Experten die zusätzlich anfallenden GEAK® Plus problemlos bearbeiten können, wird die Frist bei zentralen und dezentralen Elektroheizungen von 5 auf 10 Jahre erhöht.

Absatz 2

Nicht für alle Gebäude kann ein GEAK® oder GEAK® Plus ausgestellt werden. Aktuell möglich ist er für Wohnbauten, Schulhäuser und einfache Verwaltungsbauten. Es ist davon auszugehen, dass dezentralen Elektroheizungen grossmehrheitlich in Wohnbauten eingesetzt wurden. Um den administrativen Aufwand gering zu halten, soll eine Verpflichtung nur für Gebäudekategorien eingeführt werden, für welche ein GEAK® Plus erstellt werden kann. Ebenso sind Bauten ausgenommen, die gemäss dem § 7 Abs. 2 EnergieG über Komfort- oder Notheizungen im begrenzten Umfang verfügen, nicht regelmässig oder nur kurz genutzt werden (Kirchen, Abdankungshallen usw.) oder einen tiefen Heizenergiebedarf aufweisen.

6.13 Gebäudeautomation (Modul 5) [§ 9a EnergieG]

Mustervorschriften Modul 5, Art. 5.1

Text entspricht dem Text der Mustervorschriften.

Begründung Mit dem Einbau einer Gebäudeautomation können Gebäude effizienter betrieben werden. Dies gilt insbesondere für grosse Gebäude. Die Massnahme gilt für Zweckbauten wie Industrie-, Schul-, Bürobauten, Shoppingcenter usw. mit einer Energiebezugsfläche von mindestens 5'000 m².

Das Potenzial für Effizienzmassnahmen bei Gebäuden ist gross. Eine Studie des Bundes schätzt das Einsparpotenzial bei der Gebäudetechnik im Bereich von 15 %.¹⁹ Mit einer Gebäudeautomation können die haustechnischen Anlagen effizient betrieben werden. Abweichungen vom Sollverhalten können schnell erkannt und verbessert werden. Eine Gebäudeautomation ist vor allem für grosse und komplexe Gebäude wichtig. Hier sind die Einsparungen bei den Betriebskosten auch finanziell von grosser Bedeutung. Die Anforderung gilt nicht für Wohnbauten, sondern nur für grosse Zweckbauten (Gebäudekategorien III bis XII gemäss SIA 380/1).²⁰

¹⁹ <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/42510.pdf>

²⁰ SIA Norm 380/1 "Heizwärmebedarf", Anhang A

- Kat. III Verwaltung
- Kat. IV Schule
- Kat. V Verkauf
- Kat. VI Restaurant
- Kat. VII Versammlungslokal
- Kat. VIII Spital
- Kat. IX Industrie
- Kat. X Lager
- Kat. XI Sportbaute

Betrachtet man die Gesamtkosten eines Zweckbaus, werden nur rund 10–15 % der Kosten für den Bau verwendet. Im Gegensatz dazu machen die Betriebskosten etwa 75 % aus.²¹ Daher ist es wirtschaftlich, bereits während der Konzeptionsphase relevante Aspekte für niedrige Energie- und Wartungskosten miteinzubeziehen und die Gebäude so auszurüsten, dass die Betriebskosten langfristig tief gehalten werden können. Mit einer Gebäudeautomation wird die technische Grundlage für einen effizienten Betrieb gelegt. Die Investitionen für die Gebäudeautomation können dank tieferen Betriebskosten in kurzer Zeit amortisiert werden.

Die Gebäudeautomation basiert auf Regel- und Steuergeräten. Dies setzt den Einbau von entsprechenden Geräten voraus. Die für die Gebäudeautomation erforderlichen Einrichtungen stellen im Verhältnis zu den Gesamtinvestitionen eines betroffenen Gebäudes keine nennenswerte Grösse dar. Eine Regelung kann zum Beispiel die Heizung bedarfsgerecht steuern, indem Gebäudenutzung und Energieeinträge von Sonne oder weiteren Quellen berücksichtigt werden. Überwachungsfunktionen ermöglichen ein kontinuierliches Energie-Controlling und bilden die Grundlage für eine Betriebsoptimierung. Dadurch können unzweckmässige Sollwerte und Zeitschaltprogrammierungen sowie Systemfehler erkannt und korrigiert werden.

In Ausführungsbestimmungen (Verordnungsrecht) soll im Detail geregelt werden, welche Einrichtungen zur Gebäudeautomation erforderlich sind, soweit dies nicht bereits das geltende Recht verlangt. Namentlich zu erwähnen sind die Vorschriften betreffend Regel- und Steuerfunktionen für die Raumtemperaturen (§13 Abs. 6 EnergieV), die Steuerung von Sonnenschutzeinrichtungen (§ 6 EnergieV) und die Fernbedienung für Ferienhäuser (Modul 4 Art. 4.2 Mustervorschriften). Auch bei verschiedenen für einen Systemnachweis nötigen Rechenverfahren für den jährlichen Energiebedarf wird auf bestimmte Einrichtungen der Gebäudeautomation abgestellt. Namentlich zu erwähnen sind die Vorgaben für die Heizwärme (§ 5 EnergieV), den Elektrizitätsbedarf für Beleuchtung (EnergieV neu) und die Anforderungen an den Energiebedarf in Neubauten (§ 4a EnergieG). Zudem wird auch über die Vorgaben für Grossverbraucher (§ 10 EnergieG) dem Einfluss der Gebäudeautomation Rechnung getragen.

Bei den Überwachungsfunktionen beschränkt man sich auf die Ausstattung mit einem bestimmten Satz von Funktionen. Damit wird ein wichtiger Grundstein zum kontinuierlichen Energie-Controlling und zu Betriebsoptimierungen gelegt. Der vorgeschriebene Satz von Überwachungsfunktionen erfordert, wie bereits erwähnt, eine Grundausrüstung von Einrichtungen zur Gebäudeautomation. Diese entsprechen dem heutigen Stand der Technik.

Der SIA hat im Merkblatt 2048 "Energetische Betriebsoptimierung" auch relevante Erklärungen und Hinweise zur Gebäudeautomation erarbeitet.

Der Vollzug dieses Moduls ist bei der Bauabnahme möglich. Das Vorhandensein der geforderten Überwachungsfunktionen ist einfach zu prüfen.

Kat. XII Hallenbad

²¹ Die restlichen 10–15 % sind Kosten für Grundstück, Planung, Rückbau usw.

	<u>§ 9a</u> <u>Grundsatz Gebäudeautomation</u>
	¹ <u>Im Hinblick auf einen möglichst tiefen Energieverbrauch sind Neubauten der Kategorien III bis XII (SIA 380/1 ²²⁾) mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.</u>
	² <u>Der Regierungsrat regelt das Verfahren und die Einzelheiten durch Verordnung.</u>

Absätze 1 und 2

Siehe einleitenden Erläuterungstext.

6.14 Betriebsoptimierung (Modul 8) [§ 9b EnergieG]

Mustervorschriften Modul 8, Art. 8.1

Text entspricht dem Text der Mustervorschriften.

Begründung Mit der Betriebsoptimierung wird sichergestellt, dass die Gebäudetechnik bei Betriebsstätten mit einem Elektrizitätsverbrauch zwischen 200'000 kWh und 500'000 kWh laufend den entsprechenden Anforderungen angepasst wird. Dies dient – wie die Gebäudeautomation – neben der Steigerung der Energieeffizienz im Wesentlichen der Reduktion der Betriebskosten.

Durch die Betriebsoptimierung sollen die Gebäudetechnikanlagen in bestehenden Gebäuden auf einen effizienten Betrieb eingestellt werden. Defekte oder falsch eingestellte Anlagen werden rasch entdeckt und können korrigiert werden. Wohnbauten sind ausgenommen.

Die Betriebsoptimierung umfasst die Gewerke Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation (HLKKSE + GA). Damit werden die Verbräuche von Elektrizität und Wärme optimiert. Die Gebäudehülle ist nicht Teil der Betrachtung. Betroffen sind gemäss vorgesehener Verordnung Betriebsstätten mit einem Elektrizitätsverbrauch von mindestens 200'000 kWh. Darunter fallen je nach Betriebstätigkeit beziehungsweise Branche sehr unterschiedliche Betriebsstätten.

Mittlere landwirtschaftliche Betriebe benötigen ca. 15'000 kWh elektrische Energie pro Jahr und sind von dieser Regelung nicht betroffen. Auch Grossbetriebe mit Nutztierhaltungen weisen einen Verbrauch elektrischer Energie unterhalb des Grenzwerts auf. Energieintensiver ist je nach Tiefe der Wertschöpfungskette die Gemüseproduktion. Von über 90 Betrieben im Kanton Aargau übersteigen zwei den Schwellenwert von 200'000 kWh und sind von dieser Anforderung betroffen. Mit der Betriebsoptimierung wird die Lücke zwischen kleinen Verbrauchern (Energieberatung) und Grossverbrauchern (ab 500'000 kWh pro Betriebsstätte) geschlossen. Gebäude beziehungsweise Eigentümerinnen und Eigentümer, die als Grossverbraucher eine Zielvereinbarung abgeschlossen haben, im KMU-Modell integriert sind oder nachweisen können, dass sie bereits eine mehrjährige systematische Betriebsoptimierung durchführen, sind von diesen Vorschriften befreit. Die Betriebsoptimierung adaptiert kontinuierlich die Gebäudetechnik an die Nutzungsbedürfnisse.

Der Vollzug ist neu zu organisieren. Bisher haben die Bestimmungen der Mustervorschriften nur Massnahmen im Rahmen von Baubewilligungsverfahren betroffen; der Vollzug wurde mit der Abnahme abgeschlossen. Bei diesem Modul sind in Betrieb stehende Betriebsstätten zu erfassen. Ähnlich wie beim Grossverbrauchermodell wirkt die Vorschrift in der Betriebsphase.

²²⁾ Norm des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins; die Gebäudekategorien III bis XII sind: Verwaltung, Schule, Verkauf, Restaurant, Versammlungslokal, Spital, Industrie, Lager, Sportbaute, Hallenbad.

Eine Absenkung der Grenze für Grossverbraucher wurde verworfen, weil hier die Energieverbräuche geringer sind. Deshalb muss auch der Vollzug einfacher gestaltet werden.

	<u>§ 9b</u> <u>Grundsatz Betriebsoptimierung</u>
	<u>¹ In Nichtwohnbauten ist innerhalb dreier Jahre nach Inbetriebsetzung und danach periodisch eine Betriebsoptimierung für die Gewerke Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation vorzunehmen. Ausgenommen sind Bauten und Anlagen von Grossverbrauchern, die mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung gemäss § 10 Abs. 2 abgeschlossen haben.</u>
	<u>² Der Regierungsrat regelt das Verfahren und die Einzelheiten durch Verordnung.</u>

Absätze 1 und 2

Siehe einleitenden Erläuterungstext.

6.15 Pilotprojekte für Systembetrachtung (nicht in den Mustervorschriften)

Die weitere Entwicklung zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 erfordert neue Ansätze. Heutige Anforderungen zielen darauf ab, bei Neu- oder Umbauten Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz oder zur lokalen Produktion erneuerbarer Energie umzusetzen und dadurch den Ausstoss an CO₂ zu reduzieren. Branchenvertreter regten deshalb die Prüfung von Alternativen zu den gebäudespezifischen Anforderungen an. Über die Konvergenz der Netze soll ein Beitrag zur Reduktion der CO₂-Emissionen ermöglicht werden.

Eine systemische Betrachtung kann unter Berücksichtigung der regionalen Verhältnisse unter Umständen zu einer besseren Lösung führen, aber auch weitgehende Konsequenzen beim Vollzug nach sich ziehen. Um Vollzugsfragen und weitere offene Punkte zu klären, streben Branchenvertreter die Durchführung von Pilotversuchen an. Dazu ist es erforderlich, dass Gemeinden und Netzbetreiber gemeinsam einen Lösungsansatz erarbeiten. Mit der Anpassung kann der Regierungsrat auf Antrag hin für einzelne, klar bezeichnete Gebiete Ausnahmen von bestimmten Paragraphen des Energiegesetzes gewähren. Diese sollen in Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden nur gewährt werden, wenn die energie- und klimapolitischen Zielsetzungen mindestens gleichwertig erfüllt werden.

Das Pilotprojekt nach EnergieG unterscheidet sich von Pilotprojekten anderer gesetzlicher Bestimmungen dadurch, dass das Gesetz keine Befristung vorgibt. Dies deshalb, weil Gebäudehüllen oder haustechnische Anlagen von im Pilotprojekt erstellten Gebäuden nicht in zumutbarer Weise umgerüstet werden können. Je nach Ergebnis in der Evaluation kann ein Pilotprojekt Anlass zu gesetzlichen Revisionen geben. Einen Anspruch auf Durchführung eines Pilotprojekts gibt das Gesetz nicht.

	<u>§ 11a</u> <u>Pilotprojekte</u>
	<u>¹ Der Regierungsrat ist befugt, in einem begrenzten Perimeter Abweichungen von den §§ 4–11 zuzulassen, um unter Beachtung der Versorgungssicherheit neue Lösungen zu testen, die den CO₂-Ausstoss ebenso oder stärker reduzieren.</u>

6.16 Fördermassnahmen (Basismodul, Teil P) [Keine Umsetzung]

Mustervorschriften Basismodul Teil P, Art. 1.50

Begründung	Bisher wurden alle Bedingungen im Förderprogramm formuliert. Als Grundlage diente jeweils die Vorgabe des Harmonisierten Fördermodells. Weshalb nur gerade diese Anforderung auf Gesetzesebene geregelt werden soll, ist unklar. Diese Bestimmung soll im EnergieG nicht umgesetzt werden.

Der Bund hat von den Kantonen verlangt, dass Förderbeiträge für Gebäude nur bei Vorliegen eines GEAK® ausbezahlt werden dürfen. Er akzeptiert heute die Regelung in den Harmonisierten Förderbedingungen (HFM 2015). Diese Regelung bildet auch die Grundlage für das Modul P:

Förderbeiträge von Fr. 10'000.– und mehr bedingen die Erstellung eines GEAK® Plus.

Weil diese Forderung eine Bedingung für die Globalbeiträge des Bundes darstellt, ist sie in den Förderbedingungen des Kantons enthalten. Eine gesetzliche Verankerung ist deshalb nicht notwendig

Mustervorschriften Basismodul Teil P, Art. 1.50, GEAK® Plus-Pflicht bei Förderung von Massnahmen an der Gebäudehülle

¹ Wer Finanzhilfen für Sanierungsmassnahmen an der Gebäudehülle beantragt, hat einen GEAK® Plus beizubringen. Die Verordnung regelt die Einzelheiten.

6.17 Vollzug (Basismodul, Zusätzliche Anliegen) [§ 34 EnergieG]

Mustervorschriften Basismodul Teil A, Art. 1.2

Neuer Text entspricht dem Text der Mustervorschriften.

Begründung	Die Ergänzung dient dem besseren Verständnis und der Präzisierung bestehender Formulierungen. Sie stellt gleichzeitig eine Angleichung an das Basismodul der Mustervorschriften dar.

Bauen in der Schweiz stellt in aller Regel das Erstellen von individuellen Bauten dar. Selbst Standard- oder Fertigbauten werden meist noch individualisiert im Rahmen baulicher oder gebäudetechnischer Umsetzung von Bestellerwünschen. Gesetzliche Anforderungen sind auf den Regelfall ausgerichtet und können nicht alle Situationen berücksichtigen. Daher ist nicht auszuschliessen, dass Situationen eintreten, die vom Gesetzgeber nicht vorgesehen wurden. In diesen Fällen ist es wichtig, dass die Bewilligungsbehörde über die notwendigen Unterlagen verfügt, um entscheiden zu können, ob die Zielsetzung der Gesetzgebung trotzdem eingehalten ist. Die Erfahrung zeigt, dass seitens der Projektverantwortlichen oder deren Auftraggebenden zunehmend eine Anspruchshaltung hinsichtlich einer Inanspruchnahme ausserordentlicher Verhältnisse oder unzumutbarer Härte besteht.

Die Ergänzungen im Gesetzestext zeigen Gesuchstellenden auf, dass eine Nachweispflicht besteht, und ermöglicht den zuständigen Bewilligungsbehörden, die erforderlichen Unterlagen einzufordern.

§ 34 Ausnahmen	
¹ Bei ausserordentlichen Verhältnissen, insbesondere bei unzumutbarer Härte, kann die zuständige Behörde Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes oder seinen Ausführungsbestimmungen zulassen.	
	² Vorbehältlich ausdrücklicher anderweitiger Regelung besteht kein Anspruch auf Gewährung von Ausnahmen.

§ 34 Ausnahmen	
	³ <u>Die Ausnahmegewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft und befristet werden.</u>
	⁴ <u>Das Gesuch um Erteilung einer Ausnahmegewilligung hat den Kriterien der zuständigen Behörde zu entsprechen. Von den Gesuchstellenden kann namentlich die Einreichung spezieller Nachweise (Denkmalpflege, Bauphysik usw.) verlangt werden.</u>

Absatz 1

Unverändert

Absätze 2–4

Siehe einleitenden Erläuterungstext.

6.18 Übergangs- und Schlussbestimmungen (Basismodul, Teil Q) [§ 36 EnergieG]

Mustervorschriften Basismodul Teil Q, Art. 1.56

Neuer Text entspricht nicht dem Text der Mustervorschriften.

Begründung Die Ergänzungen stellen eine konsequente Weiterführung der bereits vorhandenen Aufzählung dar. Damit werden die neu geschaffenen gesetzlichen Anforderungen abgebildet.

Ergänzungen der Strafbestimmungen, die aufgrund verschiedener Anpassungen im Energiegesetz erforderlich wurden.

§ 36 Verwaltungsstrafe	
¹ Mit Busse bis Fr. 50'000.– wird bestraft, wer	
a) Vorschriften über Energiebedarf und Raumlufthygiene von Bauten und Anlagen verletzt (§ 4),	a) Vorschriften über Energiebedarf und Raumlufthygiene von Bauten und Anlagen verletzt [...] (§§ 4 und 4a),
	<u>a^{bis}) Anforderungen an die Eigenstromerzeugung verletzt (§ 5a).</u>
	<u>a^{ter}) die Pflicht zur Erstellung eines GEAK® Plus verletzt (§ 7b).</u>
b) Vorschriften über die Erfassung des Wärmeverbrauchs verletzt (§ 6),	
c) Vorschriften über die Zulässigkeit von Heizungen und Elektrizitätserzeugungsanlagen verletzt (§§ 7–9 sowie 17),	
	<u>c^{bis}) Anforderungen an die Gebäudeautomation oder Betriebsoptimierung verletzt (§§ 9a und 9b).</u>
d) Verpflichtungen der Grossverbraucher betreffend Energieverbrauch verletzt (§ 10),	

e) Vorschriften über Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien im Mobilitätsbereich verletzt (§ 12),	
f) Vorschriften über den Wirkungsgrad von Energieanlagen verletzt (§ 18),	
g) Bestimmungen einer Betriebsbewilligung oder eines Leistungsauftrags verletzt (§§ 19 und 25),	
h) die Verpflichtung verletzt, für grosse Energieerzeugungsanlagen Abgeltungsbeiträge zu zahlen (§ 19),	
i) Verpflichtungen der Netzbetreiber betreffend Angleichung unterschiedlicher Netznutzungstarife verletzt (§ 26).	
² Strafbare ist die vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlung, begangen durch	
a) die Bauherrschaft,	
b) die Eigentümerin oder den Eigentümer,	
c) sonstige Berechtigte,	
d) Projektverfassende,	
e) Unternehmen,	
f) die Inhaberin oder den Inhaber einer Betriebsbewilligung,	
g) Bauleitende.	
³ Erfolgt die Widerhandlung aus Gewinnsucht, ist die Richterin oder der Richter nicht an den Höchstbetrag der Busse gebunden.	
⁴ Anstelle einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft sind die natürlichen Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Können diese nicht ohne unverhältnismässigen Untersuchungsaufwand festgestellt werden, wird die juristische Person oder die Gesellschaft zur Strafzahlung verurteilt.	
⁵ Im Übrigen finden die Bestimmungen des allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuchs Anwendung.	

6.19 Ferienhäuser und Ferienwohnungen (Modul 4) [Keine Umsetzung]

Mustervorschriften Modul 4, Art. 4.1 und 4.2

Begründung Im Kanton Aargau gibt es praktisch keine Ferienhäuser und Ferienwohnungen. Gesetzliche Bestimmungen für sie hätten damit keine nennenswerte Auswirkung auf den Energieverbrauch. Weil Ferienwohnungen und Ferienhäuser nicht erfasst werden, wäre ein Vollzug zudem aufwendig. Für diese Gebäude kommt deshalb die allgemeine Gesetzgebung zum Tragen.

Diese Bestimmungen sollen im EnergieG nicht umgesetzt werden.

Die Zahl der Ferienhäuser und Ferienwohnungen im Kanton Aargau ist unbekannt und lässt sich ohne grossen Aufwand nicht feststellen. Sie werden im Gebäude- und Wohnungsregister nicht erfasst. Tourismus Aargau hat Kenntnis von gerade mal zwei Wohnungen und stellt auch kaum eine Nachfrage fest. Es kann also davon ausgegangen werden, dass der Bestand äusserst klein ist. Eine positive Auswirkung auf die Versorgungssicherheit oder die Reduktion der CO₂ Emissionen dürfte nicht messbar sein. Der Vollzug der Gesetzgebung wäre zudem aufwendig, weil in den Gemeinden als erstes der Bestand festgestellt werden müsste. Deshalb verzichtet der Kanton Aargau wie in den vergangenen Anpassungen der Musterverordnungen auf eine Aufnahme dieses Moduls.

Mustervorschriften Modul 4, Art. 4.1 Grundsatz/Anforderung

Gebäude und Anlagen sowie damit zusammenhängende Ausstattungen und Ausrüstungen sind so zu planen und auszuführen, dass die Energie sparsam und rationell genutzt wird.

7. Auswirkungen

7.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Da der Vollzug des Energiegesetzes hauptsächlich in der Verantwortung der Gemeinden ist, ergeben sich durch die Änderung für den Kanton keine personellen Auswirkungen.

Bauten, die der Kanton erstellt, können je nach Situation leicht höhere Investitionskosten zur Folge haben, die aber aufgrund der tieferen Betriebskosten über die Lebensdauer kompensiert werden.

7.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die zusätzlichen Anforderungen im Gebäudebereich wirken sich konjunkturfördernd auf den Markt der Architektinnen und Architekten, der Fachingenieurinnen und Fachingenieure sowie des Bauhaupt- und Baunebengewerbes aus, sind aber schwer quantifizierbar. Die Harmonisierung der kantonalen Energiegesetzgebung führt beim planenden und ausführenden Gewerbe zu wesentlichen Erleichterungen in der die Kantonsgrenzen überschreitenden Marktbearbeitung.

7.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Die vorgesehenen Änderungen tragen als Massnahmen wesentlich zur Erfüllung der in der Strategie energieAARGAU formulierten Ziele bei. Damit soll die Versorgungssicherheit erhalten, eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet und der Energiekanton gestärkt werden.

Gebäude sind fast ausschliesslich Unikate, die je nach Standort, Nutzung, Grösse und Bedürfnissen der Bauherrschaft eine unterschiedliche Ausgangslage aufweisen. Mit den geänderten Bestimmungen im EnergieG werden zwar die Investitionskosten leicht erhöht, die Betriebskosten aber aufgrund geringerer Energie- und Wartungskosten gesenkt. Allgemein darf davon ausgegangen werden, dass

– bezogen auf die gesamten Lebenszykluskosten eines Gebäudes – ca. 20 % der Kosten für Planung und Realisierung und 80 % für den Betrieb von Wohnbauten aufgewendet werden, bei Zweckbauten dürfte der Anteil der Baukosten eher noch geringer ausfallen²³.

Berechnungsbeispiel:

Am Beispiel der mit der Änderung vorgesehenen Einführung einer Eigenstromproduktion bedeutet dies für ein Einfamilienhaus (EFH) mit einem Rauminhalt von 840 m³ und reinen Baukosten von Fr. 800.–/m³ ein Investitionstotal von Fr. 672'000.–. Ein entsprechendes EFH weist eine Energiebezugsfläche von ca. 200 m² auf. Die Anforderung an die Eigenstromerzeugung sieht 10 Watt pro m² EBF vor, Daraus ergibt sich eine erforderliche Anlage von 2'000 Watt, deren Beschaffungs- und Installationskosten ca. Fr. 8'000.– ausmachen. Mit einem elektrischen Ertrag von 2'000 kWh pro Jahr und 20 Jahren Betriebsdauer fallen insgesamt 40'000 kWh an, die nicht über den Energielieferanten bezogen werden müssen. Bei einem Strompreis von durchschnittlich 18,5 Rp./kWh²⁴ entsteht ein Ertrag von Fr. 7'400.–. Zuzüglich der Einmalvergütung durch den Bund in der Höhe von Fr. 2'200.– ergeben sich Einnahmen von Fr. 9'600.–, während dem der Aufwand Fr. 8'000.– ausmacht. Somit ergibt sich in diesem Beispiel ein Überschuss von Fr. 1'600.–. Dabei ist zu beachten, dass die technische Lebensdauer deutlich mehr als 20 Jahre beträgt.

7.4 Auswirkungen auf die Umwelt

Die Änderung der Energiegesetzgebung bildet die Grundlage für eine sparsame und effiziente Energienutzung in Neubauten und bestehenden Gebäuden, die Nutzung erneuerbarer Energie und daraus abgeleitet die Reduktion des CO₂-Ausstosses.

7.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die technischen Anforderungen im Gebäudebereich sind in den letzten Jahren laufend gestiegen und setzen voraus, dass im Vollzug die nötigen Fachpersonen vorhanden sind. Durch die grosse Zahl von Standardlösungen werden Planung und Vollzug vereinfacht und der Aufwand reduziert. Zur Unterstützung von Vollzugsbehörden und Planern wird die Konferenz der Energiefachstellen (EnFK) ein zusätzliches Tool für den vereinfachten Nachweis für Wohnbauten bereitstellen. Die zunehmende Digitalisierung im Baubewilligungsprozess ermöglicht eine Vereinfachung bei der Datenerfassung (Medienbruchfreiheit). Daten wie Adressen oder technische Werte (Geschosszahl, Energiebezugsfläche, ...) werden nur noch einmal erfasst. Dies stellt eine Entlastung für Vollzugsbehörden dar. Die Konferenz kantonaler Energiefachstellen prüft insbesondere die Möglichkeit der Digitalisierung der Energienachweise als Ersatz der durch die Kantone gemeinsam verwendeten Formulare. Davon profitieren neben den Vollzugsbehörden auch die Planer. Für gemeindeeigene Bauten gilt sinngemäss Kapitel 7.1, 2. Abschnitt.

Mit der zusätzlichen Schaffung einer Online-Plattform wie in Kapitel 6.5 beschrieben, wird der Vollzug für die kommunalen Behörden deutlich vereinfacht.

7.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Die angestrebte Harmonisierung erleichtert nicht nur die Arbeit der Wirtschaft, sie bietet auch die Möglichkeit interkantonalen Zusammenarbeit und beispielsweise gemeinsamer Erarbeitung von Nachweisdokumenten sowie Vollzugshilfen.

Die Änderung dient der Erfüllung der durch den Bund den Kantonen zugewiesenen Aufgaben zur Einhaltung internationaler Verträge.

²³ Wolfgang Krull, Masterthesis "Life-Cycle-Betrachtung bezüglich Interdependenzen zwischen Investitions- und Betriebskosten bei Geschäftshäusern", Kapitel 1.1

²⁴ www.strompreis.elcom.admin.ch > Eine Schweizerkarte der Strompreise aufrufen > Verbraucherkategorie H4 > 2018 > Standardprodukt > AG

8. Weiteres Vorgehen

1. Beratung Grosser Rat	3. Quartal 2019
2. Beratung Grosser Rat	4. Quartal 2019
Inkraftsetzung	Juni 2020
(Inkrafttreten bei Referendum)	Januar 2021

Antrag

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Energiegesetzes des Kantons Aargau (EnergieG) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

Regierungsrat Aargau

Anhang

- Liste der Anhörungsteilnehmenden

Beilage

- Synopse Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG)

Liste der Anhörungsteilnehmenden

1. Gemeinden (Total 61)

Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde
Aarburg	Hendschiken	Reitnau
Abtwil	Kaisten	Remigen
Ammerswil	Laufenburg	Rheinfelden
Aristau	Lenzburg	Rothrist
Arni	Leuggern	Rümikon
Auenstein	Lupfig	Rupperswil
Bellikon	Magden	Safenwil
Birmenstorf	Mandach	Schinznach
Böttstein	Mellikon	Schmiedrued
Bremgarten	Menziken	Staffelbach
Brugg	Möhlin	Strengelbach
Buchs	Moosleerau	Untersiggenthal
Dottikon	Möriken-Wildegg	Villigen
Elfingen	Muhlen	Widen
Endingen	Mülligen	Wohlen
Erlinsbach	Niederlenz	Wohlenschwil
Fislisbach	Oberlunkhofen	Würenlingen
Geltwil	Oberrohrdorf	Würenlos
Gipf-Oberfrick	Oberrüti	Zetzwil
Gränichen	Oftringen	Zofingen
Hägglingen		

2. Regionalplanungsverbände (Total 6)

Regionaplanungsverband	Regionaplanungsverband
aargauSüd impuls	Suhrental
Brugg Regio	zofingenregio
Unteres Büntal	Zurzibiet Regio

3. Politische Parteien (Total 12)

Partei	Partei
Bürgerliche Demokratische Partei	GLP Aargau
CVP Aargau	Grüne Aargau
CVP Frauen Aargau	jungfreisinnige aargau
EDU Aargau	SP Aargau
EVP Aargau	SP Obersiggenthal
FDP.Die Liberalen Aargau	SVP Aargau

4. Organisationen (Total 37)

Organisation	Organisation
Aargauische Industrie und Handelskammer (AIHK)	HGV Bremgarten und Umgebung
Aargauische Stiftung für Freiheit & Verantwortung in Politik & Wirtschaft	Jugendparlament Aargau
Aargauischer Bauverwalterverband (ABV)	Lebensraum Lenzburg Seetal
Aargauischer Gewerbeverband (AGV)	NeueEnergieAargau Unternehmerinitiative
AVES Aargau (Aktion für eine vernünftige Energiepolitik Schweiz)	Nie wieder Atomkraftwerke (NWA) Aargau
Bauernverband Aargau	Schweizerische Energiestiftung SES
Baumeister Verband Aargau	SIA Aargau
birdlife aargau	SSES Regionalgruppe Aargau
Bundesamt für Energie	Staatsanwaltschaft Aargau
Energie- und Umweltkommission EUK Zeihen	Suissetec Aargau
energieforum nordwestschweiz	swisscleantech
Fachverband Energieeffiziente Heizanlagen Schweiz	SwissOil Aargau
Finanzfachleute Aargauer Gemeinden	SwissOil Schweiz
Gebäudehülle Schweiz	Swissolar
Gemeindeammänner-Vereinigung	Verband Aargauischer Stromversorger VAS
Gewerbe Eigenamt	Verband Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber
Gewerbeverein Magden	Verband Wirtschaft Region Zofingen WRZ
Handwerker- und Gewerbeverein Stein und Umgebung	WWF Aargau
Hauseigentümerverband Aargau	

5. Energieversorgungsunternehmen (Total 12)

Energieversorgungsunternehmen	Energieversorgungsunternehmen
AEW Energie AG	Gemeindewerke Villmergen
Elektra Genossenschaft Arni-Islisberg	IB Wohlen AG
Elektrizitäts- und Wasserkommission Schöftland	IBB Energie AG
Eniwa AG	Regionalwerke AG Baden
EW Oftringen AG	StWZ Energie AG
EWS Energie AG	SWL Energie AG

6. Firmen (Total 3)

Firma	Firma
Heiz- und Regeltechnik Bernhard Hächler AG	Rubin Elektrotechnik GmbH
jaeggi,raum und energie	

7. Privatpersonen (Total 22)

Ohne Auflistung

Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG); Änderung; 1. Beratung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 8. Mai 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 773.200 (Energiegesetz des Kantons Aargau [EnergieG] vom 17. Januar 2012) (Stand 1. September 2012) wird wie folgt geändert:			
	§ 3a Grundsatz ¹ Bauten und Anlagen sowie damit zusammenhängende Ausstattungen und Ausrüstungen sind so zu planen und auszuführen, dass die Energie, insbesondere auch die Elektrizität, sparsam und rationell genutzt wird. Soweit möglich sind Abwärme und erneuerbare Energien zu nutzen.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 8. Mai 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	² Wird nachfolgend nichts anderes bestimmt, sind gebäudetechnische Anlagen anzupassen, wenn sie erneuert oder umgebaut werden.			
	§ 4a Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten ¹ Neubauten und Erweiterungen bestehender Gebäude (Aufstockungen, Anbauten usw.) müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung auf ein Minimum reduziert wird. ² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz. Er berücksichtigt dabei insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie Klima, Verschattung oder Quartiersituationen.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 8. Mai 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	§ 4b Sanierungspflicht zentraler Elektro-Wassererwärmer ¹ Der Ersatz eines zentralen Elektro-Wassererwärmers ist meldepflichtig. ² Bestehende zentrale Wassererwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind bei Wohnnutzungen innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmung ¹⁾ durch Anlagen zu ersetzen oder durch andere Einrichtungen zu ergänzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen. ³ Der Regierungsrat kann durch Verordnung Befreiungen vorsehen.			

¹⁾ Inkrafttreten: XX.XX.XXXX

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 8. Mai 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	§ 5a Anforderung Eigenstromerzeugung ¹ Bei Neubauten muss zur Deckung des eigenen Energiebedarfs, höchstens aber bis zu einer Leistung von 30 kW, im, auf oder am Gebäude eine Elektrizitätserzeugungsanlage mit einer Leistung von mindestens 10 Watt pro Quadratmeter Energiebezugsfläche (EBF) installiert werden. ² Gleichwertig ist eine Beteiligung im entsprechenden Umfang an einer Elektrizitätserzeugungsanlage, wenn das Datum der Inbetriebnahme für die Anlage nicht mehr als 3 Jahre vor oder nach der Rechtskraft der Baubewilligung für die Neubaute liegt und sich die Anlage im Aargau befindet. ³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten des Vollzugs und die Befreiung von der Erstellungspflicht der Anlagen in Bagatellfällen.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 8. Mai 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
§ 6 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung ¹ Neue Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser pro Nutzeinheit auszurüsten. Bestehende Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- oder Warmwassersystems entsprechend auszurüsten.	¹ Neue Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit Geräten zur Erfassung des [...] <u>individuellen Verbrauchs</u> für [...] Warmwasser [...] auszurüsten. [...] ^{1bis} Neue Bauten, die Wärme von einer zentralen Wärmeversorgung für eine Gebäudegruppe beziehen, sind mit Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung pro Gebäude auszurüsten.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 8. Mai 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
² Bestehende Gruppen von Bauten mit zentraler Wärmeversorgung sind mit Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für die Heizung pro Baute auszurüsten, wenn an einer oder mehreren Bauten die Gebäudehülle wesentlich saniert wird. ³ Der Regierungsrat kann durch Verordnung Ausnahmen regeln für Gebäude mit einem Energiestandard über den gesetzlichen Mindestanforderungen oder wenn die Umsetzung unverhältnismässig ist.	^{1ter} Bestehende Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- oder Warmwassersystems mit Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs beim erneuerten System auszurüsten.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 8. Mai 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
§ 7 Heizungsanlagen ¹ Neue Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen sind zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine energieeffizientere Heizungsanlage mit geringerem CO₂-Ausstoss zur Verfügung steht, die für die geplante Anwendung genügt und wirtschaftlich tragbar ist. Bestehende Heizungsanlagen dürfen durch eine gleichartige Heizungsanlage ersetzt werden. ² Neue ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung sind nicht zulässig. Davon ausgenommen sind insbesondere Anwendungen für Komfort- und Notheizungen in begrenztem Umfang sowie Heizungen für Gebäude, die nicht regelmässig oder nur speziell genutzt werden oder einen tiefen Heizenergiebedarf aufweisen.	¹ Neue Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen sind zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine energieeffizientere Heizungsanlage mit geringerem [...] <u>CO₂-Ausstoss</u> zur Verfügung steht, die für die geplante Anwendung genügt und wirtschaftlich tragbar ist [...].			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 8. Mai 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
³ Der Ersatz einer ortsfesten elektrischen Widerstandsheizung mit Wasserverteilsystem durch eine gleichartige Heizungsanlage ist nicht zulässig. Als Ausnahmen gelten insbesondere Anwendungen gemäss Absatz 2 oder wenn ein Ersatz durch eine andere Heizungsanlage wirtschaftlich nicht tragbar ist oder für die Anwendung nicht genügt. ⁴ Es dürfen nur Heizungsanlagen eingebaut werden, die dem Stand der Technik entsprechen. ⁵ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Ausnahmen, wenn die wirtschaftliche Tragbarkeit nicht gegeben ist, sowie die Anforderungen an die Nachweise.	^{3bis} Eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung darf nicht als Zusatzheizung eingesetzt werden.			
	§ 7a Erneuerbare Wärme bei Ersatz des Wärmeerzeugers ¹ Der Ersatz des Wärmeerzeugers ist meldepflichtig.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 8. Mai 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	² Beim Ersatz des Wärmeerzeugers sind bestehende Bauten mit Wohnnutzung so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90 % des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet. Für die Festlegung der Standardlösung gilt ein massgebender Energiebedarf für Heizung und Warmwasser von 100 kWh pro m² und Jahr. ³ Eine der möglichen Standardlösungen ist die Verwendung von Gas oder Öl als Brennstoff, wenn a) im Meldeverfahren und bei Nachkontrollen der Nachweis erbracht wird, dass während einer angenommenen Lebensdauer der Anlage von 20 Jahren ein zwischen dem zuständigen Departement und der Branche vereinbarter Mindestanteil erneuerbarer Energie bezogen wird. Die Energielieferanten stellen die Überprüfbarkeit der Zertifikate für die im Standardprodukt enthaltenen Anteile erneuerbarer Brennstoffe sicher und geben dem Departement auf Verlangen Einsicht,			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 8. Mai 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	b) im Meldeverfahren Zertifikate über erneuerbare Energie abgegeben werden, die den Nachweis gemäss Absatz 2 für eine angenommene Lebensdauer der Anlage von 20 Jahren periodengerecht erbringen. ⁴ Die Anwendung der Standardlösung gemäss Absatz 3 setzt überdies voraus, dass a) der Einsatz dieser Brennstoffe unter Berücksichtigung der nationalen Gewichtungsfaktoren soweit anrechenbar ist, als er im Treibhausgasinventar der Schweiz im laufenden oder in den beiden Vorjahren eine Emissionsminderung bewirkt, b) die Zertifizierung durch anerkannte Stellen vorgenommen wird, c) die Bilanzierung von einer anerkannten, zentralen Stelle vorgenommen wird, deren Daten soweit nötig öffentlich über Internet einsehbar sind. ⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 8. Mai 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	§ 7b Pflicht zur Erstellung eines GEAK® Plus ¹ Eigentümerinnen und Eigentümer bestehender Bauten mit zentralen ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen oder solchen, die dezentral sind und kein Wasserverteilsystem aufweisen, lassen innerhalb von 10 Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmung ¹⁾ einen GEAK® Plus erarbeiten, der namentlich aufzeigt, wie sich die Heizungen ersetzen lassen. ² Bauten, für die ein GEAK® Plus nicht erstellt werden kann sowie Bauten gemäss § 7 Abs. 2 sind von dieser Verpflichtung befreit.			

¹⁾ Inkrafttreten: XX.XX.XXXX

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 8. Mai 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	§ 9a Grundsatz Gebäudeautomation ¹ Im Hinblick auf einen möglichst tiefen Energieverbrauch sind Neubauten der Kategorien III bis XII (SIA 380/1 ¹⁾) mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. ² Der Regierungsrat regelt das Verfahren und die Einzelheiten durch Verordnung.			

¹⁾ Norm des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins; die Gebäudekategorien III bis XII sind: Verwaltung, Schule, Verkauf, Restaurant, Versammlungslokal, Spital, Industrie, Lager, Sportbaute, Hallenbad.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 8. Mai 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	§ 9b Grundsatz Betriebsoptimierung ¹ In Nichtwohnbauten ist innerhalb dreier Jahre nach Inbetriebsetzung und danach periodisch eine Betriebsoptimierung für die Gewerke Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation vorzunehmen. Ausgenommen sind Bauten und Anlagen von Grossverbrauchern, die mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung gemäss § 10 Abs. 2 abgeschlossen haben. ² Der Regierungsrat regelt das Verfahren und die Einzelheiten durch Verordnung.			
	§ 11a Pilotprojekte ¹ Der Regierungsrat ist befugt, in einem begrenzten Perimeter Abweichungen von den §§ 4–11 zuzulassen, um unter Beachtung der Versorgungssicherheit neue Lösungen zu testen, die den CO₂-Ausstoss ebenso oder stärker reduzieren.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 8. Mai 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	§ 31a Zuständigkeit des Departements ¹ Das zuständige Departement kann mit Stichproben die Einhaltung der energiegesetzlichen Bestimmungen überprüfen.			
§ 32 Zuständigkeit des Regierungsrats ¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen durch Verordnung.	² Er bestimmt, welche Energieerzeugungsanlagen zu Kontroll- und Statistikzwecken auf einer vom Kanton bestimmten Plattform elektronisch zu melden sind und regelt die Einzelheiten durch Verordnung.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 8. Mai 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
§ 34 Ausnahmen ¹ Bei ausserordentlichen Verhältnissen, insbesondere bei unzumutbarer Härte, kann die zuständige Behörde Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes oder seinen Ausführungsbestimmungen zulassen.	² Vorbehältlich ausdrücklicher anderweitiger Regelung besteht kein Anspruch auf Gewährung von Ausnahmen. ³ Die Ausnahmegewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft und befristet werden. ⁴ Das Gesuch um Erteilung einer Ausnahmegewilligung hat den Kriterien der zuständigen Behörde zu entsprechen. Von den Gesuchstellenden kann namentlich die Einreichung spezieller Nachweise (Denkmalpflege, Bauphysik usw.) verlangt werden.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 8. Mai 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
§ 36 Verwaltungsstrafe ¹ Mit Busse bis Fr. 50'000.– wird bestraft, wer a) Vorschriften über Energiebedarf und Raumlufthygiene von Bauten und Anlagen verletzt (§ 4), b) Vorschriften über die Erfassung des Wärmeverbrauchs verletzt (§ 6), c) Vorschriften über die Zulässigkeit von Heizungen und Elektrizitätserzeugungsanlagen verletzt (§§ 7–9 sowie 17),	a) Vorschriften über Energiebedarf und Raumlufthygiene von Bauten und Anlagen verletzt [...] (§§ 4 und 4a), a^{bis}) Anforderungen an die Eigenstromerzeugung verletzt (§ 5a), a^{ter}) die Pflicht zur Erstellung eines GEAK® Plus verletzt (§ 7b), c^{bis}) Anforderungen an die Gebäudeautomation oder Betriebsoptimierung verletzt (§§ 9a und 9b),			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 8. Mai 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
d) Verpflichtungen der Grossverbraucher betreffend Energieverbrauch verletzt (§ 10), e) Vorschriften über Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien im Mobilitätsbereich verletzt (§ 12), f) Vorschriften über den Wirkungsgrad von Energieanlagen verletzt (§ 18), g) Bestimmungen einer Betriebsbewilligung oder eines Leistungsauftrags verletzt (§§ 19 und 25), h) die Verpflichtung verletzt, für grosse Energieerzeugungsanlagen Abgeltungsbeiträge zu zahlen (§ 19), i) Verpflichtungen der Netzbetreiber betreffend Angleichung unterschiedlicher Netznutzungstarife verletzt (§ 26).				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 8. Mai 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
² Straffbar ist die vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlung, begangen durch a) die Bauherrschaft, b) die Eigentümerin oder den Eigentümer, c) sonstige Berechtigte, d) Projektverfassende, e) Unternehmen, f) die Inhaberin oder den Inhaber einer Betriebsbewilligung, g) Bauleitende. ³ Erfolgt die Widerhandlung aus Gewinnsucht, ist die RichterIn oder der Richter nicht an den Höchstbetrag der Busse gebunden.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 8. Mai 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
⁴ Anstelle einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft sind die natürlichen Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Können diese nicht ohne unverhältnismässigen Untersuchungsaufwand festgestellt werden, wird die juristische Person oder die Gesellschaft zur Strafzahlung verurteilt. ⁵ Im Übrigen finden die Bestimmungen des allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuchs Anwendung.				
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 8. Mai 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung unter Ziff. I.			
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin			

Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG); Änderung; 1. Beratung (Papierfarbe grün)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 8. Mai 2019	Abweichende Minderheitsanträge und Prüfungsanträge der Kommission UBV vom 7. Juni 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG)		Minderheitsanträge / Prüfungsanträge Seiten 5, 8, 10-16	
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 773.200 (Energiegesetz des Kantons Aargau [EnergieG] vom 17. Januar 2012) (Stand 1. September 2012) wird wie folgt geändert:			
	§ 3a Grundsatz ¹ Bauten und Anlagen sowie damit zusammenhängende Ausstattungen und Ausrüstungen sind so zu planen und auszuführen, dass die Energie, insbesondere auch die Elektrizität, sparsam und rationell genutzt wird. Soweit möglich sind Abwärme und erneuerbare Energien zu nutzen.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 8. Mai 2019	Abweichende Minderheitsanträge und Prüfungsanträge der Kommission UBV vom 7. Juni 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	² Wird nachfolgend nichts anderes bestimmt, sind gebäudetechnische Anlagen anzupassen, wenn sie erneuert oder umgebaut werden.			
	§ 4a Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten ¹ Neubauten und Erweiterungen bestehender Gebäude (Aufstockungen, Anbauten usw.) müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung auf ein Minimum reduziert wird. ² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz. Er berücksichtigt dabei insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie Klima, Verschattung oder Quartiersituationen.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 8. Mai 2019	Abweichende Minderheitsanträge und Prüfungsanträge der Kommission UBV vom 7. Juni 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	§ 4b Sanierungspflicht zentraler Elektro-Wassererwärmer ¹ Der Ersatz eines zentralen Elektro-Wassererwärmers ist meldepflichtig. ² Bestehende zentrale Wassererwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind bei Wohnnutzungen innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmung ¹⁾ durch Anlagen zu ersetzen oder durch andere Einrichtungen zu ergänzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen. ³ Der Regierungsrat kann durch Verordnung Befreiungen vorsehen.			

¹⁾ Inkrafttreten: XX.XX.XXXX

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 8. Mai 2019	Abweichende Minderheitsanträge und Prüfungsanträge der Kommission UBV vom 7. Juni 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	§ 5a Anforderung Eigenstromerzeugung ¹ Bei Neubauten muss zur Deckung des eigenen Energiebedarfs, höchstens aber bis zu einer Leistung von 30 kW, im, auf oder am Gebäude eine Elektrizitätserzeugungsanlage mit einer Leistung von mindestens 10 Watt pro Quadratmeter Energiebezugsfläche (EBF) installiert werden. ² Gleichwertig ist eine Beteiligung im entsprechenden Umfang an einer Elektrizitätserzeugungsanlage, wenn das Datum der Inbetriebnahme für die Anlage nicht mehr als 3 Jahre vor oder nach der Rechtskraft der Baubewilligung für die Neubaute liegt und sich die Anlage im Aargau befindet. ³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten des Vollzugs und die Befreiung von der Erstellungspflicht der Anlagen in Bagatellfällen.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 8. Mai 2019	Abweichende Minderheitsanträge und Prüfungsanträge der Kommission UBV vom 7. Juni 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
		<u>Minderheitsantrag § 5b (neu)</u> Bei Handänderungen besteht die Pflicht zur Erstellung eines Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK).	Ablehnung	
§ 6 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung ¹ Neue Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser pro Nutzeinheit auszurüsten. Bestehende Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- oder Warmwassersystems entsprechend auszurüsten.	¹ Neue Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit Geräten zur Erfassung des [...] individuellen Verbrauchs für [...] Warmwasser [...] auszurüsten. [...]	<u>Minderheitsantrag</u> Beibehaltung geltendes Recht.	Festhalten	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 8. Mai 2019	Abweichende Minderheitsanträge und Prüfungsanträge der Kommission UBV vom 7. Juni 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
² Bestehende Gruppen von Bauten mit zentraler Wärmeversorgung sind mit Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für die Heizung pro Baute auszurüsten, wenn an einer oder mehreren Bauten die Gebäudehülle wesentlich saniert wird.	^{1bis} Neue Bauten, die Wärme von einer zentralen Wärmeversorgung für eine Gebäudegruppe beziehen, sind mit Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung pro Gebäude auszurüsten. ^{1ter} Bestehende Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- oder Warmwassersystems mit Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs beim erneuerten System auszurüsten.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 8. Mai 2019	Abweichende Minderheitsanträge und Prüfungsanträge der Kommission UBV vom 7. Juni 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
³ Der Regierungsrat kann durch Verordnung Ausnahmen regeln für Gebäude mit einem Energiestandard über den gesetzlichen Mindestanforderungen oder wenn die Umsetzung unverhältnismässig ist.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 8. Mai 2019	Abweichende Minderheitsanträge und Prüfungsanträge der Kommission UBV vom 7. Juni 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
§ 7 Heizungsanlagen ¹ Neue Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen sind zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine energieeffizientere Heizungsanlage mit geringerem CO₂-Ausstoss zur Verfügung steht, die für die geplante Anwendung genügt und wirtschaftlich tragbar ist. Bestehende Heizungsanlagen dürfen durch eine gleichartige Heizungsanlage ersetzt werden.	¹ Neue Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen sind zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine energieeffizientere Heizungsanlage mit geringerem [...] <u>CO₂-Ausstoss</u> zur Verfügung steht, die für die geplante Anwendung genügt und wirtschaftlich tragbar ist [...].	<u>Minderheitsantrag zu § 7</u> <u>Beibehaltung geltendes Recht.</u> <u>Minderheitsantrag</u> ¹ Neue Heizungsanlagen mit [...] <u>Gas als Brennstoff</u> sind zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine energieeffizientere Heizungsanlage mit geringerem [...] CO₂-Ausstoss zur Verfügung steht, die für die geplante Anwendung genügt und wirtschaftlich tragbar ist [...]. <u>^{1bis (neu)} Neue Heizungsanlagen mit Öl als Brennstoff zur Gebäudebeheizung sind nicht zulässig.</u> <i>Kommentar: Die Anpassung von § 7 Abs. 1 und der neue § 7 Abs. 1^{bis} werden gemeinsam beantragt.</i>	Festhalten Festhalten Abs. 1 und Ablehnung Abs. 1^{bis} (neu)	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 8. Mai 2019	Abweichende Minderheitsanträge und Prüfungsanträge der Kommission UBV vom 7. Juni 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
² Neue ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung sind nicht zulässig. Davon ausgenommen sind insbesondere Anwendungen für Komfort- und Notheizungen in begrenztem Umfang sowie Heizungen für Gebäude, die nicht regelmässig oder nur speziell genutzt werden oder einen tiefen Heizenergiebedarf aufweisen. ³ Der Ersatz einer ortsfesten elektrischen Widerstandsheizung mit Wasserverteilsystem durch eine gleichartige Heizungsanlage ist nicht zulässig. Als Ausnahmen gelten insbesondere Anwendungen gemäss Absatz 2 oder wenn ein Ersatz durch eine andere Heizungsanlage wirtschaftlich nicht tragbar ist oder für die Anwendung nicht genügt.	^{3bis} Eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung darf nicht als Zusatzheizung eingesetzt werden.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 8. Mai 2019	Abweichende Minderheitsanträge und Prüfungsanträge der Kommission UBV vom 7. Juni 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
⁴ Es dürfen nur Heizungsanlagen eingebaut werden, die dem Stand der Technik entsprechen. ⁵ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Ausnahmen, wenn die wirtschaftliche Tragbarkeit nicht gegeben ist, sowie die Anforderungen an die Nachweise.				
		<u>Prüfungsantrag</u> Im Zusammenhang mit dem Ersatz von Ölheizungen sei ein neuer Paragraph mit folgendem Inhalt zu prüfen: Bestehende Heizungsanlagen mit Öl als Brennstoff sind innert 15 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes durch eine Heizungsanlage gemäss § 7 zu ersetzen. Gleichzeitig sei ein Vorschlag auszuarbeiten wie, analog zur Redem-Initiative im Kanton Zürich, im Kanton Aargau möglichst schnell eine Dekarbonisierung beim Heizen (Ölheizungen) erreicht werden könne.	Zustimmung	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 8. Mai 2019	Abweichende Minderheitsanträge und Prüfungsanträge der Kommission UBV vom 7. Juni 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	§ 7a Erneuerbare Wärme bei Ersatz des Wärmeerzeugers ¹ Der Ersatz des Wärmeerzeugers ist meldepflichtig. ² Beim Ersatz des Wärmeerzeugers sind bestehende Bauten mit Wohnnutzung so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90 % des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet. Für die Festlegung der Standardlösung gilt ein massgebender Energiebedarf für Heizung und Warmwasser von 100 kWh pro m² und Jahr. ³ Eine der möglichen Standardlösungen ist die Verwendung von Gas oder Öl als Brennstoff, wenn	<u>Minderheitsantrag zu § 7a</u> <u>Streichung</u>	Festhalten	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 8. Mai 2019	Abweichende Minderheitsanträge und Prüfungsanträge der Kommission UBV vom 7. Juni 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	a) im Meldeverfahren und bei Nachkontrollen der Nachweis erbracht wird, dass während einer angenommenen Lebensdauer der Anlage von 20 Jahren ein zwischen dem zuständigen Departement und der Branche vereinbarter Mindestanteil erneuerbarer Energie bezogen wird. Die Energielieferanten stellen die Überprüfbarkeit der Zertifikate für die im Standardprodukt enthaltenen Anteile erneuerbarer Brennstoffe sicher und geben dem Departement auf Verlangen Einsicht, b) im Meldeverfahren Zertifikate über erneuerbare Energie abgegeben werden, die den Nachweis gemäss Absatz 2 für eine angenommene Lebensdauer der Anlage von 20 Jahren periodengerecht erbringen. ⁴ Die Anwendung der Standardlösung gemäss Absatz 3 setzt überdies voraus, dass	<u>Prüfungsantrag</u> Auf die zweite Beratung ist eine Anpassung des Wortlauts von § 7a Abs. 3 lit. a auszuarbeiten, demgemäss der Mindestanteil erneuerbarer Energie vom Regierungsrat nach Konsultation mit der Branche festgelegt wird.	Zustimmung	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 8. Mai 2019	Abweichende Minderheitsanträge und Prüfungsanträge der Kommission UBV vom 7. Juni 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	a) der Einsatz dieser Brennstoffe unter Berücksichtigung der nationalen Gewichtungsfaktoren soweit anrechenbar ist, als er im Treibhausgasinventar der Schweiz im laufenden oder in den beiden Vorjahren eine Emissionsminderung bewirkt, b) die Zertifizierung durch anerkannte Stellen vorgenommen wird, c) die Bilanzierung von einer anerkannten, zentralen Stelle vorgenommen wird, deren Daten soweit nötig öffentlich über Internet einsehbar sind. ⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 8. Mai 2019	Abweichende Minderheitsanträge und Prüfungsanträge der Kommission UBV vom 7. Juni 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	§ 7b Pflicht zur Erstellung eines GEAKE® Plus ¹ Eigentümerinnen und Eigentümer bestehender Bauten mit zentralen ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen oder solchen, die dezentral sind und kein Wasserverteilsystem aufweisen, lassen innerhalb von 10 Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmung ¹⁾ einen GEAKE® Plus erarbeiten, der namentlich aufzeigt, wie sich die Heizungen ersetzen lassen. ² Bauten, für die ein GEAKE® Plus nicht erstellt werden kann sowie Bauten gemäss § 7 Abs. 2 sind von dieser Verpflichtung befreit.	<u>Minderheitsantrag zu § 7b</u> <u>Streichung</u> <u>Minderheitsantrag</u> ¹ Eigentümerinnen und Eigentümer bestehender Bauten mit zentralen ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen oder solchen, die dezentral sind und kein Wasserverteilsystem aufweisen, lassen innerhalb von <u>5</u> Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmung ¹⁾ einen GEAKE® Plus erarbeiten, der namentlich aufzeigt, wie sich die Heizungen ersetzen lassen.	Festhalten Festhalten	

¹⁾ Inkrafttreten: XX.XX.XXXX

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 8. Mai 2019	Abweichende Minderheitsanträge und Prüfungsanträge der Kommission UBV vom 7. Juni 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	§ 9a Grundsatz Gebäudeautomation ¹ Im Hinblick auf einen möglichst tiefen Energieverbrauch sind Neubauten der Kategorien III bis XII (SIA 380/1 ¹⁾) mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. ² Der Regierungsrat regelt das Verfahren und die Einzelheiten durch Verordnung.	<u>Minderheitsantrag zu § 9a</u> <u>Streichung</u>	Festhalten	

¹⁾ Norm des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins; die Gebäudekategorien III bis XII sind: Verwaltung, Schule, Verkauf, Restaurant, Versammlungslokal, Spital, Industrie, Lager, Sportbaute, Hallenbad.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 8. Mai 2019	Abweichende Minderheitsanträge und Prüfungsanträge der Kommission UBV vom 7. Juni 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	§ 9b Grundsatz Betriebsoptimierung ¹ In Nichtwohnbauten ist innerhalb dreier Jahre nach Inbetriebsetzung und danach periodisch eine Betriebsoptimierung für die Gewerke Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation vorzunehmen. Ausgenommen sind Bauten und Anlagen von Grossverbrauchern, die mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung gemäss § 10 Abs. 2 abgeschlossen haben. ² Der Regierungsrat regelt das Verfahren und die Einzelheiten durch Verordnung.	<u>Minderheitsantrag zu § 9b</u> <u>Streichung</u>	Festhalten	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 8. Mai 2019	Abweichende Minderheitsanträge und Prüfungsanträge der Kommission UBV vom 7. Juni 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	§ 11a Pilotprojekte ¹ Der Regierungsrat ist befugt, in einem begrenzten Perimeter Abweichungen von den §§ 4–11 zuzulassen, um unter Beachtung der Versorgungssicherheit neue Lösungen zu testen, die den CO₂-Ausstoss ebenso oder stärker reduzieren.			
	§ 31a Zuständigkeit des Departements ¹ Das zuständige Departement kann mit Stichproben die Einhaltung der energiegelsetzlichen Bestimmungen überprüfen.			
§ 32 Zuständigkeit des Regierungsrats ¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen durch Verordnung.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 8. Mai 2019	Abweichende Minderheitsanträge und Prüfungsanträge der Kommission UBV vom 7. Juni 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	² Er bestimmt, welche Energieerzeugungsanlagen zu Kontroll- und Statistikzwecken auf einer vom Kanton bestimmten Plattform elektronisch zu melden sind und regelt die Einzelheiten durch Verordnung.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 8. Mai 2019	Abweichende Minderheitsanträge und Prüfungsanträge der Kommission UBV vom 7. Juni 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
§ 34 Ausnahmen ¹ Bei ausserordentlichen Verhältnissen, insbesondere bei unzumutbarer Härte, kann die zuständige Behörde Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes oder seinen Ausführungsbestimmungen zulassen.	² Vorbehältlich ausdrücklicher anderweitiger Regelung besteht kein Anspruch auf Gewährung von Ausnahmen. ³ Die Ausnahmegewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft und befristet werden. ⁴ Das Gesuch um Erteilung einer Ausnahmegewilligung hat den Kriterien der zuständigen Behörde zu entsprechen. Von den Gesuchstellenden kann namentlich die Einreichung spezieller Nachweise (Denkmalpflege, Bauphysik usw.) verlangt werden.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 8. Mai 2019	Abweichende Minderheitsanträge und Prüfungsanträge der Kommission UBV vom 7. Juni 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
§ 36 Verwaltungsstrafe ¹ Mit Busse bis Fr. 50'000.– wird bestraft, wer a) Vorschriften über Energiebedarf und Raumlufthygiene von Bauten und Anlagen verletzt (§ 4), b) Vorschriften über die Erfassung des Wärmeverbrauchs verletzt (§ 6), c) Vorschriften über die Zulässigkeit von Heizungen und Elektrizitätserzeugungsanlagen verletzt (§§ 7–9 sowie 17),	a) Vorschriften über Energiebedarf und Raumlufthygiene von Bauten und Anlagen verletzt [...] (§§ 4 und 4a), a^{bis}) Anforderungen an die Eigenstromerzeugung verletzt (§ 5a), a^{ter}) die Pflicht zur Erstellung eines GEAK® Plus verletzt (§ 7b), c^{bis}) Anforderungen an die Gebäudeautomation oder Betriebsoptimierung verletzt (§§ 9a und 9b),			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 8. Mai 2019	Abweichende Minderheitsanträge und Prüfungsanträge der Kommission UBV vom 7. Juni 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
d) Verpflichtungen der Grossverbraucher betreffend Energieverbrauch verletzt (§ 10), e) Vorschriften über Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien im Mobilitätsbereich verletzt (§ 12), f) Vorschriften über den Wirkungsgrad von Energieanlagen verletzt (§ 18), g) Bestimmungen einer Betriebsbewilligung oder eines Leistungsauftrags verletzt (§§ 19 und 25), h) die Verpflichtung verletzt, für grosse Energieerzeugungsanlagen Abgeltungsbeiträge zu zahlen (§ 19), i) Verpflichtungen der Netzbetreiber betreffend Angleichung unterschiedlicher Netznutzungstarife verletzt (§ 26).				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 8. Mai 2019	Abweichende Minderheitsanträge und Prüfungsanträge der Kommission UBV vom 7. Juni 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
² Strafbare ist die vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlung, begangen durch a) die Bauherrschaft, b) die Eigentümerin oder den Eigentümer, c) sonstige Berechtigte, d) Projektverfassende, e) Unternehmen, f) die Inhaberin oder den Inhaber einer Betriebsbewilligung, g) Bauleitende. ³ Erfolgt die Widerhandlung aus Gewinnsucht, ist die RichterIn oder der Richter nicht an den Höchstbetrag der Busse gebunden.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 8. Mai 2019	Abweichende Minderheitsanträge und Prüfungsanträge der Kommission UBV vom 7. Juni 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
⁴ Anstelle einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft sind die natürlichen Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Können diese nicht ohne unverhältnismässigen Untersuchungsaufwand festgestellt werden, wird die juristische Person oder die Gesellschaft zur Strafzahlung verurteilt. ⁵ Im Übrigen finden die Bestimmungen des allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuchs Anwendung.				
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 8. Mai 2019	Abweichende Minderheitsanträge und Prüfungsanträge der Kommission UBV vom 7. Juni 2019	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung unter Ziff. I.			
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin			

GROSSER RAT

GR.19.108

VORSTOSS

Motion der GLP-Fraktion (Sprecherin Barbara Portmann-Müller, Lenzburg) vom 7. Mai 2019 betreffend Verpflichtung zur Erstellung von kommunalen Energierichtplanungen

Text:

Die Gesetzgebung soll derart angepasst werden, dass die Gemeinden verpflichtet werden, bis spätestens Ende 2024 einen Energierichtplan zu erlassen. Mindestens 50% der Kosten für die Erstellung des Energierichtplans sollen durch den Kanton getragen werden, wenn die Gemeinde den Energierichtplan bis Ende 2024 erstellt hat. Der Kanton Aargau stellt dazu die nötigen Mittel bereit und prüft, ob Bundesgelder dafür beantragt werden können.

Begründung:

Ausgangslage

- 2017 hat das Schweizer Stimmvolk die Energiestrategie 2050 angenommen.
- Das Paris Agreement zur Eindämmung des Klimawandels wurde von der Schweiz unterschrieben und ratifiziert. Somit ist der Ausstoss von CO₂ rasch und deutlich zu senken.
- Die Umsetzung, insbesondere im Gebäudebereich, wurde gemäss der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen an die Kantone übertragen.
- Der Kanton Aargau ist gefordert, im Rahmen des neuen Energiegesetzes griffige Massnahmen festzulegen, welche diese rasche Umstellung durch Steigerung der Effizienz, Erhöhung der Eigenversorgung und Reduktion des CO₂-Ausstoss durch Ablösung von fossilen Heizungen unterstützen.
- Beispiele aus anderen Kantonen und aus Gemeinden mit dem "Energistadt" Gold Label zeigen, dass das Potenzial sehr gross, jedoch aufgrund der oftmals fehlenden räumlichen und zeitlichen Planung oft zu wenig greifbar ist.
- Viele Gemeinden haben sich noch nicht intensiv mit der zukünftigen Energieversorgung und der Transformation hin zu dieser auseinandergesetzt. Es ist deshalb den Gemeinden und der Bevölkerung oft noch zu wenig klar, wie die Ziele des neuen Energiegesetzes wirklich erreicht werden können.

Lösungsansatz

Eine vorausschauende Energieplanung, welche sowohl die zukünftige Absatzentwicklung, wie auch die Effizienz- und Produktionspotenziale berücksichtigt und somit aufzeigt, wie die Quartiere in Zukunft mit Energie versorgt werden können, hilft, die Bedenken bezüglich Umsetzbarkeit der Energiestrategie zu entkräften. Sie hilft zudem, aufzuzeigen, welche Wärmeversorgung volkswirtschaftlich am sinnvollsten ist und wie die Transformation zu dieser neuen Versorgung gestaltet werden kann. Es ist zudem ein griffiges Instrument, um die Gesamtsystemsicht zu verbessern und die Koordination

sowie die Erarbeitung von gemeinschaftlichen Lösungen (zum Beispiel Energieverbunde) erleichtert. Verschiedene Gemeinden wie Aarau, Baden* oder Laufenburg haben diese Aufgabe bereits gemacht und können als positive Beispiele herangezogen werden.

Forderung

Der Kanton wird aufgefordert, möglichst rasch ein Gesetz oder eine Gesetzesänderung sowie sofern nötig eine Anpassung des kantonalen Richtplans Kapitel E zu erlassen, welche folgende Ansätze umsetzt:

- Die Gemeinden des Kantons Aargau werden verpflichtet, innerhalb von 5 Jahren einen Energierichtplan zu erstellen und diesen regelmässig, mindestens aber alle 5 Jahre zu aktualisieren.
- Für die Ersterstellung eines Energierichtplans werden die Gemeinden durch den Kanton mit mindestens 50 % Kostenbeteiligung unterstützt, wenn dieser innerhalb von 5 Jahren erstellt und verabschiedet wird. Der Regierungsrat regelt die Details.

Weiter ist zu prüfen:

Der Kanton bemüht sich zusätzlich um Bundesgelder und prüft, ob die Finanzierung des Kantonsanteils über Gelder aus dem CO₂-Fonds oder anderen Bundesmitteln erfolgen kann, oder ob sie aus der allgemeinen Staatskasse stammen.

Der Strategiebericht energieAARGAU ist gegebenenfalls ebenfalls anzupassen.

*<https://www.baden.ch/de/stadt-behoerde/stadtentwicklung/richtplaene/energierichtplan.htm1/1491>

REGIERUNGSRAT

2. Juli 2019

19.108

Motion der GLP-Fraktion (Sprecherin Barbara Portmann-Müller, Lenzburg) vom 7. Mai 2019 betreffend Verpflichtung zur Erstellung von kommunalen Energierichtplanungen; Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab beziehungsweise ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen:

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat am 2. Juni 2015 den Planungsbericht "energieAARGAU" verabschiedet. Die darin festgehaltene kantonale Energiestrategie orientiert sich stark an der Energiestrategie des Bundes. Auch die Klimapolitik des Bundes wird durch den Kanton Aargau unterstützt. Ein Schwerpunkt bildet dabei der Gebäudebereich, für den aufgrund der Aufgabenteilung Bund – Kantone vor allem die Kantone zuständig sind (Art. 89 Abs. 4 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft). Um die mit "energieAARGAU" gesteckten Ziele erreichen zu können, wird gegenwärtig eine Teilrevision des Energiegesetzes des Kantons Aargau (EnergieG; SAR 773.200) durchgeführt.

Im Anhörungsbericht vom 9. Oktober 2009 zur Totalrevision des Energiegesetzes des Kantons Aargau wurde die kommunale Energieplanung neu geregelt. Vorgesehen war in § 19 Abs. 1 die Möglichkeit, dass der Regierungsrat im Interesse der überkommunalen Abstimmung Gemeinden verpflichten kann, eine aufeinander abgestimmte Energieplanung zu erstellen. Aufgrund der Anhörungsergebnisse wurde auf diese Kompetenzerteilung verzichtet und der Paragraf stark vereinfacht. Eine freiwillige kommunale Energieplanung wurde im neuen Energiegesetzes des Kantons Aargau aber aufgenommen (siehe § 14).

Der Regierungsrat hat mit den Planungsberichten "energieAARGAU" 2006 und 2015 eine Energieplanung auf Stufe Kanton erarbeitet und durch den Grossen Rat verabschieden lassen. Vereinzelt haben Gemeinden die gesetzlichen Grundlagen genutzt und ebenfalls eine Energieplanung auf kommunaler Ebene, teilweise auch überregional, erstellt.

Kommunale und regionale Energieplanungen stellen ein wichtiges Instrument in der Umsetzung der Energiepolitik dar. Die Abteilung Energie des Departements Bau, Verkehr und Umwelt hat 2019 deshalb für alle 211 Gemeinden einen "Energiespiegel" erarbeitet. Dieser konnte durch die Gemeinde-

beratung den meisten Gemeinden bereits übergeben werden (Frist bis 30. Juni 2019). Der Energiespiegel umfasst ein 4-seitiges Faktenblatt mit Energiekennzahlen sowie 7 Detailkarten (siehe www.ag.ch/energiespiegel). Damit wird den Exekutivmitgliedern aufgezeigt, welche Informationen über ihre Gemeinde verfügbar sind und welcher Nutzen aus einer kommunalen Energieplanung für die weitere Entwicklung der Gemeinde gezogen werden kann. Der Energiespiegel unterstützt den Gemeinderat bei seiner strategischen Planung. Der Energiespiegel ist sehr einfach gehalten und weist eine hohe Flughöhe auf. Damit wird beabsichtigt, dass die Gemeinden darauf aufbauend eine Energieplanung erstellen, welche wesentlich detailliertere Informationen enthält. Wie in § 14 Abs. 1 EnergieG festgehalten, sollen kommunale Energieplanungen auf der kantonalen Energieplanung basieren und mit Nachbargemeinden regional abgestimmt sein.

2. Umsetzung

Der Regierungsrat befürwortet die Erstellung kommunaler Energieplanungen. Für eine gute gemeindeübergreifende Abstimmung und aus Kostengründen ist dabei eine regionale Zusammenarbeit sinnvoll. Aufbauend auf dem Energiespiegel können vertiefte Informationen erarbeitet werden, welche der Gemeinde als Entscheidungsgrundlage dienen. Sie können so auch einen Beitrag zur Erfüllung der klima- und energiepolitischen Ziele leisten. Die Voraussetzungen für die einzelnen Gemeinden sind unterschiedlich. Eine Energieplanung macht auch nur Sinn, wenn die Gemeinde mit diesem Instrument arbeiten wird. Deshalb soll in einer ersten Phase auf eine gesetzliche Verpflichtung verzichtet werden. Die Gemeinden und Regionen sollen aber bei der Erarbeitung von kommunalen Energieplanungen unterstützt werden.

Vom Erfolg dieses Vorgehens wird es abhängen, ob zu einem späteren Zeitpunkt eine gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung von kommunalen und regionalen Energieplänen geprüft werden muss.

Gemeinden werden durch das Bundesamt für Energie (BFE) im Rahmen von Projektförderungen finanziell unterstützt. Städte und Gemeinden sollen bei der Realisierung konkreter Projekte gezielt gefördert werden. Das Ziel besteht darin, positive Effekte für eine nachhaltige Energiepolitik zu konkretisieren und sichtbar zu machen. Jede Gemeinde kann pro Jahr einen Projektantrag eingeben. Weiterführende Informationen zur Projektförderung durch den Bund:

- <https://www.local-energy.swiss/programme/projektfoerderung-fuer-energiestaedte.html#/>
- <https://energyview.ch>

3. Unterstützung durch den Kanton

Um die Gemeinden bei der Erarbeitung der Energieplanung zu unterstützen, soll durch den Kanton ein Anforderungskatalog mit Checkliste zur Verfügung gestellt werden. Dieser hat die unterschiedlichen Anforderungen der Gemeinden (zum Beispiel zwischen sehr ländlichen und urbanen Gemeinden) zu berücksichtigen.

Der Regierungsrat beabsichtigt in einer ersten Phase, auf eine gesetzliche Verpflichtung für die Erstellung einer kommunalen Energieplanung zu verzichten. Der Kanton soll aber die Gemeinden, die eine kommunale Energieplanung selber oder regional erstellen lassen, finanziell unterstützen, wenn die Energieplanung dem Anforderungsprofil entspricht und bis zum 31. Dezember 2024 als behördenverbindlich erklärt wird. Aufgrund der Entwicklung ist danach zu prüfen, ob allenfalls doch eine gesetzliche Regelung eingeführt werden soll.

4. Fazit

Gemeinden können mit der Erarbeitung einer regional abgestimmten, kommunalen Energieplanung einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele der kantonalen Energiestrategie leisten. Dies insbesondere dann, wenn aus den Erkenntnissen Massnahmen umgesetzt werden. Deshalb ist der Regierungsrat der Auffassung, dass die Energieplanungen in erster Linie freiwillig erfolgen sollten. Bis zum 31. Dezember 2024 sollen behördenverbindlich erklärte und nach dem Anforderungsprofil des Kantons erarbeitete Energieplanungen finanziell unterstützt werden.

5. Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Die vorgesehene finanzielle Unterstützung der Gemeinden führt zu zusätzlichen Ausgaben, die mit den aktuell zur Verfügung stehenden Mitteln nicht gedeckt werden können. Sie soll einmalig und zeitlich befristet erfolgen.

Die Bildung von Zusammenschlüssen sowie die Erarbeitung der Energieplanungen benötigt Zeit. Deshalb ist davon auszugehen, dass erst ab 2021, vor allem aber in den Jahren 2022–2024 Auszahlungen fällig werden. Im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2020–2023 sind diese Aufwendungen nicht berücksichtigt.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'340.–.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.19.106

VORSTOSS

Motion der GLP-Fraktion (Sprecherin Barbara Portmann-Müller, Lenzburg) vom 7. Mai 2019 betreffend Schaffung eines Energie-Transformationsfonds

Text:

Der Kanton Aargau soll die gesetzlichen Grundlagen zur Schaffung eines Energie-Transformationsfonds erarbeiten. Dabei sollen folgende Rahmenbedingungen vorgesehen werden:

- Der Kanton Aargau erhebt auf alle fossilen Brennstoffe eine kantonale Abgabe. Die Abgabe beträgt 1 Rp. pro 200g CO₂.
- Diese Abgabe soll zu mindestens 50 % an die Bevölkerung zurück verteilt werden und zu maximal 50% einen Fonds äufnen, der die im Kanton Aargau anstehenden Transformation des Energiesystems finanziell ermöglicht.
- Es ist sicherzustellen, dass die Mittel möglichst steuerneutral eingesetzt werden und bei der Berechnung von Miet- und Nebenkosten korrekt berücksichtigt werden.
- Der Regierungsrat wird aufgefordert innerhalb von 12 Monaten ein entsprechendes Gesetz auszuarbeiten bzw. ein bestehendes entsprechend anzupassen und dem Grossen Rat zum Beschluss vorzulegen.

Begründung:

Ausgangslage:

- 2017 hat das Schweizer Stimmvolk die Energiestrategie 2050 angenommen.
- Das Paris Agreement zur Eindämmung des Klimawandels wurde von der Schweiz unterschrieben und ratifiziert. Somit ist der Ausstoss von CO₂ rasch und deutlich zu senken.
- Die Umsetzung, insbesondere im Gebäudebereich, wurde gemäss der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen an die Kantone übertragen.
- Der Kanton Aargau ist gefordert, im Rahmen des neuen Energiegesetzes griffige Massnahmen festzulegen, welche diese rasche Umstellung durch Steigerung der Effizienz, Erhöhung der Eigenversorgung und Reduktion des CO₂-Ausstoss durch Ablösung von fossilen Heizungen unterstützen.
- Aktuell (Energiestatistik Aargau, 2017) beträgt der Verbrauch im Kanton rund 2.6 TWh Erdöl und 2.8 TWh Erdgas als Brennstoff.

Umsetzung des Begehrens:

- Um das von der Schweiz unterzeichnete Pariser Abkommen erfüllen zu können, wird der Verbrauch fossiler Energieträger bis 2050 auf null sinken müssen.
- Ziel ist, dass gleichzeitig der Fonds eine lenkende Wirkung zur Steigerung der Effizienz und zur Minderung der Rolle der fossilen Energien entfaltet.
- Mit dem angedachten Fonds kann beispielsweise durch Förderung von Energieverbänden und alternativen Heizsystemen die Transformation des Energiesystems unterstützt werden.

- Dem Kanton fehlt Geld, um die vom Bund eigentlich zur Verfügung gestellten Mittel des Gebäudiprogramms in vollem Umfang abzuholen. Der Fonds würde hier eine Geldquelle erschliessen, die sowohl volkswirtschaftlich wie auch für das lokale Gewerbe förderlich wären.
- Der Kanton hat aktuell keine Instrumente, um Härtefälle finanziell unterstützen zu können. So werden beispielsweise dezentrale Elektroheizungen (Speicheröfen) mit der aktuellen Gesetzgebung und Förderung fast nicht ersetzt. Diese verschwenden aber sehr viel wertvollen Winterstrom und müssen zwingend abgelöst werden.
- In einer weiteren Motion vom 7. Mai 2019 fordert die GLP-Fraktion die Einführung einer Energie-richtplan-Pflicht für die Gemeinden. Die darin geforderte Erstellung dieser Richtpläne könnte durch diesen Fonds sichergestellt werden.
- Wird eine lineare Absenkung des Verbrauchs angenommen, so würden dem Kanton Aargau bei 1 Rp. /kWh kurzfristig rund 25 Mio. CHF zur Verfügung stehen (50% der Einnahmen). Dieser Betrag würde bis 2050 (beim Abschluss der Transformation) kontinuierlich bis auf null sinken und käme somit zu einem natürlichen Ende.
- Der Regierungsrat soll prüfen, wo die Abgabe am einfachsten und mit möglichst wenig Verrechnungsaufwand erhoben werden soll. Bei Gasheizungen ist die Umsetzung via Gasversorgungsunternehmen einfach. Bei Ölheizungen dürften praktikable Lösungen schwieriger sein. Der Regierungsrat wird daher eingeladen, eine praxistaugliche Lösung zu entwickeln.

REGIERUNGSRAT

2. Juli 2019

19.106

Motion der GLP-Fraktion (Sprecherin Barbara Portmann-Müller, Lenzburg) vom 7. Mai 2019 betreffend Schaffung eines Energie-Transformationsfonds; Ablehnung

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

Der Grosse Rat hat am 2. Juni 2015 den Planungsbericht "energieAARGAU" verabschiedet. Die darin festgehaltene kantonale Energiestrategie orientiert sich stark an der Energiestrategie des Bundes. Der Kanton unterstützt auch die Klimapolitik des Bundes. Einen Schwerpunkt bildet dabei der Gebäudebereich. Zur Zielerreichung sind Massnahmen auf verschiedenen Ebenen erforderlich. Ein wichtiges Instrument stellen gesetzliche Bestimmungen dar. Mit der anstehenden Änderung des Energiegesetzes des Kantons Aargau (EnergieG) wird die Haustechnik verstärkt miteinbezogen. Damit werden die für den CO₂-Ausstoss bedeutenden bestehenden Gebäude stärker miteinbezogen. Gesetzliche Bestimmungen wirken ohne Sanierungsverpflichtung jedoch nur dann, wenn bauliche Massnahmen getroffen werden.

Mit dem Gebäudeprogramm fördert der Kanton in erster Linie die energetische Verbesserung der Hülle von bestehenden Gebäuden. Gegenwärtig erhält der Kanton Aargau einen Sockelbeitrag aus der CO₂-Teilzweckbindung. Für zusätzliche Ergänzungsbeiträge müsste der Kanton eigene Mittel beisteuern. Der Bund leistet Ergänzungsbeiträge im Verhältnis 2:1, was zu einer Verdreifachung der kantonalen Mittel führt.

Mittel aus der vorgeschlagenen Abgabe, welche für das Gebäudeprogramm eingesetzt werden, sind globalbeitragsberechtigt. Dies ist zum Beispiel für die Lenkungsabgabe auf elektrischer Energie der Fall, welche der Kanton Basel-Stadt seit 1999 erhebt. Diese Abgabe wurde vor der Einführung des Stromversorgungsgesetzes auf Bundesebene eingeführt und steht damit nicht im Widerspruch zur Bundesgesetzgebung.

Die Erhebung von Verbrauchssteuern ist jedoch gemäss Art. 131 Abs. 1 lit. e der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 dem Bund vorbehalten. Er besagt, dass der Bund auf Erdöl, anderen Mineralölen, Erdgas und den aus ihrer Verarbeitung gewonnenen Produkten sowie auf Treibstoffen besondere Verbrauchssteuern erheben kann. In Absatz 2 lit. a ist festgehalten, dass er einen Zuschlag auf der Verbrauchssteuer auf allen Treibstoffen ausser Flugtreibstoffen erheben kann.

Von dieser Kompetenz hat der Bund im Mineralölsteuergesetz (MinöStG) Gebrauch gemacht. Fossile Energieträger können damit nicht zusätzlich durch die Kantone besteuert werden (vgl. auch Beantwortung zur [17.207] Interpellation der Fraktionen der SP und der Grünen vom 29. August 2017 betreffend Finanzierung der Energiewende im Kanton Aargau über einen Energiefonds).

Folgerungen:

Das Bundesrecht erlaubt es den Kantonen nicht, eine Verbrauchsteuer auf fossile Energieträger zu erheben. Aus diesem Grund ist die Schaffung eines Energie-Transformationsfonds aus juristischen Gründen im Kanton Aargau nicht möglich.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Keine.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'494.—.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.19.117

VORSTOSS

Interpellation Thomas Leitch-Frey, SP, Wohlen, vom 7. Mai 2019 betreffend Aufrüstung des Mobilfunknetzes mit 5G-Sendeanlagen

Text und Begründung:

In der Schweiz wird die Aufrüstung des Mobilfunknetzes mit 5G-Sendeanlagen in letzter Zeit verstärkt thematisiert.

Der Bund hat in Aussicht gestellt, bis Mitte 2019 einen Bericht über den Mobilfunk und Strahlung mit Empfehlungen durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) ausarbeiten zu lassen. Auch weitere unabhängige Studien über die Auswirkungen der neuen 5G-Sendeanlagen sind in Auftrag gegeben worden.

Funk und Fernmeldetechnik ist grundsätzlich Bundessache, aber Kantone und Gemeinden können über das Baurecht mitreden, sie haben beispielsweise Einfluss auf Standorte und Erstellung von Antennen.

Die Kantone Genf, Waadt und neuerdings auch der Kanton Jura haben kürzlich 5G-Antennen verboten oder ein Moratorium verlangt, bis der Bundesrat einen Bericht vorlegen kann, der die Unschädlichkeit für Menschen, Tiere und Pflanzen usw. vor Strahlung beweist. In verschiedenen weiteren Kantonen wird darüber nachgedacht, die Bewilligungen für 5G-Sendeanlagen für den Einsatz hochfrequenter Strahlung erst dann zu erteilen, wenn die wissenschaftlichen Untersuchungen ergeben haben, dass keine nachteiligen gesundheitlichen Folgen durch zu hohe Strahlung auf Menschen und Umwelt resultieren.

Die Firmen Swisscom und Sunrise haben in den letzten Tagen bekanntgegeben, die ersten 100 5G-Anlagen in Schweizer Städten betriebsbereit erstellt zu haben.

5G benützt höhere Frequenzen. Hierzu braucht es zusätzliche Ausgangsleistungen der Sendeanlagen. Messmethoden und Grenzwerte wurden jedoch verändert und passend gemacht. 5G-Mobiltelefone sind zurzeit noch keine im Handel (Stand April 2019). Es macht Sinn, dass diese neue Technik untersucht wird.

Auf der Übersichtskarte unter <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/frequenzen-antennen/standorte-von-sendeanlagen.html> sind bereits zahlreiche Standorte von 5G Antennen auch im Aargau bezeichnet.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist dem Regierungsrat bekannt, wie viele 5G-Sendeanlagen auf dem Gebiet des Kantons Aargau aufgestellt oder noch geplant sind?
2. Wie viele der Standorte wurden als Selbstdeklaration im Bagatellverfahren gemeldet, wie viele im ordentlichen Baubewilligungsverfahren?

3. Wie viele 5G-Antennen wurden auf einem bestehenden Antennenmast in Aargauer Gemeinden ohne Baubewilligungsverfahren angebracht und in welchen Gemeinden stehen sie?
4. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass neue 5G-Antennen nicht im einfachen Bagatellverfahren, sondern im klassischen Baubewilligungsverfahren geprüft werden sollten?
5. Als Bagatelländerung gilt eine Änderung nur dann, wenn dadurch am Ort der empfindlichen Nutzung der bestehende Strahlungswert nicht ansteigt. Wer garantiert, dass die Vorschriften der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung bezüglich Leistung der 5G-Antennenanlagen und Strahlenbelastung der Bevölkerung weiterhin eingehalten werden und wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Strahlungsgrenzwerte eingehalten werden? Insbesondere stellt sich die Frage, ob die Einhaltung der Grenzwerte mit Messungen überprüft wird. Ist dies der Fall? Wie häufig finden diese Messungen statt?
6. Ist die Gesundheit der Bevölkerung jederzeit gewährleistet?
7. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Telekomindustrie die Gesundheitsbelastung bzw. deren Unbedenklichkeit mittels neutraler Gutachten verbindlich aufzeigt und wie wird die Bevölkerung diesbezüglich aufgeklärt?
8. Ist der Regierungsrat bereit, mit den Telekomanbietern zu verhandeln und diese zu motivieren, die bestehenden Baugesuche für 5G-Antennen momentan zu sistieren bis der Nachweis über die Unschädlichkeit erbracht ist?
9. Könnte sich der Regierungsrat auch ein Moratorium beim Bau von 5G-Antennen im Kanton Aargau oder ein Moratorium auf Bundesebene vorstellen?
10. Ist der Regierungsrat bereit, mit den Antennenbetreibern und den Gemeinden ein koordiniertes Verfahren anzugehen um lange Verfahren und einen Wildwuchs an Antennen zu vermeiden?
11. Stimmt es, dass 5G an einigen Orten den WLAN-Empfang (Wireless-Internet) und das Satelliten-TV überlagert, mit Interferenzen stört oder sogar verunmöglicht?
12. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass möglichst viele Daten via Kabel transportiert werden sollen und wie will er den Glasfaserausbau vorantreiben?
13. Welche Chancen und Risiken sieht der Regierungsrat mit der Einführung der neuen Technologie 5G?
14. Welches Wertschöpfungspotenzial sieht der Regierungsrat mit der flächendeckenden Einführung des 5G-Netzes?

Mitunterzeichnet von 40 Ratsmitgliedern

REGIERUNGSRAT

2. Juli 2019

19.117

Interpellation Thomas Leitch-Frey, SP, Wohlen, vom 7. Mai 2019 betreffend Aufrüstung des Mobilfunknetzes mit 5G-Sendeanlagen; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Die Zuständigkeiten in Bezug auf 5G sind auf den Ebenen Bund, Kantone und Gemeinden klar geregelt:

- Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) wacht darüber, dass das Fernmelderecht und die Konzessionen eingehalten werden. Das BAKOM überwacht ebenfalls die Frequenzen und erarbeitet den nationalen Frequenzzuweisungsplan (NaFZ).
- Die von den Verwaltungsbehörden unabhängige Eidgenössische Kommunikationskommission (Comcom) erteilt die Konzessionen für jene Frequenzen, die vom Bundesrat im NaFZ für die Nutzung mit Mobilfunk freigegeben werden. Dabei legt sie auch Mindestvorgaben bezüglich der Versorgung der Bevölkerung fest.
- Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) ist zuständig für Fragen bezüglich der Strahlung von Mobilfunk-Antennen und Auswirkungen auf die Gesundheit. In der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) sind die Ausführungsbestimmungen festgelegt. Die in der NISV enthaltenen Grenzwerte sind in der ganzen Schweiz verbindlich.
- Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) ist zuständig für die Auswirkungen der Strahlung auf den Menschen, die von mobilen Geräten (Smartphones, Tablets, Bluetooth-Geräte) ausgeht.
- Die Kantone und Gemeinden sind für die Bewilligung und Kontrolle von Mobilfunkanlagen zuständig. Gemäss Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG UWR) ist die Abteilung für Umwelt im Departement Bau, Verkehr und Umwelt für den Vollzug NISV im Kanton Aargau zuständig. Zu den kantonalen Hauptaufgaben im Vollzug der NISV gehört insbesondere das Überwachen und Durchsetzen der Emissionsbeschränkungen von Mobilfunkantennen zum Schutz der Bevölkerung vor übermässiger Strahlung. Die Gemeinden sind die abschliessende Baubewilligungsbehörde für Mobilfunkantennen.

Jede bestehende Mobilfunkanlage im Kanton Aargau wurde im Rahmen eines ordentlichen Baubewilligungsverfahrens von der Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt geprüft und von der jeweiligen Standortgemeinde bewilligt. Dabei wurden neben einigen geometrischen Parametern auch die abgestrahlte Leistung und die für die verschiedenen Mobilfunkdienste benötigten Frequenzbänder bewilligt.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Schutz der Menschen vor schädlicher und lästiger nichtionisierender Strahlung werden in der NISV geregelt.

Anfang Februar 2019 hat die ComCom neue Mobilfunkfrequenzen (700 MHz, 1400 MHz, 3500 MHz) vergeben. Diese Frequenzbänder sind Voraussetzung für den ersten Entwicklungsschritt der schnellen Mobilfunktechnologie 5G.

Der Mobilfunkstandard 5G ist die neueste von mehreren Mobilfunktechnologien, die die jeweils vorherige Technologie zum Beispiel in Bezug auf Datenübertragungsraten und Kapazität ablösen (2G [GSM] → 3G [UMTS] → 4G [LTE] → 5G [New Radio]). In Bezug auf die Funksignalgebung ist 5G eine Weiterentwicklung von LTE; neu ist also weniger die Technologie als die Anwendungen, die sich daraus ergeben.

Für die neuartige Sendetechnik der 5G-Antennen bestand Revisionsbedarf bei der NISV, insbesondere in Bezug auf den Grenzwert im neuen 1400 MHz-Frequenzband und im Umgang mit der neuen intelligenten Antennentechnologie (adaptive Antennen, beamforming). Der Bundesrat hat die entsprechenden Änderungen am 17. April 2019 genehmigt – sie traten am 1. Juni 2019 in Kraft.

Für den aktuellen kantonalen Vollzug und konkret die Bewilligungspraxis für die Umrüstung bestehender Antennenanlagen auf 5G fehlen auf die neue Technik ausgelegte Regelungen in den Vollzugsempfehlungen des Bundes. Es besteht beispielsweise Rechtsunsicherheit bezüglich der Messtechnik, welche der Bund als Gesetzgeber so rasch als möglich schliessen muss. In einer dringenden Anfrage hat sich der Vorsteher des Departements Bau, Verkehr und Umwelt am 1. März 2019 beim BAFU erkundigt, wann mit den entsprechenden Unterlagen zu rechnen sei. In seinem Antwortschreiben vom 3. April 2019 hat das BAFU den Nachtrag zur Vollzugsempfehlung für adaptive Antennen für Juni 2019 in Aussicht gestellt. Sie sind bis dato noch nicht veröffentlicht.

In der Zwischenzeit müssen Bewilligungsanträge auf der Grundlage der aktuell geltenden Regelwerke entschieden werden. Es sind dies insbesondere:

- Empfehlungen der Bau, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) vom 7. März 2013 zur Bewilligung von Mobilfunkanlagen: Dialogmodell und Bagatelländerungen
- Bundesamt für Umwelt: Nachtrag vom 28. März 2013 zur Vollzugsempfehlung zur NISV für Mobilfunk- und WLL-Basisstationen, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL; heute BAFU) 2002
 - Verschiebung von Sendeleistung zwischen Frequenzbändern
 - Präzisierung der Änderungsdefinitionen nach Anhang 1 Ziff. 62 Abs. 5 NISV

Die Entscheide erfolgen somit unter dem expliziten Vorbehalt, dass die zukünftigen Vorgaben der NISV einzuhalten sind.

Aus diesen Gründen hat das Departement Bau, Verkehr und Umwelt den Mobilfunkanbietern am 3. April 2019 folgendes Vorgehen empfohlen:

1. Um der aktuellen Rechtsunsicherheit Rechnung zu tragen und diese zu minimieren, empfehlen wir für die Umrüstung bestehender Antennenanlagen auf die 5G-Technologie die Durchführung eines ordentlichen Baubewilligungsverfahrens.
2. Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt akzeptiert aktuell Änderungsgesuche im Bagatellverfahren unter der Bedingung, dass die Vorschriften der NISV bezüglich Leistung der Antennenanlagen und Strahlenbelastung der Bevölkerung auch bei den neuen Antennensystemen gegenüber dem Ist-Zustand nicht zunimmt beziehungsweise dass die Bagatellkriterien eingehalten werden. Die Bagatellkriterien sind in der Empfehlung der BPUK zur Bewilligung von Mobilfunkanlagen: Dialogmodell und Bagatelländerungen vom 7. März 2013 definiert:
 - a. Bei Standorten, an denen der Anlagegrenzwert bereits zu mehr als 50 % ausgeschöpft ist, nehmen die berechneten Strahlungs-Immissionswerte an Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN) nicht zu;
 - b. Die neu berechneten Strahlungsimmissionen liegen bei einem Standort mindestens 50 % unter dem Anlagegrenzwert und nehmen im Vergleich zur vorherigen Situation um weniger als 0,5 V/m zu.

Anderenfalls ist zwingend ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen. Künftige neue Regelungen in der NISV und der Vollzugsempfehlung müssen nach Inkraftsetzung unverzüglich umgesetzt werden. Ein dadurch notwendiges nachträgliches Baubewilligungsverfahren für auf 5G umgerüstete Antennen bleibt ausdrücklich vorbehalten. Dies kann (und wird) nachträglich durch die Fachstelle verfügt werden.

Die Einhaltung der Vorgaben a) und b) der Anforderungen an eine Bagatelländerung ist Sache der Mobilfunkanbieter. Ebenso müssen die aktuellen Vorschriften der NISV eingehalten werden.

Die Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt überprüft die Einhaltung dieser Vorgaben und informiert die betroffenen Gemeinden.

Zur Frage 1

"Ist dem Regierungsrat bekannt, wie viele 5G-Sendeanlagen auf dem Gebiet des Kantons Aargau aufgestellt oder noch geplant sind?"

Im Kanton Aargau werden insgesamt 866, in einem ordentlichen Baubewilligungsverfahren bewilligte Mobilfunkantennen betrieben. Aktuell sind die drei Mobilfunkanbieter Swisscom, Sunrise und Salt daran, ihr Netz auf die 5G-Technologie umzurüsten beziehungsweise ihr Netz zu erweitern. Dies geschieht im ordentlichen Baubewilligungsverfahren oder im Bagatellverfahren. Im laufenden Jahr sind bis zum 27. Mai 2019 bei der Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt insgesamt 55 Baugesuche für Neu- beziehungsweise Umbauten von Antennenanlagen und 117 Bagatelländerungs-Deklarationen eingegangen. Sind die umwelt- und baurechtlichen Voraussetzungen erfüllt beziehungsweise die Anlagen bewilligt, können sie in Betrieb genommen werden. Über den Zeitpunkt der konkreten Inbetriebnahme entscheiden die Anbieter. Die in Betrieb stehenden 5G-Antennen im Kanton Aargau können jederzeit der Internetseite des BAKOM, www.funksender.ch, entnommen werden. Aktuell sind im Kanton Aargau 42 5G-Antennen in Betrieb (knapp 5 % aller Mobilfunkanlagen im Kanton, Abfrage am 27. Mai 2019, 16.00 Uhr).

Wir haben keine Kenntnis über Planungsstand der Anbieter bezüglich Ort und Zahl der Antennen im Zusammenhang mit der 5G-Technologie.

Zur Frage 2

"Wie viele der Standorte wurden als Selbstdeklaration im Bagatellverfahren gemeldet, wie viele im ordentlichen Baubewilligungsverfahren?"

2019 sind bis zum 27. Mai 2019 117 Bagatelländerungsbegehren und 55 Baugesuche im Departement Bau, Verkehr und Umwelt eingegangen.

Zur Frage 3

"Wie viele 5G-Antennen wurden auf einem bestehenden Antennenmast in Aargauer Gemeinden ohne Baubewilligungsverfahren angebracht und in welchen Gemeinden stehen sie?"

Jede Mobilfunkanlage im Kanton Aargau wurde im Rahmen eines ordentlichen Baubewilligungsverfahrens von der Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt geprüft und von der jeweiligen Standortgemeinde bewilligt. Die 42 (das entspricht knapp 5 % aller 866 Anlagen) aktuell in Betrieb stehenden 5G-Antennen wurden unter Einhaltung der in den Vorbemerkungen umschriebenen Bagatellkriterien auf bewilligten Antennen angebracht.

Die konkreten Standorte können auf der BAKOM-Internetseite, www.funksender.ch, eingesehen werden.

Zur Frage 4

"Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass neue 5G-Antennen nicht im einfachen Bagatellverfahren, sondern im klassischen Baubewilligungsverfahren geprüft werden sollten?"

Wie in den Vorbemerkungen dargelegt, ist das BAFU zuständig für sämtliche Fragen bezüglich der Strahlung von Mobilfunk-Antennen und deren Auswirkung auf die Gesundheit. In der NISV sind die entsprechenden Ausführungsbestimmungen festgelegt. Die in der NISV enthaltenen Grenzwerte sind dabei in der ganzen Schweiz verbindlich.

In den Vorbemerkungen sind auch die Empfehlungen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt an die Mobilfunkanbieter zum Aufbau des 5G Netzes im Kanton Aargau dargelegt. Die Einhaltung dieser Vorgaben und Anforderungen ist Sache der Mobilfunkanbieter und wird durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt kontrolliert.

Solange die umweltrechtlichen Bestimmungen eingehalten und damit der Schutz der Bevölkerung vor nichtionisierender Strahlung gewährleistet sind, besteht kein Grund, die aktuelle Vollzugspraxis anzupassen.

Zur Frage 5

"Als Bagatelländerung gilt eine Änderung nur dann, wenn dadurch am Ort der empfindlichen Nutzung der bestehende Strahlungswert nicht ansteigt. Wer garantiert, dass die Vorschriften der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung bezüglich Leistung der 5G-Antennenanlagen und Strahlenbelastung der Bevölkerung weiterhin eingehalten werden und wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Strahlungsgrenzwerte eingehalten werden? Insbesondere stellt sich die Frage, ob die Einhaltung der Grenzwerte mit Messungen überprüft wird. Ist dies der Fall? Wie häufig finden diese Messungen statt?"

Im Qualitätssicherungssystem der Betreiber werden die bewilligten mit den effektiv betriebenen Leistungen pro Frequenzband einmal täglich verglichen. Diskrepanzen, zum Beispiel eine zu hohe Leistung in einem Frequenzband, werden innerhalb von 24 Stunden durch die Betreiber korrigiert.

Abnahmemessungen werden bei der Baubewilligung der einzelnen Anlagen in den Orten durchgeführt, in denen der Anlagegrenzwert der NISV um mehr als 80 % ausgeschöpft wird. Diese Messungen finden einmal, bei der Abnahme der Anlage, statt.

Zur Frage 6

"Ist die Gesundheit der Bevölkerung jederzeit gewährleistet?"

Wie in den Vorbemerkungen dargelegt, legt der Bund in der NISV die Strahlenbelastung zum Schutz der Bevölkerung fest. Der Bund ist auch zuständig für sämtliche Fragen in Bezug der Strahlung von Mobilfunk-Antennen und deren Auswirkung auf die Gesundheit. Der Kanton vollzieht die Bundesvorschriften und ist dafür zuständig, dass diese Vorgaben im Zusammenhang mit der Mobilfunktechnologie jederzeit eingehalten werden. Für Fragen nach den gesundheitlichen Auswirkungen der Mobilfunkstrahlung auf die Bevölkerung hat der Kanton kein ausreichendes Know How aufgebaut, um dies zu beurteilen.

Zur Frage 7

"Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Telekomindustrie die Gesundheitsbelastung beziehungsweise deren Unbedenklichkeit mittels neutraler Gutachten verbindlich aufzeigt und wie wird die Bevölkerung diesbezüglich aufgeklärt?"

Als Umweltfachstelle des Bundes hat das BAFU die Pflicht, die Forschung über gesundheitliche Auswirkungen von Mobilfunkstrahlung zu verfolgen und zu bewerten, um potentielle Risiken frühzeitig zu erkennen. Um die grosse Anzahl von nationalen und internationalen Studien aus den biologischen, medizinischen und technischen Spezialgebieten in Bezug auf mögliche Gesundheitsauswirkungen bestmöglich bewerten zu können, hat das BAFU 2014 die "Beratende Expertengruppe NIS" (BERENIS) einberufen, deren Mitglieder verschiedenen Bereichen der humanmedizinischen, tiermedizinischen und technischen Forschung sowie der Ärzteschaft entstammen und im Internet aufgelistet sind. Die Gruppe sichtet und bewertet neue wissenschaftliche Studien nach einem transparenten Kriterienkatalog und Prozessablauf und publiziert die Ergebnisse vierteljährlich in Form eines elektronischen Newsletters. Sollten die Ergebnisse dieser Bewertung es erfordern, würde das BAFU dem Bundesrat eine Anpassung der Immissionsgrenzwerte (IGW) empfehlen.

Zudem soll mit einem Monitoring die Belastung der Bevölkerung in der Schweiz erhoben werden, die insbesondere durch nichtionisierende Strahlung von Mobilfunk- und Rundfunksendeanlagen, von Hochspannungsleitungen oder von Geräten im Wohnumfeld ausgeht. Am 18. Dezember 2015 hat der Bundesrat in Erfüllung des Postulats 09.3488 (Gilli) ein "Konzept für ein nationales Monitoring elektromagnetischer Felder" verabschiedet. Dieses sieht für die Erhebung der Immissionen 4 Module vor:

1. Repräsentative Messungen der Immissionen durch niederfrequente Felder (von Stromanlagen) und hochfrequente Strahlung (von Mobilfunk- und anderen Funkanwendungen) mit portablen Messgeräten
2. Berechnung der Immissionen, die durch Infrastrukturanlagen im Aussenraum verursacht werden (Hochspannungsleitungen, Mobilfunk-, Rundfunksendeanlagen etc.)
3. Zusammenführen von kantonalen und kommunalen Immissionsmessungen in gemeinsamer Plattform
4. Fallstudien zur Exposition der Nutzer durch körpernahe Geräte

Zur Frage 8

"Ist der Regierungsrat bereit, mit den Telekomaniern zu verhandeln und diese zu motivieren, die bestehenden Baugesuche für 5G-Antennen momentan zu sistieren bis der Nachweis über die Unschädlichkeit erbracht ist?"

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens von Mobilfunkanlagen ist es die Aufgabe des Kantons, die Einhaltung Bundesvorschriften zu überprüfen beziehungsweise zu gewährleisten. Der Kanton Aargau ist schon seit Inkrafttreten der NISV in regelmässigem Kontakt mit den verschiedenen Mobilfunkaniern - insbesondere bei Fragen um die Standortwahl neuer Antennenanlagen (siehe auch Antwort zur Frage 10).

Zur Frage 9

"Könnte sich der Regierungsrat auch ein Moratorium beim Bau von 5G-Antennen im Kanton Aargau oder ein Moratorium auf Bundesebene vorstellen?"

Wie eingangs angeführt, ist das BAFU zuständig für sämtliche Fragen bezüglich der Strahlung von Mobilfunk-Antennen und deren Auswirkung auf die Gesundheit. In der NISV sind die entsprechenden Ausführungsbestimmungen festgelegt. Die in der NISV enthaltenen Grenzwerte sind in der ganzen Schweiz verbindlich.

Der Kanton hat sich an die bestehenden Rechtsgrundlagen zu halten. Diese sind für ein kantonales Moratorium nicht gegeben. Über ein nationales Moratorium haben die zuständigen Bundesbehörden zu entscheiden.

Zur Frage 10

"Ist der Regierungsrat bereit, mit den Antennenbetreibern und den Gemeinden ein koordiniertes Verfahren anzugehen um lange Verfahren und einen Wildwuchs an Antennen zu vermeiden?"

Ja. Dies wird im Kanton Aargau bereits umgesetzt.

In Bezug auf die Bewilligung neuer Antennenanlagen gilt es zu unterscheiden, ob sich die in Frage kommenden Standorte innerhalb oder ausserhalb des Baugebietes befinden.

Antennenanlagen ausserhalb Baugebiet können in der Regel aufgrund der grösseren Distanz zum Siedlungsgebiet mit einer höheren Leistung betrieben werden, als Antennen, welche sich innerhalb Baugebiet befinden. Dies ermöglicht es, Antennenanlagen zu erstellen, bei denen alle drei Anbieter auf dem gleichen Mast genügend Leistung zur Verfügung haben, um ihre Kunden mit Mobilfunk zu versorgen. Im Kanton Aargau besteht schon seit dem Jahr 2000 eine Koordinationspflicht für Anlagen ausserhalb Baugebiet. Im Konkreten heisst dies, dass einzelne Gesuchsteller im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens verpflichtet werden, eine Mitbenützung des Antennenstandortes durch die Mitkonkurrenten abzuklären. Die Forderung der Motion den Antennenbau zu koordinieren, wird im Kanton Aargau ausserhalb Baugebiet bereits seit fast 20 Jahren umgesetzt.

Planen die Mobilfunkanbieter innerhalb Baugebiet eine neue Antennenanlage, so haben sie nach § 26 EG UWR in einem Standortevaluations-Bericht auszuweisen, aus welchem Grund ein ausgewählter Standort der am besten geeignetste Standort ist. Die Interessenabwägung erfolgt unter Einbezug der Standortgemeinden für die Aspekte des Landschafts- und Ortsbildschutzes, sowie der Siedlungsentwicklung. Im Evaluationsbericht, der den Baugesuchunterlagen beigelegt wird, müssen die Antragsteller die Prüfung der Mitbenützung ihrer Anlage durch ihre Mitkonkurrenten ausweisen.

Entgegen der Strategie für Antennenanlagen ausserhalb Baugebiet (siehe oben) werden die Mobilfunkanbieter im Siedlungsgebiet nicht dazu verpflichtet, Mitbenutzungsanlagen zu erstellen. Ziel der kantonalen Strategie innerhalb Siedlungsgebiet ist die Vermeidung von Anlagen mit sehr grosser

Leistung und einhergehender hoher NIS-Belastung. Es ist davon auszugehen, dass durch die Mitbenutzung einer Anlage durch die drei Mobilfunkanbieter die Gesamtleistung der Anlage in Bezug auf die Strahlenbelastung maximiert würde. Dies ist der Grund, weshalb sich der Kanton Aargau schon sehr früh entschieden hat, im Siedlungsgebiet nicht die Antennenzahl, sondern die Strahlenbelastung zu minimieren. Auf eine Mitbenutzungspflicht innerhalb Siedlungsgebiet wird darum verzichtet.

Um diese Strategie zu prüfen, hat die Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt im Jahr 2015 ein NIS-Monitoring im öffentlichen Raum durchgeführt. Von den knapp 43'000 Messungen lagen 92.7 % der gemessenen Werte unterhalb von 10 % des massgeblichen Anlagegrenzwertes der NISV. Die Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt zog aus ihrer Messkampagne das Fazit, dass die Aargauer Bevölkerung im öffentlichen Raum einer geringen NIS-Belastung ausgesetzt ist.

Zur Frage 11

"Stimmt es, dass 5G an einigen Orten den WLAN-Empfang (Wireless-Internet) und das Satelliten-TV überlagert, mit Interferenzen stört oder sogar verunmöglicht?"

Mobilfunk sowie WLAN beziehungsweise Satelliten TV werden in unterschiedlichen Frequenzbändern betrieben, so dass die Wahrscheinlichkeit vorkommender Interferenzen zwischen den jeweiligen Signalen ausgeschlossen ist (Frequenzkoordination durch das BAKOM).

Zur Frage 12

"Ist der Regierungsrat der Meinung, dass möglichst viele Daten via Kabel transportiert werden sollen und wie will er den Glasfaserausbau vorantreiben?"

Damit eine Weiterentwicklung der Internetdienste und -anwendungen möglich ist, müssen die Geschwindigkeit und die Leistung des Netzes ständig erhöht werden. Die Technologie via Kupferkabel oder Koaxialkabel reicht langfristig nicht mehr aus. Die Verlegung der Glasfaser bis in die Wohn- und Geschäftshäuser ermöglicht es, die Herausforderung der Informationsgesellschaft der Zukunft zu meistern. In ländlichen Gebieten führt die echte Glasfaser vielerorts nur bis zur Anschlusszentrale im Dorf. Den restlichen Teil des Weges müssen die Datenpakete über das langsamere Kupferkabel zurücklegen. Mit der neuen 5G-Technologie kann man diesen "Engpass" umgehen und Haushalten mit einer schlechten Anbindung ans Festnetz schnelles Internet über den Mobilfunk anbieten.

Der Regierungsrat ist aber der Ansicht, dass der weitere Ausbau des Glasfasernetzes in der Schweiz trotzdem voranzutreiben ist. Dieser ist Sache der Anbieter. Der Bund hat mit der ComCom und dem BAKOM bereits im Jahr 2008 die Initiative ergriffen und alle Akteure der Branche (Telekomfirmen, Elektrizitätswerke, Kabelnetzbetreiber und Hauseigentümer) an einen Tisch gebracht. In verschiedenen Workshops konnten die Rahmenbedingungen definiert und eine Reihe von Empfehlungen erarbeitet werden, die eine koordinierte Weiterentwicklung des Glasfasernetzwerks ermöglichen.

Zur Frage 13

"Welche Chancen und Risiken sieht der Regierungsrat mit der Einführung der neuen Technologie 5G?"

Die über das Mobilfunknetz übertragene Datenmenge verdoppelt sich jedes Jahr. Der Bedarf konnte bisher mit der Einführung der dritten (3G) und vierten (4G) Mobilfunkgeneration abgedeckt werden. Diese Technologien stossen an nun aber an ihre Grenzen. Die Einführung von 5G wird eine deutliche Erhöhung der Kapazitäten für die Datenübertragung bringen. Damit werden die Türen für neue, innovative Anwendungsbereiche geöffnet, wie zum Beispiel im Bereich des Internets der Dinge, der

Kommunikation zwischen Maschinen (M2M) oder der Mobilität der Zukunft (selbstfahrende Autos usw.).

Der Regierungsrat möchte die Digitalisierung in Gesellschaft und Wirtschaft vorantreiben. Im Bereich der Verwaltung hat kürzlich die Digitalisierungsstrategie "SmartAargau" gestartet mit dem Ziel, verwaltungsinterne Abläufe, Prozesse, Dienstleistungen, Angebote usw. medienbruchfrei digitalisiert. Damit wird den digitalen Bedürfnissen und Anforderungen von Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft, Gemeinden usw. Rechnung getragen. Um dieses Ziel zu erreichen und die Attraktivität des Kantons als Wohn- und Wirtschaftsstandort zu erhalten, sind leistungsfähige Mobilfunknetze nach dem 5G-Standard unabdingbar.

Selbstverständlich gilt es aber auch bei diesem Ausbauschnitt, die geltenden Grenzwerte und die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) sowie der NISV einzuhalten.

Zur Frage 14

"Welches Wertschöpfungspotenzial sieht der Regierungsrat mit der flächendeckenden Einführung des 5G-Netzes?"

Das Wertschöpfungspotenzial einer Einführung von 5G ist gross, die Quantifizierung allerdings sehr schwierig. Ohne leistungsfähige Mobilfunkinfrastruktur ist die digitale Transformation nicht umsetzbar. Es handelt sich dabei um die grösste Herausforderung für die Wirtschaft, die Gesellschaft und die öffentliche Verwaltung. Die Digitalisierung bildet die Basis, um die Attraktivität und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz und des Aargaus zu sichern oder zu steigern. 5G ist ein Innovationstreiber und die Schlüsseltechnologie, um dieses Ziel zu erreichen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'165.—.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.19.150

VORSTOSS

Interpellation Dr. Lukas Pfisterer, FDP, Aarau, vom 14. Mai 2019 betreffend Mobilfunkgeneration 5G-Nutzen und Schutz im Aargau

Text und Begründung:

Der Bund und der Kanton Aargau wollen die Chancen der Digitalisierung nutzen. Der Bundesrat erachtet dafür leistungsfähige Mobilfunknetze nach dem 5G-Standard als unverzichtbar. Die Einführung von 5G wird für eine deutliche Erhöhung der Datenübertragungskapazitäten sorgen. Der potenzielle Anwendungsbereich von 5G ist riesig und umspannt verschiedenste Themengebiete wie die Mobilität, den Tourismus, das Gesundheitswesen oder die Bildung. Diese technologische Entwicklung muss der Wirtschaft, dem Staat und darüber hinaus insbesondere den einzelnen Menschen in ihrer Lebensqualität zugutekommen. Er darf jedoch nicht auf Kosten der Gesundheit der Menschen erfolgen. Lebensqualität setzt Freiheit und Verantwortung des Einzelnen und der Wirtschaft im Umgang mit den technischen Möglichkeiten voraus. Innovation und Fortschritt müssen mit Rücksichtnahme und Umweltschutz zusammengeführt werden. Umweltpolitik verlangt sachliche Lösungen, keinen unnötigen Staat. Der Ruf nach Notmassnahmen, Verstaatlichung oder einer Verbotspolitik schadet. Denn auch für den Aufbau des 5G-Netzes gelten die Grenzwerte des Umweltschutzgesetzes und das Vorsorgeprinzip.

Im September 2018 hat die damalige Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eine Arbeitsgruppe Mobilfunk und Strahlung eingesetzt. Diese hat den Auftrag, Bedürfnisse und Risiken zu Mobilfunk und Strahlenbelastung zu analysieren, mit 5G als Schwerpunkt. Bis im Sommer 2019 soll die Arbeitsgruppe dem UVEK einen Bericht mit Empfehlungen einreichen.

Daraus stellen sich folgende Fragen an den Regierungsrat:

1. Wo liegen die Chancen und Risiken der Einführung der 5G-Technologie generell und insbesondere im Kanton Aargau, für seine Menschen, die Wirtschaft, die Verwaltung oder für die Mobilfunkversorgung auch in weniger zentralen Gebieten?
2. Was ist der Stand der Einführung von 5G im Ausland, insbesondere in den EU-Staaten, in den USA oder in asiatischen Staaten?
3. Was ist der aktuelle Stand des Ausbaus im Aargau? Wo sind Anlagen geplant?
4. Welche Kompetenzen haben der Bund, der Kanton und die Gemeinden bei der Beurteilung von Baugesuchen von 5G-Anlagen?
5. Bestehen rechtlich Unterschiede zwischen Aufrüstungen an bisherigen Standorten (bspw. 4G wird zu 5G) und 5G-Neuanlagen?

6. Auf den Sommer 2019 sind Empfehlungen des Bundes für die Nutzung und gegen die Risiken des Mobilfunks versprochen. Der Kanton Aargau muss eingereichte Baugesuche dennoch beurteilen. Wie geht er mit der Unsicherheit um, dass die Grundlagen und die Empfehlungen des Bundes noch fehlen?
7. Wie begleitet der Kanton Aargau die Gemeinden in den Bewilligungsverfahren?
8. Der Bundesrat hat in Bezug auf die Einführung von 5G ein Monitoring beschlossen. Was ist das Ziel des Monitorings? Ist der Aargau in das Monitoring einbezogen? Werden dessen Ergebnisse veröffentlicht?
9. Sieht der Regierungsrat auch einen Interessenkonflikt beim Bund, weil dieser einerseits 5G-Lizenzen vergibt und daran verdient, andererseits die Zulassung ordnen und beaufsichtigen muss? Wie geht der Regierungsrat mit diesem Interessenkonflikt um? Hat der Regierungsrat den Bund auf diesen Interessenkonflikt hingewiesen?
10. Ist dem Regierungsrat bewusst, dass leistungsfähige Mobilfunknetze nach dem 5G-Standard nebst neuen Möglichkeiten auch Risiken in Bezug auf den Datenschutz mit sich bringen? Welche Risiken sieht der Regierungsrat und wie geht er damit um?

Mitunterzeichnet von 18 Ratsmitgliedern

REGIERUNGSRAT

2. Juli 2019

19.150

Interpellation Dr. Lukas Pfisterer, FDP, Aarau, vom 14. Mai 2019 betreffend Mobilfunkgeneration 5G-Nutzen und Schutz im Aargau; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Jede bestehende Mobilfunkanlage im Kanton Aargau wurde im Rahmen eines ordentlichen Baubewilligungsverfahrens von der Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt geprüft und von der jeweiligen Standortgemeinde bewilligt. Dabei wurden neben einigen geometrischen Parametern auch die abgestrahlte Leistung und die für die verschiedenen Mobilfunkdienste benötigten Frequenzbänder bewilligt.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Schutz der Menschen vor schädlicher und lästiger nichtionisierender Strahlung werden in der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) geregelt.

Anfang Februar 2019 hat die Eidgenössische Kommunikationskommission (ComCom) neue Mobilfunkfrequenzen (700 MHz, 1400 MHz, 3500 MHz) vergeben. Diese Frequenzbänder sind Voraussetzung für den ersten Entwicklungsschritt der schnellen Mobilfunktechnologie 5G.

Der Mobilfunkstandard 5G ist die neueste von mehreren Mobilfunktechnologien, die die jeweils vorherige Technologie zum Beispiel in Bezug auf Datenübertragungsraten und Kapazität ablösen (2G [GSM] → 3G [UMTS] → 4G [LTE] → 5G [New Radio]). In Bezug auf die Funksignalgebung ist 5G eine Weiterentwicklung von LTE; neu ist also weniger die Technologie als die Anwendungen, die sich daraus ergeben.

Für die neuartige Sendetechnik der 5G-Antennen bestand Revisionsbedarf bei der NISV, insbesondere in Bezug auf den Grenzwert im neuen 1400 MHz-Frequenzband und im Umgang mit der neuen intelligenten Antennentechnologie (adaptive Antennen, beamforming). Der Bundesrat hat die entsprechenden Änderungen am 17. April 2019 genehmigt – sie traten am 1. Juni 2019 in Kraft.

Für den aktuellen kantonalen Vollzug und konkret die Bewilligungspraxis für die Umrüstung bestehender Antennenanlagen auf 5G fehlen auf die neue Technik ausgelegte Regelungen in den Vollzugsempfehlungen des Bundes. Es besteht beispielsweise Rechtsunsicherheit bezüglich der Messtechnik, welche der Bund als Gesetzgeber so rasch als möglich schliessen muss. In einer dringenden Anfrage hat sich der Vorsteher des Departements Bau, Verkehr und Umwelt am 1. März 2019 beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) erkundigt, wann mit den entsprechenden Unterlagen zu rechnen sei. In seinem Antwortschreiben vom 3. April 2019 hat das BAFU den Nachtrag zur Vollzugsempfehlung für adaptive Antennen für Juni 2019 in Aussicht gestellt. Sie sind bis dato noch nicht veröffentlicht.

In der Zwischenzeit müssen Bewilligungsanträge auf der Grundlage der aktuell geltenden Regelwerke entschieden werden. Es sind dies insbesondere:

- Empfehlungen der Bau, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) vom 7. März 2013 zur Bewilligung von Mobilfunkanlagen: Dialogmodell und Bagatelländerungen
- Bundesamt für Umwelt: Nachtrag vom 28. März 2013 zur Vollzugsempfehlung zur NISV für Mobilfunk- und WL-Basisstationen, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL; heute BAFU) 2002
 - Verschiebung von Sendeleistung zwischen Frequenzbändern
 - Präzisierung der Änderungsdefinitionen nach Anhang 1 Ziff. 62 Abs. 5 NISV

Die Entscheide erfolgen somit unter dem expliziten Vorbehalt, dass die zukünftigen Vorgaben der NISV einzuhalten sind.

Aus diesen Gründen hat das Departement Bau, Verkehr und Umwelt den Mobilfunkanbietern am 3. April 2019 folgendes Vorgehen empfohlen:

1. Um der aktuellen Rechtsunsicherheit Rechnung zu tragen und diese zu minimieren, empfehlen wir für die Umrüstung bestehender Antennenanlagen auf die 5G-Technologie die Durchführung eines ordentlichen Baubewilligungsverfahrens.
2. Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt akzeptiert aktuell Änderungsgesuche im Bagatellverfahren unter der Bedingung, dass die Vorschriften der NISV bezüglich Leistung der Antennenanlagen und Strahlenbelastung der Bevölkerung auch bei den neuen Antennensystemen gegenüber dem Ist-Zustand nicht zunimmt beziehungsweise dass die Bagatellkriterien eingehalten werden. Die Bagatellkriterien sind in der Empfehlung der BPUK zur Bewilligung von Mobilfunkanlagen: Dialogmodell und Bagatelländerungen vom 7. März 2013 definiert:
 - a. Bei Standorten, an denen der Anlagegrenzwert bereits zu mehr als 50 % ausgeschöpft ist, nehmen die berechneten Strahlungs-Immissionswerte an Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN) nicht zu.
 - b. Die neu berechneten Strahlungsimmissionen liegen bei einem Standort mindestens 50 % unter dem Anlagegrenzwert und nehmen im Vergleich zur vorherigen Situation um weniger als 0,5 V/m zu.

Anderenfalls ist zwingend ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen. Künftige neue Regelungen in der NISV und der Vollzugsempfehlung müssen nach Inkraftsetzung unverzüglich umgesetzt werden. Ein dadurch notwendiges nachträgliches Baubewilligungsverfahren für auf 5G umgerüstete Antennen bleibt ausdrücklich vorbehalten. Dies kann (und wird) nachträglich durch die Fachstelle verfügt werden.

Die Einhaltung der Vorgaben a) und b) der Anforderungen an eine Bagatelländerung ist Sache der Mobilfunkanbieter. Ebenso müssen die aktuellen Vorschriften der NISV eingehalten werden.

Die Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt überprüft die Einhaltung dieser Vorgaben und informiert die betroffenen Gemeinden.

Zur Frage 1

"Wo liegen die Chancen und Risiken der Einführung der 5G-Technologie generell und insbesondere im Kanton Aargau, für seine Menschen, die Wirtschaft, die Verwaltung oder für die Mobilfunkversorgung auch in weniger zentralen Gebieten?"

Die über das Mobilfunknetz übertragene Datenmenge verdoppelt sich jedes Jahr. Der Bedarf konnte bisher mit der Einführung der dritten (3G) und vierten (4G) Mobilfunkgeneration abgedeckt werden. Diese Technologien stossen an nun aber an ihre Grenzen. Die Einführung von 5G wird eine deutliche Erhöhung der Kapazitäten für die Datenübertragung bringen. Damit werden die Türen für neue, innovative Anwendungsbereiche geöffnet, wie zum Beispiel im Bereich des Internets der Dinge, der Kommunikation zwischen Maschinen (M2M) oder der Mobilität der Zukunft (selbstfahrende Autos usw.).

Der Regierungsrat möchte die Digitalisierung in Gesellschaft und Wirtschaft vorantreiben. Im Bereich der Verwaltung hat kürzlich die Digitalisierungsstrategie "SmartAargau" gestartet mit dem Ziel, verwaltungsinterne Abläufe, Prozesse, Dienstleistungen, Angebote usw. medienbruchfrei zu digitalisieren. Damit wird den digitalen Bedürfnissen und Anforderungen von Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft, Gemeinden usw. Rechnung getragen. Um dieses Ziel zu erreichen und die Attraktivität des Kantons als Wohn- und Wirtschaftsstandort zu erhalten, sind leistungsfähige Mobilfunknetze nach dem 5G-Standard unabdingbar. Diese sollen möglichst flächendeckend, also auch in weniger zentralen Gebieten des Kantons, zur Verfügung stehen.

Selbstverständlich gilt es aber auch bei diesem Ausbauschritt, die geltenden Grenzwerte und die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) sowie der NISV einzuhalten.

Zur Frage 2

"Was ist der Stand der Einführung von 5G im Ausland, insbesondere in den EU-Staaten, in den USA oder in asiatischen Staaten?"

Europa: In Europa ist die Schweiz führend in der Einführung der 5G-Technologie. In Deutschland werden die Lizenzen beispielsweise erst gerade versteigert.

USA: Die USA ist führend im Bereich Informatik für 5G-Antennensysteme (Computer Chips, Betriebssysteme). Aufgrund des Handelsstreites zwischen den USA und China (Stichwort Huawei) ist die USA beim Aufbau des Antennennetzes noch kaum aktiv.

Asien: In Taiwan, China und Südkorea werden bereits heute 5G Netze betrieben.

Zur Frage 3

"Was ist der aktuelle Stand des Ausbaus im Aargau? Wo sind Anlagen geplant?"

Im Aargau werden insgesamt 866, in einem ordentlichen Baubewilligungsverfahren bewilligte Mobilfunkantennen betrieben. Aktuell sind die drei Mobilfunkanbieter Swisscom, Sunrise und SALT daran, ihr Netz auf die 5G-Technologie umzurüsten beziehungsweise ihr Netz zu erweitern. Dies geschieht im ordentlichen Baubewilligungsverfahren oder im vereinfachten Bagatellverfahren. Im laufenden Jahr sind bis zum 27. Mai 2019 bei der Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt insgesamt 55 Baugesuche für Neu- beziehungsweise Umbauten von Antennenanlagen und 117 Bagatelländerungs-Deklarationen eingegangen. Sind die umwelt- und baurechtlichen Voraussetzungen erfüllt beziehungsweise die Anlagen bewilligt, können sie in Betrieb genommen werden. Über den Zeitpunkt der konkreten Inbetriebnahme entscheiden die Anbieter. Die in Betrieb stehenden 5G-Antennen im Kanton Aargau können jederzeit der Internetseite des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) www.funksender.ch entnommen werden. Aktuell sind im Kanton Aargau

42 5G-Antennen in Betrieb (knapp 5 % aller Mobilfunkanlagen im Kanton, Abfrage am 27. Mai 2019, 16.00 Uhr).

Für die Frage, wie viele Anlagen noch im Kanton Aargau geplant sind, verweisen wir auf die sich im freien Markt befindenden Mobilfunkanbieter.

Zur Frage 4

"Welche Kompetenzen haben der Bund, der Kanton und die Gemeinden bei der Beurteilung von Baugesuchen von 5G-Anlagen?"

Gemäss der Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen sind die Kompetenzen im Bereich Mobilfunk folgendermassen geregelt:

- Das BAKOM wacht darüber, dass das Fernmelderecht und die Konzessionen eingehalten werden. Das BAKOM überwacht ebenfalls die Frequenzen und erarbeitet den nationalen Frequenzzuweisungsplan (NaFZ).
- Die von den Verwaltungsbehörden unabhängige Comcom erteilt die Konzessionen für jene Frequenzen, die vom Bundesrat im NaFZ für die Nutzung mit Mobilfunk freigegeben werden. Dabei legt sie auch Mindestvorgaben bezüglich der Versorgung der Bevölkerung fest.
- Das BAFU ist zuständig für Fragen bezüglich der Strahlung von Mobilfunk-Antennen und Auswirkungen auf die Gesundheit. In der NISV sind die Ausführungsbestimmungen festgelegt. Die in der NISV enthaltenen Grenzwerte sind in der ganzen Schweiz verbindlich.
- Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) ist zuständig für die Auswirkungen der Strahlung auf den Menschen, die von mobilen Geräten (Smartphones, Tablets, Bluetooth-Geräte) ausgeht.
- Die Kantone und Gemeinden sind für die Bewilligung und Kontrolle von Mobilfunkanlagen zuständig. Gemäss Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG UWR) ist die Abteilung für Umwelt im Departement Bau, Verkehr und Umwelt für den Vollzug NISV im Kanton Aargau zuständig. Zu den kantonalen Hauptaufgaben im Vollzug der NISV gehört insbesondere das Überwachen und Durchsetzen der Emissionsbeschränkungen von Mobilfunkantennen zum Schutz der Bevölkerung vor übermässiger Strahlung. Die Gemeinden sind die abschliessende Baubewilligungsbehörde für Mobilfunkantennen.

Zur Frage 5

"Bestehen rechtlich Unterschiede zwischen Aufrüstungen an bisherigen Standorten (bspw. 4G wird zu 5G) und 5G-Neuanlagen?"

Ja. 5G Neuanlagen durchlaufen ein ordentliches Baubewilligungsverfahren. Die umweltrechtliche Überprüfung der Anlage erfolgt durch die Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (siehe Antwort zur Frage 4).

Bisherige Standorte können in einem vereinfachten Bagatelländerungsverfahren von beispielsweise 4 auf 5 G umgerüstet werden. Grundlage des Bagatellverfahrens bilden:

- Empfehlungen der Bau, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) vom 7. März 2013 zur Bewilligung von Mobilfunkanlagen: Dialogmodell und Bagatelländerungen
- Bundesamt für Umwelt: Nachtrag vom 28. März 2013 zur Vollzugsempfehlung zur NISV für Mobilfunk- und WLL-Basisstationen, BUWAL 2002
 - Verschiebung von Sendeleistung zwischen Frequenzbändern
 - Präzisierung der Änderungsdefinitionen nach Anhang 1 Ziff. 62 Abs. 5 NISV

Im Bagatelländerungsverfahren weisen die Mobilfunkanbieter die neue NIS-Belastung selbstdeklarierend aus.

Wie in den Vorbemerkungen dargelegt, akzeptiert das Departement Bau, Verkehr und Umwelt aktuell Änderungsgesuche im Bagatellverfahren unter der Bedingung, dass die Vorschriften der NISV bezüglich Leistung der Antennenanlagen und Strahlenbelastung der Bevölkerung auch bei den neuen Antennensystemen gegenüber dem Ist-Zustand nicht zunimmt beziehungsweise dass die Bagatellkriterien eingehalten werden.

Die Einhaltung dieser Vorgaben und Anforderungen ist Sache der Mobilfunkanbieter und wird durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt kontrolliert.

Sind die Vorgaben nicht eingehalten, ist zwingend ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen.

Künftige neue Regelungen in der NISV und der Vollzugsempfehlung müssen nach Inkraftsetzung unverzüglich umgesetzt werden. Ein dadurch notwendiges nachträgliches Baubewilligungsverfahren für auf 5G umgerüstete Antennen bleibt ausdrücklich vorbehalten. Dies kann (und wird) nachträglich durch die Fachstelle verfügt werden.

Zur Frage 6

"Auf den Sommer 2019 sind Empfehlungen des Bundes für die Nutzung und gegen die Risiken des Mobilfunks versprochen. Der Kanton Aargau muss eingereichte Baugesuche dennoch beurteilen. Wie geht er mit der Unsicherheit um, dass die Grundlagen und die Empfehlungen des Bundes noch fehlen?"

Die Mobilfunkanbieter wurden auf die angesprochenen Unsicherheiten aufmerksam gemacht und sie darauf hingewiesen, dass künftige neue Regelungen in der NISV und der Vollzugsempfehlung nach Inkraftsetzung unverzüglich umgesetzt werden müssen. Ein dadurch notwendiges nachträgliches Baubewilligungsverfahren für auf 5G umgerüstete Antennen bleibt ausdrücklich vorbehalten. Dies kann (und wird) nachträglich durch die Fachstelle verfügt werden.

Zur Frage 7

"Wie begleitet der Kanton Aargau die Gemeinden in den Bewilligungsverfahren?"

Grundsätzlich ist die Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt Beratungsstelle für alle umweltrechtlichen Fragen zum Mobilfunk.

In Bezug auf die Bewilligung von Antennenanlagen können zwei Verfahren unterschieden werden:

- **Ordentliches Baubewilligungsverfahren:**
Im ordentlichen Baubewilligungsverfahren erfolgt eine umweltrechtliche Überprüfung der Baugesuche durch die Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt. Diese Beurteilung ist integrierter Bestandteil der kantonalen Bewilligung durch die Abteilung für Baubewilligungen. Im weiteren Verlauf unterstützt die Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt die Gemeinden im Rahmen der Einwendungsverhandlungen bei Fragen zur NISV. Im Beschwerdefall ist die Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt Fachinstanz des Rechtsdiensts des Regierungsrats.
- **Bagatelländerungsverfahren:**
Im Bagatelländerungsverfahren weisen die Antragssteller nach, dass die in Frage 5 wiedergegebenen Bagatellkriterien eingehalten werden. Die Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt prüft diese Anträge. Bei Einhaltung der Kriterien erfolgt eine entsprechende Meldung an den Antragssteller mit Kopie an die Gemeinden. Aufgrund der hohen Anzahl an Gesuchen ist die Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt bei diesen Rückmeldungen an die Gemeinden etwas in Verzug, bis Ende Juni werden sämtliche Gemeinden

über die Bagatelländerungsanträge auf ihrem Gemeindebann informiert sein. Sind die Bagatellkriterien nicht eingehalten, wird das Gesuch abgelehnt und zur Überarbeitung an die Antragstellerin zurückgewiesen.

Zur Frage 8

"Der Bundesrat hat in Bezug auf die Einführung von 5G ein Monitoring beschlossen. Was ist das Ziel des Monitorings? Ist der Aargau in das Monitoring einbezogen? Werden dessen Ergebnisse veröffentlicht?"

Mit dem Monitoring soll die Belastung der Bevölkerung in der Schweiz erhoben werden, die insbesondere durch nichtionisierende Strahlung von Mobilfunk- und Rundfunksendeanlagen, von Hochspannungsleitungen oder von Geräten im Wohnumfeld ausgeht. Am 18. Dezember 2015 hat der Bundesrat in Erfüllung des Postulats 09.3488 (Gilli) ein «Konzept für ein nationales Monitoring elektromagnetischer Felder» verabschiedet. Dieses sieht für die Erhebung der Immissionen 4 Module vor:

- 1. Repräsentative Messungen der Immissionen durch niederfrequente Felder (von Stromanlagen) und hochfrequente Strahlung (von Mobilfunk- und anderen Funkanwendungen) mit portablen Messgeräten.
- 2. Berechnung der Immissionen, die durch Infrastrukturanlagen im Aussenraum verursacht werden (Hochspannungsleitungen, Mobilfunk-, Rundfunksendeanlagen etc.).
- 3. Zusammenführen von kantonalen und kommunalen Immissionsmessungen in gemeinsamer Plattform.
- 4. Fallstudien zur Exposition der Nutzer durch körpernahe Geräte.

Als der Bundesrat das Konzept für das NIS-Monitoring 2015 beschloss, war die Frage der Finanzierung noch nicht geklärt. Nachdem eine solche im Rahmen der laufenden Revision des Fernmeldegesetzes (FMG) gefunden wurde, ist mit der aktuellen Revision der NISV (Entscheid Bundesrat 17. April 2019, Inkraftsetzung: 1. Juni 2019) dem BAFU als Umweltschutzfachstelle des Bundes nun ausdrücklich die Aufgabe zugewiesen worden, die NIS-Immissionen in der Umwelt zu erheben und periodisch darüber zu informieren. Das BAFU soll zudem periodisch über den Stand der Erkenntnisse über die Auswirkungen der Strahlung auf Mensch und Umwelt informieren.

Da es sich um ein schweizweites Monitoring handelt, ist davon auszugehen, dass der Kanton Aargau darin eingebunden wird.

Über die aktuelle NIS-Belastung der Aargauer Bevölkerung hat die Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt im Januar 2016 im Artikel "Wie gross ist die Belastung mit Elektromog" in der Fachzeitschrift UmweltAARGAU Nr. 70 informiert. Die Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt hat festgestellt, dass die NIS-Belastung (erhoben zwischen dem 11. und dem 30. Mai 2015) im öffentlichen Raum im Kanton Aargau in fast 93 % der insgesamt 43'000 gemessenen Werte unter 0.5 V/m liegt (das entspricht in etwa 10 % des Anlagegrenzwert, der zwischen 4 und 6 V/m liegt).

Zur Frage 9

"Sieht der Regierungsrat auch einen Interessenkonflikt beim Bund, weil dieser einerseits 5G-Lizenzen vergibt und daran verdient, andererseits die Zulassung ordnen und beaufsichtigen muss? Wie geht der Regierungsrat mit diesem Interessenkonflikt um? Hat der Regierungsrat den Bund auf diesen Interessenkonflikt hingewiesen?"

Wie bereits in der Beantwortung zur Frage 4 dargelegt, sind die Zuständigkeiten im Bereich Mobilfunk klar geregelt:

- Die von den Verwaltungsbehörden unabhängige Comcom, die aus sieben vom Bundesrat ernannten, unabhängigen Sachverständigen besteht, erteilt die Konzessionen für jene Frequenzen, die vom Bundesrat im NaFZ für die Nutzung mit Mobilfunk freigegeben werden. Dabei legt sie auch Mindestvorgaben bezüglich der Versorgung der Bevölkerung fest.
- Das BAKOM wacht darüber, dass das Fernmelderecht und die Konzessionen eingehalten werden. Das BAKOM überwacht ebenfalls die Frequenzen und erarbeitet den NaFZ.
- Das BAFU ist zuständig für Fragen bezüglich der Strahlung von Mobilfunk-Antennen und Auswirkungen auf die Gesundheit. In der NISV sind die Ausführungsbestimmungen festgelegt. Die in der NISV enthaltenen Grenzwerte sind in der ganzen Schweiz verbindlich.
- Das BAG ist zuständig für die Auswirkungen der Strahlung, die von mobilen Geräten (Smartphones, Tablets, Bluetooth-Geräte) ausgeht.
- Die Kantone und Gemeinden sind für die Bewilligung und Kontrolle von Mobilfunkanlagen zuständig. Gemäss EG UWR ist die Abteilung für Umwelt im Departement Bau, Verkehr und Umwelt für den Vollzug NISV im Kanton Aargau zuständig. Zu den kantonalen Hauptaufgaben im Vollzug der NISV gehört insbesondere das Überwachen und Durchsetzen der Emissionsbeschränkungen von Mobilfunkantennen zum Schutz der Bevölkerung vor übermässiger Strahlung. Die Gemeinden sind die abschliessende Baubewilligungsbehörde für Mobilfunkantennen.

Dieser Prozess hat sich bewährt, die Zuständigkeiten sind klar geregelt, der Regierungsrat sieht keinen Interessenkonflikt und daher auch keinen Handlungsbedarf.

Zur Frage 10

"Ist dem Regierungsrat bewusst, dass leistungsfähige Mobilfunknetze nach dem 5G-Standard nebst neuen Möglichkeiten auch Risiken in Bezug auf den Datenschutz mit sich bringen? Welche Risiken sieht der Regierungsrat und wie geht er damit um?"

Die Nutzung des Mobilfunknetzes durch Private fällt in den Zuständigkeitsbereich des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten. Die Verantwortung für den Umgang mit den inhärenten Risiken liegt bei den betreffenden öffentlichen Organen. Gemäss Medienberichten zum Thema nehmen die Risiken mit 5G gegenüber den 3G- und 4G-Standards eher ab, es sollen zudem weitere Verbesserungen implementiert werden. Ob dies vor der Einführung von 5G erreicht werden wird, ist nicht klar. Der Kanton verfügt weder über die fachlichen noch die personellen Ressourcen, um die Risiken von Mobilfunknetzen nach 5G Standard für den Datenschutz zu beurteilen. Deshalb ist eine abschliessende Beurteilung nicht möglich.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 977.—.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.19.98

VORSTOSS

Motion Harry Lütolf, CVP, Wohlen (Sprecher), Ralf Bucher, CVP, Mühlau, René Huber, CVP, Leuggern, Karin Koch Wick, CVP, Bremgarten, Andre Rotzetter, CVP, Buchs, Franziska Stenico-Goldschmid, CVP, Beinwil (Freiamt), und Michael Wetzel, CVP, Ennetbaden, vom 7. Mai 2019 betreffend befristetes Moratorium für den Einsatz hochfrequenter Strahlung

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, umgehend alle notwendigen Massnahmen in die Wege zu leiten, um im Kanton Aargau baldmöglichst ein befristetes Moratorium für den Einsatz hochfrequenter Strahlung (im Zusammenhang mit der Mobilfunktechnologie 5G) zu ermöglichen.

Begründung:

I. Ausgangslage

Mit einer Auktion hat die Eidgenössische Kommunikationskommission (ComCom) die Vergabe von neuen Mobilfunkfrequenzen (700 MHz, 1400 MHz und 3500 MHz) am 7. Februar 2019 erfolgreich abgeschlossen. Diese zusätzlichen Frequenzen sind die Voraussetzung für die Entwicklung der schnellen Mobilfunktechnologie 5G. Alle drei bisherigen Mobilfunkbetreiberinnen (Salt, Sunrise und Swisscom) haben in unterschiedlichem Ausmass das Recht auf die Verwendung der besagten Frequenzen erworben. Die drei Mobilfunkbetreiberinnen haben jedoch nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, diese Frequenzen für den Betrieb ihrer Netze tatsächlich einzusetzen (Art. 14 ff. Fernmeldegesetz, FMG).

II. Befristetes Moratorium für den Einsatz hochfrequenter Strahlung

Mit Schreiben vom 17. April 2019, unter dem Titel "Mobilfunk und Strahlung", haben sich das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) gemeinsam an die Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz der Kantone gerichtet. In diesem Schreiben wird unter anderem die vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eingesetzte Arbeitsgruppe erwähnt, welche bis im Sommer 2019 einen Bericht mit Empfehlungen an das UVEK zu liefern hat. Der Auftrag lautet, die Bedürfnisse und Risiken des zukünftigen Mobilfunks zu analysieren, insbesondere auch beim Aufbau der Mobilfunktechnologie 5G. Im besagten Schreiben wird aber festgehalten, dass es *nicht* Aufgabe dieser Arbeitsgruppe sei, eine Studie über die gesundheitlichen Auswirkungen von 5G zu erstellen, Entscheide zu fällen oder über die Einführung von 5G in der Schweiz zu befinden.

Dem erwähnten Schreiben war ein Informationsblatt vom 17. April 2019 beigelegt. Unter Ziffer 7.3 zur Technologie 5G ist folgendes festgehalten: *"Die zurzeit laufende Einführung von 5G erfolgt in Frequenzbereichen, wie sie bereits jetzt für den Mobilfunk und für WLAN verwendet werden. Längerfristig soll 5G auch in einem höheren Frequenzbereich zur Anwendung gelangen, man spricht hier auch von "Millimeterwellen". Bei der Einwirkung solcher Strahlung auf den Menschen bestehen aus*

wissenschaftlicher Sicht noch Unklarheiten und es besteht hier noch Forschungsbedarf. Ein Zeitplan, wann in der Schweiz Millimeterwellen zur Anwendung gelangen könnten, liegt noch nicht vor."

Unter Ziffer 7.2 des Informationsblattes wird über den heutigen Stand der wissenschaftlichen Untersuchungen zu hochfrequenter Strahlung ausgeführt, dass es neben der Erwärmung des Körpergewebes infolge der Absorption der Strahlung noch andere biologische Effekte gibt, die nicht auf eine Erwärmung zurückgeführt werden können. Nach wissenschaftlichen Kriterien ausreichend nachgewiesen sei eine Beeinflussung der Hirnströme. Begrenzte Evidenz bestehe für eine Beeinflussung der Durchblutung des Gehirns, für eine Beeinträchtigung der Spermienqualität, für eine Destabilisierung der Erbinformation sowie für Auswirkungen auf die Expression von Genen, den programmierten Zelltod und oxidativen Zellstress. Weiter habe die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hochfrequente Strahlung als möglicherweise krebserregend klassiert, gestützt auf Befunde bei der Nutzung von Mobiltelefonen. Für die wesentlich schwächere Belastung durch ortsfeste Sendeanlagen würden aussagekräftige Langzeituntersuchungen noch fehlen. Die WHO arbeite seit fünf Jahren an einem neuen Übersichtsbericht zu den Gesundheitsauswirkungen von hochfrequenter nichtionisierender Strahlung. Es sei unklar, wann dieser fertig gestellt ist.

Das BAFU und das BAKOM schliessen daraus, dass aus wissenschaftlicher Sicht die Anwendung des Vorsorgeprinzips bei der Regulierung dieser Strahlung nach wie vorangezeigt ist, wie dies mit den vorsorglichen Anlagegrenzwerten in der Schweiz praktiziert werde. Diese Schlussfolgerung geht jedoch zu wenig weit! Die beiden Bundesämter räumen selber ein, dass Unklarheiten und Forschungsbedarf bestehen. Da es sich bei den in Frage stehenden körperlichen Schädigungen um keine Lappalien handelt, muss der Einsatz hochfrequenter Strahlung im Zusammenhang mit der Mobilfunktechnologie 5G baldmöglichst und so lange unterbunden werden, bis weitere Forschungsergebnisse vorliegen; insbesondere der erwähnte Übersichtsbericht der WHO. Selbstredend muss aus diesen Forschungsergebnissen hervorgehen, dass die hochfrequente Strahlung keine der zuvor erwähnten oder andere körperlichen Schädigungen verursachen kann.

Der Regierungsrat wird mit der vorliegenden Motion angehalten, in dieser Hinsicht sofort aktiv zu werden.

Mitunterzeichnet von 26 Ratsmitgliedern

REGIERUNGSRAT

2. Juli 2019

19.98

Motion Harry Lütolf, CVP, Wohlen (Sprecher), Ralf Bucher, CVP, Mühlau, René Huber, CVP, Leuggern, Karin Koch Wick, CVP, Bremgarten, Andre Rotzetter, CVP, Buchs, Franziska Stenico-Goldschmid, CVP, Beinwil (Freiamt), und Michael Wetzel, CVP, Ennetbaden, vom 7. Mai 2019 betreffend befristetes Moratorium für den Einsatz hochfrequenter Strahlung; Ablehnung

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

Die Zuständigkeiten in Bezug auf 5G sind auf den Ebenen Bund, Kantone und Gemeinden klar geregelt:

- Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) wacht darüber, dass das Fernmelderecht und die Konzessionen eingehalten werden. Das BAKOM überwacht ebenfalls die Frequenzen und erarbeitet den nationalen Frequenzzuweisungsplan (NaFZ).
- Die von den Verwaltungsbehörden unabhängige Eidgenössische Kommunikationskommission (Comcom) erteilt die Konzessionen für jene Frequenzen, die vom Bundesrat im NaFZ für die Nutzung mit Mobilfunk freigegeben werden. Dabei legt sie auch Mindestvorgaben bezüglich der Versorgung der Bevölkerung fest.
- Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) ist zuständig für Fragen bezüglich der Strahlung von Mobilfunk-Antennen und Auswirkungen auf die Gesundheit. In der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) sind die Ausführungsbestimmungen festgelegt. Die in der NISV enthaltenen Grenzwerte sind in der ganzen Schweiz verbindlich.
- Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) ist zuständig für die Auswirkungen der Strahlung auf den Menschen, die von mobilen Geräten (Smartphones, Tablets, Bluetooth-Geräte) ausgeht.
- Die Kantone und Gemeinden sind für die Bewilligung und Kontrolle von Mobilfunkanlagen zuständig. Gemäss Einführungsgesetz zur Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG Umweltschutz, EG UWR) ist die Abteilung für Umwelt im Departement Bau, Verkehr und Umwelt für den Vollzug NISV im Kanton Aargau zuständig. Zu den kantonalen Hauptaufgaben im Vollzug der NISV gehört insbesondere das Überwachen und Durchsetzen der Emissionsbeschränkungen von Mobilfunkantennen zum Schutz der Bevölkerung vor übermässiger Strahlung. Die Gemeinden sind die abschliessende Baubewilligungsbehörde für Mobilfunkantennen.

Der Mobilfunkstandard 5G ist die neueste von mehreren Mobilfunktechnologien, die die jeweils vorherige Technologie zum Beispiel in Bezug auf Datenübertragungsraten und Kapazität ablösen (2G [GSM] → 3G [UMTS] → 4G [LTE] → 5G [New Radio]). In Bezug auf die Funksignalgebung ist 5G eine Weiterentwicklung von LTE; neu ist also weniger die Technologie als die Anwendungen, die sich daraus ergeben.

Der Schutz der Bevölkerung vor Mobilfunkstrahlung ist in der NISV geregelt. Die NISV ist technologieunabhängig und gilt unabhängig von den Technologien, mit denen die Antennen beziehungsweise die Frequenzen betrieben werden. Die Grenzwerte der NISV sind frequenzabhängig und decken alle derzeit betriebenen Mobilfunkfrequenzen vollumfänglich ab. Auch Anlagen, auf denen 5G implementiert wird, müssen die Grenzwerte der NISV ausnahmslos einhalten.

Wie im Motionstext ausgewiesen, hält das BAFU in seinem Schreiben vom 17. April 2019 "Information an die Kantone: Mobilfunk und Strahlung: Aufbau der 5G Netze in der Schweiz" fest, dass die Weltgesundheitsorganisation WHO hochfrequente Strahlung als möglicherweise krebserregend klassiert, gestützt auf Befunde bei der Nutzung von Mobiltelefonen. Das BAFU hält in seinem Schreiben aber auch fest, dass für die wesentlich schwächere Belastung durch ortsfeste Sendeanlagen aussagekräftige Langzeituntersuchungen fehlen. Die WHO stellt diesbezüglich jedoch fest, dass epidemiologische Studien zu Sendeanlagen (Radar, Radio, TV, Mobilfunk-Basisstationen) nicht auf ein erhöhtes Krebsrisiko durch deren Strahlung hinweisen.

In der Motion wird auf einen weiteren im Punkt aus dem Schreiben des BAFU vom 17. April 2019 hingewiesen. Nämlich, dass aus der Forschung unterschiedlich gut abgesicherte Beobachtungen vorliegen, wonach es noch andere biologische Effekte gibt, die nicht auf eine Erwärmung des Körpergewebes infolge der Mobilfunkstrahlung zurückgeführt werden können. Nach wissenschaftlichen Kriterien ausreichend nachgewiesen ist eine Beeinflussung der Hirnströme. Begrenzte Evidenz besteht für eine Beeinflussung der Durchblutung des Gehirns, für eine Beeinträchtigung der Spermienqualität, für eine Destabilisierung der Erbinformation sowie für Auswirkungen auf die Expression von Genen, den programmierten Zelltod und oxidativen Zellstress. Das BAFU führt zu diesen Punkten aber auch weiter aus, dass es nicht bekannt ist, ob die aufgeführten Phänomene Gesundheitsfolgen verursachen. Ebenso ist nicht bekannt, ob es bezüglich der Intensität und Dauer der Strahlung Schwellenwerte für die beschriebenen Beobachtungen am menschlichen Körper gibt.

Die aktuell von den Mobilfunkbetreibern betriebenen und von der ComCom freigegebenen Frequenzen liegen in den Bändern zwischen 700 und 3'800 MHz (3'800 MHz = 3.8 GHz). Diese Frequenzen wurden schon vor der Einführung von 5G für Mobilfunk und WLAN genutzt. Das für 5G verwendete Modulationsverfahren ist ähnlich wie dasjenige, welches für 4G verwendet wird. Die in den Medien diskutierten und in der Motion angesprochenen Millimeterwellen (Internet der Dinge) werden bei Frequenzen ab 24 GHz verursacht. Für diese Frequenzen hat der Bund noch keine Konzessionen bewilligt.

Wie eingangs erwähnt, ist der Bund zuständig für den Erlass von Vorschriften über den Schutz des Menschen vor schädlicher oder lästiger nichtionisierender Strahlung. Der Bund hat diese umfassende Rechtsetzungskompetenz mit dem Erlass des Umweltschutzgesetzes und der NISV abschliessend wahrgenommen.

Um die Bevölkerung bestmöglich vor Mobilfunkstrahlung zu schützen, verfolgt die NISV ein zweistufiges Schutzsystem, das auch das Vorsorgeprinzip des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) (USG) berücksichtigt:

- Die Immissionsgrenzwerte (IGW) schützen die Bevölkerung vor wissenschaftlich gesicherten Gesundheitsbeeinträchtigungen mit einer grosszügigen Sicherheitsmarge bezüglich zulässiger Intensität der Strahlung. Diese Begrenzungen gelten überall, wo sich Menschen regulär aufhalten können.

- Etwa einen Faktor 10 tiefer als die IGW liegen die sogenannten Anlagegrenzwerte (AGW). Diese haben zum Ziel, im Sinne der Vorsorge Gesundheitsbeeinträchtigungen durch allenfalls noch nicht erkannte oder erwiesene Effekte möglichst zu minimieren. Die AGW gelten an Orten, an denen sich Menschen über längere Zeit aufhalten, so zum Beispiel in Wohnungen, Schulen, Kindergärten, an ständigen Arbeitsplätzen in Gebäuden oder auf öffentlichen Kinderspielflächen.

Das BAFU hat weiterhin die Daueraufgabe, die Forschung über gesundheitliche Auswirkungen von Mobilfunkstrahlung zu verfolgen und zu bewerten, um potentielle Risiken frühzeitig zu erkennen. Um die grosse Anzahl von nationalen und internationalen Studien aus den biologischen, medizinischen und technischen Spezialgebieten in Bezug auf mögliche Gesundheitsauswirkungen bestmöglich bewerten zu können, hat das BAFU 2014 die "Beratende Expertengruppe NIS" (BERENIS) einberufen, deren Mitglieder verschiedenen Bereichen der humanmedizinischen, tiermedizinischen und technischen Forschung sowie der Ärzteschaft entstammen und im Internet aufgelistet sind. Die Gruppe sichtet und bewertet neue wissenschaftliche Studien nach einem transparenten Kriterienkatalog und Prozessablauf und publiziert die Ergebnisse vierteljährlich in Form eines elektronischen Newsletters. Sollten die Ergebnisse dieser Bewertung es erfordern, würde das BAFU dem Bundesrat eine Anpassung der IGW empfehlen.

Für die umweltrechtliche Bewilligung von Mobilfunkanlagen ist im Kanton Aargau der Kanton zuständig (§ 31 Abs. 2 lit. f EG UWR). In verfahrensrechtlicher Hinsicht erfolgt eine abschliessende Baubewilligung durch die Gemeinden.

Im gemeinsamen Schreiben BAFU und BAKOM vom 3. Mai 2019 "Kantonale Moratorien zu Mobilfunk-Antennen 5G und Bundesrecht" halten die beiden Bundesämter folgendes fest:

"Zuständig für die Bewilligung von Mobilfunkanlagen sind die Kantone. In verfahrensrechtlicher Hinsicht folgen sie dabei dem kantonalen Baubewilligungsverfahren. Für die inhaltliche Beurteilung, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Baubewilligung erfüllt sind, wenden die Kantone neben dem Bundesumweltrecht auch kantonale bau- und planungsrechtliche Bestimmungen an. Solche kantonalen Bestimmungen sind jedoch nur zulässig, wenn sie nicht den Schutz der Bevölkerung vor nichtionisierender Strahlung bezwecken und weder zu einer unzulässigen Beschränkung der Emissionen der Mobilfunksendeanlagen noch zu einer Verletzung der in der Fernmeldegesetzgebung konkretisierten öffentlichen Interessen führen. Wird ein vom Kantonsparlament beschlossenes "5G-Moratorium" in einem kantonalen Erlass umgesetzt, so könnten zum Beispiel die Mobilfunk-Anbieter eine Beschwerde dagegen oder gegen eine verzögerte oder verweigerte Bewilligung für eine Antenne einreichen. Es wäre dann Aufgabe der zuständigen Gerichte zu entscheiden, ob und inwiefern dieses Moratorium Bundesrecht verletzt."

Fazit

Wie eingangs angeführt, ist das BAFU zuständig für sämtliche Fragen bezüglich der Strahlung von Mobilfunk-Antennen und deren Auswirkung auf die Gesundheit. In der NISV sind die entsprechenden Ausführungsbestimmungen festgelegt. Die in der NISV enthaltenen Grenzwerte sind in der ganzen Schweiz verbindlich.

Aus Sicht des Regierungsrates ist der Schutz der Aargauer Bevölkerung vor schädlicher beziehungsweise lästiger Einwirkungen durch nichtionisierende Strahlung (auch 5G) durch den Vollzug der bestehenden gesetzlichen Regelungen hinreichend gewährleistet. Für weitergehende kantonale Bestimmungen zum Schutz des Menschen vor Mobilfunkstrahlung, zu denen neben einem sofortigen Baustopp für den Ausbau des 5G-Netzes inklusive der Abschaltung bereits betriebener 5G-Antennen, auch das in der Motion verlangte befristete Moratorium gehört, besteht keine rechtliche Grundlage.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Mit der Umsetzung der Motion käme es zu einer zeitlichen Verzögerung des Aufbaus des Mobilfunknetzes der 5. Generation im Kanton Aargau. Die entsprechenden Vollzugsaufgaben würden nicht weg-, aber entsprechend später anfallen. Die Annahme der Motion hätte keinen zusätzlichen Mehraufwand auf den kantonalen Aufgaben- und Finanzplan (AFP) zur Folge.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'212.–.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.19.97

VORSTOSS

Motion der CVP-Fraktion (Sprecher Harry Lütolf, Wohlen) vom 7. Mai 2019 betreffend koordiniertes Vorgehen beim Aufbau des 5G-Mobilfunknetzes und gemeinsame Nutzung von Fernmeldeanlagen

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, umgehend alle notwendigen Massnahmen in die Wege zu leiten, um im Kanton Aargau die für den Einsatz der Mobilfunktechnologie 5G konzessionierten Anbieterinnen von Fernmeldediensten zu einem koordinierten Aufbau und einer möglichst gemeinsamen Nutzung von Fernmeldeanlagen zu verpflichten.

Begründung:

I. Ausgangslage

Mit einer Auktion hat die Eidgenössische Kommunikationskommission (ComCom) die Vergabe von neuen Mobilfunkfrequenzen (700 MHz, 1400 MHz und 3500 MHz) am 7. Februar 2019 erfolgreich abgeschlossen. Diese zusätzlichen Frequenzen sind die Voraussetzung für die Entwicklung der schnellen Mobilfunktechnologie 5G. Alle drei bisherigen Mobilfunkbetreiberinnen (Salt, Sunrise und Swisscom) haben in unterschiedlichem Ausmass das Recht auf die Verwendung der besagten Frequenzen erworben. Die drei Mobilfunkbetreiberinnen haben jedoch nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, diese Frequenzen für den Betrieb ihrer Netze tatsächlich einzusetzen (Art. 14 ff. Fernmeldegesetz, FMG).

II. Koordiniertes Vorgehen beim Aufbau des 5G-Netzes / gemeinsame Nutzung von Anlagen

Mit grossem Eifer machen sich die drei Mobilfunkbetreiberinnen nun daran, ihrem Versorgungsauftrag nachzukommen. Sunrise hat bis Ende April des laufenden Jahres 152 Standorte mit 5G ausgerüstet. Bei Swisscom sind es 102 Standorte und bis Ende Jahr möchte diese Betreiberin über 90 Prozent der Schweiz mit der neuen Mobilfunkgeneration abdecken. Auch Salt will 5G dieses Jahr einführen. Hierbei wird es nicht reichen, die bestehenden Standorte aufzurüsten. Der Telekomverband "Asut" spricht von mindestens 15'000 *neuen* Antennen.

Demnach sehen sich die Kantone und Gemeinden mit einer Flut von Baugesuchen der Mobilfunkbetreiberinnen konfrontiert. Grundsätzlich sind die Eigentümer von Boden im Gemeingebrauch verpflichtet, Konzessionären von Fernmeldediensten die Benutzung dieses Bodens zu bewilligen; die Bewilligung ist in einem einfachen und raschen Verfahren zu erteilen (Art. 35 FMG). Zudem kann für die Erstellung einer Fernmeldeanlage das Enteignungsrecht gewährt werden (Art. 36 Abs. 1 FMG). Immerhin kann das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) seit ein paar Jahren die Anbieterinnen von Fernmeldediensten *verpflichten*, Dritten die Mitbenutzung ihrer Fernmeldeanlagen zu gestatten; auch kann das BAKOM Anbieterinnen von Fernmeldediensten *verpflichten*, Fernmeldeanlagen *gemeinsam* zu installieren und zu nutzen (Art. 36 Abs. 2 und 3 FMG).

Es würde nun an den zuständigen Behörden liegen, gegen einen unkoordinierten Aufbau der Mobilfunktechnologie 5G vorzugehen, damit das Land nicht unnötig mit Antennenwäldern überwuchert und die Bevölkerung so wenig wie möglich der zusätzlichen Strahlung ausgesetzt wird. Wie ausgeführt, hätten die Behörden die rechtliche Handhabe dazu. Effizienter, effektiver, kostengünstiger und gesundheitlich weniger belastend wäre es natürlich, für die neue Technologie 5G generell nur ein einziges Mobilfunknetz aufzubauen, das von allen Konzessionären gemeinsam genutzt bzw. betrieben wird.

Der Regierungsrat wird mit der vorliegenden Motion angehalten, in dieser Hinsicht sofort aktiv zu werden.

REGIERUNGSRAT

2. Juli 2019

19.97

Motion der CVP-Fraktion (Sprecher Harry Lütolf, Wohlen) vom 7. Mai 2019 betreffend koordiniertes Vorgehen beim Aufbau des 5G-Mobilfunknetzes und gemeinsame Nutzung von Fernmeldeanlagen; Ablehnung

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

1. Vorbemerkung – Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten in Bezug auf 5G sind auf den Ebenen Bund, Kantone und Gemeinden klar geregelt:

- Das Bundesamt für Kommunikation wacht darüber, dass das Fernmelderecht und die Konzessionen eingehalten werden. Das Bundesamt für Kommunikation überwacht ebenfalls die Frequenzen und erarbeitet den nationalen Frequenzzuweisungsplan (NaFZ).
- Die von den Verwaltungsbehörden unabhängige Eidgenössische Kommunikationskommission (Comcom) erteilt die Konzessionen für jene Frequenzen, die vom Bundesrat im NaFZ für die Nutzung mit Mobilfunk freigegeben werden. Dabei legt sie auch Mindestvorgaben bezüglich der Versorgung der Bevölkerung fest.
- Das Bundesamt für Umwelt ist zuständig für Fragen bezüglich der Strahlung von Mobilfunk-Antennen und Auswirkungen auf die Gesundheit. In der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) sind die Ausführungsbestimmungen festgelegt. Die in der NISV enthaltenen Grenzwerte sind in der ganzen Schweiz verbindlich.
- Das Bundesamt für Gesundheit ist zuständig für die Auswirkungen der Strahlung auf den Menschen, die von mobilen Geräten (Smartphones, Tablets, Bluetooth-Geräte) ausgeht.
- Die Kantone und Gemeinden sind für die Bewilligung und Kontrolle von Mobilfunkanlagen zuständig. Gemäss Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG Umweltrecht, EG UWR) ist das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung für Umwelt) für den Vollzug NISV im Kanton Aargau zuständig. Zu den kantonalen Hauptaufgaben im Vollzug der NISV gehört insbesondere das Überwachen und Durchsetzen der Emissionsbeschränkungen von Mobilfunkantennen zum Schutz der Bevölkerung vor übermässiger Strahlung. Die Gemeinden sind die abschliessende Baubewilligungsbehörde für Mobilfunkantennen.

2. Ein einziges 5G-Funknetz im Kanton Aargau

Mit der im Bereich Mobilfunk 1998 eingeleiteten Liberalisierung der Telekommunikation hat sich der Bundesrat bewusst dafür entschieden, einen Wettbewerb zwischen den verschiedenen Anbietern herbeizuführen. Dieser Wettbewerb sollte dabei nicht nur in Bezug auf die Angebote und die Preisgestaltung der Mobilfunkanbieter, sondern bewusst auch im Infrastrukturbereich stattfinden. Aus Sicht des Regierungsrats ist es nicht Aufgabe des Kantons Aargau, diese vor 21 Jahren getätigte Weichenstellung hin zu mehr Wettbewerb zwischen den verschiedenen Mobilfunkanbietern allein für den Kanton Aargau wieder rückgängig zu machen.

3. Unkoordinierter Aufbau Mobilfunktechnologie 5G – Antennenwald

Bei Neubau einer Antennenanlage beantragt die Gesuchstellerin in der Regel die maximale Sendeleistung je Frequenzband, die die Einhaltung der massgeblichen Anlagegrenzwerte (AGW) der NISV noch einzuhalten vermag. An Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN, Wohn-, Schlafzimmer, Schulzimmer und Schulareale etc.) erfolgt bei einer Ausschöpfung des AGW von über 80 % eine Abnahmemessung. Zeigen die Messungen an den am höchsten belasteten OMEN, dass die AGW nicht eingehalten werden können – die Prognoseberechnungen in den Baugesuchunterlagen also aufgrund ihrer Unsicherheit den tatsächlichen Wert unterschätzt haben – wird die Sendeleistung der Mobilfunkanlage derart reduziert, dass Anlagegrenzwerte in allen Punkten zuverlässig eingehalten werden können. Die durch die Messung bestimmte Sendeleistung wird als die neue bewilligte Leistung in den Bewilligungsunterlagen und im Qualitätssicherungssystem der Betreiber hinterlegt. Somit ist sichergestellt, dass die Anlage den Anlagegrenzwert jederzeit bei sämtlichen OMEN einhält.

In Bezug auf die Bewilligung neuer Antennenanlagen im Kanton Aargau gilt es zu unterscheiden, ob sich die in Frage kommenden Standorte innerhalb oder ausserhalb des Baugebiets befinden.

Antennenanlagen ausserhalb Baugebiet können in der Regel aufgrund der grösseren Distanz zum Siedlungsgebiet mit einer höheren Leistung betrieben werden, als Antennen, welche sich innerhalb Baugebiet befinden. Dies ermöglicht es, Antennenanlagen zu erstellen, bei denen alle drei Anbieter auf dem gleichen Mast genügend Leistung zur Verfügung haben, um ihre Kunden mit Mobilfunk zu versorgen. Im Kanton Aargau besteht schon seit dem Jahr 2000 eine Koordinationspflicht für Anlagen ausserhalb Baugebiet. Im Konkreten heisst dies, dass einzelne Gesuchsteller im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens verpflichtet werden, eine Mitbenützung des Antennenstandorts durch die Mitkonkurrenten abzuklären. Die Forderung der Motion den Antennenbau zu koordinieren, wird im Kanton Aargau ausserhalb Baugebiet bereits seit fast 20 Jahren umgesetzt.

Planen die Mobilfunkanbieter innerhalb Baugebiet eine neue Antennenanlage, so haben sie gemäss § 26 EG UWR in einem Standortevaluations-Bericht auszuweisen, aus welchem Grund ein ausgewählter Standort der am besten geeignetste Standort ist. Die Interessenabwägung erfolgt unter Einbezug der Standortgemeinden für die Aspekte des Landschafts- und Ortsbildschutzes, sowie der Siedlungsentwicklung. Im Evaluationsbericht, der den Baugesuchunterlagen beigelegt wird, müssen die Antragsteller die Prüfung der Mitbenützung ihrer Anlage durch ihre Mitkonkurrenten ausweisen.

Entgegen der Strategie für Antennenanlagen ausserhalb Baugebiet (siehe oben) werden die Mobilfunkanbieter im Siedlungsgebiet nicht dazu verpflichtet, Mitbenutzungsanlagen zu erstellen. Ziel der kantonalen Strategie innerhalb Siedlungsgebiet ist die Vermeidung von Anlagen mit sehr grosser Leistung und einhergehender hoher NIS-Belastung. Es ist davon auszugehen, dass durch die Mitbenützung einer Anlage durch die drei Mobilfunkanbieter die Gesamtleistung der Anlage in Bezug auf die Strahlenbelastung maximiert würde. Dies ist der Grund, weshalb sich der Kanton Aargau schon sehr früh entschieden hat, im Siedlungsgebiet nicht die Antennenzahl, sondern die Strahlenbelastung zu minimieren. Auf eine Mitbenutzungspflicht innerhalb Siedlungsgebiet wird darum verzichtet.

Um diese Strategie zu prüfen, hat die Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt im Jahr 2015 ein NIS-Monitoring im öffentlichen Raum durchgeführt. Von den knapp 43'000 Messungen lagen 92,7 % der gemessenen Werte unterhalb von 10 % des massgeblichen Anlagegrenzwerts der NISV. Die Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt zog aus ihrer Messkampagne das Fazit, dass die Aargauer Bevölkerung im öffentlichen Raum einer geringen NIS-Belastung ausgesetzt ist.

Die Erfahrung zeigt, dass die grosse Mehrheit der Mobilfunkanlagen im Kanton Aargau nicht mit der bewilligten Leistung, sondern mit der für den Betrieb benötigten, weit geringeren Leistung betrieben werden. Im Falle eines Mitbenutzungszwangs innerhalb Baugebiet, ist davon auszugehen, dass die Sendeleistung, welche auf die drei Mobilfunkanbieter aufzuteilen wäre, dazu führt, dass die effektiv abgestrahlte Gesamtleistung der Mitbenutzungsstandorte zwar sehr hoch ist, dass aber die Leistung pro Anbieter doch relativ gering bleibt (ein Drittel der Gesamtleistung). In der Konsequenz bedeutet dies, dass auch mit einem Mitbenutzungszwang nicht weniger Antennen errichtet werden müssten als im Vergleich zur aktuellen Praxis. Der Mitbenutzungszwang würde sich hingegen nachteilig auf die NIS-Belastung der Aargauer Bevölkerung auswirken, in dem mehr Antennen mit einer hohen Gesamtsendeleistung in Betrieb stünden.

4. Fazit

Aus Sicht des Regierungsrats werden die Anliegen der Motion zur Minimierung der Antennenanzahl ausserhalb Baugebiet bereits seit mehreren Jahren berücksichtigt. Innerhalb Baugebiet verfolgt der Regierungsrat hingegen nicht eine Strategie der Minimierung der Antennenanzahl, sondern eine Minimierung der NIS-Belastung der Aargauer Bevölkerung. Aus diesem Grund werden die Mobilfunkanbieter nicht verpflichtet, innerhalb Baugebiet Mitbenutzungsanlagen mit in der Regel hohen Leistungen zu erstellen. Eine solche Verpflichtung würde gegenteilige Folgen haben und die NIS-Belastung durch so genannte Hotspots regional wesentlich erhöhen.

5. Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Die Mobilfunkbetreiber führen bereits heute gemäss § 26 EG UWR bei der Errichtung neuer Antennenanlagen eine Standortevaluation durch. Dieser Bericht ist integrierter Bestandteil der Baugesuchsunterlagen und wird durch die Abteilung für Umwelt geprüft. Die Annahme der Motion würde für die Mobilfunkanbieter einen grösseren Koordinationsaufwand nach sich ziehen, hätte aber keinen zusätzlichen Mehraufwand auf den kantonalen Aufgaben- und Finanzplan (AFP) zur Folge.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'212.–.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.19.40

VORSTOSS

Interpellation der CVP-Fraktion (Sprecher Harry Lütolf, Wohlen) vom 5. März 2019 betreffend staatliche Anstossfinanzierung für die Errichtung eines flächendeckenden Angebots von Wasserstofftankstellen im Kanton Aargau

Text und Begründung:

Dieser Vorstoss der CVP-Fraktion würdigt die Antworten des Regierungsrats vom 14. Februar 2018 auf die Interpellation Martin Steinacher-Eckert, CVP, Gansingen, Andreas Meier, CVP, Klingnau (Sprecher), Max Chopard-Acklin, SP, Nussbaumen-Obersiggenthal, und Dominik Peter, GLP, Bremgarten, vom 14. November 2017 betreffend Förderung der Wasserstofftankstellen und Weiterführung der Brennstoffzellenpostautos (Geschäfts-Nr. 17.287) und möchte die Thematik weiterentwickeln.

Am 21. Mai 2017 hat die Stimmbürgerschaft das revidierte Energiegesetz angenommen. Es dient dazu, den Energieverbrauch zu senken, die Energieeffizienz zu erhöhen und die erneuerbaren Energien zu fördern. In diesem Zusammenhang hat der Bundesrat die Energiestrategie 2050 erarbeitet. Daraus abgeleitet weist das Bundesamt für Energie unter anderem darauf hin, dass *"nachhaltig produzierter Wasserstoff [...] im Zusammenspiel mit verschiedenen anderen Technologien einen wichtigen Beitrag leisten [kann] zu einer nachhaltigen Energieversorgung"*; etwa als *"Treibstoff in der Mobilität"*.

Klar ist auch, dass das Pariser Klimaabkommen mit seinen CO₂-Grenzwerten eine Abkehr von fossilen Brennstoffen mit sich bringt. Für Fahrzeuge mit Wasserstoffantrieb gilt: Ökologisch sinnvoll ist Wasserstoff als Energieträger dann, wenn er mittels Ökostrom durch Elektrolyse von Wasser hergestellt wird. Wasserstoff eignet sich perfekt als Speichermedium für überschüssigen Solar- und/oder Windstrom. Deshalb wird in diesem Zusammenhang auch von "grünem" Wasserstoff gesprochen.

Aktuell sind in der Schweiz verschiedene PW-Modelle mit Wasserstoffantrieb erhältlich. Es gibt in der Schweiz *aber erst zwei Wasserstofftankstellen*: bei Coop in Hunzenschwil und bei der Empa in Dübendorf. Solange die Infrastruktur derart bescheiden ist, wird der Wasserstoffantrieb eine Nischentechnologie sein. *Ohne Wasserstofftankstellen keine Wasserstoffautos.*

An dieser Stelle ist noch in Erinnerung zu rufen, dass der Kanton Aargau mit der vom Grossen Rat bereits am 2. Juni 2015 beschlossenen Strategie "energieAARGAU" den *"Aufbau der Infrastruktur für Wasserstoff- und für Elektrofahrzeuge"* vorwegnimmt. Wörtlich heisst es in dieser Strategie: *"Der Kanton Aargau unterstützt – in Abstimmung mit dem Bund und den übrigen Kantonen – beispielsweise den Aufbau von Wasserstofftankstellen und der Infrastruktur für Elektrofahrzeuge, indem er geeignete Rahmenbedingungen innerhalb seines Hoheitsgebiets schafft. Ziel dabei ist es, die neuen Antriebskonzepte in der Anfangsphase so weit zu unterstützen, dass sie am Markt als Alternative wahrgenommen werden."* (Seite 52 und 54 der Strategie "energieAARGAU").

In diesem Zusammenhang stellt die CVP-Fraktion dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass mit dem in der Politik bereits vertrauten Instrument einer befristeten staatlichen Anstossfinanzierung die Zahl der Wasserstoffautos auf den Aargauer

Strassen markant gesteigert werden könnte, wenn die genannte Anstossfinanzierung die Errichtung eines flächendeckenden Angebots von Wasserstofftankstellen zum Ziel hätte?

2. Wie viele privat oder staatlich betriebene Wasserstofftankstellen müssten aus Sicht des Regierungsrats im Kanton Aargau zur Verfügung stehen, damit von einem flächendeckenden Angebot die Rede sein kann und dadurch der Umstieg auf Wasserstoffautos markant gefördert bzw. erleichtert würde?
3. Wäre aus Sicht des Regierungsrats ein einheitlicher technischer Standard für Wasserstofftankstellen nötig oder hat sich ein solcher bereits durchgesetzt?
4. Bräuchte es für eine solche (befristete) Anstossfinanzierung zu besagtem Zweck eine gesetzliche Grundlage?
5. Welchen finanziellen Beitrag könnte sich der Regierungsrat für eine solche befristete staatliche Anstossfinanzierung vorstellen?
6. Welchen Beitrag könnte die AEW Energie AG zur Förderung von Wasserstoffautos leisten?

REGIERUNGSRAT

8. Mai 2019

19.40

Interpellation der CVP-Fraktion (Sprecher Harry Lütolf, Wohlen) vom 5. März 2019 betreffend staatliche Anstossfinanzierung für die Errichtung eines flächendeckenden Angebots von Wasserstofftankstellen im Kanton Aargau; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Der Regierungsrat beobachtet fortlaufend die Entwicklungen im Bereich der Wasserstoffmobilität und ist erfreut, dass im Kanton Aargau in Hunzenschwil eine der ersten Wasserstofftankstellen der Schweiz realisiert wurde. Die Technologie bietet eine Alternative für die fossilen und endlichen Erdöl-treibstoffe und leistet einen Beitrag zur Versorgungssicherheit. Obwohl die Gewährleistung der Versorgungssicherheit in erster Linie Aufgabe der Energiewirtschaft ist, kann der Kanton Aargau die Erfüllung dieser Aufgabe durch geeignete Rahmenbedingungen positiv beeinflussen: So wird die Wasserstoffproduktion beim Kraftwerk Aarau für die Tankstelle Hunzenschwil durch eine offene Auslegung der Konzession durch die Kantone Solothurn und Aargau ermöglicht, indem auf die in der Konzession festgehaltene Einspeisung ins öffentliche Stromnetz verzichtet wird.

Zur Frage 1

"Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass mit dem in der Politik bereits vertrauten Instrument einer befristeten staatlichen Anstossfinanzierung die Zahl der Wasserstoffautos auf den Aargauer Strassen markant gesteigert werden könnte, wenn die genannte Anstossfinanzierung die Errichtung eines flächendeckenden Angebots von Wasserstofftankstellen zum Ziel hätte?"

Damit Kundinnen und Kunden sich für ein Wasserstoff-Fahrzeug entscheiden, müssen zwei wichtige Bedingungen erfüllt sein: Es müssen geeignete, preiswerte Fahrzeuge auf dem Markt erhältlich und ein genügend gut ausgebautes Tankstellenetz für seine Mobilitätsbedürfnisse vorhanden sein. In den vergangenen Jahren waren diese Rahmenbedingungen nicht flächendeckend gegeben und die Wasserstoffmobilität in der Schweiz wurde lediglich vereinzelt in Pilotprojekten (Wasserstoffbus Brugg, Tankstelle Hunzenschwil) vorangetrieben. Erst kürzlich wurden aber bedeutende Fortschritte bei beiden Bereichen gemacht:

Auf Seite der Tankstellen wurde im Frühjahr 2018 bekannt, dass die Agrola AG, AVIA Vereinigung, Coop, Coop Mineralöl AG, fenaco Genossenschaft, Migrol AG und der Migros-Genossenschafts-Bund einen Förderverein gegründet haben. Dieser hat das Ziel, in der Schweiz in den nächsten fünf Jahren gemeinsam ein flächendeckendes Netz von Wasserstofftankstellen zu realisieren.

Auf Seite der Fahrzeuge kommunizierte im Herbst 2018 das Unternehmen H2 Energy AG in Zusammenarbeit mit Hyundai Motor, in einem Zeitraum von fünf Jahren 1'000 schwere Nutzfahrzeuge für die Schweiz zu produzieren und auf den Markt zu bringen. Die Wasserstofftechnologie hat insbesondere für diese schweren Nutzfahrzeuge Vorteile gegenüber reinen Elektroantrieben, da der Speicher weniger Platz und Gewicht beansprucht. Dadurch fallen die Nutzlast und das Nutzvolumen für LKW höher aus. Auch die Betankungszeit von wenigen Minuten liegt deutlich tiefer als die Ladezeit einer Elektrobatte-rie.

Der Bund fördert die Wasserstoffnutzung durch die Befreiung der von der Mineralölsteuerabgabe und der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) entscheidend.

Aus diesen aktuellen privatwirtschaftlichen Entwicklungen bei den Fahrzeugen und dem Tankstellennetz sowie der bestehenden regulatorischen Entlastungen durch den Bund sind die Voraussetzungen für die Wasserstoffmobilität gut. Ein Finanzierungsbedarf für Tankstellen durch den Kanton ist nicht gegeben. Der Kanton Aargau will jedoch für gute Rahmenbedingungen sorgen, soweit diese in seinem Einflussbereich liegen (wie zum Beispiel bei der Auslegung der Wasserkraftkonzession).

Zur Frage 2

"Wie viele privat oder staatlich betriebene Wasserstofftankstellen müssten aus Sicht des Regierungsrats im Kanton Aargau zur Verfügung stehen, damit von einem flächendeckenden Angebot die Rede sein kann und dadurch der Umstieg auf Wasserstoffautos markant gefördert bzw. erleichtert würde?"

Zur Ermittlung der notwendigen minimalen Anzahl Wasserstofftankstellen wurde im Jahr 2013 eine Untersuchung¹ durchgeführt. Diese resümiert, dass in der Schweiz bei strategisch geschickter Verteilung 15 Wasserstofftankstellen den ausreichenden flächendeckenden Initialanreiz für den Umstieg auf Wasserstofffahrzeuge bieten würden. Im untersuchten Szenario beträgt die weiteste Distanz von Station zu Station 100 km, was zu einer durchschnittlichen Distanz zur nächsten Station von 50 km oder weniger führen würde.

Wie in Frage 1 bereits angedeutet, plant ein Verein zur Förderung der Wasserstofftankstellen in den nächsten fünf Jahren den Bau von rund 50 Tankstellen, welche sie aus eigenen Mitteln von 50 Millionen Franken finanzieren wollen. Damit können 95 % der Schweizer Bevölkerung innerhalb von 20 km eine Wasserstofftankstelle erreichen. Diese 50 Tankstellen übertreffen die Mindestanforderungen von 15 Tankstellen der Studie aus dem Jahr 2013 deutlich. Versorgungslücken von Wasserstoff bestehen bei 50 Tankstellen dann nur noch im Alpenraum. Zum Vergleich: In der Schweiz gibt es mittlerweile rund 140 Tankstellen mit Erdgas. Hier wurde das Problem der Versorgung mit der bestehenden Tankstellendichte praktisch gänzlich eliminiert.

¹ H₂-Mobility Swiss: Analysis of the Situation to Realize an Initial Market for H₂-Vehicles in Switzerland

Zur Frage 3

"Wäre aus Sicht des Regierungsrats ein einheitlicher technischer Standard für Wasserstofftankstellen nötig oder hat sich ein solcher bereits durchgesetzt?"

Aktuell sind zwei Technologien verbreitet: Für Personenwagen hat sich ein weltweiter Standard mit einem Druck von 700 bar durchgesetzt. Für LKW und Busse ist in Europa ein Anschluss für 350 bar weit verbreitet und entwickelt sich zu einem internationalen Standard. Hintergrund für den separaten Anschluss für Nutzfahrzeuge (350 bar) ist, dass innerhalb derselben Zeit mehr Energie getankt werden kann.

Bezüglich technischen Standards besteht kein Handlungsbedarf.

Zur Frage 4

"Bräuchte es für eine solche (befristete) Anstossfinanzierung zu besagtem Zweck eine gesetzliche Grundlage?"

Aufgrund von § 16 des Energiegesetzes des Kantons Aargau (EnergieG) kann der Kanton Programme, Projekte und Anlagen im Bereich der Mobilität unterstützen. Eine neue Rechtsgrundlage ist somit nicht notwendig. Für die Förderung von Wasserstofftankstellen sind aktuell aber keine Fördermittel budgetiert.

Aus Sicht des Regierungsrats ist keine Anstossfinanzierung angebracht (vgl. Antwort zur Frage 1), da die Privatwirtschaft in den nächsten 5 Jahren massiv ins Wasserstofftankstellennetz investieren wird.

Zur Frage 5

"Welchen finanziellen Beitrag könnte sich der Regierungsrat für eine solche befristete staatliche Anstossfinanzierung vorstellen?"

Wie in den Antworten zu den Fragen 1 und 4 dargelegt, ist ein finanzieller Beitrag nicht notwendig. Deshalb muss auch kein Betrag eingestellt werden.

Zur Frage 6

"Welchen Beitrag könnte die AEW Energie AG zur Förderung von Wasserstoffautos leisten?"

Das Dekret über den Leistungsauftrag der AEW Energie AG aus dem Jahr 1999 sieht vor, dass die AEW Energie AG ihre Tätigkeit grundsätzlich auf die Anforderungen des Markts ausrichtet. Das Unternehmen kann sich zum Beispiel deshalb aus unternehmerischen Überlegungen an einem Tankstellennetz beteiligen und die Wasserstoffproduktion aus eigenen Kraftwerken sicherstellen.

Das Dekret sieht zusätzlich vor, dass der Regierungsrat der AEW Energie AG mit Vertrag die Erfüllung von besonderen Aufgaben gegen Entschädigung übertragen kann. Die Höhe der Abgeltung der damit verbundenen Kosten ist marktkonform festzulegen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'259.—.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.19.127

VORSTOSS

Interpellation Uriel Seibert, EVP, Schöftland (Sprecher), Therese Dietiker, EVP, Aarau, Lilian Studer, EVP, Wettingen, und Christian Minder, EVP, Lenzburg, vom 7. Mai 2019 betreffend Einbezug innovativer Verkehrslösungen in die langfristige Verkehrsplanung des Kantons Aargau

Text und Begründung:

Der Regierungsrat wird zur Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Inwiefern bezieht der Regierungsrat innovative Verkehrslösungen (insbesondere die Möglichkeiten der Digitalisierung) in die langfristige Verkehrsplanung des Kantons ein?
2. Wie unterstützt der Kanton bereits heute Pilotprojekte innovativer Verkehrslösungen zur Reduktion des motorisierten Individualverkehrs (MIV)?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat den Einsatz von Lösungen, welche bereits bestehende Verkehrsflüsse besser nutzen möchten (z. B. "Taxito", Carsharing) hinsichtlich ihrer Wirkung zur Reduktion des MIV?
4. Würde der Regierungsrat die Einrichtung eines kantonalen Fonds unterstützen, welcher die Einführung innovativer Verkehrslösungen insbesondere in peripheren Gebieten zu Randzeiten fördert (z. B. um "Taxito"-Points einzurichten)?

2016 beschloss der Grosse Rat die Strategie "mobilitätAargau", welche die Raumentwicklung und das Verkehrsangebot aufeinander anpasst. In dieser Strategie äussert sich der Kanton auch dahingehend, dass innovative Verkehrslösungen in mittel- und langfristiger Sicht eine wichtige Rolle spielen werden. So hält er in der Zusammenfassung fest: "In der Zukunft wird sich die Mobilität durch technische und gesellschaftliche Innovationen sowie durch die Art der Nutzung verändern. Mit einer integralen Betrachtung des Bereichs Mobilität nimmt der Kanton die Trends zu innovativen, modularen Mobilitätslösungen auf, bei denen die Grenze zwischen dem öffentlichen und dem Individualverkehr zusehends verwischt wird."

In den letzten Jahren wurden solche Projekte in der Schweiz entwickelt und getestet. Beispiele dafür sind die Selbstfahrenden Busse in Sion, das "Kolibri" in Brugg oder das technik-gestützte Mitfahrsystem "Taxito", welches im Kanton Luzern erfolgreich getestet und nach der Pilotphase weitergeführt wurde. Gleichzeitig stellte der Kanton Aargau den Angebotsausbau im ÖV-Bereich am Abend und am Wochenende bei mehreren Linien zurück und prüft im Rahmen der Haushaltssanierung eine Reduktion des ÖV-Angebots im ländlichen Raum.

Durch diese Reduktion zu Randzeiten werden besonders periphere Gebiete stark getroffen, da diese in jenen Zeiten nur eine geringe Auslastung der ÖV-Infrastrukturen vorweisen können. Dass Kurse, welche nur von sehr wenigen Fahrgästen genutzt werden, hinterfragt werden, ist aus systematischer Sicht verständlich – aber gerade für das ÖV-Angebot in der Peripherie mit einem grossen Attraktivitätsverlust verbunden. Darüber hinaus leiden besonders jene, zwar zahlenmässig wenigen, Perso-

nen darunter, welche dieses ÖV-Angebot regelmässig nutzten. Aus diesen Gründen scheint es angebracht, dass der Kanton besonders für peripher gelegene Gebiete zusätzlich zum bestehenden ÖV-Angebot innovative Lösungen fördert, welche auch zu Randzeiten eine Nutzung des öffentlichen Verkehrs zulassen.

REGIERUNGSRAT

2. Juli 2019

19.127

Interpellation Uriel Seibert, EVP, Schöffland (Sprecher), Therese Dietiker, EVP, Aarau, Lilian Studer, EVP, Wettingen, und Christian Minder, EVP, Lenzburg, vom 7. Mai 2019 betreffend Einbezug innovativer Verkehrslösungen in die langfristige Verkehrsplanung des Kantons Aargau; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Die Strategie mobilitätAARGAU (2016) setzt gezielt räumliche Akzente und verfolgt differenzierte Ziele für die einzelnen Verkehrsmittel in den verschiedenen Raumtypen.

Mit der Teil-Strategie "Mobilitätsmanagement verstärken" (Strategie II a 1) unterstützt der Kanton die Entwicklung innovativer und modularer Mobilitätslösungen mit den Massnahmen Innovationslab Mobilität sowie Innovationsfonds Mobilitätsmanagement. Analog zur kantonalen Mobilitätsstrategie konzentriert sich die Umsetzung von Massnahmen des Mobilitätsmanagements und damit auch die Förderung innovativer Pilotprojekte auf urbane Gebiete (zum Beispiel Kernstädte, kantonale Entwicklungs- und Wohnschwerpunkte), in denen die grössten Veränderungen bezüglich Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstum zu erwarten sind und mit der Notwendigkeit der Siedlungsentwicklung nach innen grosse Herausforderungen an eine flächen- und ressourcenschonende Mobilitätsabwicklung gestellt werden.

Gemäss Zielbild der Strategie mobilitätAARGAU soll der Anteil des motorisierten Individualverkehrs (MIV) am Gesamtverkehr insbesondere in den urbanen Räumen gesenkt werden. Ausserhalb der Kernstädte und urbanen Entwicklungsräume sollen Umsteigeinfrastrukturen vom MIV auf den öffentlichen Verkehr (öV) (wie zum Beispiel Park + Ride- und Bike + Ride-Anlagen) bereitgestellt werden, damit mit dem öV in die Zentren gefahren werden kann und eine verkehrsträgerübergreifende und durchgehende Transportkette gewährleistet ist (Strategie I c 3). Dabei will der Kanton insbesondere auch die Potenziale von neuen Technologien und der Fahrzeugentwicklung berücksichtigen (Strategie I d 1). Für die ländlichen Entwicklungsräume beziehungsweise die peripheren Gebiete sieht die Mobilitätsstrategie einen gleichbleibenden Anteil des MIV am Gesamtverkehr vor. Der öV sorgt für die Bereitstellung eines Basisangebots (Strategie I c 2), wobei die Angebotsplanung mit dem Optimieren des bestehenden Verkehrsangebots und dem Weiterentwickeln von alternativen Erschliessungsmöglichkeiten im Vordergrund steht. Fahrpläne werden bedarfsbezogen gestaltet und nach

den Kriterien Auslastung, Nachfrage und Kostendeckung überprüft. Sind Nachfrage und Kostendeckung ungenügend, kann das Angebot durch andere unkonventionelle Betriebsformen ersetzt werden. Dies wurde zum Beispiel in Kallern und Wiliberg bereits umgesetzt, indem der Kanton die Gemeinde mit einem Beitrag für eine Lösung mit einem eingeschränkten Taxidienst unterstützt.

Zur Frage 1

"Inwiefern bezieht der Regierungsrat innovative Verkehrslösungen (insbesondere die Möglichkeiten der Digitalisierung) in die langfristige Verkehrsplanung des Kantons ein?"

Die sich rasch wandelnden gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Rahmenbedingungen sowie die fortschreitende Technologisierung, Automatisierung und Digitalisierung werden weitreichende Wirkungen auf die zukünftige Mobilität haben. Den daraus resultierenden Herausforderungen und auch Chancen will der Kanton Aargau vorausschauend begegnen, indem er den Dialog zu zukunftsweisenden Mobilitätsthemen aktiv aufnimmt und begleitet. Zurzeit ist der Kanton am Aufbau eines Innovationslabs Mobilität. Dieses setzt sich gemeinsam mit Partnern der öffentlichen Hand, der Wirtschaft, der Forschung und der Mobilitätsbranche mit aargauspezifischen Fragestellungen zur Mobilität der Zukunft auseinander, welche die Ziele der Mobilitätsstrategie mobilitätAARGAU unterstützen. Der Kanton Aargau nimmt dabei die Rolle als Impulsgeber und Unterstützer des Innovationsprozesses wahr und setzt sich aktiv dafür ein, gute Voraussetzungen für zukunftsfähige Mobilitätslösungen im Kanton Aargau zu schaffen.

Das Innovationslab Mobilität verfolgt dabei die folgenden Ziele:

- Der Kanton Aargau unterstützt sinnvolle Innovationen der neuen Mobilität, indem er als Drehscheibe agiert, Tests in der Praxis begleitet und eine Plattform für den Wissenstransfer bietet.
- Der Kanton Aargau befasst sich aktiv mit den laufenden Entwicklungen und identifiziert relevante Themen. Zu diesen entwickelt er eine einheitliche Haltung, vor allem in Bezug auf seine Rolle als Regulator.
- Rahmenbedingungen für neue Formen und Anforderungen der Mobilität werden geschaffen, respektive angepasst. Wenn nötig werden sie aktiv bei Dritten (zum Beispiel Bund) eingefordert.

Im Rahmen der weiteren Entwicklung des Innovationslabs soll konkretisiert werden, wie der Kanton die Integration neuer und innovativer Mobilitätslösungen in die langfristige Gesamtverkehrsplanung unterstützen kann. Es gilt zu definieren, welche Rolle der Kanton beziehungsweise die öffentliche Hand im Bereich der sogenannten "halböffentlichen" Mobilitätsangebote wahrnehmen soll. Dabei sind raumplanerische Aspekte (zum Beispiel keine Zersiedelung fördern), Lösungen mit Potenzial zur Mobilitätsreduktion und zur Verlagerung hin zu effizienteren Mobilitätsformen sowie auch Fragen zum Umgang mit Daten und dem Schutz des Individuums vor Datenmissbrauch zu berücksichtigen.

Da neue Technologieansätze nicht an Kantonsgrenzen gebunden sind – innovative Mobilitätslösungen setzen bei der gesamtheitlichen Information, allfälligen Reservationen und Abrechnung für die gesamte Reisekette an – ist in diesen Fragen eine verstärkte Zusammenarbeit mit dem Bund anzustreben.

Zur Frage 2

"Wie unterstützt der Kanton bereits heute Pilotprojekte innovativer Verkehrslösungen zur Reduktion des motorisierten Individualverkehrs (MIV)?"

Der Kanton Aargau unterstützt Pilotprojekte, die einen innovativen Beitrag für einen effizienten und nachhaltigen Verkehrsmiteinsatz leisten. Der neue Innovationsfonds Mobilitätsmanagement ist eine Erweiterung des bisherigen Förderangebots "Projektanträge Mobilitätsmanagement", mit welchem seit 2014 beispielsweise die Pilotprojekte PubliRide Baden, carvelo2go und Kolibri finanziell unterstützt wurden. Der Kanton unterstützt dabei Pilotprojekte im Sinne einer Anschubfinanzierung

mit dem Ziel, innovative Mobilitätslösungen im Kanton Aargau voranzutreiben und zu testen, die gesammelten Erfahrungen (positive und negative) zu kommunizieren und den Wissensaustausch unter den verschiedenen kantonalen Akteuren zu ermöglichen. Die enge Begleitung von Pilotprojekten ermöglicht dem Kanton zudem, einen allfälligen Anpassungsbedarf bei der Bereitstellung des Verkehrsangebots oder bei den gesetzlichen Rahmenbedingungen zu erkennen und Massnahmen in die langfristige Verkehrsplanung einfließen zu lassen. Die Förderung innovativer Pilotprojekte konzentriert sich in erster Linie auf urbane Gebiete (zum Beispiel Kernstädte, Entwicklungs- und Wohnschwerpunkte), in denen Alternativen zum MIV vorhanden sind und die Multiplikatorenwirkung am grössten ist.

Mit dem heutigen Innovationsfonds Mobilitätsmanagement können keine Beiträge an den Regelbetrieb von etablierten Mobilitätsangeboten oder an Infrastruktur (oder Mobiliar wie zum Beispiel. "Taxito"-Points) geleistet werden. Es wird davon ausgegangen, dass sich erfolgreich getestete neue Mobilitätslösungen in der Folge grundsätzlich eigenwirtschaftlich betreiben lassen.

Zur Frage 3

"Wie beurteilt der Regierungsrat den Einsatz von Lösungen, welche bereits bestehende Verkehrsflüsse besser nutzen möchten (z. B. "Taxito", Carsharing) hinsichtlich ihrer Wirkung zur Reduktion des MIV?"

Die Bedeutung von Sharing-Angeboten wächst. Die Mobilität wird zunehmend modular abgewickelt, das heisst die einzelnen Verkehrsmittel (MIV, Bus und Bahn, Velo, zu Fuss) werden je nach Bedürfnis und Situation individuell ausgewählt und kombiniert. Der Zugang zu den verschiedenen Verkehrsmitteln wird durch die Digitalisierung und die neuen Applikationen, welche alle Verkehrsmittel sowie Information, Buchung und Bezahlung integrieren, immer einfacher (Mobility as a Service). Insgesamt ist zu erwarten, dass diese Entwicklung weiter zunimmt und – bei einem sinnvollen Einsatz dieser Technologien – noch grosses Potenzial zur Reduktion des MIV-Anteils am Gesamtverkehr besteht.

Die Nutzung von Mobility Carsharing beispielsweise korreliert stark mit einem auf den öV ausgerichteten Mobilitätsverhalten. Carsharing-Nutzende vermeiden die Anschaffung eines eigenen Fahrzeugs und reduzieren so den Fahrzeugbestand und auch die mit dem Auto zurückgelegten Distanzen.

Angebote, wie das Mitfahrsystem Taxito im peripheren Raum, lösen zwar positive Impulse für einen effizienten und nachhaltigen Verkehrsmiteinsatz in der Bevölkerung aus. Die Bedeutung hinsichtlich einer Änderung des Modal-Splits ist aber insgesamt aufgrund der geringen Anzahl absoluter Fahrten vernachlässigbar. Gemäss Erfahrungen mit Taxito aus dem Luthertal (Kanton LU) wurden im Jahr 2018 an den vier Standorten Luthern, Luthern Bad, Willisau und Zell insgesamt 930 Fahrten vermittelt beziehungsweise lediglich knapp 80 Fahrgäste pro Monat befördert. Der Betrieb von Taxito ist hier primär als Ersatz fehlender oder als Ergänzung von öV-Verbindungen zu Zeiten mit geringem Fahrplanangebot (abends, Wochenende) begründbar.

Die Wirkung von Sharing-Angeboten muss daher räumlich differenziert betrachtet werden. Das Potenzial zur Reduktion des MIV-Anteils ist vor allem in dichten, urbanen Räumen gegeben, in denen alternative Mobilitätsangebote zum MIV und eine genügend grosse Nachfrage für den Betrieb von Sharing-Angeboten vorhanden sind.

Zur Frage 4

"Würde der Regierungsrat die Einrichtung eines kantonalen Fonds unterstützen, welcher die Einführung innovativer Verkehrslösungen insbesondere in peripheren Gebieten zu Randzeiten fördert (z. B. um "Taxito"-Points einzurichten)?"

Die Strategie mobilitätAARGAU zeichnet die Entwicklungsabsichten der Mobilität im Kanton Aargau vor. Für die Erfüllung der Strategie bestehen heute die herkömmlichen Finanzierungstöcke: Strassenkasse zur Finanzierung der kantonalen Strasseninfrastruktur, Spezialfinanzierung öV-Infrastruktur zum Bau von öV-Infrastrukturen, die nicht vom Bund finanziert werden sowie die Abgeltungen zur Mitfinanzierung des Betriebs des öffentlichen Verkehrs. Der Staat stellt in der Regel die Verkehrsfläche zur Verfügung. Für den Betrieb beim Individualverkehr kommt der Verkehrsteilnehmende selber auf.

Der öffentliche Verkehr definiert sich gemäss Bundesamt für Statistik als konzessions- oder bewilligungspflichtige Personenbeförderungsdienstleistungen, die öffentlich zugänglich sind und einem Fahrplan folgen. Zudem gilt eine Beförderungs- und Tarifpflicht gemäss Personenbeförderungsgesetz. Mit der öffentlichen Zugänglichkeit ist das Behindertengleichstellungsgesetz einzuhalten. Eine Ausweitung des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (ÖVG) wäre somit schwierig und würde innovative Lösungen eher behindern.

Zur Finanzierung des sogenannt halböffentlichen Verkehrs fehlen heute im Kanton Aargau die gesetzlichen Grundlagen. Zuerst müsste gesetzlich geregelt werden, welche Aufgaben die öffentliche Hand im Rahmen der Mobilität zusätzlich zu den heutigen Aufgaben leisten will und auf welcher Ebene (Bund, Kanton, Gemeinde) diese geregelt werden sollen. Diese Frage soll im Rahmen des Innovationslabs Mobilität, in enger Zusammenarbeit mit dem Bund, vertieft geprüft werden (vgl. Antwort zur Frage 1).

Aus diesem Grund lehnt der Regierungsrat die Schaffung eines Fonds zur Förderung von innovativen Verkehrslösungen insbesondere im ländlichen Raum ab.

Fazit

Mit der Anschubfinanzierung aus dem Innovationsfonds Mobilitätsmanagement unterstützt der Kanton die Lancierung und Umsetzung innovativer Mobilitätslösungen. Mittels Evaluation der Projekte entscheidet der Kanton, wo eine Weiterverfolgung aus gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Sicht Sinn macht. Daraus können sich mögliche Massnahmen ergeben, die zu Gesetzesanpassungen führen können. Wichtig ist dabei, dass die Lösungen gemeinsam mit dem Bund abgestimmt sind, damit allfällige Gesetzesanpassungen schweizweit kompatibel sind. Daher wird im Rahmen des Innovationslabs Mobilität eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit dem Bund angestrebt.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'447.—.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.19.121

VORSTOSS

Interpellation Andreas Meier, CVP, Klingnau (Sprecher), und René Huber, CVP, Leuggern, vom 7. Mai 2019 betreffend Velo Weg Grenzübergang Koblenz–Waldshut – Verbesserung der Streckenführung oder Bau einer Leichtbrücke für den Fuss- und Veloverkehr

Text und Begründung:

Der Aargau ist ein Velo-Kanton, speziell das landschaftlich reizvolle Zurzibiet. Es existiert eine grosse Anzahl an Velorouten, die einen wichtigen Beitrag zum Tourismus im Zurzibiet leisten.

Gleiches gilt für unsere Nachbarn, dem Landkreis Waldshut-Tiengen, mit welchem der Tourismus im Zurzibiet eine Symbiose pflegt.

Die Velo Wege auf beiden Seiten des Rheins zählen zur berühmten Rhein-Radweg-Route, von der Rheinquelle bis zur Mündung.

Im Zurzibiet kann die Rheinseite in Kaiserstuhl, Bad Zurzach und Koblenz gequert werden. Die Situation am Grenzübergang Koblenz-Waldshut ist für den Veloverkehr nicht optimal gestaltet. Zeitweise müssen Radfahrende zuerst an einer kilometerlangen Kolonne rechts vorbeifahren, sofern sich alle Fahrzeuge links halten. Ab Kreisel Koblenz hat es keinen Radstreifen mehr, bis zum Zoll müssen Radfahrende zwischen den Fahrzeugen warten.

Auf der Brücke müssen Radfahrende zwischen Fahrzeugen stockend fahren oder auf dem Fussgängersteig das Fahrrad schieben.

Die Unfallgefahr an diesem Nadelöhr ist speziell für Familien mit Kindern erheblich.

Dazu stellen wir dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass Velo Wege zum touristischen Grundbedürfnis für das Zurzibiet zählen?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Unfallgefahr für Radfahrende, speziell für Kinder, auf dieser Strecke?
3. Darf der Fussgängersteig auf der Brücke mit dem Velo befahren werden und entspricht die Brüstungshöhe den für Fahrräder gesetzlichen Vorgaben. Gelten die Gesetze der Schweiz oder Deutschlands?
4. Wie schlägt der Regierungsrat vor, den Langsam-Verkehr vom ständig zunehmenden Verkehr, insbesondere dem LKW-Verkehr, zu entflechten?
5. Ist der Regierungsrat gewillt, mit dem benachbarten Landkreis Waldshut-Tiengen über eine bessere Streckenführung am Grenzübergang zu beraten?
6. Kann sich der Regierungsrat den Bau einer leichten Fahrrad- und Fussgängerbrücke in diesem Gebiet vorstellen?

7. Sind hierfür die finanziellen Mittel aus der "Strassenbaukasse" vorhanden?
8. Wie müssten die Kosten zwischen den beiden Ländern geteilt werden?
9. Welches sind heute die verkehrspolizeilichen Aspekte für Radfahrende ab Bahnhof Koblenz bis zum Radweg in Deutschland?

Mitunterzeichnet von 14 Ratsmitgliedern

REGIERUNGSRAT

2. Juli 2019

19.121

Interpellation Andreas Meier, CVP, Klingnau (Sprecher), und René Huber, CVP, Leuggern, vom 7. Mai 2019 betreffend Velo Weg Grenzübergang Koblenz–Waldshut – Verbesserung der Streckenführung oder Bau einer Leichtbrücke für den Fuss- und Veloverkehr; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Der Kanton Aargau fördert den Veloverkehr im ganzen Kantonsgebiet, sowohl im Alltag als auch in der Freizeit, gemäss seiner Mobilitätsstrategie "mobilitätAARGAU", welche am 13. Dezember 2016 durch den Grossen Rat einstimmig beschlossen wurde. Im Umsetzungskonzept Fuss- und Veloverkehr hat der Kanton im Dezember 2018 die Massnahmen für die Fuss- und Veloverkehrsförderung konkreter ausformuliert. Beim Freizeitveloverkehr arbeitet der Kanton Aargau mit der Stiftung SchweizMobil zusammen. Diese Stiftung bietet mit dem "Veloland Schweiz" Freizeitrouten für Velofahrende auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene an.

Zur Frage 1

"Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass Velo Wege zum touristischen Grundbedürfnis für das Zurzibiet zählen?"

Der Regierungsrat ist ebenfalls der Ansicht, dass Velowege zum touristischen Grundbedürfnis für das Zurzibiet zählen. Aus diesem Grund fördert der Kanton im Zurzibiet und im übrigen Kantonsgebiet das Velofahren und engagiert sich für gut ausgebaute und sichere Velonetze für den Alltag und die Freizeit. Während sich die kantonalen Radrouten an die Alltagsvelofahrenden richten und möglichst direkt geführt werden, werden die touristischen Nachfragen über die Velolandrouten der Stiftung SchweizMobil abgedeckt. Hierzu arbeitet der Kanton mit der Stiftung SchweizMobil bei der Planung und Realisierung der nationalen und regionalen Velolandrouten zusammen. Im Zurzibiet sind dies unter anderem die nationalen Velolandrouten Nr. 2 und Nr. 8 sowie die regionale Route Nr. 60. Die nationale Velolandroute Nr. 2 (Rhein-Route) führt durch Koblenz.

Zur Frage 2

"Wie beurteilt der Regierungsrat die Unfallgefahr für Radfahrende, speziell für Kinder, auf dieser Strecke?"

Die Veloinfrastruktur (Radstreifen, Abbiegespuren, etc.) entspricht den geltenden Anforderungen (Normen und kantonale Richtlinien). Dabei wird nicht nach Altersstufen unterschieden. Die Planung und Realisierung wendet sich an alle Alterskategorien und ist damit auch für velofahrende Kinder nutzbar. Zwischen Kreisverkehrsplatz und Zoll ereigneten sich im Zeitraum 2014–2018 (5 Jahre) insgesamt 2 polizeilich registrierte Unfälle mit Velofahrenden. Einerseits war es ein Selbstunfall ohne Fremdbeteiligung (Kollision mit einer Schranke). Andererseits fuhr ein Radfahrer auf dem Gehweg und kollidierte mit einem Personenwagen, welcher aus dem Parkplatz auf die Kantonsstrasse einmünden wollte. Diese Auswertung zeigt, dass kein Unfallschwerpunkt für Velofahrende vorliegt. Die Unfallgefahr wird als klein erachtet für alle Velofahrenden inklusive Kinder.

Zur Frage 3

"Darf der Fussgängersteig auf der Brücke mit dem Velo befahren werden und entspricht die Brüstungshöhe den für Fahrräder gesetzlichen Vorgaben. Gelten die Gesetze der Schweiz oder Deutschlands?"

Die Zollbrücke zwischen Koblenz und Waldshut (Deutschland [D]) wurde im Jahr 1932 gebaut. Ihre Dimensionierung orientiert sich an den verkehrlichen Vorgaben aus dieser Zeit. Die Zollbrücke weist beidseitig einen Gehwegbereich mit einer Nutzbreite von 1,30 m auf. Aus heutiger Sicht gelten diese Breiten als untermässig. Die Gehwege sind dem Fussverkehr vorbehalten. Jedoch kann das Velo auf dem Gehweg geschoben werden. Die Brüstungshöhe von 1,10 m entspricht den gesetzlichen Vorgaben beziehungsweise Normen des Fussverkehrs. Die Brüstungshöhe würde auch die Normen des Veloverkehrs erfüllen, sofern der Gehweg befahren werden dürfte.

Unter den vorgegebenen, eher beengten Platzverhältnissen besteht heute sowohl auf dem Zollplatz wie auch auf der Zollbrücke eine gute Lösung für den Fuss- und den Veloverkehr.

Die Brücke befindet sich je zur Hälfte im Eigentum des Kantons Aargau und des Landkreis Waldshut-Tiengen. Jedoch ist der Kanton Aargau für den Unterhalt der Brücke zuständig. Die Ausgestaltung der Brücke erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben der Schweiz und den Schweizer Normen.

Zur Frage 4

"Wie schlägt der Regierungsrat vor, den Langsam-Verkehr vom ständig zunehmenden Verkehr, insbesondere dem LKW-Verkehr, zu entflechten?"

Im Richtplan des Kantons Aargau ist im Kapitel M 2.2 Kantonsstrassen eine Vororientierung (Nr. 97) für einen neuen Rheinübergang Koblenz Ost enthalten. Es handelt sich um eine Projektidee für eine spätere Ergänzung des Kantonsstrassennetzes.

Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt begleitet aktuell eine grenzüberschreitende Verkehrsstudie unter der Federführung des Regierungspräsidiums Freiburg (Bundesland Baden-Württemberg). Untersucht wird die verkehrliche Entwicklung entlang des Hochrheins bis zum Bodensee und die damit verbundenen Auswirkungen auf die bestehenden Grenzübergänge oder neue Grenzübergänge. Die Ergebnisse werden anfangs 2020 erwartet.

Der heutige Grenzübergang in Koblenz nach Waldshut (D) wird in der Studie mituntersucht. Offen ist, ob künftig zwei Grenzübergänge erforderlich sind und ob eine spezifische Aufteilung für die jeweiligen Verkehrsarten (motorisierter Individualverkehr sowie Fuss- und Veloverkehr) sinnvoll ist. Denkbar wäre zum Beispiel, dass der heutige Grenzübergang Koblenz dem Fuss- und Veloverkehr vorbehalten bleibt und ein neuer Grenzübergang dem motorisierten Verkehr zu Verfügung steht.

Nach Abschluss der Verkehrsstudie wird das Departement Bau, Verkehr und Umwelt – je nach Ergebnissen der Studie – zusammen mit dem Regierungspräsidium Freiburg eine Zweckmässigkeitsbeurteilung (ZMB) durchführen.

Eine abschliessende Antwort zur Frage 4 ist deshalb heute nicht möglich. Die grenzüberschreitenden Planungsarbeiten zur Klärung der Frage sind gestartet und Ergebnisse hierzu liegen erst in den nächsten Jahren vor.

Zur Frage 5

"Ist der Regierungsrat gewillt, mit dem benachbarten Landkreis Waldshut-Tiengen über eine bessere Streckenführung am Grenzübergang zu beraten?"

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit dem Regierungspräsidium Freiburg sowie dem Landkreis Waldshut-Tiengen zur Thematik der Grenzübergänge erfolgt im Rahmen periodischer Treffen. Zum Grenzübergang Koblenz–Waldshut (D) wurden im Frühling 2019 Gespräche geführt. Vor Abschluss der grenzüberschreitenden Verkehrsstudie und der ZMB (vgl. Antwort zur Frage 4) können noch keine Auskünfte für spezifische Linienführung beziehungsweise Rheinübergänge für den Fuss- und Veloverkehr gegeben werden. Der Regierungsrat setzt sich jedoch dafür ein, dass die Interessen des Fuss- und Veloverkehrs auch grenzüberschreitend im Raum Koblenz–Waldshut (D) berücksichtigt werden.

Zur Frage 6

"Kann sich der Regierungsrat den Bau einer leichten Fahrrad- und Fussgängerbrücke in diesem Gebiet vorstellen?"

Ob ein Neubau für eine eigenständige Brücke zugunsten des Fuss- und Veloverkehrs zweckmässig ist, kann noch nicht beantwortet werden (vgl. Antwort zu den Fragen 5 und 6). Eine grenzüberschreitende Querung für den Fuss- und Veloverkehr zwischen Koblenz und Waldshut (D) muss in eine Gesamtlösung eingebunden sein, welche zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorliegt. Synergien mit dem bestehenden Grenzübergang Koblenz und, sofern nötig und zweckmässig, mit einem neuen Rheinübergang sind anzustreben.

Zur Frage 7

"Sind hierfür die finanziellen Mittel aus der "Strassenbaukasse" vorhanden?"

Die Frage der Finanzierung von zusätzlichen Rheinübergängen und deren Kostenteilung ist noch nicht Gegenstand in der Planungsphase. Erfahrungsgemäss (Beispiel Laufenburg, Rheinfelden) werden Lösungen gefunden.

Grundlage für die Finanzierung bildet das Gesetz über die National- und Kantonsstrassen und ihre Finanzierung (Strassengesetz, StrG) vom 17. März 1969. Im Fall einer eigenständigen Brücke für den Fuss- und Veloverkehr würden die Kosten im Kanton Aargau zulasten der Strassenrechnung gehen (gestützt auf § 7 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 StrG).

Zur Frage 8

"Wie müssten die Kosten zwischen den beiden Ländern geteilt werden?"

Für grenzüberschreitenden Infrastrukturen wie neue Rheinübergänge ist die Ausarbeitung eines Staatsvertrags zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nötig. Dies geschieht in der Regel nach dem Beschluss, dass eine neue Infrastruktur erstellt werden soll. Die Kostenteilung für den Bau der Brücke erfolgt in der Regel hälftig. Die jeweiligen Kostenanteile werden gestützt auf ein konkretes Projekt ausgehandelt und können unter Berücksichtigung der landesspezifischen Besonderheiten weitere Kosten im Umfeld beinhalten.

Zur Frage 9

"Welches sind heute die verkehrspolizeilichen Aspekte für Radfahrende ab Bahnhof Koblenz bis zum Radweg in Deutschland?"

Die Wegweisung der kantonalen Radrouten und der nationalen und regionalen Velolandrouten ist als Planungsgrundsatz im Richtplankapitel M 4.1 geregelt. Der Kanton signalisiert das kantonale Veloroutennetz und die nationalen und regionalen Velowanderwege klar und einheitlich.

Die kantonale Radroute R 510 verläuft vom Bahnhof Koblenz bis zur Grenzbrücke Koblenz–Waldshut (D) und ist entsprechend signalisiert.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 930.–.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.19.115

VORSTOSS

Interpellation David Burgherr, SP, Lengnau (Sprecher), Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden, Andre Rotzetter, CVP, Buchs, Doris Iten, SVP, Birr, Maya Bally, BDP, Hendschiken, Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland, Antoinette Eckert, FDP, Wettingen, Marco Hardmeier, SP, Aarau, und Karin Koch Wick, CVP, Bremgarten, vom 7. Mai 2019 betreffend hindernisfreie öffentliche Verkehrsanlagen im Busverkehr

Text und Begründung:

Am 1. Januar 2004 trat auf Bundesebene das Behindertengleichstellungsgesetz BehiG in Kraft, am 15. Mai 2014 die UNO-Behindertenrechtskonvention. Mit beidem verpflichtet sich die Schweiz, die volle und selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben zu gewährleisten. Für den öffentlichen Verkehr gilt grundsätzlich, dass seit 2004 alle Neubauten oder Erneuerungen behindertengerecht ausgeführt werden müssen (Art. 7, BehiG) und bis Ende 2023 auch alle bestehenden Bauten, Anlagen und Fahrzeuge behindertengerecht sein müssen (Art. 22, BehiG). Das ist in vier Jahren. Ab Januar 2024 sind alle betroffenen Personen und 14 Behindertenorganisationen klageberechtigt.

Vor diesem Hintergrund bitten die Interpellanten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Bushaltestellen sind zurzeit schätzungsweise im Kanton Aargau behindertengerecht, wie viele nicht?
2. Wie viele Bushaltestellen müssen schätzungsweise unter Beachtung der Verhältnismässigkeit (Art. 11, BehiG) noch behindertengerecht gemacht werden?
3. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass dies bis Ende 2023 erfolgt und die Gemeinden die betroffenen Bordsteinkanten bei Haltestellen, Zufahrten und Strassenquerungen anpassen?
4. Wie überprüft der Regierungsrat die Umsetzung von Art. 22 des BehiG?

Mitunterzeichnet von 36 Ratsmitgliedern

REGIERUNGSRAT

2. Juli 2019

19.115

Interpellation David Burgherr, SP, Lengnau (Sprecher), Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden, Andre Rotzetter, CVP, Buchs, Doris Iten, SVP, Birr, Maya Bally, BDP, Hendschiken, Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland, Antoinette Eckert, FDP, Wettingen, Marco Hardmeier, SP, Aarau, und Karin Koch Wick, CVP, Bremgarten, vom 7. Mai 2019 betreffend hindernisfreie öffentliche Verkehrsanlagen im Busverkehr; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3) verpflichtet die Infrastrukturbetreiberin, die hindernisfreie Erreichbarkeit der öffentlichen Infrastruktur bis Ende 2023 umzusetzen. Die Fristen waren zwar seit Längerem bekannt, die dazu notwendigen Vorgaben technischer Natur wurden aber erst in den letzten Jahren konkretisiert.

Das öffentliche Verkehrs-Netz im Kanton Aargau umfasst 1'265 Bushaltestellen mit total 2'412 Haltekanten. Davon befinden sich 737 Bushaltestellen beziehungsweise 1'426 Bushaltekanten auf dem Kantonsstrassennetz und 528 Bushaltestellen beziehungsweise 986 Haltekanten auf Gemeindestrassen.

Aus terminlichen Gründen ist der Umbau aller Bushaltestellen bis Ende 2023 nicht möglich. Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt hat daher eine Priorisierung der Haltestellen auf Kantonsstrassen vorgenommen und rund 250 Haltestellen beziehungsweise rund 500 Haltekanten einem so genannten Grobnetz zugeteilt. Diese Haltestellen sollen in erster Priorität bis Ende 2023 umgebaut werden. Die übrigen Haltestellen an Kantonsstrassen werden im Rahmen der ordentlichen Strassensanierungen nach Massgabe des Erhaltungsmanagements angepasst.

Zur Frage 1

"Wie viele Bushaltestellen sind zurzeit schätzungsweise im Kanton Aargau behindertengerecht, wie viele nicht?"

Die seit 2015 geltende Norm für einen hindernisfreien Verkehrsraum (SN 640 075) stellt sehr hohe Anforderungen an behindertengerechte Bushaltestellen. So verlangt die Norm eine 22 cm oder sogar 30 cm hohe Einstiegsکante, was umfangreiche Anpassungsarbeiten und Landerwerb zum Beispiel bei Busbuchten haben kann. Nur noch in Ausnahmefällen ist eine 16 cm hohe Einstiegsکante zulässig. So wurden noch vor Inkrafttreten der Norm viele Haltestellen mit 16 cm hohen Einstiegsکanten angepasst, die heute streng genommen nicht mehr als behindertengerecht gelten.

Von den 1'265 Bushaltestellen an Kantons- und Gemeindestrassen wurden erst schätzungsweise 130 Haltestellen (rund 10 %) bereits den hohen Anforderungen des BehiG entsprechend behindertengerecht angepasst oder werden aufgrund baureifer Projekte demnächst angepasst.

Zur Frage 2

"Wie viele Bushaltestellen müssen schätzungsweise unter Beachtung der Verhältnismässigkeit (Art. 11, BehiG) noch behindertengerecht gemacht werden?"

Das Behindertengleichstellungsgesetz enthält zwar einen Abschnitt zur Verhältnismässigkeit, gibt jedoch keine konkrete Definition dafür. Was als verhältnismässig zu beurteilen ist, muss jede Infrastrukturbetreiberin festlegen. Grundsätzlich muss davon ausgegangen werden, dass alle Haltestellen hindernisfrei angepasst sein müssen. Ob auf die Anpassung einer Haltestelle verzichtet werden kann, muss anhand der Interessenabwägung in jedem Einzelfall beurteilt werden. Nur in den wenigsten Fällen liegt ein Verzicht auf der Hand. Ein Beispiel ist die Haltestelle "Bürersteig, Passhöhe", die weit ab vom Siedlungsgebiet liegt und nicht an ein hindernisfreies Wegnetz angebunden ist. Insofern kann die Anzahl der zwingend anzupassenden Haltestellen heute noch nicht beziffert werden. Es ist damit zu rechnen, dass die Verhältnismässigkeit erst nach Ablauf der Umsetzungsfrist durch die Gerichte definiert wird.

Zur Frage 3

"Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass dies bis Ende 2023 erfolgt und die Gemeinden die betroffenen Bordsteinkanten bei Haltestellen, Zufahrten und Strassenquerungen anpassen?"

Wie in den Vorbemerkungen festgehalten ist, können nicht mehr alle Haltestellen innerhalb der gesetzlichen Frist angepasst werden. Deshalb wurde eine Priorisierung vorgenommen und ein sogenanntes Grobnetz festgelegt. Das Grobnetz auf Kantonsstrassen umfasst mindestens eine Haltestelle pro Ortschaft und berücksichtigt dabei Bevölkerungs- und Arbeitsplatzdichte sowie weitere Kriterien wie die Erschliessung von wichtigen Einrichtungen (zum Beispiel Behinderteneinrichtungen, Altersheime, Spitäler, Schulstandorte und Umsteigehaltestellen). Die Anpassung der Haltestellen des Grobnetzes bis Ende 2023 erachtet der Kanton als realistisches Ziel. Damit wird in einem ersten Schritt der grösstmögliche Nutzen für Menschen mit eingeschränkter Mobilität angestrebt.

Um die Anpassung der Haltestellen des Grobnetzes bis Ende 2023 zu erreichen, hat der Regierungsrat ein separates Projekt gestartet und die entsprechenden Ressourcen aufgebaut.

Zu beachten sind die unterschiedlichen Zuständigkeiten für die Bushaltestellen auf Kantons- und Gemeindestrassen. Grundsätzlich liegt die Pflicht zur Anpassung der Bushaltestellen bei den jeweiligen Infrastrukturbetreiberinnen. Folglich richtet sich die Zuständigkeit für die Anpassung der Bushaltestellen auf Kantonsstrassen nach dem Gesetz über die National- und Kantonsstrassen und ihre Finanzierung (Strassengesetz, StrG). Die Umsetzung der Massnahmen auf Gemeindestrassen liegt in der

Hoheit der jeweiligen Standortgemeinde. Der Regierungsrat kann deshalb die Gemeinden nicht verpflichten, ihre Bushaltestellen anzupassen. Der Kanton unterstützt die Gemeinden jedoch in fachlicher Hinsicht, zum Beispiel mit den Empfehlungen Bushaltestellen oder der Fachberatung bei Projekten.

Zur Frage 4

"Wie überprüft der Regierungsrat die Umsetzung von Art. 22 des BehiG?"

Mit den eingeleiteten Massnahmen für die Bushaltestellen, insbesondere mit der prioritären Umsetzung des Grobnetzes, stellt der Regierungsrat im Rahmen des Möglichen die Umsetzung von Art. 22 BehiG sicher. Die Umsetzung bei den weiteren Haltestellen auf Kantonsstrassen erfolgt nach Massgabe des Erhaltungsmanagements.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 695.—.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.19.18

VORSTOSS

Motion Martin Brügger, SP, Brugg (Sprecher), Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, und Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau, vom 8. Januar 2019 betreffend Umsetzungszeit und -qualität von zielgerichtetem ökologischem Ausgleich sowie der Sicherstellung der notwendigen Pflege- und Unterhaltsmassnahmen

Text:

Die Motion verlangt: Planungen und/oder Umsetzungen von ökologischem Ausgleich oder Ersatz- und Wiederherstellungsmassnahmen infolge eines Bauprojekts sollen mit zweckmässigen Fristen versehen werden, welche der Zielsetzung Rechnung tragen. Weiter soll durch geeignete Instrumente die langfristige Pflege der Massnahmen sichergestellt werden, damit der Ersatz- und Ausgleichszweck erhalten bleibt.

Begründung:

Im Zusammenhang mit ökologischem Ausgleich und Ersatz- oder Wiederherstellungsmassnahmen zeigt es sich in der Praxis oft, dass das Bauprojekt bereits voranschreitet bevor Ersatz und Wiederherstellungsmassnahmen in Angriff genommen.

Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) verpflichtet gemäss Art. 18b Abs. 2 NHG die Kantone, in intensiv genutzten Gebieten inner- und ausserhalb von Siedlungen für ökologischen Ausgleich zu sorgen (die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind dabei zu berücksichtigen).

Gemäss Art. 15 der Verordnung über den NHV bezweckt der ökologische Ausgleich insbesondere, isolierte Biotope miteinander zu verbinden, nötigenfalls auch durch Neuschaffung von Biotopen, die Artenvielfalt zu fördern, eine möglichst naturnahe und schonende Bodennutzung zu erreichen, Natur in den Siedlungsraum einzubinden und das Landschaftsbild zu beleben.

Der ökologische Ausgleich ist also ein Sammelbegriff für Massnahmen, die der Erhaltung und Wiederherstellung der Funktion der Lebensräume und ihrer Vernetzung vor allem in intensiv genutzten beziehungsweise dicht besiedelten Landschaften dienen. Damit sollen insbesondere Verluste kompensiert werden, die für sich alleine betrachtet geringfügig erscheinen, in ihrer Summe aber zu erheblichen ökologischen Defiziten führen können. Der ökologische Ausgleich soll Gebiete aufwerten, die intensiv genutzt werden und deshalb weniger naturnahe Flächen aufweisen, als für das Überleben der einheimischen Arten nötig sind. Der ökologische Ausgleich ist demnach gebietsbezogen aber in Abhängigkeit des Bauprojektes.

Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen, die gemäss Art. 18 Abs. 1ter NHG werden bei Eingriffen in schutzwürdige Biotope nötig. Gemäss Art. 18 Abs. 1ter NHG hat der Verursacher, wenn sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden lässt, für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen.

Es gibt in letzter Zeit viele Beispiele, wo bei Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen und die Naturwerte und Biotope bereits zerstört wurden. Beispielsweise wird im Rahmen des OASE-Projektes bei der Südwestumfahrung Brugg in kurzer Zeit gerodet und Naturschutzflächen zerstört, die entsprechenden Projekte zur Kompensation/zum Ausgleich scheinen noch lange nicht realisiert zu werden...? Eigentlich könnte der Ökoausgleich bereits vor Baubeginn in Angriff genommen werden.

Ein anderes Beispiel ist ein betonierter Lagerplatz vom Bad Schinznach, welcher das Auenschutzgebiet tangierte. Das Ausgleichs-/Kompensationsprojekt wurde erst Jahre (!) nach der Realisierung des Projektes in Angriff genommen.

Ein drittes Beispiel ist das sogenannte "Aquatische System", welches im Rahmen des Autobahnprojektes A3 realisiert wurde, dessen Wasser die Pfeiler des Autobahnviadukts der A3 umspült und der ökologischen Verbindung der Auengebiete südlich und nördlich der Autobahn dienen soll. Die Pflege wurde trotz Intervention der örtlichen Förster nie realisiert. Die Pionierflächen wurden damit wieder aufgegeben. Durch vernachlässigte/fehlende Pflege verliert die Investition damit ihren Bestimmungszweck.

Fazit: es darf hinsichtlich der Zielsetzung nicht sein, dass bei notwenigem ökologischem Ausgleich die Ersatz- oder Ausgleichsprojekte erst in Angriff genommen werden, wenn das Bauprojekt bereits Naturwerte zerstört hat oder gar längst abgeschlossen wurde. Allfällig bedrohte Arten oder Biotope und Vernetzungsgebiete können so unwiderruflich Schaden nehmen. Ebenso ist bei Ökoausgleich oder Wiederherstellungsprojekten an die notwendige Pflege zu denken, damit die Zielsetzung der Ausgleichsfunktion auch längerfristig gewährleistet ist.

Mitunterzeichnet von 38 Ratsmitgliedern

REGIERUNGSRAT

3. April 2019

19.18

Motion Martin Brügger, SP, Brugg (Sprecher), Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, und Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau, vom 8. Januar 2019 betreffend Umsetzungszeit und -qualität von zielgerichtetem ökologischem Ausgleich sowie der Sicherstellung der notwendigen Pflege- und Unterhaltsmassnahmen; Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab beziehungsweise ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen.

Vorbemerkungen

Die Motionäre zielen mit ihren Forderungen sowohl auf den ökologischen Ausgleich gemäss Art. 18 b Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG), als auch auf den Ersatz/die Wiederherstellung nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG. Der Vorstoss beschreibt den Unterschied der beiden Instrumente der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung in der Begründung ausführlich und korrekt. Auf eine nochmalige Definition und Beschreibung der Unterschiede wird mit Verweis auf den Motionstext deshalb verzichtet.

Die Motion beinhaltet die nachfolgenden zwei Forderungen. Sie betreffen den ökologischen Ausgleich wie den Ersatz/die Wiederherstellung gleichermaßen und werden deshalb in der Beantwortung gemeinsam behandelt:

1. Eine im Verfahren möglichst frühzeitige Realisierung der Ausgleichs- oder Ersatzmassnahmen und zweckmässige Fristen für die Umsetzung.
2. Eine langfristige Sicherstellung von Pflege und Unterhalt der realisierten Ausgleichs- oder Ersatzmassnahmen.

Da im Motionstext Beispiele aus dem Strassenbau genannt sind, wird die Thematik exemplarisch in diesem Kontext abgehandelt. Vergleichbare Überlegungen gelten aber auch für andere Aufgabenbereiche mit ähnlich komplexen Projekten, wie zum Beispiel beim Materialabbau, bei Deponien, Hochspannungsleitungen oder einer landwirtschaftlichen Aussiedlung.

1. Handlungsbedarf

Insgesamt sind der ökologische Ausgleich oder der Ersatz/die Wiederherstellung im Kanton Aargau gesetzlich geregelt und in den Verfahren in der Regel berücksichtigt. Im Vergleich zu anderen Kantonen konnte bereits eine gute Vollzugspraxis etabliert werden.

Nicht alle Bauherrschaften sind bereit, kostenträchtige Massnahmen zugunsten von Natur und Landschaft umzusetzen. Dabei sind besonders kleine Gemeinden in ihrer baupolizeilichen Rolle mit dem Vollzug häufig überlastet. Die in der Motion thematisierten Anliegen verlangen deshalb von kantonaler Seite in den verschiedenen Verfahren klare Vorgaben, eine konsequente, beständige Haltung und eine Bereitschaft zur proaktiven Zusammenarbeit.

Selbst dort wo der Kanton, wie etwa beim Kantonsstrassenbau, selber als Bauherr auftritt, weist die Motion mit ihren beiden Anliegen zurecht auf noch bestehende Schwachstellen hin. Auch die kantonalen Fachstellen der Abteilung Landschaft und Gewässer, der Abteilung Tiefbau, der Abteilung für Baubewilligungen und der Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, die mit der konkreten Umsetzung des ökologischen Ausgleichs beauftragt sind, erkennen aufgrund ihrer Erfahrungen einen Handlungsbedarf. Vor allem im Hinblick auf mehr Rechtssicherheit, eine höhere Effizienz in den Verfahrensabläufen und eine längerfristige Wirksamkeit der ausgeführten Massnahmen sind gewisse Optimierungen nötig.

Vor diesem Hintergrund wurden verwaltungsintern denn auch erste Vorhaben begonnen, um weitere Verbesserung zu erzielen:

- a) Die Abteilung Landschaft und Gewässer und die Abteilung Tiefbau des Departements Bau, Verkehr und Umwelt haben den Umgang mit ausgeführten Ausgleichs-/Ersatzmassnahmen neu geregelt und präzisiert. Seit Januar 2019 werden alle ausgeführten Ausgleichs- oder Ersatzmassnahmen systematisch erfasst und mit Terminen, Pflegezielen/Pflegebeschrieben und Zuständigkeiten hinterlegt. Letztlich ist ein eigener Layer im Aargauischen Geografischen Informationssystem (AGIS) vorgesehen. Dies als wichtiger Baustein zur Verbesserung des längerfristigen Nutzens dieser Massnahmen.
- b) Die Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt ist daran, in einem vorerst internen Prozess bis Juli 2019 die kantonale Vollzugspraxis zum ökologischen Ausgleich in verschiedenen Verfahren (zum Beispiel Strassenbau, Materialabbau, Deponien, Bundesvorhaben etc.) zu dokumentieren und wo nötig zu konkretisieren. Dabei werden unter anderem auch die relevanten Eckwerte zur langfristigen Sicherung und zur Pflege/zum Unterhalt festgelegt (Fristen, Zuständigkeiten, Qualitätskriterien etc.).

Zur Forderung 1

"Realisierungszeitpunkt/Fristen bei ökologischem Ausgleich oder Ersatz/Wiederherstellung am Beispiel Kantonsstrassen"

Sanierungs- und Ausbauprojekte an Kantonsstrassen durchlaufen einen standardisierten Prozess, der mehrere Schnittstellen zu den kantonalen Umweltfachstellen vorsieht. So werden im Rahmen interner Vernehmlassungen verbindliche Auflagen von Umweltfachstellen definiert, welche zwingend mit der Realisierung des Bauvorhabens umgesetzt werden müssen. Ziel dabei ist, nebst der Erhaltung der Kantonsstrassenanlage eine Verbesserung für die Umwelt zu erwirken.

Bei Strassenprojekten ausserhalb der Bauzonen sind ökologischer Ausgleich und Ersatz/Wiederherstellung zentrale Umweltthemen. Die dafür benötigten Flächen befinden sich häufig auf privaten Parzellen, die nach erfolgter definitiver Projektgenehmigung im Landerwerbsverfahren erworben werden müssen. Erst nach diesen Projektschritten und nachdem das Submissionsverfahren abgeschlossen ist, können mögliche, ökologische Ausgleichs- oder Ersatzmassnahmen realisiert werden.

Mit der parallel zum Landerwerb laufenden Ausführungsplanung werden die bevorstehenden Realisierungsarbeiten in eine zweckmässige Reihenfolge gebracht. Dabei gilt es, Materialflüsse (Unterboden, Oberboden, Aushub etc.) logisch hintereinander zu schalten, den Verkehr mit Umleitungskonzepten um oder durch die Baustelle zu leiten, jahres- oder witterungsspezifische Arbeiten (Rodungen, Bodeneingriffe, Laich- und Brutzeiten etc.) richtig einzuplanen und die Realisierung der ökologischen Ausgleichs- oder Ersatzmassnahmen in die geeignete Bauphase zu legen.

Dass es für solche Aufgaben keinen "Normalfall" gibt, erklärt sich aus dem projektspezifischen Umfeld und den jeweiligen, sehr unterschiedlich ausfallenden Massnahmen des ökologischen Ausgleichs respektive des Ersatzes. Entsprechend muss die Ablaufplanung in jedem Projekt sorgfältig und spezifisch geprüft werden. Daher ist ein gewisser Spielraum bei der zeitlichen Umsetzung von ökologischem Ausgleich oder Ersatz-/Wiederherstellung unabdingbar.

Die korrekte und zeitgerechte Umsetzung der Ausgleichs- oder Ersatzmassnahmen setzt zudem voraus, dass in der zustimmenden Verfügung der öffentlichen Hand für ein Vorhaben alle wesentlichen Parameter festgelegt sind, wie etwa Inhalt und Ziele der Massnahmen, die Fristen oder die für Pflege/Unterhalt und die Kontrollen verantwortlichen Personen/Stellen.

Zumindest bei kleineren, einfacheren Vorhaben kann die Bauherrschaft die Arbeiten für die Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen im besten Fall gleichzeitig mit den eigentlichen Bauten an die Hand nehmen. Bei grossen, komplexeren Vorhaben ist dies aus den oben geschilderten Überlegungen nicht immer möglich. Das Beispiel aus dem Strassenbau zeigt, dass der frühzeitigen Realisierung der Ausgleichs- oder Ersatzmassnahmen und der präzisen Regelung von Fristen vor allem bei Grossprojekten Grenzen gesetzt sind.

Im Spannungsfeld der vielfältigen Ansprüche seitens Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft sind die kantonalen Fachstellen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt aber bestrebt, die bestmögliche Gesamtlösung innerhalb eines Projekts mit einem möglichst frühen Umsetzungszeitpunkt zu finden.

Zur Forderung 2

"Langfristige Sicherstellung von Pflege und Unterhalt der realisierten Ausgleichs- oder Ersatz-/Wiederherstellungsmassnahmen"

Die Forderung nach langfristiger Sicherstellung von Pflege- und Unterhaltsmassnahmen ist im Grundsatz unbestritten. Ihre Sicherung trägt wesentlich zum langfristigen Nutzen der getätigten Investitionen bei.

Nicht restlos geklärte Zuständigkeiten und Schnittstellen, auch zwischen den kantonalen Fachstellen, und eine themenspezifisch unterschiedliche Handhabung in den verschiedenen Aufgabenbereichen haben aber dazu geführt, dass eine vollständige Übersicht über alle bestehenden Ausgleichs- und Ersatzflächen noch nicht vorhanden ist und die kantonale Praxis in dieser Hinsicht insgesamt noch konsistenter werden kann.

Im Wissen um diese Schwachstellen wurde die Zusammenarbeit zwischen der Abteilung Landschaft und Gewässer und der Abteilung Tiefbau des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vertieft und in einem ersten Schritt der Umgang mit ausgeführten ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen gemeinsam festgelegt.

Resultierend aus dieser Zusammenarbeit wird ab Anfang 2019 die Landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP), als Bestandteil der Dokumentation des ausgeführten Werks (DAW), mit einem detaillierten Beschrieb zu Pflegemassnahmen und Pflegezielen sowie mit Zuständigkeiten versehen und mit entsprechenden Verträgen als verbindlich festgelegt. Dabei werden auch die Ausgleichs- und Ersatzflächen aus alten Projekten aufgearbeitet. Dadurch soll gewährleistet werden, dass diese Flächen bekannt und der ökologische Nutzen der realisierten Massnahmen längerfristig gesichert bleiben.

2. Fazit

Der ökologische Ausgleich und der Ersatz/die Wiederherstellung sind eine zentrale kantonale Aufgabe mit einem klaren gesetzlichen Auftrag auf Stufe Bund (NHG) und Kanton (Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG]). Ein durchdachter, weitsichtiger Vollzug im Zusammenspiel mit allen betroffenen Stellen und unter Berücksichtigung der verschiedenen Nutzungsinteressen kann einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Biodiversität und der ökologischen Infrastruktur leisten, wie diese unter anderem aus den Zweckbestimmungen zum ökologischen Ausgleich gemäss Art. 15 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) hervorgehen.

Der Regierungsrat erachtet die Stossrichtung der Motion im Grundsatz als richtig. Die kantonalen Fachstellen haben die aufgezeigten Defizite erkannt. Mit den oben erwähnten Massnahmen soll eine Verbesserung der Situation in die Wege geleitet werden. Deshalb ist der Regierungsrat bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Es sind keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Ausgaben- und Finanzplanung zu erwarten.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'481.—.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.19.116

VORSTOSS

Motion Alois Huber, SVP, Möriken-Wildegg (Sprecher), Ralf Bucher, CVP, Mühlau, Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen, Colette Basler, SP, Zeihen, Robert Obrist, Grüne, Schinznach, Michael Wetzler, CVP, Ennetbaden, und Michael Notter, BDP, Niederrohrdorf, vom 7. Mai 2019 betreffend Sicherstellung von Bewässerungsmöglichkeiten

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Grundlagen für den künftigen Wasserbedarf und das Wasservorkommen schnellstmöglich zu erarbeiten und das Wassernutzungsgesetz oder allenfalls weitere Gesetze und Verordnungen so anzupassen, dass künftig Wasser nebst der prioritären Versorgung der Bevölkerung auch zur Bewässerung von bewässerungswürdigen landwirtschaftlichen Kulturen im ganzen Kantonsgebiet sichergestellt werden kann.

Begründung:

Die Aargauer Landwirtschaft ist aufgrund ihrer klimatischen Voraussetzungen prädestiniert für die Erzeugung hochwertiger Nahrungsmittel. Um diese Ernährungssicherheit auch in Zukunft zu gewährleisten, ist sie auf Wasser angewiesen. Diese Bewässerungssicherheit wird auch immer mehr aufgrund der Liefersicherheit von Abnehmern landwirtschaftlicher Produkte verlangt. Wasser hat es im Wasserschloss der Schweiz grundsätzlich genug. Aufgrund der im letzten Jahr gemachten Erfahrungen ist es lediglich ein Verteilungsproblem. Die Grundwasserpegel im Aargau unterliegen natürlichen Schwankungen und es ist auch nach dem trockenen Sommer nicht von einer generellen Absenkung auszugehen. Klar ist, dass die Bauernfamilien auf die Gemeinden als Wasserversorger angewiesen sind und von denen haben gemäss einer Umfrage 18 % die Wasserentnahme für die Landwirtschaft eingeschränkt oder gestoppt.

Die Oberflächengewässer werden, mit Ausnahme der grossen Flüsse und des Hallwilersees, in den Sommermonaten nicht mehr zuverlässig Wasser liefern – auch weil auf die Biosphäre Rücksicht genommen werden muss (Restwassermengen). Zudem ist zurzeit unsicher, ob Bach- und Flusswasser in jedem Fall den künftigen, hohen Qualitätsansprüchen der Abnehmer genügt. Es müssen deshalb die hohen Grundwasservorkommen im Aargau zuverlässig genutzt werden können.

Das ist im Gegensatz zum Verdorren lassen von Kulturen und dem Nahrungsmittelimport mehr als nachhaltig. Denn heute importiert die Schweiz mit zahlreichen Nahrungsmitteln indirekt Wasser aus der Wüste oder zumindest aus Ländern mit stark sinkenden Grundwasserbeständen (Israel, Ägypten, Chile, Italien, Spanien usw.). Gerade in Regionen von Spanien, wo die Schweizer Konsumenten das ganze Jahr über Früchte und Gemüse beziehen, sinken die Grundwasserbestände stark. In der Schweiz herrscht auch in trockenen Jahren immer noch eine Regenwasser-Landwirtschaft vor, im Gegensatz zu vielen anderen Ländern, von denen die Schweiz Nahrungsmittel importiert. So beträgt der Wasserverbrauch der Schweizer Landwirtschaft gerade mal 2 %, während die Landwirtschaft weltweit gesehen rund 70 % des Wassers verbraucht. Also wo, wenn nicht im Aargau, soll in Zukunft die Nahrungsmittelsicherheit mit Bewässerungen sichergestellt werden?

Zum gleichen Schluss kommt im Übrigen auch das Bundesamt für Umwelt. Zum Thema Trinkwasser schreibt es auf seiner Homepage unter anderem: „...Der Verbrauch im Ausland erscheint als "virtueller Wasserverbrauch" oder "Wasserfussabdruck" in den Importgütern. Der Trinkwasser-Indikator zeigt lediglich die Entwicklung des Trinkwasserverbrauchs innerhalb der Schweiz. Aus dem Indikator "Wasserfussabdruck" lässt sich ablesen, dass unser Wasserverbrauch im Ausland, also die Wassermenge, die für die Produktion der in die Schweiz eingeführten Landwirtschafts- und Industriegüter verwendet wird, unablässig zunimmt. Dieser Trend verstärkt den Druck auf die Wasserressourcen der Exportländer, in denen Wasser zuweilen nur in sehr beschränktem Umfang verfügbar ist.

Auf nationaler Ebene übersteigen die Trinkwasserressourcen den durchschnittlichen inländischen Verbrauch bei Weitem. Der Zustand des Indikators wird deshalb als positiv bewertet. In Ausnahmesituationen (z. B. längere Trockenheitsperioden) kann es jedoch lokal oder regional zu Knappheit kommen. Deshalb ist eine gute regionale Wasserversorgungsplanung nötig, etwa durch die Gewährleistung eines zweiten Anschlusses für den Fall eines Schadens oder einer Trockenheit. Solche Massnahmen sind umso wichtiger, als derartige Situationen im Zuge der Klimaänderung häufiger und intensiver eintreten können."

Wir danken deshalb dem Regierungsrat, dass er sich mit uns für nachhaltige Wassernutzung und Nahrungsmittelproduktion im Inland und weniger indirekten problematischen Wasserimporten aus dem Ausland einsetzt.

Mitunterzeichnet von 63 Ratsmitgliedern

REGIERUNGSRAT

2. Juli 2019

19.116

Motion Alois Huber, SVP, Möriken-Wildegg (Sprecher), Ralf Bucher, CVP, Mühlau, Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen, Colette Basler, SP, Zeihen, Robert Obrist, Grüne, Schinznach, Michael Wetzler, CVP, Ennetbaden, und Michael Notter, BDP, Niederrohrdorf, vom 7. Mai 2019 betreffend Sicherstellung von Bewässerungsmöglichkeiten; Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab beziehungsweise ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen:

1. Ausgangslage

Die Motion beantragt, dass die Landwirtschaft in Trockenperioden stärker auf Grundwasserressourcen zugreifen kann. Die geforderte Grundlagenerhebung für den künftigen Wasserbedarf und das Wasservorkommen wurde bereits bei der Beantwortung des (16.265) Postulats der Fraktion der Grünen vom 13. Dezember 2016 betreffend Aufnahme der Planung einer sicheren Trinkwasserversorgung im neuen Entwicklungsleitbild in Aussicht gestellt. Aktuell gibt es keine Rechtsgrundlage, welche die für die Wasserversorgung zuständigen Gemeinden verpflichtet, Wasser zu Bewässerungszwecken aus dem Trinkwassernetz an die Landwirtschaft abgeben zu müssen. Die von den Gemeinden erlassenen Wasserversorgungsreglemente können von der kantonalen Verwaltung auch nicht kurzfristig mit anderslautenden Bestimmungen übersteuert werden. Dies auch deshalb nicht, weil beispielsweise die Versorgung für Bewässerungszwecke einen Ausbau der Anlagen und eine Ausdehnung der Grundwasserschutzzonen zur Folge haben könnte, beispielsweise mit entsprechenden Kostenfolgen und einer Anpassung des Wasserpreises.

2. Bereits geplante Massnahmen für eine künftig sichere Wasserversorgung

Die Wasserversorgung liegt im Kanton Aargau in der Autonomie der Gemeinden (§ 53 Verfassung des Kantons Aargau). Der Kanton berät und unterstützt die Vorkehren der Gemeinden zur Sicherstellung der Wasserversorgung. Diese Zuständigkeitsordnung wird dem Subsidiaritätsprinzip gerecht. Das Wassernutzungsgesetz (WnG) regelt unter anderem die Nutzung der öffentlichen unterirdischen Gewässer. Im Richtplan-Kapitel V 1.1 (Grundwasser und Wasserversorgung) wird festgehalten, dass das Leitbild Wasserversorgung aus dem Jahr 2007 von den Gemeinden als Grundlage für

die langfristige Sicherstellung der zukünftigen Trink- und Brauchwasserversorgung zu berücksichtigen ist. Dem Kanton stehen jedoch aktuell keine Instrumente zur Verfügung, um von den Gemeinden Massnahmen zur nachhaltigen Planung der öffentlichen Trinkwasserversorgungen zwingend zu verlangen.

Extreme Witterungsverhältnisse haben sich in den vergangenen Jahren akzentuiert. Es sind zunehmend lange Trockenperioden und deutlich weniger alpines Schmelzwasser zu erwarten. Dies wird die Grundwasservorkommen im Kanton Aargau zumindest zeitweise spürbar dezimieren. Derweil ist vermehrt mit lokal heftigen Unwettern und mit grossräumigen Hochwasserereignissen zu rechnen, welche Fassungsanlagen für Trinkwasser zeitweise ausser Betrieb setzen können. Die klimatischen Veränderungen, aber auch die wachsende Bevölkerungszahl stellt die Aargauer Gemeinden und ihre Wasserversorgungen vor grosse Herausforderungen, auch zukünftig Trinkwasser in einwandfreier Qualität und ausreichender Menge sicherzustellen. Der Regierungsrat sieht entsprechend einen Bedarf, das kantonale Leitbild Wasserversorgung aus dem Jahr 2007 betreffend langfristige Sicherheit bei der künftigen Trink- und Brauchwasserversorgung zu überprüfen.

Das gesamthafte Wasserdargebot im Kanton bildet auch in Zukunft und unter Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels gute Voraussetzungen für eine sichere Trink- und Brauchwasserversorgung. Die Grundwasservorkommen in den grossen Flusstälern dienen dabei als wichtiger Wasserlieferant für die grundwasserärmeren, teils dicht besiedelten Seitentäler. Allerdings kann das Wasserlieferungs-Potenzial der Flusstäler nur ausgeschöpft werden, wenn eine geeignete Infrastruktur zur Wasserverteilung besteht. Die Wasserversorgungen im Kanton Aargau sind bisher nur vereinzelt regional organisiert und die heutige Wasserversorgungsstruktur muss diesbezüglich verbessert werden, damit sich Engpässe verhindern lassen. Der Regierungsrat möchte mit der Aktualisierung des Leitbilds Wasserversorgung und der darauf abgestützten nachfolgenden Überarbeitung des Richtplankapitels V 1.1 die planerische Grundlage dafür schaffen, dass die Gemeinden zur langfristigen Sicherstellung der Wasserversorgung verstärkt regional zusammenarbeiten.

3. Ablehnung der Motion und Entgegennahme als Postulat

Die Versorgung der Bevölkerung mit Trink- und Brauchwasser soll weiterhin Aufgabe der Gemeinden sein. Die damit verbundene Nutzung von Grundwasserressourcen und generell die Wasserversorgung der Gemeinden von Seiten Kanton künftig stärker zu steuern, wäre grundsätzlich möglich, beispielsweise mittels einer entsprechenden Anpassung des Wassernutzungsgesetzes (WnG). Eine stärkere Steuerung durch den Kanton, beispielsweise durch eine kantonale Bewilligungspflicht, hätte beim Kanton einen entsprechenden Zusatzbedarf an Personalressourcen zur Folge.

Mit der geplanten Überarbeitung des kantonalen Leitbilds soll die regionale Zusammenarbeit bei der Trinkwasserversorgung optimiert und damit die Versorgungssicherheit im ganzen Kanton optimiert werden. Damit wird eine wichtige Forderung der Motion bezüglich der Erarbeitung der Grundlagen für den künftigen Wasserbedarf erfüllt. Bei der Überarbeitung des Leitbildes Wasserversorgungen Aargau wird der landwirtschaftliche Bedarf für Bewässerungswasser einbezogen. Von der anzustrebenden Verbesserung der Wasserversorgungsinfrastruktur wird auch die Landwirtschaft profitieren, da dadurch mehr Trinkwasser zur Verfügung stehen dürfte. Die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung wird dabei aber immer Vorrang haben.

Hier ist noch anzumerken, dass das Wasser zur Bewässerung nicht nur vom Trinkwassernetz kommen kann. Es ist bereits heute möglich, Brauchwasserfassungen für die Landwirtschaft zu erstellen und zu betreiben. Dies wird heute schon an zahlreichen Orten gemacht und kann über bestehende Bewilligungsverfahren abgewickelt werden.

Die eidgenössische Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) wird momentan revidiert und es sind Bestrebungen erkennbar, dass die VTN die (über-)regionale Koordination und Zusammenarbeit von Kantonen und Gemeinden respektive Betreibern von

Wasserversorgungen verbessern soll. Im erläuternden Bericht sind neben der Bevölkerung auch die Landwirtschaft und die verarbeitenden Lebensmittelbetriebe (Beispiel Milchverarbeitung) als Teil des Trinkwasserversorgungssystems aufgeführt. Aufbauend auf dieser Grundlage ist im Rahmen des Postulats zu prüfen, inwieweit das Leitbild Wasserversorgung Aargau und gesetzliche Bestimmungen anzupassen sind.

4. Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Eine stärkere Steuerung durch den Kanton führt zu einem entsprechenden Zusatzbedarf an Personalressourcen. Dieser ist zum heutigen Zeitpunkt schwierig abzuschätzen. Eine kantonale Bewilligungspflicht der generellen Wassernutzungsplanung nach dem Vorbild des Kantons Zürich hätte voraussichtlich zwei zusätzliche Stellen zur Folge.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'729.—.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.19.148

VORSTOSS

Postulat Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg (Sprecherin), Edith Saner, CVP, Birmenstorf, Karin Koch Wick, CVP, Bremgarten, Werner Müller, CVP, Wittnau, Franziska Stenico, CVP, Beinwil, und Alfons Paul Kaufmann, CVP, Wallbach, vom 14. Mai 2019 betreffend Vermeidung von Einwegplastik

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, insbesondere bei öffentlichen Anlässen, Möglichkeiten zur Vermeidung von Einwegplastik aufzuzeigen und Anreize zur Vermeidung desselben zu setzen sowie weitere geeignete Massnahmen umzusetzen.

Begründung:

Einweg-Plastikprodukte wie Trinkröhrli, Besteck, Teller, Becher und andere Behältnisse belasten die Umwelt und tragen zum Littering bei. Die Menge an weggeworfenem Einwegplastik soll deshalb reduziert werden. Die EU will ein Verbot von Einweg-Plastikprodukten durchsetzen. Der Bundesrat hat ein Verbot abgelehnt und setzt auf Lösungen aus der Wirtschaft. Die Stadt Genf und Basel-Stadt haben sich entschieden, dass bei öffentlichen Anlässen keine Plastikprodukte mehr eingesetzt werden.

Verunreinigte und nicht vorsortierte Plastikabfälle sind Mitte Mai 2019 als meldepflichtiger Abfall in die Basler Konvention aufgenommen worden. Damit können auch diese Abfälle erst exportiert werden, wenn das Empfängerland über die Einfuhr informiert ist und seine Zustimmung gegeben hat.

Es besteht also auch auf dieser Stufe aktueller Handlungsbedarf.

Wir bitten den Regierungsrat, folgende Massnahmen zu prüfen (ev. in Anlehnung an die Massnahmen in Westschweizerkantonen):

1. Aufzeigen von Möglichkeiten zur Vermeidung von Einwegplastik.
2. Gemeinsam mit der Wirtschaft Alternativen zu Einwegplastik zu suchen und Anreize zur Verwendung von Alternativen bzw. zur Vermeidung von Einwegplastik zu schaffen.
3. Bei Grossanlässen die Verwendung ökologischer Varianten oder die Verwendung von Mehrwegprodukten zu fordern. Alternativ kann das Kunststoffrecycling gefordert werden.
4. Bei ständigen Verkaufsstellen (Take-away) die Verwendung ökologischer Varianten oder die Verwendung von Mehrwegprodukten, z. B. gegen Pfand, fördern und fordern. Alternativ kann das Kunststoffrecycling gefordert werden.

Mitunterzeichnet von 8 Ratsmitgliedern

REGIERUNGSRAT

14. August 2019

19.148

Postulat Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg (Sprecherin), Edith Saner, CVP, Birmenstorf, Karin Koch Wick, CVP, Bremgarten, Werner Müller, CVP, Wittnau, Franziska Stenico, CVP, Beinwil, und Alfons Paul Kaufmann, CVP, Wallbach, vom 14. Mai 2019 betreffend Vermeidung von Einwegplastik; Entgegennahme mit Erklärung

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat ist bereit, die Motion mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

Der Regierungsrat geht mit den Postulanten einig, dass die Vermeidung von Einwegplastik bei Grossanlässen wo immer möglich sinnvoll ist. Es gibt zahlreiche Beispiele, wie die Abfallmenge an Grossanlässen reduziert werden kann. Die Anreize hierfür sollen aber lokal und entsprechend spezifisch auf die Bedürfnisse des Anlasses ausgerichtet sein.

Der Regierungsrat begrüsst zudem die im Postulatstext erwähnte Aufnahme von verunreinigten und nicht vorsortierte Plastikabfällen in die Basler Konvention, da dadurch verbesserte Kontrolle und Transparenz bei der Entsorgung von Plastikabfällen im Ausland erreicht werden kann. Bisher konnten die Wege der Plastikabfälle nur sehr begrenzt verfolgt werden.

Mögliche Massnahmen zur Vermeidung von Einwegplastik und weiteren Einwegartikeln bei Grossanlässen sind bekannt. Ratschläge und Hinweise zur Planung und Umsetzung von solchen Möglichkeiten sind öffentlich verfügbar. Beispielsweise zeigt die Internet-Seite der Plattform Saubere Veranstaltungen (saubere-veranstaltung.ch) verschiedene Umsetzungsmöglichkeiten zur Abfallvermeidung bei Veranstaltungen auf. Der Kanton hat schon in verschiedene Publikationen, wie beispielsweise in Form von Beiträgen im UMWELT AARGAU oder von Merkblättern zum Thema Abfallvermeidung bei grossen Veranstaltungen, auf solche Lösungen hingewiesen oder im Rahmen von konkreten Anfragen von Gemeinden und Veranstaltern, diese beratend unterstützt. Die Umsetzung von Massnahmen zur Vermeidung von Einwegartikeln soll aber durch die Gemeinden als zuständige Bewilligungsbehörde für Veranstaltungen und Nutzungen auf öffentlichem Grund erfolgen.

Für eine Pflicht zum Einsatz von Mehrwegprodukten bei öffentlichen Veranstaltungen ist eine entsprechende Rechtsgrundlage nötig. Sollen bei Veranstaltungen und bei Verkäufen auf öffentlichem Grund Einwegartikel eingeschränkt respektive der Einsatz von Mehrwegprodukten vorgeschrieben werden, ist dies in den kommunalen Reglementen so festzuhalten. So können auch die lokalen Gegebenheiten optimal berücksichtigt werden. Die im Postulatstext erwähnten Beispiele aus dem Kanton Basel-Stadt und der Stadt Genf zeigen, dass kommunale Lösungen wirksam sind.

Für Take-Away-Betriebe gibt es bereits von Privaten betriebene Mehrweg-Systeme, welche zum Teil auch im Kanton Aargau betrieben werden. Solche Mehrweg-Lösungen sollen auf lokaler Ebene zwischen den Gemeinden und den Betreibern vereinbart werden. Eine kantonale Pflicht ergibt wenig Sinn, da die Ansprüche und Bedürfnisse je nach Anlass und Umfeld über den gesamten Kanton unterschiedlich ausfallen.

Der Kanton kann die Gemeinden bei der Realisierung kommunaler Lösungen weiterhin beratend unterstützen.

Aktuell ist auf Bundesebene eine Motion zum Thema Plastikabfall in der Beratung ([18.3712] Motion vom 21. August 2018 betreffend weniger Plastikmüll in Gewässern und Böden). Mit diesem Vorstoss soll der Bundesrat beauftragt werden, gemeinsam mit den betroffenen Branchen Massnahmen zu ergreifen, mit denen die Verwendung von Plastikverpackungen und Einwegkunststoffprodukten innert nützlicher Frist erheblich reduziert und so die durch diese Produkte verursachte Umweltverschmutzung verringert werden kann. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass das Problem der Belastung der Umwelt durch Kunststoffe umfassend angegangen werden muss und nicht auf Verpackungen sowie kurzlebige Einwegprodukte aus Plastik beschränkt werden kann. Er ist jedoch auch der Meinung, dass zurzeit bereits viele Aktivitäten in diesem Bereich laufen. Er will in erster Linie auf freiwillige Massnahmen setzen, aber auch gemeinsam mit den betroffenen Branchen Massnahmen prüfen, um der Belastung der Umwelt durch Kunststoffe umfassend und unter Einbezug der Hauptemissionsquellen entgegenzutreten. Hier ist eine Zusammenarbeit mit Kantonen und Gemeinden angezeigt. Der Kanton Aargau wird sich bei der Erarbeitung und Umsetzung von Massnahmen zur Reduktion von Plastikabfall auf Bundesebene im Rahmen seiner Möglichkeit aktiv einbringen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 977.–.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.19.149

VORSTOSS

Postulat Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg (Sprecherin), Karin Koch Wick, CVP, Bremgarten, Werner Müller, CVP, Wittnau, Franziska Stenico, CVP, Beinwil, Alfons Paul Kaufmann, CVP, Wallbach, und Max Chopard-Acklin, SP, Obersiggenthal, vom 14. Mai 2019 betreffend Koordination von Kunststoffrecycling im Kanton Aargau

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, geeignete Massnahmen zu koordinieren, um die flächendeckende separate Erfassung und die stoffliche Verwertung recyclierbarer Kunststoffabfälle im Kanton Aargau sicherzustellen.

Zudem wird der Regierungsrat beauftragt, Massnahmen im Zusammenhang mit dem Stofffluss verwertbarer Abfälle zu lenken und die Verwertung im Sinne der Kreislaufwirtschaft zu optimieren.

Begründung:

Kunststoff ist eine wertvolle Ressource. Durch die herkömmliche Kehrrichtentsorgung, sprich Verbrennung, gehen die ursprünglichen Stoffe wie zum Beispiel Erdöl verloren. Das soll verhindert werden. In der Schweiz werden zudem immer noch über 80 % aller Kunststoffe verbrannt, was auch aus Klimaschutzüberlegungen wegen dem CO₂-Ausstoss problematisch ist. In Zahlen gesprochen bedeutet dies: "1 Kilogramm verbrannter Kunststoff erzeugt 2,8 Kilogramm schädliches CO₂, und mit 1 Kilogramm recyceltem Kunststoff lassen sich bis zu 3 Liter Erdöl einsparen" (Tagblatt, <https://www.tagblatt.ch/ostschweiz/arbon-kreuzlingen-weinfeld/dieser-abfall-hat-es-in-sich-Id.839411>, eingesehen 12. Mai 2019 und <http://www.umweltarena.ch>).

Mit dem Recyclingsystem "Green Plastics", das auf die Kreislaufführung von Kunststoffabfällen zielt, steht ein ganzheitliches System zur Verfügung. Mit dem Kunststoffsammelsack können Haushaltskunststoffe einfach und separat gesammelt werden (www.sammelsack.ch).

Im Kanton Aargau bestehen einige Verkaufs- und Annahmestellen für gemischte Haushaltskunststoffe. Der Regierungsrat wird beauftragt, geeignete Massnahmen zu koordinieren, um die flächendeckende separate Erfassung und die stoffliche Verwertung recyclierbarer Kunststoffabfälle im Kanton Aargau sicherzustellen.

Zudem wird der Regierungsrat beauftragt, Massnahmen im Zusammenhang mit dem Stofffluss verwertbarer Abfälle zu lenken und die Verwertung im Sinne der Kreislaufwirtschaft zu optimieren.

Mitunterzeichnet von 8 Ratsmitgliedern

REGIERUNGSRAT

14. August 2019

19.149

Postulat Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg (Sprecherin), Karin Koch Wick, CVP, Bremgarten, Werner Müller, CVP, Wittnau, Franziska Stenico, CVP, Beinwil, Alfons Paul Kaufmann, CVP, Wallbach, und Max Chopard-Acklin, SP, Obersiggenthal, vom 14. Mai 2019 betreffend Koordination von Kunststoffrecycling im Kanton Aargau; Entgegennahme unter gleichzeitiger Abschreibung

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat nimmt das Postulat entgegen und beantragt mit folgender Begründung die gleichzeitige Abschreibung:

Mit dem (16.141) Postulat der Fraktion der Grünen (Sprecher Daniel Hölzle, Zofingen) vom 28. Juni 2016 betreffend Förderung von Kunststoffrecycling hat der Regierungsrat in Aussicht gestellt, dass die zuständige Behörde die Studien und Pilotprojekte mittragen und mitverfolgen wird und gestützt auf die Erkenntnisse im Rahmen ihrer Vollzugsaufgaben, in Abstimmung mit Bund und Kantonen sowie in Zusammenarbeit mit betroffenen Wirtschaftskreisen und den Gemeinden, für die Festlegung und Umsetzung von Massnahmen oder Empfehlungen für ein ökologisch und wirtschaftlich sinnvolles Recycling von Kunststoffabfällen engagieren.

In der Zwischenzeit hat sich das im Kanton Aargau zuständige Departement Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung für Umwelt) aktiv mit dem Thema Kunststoffrecycling auseinandergesetzt. Die vom Bund, acht Kantonen, darunter der Kanton Aargau, und Abfallverbänden in Auftrag gegebene Studie "Kunststoff Recycling und Verwertung (KuRVe)" ist zum Ergebnis gekommen, dass die Separatsammlungen von gemischten Kunststoffabfällen aus Haushalten zwar einen Umweltnutzen aufweisen, dieser aber gemessen am Aufwand gering ist und hohe Kosten verursacht.

Das Bedürfnis der Bevölkerung, möglichst viele Kunststoffabfälle separat sammeln zu wollen, ist nachvollziehbar. Eine Sammlung ist aber nur sinnvoll, wenn Kosten und Nutzen in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die separate Sammlung von sortenreinen Kunststoffabfällen wie beispielsweise die Sammlung von PET- und PE-Getränkeflaschen wird als sinnvoll erachtet. Die vom Detailhandel angebotene, schweizweite und flächendeckende Sammlung von Kunststoffflaschen wird deshalb begrüsst, da es sich hierbei meist um PE-Kunststoff handelt, der gut verwertbar ist. Gegenüber der separaten Sammlung von gemischten Kunststoffabfällen ist der Regierungsrat eher skeptisch, da der stofflich hochwertig verwertbare Anteil des Sammelguts tief und somit das Kosten-Nutzen-Verhältnis im Vergleich zu anderen Separatsammlungen schlecht ist.

Die Entsorgung von Siedlungsabfällen, zu denen auch die separat gesammelten Kunststoffabfälle aus Haushaltungen gehören, liegt in der Zuständigkeit der Gemeinden. Dem Kanton kommt bei Fragen zu Separatsammlungen von Kunststoffabfällen aus Haushaltungen somit eine die Gemeinden unterstützende Funktion zu, die der Kanton auch in Zukunft wahrnehmen will.

Entsprechend lässt sich die Haltung des Kantons wie folgt umschreiben:

- Die separate Sammlung von sortenreinen Kunststoffabfällen wie Kunststoffflaschen durch den Detailhandel oder PET-Recycling Schweiz soll genutzt werden.
- Allfällige Sammlungen von Kunststoffflaschen durch das Gemeinwesen sollen nur dort erfolgen, wo subsidiär zur Sammlung durch den Detailhandel ein Bedarf besteht.
- Die Gemeinden sind frei, gemischte Kunststoffabfälle separat zu sammeln; eine separate Sammlung von gemischten Kunststoffabfällen empfiehlt der Kanton jedoch nicht explizit.
- Für Gemeinden, welche eine Separatsammlung von Kunststoffen durchführen wollen, stellt die Abteilung für Umwelt Musterkonzessionen zur Verfügung, mit denen solche Sammlungen an private Unternehmen delegiert werden können.

Die Abteilung für Umwelt hat im Rahmen eines kantonalen "Runden Tisches" das Thema Separatsammlung von Kunststoffabfällen mit den für die Abfallverwertung zuständigen Aargauer Gemeindeverbänden besprochen und dabei auch den Unterstützungsbedarf durch den Kanton evaluiert. Als wichtiges Anliegen wurde dabei unter anderem die kantonale Unterstützung bei der Durchsetzung des Entsorgungsmonopols der Gemeinden bei der Siedlungsabfallentsorgung genannt.

Der Kanton ist weiterhin gewillt, die Gemeinden bei Fragen zur Siedlungsabfallentsorgung im Allgemeinen und zur Separatsammlung von Kunststoffabfällen im Speziellen beratend zu unterstützen. Sortenreine Kunststoffe sollen gesammelt und in den Kreislauf zurückgeführt werden. Gemischte Kunststoffe können nur in beschränktem Mass und mit grossem Aufwand in den Stoffkreislauf zurückgeführt werden. Eine Koordination von Massnahmen zur flächendeckenden stofflichen Verwertung von Kunststoffabfällen lehnt der Regierungsrat aus oben genannten Gründen ab.

Konkrete Massnahmen zur Lenkung von Stoffflüssen verwertbarer Abfälle im Sinne der Kreislaufwirtschaft werden im Rahmen des regulären Vollzugs der Abfallgesetzgebung bereits umgesetzt. Zudem nimmt der Kanton seine Vorbildfunktion bei der Förderung von Recyclingbaustoffen im Rahmen der Umsetzung der Recycling-Strategie Aargau wahr.

Auf nationaler Ebene hat sich der Kanton Aargau zudem als Organisator im Ressourcen Dialog von 2014–2017 zusammen mit massgebenden und von der Thematik betroffenen nationalen Verbänden und Institutionen aus Gesellschaft, Wirtschaft und Politik in einem breit abgestützten Dialogprozess über den künftigen Umgang mit Abfällen als Ressource engagiert (www.ressourcentrialog.ch). Als Ergebnis des Ressourcen Dialogs wurden von den teilnehmenden Organisationen gemeinsam elf Leitsätze für eine nachhaltigere Abfall- und Ressourcenwirtschaft verabschiedet. Der Kanton Aargau hatte als Organisator und projektleitende Organisation massgeblichen Anteil am Erfolg des Dialogs. Er wird sich auch künftig im Rahmen seiner Möglichkeiten auf nationaler Ebene für eine nachhaltige Abfall- und Ressourcenwirtschaft einsetzen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 930.–.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.19.114

VORSTOSS

Motion Martin Keller, SVP, Obersiggenthal, Josef Bütler, FDP, Spreitenbach, und Rolf Jäggi, SVP, Egliswil (Sprecher), vom 7. Mai 2019 betreffend Verhinderung von automatischen Verkehrsüberwachungsanlagen (AVÜ) auf Kantonsstrassen

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Gesetzgebung und alle Verordnungen so anzupassen, dass auf dem kantonalen Strassennetz stationäre Radarkontrollen verboten und semimobile Radarfallen nur für eine begrenzte Zeit bei unfallträchtigen Abschnitten in Ausnahmefällen erlaubt sind.

Begründung:

Unsere Gesellschaft braucht Gesetze, um ein geordnetes und sicheres Miteinander zu garantieren. Dies gilt auch im Strassenverkehr. Kontrollen sind eines der Mittel, um die Einhaltung durchzusetzen.

Die bisherige Praxis der Kantonspolizei mit gezielten und temporären Kontrollen trägt wesentlich zu einer tieferen Unfallrate bei, als dies bei anderen Kantonen mit automatischen Verkehrsüberwachungsanlagen der Fall ist. Temporäre Kontrollen mit sofortigen Massnahmen veranlassen die Verkehrsteilnehmer generell zu vorsichtigerer Fahrweise und erhöhen dadurch die Verkehrssicherheit flächendeckend. AVÜ erzeugen erfahrungsgemäss nur im Bereich des Standorts eine disziplinierende Wirkung, da u. a. die Standorte der Anlagen rasch bekannt sind.

Daher sind stationäre und semimobile Radarfallen grundsätzlich zu verbieten, wobei letztere eine zeitlich begrenzte Zeit bei unfallträchtigen Abschnitten in Ausnahmefällen zugelassen sind. Falls ein Strassenabschnitt mehrere Jahre in Folge als Unfallschwerpunkt beurteilt werden muss und weitere Massnahmen nicht umsetzbar sind, wird der Regierungsrat verpflichtet, klare Regeln aus Gesetzes- oder Verordnungsstufe auszuarbeiten und dem Grossen Rat zur Beratung vorzulegen.

Der Regierungsrat und auch der Grosse Rat haben sich in der Vergangenheit schon mehrmals gegen Blechpolizisten auf Kantonsstrassen ausgesprochen. Daher kann eine Gemeinde diesen Entscheid nicht einfach unterlaufen.

Zudem wird der Regierungsrat aufgefordert der Stadt Baden die Bewilligung zu verweigern, bis die politische Diskussion der vorliegenden Motion beendet ist.

Mitunterzeichnet von 51 Ratsmitgliedern

REGIERUNGSRAT

21. August 2019

19.114

Motion Martin Keller, SVP, Obersiggenthal, Josef Bütler, FDP, Spreitenbach, und Rolf Jäggi, SVP, Egliswil (Sprecher), vom 7. Mai 2019 betreffend Verhinderung von automatischen Verkehrsüberwachungsanlagen (AVÜ) auf Kantonsstrassen; Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab beziehungsweise ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen:

1. Ausgangslage

Gemäss Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, die Gesetzgebung und alle Verordnungen so anzupassen, dass auf dem kantonalen Strassennetz stationäre Radarkontrollen verboten und semimobile Radarfallen nur für eine begrenzte Zeit bei unfallträchtigen Abschnitten in Ausnahmefällen erlaubt sind. Zudem wird der Regierungsrat aufgefordert, der Stadt Baden die Bewilligung für eine automatische Verkehrsüberwachungsanlage (AVÜ) am Lichtsignalanlagen-Knoten (LSA-Knoten) Gstühl zu verweigern, bis die politische Diskussion der vorliegenden Motion abschlossen ist. Begründet werden diese Forderungen mit der bisher erfolgreichen Praxis der Kantonspolizei mit gezielten temporären Kontrollen und mit der damit erzielbaren flächendeckenden Erhöhung der Verkehrssicherheit. Dem gegenüber würden AVÜ nur punktuell eine disziplinierende Wirkung erzeugen, da die Standorte rasch bekannt sind.

Es sei darauf hingewiesen, dass bei der folgenden Auslegung in Bezug auf AVÜ nach zwei Verkehrsdelikten differenziert werden muss:

	Geschwindigkeitsübertretung	Rotlichtmissachtung
Örtlichkeit	Überall	Nur bei LSA
Disziplinierungseffekt	Hoch, Delikte gehen nach Bekanntwerden einer stationären Anlage gegen Null zurück	Limitiert, Delikte lassen sich reduzieren, ein statistisches Minimum an Rotlichtübertretungen bleibt jedoch (vgl. nachfolgend Kapitel 2)

	Geschwindigkeitsübertretung	Rotlichtmissachtung
Technische Schnittstelle zur Strasseninfrastruktur	Keine, eventuell Kopplung an dynamische Geschwindigkeitssignalisation (Nationalstrasse, auf Kantonsstrassen nicht üblich)	LSA-Steuergerät
Physische Schnittstelle zur Strasseninfrastruktur	nicht zwingend, eventuell Stellplatz auf Strassenparzelle	Blitzer auf Parzelle der überwachten Kreuzung, Montage an Tragwerk der LSA oder separaten Masten

Es gibt AVÜ, mit denen sich nur Rotlicht- oder nur Geschwindigkeitsübertretungen ahnden lassen, oder aber – wie in Baden vorgesehen – kombinierte Anlagen. Die vorliegende Motion will stationäre AVÜ jeglicher Art verbieten.

Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung Tiefbau) wies am 6. Juni 2017 das Gesuch der Stadt Baden um Erteilung einer Zustimmung zur Nutzung der kantonalen Infrastruktur für eine AVÜ auf der Kantonsstrasse K 117 beim Knoten "Gstühl" ab. Eine Beschwerde der Stadt Baden gegen diese Verfügung wies der Regierungsrat am 17. Januar 2018 ab. Gegen diesen Entscheid erhob die Stadt Baden Beschwerde beim Verwaltungsgericht. Das Verwaltungsgericht hiess mit Urteil vom 27. März 2019 (WBE.2018.70) die Beschwerde gut und hob den Entscheid des Regierungsrats auf. Es wies die Sache im Sinne der Erwägungen zur Erteilung einer Bewilligung gemäss § 103 Abs. 2 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) an das Departement Bau, Verkehr und Umwelt zurück. Das Verwaltungsgericht bezog in seine Erwägungen unter anderem ein, dass für die Überwachung und Kontrolle des fliessenden Strassenverkehrs innerorts einzig die Gemeinde zuständig sei. Damit müsse es auch den Gemeinden überlassen werden, auf welche Art und Weise sie diese verkehrspolizeiliche Aufgabe erfüllen möchten, zumal keine gesetzliche Regelung ersichtlich sei, die den Handlungsspielraum der Gemeinden rechtmässig einschränke.

2. Motivation für eine AVÜ

Die Motivation der Gemeinden für die Installation einer AVÜ auf Kantonsstrassen im Innerort wird in zwei Bereichen geortet.

1. Einerseits kann eine AVÜ der **Verkehrssicherheit** zuträglich sein, wenn an einer neuralgischen Stelle im Strassennetz eine Unfallhäufung mit Ursache "Missachtung des Rotlichts" oder "Nichteinhalten der signalisierten Geschwindigkeit" festzustellen ist. Für die Missachtung des Rotlichts ist ein Rotlichtblitzer die einzige technische Möglichkeit, dieses Delikt zu ahnden. Es gibt heute keine mobilen Lösungen für temporäre AVÜ von Rotlichtmissachtungen. Führt jedoch überhöhte Geschwindigkeit zu einer Unfallhäufung, so wären mit heutigen Mitteln auch temporäre mobile Messungen durch die Polizei möglich. Die Installation einer dauerhaften Geschwindigkeitsmessung wäre aus Sicht Verkehrssicherheit erst dann angezeigt, wenn auch mit regelmässigen mobilen Messungen keine Disziplinierung der Verkehrsteilnehmer beziehungsweise Abnahme der Unfallhäufung zu erreichen wäre.
2. Andererseits ist für die Installation eines Rotlichtblitzers eine **fiskale Motivation** nicht auszuschliessen. Es gibt ein statistisches Minimum an Rotlichtübertretungen an einer Kreuzung. Rotlichtübertretungen können disziplinarisch *nicht vollständig* eliminiert werden. Ein Rotlichtblitzer generiert *immer* statistisch berechenbare Einnahmen, auch wenn aufgrund des erfassten Unfallgeschehens keine bezüglich Verkehrssicherheit relevanten Rotlichtübertretungen als Unfallursache ausgewiesen werden. Mehrtägige Auswertungen der Abteilung Tiefbau von Februar 2017 von mehreren Lichtsignalanlagen auf dem gesamten Kantonsgebiet zeigen, dass durchschnittlich jeder hundertste Verkehrsteilnehmer die Grün-Gelb-Phase knapp überschreitet und dann kurz nach

Aufleuchten der Rotkammerampel über den Haltebalken fährt. Dieser Wert kann als Durchschnitt für alle Lichtsignalanlagen im Kanton Aargau bestätigt werden. Diese systembedingten Übertretungen sind eine Folge der Tatsache, dass es je nach Phasenumlauf der LSA alle 60–120 Sekunden einen Verkehrsteilnehmer pro Fahrspur "trifft", der sich während der Zufahrt auf die Ampel entscheiden muss, ob er bei Gelb noch abbremsten kann oder noch durchfährt. Deshalb muss eine Lichtsignalanlage Übergangs- und Mindestzeiten nach Norm SN 640 837 und Zwischenzeiten nach SN 640 838 in der Phasenprogrammierung berücksichtigen. Diese statistisch immer stattfindenden Übertretungen erklären auch, weshalb die Einnahmen eines Rotlichtblitzers in Abhängigkeit der Verkehrsbelastung relativ genau budgetiert werden können.

3. Zur vorläufigen Verweigerung der Bewilligung der AVÜ in Baden

Vorab wird auf die Forderung nach vorläufiger Verweigerung der Bewilligung für die Installation einer AVÜ an der kantonalen Lichtsignalanlage am Knoten Gstuhl in Baden, bis die politische Diskussion zur vorliegenden Motion beendet oder eine Änderung der rechtlichen Grundlagen beschlossen ist, eingegangen.

Das Verwaltungsgericht kommt in seinem Urteil vom 27. März 2019 zum Schluss, dass die Voraussetzungen für den Einsatz einer AVÜ sowie die Erteilung einer Bewilligung gemäss § 103 Abs. 2 BauG erfüllt sind, weshalb der Stadt Baden zu erlauben ist, die kantonale Infrastruktur für die Installation einer AVÜ auf der K 117 beim Knoten "Gstuhl" zu nutzen. Es hat den Entscheid des Regierungsrats vom 17. Januar 2018 aufgehoben und die Sache zur Erteilung einer Bewilligung gemäss § 103 Abs. 2 BauG an das Departement Bau, Verkehr und Umwelt zurückgewiesen.

Damit sieht der Regierungsrat wenig Handlungsspielraum dafür, die Bewilligung verweigern zu können. Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt wird aber mit der Stadt Baden das Gespräch suchen und sie ersuchen, mit der Installation der Anlage solange zuzuwarten, bis die politische Diskussion abgeschlossen ist.

4. Zur Umsetzung des Verbots stationärer Radarkontrollen

Ein vollständiges Verbot lehnt der Regierungsrat ab. Stattdessen soll eine gesetzliche Grundlage zur Einschränkung der Gemeindeautonomie geprüft werden, die fest installierte Verkehrsüberwachungssysteme grundsätzlich verbietet, dem Regierungsrat jedoch ausnahmsweise und ausschliesslich aus Gründen der Verkehrssicherheit die Kompetenz einräumt, Ausnahmen vom Verbot zu genehmigen. Die Stossrichtung dieser zu prüfenden Rechtsänderung lässt sich wie folgt skizzieren:

Die Verantwortung für die Überwachung des stehenden und fliessenden Verkehrs innerorts verbleibt unverändert bei der Gemeinde. Bussengelder aus Kontrollen der kommunalen Polizeibehörde fliesen wie bis anhin in die Gemeindekasse. Stellt eine Gemeinde aus Gründen der Verkehrssicherheit Bedarf für die Installation einer fest installierten AVÜ fest, ist diese mit Beschreibung der Sicherheitsdefizite und der bisher ergriffenen Massnahmen beim Kanton zu beantragen. Die kantonale Fachstelle für Verkehrssicherheit bewertet das festgestellte Verkehrssicherheitsdefizit und beurteilt die Wirksamkeit einer Massnahme mit AVÜ. Die Wahrung einer kantonal einheitlichen Einsatzdoktrin wird durch die Rücksprache mit der Kantonspolizei sichergestellt. Bei Gutheissung kann die Gemeinde die Anlage realisieren. Die Kosten für die Erstellung einer solchen Anlage sowie daraus erzielte Einnahmen bleiben bei den Gemeinden. Sobald sich eine Verbesserung der Verkehrssicherheit eingestellt hat, ist die Anlage wieder zu entfernen.

Es ist zu prüfen, welche Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen für ein Verbot von stationären AVÜ anzupassen sind. Dabei ist festzuhalten, dass es sich bei dem Einsatz von stationären automatischen Verkehrsüberwachungsanlagen um eine Frage der Einsatzdoktrin gemäss § 1 Abs. 2 des Dekrets über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeidekret, PoID) handelt. Ein Verbot

von AVÜ müsste über eine Präzisierung des heute bereits AVÜ-kritischen Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) und des PolD durchgesetzt werden. Ferner ist die Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs (Strassenverkehrskontrollverordnung, SKV) zu prüfen, welche in Art. 5 die Durchführung von Kontrollen beschreibt und in Art. 9 den Einsatz von technischen Hilfsmitteln regelt.

Aus den dargelegten Gründen erachtet es der Regierungsrat nicht als zweckmässig, die Motion in der verpflichtenden Form mit einem absoluten Verbot von stationären Radarkontrollen auf dem kantonalen Strassennetz umzusetzen. Er ist aber bereit, ein grundsätzliches Verbot mit Ausnahmen ausschliesslich aus Gründen der Verkehrssicherheit zu prüfen und in diesem Sinn die Motion als Postulat entgegenzunehmen.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Eine Überweisung der Motion und Umsetzung eines absoluten Verbots gemäss Forderung hat keine Auswirkungen. Die heute gängige Praxis in der Ausrichtung von Verkehrskontrollen bleibt unangestastet. Für den Kanton entsteht kein zusätzlicher Aufwand.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'494.—.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.19.165

VORSTOSS

Motion der CVP-Fraktion (Sprecher Harry Lütolf, Wohlen) vom 4. Juni 2019 betreffend rasche Realisierung eines attraktiven Angebots von Wasserstofftankstellen im Kanton Aargau

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit geeigneten Anbietern aus der Wirtschaft in den nächsten zwei Jahren in jedem Bezirk des Kantons Aargau mindestens eine funktionstüchtige Wasserstofftankstelle für den motorisierten Individualverkehr zu realisieren.

Begründung:

Die vorliegende Motion nimmt Bezug auf die Antworten des Regierungsrates vom 8. Mai 2019 zur Interpellation der CVP-Fraktion vom 5. März 2019 betreffend staatliche Anstossfinanzierung für die Errichtung eines flächendeckenden Angebots von Wasserstofftankstellen im Kanton Aargau (Geschäfts-Nr. 19.40). Kurz zusammengefasst will der Regierungsrat in dieser Thematik nicht aktiv werden und verweist stattdessen auf eine Initiative verschiedener Tankstellenbetreiber. Diese würden gemäss Regierungsrat in den nächsten fünf Jahren in der Schweiz ein "flächendeckendes Netz" von rund 50 Wasserstofftankstellen realisieren. Bei dieser Zahl kann davon ausgegangen werden, dass auf den Kanton Aargau höchstens vier Standorte entfallen. Der Regierungsrat weist auch darauf hin, dass die Tankstellenbetreiber mit Kosten von 50 Millionen Franken rechnen; demnach rund eine Million Franken pro Wasserstofftankstelle. Mit diesen 50 Standorten könnten 95 % der Schweizer Bevölkerung innerhalb von 20 km eine Wasserstofftankstelle erreichen.

Für die CVP-Fraktion ist weder das in Aussicht gestellte Tempo, noch die veranschlagte Zahl der Wasserstofftankstellen befriedigend. Im Hinblick auf die rasch fortschreitende Klimaerwärmung müssen die Massnahmen zur Erreichung der international festgelegten CO₂-Grenzwerte viel schneller ergriffen werden. Im Bereich des motorisierten Individualverkehrs ist die Wasserstofftechnologie eine erfolgsversprechende Massnahme. Allerdings muss für einen freiwilligen Umstieg auf diese Technologie das Angebot an Wasserstofftankstellen attraktiv ausgestaltet sein. Die vom Regierungsrat genannte Distanz zum nächsten Standort von 20 km erachtet die CVP-Fraktion als unzureichend, wenn man sich vergegenwärtigt, dass in der Schweiz derzeit über 3'300 Tankstellen mit fossilen Treibstoffen betrieben werden (Zahlen der Erdölvereinigung Schweiz).

Die CVP-Fraktion kann sich der zögerlichen Haltung des Regierungsrates nicht anschliessen und möchte den Regierungsrat zu einem raschen Handeln verpflichten. Statt der vom Regierungsrat vorgehaltenen Zahl von Wasserstofftankstellen, soll diese Zahl im Aargau (in einer Anfangsphase) rund drei- bis viermal höher und sollen die Distanzen zum nächsten Standort wesentlich geringer als 20 km ausfallen. Die 10 zusätzlichen Tankstellen im Aargau (neben der bestehenden Tankstelle in Hunzenschwil) sollen in Zusammenarbeit mit geeigneten Anbietern aus der Wirtschaft innert zwei Jahren realisiert werden. Im Einzelfall und wenn nötig soll auch eine Anstossfinanzierung durch den Kanton erfolgen können, zumal eine solche im Einklang mit der kantonalen Strategie "energieAARGAU" steht.

REGIERUNGSRAT

21. August 2019

19.165

Motion der CVP-Fraktion (Sprecher Harry Lütolf, Wohlen) vom 4. Juni 2019 betreffend rasche Realisierung eines attraktiven Angebots von Wasserstofftankstellen im Kanton Aargau; Ablehnung

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

Die Motion fordert im Kanton Aargau 10 zusätzliche Wasserstofftankstellen. Er soll diese in Zusammenarbeit mit geeigneten Anbietern aus der Wirtschaft innert der nächsten 2 Jahre realisieren. Sofern nötig, soll der Kanton Aargau auch mittels Anstossfinanzierung im Einzelfall unterstützen. Nachfolgend werden die Aspekte der Motion einzeln beleuchtet.

1. Zum Umfang der geforderten Tankstellen

In der Beantwortung der (19.40) Interpellation der CVP-Fraktion (Sprecher Harry Lütolf, Wohlen) vom 5. März 2019 betreffend staatliche Anstossfinanzierung für die Errichtung eines flächendeckenden Angebots von Wasserstofftankstellen im Kanton Aargau hat der Regierungsrat die Studie H₂-Mobility Swiss¹ zitiert. Diese kommt zum Schluss, dass in der Schweiz bei strategisch geschickter Verteilung 15 Wasserstofftankstellen einen ausreichenden flächendeckenden Initialanreiz für den Umstieg auf Wasserstofffahrzeuge bietet. Im direkten Umfeld des Kantons Aargau wären gemäss der Studie in Olten und Brugg Tankstellen zu bauen (vgl. Abbildung; Quelle: H₂ Mobility Swiss).

¹ H₂ Mobility Swiss: Analysis of the Situation to Realize an Initial Market for H₂ Vehicles in Switzerland



Die Studie erachtet einen geografisch optimierten schweizweiten Einsatz von Wasserstofftankstellen als zielführend. Deshalb ist es wenig sinnvoll, im Kanton Aargau einen "Hot Spot" mit insgesamt 11 Tankstellen zu betreiben, während gesamtschweizerisch die Dichte deutlich geringer bleibt. Erst ein nationales regelmässiges Angebot gibt nachhaltige Anreize zur Nutzung der Wasserstofftechnologie.

Der private Förderverein H₂ Mobilität Schweiz geht wesentlich weiter und strebt bis in 5 Jahren 50 anstatt der empfohlenen 15 Tankstellen an. Die avisierten 50 Tankstellen in 5 Jahren sind ein erster grosser Schritt, welchem ein weiterer Feinausbau folgen kann.

2. Rolle des Kantons Aargau und Koordination mit Wirtschaft

Der Kanton Aargau hat sich im Rahmen der kantonalen Energiestrategie energieAARGAU strategisch zum Wasserstoff folgende Ziele gesetzt: Der Kanton Aargau unterstützt – in Abstimmung mit dem Bund und den übrigen Kantonen – beispielsweise den Aufbau von Wasserstofftankstellen und der Infrastruktur für Elektrofahrzeuge, indem er geeignete Rahmenbedingungen innerhalb seines Hoheitsgebiets schafft.

Diese Rahmenbedingungen betreffen vordergründig zwei Handlungsfelder Produktion und Tankstellen:

1. Der Kanton Aargau unterstützt die Wasserstoffproduktion, indem er eine entsprechende Interpretation der Wasserkraftkonzession zur Herstellung von Wasserstoff zulässt.
2. Das zweite Handlungsfeld betrifft das Bewilligungsverfahren für Tankstellen. Die Branche fordert hier schlankere und effizientere Bewilligungsverfahren, insbesondere was die feuerpolizeilichen Auflagen betrifft. Diese Aufgabe liegt beim Kanton Aargau und wird intern geprüft.

Die Wirtschaft koordiniert sich derweil selber: H₂ Mobilität Schweiz bezweckt die Förderung eines sauberen, CO₂-emissionsfreien, motorisierten Individualverkehrs in der Schweiz und die Implementierung der Technologie der Brennstoffzellen im Strassenverkehr auf privatwirtschaftlicher Basis. Die Mitglieder von H₂ Mobilität Schweiz betreiben allein in der Schweiz mehr als 2'000 herkömmliche Tankstellen und setzen über 4'000 schwere Nutzfahrzeuge ein. Zu den Zielen des Vereins gehört die Verbreitung der Wasserstofftechnologie, indem er Fachleute, Firmen, Forschungseinrichtungen und andere interessierte Parteien aus sämtlichen Bereichen der Wasserstofftechnologie (Produktion, Vertrieb, Verbrauch) in der Schweiz zusammenbringt. Zudem arbeitet der Verein direkt mit spezialisierten Unternehmen zusammen und pflegt die Kontakte mit nationalen und internationalen Institutionen, die sich in der Förderung der Wasserstoffmobilität engagieren.

Dadurch ist die Privatwirtschaft nach eigenen Angaben in der Lage, Wasserstofftankstellen in eigener Regie zu realisieren und den eigenen Fahrzeugpark Schritt für Schritt auf diese neue Technologie umzustellen. Die Koordination der Wirtschaft ist somit sichergestellt und der Kanton Aargau sorgt für die entsprechenden Rahmenbedingungen. Damit sind die Rollen bereits heute sinnvoll verteilt.

3. Finanzielle Unterstützung von Tankstellen durch den Kanton Aargau

H₂ Mobilität Schweiz hat das explizite Ziel, den Aufbau der Wasserstoffmobilität in der Schweiz voranzutreiben. Die Realisierung erfolgt privatwirtschaftlich, weitere Finanzierungsquellen erscheinen unnötig, da die gesamte Wertschöpfungskette eine positive Wirtschaftlichkeit aufweist. Auf Anfrage erklärt H₂ Mobilität Schweiz, dass explizit keine Anträge für finanzielle Unterstützung seitens der öffentlichen Hand geplant sind. Die Privatwirtschaft ist überzeugt, dass die Investitionen selbsttragend sind. Ein weiterer wichtiger Grund der Eigenfinanzierung ist der Realisierungszeitraum, welche durch Finanzierungsgesuche aus Sicht der Projektanten deutlich verlängert wird.

4. Aktueller Planungsstand von Wasserstofftankstellen im Kanton Aargau

Neben der bestehenden Anlage in Hunzenschwil sind zwei weitere Wasserstofftankstellenprojekte im Kanton Aargau in konkreter Planung. In Buchs steht eine Eingabe der Migrol im Baugesuchsverfahren und in Zofingen (Landi) soll zeitnah eine bewilligte Anlage realisiert werden. Die Forderung der Motion nach baldigen neuen Tankstellen ist damit zumindest teilweise erfüllt. Ein vom Kanton Aargau zusätzlich forcierter Ausbau ist aus oben genannten Gründen nicht sinnvoll und wird vom Regierungsrat abgelehnt.

5. Fazit

- Der Aufbau eines schweizweiten Wasserstofftankstellennetzes hat mit geplanten 50 Tankstellen innert 5 Jahren eine solide Basis. Ein isolierter "Hot-Spot" von 11 Tankstellen im Kanton Aargau führt kaum zu einem nachhaltigen Wachstum der Wasserstoffmobilität, da die Tankstellendichte ausserhalb des Kantons Aargau deutlich geringer wäre.
- Eine Koordination mit der Wirtschaft für das gesamtschweizerische Projekt ist aus obigen Aspekten nicht nötig, da die Privatwirtschaft diesbezüglich bereits gut vernetzt ist.
- Der Kanton Aargau sorgt für die entsprechenden Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel die grosszügige Interpretation der Wasserkraftkonzession zugunsten der Wasserstoffproduktion. Die Forderung der Branche an die öffentliche Hand, das Baubewilligungsverfahren für die Wasserstofftankstellen schlanker und effizienter zu führen, wird kantonsintern geprüft.
- H₂ Mobilität Schweiz fordert keine finanzielle Unterstützung von Seiten der öffentlichen Hand, da die Investitionen privatwirtschaftlich getragen werden können und nach eigenen Angaben über die gesamte Wertschöpfungskette betrachtet profitabel sind.
- Im Kanton Aargau sind bereits in Zofingen und Buchs weitere konkrete Projekte in Planung. Ein weitergehendes Eingreifen durch die öffentliche Hand ist daher momentan nicht notwendig.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Neben den personellen Mehraufwendungen für die geforderte Koordination wären die finanziellen Unterstützungsleistungen im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) aufzunehmen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'588.–.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.19.169

VORSTOSS

Motion der SP-Fraktion (Sprecherin Gabriela Suter, Aarau) vom 4. Juni 2019 betreffend Solar-offensive für den Kanton Aargau

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Strategie und einen konkreten Massnahmenplan auszuarbeiten, die aufzeigen, wie das Solarpotenzial im Kanton Aargau genutzt werden kann. Der Massnahmenplan soll das Solar-Zubauziel des ganzen Kantons (2.8 TWh/J) und der Eigenproduktion auf kantonalen und kommunalen Gebäuden (110 GWh/J) konkretisieren.

Begründung:

Laut einer am 15. April 2019 veröffentlichten Studie des Bundesamts für Energie¹ liegt das ausschöpfbare Solarstrom-Potenzial auf Schweizer Gebäuden (Hausdächer und Fassaden) bei jährlich 67 TWh. Dies entspricht 110 Prozent des Stromverbrauchs der Schweiz. Zum Vergleich: 2017 betrug die Solarstromproduktion in der Schweiz knapp 1.7 TWh. Erhebungen von Swissolar ergeben ein zusätzliches Potenzial von rund 15 TWh Jahresproduktion ausserhalb von Gebäuden. Um dieses Potenzial zu nutzen, fordert Swissolar eine Verfünffachung des heutigen jährlichen Zubaus von Photovoltaik (PV).

Mit Photovoltaik liesse sich all jener Strom produzieren, der einerseits durch den Atomausstieg und andererseits durch die Dekarbonisierung von Heizungen und Mobilität erforderlich sein wird. Damit die Energiewende im Aargau gelingt, muss der Kanton sein Solarpotenzial² unbedingt und so schnell wie möglich realisieren. Der Kanton berechnet zwar ein Potential von 2.8 TWh/Jahr an Solarenergie, aber bei der heutigen Zuwachsrate würde es über 100 Jahre dauern, bis dieses erreicht ist.

Der Kanton soll deshalb eine Solarstrategie und einen konkreten Massnahmenplan erarbeiten, die aufzeigen, wie die Solarnutzung schrittweise ausgebaut werden kann, sodass das Solarpotenzial im Kanton Aargau bis 2050 ausgeschöpft werden kann.

Die Strategie und der Massnahmenplan sollen auch aufzeigen, wie und mit welchem Zeitplan die Photovoltaikanlagen auf den kantonalen und kommunalen Gebäuden ausgebaut werden können, um das Ziel, bis 2030 das Potenzial von ca. 240 GWh/J installiert zu haben, zu erreichen.

¹ <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/news-und-medien/medienmitteilungen/mm-test.msg-id-74641.html>, abgerufen 3.6.2019

² Mit "Solar" sind sowohl thermische Solaranlagen als auch Photovoltaik gemeint.

REGIERUNGSRAT

21. August 2019

19.169

Motion der SP-Fraktion (Sprecherin Gabriela Suter, Aarau) vom 4. Juni 2019 betreffend Solar-offensive für den Kanton Aargau; Ablehnung

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

Die sinnvolle Nutzung der Solarenergie für die Warmwasser- und die Stromerzeugung spielt für die Zukunft der kantonalen Energieversorgung eine wichtige und zentrale Rolle. Sonnenenergie weist langfristig das höchste ausbaubare Potenzial aller erneuerbaren Energien in der Schweiz aus. Der Kanton Aargau stützt den Ausbau der Solarenergie.

1. Einordnung realistisches Potenzial und Zubauziel gemäss energieAARGAU

Das Potenzial von 2,8 TWh im Kanton Aargau, welches die Motion als Referenzwert erwähnt, basiert auf einer Studie von Meteotest und berücksichtigt den Solarstrom (Photovoltaik). In diesem Potenzial werden alle Dächer berücksichtigt, welche aufgrund der Einstrahlungswerte mit gut oder sehr gut bewertet wurden, berücksichtigt. Besonderheiten von Dachformen (zum Beispiel Flachdächer, grosse Fabrikhallen) sowie ein pauschaler Ansatz für denkmalgeschützte Gebäude respektive einen Anteil für Solarthermie werden in Abzug gebracht. Die 2,8 TWh entsprechen damit einer oberen Grenze aller sinnvollen Dachanlagen für Photovoltaik im Kanton Aargau. Sie entsprechen knapp 60 % des Stromverbrauchs im Kanton.

Dieser Wert ist jedoch nicht mit den Energiezielen gemäss der kantonalen Energiestrategie energieAARGAU zu vergleichen. Diese avisiert bis im Jahr 2035 eine jährliche Produktion aus neuen erneuerbaren Energien (das heisst ohne Wasserkraft) im Kanton Aargau von 1'130 GWh (1,1 TWh). Im Jahr 2012 lag die Produktion noch bei 156 GWh. Das Ziel leitet sich proportional zur Bevölkerung aus den damaligen Energiezielen des Bundes ab (Szenario: Neue Energiepolitik; NEP). Der Grössteil davon wird von der Solarenergie geleistet werden müssen, da sie das höchste Ausbaupotenzial aufweist.

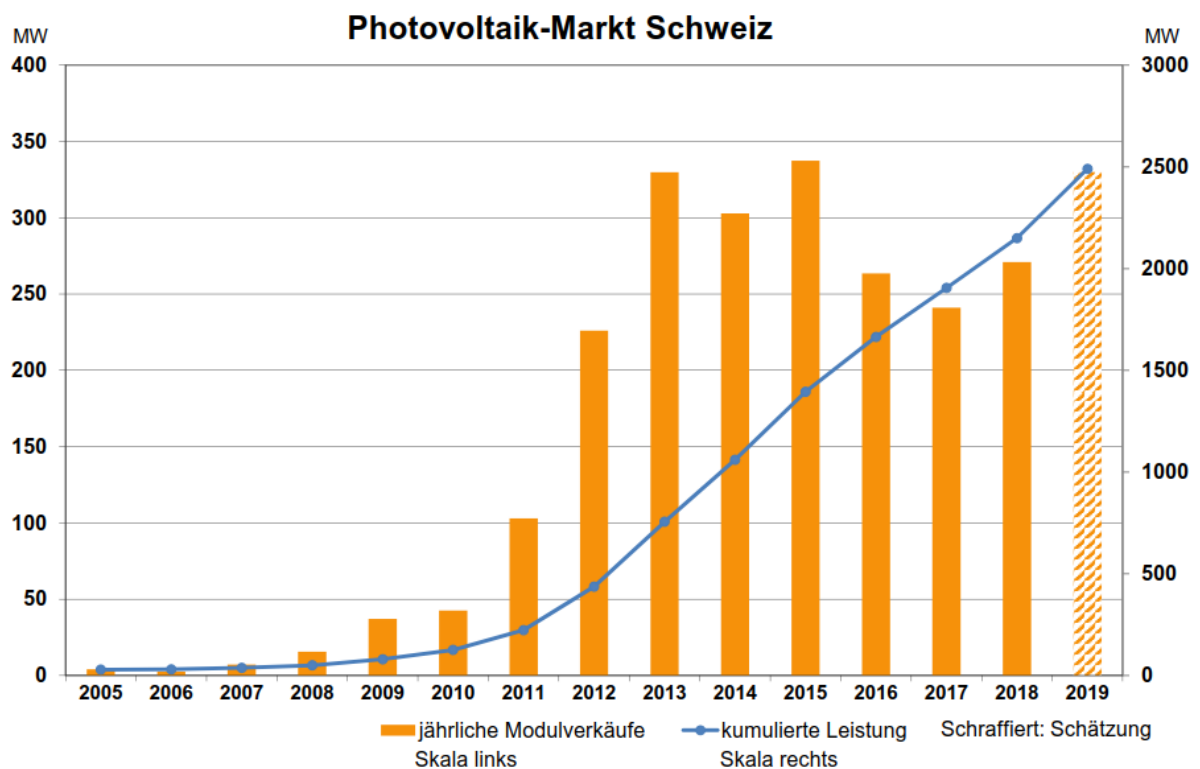
Die Differenz von 2,8 TWh und 1,1 TWh lässt sich wie folgt erklären: 2,8 TWh entsprechen dem Maximum aller sinnvollen Dachanlagen im Kanton Aargau gemäss Meteotest-Studie (siehe oben). Eine mittelfristige Realisierung dieser Dachflächen ist aus rein technischer Sicht grundsätzlich möglich. Es

müssten in diesem Fall aber auf allen bestehenden Gebäuden unter Ausnützung der gesamten geeigneten Dachflächen Anlagen gebaut werden. Der Einbau einer Photovoltaikanlage auf bestehenden Dächern erfolgt aber in der Regel zusammen mit einer Dachsanierung. Eine Solaranlage im Zuge einer Gebäudemodernisierung zu erstellen, reduziert aufgrund der nutzbaren Synergien die Gestehungskosten erheblich. Der Bau von Photovoltaikanlagen auf bestehenden Gebäuden ist daher an die Gebäudesanierung gekoppelt. Ohne einschneidende gesetzliche Bestimmungen ist ein rascher, flächendeckender Ausbau nicht realistisch.

Ein sehr schneller Ausbau der Photovoltaikleistung ohne langfristige Netzintegration hat zudem aus Sicht der Versorgungssicherheit nicht nur Vorteile. Ein kontinuierliches Wachstum mit geeigneten flankierenden Massnahmen (Speicher, intelligente Steuerung wie zum Beispiel Demand Side Management, etc.) ist zielführender. Deshalb soll das Ausbauziel von 1130 GWh bis 2035 gemäss energieAARGAU weiterverfolgt werden.

2. Zielerreichung der Stromproduktion aus Photovoltaik

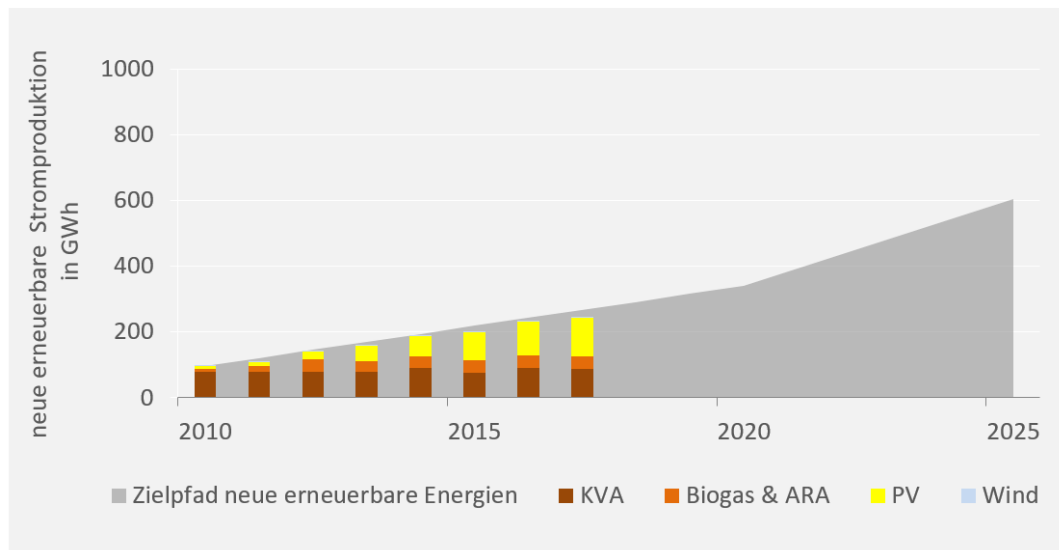
Der Photovoltaik-Markt in der Schweiz entwickelt sich wie folgt (Quelle: Swissolar):



Die Grafik zeigt, dass die Photovoltaik-Zubaurate nach dem Rekordjahr 2015 rückläufig ist. Die Ausbaugeschwindigkeit der Photovoltaik wurde von der Branche deshalb wiederholt kritisiert. Als Gründe dafür werden fehlende Mittel zur Förderung vor dem Inkrafttreten des neuen Energiegesetzes (EnG) genannt, was sich insbesondere auf den Zubau von Grossanlagen ausgewirkt hat (Einmalvergütung nur für kleine Anlagen). Das Inkrafttreten des neuen EnG hat diese Situation entschärft: Einmalvergütungen für grössere Anlagen, höhere Förderkontingente sowie flexiblere Möglichkeiten im Rahmen von Eigenverbrauchsgemeinschaften (EVG) sind seit dem Jahr 2018 in Kraft und zeigen Wirkung: Im Juli 2019 erschienene Verkaufszahlen bestätigen, dass die Zubaurate im Jahr 2018 gegenüber 2017 wieder um 12 % gestiegen ist.

Im Kanton Aargau sind die Zahlen für das Jahr 2018 noch nicht verfügbar. Aber auch hier ist in den letzten 4 Jahren der Ausbau eher zögerlich erfolgt. Aufgrund der Bestimmungen im neuen EnG per 1. Januar 2018 (Einmalvergütung für grössere Anlagen, höhere Förderkontingente, mehr Freiheiten im Rahmen von EVG) ist zu erwarten, dass die Zubaurate wieder ansteigt und die kantonalen Ziele

bezogen auf Solarstromanlagen respektive neuer erneuerbarer Energien weiter auf Kurs bleiben. Die folgende Graphik zeigt den Zielpfad für das Hauptziel 23 von energieAARGAU, Ausbau der neuen erneuerbaren Energien.



3. Ansatzpunkte des Kantons Aargau

Der Kanton Aargau fördert Photovoltaikanlagen finanziell nicht, da dies Bestandteil der Bundesförderung ist (EnG). Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Förderansätze des Bundes ausreichend sind. Hemmnisse bestanden vor allem in langen Wartelisten respektive fehlenden Rahmenbedingungen bei den Eigenverbrauchsgemeinschaften. Mit der Inkraftsetzung des neuen Energiegesetzes scheinen die finanziellen Rahmenbedingungen geschaffen zu sein (Details vgl. Kapitel 2). Eine zusätzliche Förderung seitens des Kantons Aargau ist daher nicht angezeigt.

Aus regulatorischer Sicht besteht gemäss Art. 18a des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) für gut eingepasste Solaranlagen nur noch eine Meldepflicht. Sie müssen kein Baubewilligungsverfahren durchlaufen. Solaranlagen, welche die Kriterien zur Meldepflicht nicht erfüllen, bedürfen einer Baubewilligung. In diesem Fall gehen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor. Ausnahmen bilden vor allem denkmalgeschützte Objekte oder Ortsbilder von nationaler Bedeutung, welche aber mengenmässig nicht stark ins Gewicht fallen. Die regulatorischen Hürden für den Bau einer Solaranlage sind somit gering, weshalb kein Handlungsbedarf seitens des Kantons Aargau besteht.

Mit energieberatungAARGAU betreibt der Kanton Aargau eine zentrale Anlauf- und Auskunftsstelle zur Beantwortung von Fragen und bietet Unterstützung zu Themen wie Energieeffizienz oder Vollzug der kantonalen Energiegesetzgebung. Die Energieberatenden informieren die Interessenten unter anderem zur sinnvollen Nutzung von Solarenergie. Im Jahr 2016 führte die energieberatungAARGAU in verschiedenen Regionen des Kantons Aargau Informationsveranstaltungen mit dem Schwerpunktthema Solarstrom durch und vertiefte das Wissen mit zusätzlichen Workshops zum Thema "Solarstrom selber produzieren und nutzen". Auch im aktuellen Jahr wird Solarstrom anlässlich der jährlichen Informationsveranstaltungen wieder thematisiert, diesmal in Kombination mit Eigenverbrauchsoptimierung mittels e-Mobilität. Mit der energieberatungAARGAU stellt der Kanton Aargau ein umfassendes Informations- und Beratungsinstrument zu Themen rund ums Gebäude zur Verfügung. Damit leistet er einen wichtigen Beitrag zur Nutzung der Solarenergie.

4. Projekte als Vorbild für den Kanton Aargau

Der Kanton Aargau hat bereits im Jahr 1998 eine erste Photovoltaikanlage auf dem Dach des kantonalen Zivilschutz-Ausbildungszentrums (ZAZ) in Eiken erstellt, welche in Kürze ersetzt und erneuert wird. Zusätzlich wurden seit dem Jahr 2015 zum Beispiel Solarstromanlagen in Wohlen (Werkhofgebäude), im Zentralgefängnis Lenzburg (Haus B) sowie auf dem Hauptgebäude 1 der FHNW in Windisch errichtet. Weitere mögliche Projekte werden fortlaufend geprüft.

5. Fazit

Der Regierungsrat erachtet den Zubau des Potenzials von 2.8 TWh bis zum Jahr 2035 oder 2050 als unrealistisch, da dies unter anderem nicht ohne verschärfte gesetzliche Verpflichtungen erreicht werden kann. Der Regierungsrat bevorzugt stattdessen ein qualitatives Wachstum mit konsequenter Netzintegration der Solaranlagen. Aus diesen Gründen verfolgt er die Ziele der vom Grossen Rat beschlossenen Energiestrategie energieAARGAU, welche sich aus den Energiezielen des Bundes ableitet. Diese sind aktuell auf Kurs und die Photovoltaik-Zubaurate ist seit dem Inkrafttreten des Energiegesetzes wieder steigend. Die regulatorischen Vorgaben mit der Meldepflicht nach Art. 18a RPG für gut eingepasste Solaranlagen machen die bewilligungstechnischen Hürden für Photovoltaik in der Regel klein. Der Kanton Aargau stellt mit der energieberatungAARGAU eine Dienstleistung zur Verfügung, die unter anderem regelmässig über die sinnvolle Nutzung von Solarenergie informiert. Insgesamt ist die Photovoltaik damit aus Sicht des Regierungsrats auf Kurs und es bedarf aktuell keines zusätzlichen Konzepts.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Die Erreichung des Zubaupotenzials von 2,8 TWh bis zum Jahr 2035 oder 2050 bedingt verschärfte gesetzliche Verpflichtungen, welche im Rahmen einer Gesetzesrevision eingebracht werden müssten.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'447.–.

Regierungsrat Aargau